



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

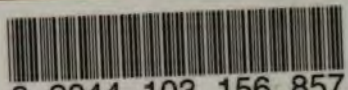
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



3 2044 103 156 857



44
40.4.2



HARVARD LAW LIBRARY

Gift of
James Munson Barnard
and
Augusta Barnard

RECEIVED *Feb. 28, 1907*







x

20

Das Völkerrecht

systematisch dargestellt

von

Dr. Franz von Liszt,

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Vierte durchgearbeitete Auflage.

Berlin.

Verlag von O. Häring.

1906.

Rec. Feb. 28, 1907

Vorbemerkung zur vierten Auflage.

Obwohl seit dem Erscheinen der letzten Auflage dieses Buches knapp ein Jahr verstrichen ist, mußte die Darstellung doch einer gründlichen Durchsicht und teilweisen Umarbeitung unterzogen werden. Im äußersten Osten ist der Krieg im vollen Gange, dessen drohende Vorboten das Vorwort zur dritten Auflage eben noch verzeichnen konnte; und dieser Krieg, der erste, in dem große, mit allen Errungenschaften der modernen Technik ausgerüstete Flotten ebenbürtiger Gegner einander gegenüberstanden, hat eine Fülle neuer völkerrechtlicher Probleme gezeitigt und alte Fragen in neues Licht gestellt. Niemals früher hat die Kohlenlieferung durch neutrale Staaten eine solche Bedeutung gehabt, wie seit den Tagen, in denen die baltische Flotte den Heimatshafen verließ; niemals war die Lage der am Kriege nichtbeteiligten Staaten eine schwierigere als den zersprengten russischen Kreuzern gegenüber, die in neutralen Häfen Zuflucht vor dem verfolgenden Feinde suchten. Nur die strengste Wahrung der Neutralität konnte den Ausbruch eines Weltkrieges verhindern; aber für die Abgrenzung der den Neutralen durch das Völkerrecht auferlegten Pflichten fehlten die klaren Präzedenzfälle. Jede Darstellung des Völkerrechts, und sei es die bescheidenste und knappste, muß diesen neuen Fragen gegenüber Stellung zu nehmen versuchen. Ob ich überall das Richtige getroffen habe, vermag ich nicht zu entscheiden; daß ich ohne

jede politische Voreingenommenheit an die Erörterung herangetreten bin, kann ich versichern.

Aber nicht bloß Fragen des Kriebsrechtes sind es, die einer erneuten Prüfung oder einer erweiterten Darstellung bedürften. Neben den unterseeischen Kabeln, diesen Nervensträngen der Weltmächte, verlangt die Funkentelegraphie nach völkerrechtlicher Normierung; in dem französisch-italienischen Arbeitsvertrag vom 15. April 1904 ist zum erstenmal der Arbeiterschutzgesetzgebung durch internationale Vereinbarung die Richtung gewiesen worden und die Kodifikation des internationalen Privatrechts hat trotz aller technischen Schwierigkeiten gewaltige Fortschritte gemacht; während Rußland und Japan um die Vorherrschaft in Ostasien ringen, hat das Bedürfnis der Völker nach friedlicher Beilegung der Staatsstreitigkeiten Erfolge davongetragen, an die von den Delegierten auf der Haager Konferenz des Jahres 1899 wohl nur wenige gedacht haben dürften: ein Netz von Schiedsverträgen, an denen sogar das Deutsche Reich sich beteiligt, umspannt die Kulturstaaten und der aufregende Hüller Zwischenfall geht friedlicher Regelung entgegen.

Der Inhalt des „Anhangs“ hat ebenfalls eine Veränderung erfahren; die zwei ersten Nummern sind weggelassen und durch die Genfer Konvention einerseits, durch die beiden deutsch-niederländischen Auslieferungsverträge andererseits ersetzt worden. Hoffentlich wird bei Benutzung des Buches diese Änderung als eine Verbesserung empfunden.

Für die Bearbeitung des Sachregisters bin ich auch diesmal meinem alten Freunde, Herrn O. Häring, zu lebhaftem Danke verpflichtet.

Charlottenburg im Februar 1905.

Franz v. Liszt.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung.	
§ 1. Begriff und Einteilung des Völkerrechts	1—11
I. Das Völkerrecht und die Völkerrechtsgemeinschaft	1
II. Die Rechtsnatur des Völkerrechts	6
III. Einteilung des Völkerrechts	10
§ 2. Die Quellen des Völkerrechts	11—14
I. Rechtsübung und ausdrückliche Rechtssatzung	11
II. Naturrecht. Rechtsphilosophie. Staatenpolitik. Entwick- lungsgesetze	13
III. Allgemeines und partikulares Völkerrecht	13
IV. Kodifikation des Völkerrechts	14
§ 3. Geschichte des Völkerrechts	15—36
I. Periode bis 1648	15
II. Periode bis 1815	18
III. Periode bis 1856	20
IV. Periode bis 1878	23
V. Periode bis 1899	26
VI. Periode. Von 1900 bis zur Gegenwart	34
§ 4. Die Literatur des Völkerrechts	36—39
I. Systematische Darstellungen	36
II. Zeitschriften	38
III. Sammlungen von Staatsverträgen	38
I. Buch. Die Rechtssubjekte und ihre allgemeine Rechtsstellung.	
§ 5. Die Staaten als Rechtssubjekte des Völkerrechts	40—47
I. Nur die Staaten sind völkerrechtliche Rechtssubjekte.	40
II. Der Begriff des Staates	41
III. Entstehung und Untergang der Staaten	44

	Seite
IV. Die völkerrechtliche Anerkennung	45
V. Veränderungen der Regierungsform	47
§ 6. Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit	47—59
I. Der souveräne Staat	47
II. Staatenverbindungen	49
III. Dauernd neutralisierte Staaten	51
IV. Halbsouveräne Staaten	54
I. § 7. Die Staatsgewalt in ihrer äußeren Unab- hängigkeit.	59—69
I. Die Gleichberechtigung der Staaten	59
II. Verletzung der Selbständigkeit anderer Staaten. Inter- vention.	62
III. Die Exterritorialität fremder Staaten	68
IV. Recht und Pflicht des Verkehrs	69
§ 8. Die Staatsgewalt in ihrer inneren Selbständigkeit	69—79
I. Die Abgrenzung der Machtbereiche	69
II. Die Autonomie der Staatsgewalt	71
III. Die Gebietshoheit	72
IV. Die Personalhoheit	79
II. § 9. Das Staatsgebiet	79—92
I. Begriff	79
II. Das Staatslandgebiet	79
III. Kolonien und „Interessenphären“	81
IV. Die Eigengewässer	83
V. Die Küstengewässer	85
VI. Staats- und Handelsschiffe als „schwimmende Gebietsteile“	91
§ 10. Erwerb und Verlust von Staatsgebiet.	92—105
I. Allgemeines	92
II. Plebiszit und Option	96
III. Okkupation	100
IV. Die Übernahme „zur Besetzung und Verwaltung“	102
III. § 11. Das Staatsvolk	105—112
I. Begriff und Umfang	105
II. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit	106
III. Das Schutzrecht des Staates	108
IV. Das völkerrechtliche Idigenat	112

II. Buch. Der völkerrechtliche Verkehr der Staaten im allgemeinen.

1. Abschnitt. Die Organe des völkerrechtlichen Verkehrs.	
§ 12. Die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis im allgemeinen	113—116
I. Ihre staatsrechtliche Grundlage	113
II. Die zur Vertretung berufenen Organe	113
§ 13. Das Staatshaupt	116—120
I. Seine allgemeine Rechtsstellung	116
II. und III. Seine Exterritorialität	117
§ 14. Die Gesandten	120—130
I. Das Gesandtschaftsrecht	120
II. Die Rangordnung der Gesandten	121
III. Die völkerrechtliche Rechtsstellung der Gesandten	122
IV. Die Vertretungsbefugnis	123
V. und VI. Die Exterritorialität der Gesandten	124
§ 15. Die Konsuln	130—144
I. Begriff	130
II. Einteilung	131
III. Die Rechtsstellung der Konsuln	132
IV. Die Jurisdiktionskonsuln	135
§ 16. Die Organe der Völkerrechtsgemeinschaft	144—149
I. Nationale und internationale Organe	144
II. Die internationalen Flußkommissionen	145
III. Die internationalen Sanitätskommissionen	147
IV. Die internationalen Finanzkommissionen	148
V. Die Ämter der völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaften	149
VI. Die internationalen Gerichte	149
§ 17. Die internationalen Ämter der völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaften	150—155
I. Ihr allgemeiner Charakter	150
II. Die einzelnen Ämter	150
§ 18. Die internationalen Gerichte	155—160
I. Die verschiedenen Typen	155
II. Die türkischen Gerichte	156
III. Die gemischten Gerichte Ägyptens	156
IV. Der ständige Schiedsgerichtshof im Haag	160
V. Weitergehende Vorschläge	160

	Seite
2. Abschnitt. Die Rechtsverhältnisse und die rechtserheblichen Tatsachen.	
§ 19. Die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse im allgemeinen	161—166
I. Begriff des völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses	161
II. Einteilung der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse	164
III. Unübertragbarkeit der völkerrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen	166
§ 20. Die rechtserheblichen Tatsachen	166—171
I. Natürliche Tatsachen und menschliche Handlungen	166
II. Das völkerrechtliche Rechtsgeschäft	167
§ 21. Die völkerrechtlichen Verträge	171—181
I. Begriff des völkerrechtlichen Vertrages	171
II. Abschluß	172
III. Wirkung	176
IV. Aufhebung der völkerrechtlichen Verträge	179
§ 22. Die Sicherung völkerrechtlicher Rechtsver- hältnisse	181—185
I. Allgemeines	181
II. Der Garantievertrag	182
§ 23. Rechtsnachfolge in völkerrechtliche Rechtsver- hältnisse bei Gebietsveränderungen	185—189
I. Ursprünglicher Erwerb	185
II. Abgeleiteter Erwerb	186
III. Staatsschulden	188
IV. Das Prinzip der beweglichen Vertragsgrenzen	188
V. Losreißung vom Mutterlande	189
§ 24. Das völkerrechtliche Delikt	190—197
I. Der Begriff	190
II. Der Staat als unmittelbares Deliktssubjekt	191
III. Der Staat als mittelbares Deliktssubjekt	192
IV. Ausschluß der Rechtswidrigkeit	195
V. Die Rechtsfolgen des völkerrechtlichen Delikts	196
III. Buch. Die völkerrechtliche Regelung und friedliche Verwaltung gemeinsamer Interessen.	
I. Abschnitt.	
§ 25. Die Erschließung des Landes und die Rechts- stellung der Fremden	198—209
I. Die Erschließung des Landes	198
II. Die Fremdenpolizei	203

	Seite
III. Die Rechtsstellung der Staatsfremden	204
IV. Fremde Handelsschiffe	208
V. Fremde Kriegsschiffe und Truppenkörper	209
II. Abschnitt. Die Verkehrsbeziehungen.	
§ 26. Die Hochseeschifffahrt und die Freiheit des Meeres	209—220
I. Der Grundsatz	209
II. Seine Durchführung	210
III. Ausnahmeweise Ausübung von Hoheitsrechten auf offener See	214
IV. Der Seeraub	215
V. Das internationale Seerecht	217
§ 27. Die Schifffahrt auf den internationalen Strömen und die Binnenschifffahrt	220—232
I. Die grundsätzliche Rechtslage der internationalen Ströme	220
II. Die Durchführung des Grundsatzes für die Donau	223
III. Die Durchführung für den Kongo und Niger	226
IV. Der Suezkanal und der Panamakanal	227
V. Die Binnenschifffahrt	230
§ 28. Handel und Gewerbe	232—238
I. Die Autonomie der Handelspolitik und die Handelsverträge	232
II. Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren	234
III. Die Schiedsgerichtsklausel	235
IV. Zollverbände	236
V. Die Vereinigung zur Veröffentlichung der Zolltarife	237
VI. Verträge betr. die Produktion. Zuckerkonvention v. 1902	237
§ 29. Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr	238—248
I. Eisenbahnverkehr; insbesondere Vertrag vom 15. Mai 1886 über das rollende Material der Eisenbahnen usw., sowie Vertrag über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890	238
II. Postverkehr; insbesondere der Weltpostverein vom 9. Oktober 1874	242
III. Telegraphenverkehr; insbesondere der Allgemeine Telegraphenverein vom 17. Mai 1865 sowie der Vertrag zum Schutze der unterseeischen Kabel vom 14. März 1884	245
IV. Der Fernsprecbetrieb	248
§ 30. Münz-, Maß- und Gewichtswesen	249—250
I. Die Münzunionen	249
II. Die internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875	249

	Seite
III. Abschnitt. Vereinbarungen über Gesetzgebung und Rechtspflege.	
§ 31. Öffentlichs Recht, Privatrecht, Strafrecht . . .	250—262
I. Staatsrecht und Verwaltungsrecht	250
II. Privatrecht und Zivilprozeß; insbesondere Pariser Kon- vention von 1883, Berner Konvention von 1886, Haager Konvention von 1899 und 1902	250
III. Strafrecht	261
§ 32. Das Auslieferungswesen	262—267
I. Die Verträge	262
II. Die Auslieferungsdelikte. Nichtauslieferung politischer Verbrecher	263
III. Strafbarkeit der Handlung nach dem Recht beider Staaten	265
IV. Nichtauslieferung der „Nationalen“	265
V. Das Auslieferungsverfahren	266
VI. Rechtshilfe in Strafsachen	267
VII. Auslieferung flüchtiger Schiffsmannschaften	267
IV. Abschnitt.	
§ 33. Vereinbarungen über den internationalen Schutz der Gesundheit	267—277
I. Einzelne Verträge	267
II. Die Bekämpfung der Cholera	268
III. Die Bekämpfung der Pest	272
IV. Pariser Konferenz von 1903	275
V. Abschnitt.	
§ 34. Der internationale Schutz vermögensrecht- licher Interessen	277—281
I. Schutz gegen Tierkrankheiten	277
II. Die Reblauskonvention	277
III. Schutz der Fischerei	278
IV. Schutz der Tiere in Afrika	280
V. Vogelschutz	281
VI. Abschnitt.	
§ 35. Vereinbarungen zum Schutz ideeller Interessen	281—289
I. Der Schutz religiöser Interessen	281
II. Der Schutz sittlicher und humanitärer Interessen (Mädchen- handel, Alkoholmißbrauch)	283
III. Der Schutz wissenschaftlicher Interessen	288
§ 36. Fortsetzung. Die Bekämpfung des Sklaven- handels	289—295
I. Die Bekämpfung des Handels mit afrikanischen Neger- sklaven	289
II. Der Handel mit chinesischen und polynesischen Arbeitern	295

Seite

VII. Abschnitt.

§ 37. Die Regelung gemeinsamer politischer Interessen	295—299
I. Die internationalen Kongresse	295
II. Einzelverträge über politische Verhältnisse	295
III. Der Bündnisvertrag zwischen Deutschland, Österreich und Italien	296
 IV. Buch. Die Staatenstreitigkeiten und deren Austragung.	
§ 38. Die nicht-kriegerische Erledigung	300—312
I. Vereinbarung der Streitteile	300
II. Schiedsrichterliche Erledigung	303
III. Nichtkriegerische Gewaltmaßnahmen	308
§ 39. Der Krieg als völkerrechtliches Rechtsverhältnis	312—323
I. Der Krieg als ultima ratio	312
II. Begriff	313
III. Einteilungen des Krieges	315
IV. Die Quellen des Kriegsrechts	315
V. Der Kriegszustand	318
VI. Die Beendigung des Kriegszustandes	321
§ 40. Die einzelnen Kriegsrechtssätze	324—343
I. Der Kriegsschauplatz	324
II. Die Anwendung der Waffengewalt	326
III. Verbotene Mittel der Kriegführung	330
IV. Die Rechtsstellung der Gefangenen	334
V. Die Kranken und Verwundeten	336
VI. Die Besetzung fremden Staatsgebietes	339
VII. Kriegsverträge	342
§ 41. Der Seekrieg	343—357
I. Kriegsschauplatz des Seekrieges	344
II. Die Kaperei	344
III. Die Anwendung der Genfer Konvention	346
IV. Die Blockade	348
V. Feindliches Privateigentum zur See (Seebutrecht)	350
VI. Die unterseeischen Kabel	356
VII. Arrêt de prince	357
§ 42. Die Rechtsstellung der neutralen Mächte	357—367
I. Die geschichtl. Entwicklung des Begriffes der Neutralität	357
II. Rechte und Pflichten der Neutralen	359
III. Freiheit des Handels der Neutralen	362
IV. Die Kriegskonterbande	364

	Seite
Anhang	369—463
1. Traktat zwischen Preussen, Oesterreich, Grossbritannien und Russland, geschlossen zu Paris, den 20. Nov. 1815	371
2. Vertrag zwischen Preussen, Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Russland, Sardinien und der Türkei. Vom 30. März 1856	373
3. Die Genfer Konvention vom 22. August 1864	384
4. Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Russland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878	386
5a. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich u. der Inter- nationalen Gesellschaft des Kongo. Vom 8. Nov. 1884	401
5b. General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Febr. 1885	402
6a. Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 4. April 1896	414
6b. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 4. April 1896	424
7a. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896	433
7b. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Nieder- landen über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiet der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen vom 21. September 1897	439
8. Schlussakte der Haager Friedenskonferenz v. 29. Juli 1899	441
Sachregister	464—482

Abkürzungen.

- B. Z.** Zeitschrift für das internationale Privat- und öffentliche Recht; begründet von Böhm, herausgegeben von Böhm und Niemeyer.
- H. V.** Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von v. Holtzendorff, 1885 ff.
- H. St.** Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad usw. 2. Aufl.
- L. A.** Archiv für öffentliches Recht; begründet von Laband und Stoerk.
- N. R. G.** Nouveau Recueil Général des Traités; begründet von C. F. de Martens, jetzt herausgegeben von Stoerk.
- R. G.** Revue générale de droit international public; herausgegeben von Pillet und Fauchille.
- R. G. Bl.** Deutsches Reichsgesetzblatt: ist der Jahrgang nicht besonders angegeben, so ist die Jahreszahl des Gesetzes, Vertrages usw. gemeint.
- R. J.** Revue de droit international et de législation comparée; herausgegeben von Rolin.
- Gareis, Heilborn, Perels, Rivier und Ullmann** bezeichnet die Seite 37 angegebenen Werke der genannten Verfasser. Das Seite 37 angeführte größere Werk von Rivier wird zitiert: **Rivier, Principes.**
- Laband, Staatsrecht** bedeutet die vierte Auflage, **Zorn, Staatsrecht** die zweite Auflage dieser Werke. Abgekürzt zitiert sind ferner:
- Jellinek, Staatslehre** = Jellinek, Das Recht des modernen Staates. I. Allgemeine Rechtslehre. 1900.
- v. Liszt, Strafrecht** = v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 15. Aufl. 1905.
- Rehm, Staatslehre** = Rehm, Allgemeine Staatslehre. I. 1899.
- Triepel** = Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. 1899.
-

Nachträge.

Von dem S. 37 angeführten Werke Despagnets ist inzwischen die 3. Auflage, und von Nys, *Le droit international* Band II erschienen. — Fleischmanns überaus wertvolle „Völkerrechtsquellen“ konnten wenigstens teilweise noch während des Druckes benutzt werden.

Zu § 14 sei nachgetragen: Hrabar, *De legatis et legationibus tractatus varii* 1905.

Einleitung.

§ 1. Begriff und Einteilung des Völkerrechts.

I. Begriff des Völkerrechts.

Völkerrecht (richtiger Staatenrecht) ist der Inbegriff der Rechtsregeln, durch welche Rechte und Pflichten der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten untereinander, und zwar in bezug auf die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte, bestimmt werden.

Das Völkerrecht wird von altersher auch als *jus gentium*, *droit des gens*, *law of nations* bezeichnet. Aber das römische *jus gentium* war sowohl in der Bedeutung eines für den Nichttrömer geltenden, wie in der Bedeutung eines allen Menschen gemeinsamen Rechts etwas wesentlich anderes als es das die Staaten berechtigende und verpflichtende Völkerrecht ist. Daher ist von Zouch (siehe unten S. 20) der Ausdruck *jus inter gentes* vorgeschlagen worden; danach hat Bentham von einem *international law* gesprochen. Die heutige französische Rechtssprache bevorzugt die Benennung *droit international*, indem sie unter dieser Bezeichnung bald das Völkerrecht und das internationale Privatrecht zusammenfaßt, bald aber dieses dem *droit international public*, dem Völkerrecht, als einen selbständigen Zweig der Rechtswissenschaft gegenüberstellt. Aber diese Bezeichnung ist durchaus bedenklich. Denn das internationale Privatrecht als der Inbegriff der nationalen Rechtsregeln über das Geltungsgebiet der nationalen Privatrechtssätze hat an sich mit dem Völkerrecht nichts gemein (darüber unten § 8 II); und auch der Ausdruck *internationales öffentliches Recht* wird richtiger in durchaus paralleler Auffassung auf die Rechtsregeln über das Anwendungsgebiet der nationalen, staatsrechtlichen wie ver-

waltungsrechtlichen, Rechtsregeln bezogen. Da nicht die Völker, sondern die Staaten die völkerrechtlichen Rechtssubjekte bilden, würde der von Kant in seinen „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“ 1797 gebrauchte Ausdruck „Staatenrecht“ sich am meisten empfehlen.

Das Völkerrecht hat es nur mit den Staaten als Staaten, d. h. in bezug auf die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte, zu tun. Der Staat als Träger von Vermögensrechten, als privatrechtliches Rechtssubjekt, steht nicht unter den Rechtssätzen des Völkerrechts, sondern (vgl. aber unten § 7 III) unter denjenigen des Privatrechts.

1. Die Völkerrechtsgemeinschaft (la communauté du droit des gens, la famille des nations) wird umgrenzt durch die gemeinsame Rechtsüberzeugung, die auf der Gemeinsamkeit der Kultur und der Interessen beruht. Sie kennzeichnet sich durch den regelmäßigen und umfassenden Verkehr auf dem Fuße der Gleichberechtigung.

Die durch das Völkerrecht umschlossene Staatengemeinschaft ist zunächst (das ist das ideelle Moment) eine Kulturgemeinschaft. Sie beruht als solche in letzter Linie auf der Gemeinsamkeit der religiös-ethischen Überzeugungen, die durch das christliche Bekenntnis nicht ohne weiteres gegeben und an dieses nicht unbedingt gebunden ist. Sie setzt aber weiter die Gemeinsamkeit der rechtlich-politischen Überzeugungen voraus: insbesondere, daß die Grenzlinie zwischen der Macht der Staatsgewalt und der Freiheit des einzelnen in Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung gegen willkürliche Verrückung, sei es durch den Herrscher, sei es durch die Beherrschten, gesichert sei.

Die Staatengemeinschaft ist ferner auch (und das ist das materielle Moment) eine Interessengemeinschaft. Der steigende Austausch materieller und geistiger Güter zwischen den Staaten weist jeden von ihnen auf jeden andern hin, läßt ihn seine tatsächliche Abhängigkeit von allen andern (seine „interdépendance“) erkennen und zwingt ihn zur Verständigung mit allen übrigen, um in Gemeinschaft mit ihnen die eigenen Interessen zu sichern und

zu fördern. So entsteht und entwickelt sich die Erkenntnis, daß es Lebensinteressen, Güter der Menschen gibt, deren Träger nicht der einzelne Staat, sondern eine Gesamtheit von Staaten ist.

In dieser Gemeinschaft der Kultur und der Interessen wurzelt die Überzeugung, daß die Beziehungen der Staaten untereinander durch verbindliche Normen geregelt werden. Diese Normen bilden das Völkerrecht.

Durch die Selbstbindung des Staatenwillens entstanden, bedeuten diese Normen zunächst die gegenseitige Anerkennung des von ihnen umschriebenen Machtkreises jedes einzelnen Rechtsgenossen (die auf dem Prinzip der Gleichberechtigung beruhenden „Grundrechte“ der Staaten). Sie ermöglichen und fordern zugleich die Erschließung des Landes, den Austausch der materiellen wie der geistigen Güter, die Gleichstellung des Staatsfremden mit dem Staatsbürger. Und weit darüber hinausgehend vereinigen sie in unseren Tagen die Willensmacht der einzelnen Glieder der Rechtsgemeinschaft zur gemeinsamen Verfolgung gemeinsamer Interessen (die „internationalen Verwaltungsgemeinschaften“).

Der Staat, der die Normen des Völkerrechts als für sich verbindlich anerkennt und zugleich die Bürgerschaft für ihre Befolgung bietet, kann die Aufnahme in die Völkerrechtsgemeinschaft beanspruchen. Diese aber entscheidet allein darüber, ob jene Voraussetzungen gegeben sind.

Dem geschichtlichen Ursprung nach ist das Völkerrecht das Recht der „christlich europäischen“ Staaten. Und noch heute pflegt man von dem „europäischen Konzert“ zu sprechen. Aber längst hat die Völkerrechtsgemeinschaft sich ausgedehnt über Europa hinaus. Zunächst sind es die Vereinigten Staaten Nordamerikas gewesen, die 1783 in die Gemeinschaft eintraten. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts folgten die selbständig gewordenen Staaten Süd- und Mittelamerikas. Heute umfaßt sie nicht nur die über die ganze bewohnte Erde ausgedehnten Schutzherrschaften und Kolonien der europäischen Mächte, sondern auch

christliche Staaten in andern Weltteilen. So Liberia, Abessinien, sowie den erst in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts entstandenen Kongostaat.

Aber auch die Beschränkung auf die christlichen Staaten ist aufgegeben. Zwar die Aufnahme der Türkei in das „europäische Konzert“, die der Pariser Kongreß 1856 ausgesprochen hatte, ist toter Buchstabe geblieben; die damals erwartete Verjüngung des osmanischen Reiches ist nicht eingetreten, und die langsame Auflösung der europäischen Türkei schreitet trotz der Eifersucht der Großmächte unaufhaltsam weiter. In der Fortdauer des mit dem Grundgedanken des Völkerrechts unverträglichen Systems der Kapitulationen (unten § 15) kommt die Tatsache zum Ausdruck, daß die Türkei als gleichberechtigtes Glied der Staatengemeinschaft nicht betrachtet und behandelt wird.

Ganz anders steht es mit dem jüngsten Kinde der Völkerfamilie. Japan hatte seit 1854 das Land wenigstens teilweise dem Verkehr erschlossen und durch eine Reihe von Verträgen seine Rechtsstellung zu den übrigen Mächten geregelt. Aber erst mit der Beseitigung des Lehenstaates und der Wiederaufrichtung der kaiserlichen Herrschaft im Jahre 1868 beginnt die Zeit eines über alles Erwarten raschen und glänzenden Aufblühens des Landes. Von da ab ist es das Streben Japans, um den Preis der vollen Erschließung des Landes die konsularische Jurisdiktion der fremden Mächte zu beseitigen und sich die uneingeschränkte Autonomie zu sichern. Die im Jahre 1889 mit Deutschland, Rußland und den Vereinigten Staaten vereinbarten Verträge, in denen eine Übergangszeit von 12 bis 15 Jahren und für diese die Aufnahme ausländischer Richter in die obersten Gerichtshöfe Japans vorgesehen war, führten nicht zum Ziele. Der Minister Okuma fiel als Opfer der extrem-nationalistischen Partei, die Verträge wurden nicht ratifiziert, und die Verhandlungen gerieten ins Stocken. Da kam der chinesisch-japanische Krieg von 1894, der nicht nur Japans Waffentüchtigkeit, sondern auch seine gewissenhafte Beobachtung der völkerrechtlichen Grundsätze ins hellste Licht setzte und zugleich Japans Stellung innerhalb der Gruppe der Weltmächte

sicherte. Die von 1894 bis 1896 (am 4. April 1896 mit dem Deutschen Reich) geschlossenen Verträge sicherten Japan, das seine Gesetzgebung, wie seine Rechtspflege nach bestem europäischen Muster umgestaltet hatte, den Wegfall der konsularischen Gerichtsbarkeit, den Vertragsmächten aber die volle Erschließung des Landes. Am 17. Juli bzw. am 4. August 1899 sind die Verträge in Kraft getreten. Damit hat sich Japans Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft vollzogen.¹

2. Die halbzivilisierten Staaten gehören der Völkerrechtsgemeinschaft nur in denjenigen Beziehungen an, die durch Verträge mit den Kulturstaaten geregelt sind. Ihnen gegenüber gilt das Völkerrecht mithin nur als Vertragsrecht und nur soweit als der Vertrag reicht. Kennzeichen dieser Staatengruppe ist die nur teilweise Erschließung des Landes.

Durch den Vertragsschluß werden beide Vertragsteile völkerrechtlich gebunden. Sie haben die übernommenen Verpflichtungen, den Regeln des Völkerrechts gemäß, zu erfüllen; sie müssen, wenn sie den Vertrag verletzen, die Unrechtsfolgen über sich ergehen lassen. Der halbzivilisierte Staat, der Gesandtschaften bei den Kulturstaaten unterhält und bei sich empfängt, erwirbt den Anspruch auf die völkerrechtlich anerkannte Unverletzlichkeit seiner Gesandten und ist gehalten, die der fremden Gesandten zu achten; und die Reaktion gegen die Verletzung dieses völkerrechtlichen Grundsatzes vollzieht sich nach den Normen des Völkerrechts.

Unter den Staaten dieser Gruppe sind Siam, China, Persien an erster Stelle zu nennen; aber auch eine Reihe anderer Staaten

1) Yorikadzu v. Matsudeira, Die völkerrechtlichen Verträge des Kaisertums Japan in wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Bedeutung. 1890. Nagao Ariga, La guerre sino-japonaise au point de vue du droit international. 1896. Takahashi, Cases on international law during the Chino-Japanese war. 1899. Derselbe, R. J. XXXIII 138. Lehr, R. J. XXVII 97. R. G. I 562, II 614, V 284. Siebold, Der Eintritt Japans in das europäische Völkerrecht. 1900. — R. G. Bl. 1899 S. 364 (Bekanntmachung vom 7. Juli 1899 betr. das Inkrafttreten der deutsch-japanischen Verträge vom 4. April 1896 und der Nachtragskonvention vom 26. Dezember 1898 [R. G. Bl. 1899 S. 137]). — Die Verträge von 1896 sind im Anhang abgedruckt.

hat „Freundschafts-Verträge“ mit den Kulturstaaten geschlossen. Unaufhaltsam schreitet diese Ausbreitung des Völkerrechts fort. Der Weltpostverein schließt fast alle Staaten der sämtlichen Erdteile zu einer riesigen Verwaltungsgemeinschaft zusammen; und im Jahre 1899 haben China, Persien und Siam an der Haager Friedenskonferenz teilgenommen.

3. Im Verkehr mit den halbzivilierten Staaten außerhalb der vertragsmäßig geregelten Beziehungen und im gesamten Verkehr mit den nichtzivilierten Staaten ist die Rechtsgemeinschaft der Kulturstaaten nur durch ihre tatsächliche Macht geschützt und nur durch die Grundsätze des Christentums und der Menschlichkeit gebunden.

II. Die Rechtsnatur des Völkerrechts.

1. Die Völkerrechtsgemeinschaft ruht auf dem genossenschaftlichen, nicht auf dem herrschaftlichen Prinzip; sie ist kein Staatenstaat, sondern ein Staatenverein.

Der Staat setzt begrifflich eine über dem einzelnen stehende Gewalt voraus; einen Herrscherwillen, der etwas anderes ist als die Summe der Einzelwillen, eine Herrschermacht, die den einzelnen erfaßt, und ihn, auch gegen seinen Willen, festhält. Auch der Staatenstaat ist nicht denkbar ohne eine über den einzelnen Gliedstaaten stehende und sie erfassende Zentralgewalt. Die Völkerrechtsgemeinschaft aber wird gebildet durch unabhängige Staaten, die die Anerkennung eines über ihnen stehenden Herrscherwillens weit von sich ablehnen. In der Völkerrechtsgemeinschaft ist der Wille der Gesamtheit, mag er auf Staatenkongressen ausdrücklich festgestellt werden, mag er nur aus der Staatenübung erkennbar sein, nichts anderes als der Wille der sämtlichen einzelnen. Den schärfsten Ausdruck findet dieser grundlegende Satz in der unbestrittenen Tatsache, daß völkerrechtliche Vereinbarungen nur diejenigen Staaten binden, die sich binden wollen, daß, rechtlich betrachtet, die Stimme des kleinsten Staates genau so schwer ins Gewicht fällt, wie die seines übermächtigen Nachbarn, daß jede Majorisierung der Minderheit ausgeschlossen ist.

Mit dieser streng genossenschaftlichen „Organisierung“ der Völkerrechtsgemeinschaft hängt es zusammen, daß ihr bisher die Kraft gefehlt hat, besondere Organe für die Rechtssetzung, Rechtsprechung, Rechtsverwirklichung aus sich heraus zu bilden. Nur die Gesamtheit der Rechtsgenossen, also der Völkerrechtsstaaten selbst, vermag Recht zu schaffen, Streitigkeiten zu entscheiden, durch diplomatische oder bewaffnete Intervention den drohenden Rechtsbruch zu hindern oder den gestörten Besitzstand wieder herzustellen. Freilich treten uns da und dort im heutigen Völkerrecht die ersten Ansätze zur Organbildung entgegen; sie sind als die Anzeichen einer sich anbahnenden Umgestaltung später genau zu besprechen, vermögen aber, als vereinzelt gebliebene Ausnahmen, die Richtigkeit der grundlegenden Auffassung nicht zu erschüttern.

2. Dennoch sind die Normen des Völkerrechts wirkliche Rechtsregeln; sie binden die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft, sie sind positives Recht.

Die Rechtsnatur des Völkerrechts wird bestritten von Lorimer, Westlake, Lasson, Ph. Zorn und andern; sie wird anerkannt von der großen Mehrheit der staats- und völkerrechtlichen Schriftsteller.²⁾

Gegen die Rechtsnatur des Völkerrechts kann die Unvollkommenheit seiner Erscheinungsform nicht ins Feld geführt werden. Es mag zugegeben werden, daß ein großer Teil der völkerrechtlichen Normen, und darunter gerade die wichtigsten von ihnen, in der zweifellos unvollkommenen Form des Gewohnheitsrechts uns entgegentritt und daß, bei der schwankenden Haltung der Staaten, der Inhalt dieser Rechtsgewohnheit vielfach — man denke z. B. an den Begriff der Konterbande — mit Sicherheit überhaupt nicht

2) Lasson, Prinzip und Zukunft des Völkerrechts. 1871. S. 52; Rechtsphilosophie. 1882. S. 389. Seydel, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre. 1873. S. 32. Zorn in seinem Staatsrecht. Gegen diesen treffend Laband, Staatsrecht. 4. Aufl. 3. Bd. 1901. S. 1 Note 1. Für die Rechtsnatur des Völkerrechts ferner unter vielen andern: v. Ihering, Zweck im Recht. 3. Aufl. I. 323. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht 1899. S. 103.

festgestellt werden kann. Aber unsicheres Gewohnheitsrecht findet sich auch auf anderen Gebieten; diese Unsicherheit hat der Anwendung des gemeinen Rechts die größten Schwierigkeiten verursacht, ohne daß es doch jemand in den Sinn gekommen wäre, die Rechtsnatur des gemeinen Rechts zu bestreiten. Und dann hat ja gerade das 19. Jahrhundert uns in reicher Fülle die schriftliche Festlegung völkerrechtlicher Normen gebracht, so daß heute bereits die Mehrzahl der völkerrechtlichen Regeln dem geschriebenen Recht angehört.

Auch die Tatsache, daß nur zu oft und auch in unseren Tagen die Sätze des Völkerrechts mit Füßen getreten worden sind, vermag die Rechtsnatur des Völkerrechts nicht in Frage zu stellen. Denn auch die staatlichen Rechtsnormen bleiben oft genug toter Buchstabe, über den der Mächtige oder der Kluge ohne Nachteil sich hinwegzusetzen gewohnt ist. Diesen Verletzungen des Völkerrechts stehen andere wichtige Tatsachen gegenüber. Bei zahlreichen Gelegenheiten haben die Staaten die verpflichtende Kraft des „Völkerrechts“ ausdrücklich und feierlich anerkannt; bei allen Streitigkeiten zwischen den Mächten, selbst während des Krieges, berufen sich diese auf das „Völkerrecht“; neu entstehende Staaten verpflichten sich selbst und werden verpflichtet, die Sätze des „Völkerrechts“ zu beachten; die Konsuln erhalten durch Staatenverträge die Befugnis, Verletzungen des „Völkerrechts“ durch den Empfangsstaat zu rügen; den Schiedsrichtern wird aufgetragen, „nach Völkerrecht“ die Entscheidung zu fällen; die nationalen Gesetze enthalten (so in den „Delikten gegen das Völkerrecht“) seine Anerkennung, und die nationalen Gerichte (insbesondere die Prisengerichte) bringen es zur Anwendung; nach englisch-amerikanischer Auffassung bildet das „Völkerrecht“ sogar einen integrierenden Bestandteil des nationalen Rechts.

Die Schwierigkeit liegt tiefer. Sie liegt in der genossenschaftlichen Natur der Völkerrechtsgemeinschaft selbst. Geht man davon aus, daß nur im Staate Recht begrifflich möglich ist, daß der Rechtssatz nur von einer übergeordneten Herrschermacht ge-

schaffen werden kann, dann ist allerdings die Rechtsnatur des Völkerrechts in Frage gestellt. Kann der Wille des Einzelstaates nicht nur nach freiem Belieben sich selbst binden, sondern ebenso zu jeder Zeit sich wieder selbst lösen, dann ist, wie Ph. Zorn behauptet, das Völkerrecht wirklich nichts anderes als äußeres Staatsrecht.

Aber diese Auffassung bleibt an der Oberfläche haften. Tiefere Betrachtung führt zu einem andern Ergebnis. Das Wesen des Rechtssatzes liegt in einem Doppelten. Einmal in dem Kennzeichen, das er mit allen andern Normen teilt: in seiner verpflichtenden Kraft. Es wird nicht geleugnet werden können, daß die Sätze des Völkerrechts dieses Kennzeichen aufweisen, daß sie als verpflichtend gemeint sind von denen, die sie aufstellen, und daß sie als verpflichtend anerkannt und empfunden werden von denen, an die sie sich richten. Dann aber liegt das Wesen des Rechtssatzes in einem Merkmal, durch das er von den übrigen Normen, denen der Religion, der Sittlichkeit usw. sich unterscheidet: daß hinter ihm die Macht steht, die seine Befolgung zu erzwingen vermag. Auch dieses Merkmal tragen die Sätze des Völkerrechts an sich: wer wollte bestreiten, daß die Völkerrechtsgemeinschaft die Kraft hat, ein widerstrebendes Mitglied zur Erfüllung seiner Rechtspflicht zu zwingen?

Auch wenn die Völkerrechtsgemeinschaft nichts anderes wäre als ein Staatenverein, in den jeder Staat eintreten kann, wenn er mag, aus dem er austreten kann, wenn es ihm gefällt, würde doch jedes Mitglied während der Dauer der Mitgliedschaft unzweifelhaft an die Satzungen dieses Vereins gebunden und für deren Verletzung verantwortlich sein. Mag auch der Eintritt wie der Austritt im freien Belieben des Einzelstaates stehen: an die Regeln, denen er durch seinen freien Willen sich unterworfen hat, bleibt er gebunden von dem Augenblick des Eintritts bis zum Augenblick des Austritts.

So liegt die Sache aber gar nicht. Die Zugehörigkeit zu dem Staatenverein der Völkerrechtsgemeinschaft steht nicht im

freien Belieben der einzelnen Staaten. Je enger die Fäden des internationalen Verkehrs sich verschlingen, desto unmöglicher ist es für den einzelnen Staat, sich der Gemeinschaft zu entziehen. Der mächtigste Staat, wollte er heute erklären, daß er die von ihm geschlossenen Verträge nicht halten und neue nicht schließen wolle, würde morgen schon darüber klar sein, daß diese Erklärung einer Selbstvernichtung gleichkäme.

Die Völkerrechtsgemeinschaft ruht mithin allerdings bloß auf genossenschaftlicher Grundlage. Aber diese Genossenschaft ist eben eine andere als die eines Kegelklubs oder eines Konsumvereins. Sie ist das notwendige Ergebnis einer Interessengemeinschaft, die dem souveränen Willen des einzelnen Staates die Wege vorzeichnet, die er gehen muß, wenn er nicht untergehen will.

Darin, daß der Austritt aus der Völkerrechtsgemeinschaft dem einzelnen Staat eben nicht freisteht, daß er auch gegen seinen Willen in der Genossenschaft festgehalten wird, liegt der durchschlagende Beweisgrund für die Rechtsnatur des Völkerrechts.³

III. Einteilung des Völkerrechts.

In der nachfolgenden Darstellung, die vier Bücher umfaßt, wird ein allgemeiner und ein besonderer Teil des Völkerrechts unterschieden. Das erste Buch des allgemeinen Teiles bringt die Entwicklung der allgemeinen Rechtsregeln, durch welche, auch abgesehen von besonderen Vereinbarungen, die Rechtsstellung der Staaten zueinander, der Inhalt der Grundrechte (oben S. 3), bestimmt wird. Sie ergeben sich unmittelbar aus dem Begriff des Staates als eines mit allen andern gleichberechtigten Mitgliedes der Völkerrechtsgemeinschaft. Das zweite Buch behandelt den völkerrechtlichen Verkehr im allgemeinen, abgesehen also von dem Inhalt der völkerrechtlichen Beziehungen; er zerfällt in zwei Abschnitte, deren erster die Organe des völkerrechtlichen Verkehrs, deren zweiter die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse und die rechtserheblichen Tatsachen bespricht. Für den besonderen

3) Vergl. auch Jellinek, Allgemeine Staatslehre. 1900. S. 304, 338.

Teil ergibt sich die Gliederung durch den tiefgreifenden Unterschied, den Krieg und Frieden in den völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten begründen. Das dritte Buch ist daher der Darstellung der friedlichen, das vierte der Darstellung der feindlichen Beziehungen der Staaten gewidmet. In dem dritten Buch finden die Staatenverbindungen zur gemeinsamen Verfolgung gemeinsamer Ziele (oben S. 3) ihren Platz.

Diese Einteilung soll jedoch nur den allgemeinen Rahmen, nicht aber ein Zwangsbett für die Darstellung, bilden. Wichtiger als die Folgerichtigkeit und Geschlossenheit des Systems ist der innere Zusammenhang verwandter Lehren. Daher enthält das erste Buch auch solche Rechtssätze, die nicht unmittelbar aus dem Staatsbegriff sich ergeben, wohl aber als vereinbarte Rechtssätze eine Weiterbildung jener primären Rechtssätze darstellen.

§ 2. Die Quellen des Völkerrechts.¹

I. Das Völkerrecht beruht auf der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten,² soweit sich diese zur Erklärung des gemeinsamen Rechtswillens verdichtet hat. Diese Erklärung äußert sich zum weitaus größeren Teile als Rechtsübung, zum kleineren als ausdrückliche Rechtssatzung.

1. Gewohnheitsrecht (ungesetztes Recht) ist die tatsächliche Übung als Kundgebung des Rechtsbewußtseins (opinio juris sive necessitatis). Dieses Erfordernis fehlt einerseits bei Handlungen der Höflichkeit (comitas gentium, courtoisie internationale), andererseits bei Handlungen, die im Notstand vorgenommen werden (Notakte). Doch führt die Entwicklung dazu, Handlungen der Höflichkeit all-

1) Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts. 1877. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. 1899. Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechts nach dem Verhältnis der Staatengesetzgebung und der Staatsorgane zu demselben. 1899.

2) An die Rechtsüberzeugung als die letzte Erzeugungsquelle des Rechts denkt man, wenn man ungenau die necessitas (Gareis) oder die Anerkennung (v. Holtzendorff) unter den Erkenntnisquellen des Völkerrechts anführt.

mählich zu Rechtspflichten zu gestalten (so bei der Rechtshilfe, insbesondere der Auslieferung).

Die tatsächliche Rechtsübung tritt uns entgegen:

- a) In dem friedlichen und kriegerischen Verkehr der Staaten; so vor allem in dem Inhalt der zwischen den einzelnen Staaten geschlossenen Verträge, auch wenn diese nicht, wie in den berühmten „drei Washingtoner Regeln“ des englisch-amerikanischen Alabama-Vertrages vom 8. Mai 1871 allgemeine, für das künftige Verhalten der Staaten bindende Normen enthalten; aber auch in der nationalen Gesetzgebung und Rechtsprechung, insoweit deren inhaltliche Übereinstimmung in den verschiedenen Staaten die Gemeinsamkeit der Rechtsüberzeugung erkennen läßt;³
- b) in den Entscheidungen der internationalen Gerichte (insbesondere der Schiedsgerichte).

2. Die ausdrückliche Rechtssatzung finden wir:

- a) In den Vereinbarungen⁴ der Staaten selbst, meist, wenn auch nicht ausschließlich, auf internationalen Konferenzen und Kongressen (Pariser Kongreß 1856, Berliner Kongreß 1878, Wiener Kongreßakte von 1815 über die internationalen Ströme; Genfer Konvention von 1864, Generalakte der Haager Friedenskonferenz von 1899); ferner in den Gründungssatzungen der sog. Unionen (Staatenvereinen oder inter-

3) Beispiele: Das italienische Garantiesetz vom 13. Mai 1871 über die Rechtsstellung des Papstes (unten § 6 I); §§ 18 bis 21 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (unten §§ 14, 15); die Auslieferungsgesetze der verschiedenen Staaten; der Naval War Code der Vereinigten Staaten vom 27. Juni 1900 (B. Z. XI 385); die Erklärungen der Kriegführenden über den Begriff der Konterbande (unten § 42 IV). Stoerk spricht in diesen Fällen bezeichnend von der „Parallelgesetzgebung der Staaten“.

4) Die schon von Binding und Jellinek aufgestellte Unterscheidung zwischen dem Vertrag als Rechtsgeschäft und der Vereinbarung als Rechtssatzung hat Triepel zum Ausgangspunkte seiner Untersuchungen gemacht. Da aber die völkerrechtlichen Vereinbarungen in der Form von Staatenverträgen zustande zu kommen pflegen, finden die für diese geltenden Rechtssätze grundsätzlich auch auf jene Anwendung.

nationalen Verwaltungsgemeinschaften), durch welche bleibende Interessengemeinschaften gebildet werden (die Unionen zum Schutz der Urheberrechte usw.; unten § 17);

- b) in den durch internationale Organe (Donaukommission, Sanitätskommissionen, internationale Gerichte usw.) innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen (unten § 16);
- c) in den Aussprüchen der Schiedsgerichte, soweit diesen durch Vereinbarung der Streitteile die Funktion der Rechtssatzung übertragen ist.⁵

II. Nur die Rechtsüberzeugung der Staaten vermag Recht zu schaffen. Daher sind nicht Quellen des Völkerrechts:

1. Das Naturrecht im alten Sinne, als ein über dem positiven Recht stehendes, von Zeit und Ort unabhängiges, unveränderliches Recht;

2. die Rechtsphilosophie oder das Naturrecht im modernen Sinne des Wortes, d. h. die von der Wissenschaft an den Gesetzgeber gerichteten Forderungen;

3. die Staatenpolitik, d. h. die Grundsätze, nach denen die Staaten bei Verfolgung ihrer politischen Zwecke wirklich oder angeblich vorgehen (Prinzip des europäischen Gleichgewichts, Legitimitätsprinzip, Nationalitätsprinzip);⁶

4. Entwicklungsgesetze, durch welche (soweit wissenschaftliche Feststellung hier möglich ist) die Staatenbildung und Staatengeschichte kausal bestimmt wird (das Gesetz der natürlichen Grenzen, der Ausdehnung bis ans Meer usw.).

III. Allgemeines und partikulares Völkerrecht.

Die aus der gemeinsamen Rechtsüberzeugung, sei es auf dem Wege der Rechtsübung, sei es durch Vereinbarung sämtlicher

5) Schiedspruch der Botschafter vom 2. April 1901 unten § 15 Note 6.

6) Brockhaus, Das Legitimitätsprinzip. 1868. Mancini, Della nazionalità come fondamento del diritto delle genti. 1851. Nys, Les théories politiques et le droit international en France jusqu'au 18^e siècle. 1899. Roquette-Buisson, Du principe des nationalités. 1895. Donnadieu, La théorie de l'Équilibre. Etude d'histoire diplomatique et de droit international. 1900.

Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft, entstandenen Rechtssätze bilden das allgemeine Völkerrecht: man denke an die Unverletzlichkeit der Gesandten oder an die Satzungen des Weltpostvereins. Vereinbarungen einzelner Staaten binden zunächst nur diese, lassen also nur partikulares Völkerrecht entstehen. Aber dieses wird zum allgemeinen durch die, wenn auch nur stillschweigende, Anerkennung der übrigen Staaten. Beispiele bieten die Neutralisierung Belgiens, die Internationalisierung des Suezkanals, die Pariser See-rechtsdeklaration usw.⁷

IV. Eine allgemeine Kodifikation des Völkerrechts ist in der Literatur seit Bentham durch eine ganze Reihe von Schriftstellern vorgeschlagen worden, insbesondere 1872 durch den nachmaligen Präsidenten des Instituts für Völkerrecht, den Rechtslehrer und Staatsmann Mancini, in seiner in italienischer Sprache geschriebenen Schrift über den Beruf unseres Jahrhunderts zur Reform und Kodifikation des Völkerrechts und zur Regelung eines internationalen Streitverfahrens. Unter den literarischen Versuchen, die Rechtssätze des Völkerrechts in der Gestalt eines Gesetzbuches darzustellen, sind zu erwähnen: Bluntschli, Das moderne Völkerrecht als Rechtsbuch dargestellt 1868, 3. Aufl. 1878; Dudley-Field, Draft outlines of an International Code 1872; Fiore, Il diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica 1890, 2. Aufl. 1898. Wertvolle Vorarbeiten lieferte das 1873 gegründete Institut für Völkerrecht und die aus demselben Jahre stammende Assoziation für die Reform und Kodifikation des Völkerrechts (seit 1895 als Association de droit international). Die Arbeiten des erstgenannten Instituts sind seit 1877 in einem „Annuaire“ niedergelegt.

Über die Versuche, einen Teil des Kriegsrechts in Gesetzesform zu bringen, vergl. unten im vierten Buch.

7) Unzutreffend Triepel 83, der das allgemeine Völkerrecht überhaupt in Abrede stellt und nur partikulares Völkerrecht anerkennt.

§ 3. Geschichte des Völkerrechts.¹

I. Periode: bis 1648.

1. Notwendige tatsächliche Voraussetzung für die Entstehung eines Völkerrechts ist das gleichzeitige Bestehen (die Koexistenz) mehrerer Staaten von ungefähr gleicher Macht, die, durch die Gemeinsamkeit ihrer Kultur und ihrer Interessen verbunden, in stetem und lebhaftem Verkehr miteinander stehen.

Das Völkerrecht ist unverträglich mit dem Gedanken eines, sei es durch einen besonderen Bund mit der Gottheit, sei es durch eine überlegene und eigenartige Kultur „ausgewählten Volkes“. So lange im Sinne des jüdischen wie des klassischen Altertums der Staatsfremde als Feind, als Ungläubiger oder als Barbar galt, konnte ein Völkerrecht sich nicht entwickeln. Das Völkerrecht ist aber auch unverträglich mit dem Gedanken einer Weltherrschaft, mag diese auch in kluger Politik das Sonderleben der unterworfenen Völkerschaften achten und erhalten, wie das im Altertum Rom schon getan hat. Daher war auch die Ausbreitung des Christentums, obwohl sie die unentbehrliche Grundlage einer gemeinsamen religiös-ethischen Anschauung schuf, doch nicht ausreichend für die Entstehung des Völkerrechts, solange die römisch-deutschen Kaiser und im Wettbewerb mit ihnen die römisch-katholische Kirche nach

1) Laurent, *Etudes sur l'histoire de l'humanité. Histoire du droit des gens et des relations internationales*. 18 Bde. 1851 bis 1870. — v. Holtzendorff, *H. H.* I 159 schließt die Geschichte des Völkerrechts gerade mit dem Jahre 1648. Dagegen bringt Rivier hier I 353 eine wertvolle Darstellung der Literaturgeschichte des Völkerrechts. — Nys, *Les origines du droit international*. 1894. Verschiedene Aufsätze desselben Verfassers in der *R.J.* Derselbe, *Etudes de droit international et de droit politique*. 1896. Walker, *History of the law of nations*. I. Bd. 1899. Pierantoni, *Storia degli studi del diritto internazionale in Italia*. 2. Aufl. 1902. — *Les fondateurs du droit international, leurs œuvres, leurs doctrines*. Avec une introduction de A. Pillet. 1904. (Eine Sammlung von Arbeiten über Vitoria, Gentilis, Suarez, Grotius, Zouch, Pufendorf, Bynkershoek, Wolf, Vattel, G. F. Martens).

der Herrschaft über die gesamte Christenheit strebten. Es hat lediglich geschichtliches Interesse, den ersten Anfängen eines Völkerrechts im Altertum und im Mittelalter nachzuspüren, die sich einzustellen pflegten, wenn im Kampf um die Weltherrschaft ein Stillstand und damit der friedliche Verkehr unabhängiger Staaten eingetreten war, die aber wieder verschwanden, wenn der Zustand das Gleichgewicht aufs neue durch eine aufstrebende Weltmacht erschüttert wurde.

2. Das Völkerrecht konnte daher erst entstehen, als sich mit dem Ausgang des Mittelalters neben dem deutschen Reich die großen und selbständigen, ihrer Souveränität sich bewußten christlichen Staatswesen Europas (Spanien, Frankreich, England, Österreich, der skandinavische Norden) bildeten und entwickelten. Die Entdeckung der überseeischen Welt schuf zugleich eine bis dahin ungeahnte Fülle gemeinsamer Interessen, während das Vordringen der türkischen Herrschaft (1453 Eroberung von Byzanz) in den europäischen Staaten trotz aller Eifersucht das Gefühl der Zusammengehörigkeit stärkte. Freilich bedurfte es noch langer und blutiger Kämpfe, um ein wenigstens labiles Gleichgewicht zwischen den europäischen Staaten zu schaffen.

3. In diese Zeit fällt die Entstehung und die erste Blütezeit der völkerrechtlichen Wissenschaft.

Schon die Postglossatoren hatten einzelne Fragen des Völkerrechts (neben der dem internationalen Privatrecht angehörigen Lehre von der Statutenkollision) behandelt. Ihnen folgten die kirchenrechtlichen Schriftsteller, die sich mit besonderer Vorliebe der Besprechung des Kriegsrechts widmeten. Die Handelsbeziehungen zu den Ländern des fernen Ostens veranlaßten verschiedene Aufzeichnungen des Seegewohnheitsrechts, unter welchen das *Consolato del mar* für die Gebiete des mittelländischen Meeres (aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammend) als der angesehenste *coutumier* die weiteste Verbreitung fand. Unter den Schriftstellern des 16. Jahrhunderts verdienen — nach da Vittoria († 1546) und Belli († 1575) — Albericus Gentilis († 1608, Hauptwerk: De

jure belli libri tres 1598) und der spanische Theologe Suarez († 1617) hervorgehoben zu werden.²

Aber der Einfluß der wissenschaftlichen Literatur des Völkerrechts auf den tatsächlichen Staatenverkehr knüpft doch eigentlich erst an den Namen des 1645 verstorbenen Niederländers Hugo Grotius (de Groot), der zuerst als Vorkämpfer der Meeresfreiheit, dann durch sein unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges und in der durch sie hervorgerufenen Friedenssehnsucht geschriebenes Hauptwerk: *De jure belli ac pacis libri tres* 1625 die bleibenden Grundlagen für die Weiterentwicklung der jungen Wissenschaft legte. Eigentümlich ist Grotius die Scheidung des positiven Rechts von dem über diesem stehenden, von Zeit und Raum unabhängigen und unabänderlichen Naturrecht, das Gott selbst zugleich mit der Menschennatur gesetzt hat.

4. Den Abschluß dieser ersten Entwicklungsperiode des Völkerrechts bildete der westfälische Frieden von 1648, das Ergebnis der ersten allgemeinen Beratung von Vertretern fast sämtlicher europäischen Staaten. Die Gleichberechtigung der christlichen Staaten, ohne Unterschied der Konfession wie der Staatsform, und damit die Anerkennung der christlichen Staatengemeinschaft fand ihren Ausdruck in dem „Prinzip des europäischen Gleichgewichts“ (auch *Système copartageant* genannt).³ Danach hat jeder Staat das Recht, allein oder im Bündnis mit andern die drohende Übermacht einzelner Staaten abzuwehren (bewährt und feierlich anerkannt als *justum potentiae aequilibrium* im Utrechter Frieden 1713). Die Unabhängigkeit der Niederlande und der Schweiz erhielt die Anerkennung Europas. Dem in 355 Staaten zerstückelten Deutschland und dem niedergeworfenen Österreich gegenüber behaupteten Frankreich und Schweden die führende Stellung. Die ständige Vertretung der Staaten durch die an den befreundeten Höfen unterhaltenen Gesandtschaften wurde von nun ab allgemein üblich.

2) Thamm, *Alb. Gentilis und seine Bedeutung für das Völkerrecht*. Würzb. Diss. 1896. Nys, *Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius*. 1882.

3) Donnadieu, *Essai sur la théorie de l'équilibre*. 1900.

v. Liszt, *Völkerrecht*. 4. Aufl.

II. Periode: von 1648 bis 1814/15.

1. Das 18. Jahrhundert brachte den Entscheidungskampf um die Großmachtstellung der europäischen Mächte und die Ausdehnung des Völkerrechts weit über die westeuropäischen Grenzen hinaus.

Frankreich, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch die Eroberungskriege und die macchiavellistische Politik Ludwigs XIV. auf den Höhepunkt der Macht und des Einflusses gebracht, verlor im Laufe des 18. Jahrhunderts seine beherrschende Stellung völlig. England, das unter Cromwell durch die Navigationsakte von 1651 und durch Waffengewalt die holländische Machtstellung empfindlich geschwächt hatte, vernichtete im Kriege gegen Frankreich und Spanien die spanische Seemacht und gelangte im Frieden zu Paris 1763 zu der seither eifersüchtig bewahrten Stellung als erste alle Meere beherrschende Seemacht (Merkantilismus). In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts begründete es seine Herrschaft in Ostindien und 1788 begann es die Kolonisierung Australiens. Schweden hatte seit der Schlacht bei Pultawa 1709 seine bisherige Übermacht eingebüßt, und Rußland trat mit dem Nystädter Frieden 1721 in die Reihe der europäischen Großmächte ein. Mit dem Frieden von Kutschuk Kainardsche 1774 erlangte Rußland das Schutzrecht über die Donaufürstentümer Moldau und Walachei und damit der Türkei gegenüber die führende Rolle unter den christlichen Mächten, die es bis zum Krimkrieg behauptete und verstärkte; zugleich sicherte es sich die freie Schifffahrt auf allen türkischen Meeren. Preußen aber, die jüngste der westeuropäischen Großmächte, legte nicht nur durch siegreiche Kriege, sondern ganz besonders durch die sorgfältige Ausbildung seiner Verwaltung im Innern die festen Grundlagen für seine künftige glänzende Entwicklung; seit dem Aachener Frieden 1748 ist seine Stellung innerhalb der Großmächte unbestritten. Der Versailler Friede 1763 endlich brachte die Anerkennung der von dem englischen Mutterlande losgelösten 13 nordamerikanischen Kolonien als eines neuen Großstaates, der sich sofort den Grundsätzen des europäischen Völkerrechts durch feierliche Erklärung

unterwarf und dieses für einen Bestandteil seines nationalen Rechtes erklärte.

2. Die Rechtsregeln über die Stellung der neutralen Mächte im Seekriege erhielten eine wichtige Weiterbildung durch die „bewaffnete Neutralität“, die während des Krieges Englands gegen seine nordamerikanischen Kolonien unter russischer Führung gegen Englands Übergriffe zur See zustande gekommen war. Die Deklaration der Kaiserin Katharina II. von Rußland vom 28. Februar (10. März) 1780 an die Höfe von London, Versailles und Madrid enthielt folgende Rechtssätze:

- a) Daß die neutralen Schiffe ungehindert von Hafen zu Hafen und die Küsten der kriegführenden Staaten entlang fahren dürfen;
- b) daß die den Untertanen der kriegführenden Mächte gehörigen Güter (ausgenommen Kriegskonterbande) auf neutralen Schiffen frei sein sollen (frei Schiff, frei Gut);
- c) daß hinsichtlich des Begriffes der Kriegskonterbande der Handelsvertrag Rußlands mit England von 1766 maßgebend und auf alle kriegführenden Staaten ausgedehnt sein soll. (Danach gelten nur Waffen, Munition [mit Einschluß von Schwefel und Salpeter] und Ausrüstungsgegenstände für Soldaten, also unmittelbare Kriegsbedürfnisse, als Konterbande);
- d) daß ein Hafen nur dann als blockiert gelte, wenn infolge von Vorkehrungen der Macht, die den Hafen mit nahe genug herangeführten und dort stationierten Schiffen attackiert, die Einfahrt in diesen mit augenscheinlicher Gefahr verbunden ist;
- e) daß diese Grundsätze in den Prozessen und Urteilen über die Legalität der Prisen zur Anwendung kommen sollen.

Auf Grund dieser Deklaration entstand die erste „bewaffnete Neutralität“ als Bündnis von acht Seemächten (Rußland, Dänemark, Schweden, Niederlande, Preußen, Österreich, Portugal, beide Sizilien), um den Handel der Neutralen gegen die Übergriffe der

Kriegführenden zu sichern. Mit dem Frieden zu Versailles 20. Januar 1783 löste sich der Bund der „bewaffneten Neutralität“ wieder auf, ohne weitere praktische Wirkungen erzielt zu haben. Dasselbe gilt von der erneuerten Vereinbarung Rußlands, Dänemarks und Schwedens von 1800.⁴

Von besonderer Wichtigkeit ist ferner der Vertrag Preußens mit den Vereinigten Staaten vom 10. September 1785: Beseitigung der Kaperei; Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekrieg.

3. In der Wissenschaft des Völkerrechts traten unter den Nachfolgern von Grotius zwei Richtungen einander gegenüber. Die positivistische (Zouch † 1660) und die rein naturrechtliche oder „idealistische“ (Pufendorf † 1694). Christian Wolf († 1754) bemühte sich, die Scheidung des „natürlichen“ und des „positiven“ Völkerrechts durchzuführen und sein Schüler Vattel († 1767) gewann durch sein 1758 erschienenenes *Droit des gens* auf Jahrzehnte hinaus bestimmenden Einfluß auf die Männer der Staatskunst. Mehr und mehr aber gelangte die positive Methode und mit ihr die praktische Richtung, insbesondere durch Bynkershoek († 1743), zum Sieg über die naturrechtliche Schule. Ihre späteren Hauptvertreter sind J. J. Moser († 1785) und G. F. v. Martens († 1821).

III. Periode: von 1814/15 bis 1856.

1. Die Kriegszüge der französischen Republik und die durch Napoleons Eroberungspolitik geschaffenen Wirren bedeuteten für das Völkerrecht eine streng rückläufige Periode, die in der Kontinental Sperre ihren schärfsten Ausdruck erhielt. Sie fand ihren politischen Abschluß durch die Bestimmungen des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, durch den Wiener Kongreß vom 13. November 1814 bis zum 25. Mai 1815 (Schlußakte vom 9. Juni 1815), und durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815.

4) Fauchille, *La diplomatie française et la ligue des Neutres de 1780. 1893.* Bergbohm, *Die bewaffnete Neutralität 1780 bis 1783. Eine Entwicklungsphase des Völkerrechts im Seekrieg.* 1884. — Trendelenburg, *Friedrichs des Großen Verdienste um das Völkerrecht im Seekrieg.* 1866. (Monatsberichte der Berliner Akademie.)

Aus den politischen Bestimmungen sind hervorzuheben: die Schaffung des Königreichs der Niederlande, die Anerkennung der dauernden Neutralität der Schweiz und die Vereinbarung der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 (ergänzt durch die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820). Die Neuregelung des Seekriegsrechts wußte Englands Krämerpolitik zu verhindern. Dennoch wurde das Völkerrecht weitergebildet: a) durch die Regelung der Rangordnung der Gesandten (unten § 14); b) durch die grundsätzliche Verdammung des Negerhandels zur See (unten § 36); c) durch die grundsätzliche Anerkennung der freien Schifffahrt auf allen internationalen Strömen (unten § 27).

2. Die folgenden Jahrzehnte standen unter dem Zeichen der „Heiligen Allianz“, die auf den persönlichen Wunsch des Kaisers Alexander zunächst am 26. September 1815 zwischen den Herrschern von Rußland, Österreich und Preußen geschlossen, bald auch fast die sämtlichen übrigen Fürsten Europas zur Aufrechterhaltung des europäischen Friedens vereinigte. Praktische Verwirklichung fand dieser Gedanke in dem Vierbund, der am 20. November 1815 von Rußland, England, Preußen und Österreich geschlossen wurde; durch den Beitritt Frankreichs (auf dem Aachener Kongreß 1818) erweiterte sich dieses Bündnis zur „Pentarchie der Großmächte“, die fortan die Geschehnisse Europas zu bestimmen sich anmaßte. Im Namen des Legitimitätsprinzips sollte nicht nur die Aufrechterhaltung des neu geschaffenen Besitzstandes der Mächte (dessen „Legitimität“ denn doch in vielen Beziehungen mehr als bedenklich war) gesichert, sondern auch die innere Ordnung der Staaten gegen revolutionäre Umtriebe gewahrt werden. Die Großmächte traten zur Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten Europas auf den Kongressen zu Aachen 1818, Troppau 1820, Laibach 1821 und Verona 1822 zusammen.

Als europäischer Areopag wollten sie die auftauchenden Streitigkeiten schlichten oder entscheiden und die gefährdete Ordnung, wenn nötig, durch bewaffnete Intervention schützen. Österreichische Truppen rückten in Neapel und Sardinien (1821),

französische in Spanien ein (1823), um im Namen der Pentarchie das legitime Königtum zu verteidigen. Aber sehr bald lockerte sich das Bündnis. Es konnte als aufgelöst betrachtet werden, als Canning die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Englands wieder übernommen hatte (1822). Die Großmächte waren nicht imstande, den Abfall der spanischen und portugiesischen Kolonien in Mittel- und Südamerika und deren Umwandlung in selbständige Staaten zu hindern (1810 bis 1825), die von England sofort anerkannt und durch Handelsverträge den englischen Interessen dienstbar gemacht wurden. Und der von Canning unterstützte griechische Freiheitskrieg (1821 bis 1829) endete nach dem russisch-türkischen Frieden von Adrianopel (1829), der Rußland die Herrschaft über die Donaumündungen sicherte, mit der Anerkennung der Unabhängigkeit Griechenlands durch die Londoner Konferenz von 1830. Auch die Loslösung Belgiens von den Niederlanden fand die Zustimmung der Großmächte (Londoner Konferenz von 1830); das neu geschaffene Königreich Belgien wurde durch Vertrag der Großmächte vom 15. November 1831 (dem die Niederlande im Vertrag vom 19. April 1839 beitraten) für dauernd neutral erklärt und die Neutralität unter die Garantie der Mächte gestellt (unten § 6 III).

3. Durch das an kriegerischen Ereignissen wie an inneren Unruhen reiche vierte Jahrzehnt wurde die Stellung der Großmächte zueinander wesentlich verschoben. Die Gründung des deutschen Zollvereins 1833 bildete den Ausgangspunkt für den engern Zusammenschluß der deutschen Staaten unter preußischer Führung. Frankreich unterwarf in hartem Kampfe Algier seiner Herrschaft (1830). England drang in Indien vor (Pendschabgebiet), zwang durch den Opiumkrieg (1840 bis 1842) China zur Abtretung von Hongkong und zur Eröffnung von fünf chinesischen Häfen für den europäischen Handel und erweiterte in Hinterindien sein Gebiet gegen Osten. Der siegreiche Aufstand Mehemed Alis drohte die Einigkeit der Großmächte und den Frieden Europas zu stören. 1840 schlossen sich Rußland, England, Österreich und

Preußen gegen Frankreich zusammen; der von diesem unterstützte Mehemed Ali mußte Syrien räumen und behielt nur die erbliche Herrschaft über Ägypten unter der Oberhoheit der Türkei. Das Revolutionsjahr 1848 blieb dagegen ohne Bedeutung für den Besitzstand der europäischen Mächte. In dem folgenden Jahrzehnt führten die drei Kriege um Schleswig-Holstein gegen Dänemark zu dem von den fünf Großmächten und von Schweden unterzeichneten Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852, durch welchen, um den Bestand der dänischen Monarchie zu wahren, eine neue Thronfolgeordnung für das Königreich Dänemark und für die Herzogtümer festgestellt wurde. Dann brachte die russische Forderung des Schutzrechts über alle Christen des türkischen Reiches den Krieg der Westmächte gegen Rußland (Krimkrieg, 1853 bis 1856) zum Ausbruch. Er endete mit dem dritten Pariser Frieden vom 30. März 1856.

IV. Periode: von 1856 bis 1878.

1. Für die Weiterbildung des Völkerrechts war der Pariser Friede von größter Bedeutung. Die Türkei, deren Neugestaltung England und Frankreich erwarteten, wurde in das „Europäische Konzert“ aufgenommen; Rußland wurde von den seit 1829 beherrschten Donaumündungen abgedrängt, mußte in die Neutralisierung des Schwarzen Meeres willigen (Aufhebung durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871; unten § 26 II) und seinem ausschließlichen Schutzrecht über die Christen in der Türkei entsagen. Die Frage der Donaufürstentümer (Moldau und Walachei) blieb späterer Regelung vorbehalten; sie wurden 1859 zu dem Fürstentum Rumänien vereint, das als halbsouveräner Staat unter der Oberhoheit der Türkei stand (bis 1878). Die Freiheit der Donauschiffahrt wurde von den Mächten ausgesprochen und ihre Durchführung einer europäischen Kommission übertragen (unten § 27 II). Von besonderer Wichtigkeit aber war die Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856, hervorgegangen aus der Einigung der beiden großen Seemächte England und Frankreich, unterzeichnet von Preußen

Österreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte. Sie bestimmte:

- a) Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft;
- b) die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegskonterbande;
- c) neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, darf nicht mit Beschlag belegt werden;
- d) die Blockaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, das heißt, durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern.⁵

Diese Grundsätze sind seither in allen Seekriegen, u. z. auch von denjenigen Staaten beobachtet worden, die ihre Unterzeichnung verweigert hatten. Japan ist ihnen 1887 ausdrücklich beigetreten.

2. In den auf den Pariser Frieden folgenden Jahrzehnten wurde Asien mehr und mehr dem europäischen Einfluß unterworfen. Nach Niederwerfung des ostindischen Aufstandes übernahm 1858 die englische Regierung an Stelle der ostindischen Kompanie die Verwaltung Indiens. Der englisch-chinesische Vertrag von Tientsin 1858 gewährte dem europäischen Handel und den christlichen Missionen den Zutritt in das Innere von China und begründete den ständigen diplomatischen Verkehr zwischen China und den europäischen Mächten. Schon vorher hatte Japan (oben S. 4) sich der Völkerrechtsgemeinschaft genähert. Frankreich drang in Hinterindien vor (1862 Erwerbung des Mündungsgebietes des Mekong); Rußland umklammerte China durch die Erwerbung des Amurgebietes (1858) vom Nordosten und drang gleichzeitig gegen Indien vor: Khiwa wurde 1873, Bukhara 1876 unter russische Oberhoheit gestellt.

Noch wichtiger waren die Ereignisse in Europa. Auf friedlichem Wege vollzog sich 1863 der Übergang der 1815 unter

5) Abgedruckt im Anhang. — Vergl. Bowles, The declaration of Paris 1856. 1900.

englische Schutzherrschaft gestellten jonischen Inseln an Griechenland. Durch Waffengewalt aber erlangten die Landschaften Italiens die Einheit: 1861 war unter dem „König von Italien“ die ganze Halbinsel mit Ausnahme von Venedig und dem seit 1849 von den Franzosen besetzten Gebiete von Rom vereinigt. Und auf demselben Wege entstand das Deutsche Reich: 1864 im Frieden zu Wien die Abtretung der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg von Dänemark an Preußen und Österreich; 1866 der Deutsche Krieg und die Gründung des Norddeutschen Bundes. Die drohende Gefahr eines Krieges zwischen diesem und Frankreich wurde noch einmal abgewendet; der Londoner Konferenz vom 11. Mai 1867 gelang es, die Luxemburger Frage zu schlichten: die Neutralität des Großherzogtums, das Napoleon für Frankreich hatte erwerben wollen, wurde von den Großmächten, unter welchen Italien das erstemal als anerkannte sechste Großmacht auftritt, sowie von den Niederlanden gemeinsam gewährleistet; die preußische Besatzung räumte Luxemburg, dessen Festungswerke geschleift wurden (siehe unten § 6 III). Aber nur wenige Jahre noch dauerte der Friede; auf den Schlachtfeldern Frankreichs errangen die deutschen Stämme sich die lange ersehnte Einheit (26. Februar 1871 Präliminarfrieden zu Versailles, 10. Mai 1871 Frankfurter Frieden). Und während die deutschen Heere in Frankreich einrückten, besetzten (20. September 1870) die italienischen Truppen das bis dahin päpstliche Rom.

3. Eine wichtige Milderung der Kriegsschrecknisse brachte die Genfer Konvention vom 22. August 1864 (über das Rote Kreuz; unten § 40 V), der sich die Petersburger Konvention von 1868 über die Verwendung von Sprengstoffen im Krieg (unten § 40 III) anschloß. Dagegen führten die Beratungen über die Kodifikation des Landkriegsrechts (1874) zu keinem greifbaren Ergebnis (unten § 39). Die Reihe der allgemeinen administrativen Staatenverträge (unten § 17) wurde durch die Union géodésique 1864 und die Union télégraphique 1865 eröffnet, und damit die Entwicklung des Völkerrechtes in neue Bahnen gelenkt. Der französisch-englische

Handelsvertrag vom 23. Januar 1860 leitete die, allerdings nur vorübergehende, Herrschaft des Freihandelssystems zwischen den europäischen Staaten ein.

V. Periode: von 1878 bis 1900.

1. Der Berliner Kongreß vom 13. Juni bis 13. Juli 1878 brachte, unter Ermäßigung der im Frieden von San Stefano festgelegten Forderungen des siegreichen Rußlands, die einstweilige Regelung der orientalischen Frage.⁶ Hier seien die wichtigsten Bestimmungen hervorgehoben.

Bulgarien, das von Rußland als großer bis an das ägäische Meer reichender Staat geplant worden war, wurde innerhalb wesentlich engerer Grenzen als autonomes, tributpflichtiges Fürstentum unter türkischer Oberherrlichkeit (als halbsouveräner Staat) anerkannt. Der von dem Volke gewählte Fürst bedarf der Zustimmung der Mächte und der Bestätigung der Pforte. Die Festungen sind zu schleifen, neue dürfen nicht angelegt werden. Ostrumelien wurde autonome Provinz (1885 Vereinigung mit Bulgarien) unter einem von der Türkei mit Zustimmung der Mächte zu ernennenden Generalgouverneur. In Kreta soll das Reglement von 1868 zur Anwendung gebracht werden. Die Vergrößerung Griechenlands wurde der Verständigung mit der Pforte vorbehalten (1881 erhielt Griechenland Thessalien sowie einen kleinen Teil von Epirus). Österreich-Ungarn erhielt das Mandat zur Besetzung und Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina (Artikel 25). Montenegro, das seine Selbständigkeit längst und mit Erfolg behauptet hatte, wurde als unabhängiger Staat anerkannt; es erhielt Antivari und dessen Küstengebiet, wurde aber hier in der Ausübung seiner Staatsgewalt wesentlich beschränkt: es darf keine Kriegsschiffe

6) Brunswick, *Le traité de Berlin annoté et commenté*. 1887. Choublier, *La question d'Orient depuis le traité de Berlin*. 2. Aufl. 1899. Driault, *La question d'Orient depuis ses origines jusqu'à nos jours*. 1898. De Monicault, *La question d'Orient. Le traité de Paris et ses suites* (1856 bis 1871). 1898. Bluntschli, *R. J.* XI 1, 411; XII 276, 410; XIII 571.

halten, muß die hier gelegenen Festungen schleifen, sich der Seegesetzgebung Österreichs anschließen, dessen Seepolizei dulden und Österreich-Ungarn das Durchzugsrecht durch dieses Gebiet gestatten. Serbien und Rumänien, bis dahin halbsouveräne Staaten unter türkischer Oberherrlichkeit, wurden jetzt in ihrer Selbständigkeit anerkannt. Sie übernahmen einen entsprechenden Teil der türkischen Staatsschuld und verpflichteten sich, die volle Gleichstellung aller Religionen und Konfessionen durchzuführen. Die Frage der konsularischen Gerichtsbarkeit wurde spätern Vereinbarungen vorbehalten.

Der Vertrag befaßte sich ferner mit der Donauschiffahrt (unten § 27 II), regelte die russischen Erwerbungen in Kleinasien und verpflichtete in dem Art. 61 die Türkei, für die Sicherheit der Armenier gegen Tscherkessen und Kurden zu sorgen. Art. 62 ist der Durchführung der religiösen Freiheit in der Türkei und dem Schutzrecht der christlichen Mächte über ihre Angehörigen gewidmet.

Im großen und ganzen haben die auf die orientalische Frage bezüglichen Abmachungen der Mächte hingereicht, um den Frieden zu bewahren, trotz der Eifersucht nicht nur der Großmächte, sondern vor allem der in buntem Gewirr die Balkanhalbinsel bewohnenden Nationalitäten. Auch während des Aufstandes von Kreta und des griechisch-türkischen Krieges von 1897 erhielt sich, wenigstens äußerlich, die Einigkeit der Mächte, obwohl (März 1898) Deutschland und Österreich-Ungarn aus dem europäischen Konzert sich zurückzogen; durch den Friedensschluß (Präliminarfriede vom 18. September 1897, definitiver Friede vom 14. Dezember 1897) wurde die Integrität der Türkei gewahrt, während die griechische Finanzverwaltung unter die Kontrolle der Großmächte kam; Kreta erhielt in der Verfassung vom April 1899 die Stellung eines halbsouveränen Staates unter türkischer Oberhoheit.⁷ Durch das öster-

7) N. R. G. 2. s. XXVIII 630, XXX 26. — De Stieglitz, *L'île de Crète, le blocus pacifique et le plébiscite international*. 1899. Streit, R. G. IV 61, 446; VII 5, 303; X 222, 345. Couturier, *La situation de la Crète au point de vue du droit international*. 1900.

reichisch-russische Einvernehmen (die sogenannte Petersburger Entente) von 1897 (erneuert 1903) und durch die türkenfreundliche Haltung des Deutschen Reiches wurde den Freiheitbestrebungen der Balkanvölker, vor allem der Mazedonier in den Vilajets Kossowo, Monastir und Salonichi im Jahre 1903, ein kräftiger Riegel vorgeschoben.

2. Die äußern Beziehungen der Staaten zueinander wurden nach 1878 beherrscht durch die Friedenspolitik des ersten deutschen Reichskanzlers: deutsch-österreichisches Bündnis vom 7. Oktober 1879; durch den Beitritt Italiens nach der französischen Besetzung von Tunis (1881) zum Dreibund erweitert (förmlicher Abschluß des Bündnisses 1887; zugleich italienisch-englische Abmachungen; unten § 37) und geheimer deutsch-russischer Vertrag von 1884, 1890 nicht wieder erneuert. Seither Bündnis zwischen Frankreich und Rußland (1891).

3. Der europäische Frieden ermöglichte den Mächten die kräftige Wahrnehmung ihrer überseeischen Interessen. Zunächst vollzog sich die Aufteilung Afrikas unter die Kulturstaaten Europas: Frankreich begründete seine Schutzherrschaft über Tunis (1881) und befestigte damit seine Herrschaft in Nordafrika, während es gleichzeitig Madagaskar (1886 unter französischem Schutz gestellt, wird es 1896 französische Kolonie) immer enger an sich schloß; England besetzte 1882 ohne jeden Rechtstitel Ägypten und erwarb durch den Vertrag vom Juli 1890 von Deutschland die Schutzherrschaft über Zanzibar; Italien faßte Fuß am Roten Meer (Massaua 1885) und suchte, allerdings vergeblich, Abessinien seinem Einfluß zu unterwerfen (die auf Grund des Vertrages von Utschiali 1889 in Anspruch genommene Oberherrschaft mußte im Frieden zu Adis Abeba von 1896 wieder aufgegeben werden⁸⁾). Deutschland trat (seit 1884) in die Reihe der Kolonialmächte. Die belgische Kongogesellschaft begründete ihre bis tief ins Herz Afrikas hinein

⁸⁾ Drucksachen N. R. G. 2. s. XXVIII 435. — Vgl. Rouard du Card, *La France et les autres nations latines en Afrique*. 1903. Despagnet, R. G. IV 1.

reichende Herrschaft; die Berliner Kongokonferenz vom 15. November 1884 bis Februar 1885 (Schlußakte vom 26. Februar 1885)⁹ trat den übertriebenen Ansprüchen Englands (englisch-portugiesischer Vertrag vom 26. Februar 1884) im Kongobecken entgegen, anerkannte den unabhängigen Kongostaat und vereinbarte die Handelsfreiheit in dem gesamten Kongobecken; zugleich wurden Rechtsregeln über den Erwerb der Gebietshoheit an den Küsten Afrikas aufgestellt (unten § 10 III). Unverrückt behielt England sein großes afrikanisches Ziel im Auge: durch die Verbindung seiner nord- und südafrikanischen Besitzungen alle übrigen Nebenbuhler aus dem Felde zu schlagen. Die Eroberung des seit 1885 unabhängigen Sudan (1899) brachte es diesem Ziele wesentlich näher.¹⁰

Interessanter noch gestaltete sich das Vordringen der Mächte in Asien. Rußland erwarb Merw (1884) und rückte immer näher an die Grenzen von Persien und Afghanistan. England eroberte Birma (1885) und Frankreich gründete sein großes hinterindisches Kolonialreich durch die Erwerbung von Tonking (1883) sowie durch seine Schutzherrschaft über Anam und Kambodja. Bald aber sollten den europäischen Mächten gefährliche Rivalen entgegentreten. Der chinesisch-japanische Krieg von 1894 (Frieden zu Simonoseki vom 17. April 1895) führte Japan nicht nur als vollberechtigtes Glied in den Kreis der Völkerrechtsgemeinschaft, sondern sicherte ihm zugleich, trotz der unfreundlichen Haltung von Rußland, Frankreich und Deutschland, seine Stelle unter den Weltmächten.¹¹ Im spanisch-amerikanischen Kriege von 1898 (Friede von Paris vom 9. Dezember 1898), durch den die spanische Kolonialmacht

9) Abgedruckt im Anhang. — Sie ist unterzeichnet von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen sowie der Türkei. — Vergl. N. R. G. 2. s. X 199.

10) Über die Rechtstellung des Sudan unten § 8 III 2. Vergl. Blanchard, R. G. X 169. Cocheris, Situation internationale de l'Égypte et du Soudan. 1903. v. Grünau, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Ägyptens. 1903.

11) Vergl. die oben § 1 Note 1 angeführte Literatur.

vernichtet wurde, verließen die Vereinigten Staaten Amerikas das erstmal unter entschiedener Betonung des Imperialismus die alte Monroedoktrin; mit der Angliederung der Philippinen rückten sie in den Wettbewerb der übrigen Großmächte um den Einfluß im fernen Orient ein.¹²

4. Der langandauernde Frieden zwischen den europäischen Großmächten hatte in den verschiedeusten Richtungen den engeren Zusammenschluß der Staaten zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke wesentlich gefördert. Die Zahl der „Unionen“ (unten § 17) vermehrte sich und ihre Bedeutung wuchs in ungeahntem Maße. Der Allgemeine Postverein von 1874 erweiterte sich 1878 zum Weltpostverein und umfaßte allmählich die gesamte zivilisierte und nicht zivilisierte Welt; andere Unionen (zum Schutz des literarischen wie des gewerblichen Eigentums usw.) folgten. Zahlreich waren aber auch sonst die auf das „internationale Verwaltungsrecht“ bezüglichen Verträge, unter denen, neben den Konventionen zum Schutz gegen Cholera und Post (unten § 33), insbesondere die Brüsseler Antisklavereiakte von 1890 (unten § 36) besondere Erwähnung beansprucht. Schwankend war dagegen die Handelspolitik der Staaten. Die Periode des Freihandels wurde durch eine Zeit der strengen Schutzzollpolitik abgelöst (Deutschland seit 1879), die in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts gemäßigte Bahnen einschlägt (die deutschen Handelsverträge unter Caprivi seit 1891), um mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts abermals in eine hochschutzzöllnerische Strömung einzumünden (Deutscher Zolltarif von 1902, Chamberlain in Großbritannien).

5. In der Wissenschaft herrscht unbestritten die positive Methode (letzter Anhänger des Naturrechts wohl der Schotte Lorimer), die die Erscheinungen des Rechtslebens der Staaten zu verallgemeinern und die sie bestimmenden Normen im Begriffe und Grundsätze zu fassen sich bemüht (am klarsten v. Martitz). Bisher

12) Le Fur, *Etude sur la guerre hispano-américaine de 1898, envisagée au point de vue du droit intern. public.* 1899. De Olivart, R. G. IV 577; V 358, 499; VII 541; IX 161; X 577.

ist es ihr auch glücklich gelungen, die Angriffe des privatrechtlichen Formalismus abzuwehren. Für ihre Lebenskraft legen zahlreiche Systeme und Monographien, mehr aber noch die dem Völkerrecht gewidmeten Zeitschriften, ein glänzendes Zeugnis ab.

6. Trotz der vereinzelt kriegesischen Zusammenstöße, die das letzte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts aufweist, schien eine neue Periode des Völkerrechts mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts einsetzen zu wollen. Die Haager Friedenskonferenz bedeutete nicht nur einen wichtigen Fortschritt in der Humanisierung des Krieges, sondern sie eröffnete zugleich durch die Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichtshofes die Möglichkeit einer auf dem Rechtswege erfolgenden Austragung der Staatenstreitigkeiten. Je mehr die Überzeugung sich festigte, daß die Aufgabe aufstrebender Staaten nicht die Erwerbung neuer Besitzungen, sondern die Erschließung neuer Absatzgebiete ist, je mehr also der Wettbewerb der Staaten in die friedlichen Wege des Handelsverkehrs gelenkt wurde, desto größer wurde die Aussicht auf die Einbürgerung des schiedsrichterlichen Verfahrens in das Völkerrecht und damit auf die Festigung der Friedensgemeinschaft der Kulturstaaten.

Auf Veranlassung des Kaisers von Rußland (Schreiben vom 24. August 1898) trat die Friedenskonferenz am 18. Mai 1899 im Haag zusammen. 26 Staaten waren vertreten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, die Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Siam, Schweden und Norwegen, Schweiz, Türkei, Bulgarien. Es fehlten also nicht nur die beiden Burenstaaten, die mit Rücksicht auf England keine Einladung erhalten hatten, sondern auch die Staaten von Mittel- und Südamerika mit Ausnahme von Mexiko, sowie der Kongostaat. Daß der Papst nicht eingeladen worden war, entsprach durchaus seiner völkerrechtlichen Stellung (unten § 5 I). Die Konferenz teilte sich in drei große Kommissionen, deren erste die in dem kaiserlichen Rundschreiben

an die Spitze gestellte, aber bald beiseite geschobene Einschränkung der weitem Kriegsrüstungen behandeln sollte, während die zweite sich mit den Rechtsregeln des Kriegsrechts zu beschäftigen hatte, und der dritten das schiedsrichterliche Verfahren zugefallen war. Am 29. Juli konnten die Verhandlungen geschlossen werden. Die von sämtlichen auf dem Kongreß vertretenen Mächten unterzeichnete Schlußakte vom 29. Juli 1899 zählte als Ergebnisse der Beratungen auf:

Drei Konventionen und zwar

- a) betreffend die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten;¹³
- b) betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges;
- c) betreffend die Anwendung der Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg.

Drei Deklarationen und zwar

- a) betreffend das Verbot, Geschosse und Sprengkörper vom Luftballon herab oder auf andere ähnliche neue Weisen zu werfen;
- b) das Verbot des Gebrauches von Geschossen, deren einziger Zweck die Verbreitung von betäubenden oder gesundheitszerstörenden Gasen ist;
- c) das Verbot des Gebrauches von Gewehrgeschossen (balles), die sich im menschlichen Körper leicht ausdehnen oder abplatteln, wie die Geschosse mit hartem Mantel, wenn dieser den Kern nicht ganz bedeckt oder mit Einschnitten versehen ist.

13) Diese Konvention, die den Beitritt anderer als der auf der Konferenz vertretenen Mächte von einer besonderen Verständigung abhängig macht, umfaßt 61 Artikel in 4 Titeln von ungleichem Umfange. Der erste Titel „Erhaltung des allgemeinen Friedens“ enthält in einem einzigen Artikel die Erklärung der Signatarmächte, „alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern“. Der zweite Titel (Art. 2 bis 8) behandelt die guten Dienste und die Vermittlung (s. unten § 38 I 2); der dritte (Art. 9 bis 14) die internationalen Untersuchungskommissionen (unten § 38 I 1); der vierte die Internationale Schiedssprechung (unten § 38 II 4).

Diese Konventionen und Deklarationen sind von den sämtlichen beteiligten Staaten, mit Ausnahme von China und der Türkei, die zweite Konvention außerdem mit Ausnahme von Schweden und Norwegen, auch ratifiziert worden. Seither ist Peru der 3. Konvention beigetreten.

Eine einstimmig angenommene Resolution: „Daß für das Wachstum des materiellen und moralischen Wohlseins der Menschheit eine Einschränkung der Militärausgaben, die gegenwärtig auf der Welt lasten, dringend wünschenswert ist.“

Sechs Wünsche und zwar

- a) nach dem baldigen Zusammentritt einer besonderen Konferenz zum Zwecke einer Revision der Genfer Konvention;
- b) nach Behandlung der Rechte und Pflichten der Neutralen auf einem demnächstigen Kongreß;
- c) nach einer Beratung der auf der Konferenz besprochenen Frage betreffend die Marinegewehre und Marinegeschütze durch die einzelnen Regierungen, damit eine Einigung über die Einführung neuer Typen und Kaliber erzielt werden könne;
- d) daß die einzelnen Regierungen die Möglichkeit einer Einigung über die Beschränkung der Land- und Seestreitkräfte und der Kriegsbudgets, unter Berücksichtigung der auf der Konferenz gemachten Vorschläge, in Erwägung ziehen möchten;
- e) daß der Vorschlag, die Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege, zum Gegenstand der Beratung auf einer späteren Konferenz gemacht werde;
- f) daß der Vorschlag, die Frage der Beschießung von Häfen, Städten und Ortschaften durch Seestreitkräfte ebenfalls auf einer späteren Konferenz beraten werde.

Der erste dieser Wünsche ist einstimmig, die andern fünf sind einstimmig, aber mit einigen Stimmenthaltungen, beschlossen worden.

Die sogenannte „Abrüstung“, richtiger der Verzicht auf weitere Rüstungen, der leitende Gedanke in dem kaiserlichen Rundschreiben, ist mithin zum „frommen Wunsch“ herabgesunken; dagegen hat die Weiterentwicklung sich in durchaus gangbaren Bahnen bewegt: Regelung des Kriegsrechts und Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichts.¹⁴

VI. Periode: Von 1900 bis zur Gegenwart.

Zunächst freilich fehlte der Haager Vereinbarung die Kraft, den Frieden unter den Mächten zu sichern. Unter kriegerischen Wirren setzte das 20. Jahrhundert ein; und eben erst ist der Donner der Belagerungsgeschütze vor Port Arthur verstummt.

1. Der ungleiche Kampf der Burenrepubliken mit Großbritannien (1900 bis zum Frieden von Prätoria vom 31. Mai 1902) endete mit dem Siege der Weltmacht, die sich damit nicht nur die Ausbeutung der Transvaalschen Goldgruben, sondern die unbestrittene Herrschaft über Südafrika sicherte.¹⁵

2. Überreichen Zündstoff brachte die Haltung der europäischen Mächte im fernen Osten. Die „Pachtverträge“, durch deren Abschluß im Jahre 1898 China an das Deutsche Reich das Gebiet von Kiautschou, an Rußland Port Arthur und Talienwan abzutreten gezwungen wurde, veranlaßten den Ausbruch des von der chine-

14) Die Aktenstücke sind abgedruckt im N.R.G. 2. s. XXVI 1. Vergl. Mérignhac, *La conférence intern. de la Paix. Etude historique et critique de la Conférence de la Haye.* 1900. De Lapradelle, R.G. VI 651. v. Martens, *La conférence de la Paix à la Haye.* 1900 (Übersetzung aus dem Russischen). Meurer, *Übersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle usw.* 1903. v. Stengel, L.A. XV 139. Holls, *The peace conference at the Hague and its bearings on international law and policy.* 1900. Stead, *La chronique de la conférence de la Haye 1899.* 1901. Holland, *The laws and customs of war on land, as defined by the Hague convention of 1899.* 1904. Vergl. R.G.Bl. 1901 S. 393.

15) Über den südafrikanischen Krieg vergl. die ausführliche Darstellung von Despagnet, R.G. VII 84, 276, 655, 764; VIII 157, 603; IX 129, 629 (1903 selbständig erschienen); vom englischen Standpunkte aus Westlake, *L'Angleterre et les Républiques Boërs.* 1901 (R.J. XXXII 515; XXXIII 140).

sischen Regierung begünstigten Boxeraufstandes (Ermordung des deutschen Gesandten am 10. Juni 1900) und die bewaffnete Intervention der Mächte in China, die mit dem Schlußprotokoll vom 7. September 1901, unterzeichnet zu Peking zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, den Niederlanden und Rußland einerseits, China anderseits, ihren friedlichen Abschluß fand.¹⁶

Während der deutsch-englische Vertrag vom 16. Oktober 1900 (Jangtsevertrag), dem die übrigen Großmächte beigetreten sind, die „Politik der offenen Tür“ und die Erhaltung der Integrität Chinas festlegte, suchte Rußland die Mandschurei seiner ausschließlichen Herrschaft zu unterwerfen. Gegen die russische Ausdehnungspolitik in Ostasien vereinbarten Großbritannien und Japan in dem Bündnisvertrag vom 30. Januar 1902 die Aufrechterhaltung der Integrität Chinas und Koreas und den Schutz ihrer gemeinsamen Interessen; Rußland und Frankreich erwiderten mit der Ausdehnung ihres Bündnisses auf die ostasiatischen Verhältnisse. Die zunehmende Spannung zwischen Rußland und Japan führte im Februar 1904 zum Ausbruch des Krieges zwischen den beiden Bewerbern um die Vorherrschaft in Ostasien.¹⁷

3. In Persien dauert der Wettbewerb der Mächte noch fort, ohne abschließende Ergebnisse gezeitigt zu haben. Persiens Unabhängigkeit wurde durch ein russisch-englisches Übereinkommen anerkannt (1902); doch besitzt die britische Regierung in Südpersien gewisse Vorrechte. In Kleinasien brachte das Jahr 1902 Deutschland die Konzession zur Erbauung einer Eisenbahn von Konia über Bagdad bis an den persischen Golf, England die Er-

16) Abgedruckt Recueil I 80. Vergl. De Lapradelle, R.G. VIII 272, IX 49, 367, X 742. Heinze, Die Belagerung der Pekinger Gesandtschaften. 1901.

17) Vergl. Lawrence, War and neutrality in the far East. 2. Aufl. 1904. Nagaoka, R.J. XXXVI 461. — Correspondence regarding the negotiations between Japan and Russia. 1904.

mächtigung zur Errichtung einer Telegraphenlinie von Kaschan bis an die Grenze von Belutschistan.

4. Von größter Bedeutung für die künftige Gruppierung der Mächte ist das englisch-französische Übereinkommen vom 8. April 1904. Nach langjährigen Zwistigkeiten ist es der überaus geschickten Diplomatie der beiden Mächte gelungen, alle Streitpunkte zu beseitigen und eine entente cordiale herzustellen. Großbritannien gewinnt durch die französische Anerkennung den Rechtstitel für seine bisher rein tatsächliche Herrschaft in Ägypten (oben S. 28); Frankreich die Sicherung seines Anspruchs auf das Protektorat über Marokko.¹⁸

Der zwischen denselben Mächten schon am 14. Oktober 1903 abgeschlossene Schiedsvertrag hat zugleich den Anstoß für den Abschluß einer ganzen Reihe von identischen Verträgen zwischen den verschiedenen Staaten (unten § 38 II) gegeben und damit das von der Haager Friedenskonferenz begonnene Werk um einen wichtigen Schritt weitergeführt. Bis auf weiteres ist die Leitung der Weltpolitik, die Bismarcks starke Hand dem Deutschen Reiche gesichert hatte, auf die Westmächte übergegangen.

§ 4. Die Literatur des Völkerrechts.

Treffliche Übersicht in dem „Juristischen Literaturbericht 1884 bis 1894, herausgegeben von v. Kirchenheim“ (für das Völkerrecht bearbeitet von Stoerk). In der folgenden Zusammenstellung sind die empfehlenswertesten Werke durch Sternchen hervorgehoben.

I. Systematische Darstellungen.

1. In deutscher Sprache:

Bluntschli († 1881), Das Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. 1868. 3. Aufl. 1878.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts. Übersetzt (nach der 3. Aufl.) und mit Anmerkungen versehen von Grah. Mit Geleitwort von Hübner. 1904.

Bulmerincq († 1890), Das Völkerrecht oder das internationale Recht, 1884 (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts).

¹⁸) Guyot, R.J. XXXVI 275. Jaray, R.J. XXXVI 407. Derselbe, La politique franco-anglaise et l'arbitrage international. 1904.

- Gareis**, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. 1901.
- Hartmann**, Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten mit Rücksicht auf die Verfassung, die Verträge und die Gesetzgebung des Deutschen Reiches. 1874. 2. Aufl. 1878.
- Heffter** († 1880), Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. 1844. 8. Aufl. Herausgegeben von Geffcken († 1896). 1888.
- Heilborn**, Das System des Völkerrechts entwickelt aus den völkerrechtlichen Grundbegriffen. 1896.
- Derselbe** in v. Holtzendorff-Kohlens Rechtsencyklopädie 1903.
- ***v. Holtzendorff** († 1889), Handbuch des Völkerrechts (in Einzelbeiträgen). 3 Bände. 1885 bis 1889.
- v. Liszt** in Birkmeyers Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. 1904.
- ***F. v. Martens**, Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. Deutsch von Bergbohm. 1883 bis 1888.
- F. Perels**, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 2. Aufl. 1903.
- ***Rivier** († 1898), Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. 1899.
- ***Stoerk** in v. Holtzendorffs Rechtsencyklopädie. 5. Aufl. 1890.
- ***E. Ullmann**, Völkerrecht. 1898. (Neubearbeitung des oben erwähnten Bulmerincqschen Werkes.)
- A. Zorn**, Grundzüge des Völkerrechts. 2. Aufl. 1903.

2. In nicht deutscher Sprache (nur die wichtigeren neueren Arbeiten können hier genannt werden):

- Bonfils** († 1897), Manuel de droit public (droit des gens). 1894. 4. Aufl., herausgegeben von Fauchille, 1905.
- Chrétien**, Précis de droit international public. 1893.
- Despagnet**, Cours de droit international public. 2. Aufl. 1899.
- Nys**, Le droit international. Les principes, les théories, les faits. I. Band. 1904.
- Piédelièvre**, Précis de droit international public ou droit des gens. 2 Bände. 1894/95.
- ***Rivier**, Principes du droit des gens. 2 Bände. 1896.
- Pradier-Fodéré**, Traité de droit international public européen et américain. 7 Bände. 1885 bis 1897.
- Calvo**, Le droit international théorique et pratique. 4. Aufl. 5 Bände. 1887/88; 6. (Ergänzungs-)Band 1896.
- Baker**, First steps in international Law. Prepared for the use of students. 1899.

- Hall († 1895), A treatise on international law. 5. Aufl. Herausgegeben von Atley. 1905.
- T. J. Lawrence, A Handbook of public international law. 4. Aufl. 1898.
- Lorimer, Institutes of the Law of Nations. 2 Bände. 1883 bis 1884. Französische Ausgabe von Nys. 1885.
- Phillimore († 1885), Commentaries upon international law. 3. Aufl. 4 Bände. 1879 ff.
- Taylor, A treatise on international public law. 1902.
- Travers Twiss († 1897), Le droit des gens ou des nations considérées comme communautés politiques indépendantes. Selbständige französische Ausgabe des 1861 ff. erschienenen englischen Werkes. 2 Bände. 1887 und 1889.
- Walker, The science of international law. 1893.
- Derselbe, A Manual of public international law. 1895.
- Wharton, Digest of the international law of the United States. 4 Bände. 1886.
- Wheaton, Elements of international law. 3. Aufl. 1889 (dazu ausführlicher Kommentar von Lawrence). Neue Ausgabe von Atley 1904.
- Bigliati, Diritto internazionale e costituzionale. I. Band. Lo stato e la società internazionale. 1904.
- Pasquale Fiore, Trattato di diritto internazionale pubblico. 3. Aufl. 3 Bände. 1887 bis 1891.
- Olivi, Manuale di diritto internazionale pubblico e privato. 1902.
- Matzen, Forelæsninger over den positive folkeret. 1900.
- De Olivart, Tratado de derecho internacional público. 4. Aufl. 4 Bände. 1903/4.

II. Von Zeitschriften sind insbesondere zu nennen:

- * „Revue de droit international et de législation comparée“, seit 1869 erscheinend; jetzt unter der Redaktion von Eduard Rolin in Brüssel.
 - * „Revue générale de droit international public“, herausgegeben von Pillet und Fauchille seit 1894.
- Einzelne einschlagende Abhandlungen auch in der „Zeitschrift für internationales Privat- und Öffentliches Recht“ (seit 1891), begründet von Böhm, jetzt herausgegeben von Niemeyer, und im „Archiv für öffentliches Recht“ (seit 1885), begründet von Laband und Stoerk.

III. Unter den Sammelwerken steht unerreicht da der große „Recueil des traités“ (Quellenmaterial seit 1761), begründet von G. F. de Martens, mit verschiedenen Fortsetzungen; zuletzt als „Nouveau Recueil

Général de Traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international, deuxième série“, seit 1876; von 1887 ab unter der Leitung von Stoerk (seit 1876 31 Bände mit einem besonderen die ersten 25 Bände umfassenden 1900 erschienenen Registerbände). Daneben sind das seit 1861 erscheinende (von Aegidi und Klauhold begründete) „Staatsarchiv“, sowie die seit demselben Jahre erscheinenden, von Renault und Fardis geleiteten „Archives diplomatiques“ zu erwähnen. Wertvoll der neu erscheinende Recueil International des traités du 20^e siècle. Herausgegeben von Descamps und Renault (umfaßt sämtliche Verträge und Schiedssprüche seit 1. Januar 1901). — Für die ältere Zeit: Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens. 1726 ff. — Von den Sammlungen der von einem Staat geschlossenen Verträge sind die wichtigsten: Le Clercq, Recueil des traités de la France. 21. Band 1903. De Plason de Woystine, Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères. Nouvelle série. 16. Band 1903. Noradounghian, Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman. 6. Band. 1903.

I. Buch.

Die Rechtssubjekte und ihre allgemeine Rechtsstellung.

§ 5. Die Staaten als Rechtssubjekte des Völkerrechts.¹

I. Nur die Staaten sind Subjekte des Völkerrechts: Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten.

1. Nur im Patrimonialstaat, der dominium und imperium, Grundeigentum und Staatsgewalt nicht voneinander trennt, konnte der Landesherr als Subjekt der rechtlichen Beziehungen im Staatenverkehr erscheinen. Das heutige Völkerrecht ruht, wie das heutige Staatsrecht, auf dem Begriff der Staatsgewalt.

2. Das Völkerrecht berechtigt und verpflichtet nur die Staaten selbst, nicht die Staatsangehörigen. Zwischen diesen und der Staatengemeinschaft steht ihre nationale Staatsgewalt. Aus einem deutsch-russischen Handelsvertrag erwachsen dem Deutschen Reich und Rußland Rechte wie Pflichten; der deutsche oder russische Kaufmann hat es nur mit seiner Regierung, nicht mit dem fremden Staate zu tun. Nur die nationale Staatsgewalt vermag nationales Recht zu schaffen.²

1) Ullmann 39. Rivier 88.

2) Diese Auffassung, heute unbedingt die herrschende, wird von Kaufmann (oben § 2 Note 1) lebhaft angefochten. Gegen ihn insbesondere Heilborn und Triepel. Dabei darf aber eines nicht übersehen werden: in den Verordnungen der „Internationalen Kommissionen“ (unten § 16) haben wir die ersten Ansätze zu einem, die Staatsbürger der verschiedenen Staaten unmittelbar bindenden, internationalen Recht. Aber gerade diese schüchternen Anfänge lassen den heute noch geltenden Regelsatz um so schärfer hervortreten.

II. Staat im Sinne des Völkerrechts ist die selbstherrliche Gebietskörperschaft; d. h. die auf einem bestimmten Gebiete angesiedelte, durch eine selbständige und unabhängige Herrschergewalt zusammengefaßte, menschliche Gemeinschaft. Zum Begriff des Staates gehören mithin drei Merkmale: 1. die Staatsgewalt; 2. das Staatsgebiet; 3. das Staatsvolk.

Staaten sind daher nicht:

1. Nomadisierende Stämme. Die mit ihnen geschlossenen Verträge können völkerrechtlich nicht als Rechtstitel für derivativen Erwerb, sondern nur als Beweismittel für tatsächliche Besitzergreifung (unten § 10) in Betracht kommen.

2. Die von einzelnen oder von privaten Gesellschaften ausgehenden kolonialisatorischen Unternehmungen.

Jedoch ist zu bemerken:

- a) Diese Unternehmungen werden zu selbständigen Staaten in dem Augenblick, in dem sich in ihnen die drei Merkmale des Staatsbegriffes vereinigen, in dem sie also auf einem abgegrenzten Gebiete die Ordnung im Innern und den Schutz nach außen zu gewährleisten vermögen. Von diesem Augenblick ab können sie als Subjekte des Völkerrechtes in die Staatengemeinschaft eintreten, daher auch die Hoheitsrechte weiter übertragen. Dabei mag wohl im Einzelfall die Bestimmung des Zeitpunktes Schwierigkeiten bieten, in dem der geschichtliche Entwicklungsprozeß der Staatsbildung zum Abschluß gelangt, der nasciturus zum selbständigen Lebewesen geworden ist.
- b) Es ist möglich, daß der Staat in einem ihm bereits erworbenen Gebiet einzelnen oder Privatgesellschaften die Ausübung von Hoheitsrechten, insbesondere das Recht der Kriegführung, in seinem Namen widerruflich überläßt. Dann sind und bleiben diese Gebiete aber Teile des Mutterlandes und werden nach außen hin durch dieses vertreten.

- c) Die Erteilung eines Schutzbriefes an eine Kolonisationsgesellschaft bedeutet die Übernahme der Staatsgewalt durch das Mutterland, sei es auf derivativem, sei es auf originärem Wege.

Beispiele für diese schnellere oder langsamere Entwicklung bieten: Die englisch-ostindische Kompanie (gegründet 1600, East-India-Bill 1784, Aufhebung des Privilegiums nach Unterdrückung des Aufstandes 1858). Die heutigen englischen chartered companies am Niger, in Ost- und Südafrika (1886, 1888, 1889). — Die deutsche Neu-Guinea-Kompanie, der durch die kaiserlichen Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 und 15. Dezember 1886 die Ausübung der Staatshoheitsrechte, mit Ausnahme der Rechtspflege, übertragen war. Seit 27. März 1899 ist die Staatsverwaltung vollständig von dem Deutschen Reich übernommen worden.

Besonders zweifelhaft und bestritten ist der Zeitpunkt, in welchem die internationale Gesellschaft des Kongo zum Kongostaat geworden ist. Verträge, die von der Gesellschaft Ende 1884 und Anfang 1885 geschlossen worden sind (mit dem Deutschen Reich am 8. November 1884, R.G.Bl. 1885. S. 211; abgedruckt im Anhang), sprechen davon, daß „die Flagge der Gesellschaft als diejenige eines befreundeten Staates anerkannt“ werde. Damit darf man wohl den Prozeß der Staatsbildung als abgeschlossen betrachten. Wenn dagegen noch während der Kongokonferenz von 1885 vielfach von dem erst ins Leben zu rufenden Kongostaate gesprochen wurde, so handelt es sich hier um die häufig begangene Verwechslung der Staatsbildung mit der völkerrechtlichen Anerkennung des neugegründeten Staates (unter IV). Die förmliche Aufnahme des Kongostaates in die Völkerrechtsgemeinschaft erfolgte allerdings erst in der Sitzung vom 23. Februar 1885; aber der Kongostaat ist nicht erst durch diese Erklärung geschaffen worden. Es kann daher in der Erklärung des Königs der Belgier vom 1. Oktober 1885, daß er die Regierung des Kongostaates übernommen habe, und in der Zustimmung der Mächte zu dieser Erklärung erst recht nicht der Gründungsakt des neuen Staatswesens, sondern nur die Konsti-

tuerung des bereits bestehenden Staates auf Grundlage der Beschlüsse der Konferenz erblickt werden.³

3. Die aufständischen Parteien, auch wenn sie einen Teil des Staatsgebietes unter ihre Herrschaft gebracht haben, so lange die bisherige Staatsgewalt noch fortbesteht. Ihre Anerkennung als kriegführende Partei (unten § 39 II) beschränkt sich auf die Kriegführung selbst; sie bedeutet nicht, auch nicht einstweilen, ihre Anerkennung als Staatswesen, die durch die erlangte Unabhängigkeit bedingt ist.

4. Die internationalen Flußkommissionen (unten § 16 II), die von manchen Schriftstellern, so von Engelhardt, Geffcken, v. Holtzendorff, Heilborn, als „Flußstaaten“ aufgefaßt werden. Wenn man auch das Vorliegen eines, durch den Fluß selbst und seine Ufer gebildeten Staatsgebiets zur Not konstruieren könnte, so scheidet doch die ganze Lehre von den „Flußstaaten“ rettungslos an dem Mangel eines von der „Staatsgewalt“ beherrschten „Staatsvolkes“. In Wahrheit sind die Flußkommissionen als unmittelbare Vertreter der Völkerrechtsgemeinschaft internationale Organe, deren Machtbefugnisse sich als wesentliche Beschränkungen der Souveränität der Uferstaaten kennzeichnen.

5. Der Papst. Er ist zwar, sowohl nach dem italienischen Garantiesetz vom 13. Mai 1871, als auch infolge der Anerkennung des Gesetzes durch die übrigen Mächte, nicht Untertan Italiens oder irgend eines anderen Staates, mithin exterritorial oder extranational; er genießt ferner eine Reihe von Befugnissen, die, wie das aktive oder passive Gesandtschaftsrecht, sonst nur den souveränen Staaten zustehen und übt diese Befugnisse unter Zustimmung der Mächte ungestört aus: aber es fehlt ihm das Staatsgebiet und

3) Vgl. Moynier, La fondation de l'Etat indépendant du Congo au point de vue juridique. 1887. R. G. I 409. R. G. II 405 (Fauchille). Blanchard, Formation et constitution politique de l'Etat indép. du Congo. 1899. Jozon, L'Etat indép. du Congo. 1900. R. Pierantoni, Le traité de Berlin de 1885 et l'Etat indép. du Congo. 1901 (aus dem Italienischen). Nys, R. J. XXXV 333. Descamps, L'Afrique nouvelle. Essai sur l'état civilisateur dans les pays neufs et sur la fondation, l'organisation et le gouvernement de l'Etat indépendant du Congo. 1903.

das Staatsvolk. Daher stehen die von den Mächten mit dem Papst geschlossenen Verträge (Konkordate) nicht unter den Regeln des Völkerrechts; daher hat ferner der Papst keinen Anspruch darauf, zu den Staatenkongressen geladen zu werden (Haager Friedenskonferenz 1899). Die Rechtsstellung des Papstes ruht auf völkerrechtlicher Grundlage, da Italien sich den Mächten gegenüber verpflichtet hat, seine Unabhängigkeit sicherzustellen; und die italienische Regierung kann für die Handlungen des Papstes nicht verantwortlich gemacht werden, jedenfalls nicht von denjenigen Staaten, die durch Unterhaltung diplomatischer Beziehungen mit der Kurie deren extranationale Stellung anerkannt haben. Aber alle die Eigentümlichkeiten dieser bevorrechteten Stellung vermögen den Verlust der Staatsgewalt nicht zu ersetzen.⁴

6. Staatsteile (Provinzen, Kreise, Gemeinden) mit Einschluß der Kolonien. Auch sie sind zwar Gebietskörperschaften; aber nicht selbstherrlich und daher nicht Rechtssubjekte des Völkerrechts. Schließt z. B. England mit den Niederlanden einen Vertrag, der ausschließlich für Britisch-Guayana Vorteile und für Niederländisch-Guayana Lasten bringt, so werden doch nur die beiden vertragsschließenden Staaten, niemals ihre unmittelbar interessierten Kolonien aus dem Vertrage berechtigt und verpflichtet.

III. Ein Staat ist entstanden, sobald alle drei Merkmale des Staatsbegriffes gegeben sind; er ist untergegangen, sobald eines von ihnen hinwegfällt.

Entstehung und Untergang des Staates kann zurückgeführt werden (unten § 20):

1. Auf natürliche Tatsachen oder diesen gleichstehende Handlungen. Der Staat kann entstehen durch Besiedlung eines bisher

4) Vgl. Geffcken, H. H. II 153. Bompard, Le pape et le droit des gens. 1888. Scaduto, Guarantigie ponteficie. 2. Aufl. 1889. Imbart de la Tour, La papauté en droit international. 1893. De Olivart, Le pape, les Etats de l'Eglise et l'Italie. Essai juridique sur l'état actuel de la question romaine. 1897. Chrétien, R. G. VI 281. Bompard, R. G. VII 369. Durand-Morimbau, La question romaine depuis le traité de Paris de 1856 jusqu'au 20 septembre 1870. 1903.

unbewohnten Gebietes. So wurde die Neger-Republik Liberia 1821 durch Besiedlung mit freigelassenen Negern gegründet (1847 als unabhängiger Staat anerkannt); unter ähnlichen Umständen 1860 das benachbarte Maryland; die ehemalige südafrikanische Republik ist 1837 durch holländische Buren besiedelt worden. Der Staat kann untergehen durch Auswanderung oder Vernichtung sämtlicher Staatsangehörigen, durch den Untergang des Staatsgebietes (infolge eines Erdbebens, einer Sturmflut usw.).

2. Auf Rechtsgeschäft, insbesondere auf die Vereinbarung der beteiligten Staaten oder dritter Mächte.⁵ So haben sich durch Vertrag vom 20. Juni 1895 die bisher selbständigen Staaten Honduras, Salvador und Nicaragua zur „Republica mayor von Zentral-Amerika“ zusammengeschlossen und im November 1898 wieder aufgelöst; so ist der Einheitsstaat Österreich durch den Ausgleich von 1867 zum Doppelreich Österreich-Ungarn geworden.

3. Auf Waffengewalt. So ist durch den griechischen Freiheitskrieg von 1821 bis 1829 (ganz abgesehen von den Beschlüssen der Londoner Konferenz von 1830/31) Griechenland zum selbständigen Staat geworden. So sind die Staaten Mittel- und Südamerikas, wie einst die Vereinigten Staaten von Nordamerika, durch bewaffnete Empörung gegen das Mutterland entstanden. Durch Eroberung wurden 1866 Hannover, Kurhessen, Nassau und die Freie Stadt Frankfurt als selbständige Staaten vernichtet.

IV. Ein Staat, der neu entstanden ist oder bisher der Völkerrechtsgemeinschaft noch nicht angehört hat, bedarf, um völkerrechtliches Rechtssubjekt zu werden, der Anerkennung (reconnaissance) durch die übrigen Mächte.⁶

5) Nach Jellinek, Staatslehre (oben § 1 Note 2) 245 kann ein Staat niemals durch Rechtsakt entstehen, da sein Dasein ausschließlich auf seinem eigenen Willen beruht. Das ist zweifellos richtig. Ebenso unzweifelhaft aber ist es, daß durch Zuweisung eines besiedelten Gebietes durch die bisherigen Inhaber der Gebietshoheit, also durch Rechtsakt, die unerläßliche Bedingung für die Entstehung eines neuen Staatswesens geschaffen werden kann.

6) Vergl. unten § 20 II 3. — Le Normand, La reconnaissance internationale et ses diverses applications. Etat, gouvernement, belligérants,

Nicht sein Dasein als Staat, sondern sein Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft ist durch die Anerkennung bedingt. Die Anerkennung setzt voraus, daß der um den Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft sich bewerbende Staat die Gewähr für die Beachtung der völkerrechtlichen Rechtsnormen bietet. Ist diese Voraussetzung gegeben, so ist die Legitimität der Staatsgründung nicht weiter zu prüfen; auch der auf dem Wege der Gewalt, etwa durch bewaffnete Losreißung vom Mutterlande, entstandene Staat hat Anspruch auf die Anerkennung.

Die Anerkennung bindet die Staaten, von denen sie ausgesprochen worden ist. Sie bindet vor allem auch das Mutterland, das durch die vorbehaltlose Anerkennung auf die Geltendmachung derjenigen Rechte verzichtet, die durch die Neubildung verletzt worden sind.

Die Anerkennung kann ausdrücklich, so in feierlicher Weise auf Kongressen, oder auch stillschweigend, so durch Anknüpfung oder Unterhaltung diplomatischer Beziehungen, geschehen. Beispiele bieten: die Anerkennung des Kongostaates (oben S. 42) durch den Berliner Kongreß von 1885; die Anerkennung von Montenegro, Serbien, Rumänien durch den Berliner Kongreß von 1878. Die Türkei ist 1856 feierlich in das „Europäische Konzert“ aufgenommen worden; Japan 1899 ohne Sang und Klang in die Völkerrechtsgemeinschaft eingetreten. Sie kann unbedingt erfolgen oder an „Bedingungen“ geknüpft sein. Dabei kann freilich im Einzelfall die Entscheidung der Frage schwierig sein, ob es sich wirklich um (aufschiebende oder auflösende) Bedingungen oder aber um Auflagen handelt. Die den Balkanstaaten durch den Berliner Kongreß von 1878 aufgelegten Verpflichtungen (unten S. 49) sind nicht als auflösende Bedingungen zu betrachten, deren Nichterfüllung die Vertragsmächte zum Widerruf der Anerkennung

principes du droit international. 1899. Lorimer, R. J. XVI 333. Heilborn, R. G. III 179. — Gareis 64 legt der Anerkennung lediglich deklaratorische Bedeutung bei.

berechtigten würde; sondern als Auflagen, deren Erfüllung durch gewaltsame Intervention durchgesetzt werden könnte.⁷

Verweigerung der Anerkennung berechtigt als Unfreundlichkeit (nicht als Unrecht) zur Retorsion (unten § 38 III); vorzeitige Anerkennung eines um seine Selbständigkeit noch ringenden Staatsgebietes, so die der Vereinigten Staaten von Nordamerika durch Frankreich am 15. März 1778, ist rechtswidrige Intervention in die inneren Angelegenheiten des Mutterlandes.

V. Veränderungen in der Regierungsform eines Staates haben keinen Einfluß auf seine völkerrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen.

Über den Einfluß von Gebietsveränderungen auf bestehende Rechtsverhältnisse siehe unten § 23.

§ 6. Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit.¹

I. Nur der souveräne Staat ist vollberechtigtes völkerrechtliches Rechtssubjekt. Souveränität aber, als Eigenschaft des Staates, ist höchste, nach außen wie im Innern selbständige, von keinem Höheren abhängige Herrschermacht (die summa potestas). Sie äußert sich in der uneingeschränkten völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit.²

1. Handlungsfähigkeit aber ist zunächst als Geschäftsfähigkeit die Fähigkeit, durch selbständig abgegebene oder entgegengenommene Willenserklärungen (Rechtsgeschäfte) sich zu berechtigen oder zu verpflichten.

Sie tritt besonders hervor:

7) Ebenso Gareis 66. Dagegen z. B. Piédelièvre 99; auch Triepel (oben § 2 Note 2) 292 Note 1. Ob der privatrechtliche Begriff der Auflage zutrifft, ist völlig gleichgültig.

1) Ullmann 42. Rivier 103.

2) Der in der staatsrechtlichen Literatur geführte Streit, ob die Souveränität mit dem Staatsbegriff gegeben sei oder ob man souveräne und nicht souveräne Staaten zu unterscheiden habe, ist für das Völkerrecht ohne Bedeutung. Für das Gebiet des Völkerrechtes steht es außer Zweifel, daß es neben der uneingeschränkten auch eine in den verschiedensten Abstufungen eingeschränkte Handlungsfähigkeit gibt. Ähnlich Ullmann 41, Gareis 48.

- a) In der Unterhaltung des völkerrechtlichen Verkehrs durch ständige diplomatische Agenten (jus legationum, aktives und passives Gesandtschaftsrecht).
- b) In der Fähigkeit zum Abschluß von Verträgen, insbesondere auch von Bündnisverträgen (jus foederum et tractatum).
- c) In dem Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen (jus belli ac pacis).

2. Handlungsfähigkeit ist ferner als Deliktsfähigkeit die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für rechtswidrige Handlungen.

Ist die Handlungsfähigkeit völlig ausgeschlossen, so daß für den „Staat“ nur durch eine fremde Staatsgewalt Rechte erworben und Pflichten begründet werden können, so ist jener Staat als völkerrechtliches Rechtssubjekt überhaupt nicht vorhanden (so der einzelne „Staat“ bei streng durchgeführter bundesstaatlicher Verfassung). Ist die Handlungsfähigkeit teilweise ausgeschlossen, so daß der Staat nur in gewissen völkerrechtlichen Beziehungen selbständig handelnd auftreten kann, in andern aber durch eine fremde Staatsgewalt vertreten werden muß, so gelangen wir zu dem unter IV zu besprechenden Begriff der Halbsouveränität. Verschieden von dem gänzlichen oder teilweisen Ausschluß der Handlungsfähigkeit ist ihre Beschränkung, ihre Bindung durch Verträge, die Übernahme von Verpflichtungen zu einem bestimmten Handeln oder einem bestimmten Unterlassen (Offensivbündnis; Kontrolle der Finanzverwaltung durch dritte Mächte; Bindung der autonomen Zollpolitik durch einen Handelsvertrag).

Der Beweis für die fortdauernde Souveränität liegt darin, daß der verpflichtete Staat der übernommenen Verpflichtung zuwiderhandeln kann und sich durch dieses Zuwiderhandeln völkerrechtlich verantwortlich macht; daß also die gegen die Verpflichtung vorgenommenen Handlungen Rechtswirkungen erzeugen. Das muß auch dann angenommen werden, wenn die Auferlegung der Verpflichtung durch den einseitigen Beschluß dritter Mächte erfolgt ist. So ist durch die Artikel 33, 44 und 62 des Berliner Vertrages von 1878 die Freiheit der Religionsbekenntnisse in Serbien,

Rumänien wie in der Türkei ausgesprochen worden, obwohl der Vertrag von den neu anerkannten Staaten Serbien und Rumänien nicht mit unterzeichnet, also nicht mit geschlossen wurde. So ist durch die Berliner Kongoaakte von 1885 die Handelsfreiheit für das ganze Kongobecken, also auch für den nicht mit unterzeichneten Kongostaat vereinbart worden.

Auch durch unkündbare, von dritten Mächten auferlegte Verpflichtungen, wird mithin die Souveränität als „die höchste, nur sich selbst bestimmende Macht“ (Laband) zwar beschränkt, aber nicht, auch nicht teilweise, ausgeschlossen.

II. Schwierigkeiten bietet die völkerrechtliche Stellung der Staatenverbindungen, bei welchem neben der Verbindung selbst auch die einzelnen verbundenen Gliedstaaten in Betracht kommen.³

Die Schwierigkeit liegt darin, daß die geschichtlich gegebenen Erscheinungen sich den von der Wissenschaft aufgestellten Begriffen nicht immer einordnen lassen und die verschiedensten Gestaltungen aufweisen. Die staatsrechtliche Lehre pflegt Personal- und Realunion, Staatenbund und Bundesstaat zu unterscheiden. Für das Völkerrecht ergibt sich die Notwendigkeit einer andern Reihenfolge.

1. In der Personalunion ist jeder einzelne der verbundenen Staaten, nicht aber die Union als solche, völkerrechtliches Rechtssubjekt.

Die Personalunion wird gebildet durch die zufällige Gemeinsamkeit des monarchischen Staatshauptes. Sie berührt die Selbständigkeit der verbundenen Staatswesen in keiner Weise. Im Verkehr mit den übrigen Staaten kann jeder der verbundenen Staaten unabhängig von dem andern auftreten. Die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit ruht nur bei den einzelnen verbundenen Staaten, nicht bei der Union.

Beispiele bieten: 1707 bis 26. Mai 1857 Preußen und Neuenburg; 1815 bis 23. Oktober 1890 die Niederlande und Luxemburg; seit 1885 Belgien und der Kongostaat.

3) Brie, Theorie der Staatenverbindungen. 1886. Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. 1882. Derselbe, Staatslehre (oben § 1 Note 3) S. 686. Le Fur, Etat fédéral et Confédération d'Etats. 1896 (deutsche Bearbeitung von Posener: Bundesstaat und Staatenbund in geschichtlicher Entwicklung. 1902).

2. Das Gleiche gilt begrifflich vom Staatenbunde; auch hier sind die einzelnen verbundenen Gliedstaaten, nicht aber der Bund völkerrechtliches Rechtssubjekt. Doch kann daneben dem Bunde die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit in einzelnen Beziehungen eingeräumt sein.

Der Staatenbund, der sich aus monarchischen wie aus republikanischen Gemeinwesen zusammensetzen kann, kennzeichnet sich durch den Mangel einer über den Gliedstaaten bestehenden Zentralgewalt, mithin durch die volle Souveränität seiner Mitglieder.

Beispiel: Der Deutsche Bund 1815—1866. Artikel 113 der deutschen Verfassung von 1815: „Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, keine Verbindung einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet ist.“ Daneben hatte der Bund aktives und passives Gesandtschaftsrecht, sowie das Recht, Bündnisse und andere Verträge zu schließen.

3. Der Bundesstaat ist selbständiges völkerrechtliches Rechtssubjekt; doch kann den einzelnen Staaten eine beschränkte völkerrechtliche Handlungsfähigkeit überlassen sein.

Der Bundesstaat, der ebenfalls aus monarchischen wie aus republikanischen Gemeinwesen sich zusammensetzen kann, kennzeichnet sich durch das Vorhandensein einer über den Gliedstaaten sich erhebenden Zentralgewalt, durch die deren Souveränität mehr oder weniger beschränkt, deren völkerrechtliche Handlungsfähigkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

Beispiele: Die Schweiz nach der Verfassung vom 29. Mai 1874. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika nach der Verfassung vom 17. September 1787. Hier wie dort ist der Bund ausschließlich völkerrechtliches Rechtssubjekt. Doch haben die Schweizer Kantone ein, wenn auch sehr beschränktes, Vertragsrecht. — Anders das Deutsche Reich. Zwar sagt Artikel 11 der Verfassung: „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beurlauben und zu empfangen.“ Doch haben die einzelnen Staaten

das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, und soweit die Zuständigkeit des Reiches nicht eingreift, das Recht des Vertragsschlusses. Andere Beispiele bieten Argentinien (1861), Brasilien (1891), Venezuela (1893), Mexiko (1896).

4. Die Realunion kommt für das Völkerrecht grundsätzlich nur als solche in Betracht, so daß die verbundenen Staaten jeder für sich nicht als völkerrechtliche Rechtssubjekte erscheinen.

Die Realunion wird gebildet durch die verfassungsmäßige, also gewollte Gemeinsamkeit des monarchischen Staatshauptes. In diesem hat sie die Einheit ihrer völkerrechtlichen Persönlichkeit. In dieser rein subjektiv hergestellten Einheit liegt aber zugleich, dem Bundesstaat gegenüber, ihre Schwäche.

Allerdings gilt das Gesagte nur von dem Umkreis der „gemeinsamen Angelegenheiten“; aber zu diesen pflegt die äußere Politik an erster Stelle gerechnet zu werden. Außerhalb dieses Kreises kann dem Einzelstaat eine gewisse völkerrechtliche Handlungsfähigkeit eingeräumt sein (Handelspolitik, konsularische Vertretung usw.). Beispiele bieten Österreich-Ungarn seit dem Ausgleich von 1867; Schweden und Norwegen seit der Mosser Konvention vom 14. August 1814 und der Reichsakte vom 6. August 1815.⁴

III. Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit wird wesentlich beschränkt, aber nicht ausgeschlossen durch die dem Staat auferlegte oder von ihm übernommene Verpflichtung zu dauernder Neutralität.⁵

4) Über Österreich-Ungarn vgl. Ulbrich, Die rechtliche Natur der österr.-ungarischen Monarchie. 1879. Dantscher, Der monarchische Bundesstaat Österreich-Ungarn. 1880. — Über Norwegen: Oubert, R. J. XXVII 529, XXVIII 75. Schefer, R. G. VI 267.

5) Piccioni, Essai sur la neutralité perpétuelle. 2. Aufl. 1902. de Mazade, L'Europe et les neutralités, la Belgique et la Suisse. 1893. Hilty, Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung. 1889. Und dazu Rettich, L. A. V 113. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität. 1895. Morand, R. G. I 522. Schopfer, Le principe de la neutralité et son évolution dans l'histoire du droit de la guerre. 1894. Tswettcoff, De la situation juridique des Etats neutralisés en temps de paix. 1895. Regnault, Des effets de la neutralité perpétuelle en temps de

Die dauernde Neutralisierung unabhängiger Staaten, verschieden von der unten (§ 40 I) zu besprechenden Neutralisierung von Staats-
teilen, findet sich erst seit dem Anfang dieses Jahrhunderts. Sie
verfolgt in erster Linie den Zweck, den neutralisierten Staat im all-
gemeinen Interesse vor den Einverleibungsgelüsten der benachbarten
Staaten sicherzustellen. In diesem Sinne kann man den neutrali-
sierten Staat auch als „Pufferstaat“ („Etat tampon“ nach dem
von Thiers eingeführten Ausdruck) bezeichnen. Die dauernde
Neutralität wird daher meist durch Vereinbarung dritter Mächte
einem kleineren Staate auferlegt; sie kann aber auch durch eine
freiwillige Erklärung des seine Neutralisierung wünschenden Staates
begründet werden, wenn diese die ausdrückliche oder stillschwei-
gende Zustimmung der übrigen Mächte findet.

Die dauernde Neutralität bindet zunächst den neutralisierten
Staat insoweit, als er nicht nur andere Kriege als zur Verteidigung
seines Gebietes nicht führen, sondern auch im Frieden keine Ver-
träge schließen darf, die ihn (wie Bündnisse und Garantieverträge)
zur Kriegführung verpflichten könnten.⁶ Jedoch ist die von ihm
vorgenommene Kriegserklärung nicht etwa nichtig, sondern sie hat
alle die Rechtswirkungen, die durch die Kriegserklärung von seiten
eines nicht neutralisierten Staates erzeugt werden (unten § 39 V).
Wohl aber befreit sie die garantierenden Staaten von der von ihnen
übernommenen Verpflichtung und berechtigt sie zum Einschreiten
gegen den neutralisierten Staat. Die Neutralisierung nimmt dem
Staate mithin eines seiner wichtigsten Rechte; am tiefsten greift

paix. 1895. Wampach, Le Luxembourg neutre. 1900. Fourgassié,
La neutralité de la Belgique. 1902. Descamps, La neutralité de la Belgique
au point de vue historique, diplomatique, juridique et politique. 1902.
Dollot, Les origines de la neutralité de la Belgique et le système de la
barrière (1609—1830). 1902.

6) Nys, R. J. XXXIII 1 beansprucht für den neutralisierten Staat
das Recht der Kriegführung, insbesondere gegen Staaten, die außerhalb der
Völkerrechtsgemeinschaft stehen (Belgien gegen China). Aber in diesem
Falle steht ein Krieg im völkerrechtlichen Sinne überhaupt nicht in Frage
(unten § 39 II).

sie in seine Handlungsfähigkeit ein, wenn sie ihm zugleich die Entwaffnung (mit Schleifung der Festungen) auferlegt.

Die dauernde Neutralisierung bindet aber ferner die anderen Staaten; und zwar nicht nur diejenigen, welche die Neutralisierung vereinbart haben, sondern auch alle übrigen, soweit sie, sei es ausdrücklich, sei es auch nur stillschweigend (unten § 20 II 3) ihre Zustimmung erteilt haben. Verletzung der Neutralität durch die Kriegführenden erscheint mithin als völkerrechtliches Delikt und berechtigt die Mächte zum Einschreiten gegen den Friedenstörer.

Ganz besonders aber bindet die Neutralisierung die Garantiemächte; d. h. diejenigen Staaten, die sich verpflichtet haben, die Integrität des Gebietes des neutralisierten Staates zu schützen und wenn nötig mit Waffengewalt zu verteidigen. Soweit diese Sicherung als Kollektivgarantie (unten § 22 II) zugesagt ist, verpflichtet sie die Mächte allerdings nur zu gemeinsamer Intervention, nicht zu einseitigem Einschreiten.

Durch die vertragsmäßige Neutralisierung wird ein völkerrechtliches Rechtsverhältnis geschaffen, das nur unter Zustimmung aller beteiligten Staaten geändert oder aufgelöst werden kann. Daher kann der neutralisierte Staat nicht durch einseitige Erklärung seine Neutralisierung aufgeben; es darf auch keiner derjenigen Staaten, welche die Neutralisierung unter sich vereinbart haben, von dieser Vereinbarung willkürlich zurücktreten. Ohne Zustimmung der beteiligten Staaten, vor allem der Garantiemächte, ist daher auch jede Gebietsveränderung, sei es durch Vergrößerung, sei es durch Verkleinerung, ausgeschlossen; das gilt auch von kolonialen Erwerbungen, die den erwerbenden Staat leicht in kriegerische Verwicklungen hineinziehen können.⁷ Dagegen kann die freiwillig abgegebene Neutralitätserklärung eines Staates (Kongostaat, die skandinavischen Staaten seit 1904) von diesem nach freiem Ermessen widerrufen werden.

7) Die Frage, wichtig wegen der Beziehungen Belgiens zum Kongostaate, ist sehr bestritten. Vergl. Nys, R. J. XXXIII 1, R. G. I 417. Fauchille, R. G. II 427, besonders aber Descamps (oben Note 5).

Dauernd neutralisierte Staaten sind:

1. **Die Schweiz**, neutralisiert durch die Erklärung vom 20. November 1815, unterzeichnet von Österreich, Frankreich, England, Portugal, Preußen, Rußland, unter der (allerdings hier nicht ausdrücklich ausgesprochenen) Kollektivgarantie der Signatarmächte.

2. **Belgien**, dessen Neutralisierung durch Vertrag der Großmächte vom 15. November 1831 ausgesprochen⁸ und garantiert, von den Niederlanden durch Vertrag mit den Großmächten vom 19. April 1839 anerkannt worden ist (vergl. auch die englischen Verträge mit Preußen und Frankreich vom August 1870).

3. **Luxemburg**, dessen Neutralisierung durch den Londoner Vertrag zwischen den Großmächten, Belgien und den Niederlanden vom 11. Mai 1867 vereinbart und von diesen Mächten mit Ausnahme Belgiens garantiert worden ist.

4. **Der Kongostaat**, der auf Grund des Art. 10 der Generalakte vom 26. Februar 1885 seine dauernde Neutralität am 1. August 1885 den Mächten mitgeteilt hat.

5. Die wiederholten Anregungen zur Neutralisierung der **skandinavischen Staaten** (Hedin 1902)⁹ haben nach dem Ausbruch des russisch-japanischen Krieges zu Erklärungen Dänemarks und Schweden-Norwegens geführt, in denen diese Staaten sich untereinander zu dauernder Neutralität verpflichten.

IV. Die Souveränität wird nicht vollständig, wohl aber teilweise ausgeschlossen durch die Oberherrlichkeit (Suzeränität) eines andern Staates.¹⁰

8) „La Belgique formera un Etat perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres Etats.“

9) Vergl. Waultrin, R.G. XI 5.

10) Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat. 1891. Despagnet, Essai sur les Protectorats. 1896. Engelhardt, Les protectorats anciens et modernes. 1896. Gairal, Le protectorat international. 1896. Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten. 1896. Pillet, R.G. II 583. Pic, R.G. III 613. (Ungenannt), Le régime des protectorats. 2 Bde. 1898ff. Laveleye, R.I. XV 254. Serkis, La Roumélie orientale et la Bulgarie actuelle. 1898. Petit, Des effets du pro-

1. Der halbsouveräne Staat besitzt völkerrechtliche Handlungsfähigkeit in bestimmten rechtlichen Beziehungen zu den übrigen Staaten, während sie in andern Beziehungen ausgeschlossen ist; er ist teilweise souverän, teilweise nichtsoverän.

Die Handlungsfähigkeit des unter der Oberherrlichkeit eines andern Staates stehenden Staates ist insoweit ausgeschlossen (und insoweit ist dieser Staat nicht souverän), als das Recht des oberherrlichen Staates reicht, ihn in völkerrechtlichen Beziehungen, so vor allem im diplomatischen Verkehr, beim Abschluß von Verträgen, in der Kriegführung und im Friedensschlusse zu vertreten. Soweit dagegen trotz der Oberherrlichkeit eines andern Staates für den untergeordneten Staat die Möglichkeit besteht, durch eigne Handlungen sich zu berechtigen und zu verpflichten, soweit besitzt er völkerrechtliche Handlungsfähigkeit, und ebensoweit auch ist er völkerrechtliches Rechtssubjekt, ist er souverän. Man pflegt diese eigenartige Rechtsstellung, in welcher die Souveränität nach gewissen Richtungen hin ausgeschlossen, nach andern dagegen vorhanden ist, mit dem nicht sehr glücklichen Ausdruck „Halbsouveränität“ zu bezeichnen.

Es handelt sich hier um eine geschichtliche Übergangsstufe in der Entwicklung, sei es von der völligen Abhängigkeit zur uneingeschränkten Selbständigkeit, sei es umgekehrt. Die Rechtsstellung des halbsouveränen Staates ist daher von Fall zu Fall zu prüfen und festzustellen. Meist ist die diplomatische Vertretung dem oberherrlichen Staate vollständig übertragen (Tunis kann Vertreter empfangen, aber nicht schicken), das Recht der Kriegführung auf Verteidigungskrieg beschränkt, das Vertragsrecht dagegen in nicht rein politischen Beziehungen eingeräumt. So sind an Handelsverträgen, Literarkonventionen, am Weltpostverein, an Eisenbahn- und Telegraphen-Übereinkommen auch die halbsouveränen Staaten regelmäßig beteiligt; Bulgarien hat auch an der Haager Friedens-

tectorat relativement à la souveraineté intérieure de l'Etat protégé. 1900. Pillet, R.G. II 584. Boghitchévitch, Halbsouveränität. Administrative und politische Autonomie seit dem Pariser Frieden (1856). 1903.

konferenz teilgenommen (oben S. 31). In diesem Fall kann der halbsouveräne Staat innerhalb seiner Selbständigkeit selbst mit dem Oberstaat Verträge schließen (vergl. das türkisch-bulgarische Eisenbahnübereinkommen von 1894). Für rechtswidrige Handlungen des halbsouveränen Staates haftet der Oberstaat, soweit es sich nicht um die dem Unterstaat überlassenen Rechtsbeziehungen handelt (unten § 24 I 2). Wie weit dagegen der Einfluß des Oberstaates auf die innere Verwaltung des halbsouveränen Staates reicht, hängt von den besonderen Vereinbarungen ab, wenn auch ein gewisser Einfluß schon durch die völkerrechtliche Vertretung unvermeidlich wird. Nicht notwendig erforderlich ist die Verpflichtung des halbsouveränen Staates zur Waffenhilfe bei Kriegen des Oberstaates. Beschränkt sich die Verpflichtung des einen Staates gegen den andern auf die Kriegshilfe, so spricht man wohl von Vasallität; aber diese Beschränkung, durch welche die Souveränität nicht berührt wird, kommt heute nicht mehr vor, wenn auch in der Literatur ungenau der Ausdruck Vasallität gebraucht wird, um das Rechtsverhältnis der Halbsouveränität zu bezeichnen. Erhebung des untergeordneten Staates gegen den Oberstaat ist jedenfalls nicht Krieg im völkerrechtlichen Sinne (unten § 39 II). England, das die Halbsouveränität der südafrikanischen Republik behauptete, hat daher folgewidrig gehandelt, als es 1900 dem neutralen Handel gegenüber die Rechte des Kriegführenden für sich in Anspruch nahm.

Die Rechtsstellung des halbsouveränen Staates dem oberherrlichen Staate gegenüber kann unter die Garantie dritter Mächte gestellt sein.

Die Begründung einer bisher nicht bestandenen Oberherrschaft bedarf der Anerkennung dritter Mächte. Diese haben ein Einspruchsrecht, soweit durch die Veränderung in ihre wohlverworbenen Rechte eingegriffen wird (darüber unten § 20 II 3). Die Aufkündigung der Schutzherrschaft durch den Unterstaat ist ausgeschlossen, da er ja gerade in dem Verhältnisse zu dem Oberstaate sich seiner staatlichen Souveränität begeben hat. Die Aufkündigung hat ebensowenig unmittelbare Rechtswirkung wie etwa die Unabhängigkeitserklärung einer Kolonie.

Die wichtigsten halbsouveränen Staaten sind heute:

a) Unter der Oberherrlichkeit der Türkei:

α) **Ägypten**, seit dem Vertrag zwischen England, Rußland, Österreich, Preußen vom 15. Juli 1840 (Beitritt Frankreichs am 10. Juli 1841) und den Firmanen von 1841 und 1873, trotz der Schmälerung der Ägypten eingeräumten Rechte durch den Firman von 1879 (erneuert 1892). An dieser Rechtslage ist auch durch die Besetzung Ägyptens durch England (1882), also durch die tatsächliche Herrschaft Englands in Ägypten, nichts geändert worden.¹¹ Dagegen besitzt England kraft des Rechtes der Eroberung gemeinschaftlich mit Ägypten die volle Souveränität über den Sudan.

β) **Bulgarien**, durch den Berliner Vertrag von 1878 unter der Kollektivgarantie der Signatarmächte (oben S. 26).

γ) **Kreta** seit der Verfassung von 1899 (nicht aber Samos).

b) Unter Oberherrlichkeit Frankreichs:

α) **In Hinterindien die Königreiche Kambodja** (durch Verträge von 1863 und 1884) **und Anam** (durch Verträge von 1874 und 1884).¹²

β) **Tunis** (durch den Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrag mit dem Bey vom 12. Mai 1881 und den Vertrag vom 8. Juni 1883).

Dagegen ist das bis dahin (seit dem Vertrag vom 17. Dezember 1835) halbsouveräne Königreich **Madagaskar** 1896 zur französischen Kolonie geworden (Gesetz vom 6. August 1896).¹³

Das häufig hierher gestellte Fürstentum **Monaco** ist seit der Mitte des 19. Jahrhunderts trotz seiner engen Beziehung zu Frankreich (mit dem es teilweise gemeinschaftliche Verwaltung hat) ein

11) Über Ägypten vergl. v. Martens, R.J. XXIV 355. Der Firman von 1892 ist abgedruckt N.R.G. 2. s. XXVII 162. — Über den Sudan vergl. oben § 3 Note 10.

12) Über Frankreichs Verhältnis zu Siam vergl. R.G. XI 459.

13) Vergl. R.G. II 150, III 55, IV 228; die Aktenstücke von 1894 und 1895 sind abgedruckt N.R.G. 2. s. XXI 755. — Mignard, *Étude sur l'établissement de la domination française à Madagascar*. 1900. Rouard de Card, *Les traités de protectorat conclus par la France en Afrique* 1870 bis 1895. 1897.

völlig unabhängiger Staat. Andorra, das unter dem Schutze von Frankreich und dem Bischof von Urgel steht und meist als halb-souverän genannt wird, ist überhaupt kein Staat.

e) Unter der Oberherrlichkeit der Vereinigten Staaten Amerikas: die Insel Kuba (seit 1898).

d) Unter der Oberherrlichkeit Englands:

α) Die indischen Vasallenstaaten.

β) Die drei Staaten der Insel Borneo: Nord-Borneo, Sarawak und Brunei, seit 1888.

γ) Das Sultanat von Zanzibar (deutsch-englischer Vertrag vom 7. November 1890).

Sehr bestritten war die rechtliche Stellung der ehemaligen **südafrikanischen Republik (Transvaal) zu England**. In dem Verträge zu Prätoria vom 3. August 1881 war die englische Oberherrlichkeit ausdrücklich ausgesprochen worden; dagegen fehlte in dem Verträge vom 27. Februar 1884 jeder Hinweis auf die englische Souveränität. Wohl aber hatte nach Artikel 4 England das Recht, gegen Verträge der Republik binnen sechs Monaten Einspruch zu erheben, wenn durch diese Verträge englische Interessen gefährdet würden; nur für Verträge der Republik mit dem Oranjestaat galt diese Klausel nicht (Bündnis zwischen den beiden Burenstaaten vom 17. März 1897). Auf diesen Artikel 4 stützte England seine Behauptung, daß die südafrikanische Republik kein souveräner Staat sei. Aber diese Beschränkung genügt nicht, um den Begriff der Halbsouveränität zu begründen. Denn die völkerrechtlichen Verträge wurden nicht durch England für die Republik, sondern von dieser im eigenen Namen geschlossen; von einer völkerrechtlichen Vertretung durch England war mithin in keiner Weise die Rede. Darin allein aber, in dem gänzlichen oder teilweisen Ausschluß der Handlungsfähigkeit, kann die Halbsouveränität erblickt werden.¹⁴

14) Vergl. Rivier 104 und Principes I 89, 316. Heilborn, R. G. III 28. de Louter, R. J. XXVIII 117. Westlake, R. J. XXVIII 268. Despagnet, R. G. V 555. Desjardins, Le Transvaal et le droit des

c) Unter der Oberherrlichkeit Rußlands:

Die Khanate Chiwa (seit 1873) und Buchara (seit 1876).

Die von **Italien** über **Abessinien** auf Grund des Vertrages zu **Utschiali** vom 25. Mai 1889 in Anspruch genommene Oberherrschaft mußte im Frieden zu **Adis Abeba** vom 26. Oktober 1896 wieder aufgegeben werden.¹⁵

2. Verschieden von der Oberherrlichkeit ist der vertragsmäßig einem andern Staat gewährte Schutz, das eigentliche, heute nurmehr ausnahmsweise vorkommende „Protectorat“. Durch das Schutzversprechen wird die Souveränität des geschützten Staates in keiner Weise berührt. Ein Beispiel bietet **San Marino** im Verhältnisse zu **Italien** (Verträge von 1862 und 1872); ferner wohl auch **Afghanistan**, das 1879 englischen Schutz annehmen mußte, seither aber infolge des russischen Wettbewerbes eine unabhängige Stellung gewonnen hat.

3. Als staatsrechtliches oder koloniales „Protectorat“ oder als „Schutzgewalt“ über „Schutzgebiete“ pflegt man wohl auch irreführend einerseits die Landeshoheit über überseische Kolonien, andererseits die völkerrechtlichen Befugnisse in der Interessensphäre oder dem Hinterlande zu bezeichnen (unten § 9 II).

I. Die Staatsgewalt.

§ 7. Die Staatsgewalt in ihrer äußeren Unabhängigkeit.

I. Aus dem Begriff des Völkerrechts als der Gemeinschaft gleichberechtigter Staaten ergibt sich unmittelbar der Anspruch jedes Gliedes dieser Gemeinschaft auf Anerkennung seiner Gleichberechtigung mit allen übrigen Rechtsgenossen, auf Anerkennung seiner völkerrechtlichen Rechtssubjektivität.

1. Die Völkerrechtsgemeinschaft beruht auf dem Gedanken des Nebeneinanderbestehens verschiedener Staaten mit gegeneinander abgegrenzten Herrschaftssphären, mit gegenseitig anerkanntem Macht-

gens. 1896. Van der Vluht, Transvaal versus Great-Britain. 1899. Boghitchévitch 72. Endlich auch die oben § 3 Note 15 angegebene Literatur über den südafrikanischen Krieg. — Die beiden Verträge von 1881 und 1884 sind abgedruckt N. R. G. 2. s. VIII 210, X 166, 180.

15) Vergl. oben § 3 Note 8.

bereich.¹ Aus diesem Grundgedanken folgt unmittelbar eine ganze Reihe von Rechtsnormen, durch welche Rechte und Pflichten der Staaten untereinander bestimmt werden, die keiner besonderen vertragsmäßigen Anerkennung bedürfen, um bindende Kraft zu besitzen. Sie bilden den festen Grundstock aller ungeschriebenen Rechtssätze des Völkerrechts, seinen ältesten, wichtigsten, heiligsten Bestand. Da die aus diesem Grundgedanken sich ergebenden Rechte ohne weiteres einem jeden Staate als Mitglied der völkerrechtlichen Gemeinschaft (aber auch nur diesen, und nicht den außerhalb der Gemeinschaft stehenden Staaten) zukommen, werden sie wohl auch als „völkerrechtliche Grundrechte“ bezeichnet.² Und da sie mit dem Begriff des Staates als eines völkerrechtlichen Rechtssubjektes, also eines Gliedes der Völkerrechtsgemeinschaft, ohne weiteres gegeben sind, kann man sie auch als „völkerrechtliche Persönlichkeitsrechte“ bezeichnen (so Heilborn). Soweit diese „Grundrechte“ den Gegenstand von besonderen Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Staaten bilden, haben diese entweder lediglich deklaratorischen Charakter, oder es handelt sich um die Einzeldurchführung des an sich selbstverständlichen Prinzips.

2. Die grundsätzliche Gleichberechtigung aller Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft äußert sich auf den Staatenkongressen in dem gleichen Stimmrecht aller Beteiligten und dem Erfordernis der Stimmeneinhelligkeit bei allen Beschlüssen.

1) So mit aller Bestimmtheit Zitelmann, Internationales Privatrecht, I 79 (1897).

2) Die Polemik gegen diesen Begriff bei Heilborn, Jellinek, Triepel und andern neuern Schriftstellern schießt über das Ziel hinaus. Es handelt sich nicht um naturrechtliche Truggebilde, sondern um Rechtssätze, die nach dem Gesetze des Nichtwiderspruchs aus dem Begriff der Völkerrechtsgemeinschaft folgen und der Form ausdrücklicher Rechtssatzung nicht bedürfen, weil ohne sie ein Völkerrecht überhaupt nicht denkbar wäre. Ähnlich die „Grundsätze des Achtens und Teilnehmens“ bei Stammler, Die Lehre von dem richtigen Recht. 1902. — Vergl. Pillet, Recherches sur les droits fondamentaux des Etats dans l'ordre des rapports intern. 1899 (R. G. V 66). Stoerk 1291. Heilborn 280.

Sie wird nicht berührt durch die Rangordnung der Staaten, die nicht mehr dem Völkerrecht, sondern der internationalen Courtoisie angehört. Die früher häufigen, manchmal erbitterten Rangstreitigkeiten werden jetzt bei Staatenkongressen dadurch vermieden, daß für die Unterzeichnung von allgemeinen Verträgen die alphabetische Reihenfolge nach der französischen Bezeichnung der Staaten festgehalten wird. Titeländerungen, die ein Staat für sich vornimmt, binden andere Staaten nur, insoweit sie die Änderung ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt haben. So haben unter Zustimmung der Mächte die Königin von England 1876 den Titel einer Kaiserin von Indien, die Fürstentümer Rumänien 1881, Serbien 1882 den Titel Königreich angenommen.

3. Durch die grundsätzliche Gleichberechtigung aller Mitglieder der Völkergemeinschaft wird die tatsächliche Vorherrschaft einzelner von ihnen nicht ausgeschlossen. Eine solche Vorherrschaft haben die „Großmächte“ für sich wiederholt beansprucht und tatsächlich durchgesetzt.³ Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts kennzeichnen sich (oben Seite 21) durch die Pentarchie der Großmächte Österreich, Preußen, Rußland, Großbritannien, Frankreich. An Stelle Preußens trat das Deutsche Reich; die Einigung der italienischen Landschaften machte Italien zur sechsten Großmacht. Japan ist seit dem Jahre 1894 in die Reihe der Großmächte eingetreten; und die längst zur Großmacht entwickelten Vereinigten Staaten Amerikas verlangen seit dem spanischen Krieg von 1898, bei der Entscheidung der Welthändel gehört zu werden. Die europäischen Großmächte haben insbesondere die Regelung der Verhältnisse in der europäischen Türkei von 1856 ab bis zur Gegenwart für sich in Anspruch genommen (das „europäische Konzert“). In den chinesischen Wirren der letzten Jahre gingen sie gemeinsam mit Japan und Nordamerika vor. Trotz dieser tatsächlichen Vorherrschaft muß jedoch daran festgehalten werden, daß die Rechtssatzung durch die Großmächte nur partikulares

3) Vergl. Streit, R. J. XXXII 1.

Völkerrecht zu schaffen vermag, und daß dieses zu allgemeinem Völkerrecht nur durch die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung von seiten der übrigen Staaten wird (Neutralisierung Belgiens, Pariser Seerechtsdeklaration usw.). Neuerdings haben die Vereinigten Staaten Amerikas die Stellung, die die europäischen Großmächte den europäischen Angelegenheiten gegenüber eingenommen haben, für sich in Anspruch genommen, wenn es sich um die Angelegenheiten Süd- und Mittelamerikas handelte (darüber unten S. 64).

II. Aus dem Grundgedanken des Völkerrechts folgt die Pflicht aller Staaten, sich jedes Eingriffs in den völkerrechtlich abgegrenzten Machtbereich eines jeden der übrigen Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft zu enthalten.

1. Völkerrechtswidrig ist daher jeder Angriff auf Bestand und Sicherheit eines anderen Staates. Jeder Staat hat aber auch dafür Sorge zu tragen, daß auf dem von ihm beherrschten Gebiet kein solcher Angriff von seinen Staatsangehörigen oder von Staatsfremden vorbereitet oder unternommen werde.

Jeder Staat ist daher verpflichtet, allen auf seinem Gebiete vorbereiteten oder unternommenen Angriffen auf andere Staaten entgegenzutreten. Er ist zunächst verpflichtet, sie zu hindern; er ist, wenn ihm die Verhinderung nicht gelungen ist, verpflichtet, die Täter zu bestrafen. Gegen die Folgen der rechtswidrigen Unterlassung schützt ihn nicht der Einwand, daß seine Gesetzgebung ihm die Handhabe zum Einschreiten nicht gewähre: es ist dann eben seine Pflicht, für Abänderung seiner Gesetzgebung Sorge zu tragen.⁴ Die Frage wird von besonderer Wichtigkeit, wenn durch die nationale Bewegung eines Staates die Einverleibung des einem andern Staate gehörenden, von derselben Nationalität bewohnten Gebietes verlangt wird. Der Staat, von dessen Gebiet diese Gefährdung des fremden Staatswesens ausgeht, handelt völkerrechtswidrig, nicht nur, wenn er die Bewegung offen oder heimlich

4) Vergl. dazu Triepel 303, sowie unten § 24 III.

unterstützt, sondern auch dann, wenn er sie nicht hindert oder nicht verfolgt.

Italien würde mithin seinen völkerrechtlichen Pflichten zuwiderhandeln, wenn es den Bestrebungen der Italia irridenta, die auf Losreißung eines Teils des österreichischen Gebietes gerichtet sind, nicht entgegentreten wollte. Dasselbe gilt von Rumänien gegenüber seinen „unerlösten“ Stammesgenossen.

2. Völkerrechtswidrig ist die Intervention, d. h. die autoritative Einmischung in die innern oder äußern Angelegenheiten eines andern Staates. Sie erfordert das an den andern Staat gerichtete, durch Androhung oder Anwendung von Waffengewalt unterstützte, Verlangen zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen.⁵

Sie ist daher verschieden von der Interzession, d. h. der Erteilung freundschaftlicher Ratschläge, sowie von der unten § 38 I zu besprechenden Mediation oder Vermittlung. Der Unterschied liegt darin, daß sie Befolgung heischt und ihre wenn nötig gewaltsame Durchsetzung in Aussicht stellt. Die Grenzlinie mag freilich im einzelnen Falle schwer zu ziehen sein. So wurde der von Rußland, Frankreich und Deutschland gegen den Frieden von Simonoseki (1895), insbesondere gegen die Abtretung der Halbinsel Liaotung, erhobene Einspruch auf beiden Seiten als „freundschaftlicher Ratschlag“ bezeichnet, obwohl es klar war, daß seine Beachtung im Notfalle erzwungen werden würde.

Die Intervention widerspricht dem heutigen Völkerrecht. Aber dieser Satz hat sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts ausgebildet. Die Heilige Allianz hat die Aufrechterhaltung des „legitimen“ Zustandes in den kleineren europäischen Staaten von 1815 an wiederholt mit Waffengewalt durchzusetzen versucht (oben S. 21), während der literarische Wortführer der Pentarchie, v. Kamptz, das Interventionsprinzip wissenschaftlich aus den Grundgedanken des Völkerrechts zu rechtfertigen suchte. Erst seit dem dritten Jahrzehnt

5) Strauch, Zur Interventionslehre. 1879. de Floeckher, De l'intervention en droit international. 1896. Heilborn 353. Ullmann 305. Rivier 243.

trat Großbritannien für die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten ein. Einen besonderen Ausdruck hat dann das Prinzip der Nicht-intervention gefunden in der Botschaft von James Monroe, dem 1831 verstorbenen Präsidenten der Vereinigten Staaten, vom 2. Dezember 1823.⁶

Der hierher gehörige Teil der Botschaft lautet in wörtlicher Übersetzung:

„An den Kriegen der europäischen Mächte in den diese selbst betreffenden Angelegenheiten haben wir weder jemals irgend Anteil genommen, noch verträgt es sich mit unserer Politik, das zu tun. Nur wenn unsere Rechte verletzt oder gefährdet werden, empfinden wir das als Beleidigung und treffen Vorbereitungen für unsere Verteidigung. Mit den Bewegungen auf dieser Halbkugel sind wir notwendigerweise unmittelbarer verknüpft, aus Ursachen, die sich jedem aufgeklärten und unparteiischen Beobachter aufdrängen. Das politische System der verbündeten (europäischen) Mächte ist in diesen Beziehungen wesentlich verschieden von dem Amerikas. Dieser Unterschied hat seinen Grund in der Verschiedenheit der Regierungsformen; und die Verteidigung der unsrigen, die mit dem Verlust von soviel Blut und Geld erkaufte und durch die Weisheit unserer erleuchtetsten Mitbürger gereift worden ist, liegt der ganzen Nation am Herzen.

Wir sind es daher der Aufrichtigkeit und den freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen den Vereinigten Staaten und jenen Mächten bestehen, schuldig, zu erklären, daß wir jeden Versuch von ihrer Seite, ihr System auf irgend einen Teil dieser Halbkugel auszudehnen, als gefährlich für unseren Frieden und unsere Sicherheit betrachten würden. Bestehenden Kolonien und Dependenzen irgendeiner europäischen Macht gegenüber haben wir uns nicht eingemengt

6) Abgedruckt in Richardson, A compilation of the messages and papers of the Presidents 1789 bis 1897 II 218. — Vergl. Desjardins, R.G. III 137. J. B. Moore, R.J. XXVIII 301. Th. Barclay, R.J. XXVIII 502. J. B. Moore, The Monroe doctrine, its origin and meaning. 1895. Reddaway, The Monroe doctrine. 1898. Petin, Les Etats-Unis et la doctrine de Monroe. 1900. Delarue de Beaumarchais, La doctrine de Monroe. 2. Aufl. 1898. Vallois, Deutsche Revue XXIX 278.

und werden wir uns nicht einmengen. Aber in bezug auf die Staaten, die ihre Unabhängigkeit erklärt und aufrecht erhalten und deren Unabhängigkeit wir nach reiflicher Überlegung und nach gerechten Grundsätzen anerkannt haben, könnten wir irgend eine Einmischung einer europäischen Macht zu dem Zweck, sie zu unterdrücken oder in irgend einer andern Weise ihr Geschick zu beeinflussen, in keinem andern Lichte betrachten, als den Ausdruck einer unfreundlichen Gesinnung gegen die Vereinigten Staaten.“

Diese kräftige Betonung des Nichtinterventionsprinzipes steht im vollen Einklang mit der seither zur allgemeinen Herrschaft gelangten völkerrechtlichen Anschauung.

Wenn dagegen später die Vereinigten Staaten den Satz aufstellten, daß jeder Erwerb amerikanischen Gebietes durch eine europäische Macht künftighin ausgeschlossen sein solle, mag dieser Erwerb ein ursprünglicher (durch Eroberung oder Okkupation), mag er ein abgeleiteter (durch Vertrag) sein, so greifen sie damit weit hinaus über die Rechtssätze des Völkerrechts, das solchen Erwerb in gleicher Weise auf allen Teilen der Erde zuläßt. Dieser seither oft (auch während der venezolanischen Wirren 1902/3) wiederholte Satz würde erst durch die Anerkennung von seiten der übrigen Staaten zur Rechtsnorm des Völkerrechts werden; diese Anerkennung ist bisher nicht erfolgt.

Schon in der Botschaft ist aber auch die Forderung angedeutet, die dann später die Vereinigten Staaten mit steigender Bestimmtheit, aber unter dem Widerspruch Europas wie auch teilweise der übrigen amerikanischen Staaten selbst aufgestellt haben, daß nämlich den Vereinigten Staaten eine Vorherrschaft auch über die süd- und mittelamerikanischen Staaten, insonderheit in ihren Streitigkeiten mit europäischen Mächten, zukomme („Amerika“ nicht den Amerikanern, sondern „den Vereinigten Staaten“);⁷ eine Forderung, die

7) Im Venezuela-Streit 1902/3 haben die Vereinigten Staaten anerkannt, daß die europäischen Mächte das Recht haben, die zentral- und südamerikanischen Staaten, wenn nötig, durch Gewalt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten.

in direktem Widerspruch gerade zu dem Nichtinterventionsprinzip steht. Seit dem siegreichen Krieg mit Spanien endlich beansprucht der nordamerikanische Imperialismus die Wahrung der Weltmachtstellung der Vereinigten Staaten in den Welthändeln. Den schärfsten Ausdruck hat diese Politik einerseits in der Angliederung Kubas und dem Vertrag mit Panama (unten § 27 IV 2), andererseits in der Erwerbung der Philippinen gefunden. Mit dem Imperialismus ist aber der Grundgedanke der Botschaft von 1823 tatsächlich preisgegeben.

Ausnahmsweise aber kann die Befugnis zu einer Einmischung in die Angelegenheiten eines andern Staates gegeben sein:

- a) **Durch das Ersuchen des andern Staates selbst oder durch dessen Zustimmung (Rußland und Österreich 1849).**
- b) **Durch ein von diesem vertragsmäßig eingeräumtes oder zwischen den beteiligten Staaten vereinbartes Recht (die Vereinigten Staaten gegenüber Panama seit 1903).**
- c) **Durch die Voraussetzungen, unter denen eigenmächtige Selbsthilfe als berechtigt erscheint (unten § 38 III).**

Dagegen kann nicht zugegeben werden, daß ein Einmischungsrecht schon dann gegeben sei, wenn nach der, sei es auch begründeten Ansicht eines einzelnen Staates die allgemeinen Interessen der Menschheit oder der Kultur einen Angriff notwendig machen (Intervention der Vereinigten Staaten in Kuba, April 1898); denn damit würde der Willkür Tür und Tor geöffnet. Und ebenso wenig darf in der Bedrückung von Stammesgenossen für dritte Staaten ein Grund für die Intervention erblickt werden; denn das Schutzrecht eines jeden Staates beschränkt sich, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, auf seine eigenen Staatsangehörigen (abweichend die Haltung Griechenlands gegenüber Kreta 1897).

In allen diesen Fällen kann das Recht zum Einschreiten auch einer Mehrzahl von Staaten gemeinschaftlich zustehen (sogenannte Kollektiv-Intervention). So hat der Berliner Vertrag 1878 das Recht der Großmächte zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Türkei bezüglich der armenischen Provinzen aus-

drücklich anerkannt. Vergl. Berliner Vertrag Artikel 61: „Die Hohe Pforte verpflichtet sich, ohne weiteren Zeitverlust die Verbesserungen und Reformen ins Leben zu rufen, welche die örtlichen Bedürfnisse in den von den Armeniern bewohnten Provinzen erfordern, und für die Sicherheit derselben gegen die Tscherkessen und Kurden einzustehen. Sie wird in bestimmten Zeiträumen von den zu diesem Zwecke getroffenen Maßregeln den Mächten, welche die Ausführung derselben überwachen werden, Kenntnis geben.“ Auf diesem Artikel beruhte das Einschreiten der Mächte zugunsten der Armenier im Jahre 1895. Aber auch allgemein liegt in der durch den Pariser Frieden von 1856 ausgesprochenen Kollektivgarantie des ottomanischen Gebietes, sowie in der zu Berlin 1878 durch die Großmächte festgelegten Rechtsstellung Bulgariens, Ost-rumeliens und Kretas, die Begründung eines Interventionsrechtes für diese. Über die bewaffnete Intervention der Großmächte in China aus Anlaß der Wirren des Jahres 1900 vergl. unten § 38 III.

3. Völkerrechtswidrig ist endlich jede Beleidigung eines andern Staates, sei es in dessen völkerrechtlichen Vertretern und Organen, sei es in dessen Hohheitszeichen.

Hierher gehört die wörtliche, tätliche oder symbolische Beleidigung der fremden Staatshäupter, der diplomatischen Vertreter usw., aber auch der fremden Staatsschiffe, insbesondere der Kriegsschiffe. Auch hier umfaßt, wie oben unter 1 die Völkerrechtswidrigkeit nicht nur diejenigen Handlungen, die unmittelbar von dem Staate selbst durch seine Organe vorgenommen werden, sondern auch die unterlassene Hinderung oder Bestrafung der auf seinem Gebiete von Staatsangehörigen oder Staatsfremden begangenen Handlungen. Dagegen gehört die Erweisung besonderer Ehrenbezeugungen nicht mehr dem Völkerrecht, sondern der internationalen Höflichkeit an. Das gilt auch von dem gesamten Land- und Seezeremoniell und von der Berücksichtigung der von den Kaiserreichen und Königreichen sowie von den großen Freistaaten für sich in Anspruch genommenen „königlichen Ehren“ (Gesandte erster Klasse, Königskrone im Wappen, Brudertitel).

III 1. Aus der mit dem Grundgedanken des Völkerrechts gegebenen gegenseitigen Unabhängigkeit der Staaten voneinander folgt, daß kein Staat vor die Gerichte eines andern Staates gestellt werden kann.

Dieser Satz, der heute noch von der weitaus überwiegenden Literatur und Rechtsprechung anerkannt wird, ist in neuerer Zeit vielfach angefochten worden. Man stellt die Behauptung auf, daß der Staat, soweit er nicht als solcher, sondern als Privatunternehmer (als Fabrikant, als Betreiber einer Eisenbahn usw.) auftritt, soweit also nicht die Ausübung seiner Staatsgewalt in Frage steht, daß also der fremde Staat als Fiskus den inländischen Gerichten auch gegen seinen Willen unterworfen sei.⁸ Gegen diese Ansicht spricht aber entscheidend die Erwägung, daß jeder Versuch, das gegen den Fiskus gefällte Erkenntnis zu vollstrecken, zu einem Eingriff in die fremde Staatsgewalt führen würde. Nur soweit es sich um dingliche Klagen in bezug auf unbewegliches Gut handelt oder der fremde Staat sich freiwillig der inländischen Gerichtsbarkeit unterwirft, erfährt der ausgesprochene Grundsatz eine Durchbrechung.

Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen selbständigen Staaten können daher regelmäßig nur auf dem Wege einer gütlichen Vereinbarung oder durch Schiedsgerichtsspruch friedlich erledigt werden.⁹

2. Auch die exterritoriale Stellung des in fremdem Staatsgebiet weilenden Staatsoberhauptes sowie des Gesandten ergibt sich als Folgerung aus der Unabhängigkeit jedes einzelnen Gliedes der Völkerrechtsgemeinschaft (unten §§ 12 ff.).

8) Vergl. die Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht von 1891. Audinet, R. G. II 385. Hartmann, R. J. XXII 425. Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. I. Band (1903), S. 119. Die richtige Ansicht wird jedoch nicht nur von der Rechtsprechung der meisten außerdeutschen Länder, sondern ganz besonders auch von den deutschen obersten Gerichtshöfen ständig vertreten. Vergl. Droop in Gruchots Beiträgen XXVI 289. Perels 93. Gareis 97. E. Loening, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne. 1903. Auch der deutsche Reichskanzler steht auf diesem Standpunkt; vergl. den interessanten Fall in B. Z. XIII 397.

9) Vergl. Streit, L'affaire Zappa. 1894. Féraud-Giraud, Etats et souverains, personnel diplomatique et consulaire devant les tribunaux étrangers. 2 Bde. 1895.

IV. Aus dem Grundgedanken des Völkerrechts, durch das die Gemeinschaft der Staaten konstituiert wird, ergibt sich endlich auch Recht und Pflicht eines jeden Staates zu ständigem Verkehr mit allen übrigen Mitgliedern der Völkergemeinschaft (zum „Commercium“, zur „Sociabilität“).

In dem Begriff des Verkehrs liegt zunächst die Unterhaltung ständiger diplomatischer Beziehungen mit den übrigen Staaten, deren Gebrauch so alt ist wie das Völkerrecht überhaupt, und deren Anbahnung den ersten Schritt zu bilden pflegt, der einen bisher außerhalb der Völkergemeinschaft stehenden Staat in diese Gemeinschaft einführt. Es liegt darin ferner die Unterhaltung rechtlicher Beziehungen, die in dem Abschluß von Staatsverträgen ihren Ausdruck findet. Es liegt darin endlich die Erschließung des Landes für die Angehörigen der übrigen Staaten und deren grundsätzliche Gleichstellung mit den eigenen Staatsangehörigen.

Ein Staat, der durch eine chinesische Mauer gegen alle andern Staaten sich abschließen wollte, träte damit ohne weiteres aus der Völkergemeinschaft aus. Ein Staat, der einem andern Staate allein das allen andern gewährte Commercium versagt, begründet damit für diesen einen casus belli. Durch diese grundsätzliche Verpflichtung zur Unterhaltung des Verkehrs wird aber die Berechtigung nicht berührt, im einzelnen Falle den Abschluß eines Vertrages, den Empfang einer Gesandtschaft, die Zulassung eines Staatsangehörigen zu verweigern.¹⁰

§ 8. Die Staatsgewalt in ihrer inneren Selbständigkeit.

I. Aus dem Grundgedanken des Völkerrechts ergibt sich die gegenseitige Anerkennung der Selbständigkeit jedes Staates innerhalb seines

10) Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung (auch Gareis 93) habe ich unter den „Grundrechten“ ein besonderes „Recht der Selbsterhaltung“ (droit de conservation) nicht mit angeführt, da dieses doch nur im Falle eines Notstandes den Eingriff in fremdes Recht gewährt, daher besser an anderer Stelle (unten § 24 IV) behandelt wird.

Machtbereiches. Die Umgrenzung dieses Machtbereiches wird räumlich gegeben durch das Staatsgebiet, persönlich gegeben durch das Staatsvolk. Die selbständige Staatsgewalt tritt uns daher völkerrechtlich entgegen einerseits als Gebietshoheit, andererseits als Personalhoheit.

Staatsgewalt, imperium, ist stets Herrschergewalt, Befehls- und Zwangsgewalt; sie kann also nur als Herrschaft über Menschen gedacht werden, deren Beziehungen untereinander und zur Staatsgewalt selbst rechtlich bestimmt werden. Das Nebeneinanderbestehen gleichberechtigter Staaten, deren Gesamtheit die Völkerrechtsgemeinschaft ausmacht, ist aber nicht denkbar, ohne daß die Machtkreise der einzelnen selbständigen Staatsgewalten gegeneinander abgegrenzt werden. Die Abgrenzung erfolgt nach zwei verschiedenen, sich teilweise durchkreuzenden Gesichtspunkten.

1. Sie wird zunächst gegeben durch die Beziehung der Menschen zum Staatsgebiet, ohne daß hier zwischen Staatsangehörigen und Staatsfremden unterschieden würde. Demnach sind alle auf dem Gebiete eines Staates sich aufhaltenden Personen der Staatsgewalt dieses Staates, seinen Gesetzen, seinen Gerichten, seinen Vollstreckungsbeamten unterworfen. Die Beziehung zum Staatsgebiet wird aber auch hergestellt durch dingliche Rechte an unbeweglichen Gütern, die in dem Gebiete des Staates gelegen sind. Die Staatsgewalt erscheint hier bei oberflächlicher Betrachtung als Herrschaft über Sachen; sie ist aber in Wahrheit auch hier Herrschaft über Menschen, und zwar ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit wie auf deren Aufenthalt.

2. Sie wird ferner gegeben durch die Staatsangehörigkeit. Als Personalhoheit greift die Staatsgewalt hinaus über das Staatsgebiet; ihre Befehle erreichen den Staatsbürger auch, während er im Auslande sich aufhält; schützend begleitet ihn auch in die Fremde die Staatsgewalt seines Heimatsstaates. Es wäre mithin einseitig und unrichtig, die Staatsgewalt lediglich als Gebietshoheit, als Territorialgewalt auffassen zu wollen. Das Band der Staatsangehörigkeit wird gelockert, aber nicht gelöst durch die Überschreitung der Staatsgrenzen.

II. Die innere Selbständigkeit der Staatsgewalt äußert sich allen übrigen Staaten gegenüber als Autonomie in Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung innerhalb des dem Staate zustehenden Machtkreises.

Jedoch ist zu beachten:

1. In Ausübung seiner Autonomie darf der Staat nicht übersehen, daß er nicht isoliert dasteht, sondern Glied einer großen Gemeinschaft gleichberechtigter Rechtsgenossen ist (interdépendance oben § 1 I). Er hat daher Kollisionen mit der Autonomie der andern Staaten zu vermeiden.

Hier liegt der Berührungspunkt zwischen dem Völkerrecht und dem sogenannten internationalen Recht (oben § 1 I). Die Lösung der Statutenkollision, die nicht nur im Privatrecht und im Strafrecht, sondern auf allen Gebieten der Gesetzgebung ohne jede Ausnahme von Wichtigkeit werden kann, ist zweifellos zunächst Aufgabe eines jeden einzelnen Staates. Durch seine nationale Gesetzgebung hat er zu bestimmen, ob im einzelnen Fall inländisches oder ausländisches Recht zur Anwendung kommen soll. Aber die ausnahmslose Anwendung des inländischen Rechts auf alle zur Beurteilung der nationalen Behörden gelangenden Rechtsverhältnisse, also die uneingeschränkte Durchführung des Territorialprinzips, würde im Widerspruch stehen zu dem Grundgedanken des Völkerrechts selbst: zu der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft und der Abgrenzung der Machtkreise; und sie würde im Widerspruch stehen zu den Bedürfnissen des internationalen Verkehrs, insbesondere des Handelsverkehrs. In der Tat bringt kein einziger Staat heute ausnahmslos sein heimisches Recht zur Anwendung. Jeder Staat schreibt vielmehr unter gewissen Voraussetzungen die Anwendung des ausländischen Rechtes vor, mag es sich um die persönliche Handlungsfähigkeit eines Ausländers oder um ein dingliches Recht an einer im Auslande gelegenen Sache oder um die Gültigkeit eines im Ausland geschlossenen Vertrages usw. handeln. Diese Grundsätze, durch welche die Entscheidung über die „Konflikte“ des inländischen mit dem ausländischen Recht, über die „Kollision

der Statuten“, bestimmt wird, hat die nationale Gesetzgebung ausdrücklich oder stillschweigend aufzustellen. Aber sie hat bei Aufstellung derselben die Coexistenz der mit ihr gleichberechtigten ausländischen Staaten ins Auge zu fassen.

Freilich muß die Darstellung des positiven Völkerrechts mit der Hervorhebung dieses allgemeinen Satzes sich begnügen. Seine Durchführung durch besondere Staatsverträge ist bisher nur in bescheidenem Umfang gesichert (unten § 31). Aber auch abgesehen von diesen Verträgen, ist schon heute die Überwindung des sogenannten Territorialprinzips gerade durch die nationale Gesetzgebung aller Kulturstaaten eine feststehende Tatsache.

2. Die Autonomie kann durch vertragsmäßig übernommene oder durch von andern Staaten auferlegte Verpflichtungen beschränkt sein (oben § 6 II).

III. Die Staatsgewalt, bezogen auf das Staatsgebiet (unten § 9) und durch diese Beziehung räumlich umgrenzt, nennen wir Gebietshoheit (Territorialgewalt). Sie ist imperium, nicht dominium; völkerrechtlich anerkannte Herrschaft über Menschen innerhalb des Gebiets, nicht ein dingliches Recht an dem Gebiet.¹

1. Die Gebietshoheit schließt jedes Eingreifen einer fremden Staatsgewalt in das Staatsgebiet, jede unmittelbare Ausübung fremder Hohheitsrechte in dem Gebiet aus.

Über die besonderen Rechtsregeln, welche für die konsularischen Jurisdiktionsbezirke gelten, vergl. unten § 15 IV.

2. Ein und dasselbe Gebiet kann unter der, sei es geteilten, sei es ungeteilten Mitherrschaft mehrerer Staaten stehen (condominium richtiger coimperium).

1) Objekt der Staatsgewalt als Gebietshoheit ist demnach nicht das Staatsgebiet; ihr Objekt bilden vielmehr stets die Menschen, die sich auf dem Gebiete aufhalten oder durch Vermittlung dinglicher Rechte an unbeweglichen, im Staatsgebiet gelegenen Gütern in Beziehung zu dem Staatsgebiet treten. So im wesentlichen Jellinek, Staatslehre 362. Besonders aber: Fricker, Vom Staatsgebiet. 1867. Derselbe, Gebiet und Gebietshoheit. 1901. Sehr eingehend Bigliati (oben S. 38) S. 77. Dagegen Heilborn 5, Laband (4. Aufl.), I 173 mit weiterer Literatur. Anders im Patrimonialstaat, in dem imperium und dominium zusammenfallen.

Ungeteilte Mitherrschaft hatten nach dem Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 Österreich und Preußen in Schleswig-Holstein und Lauenburg; sie wurde durch den Gasteiner Vertrag vom 14. August 1865 zwar für Schleswig-Holstein grundsätzlich vorbehalten, tatsächlich aber gelöst. Ungeteilte Mitherrschaft haben Belgien und Preußen an dem Minendistrikt von Moresnet. Als nämlich auf Grund des Vertrages vom 19. Juni 1815 die Grenzlinie zwischen den Niederlanden und Preußen genau bestimmt werden sollte, konnte man sich über das kleine, aber wertvolle Gebiet nicht einigen. Es wurde daher durch Vertrag vom 26. Juni 1816 vereinbart, daß einstweilen das Gebiet unter der gemeinsamen Staatsgewalt der beiden Staaten stehen, daß es von keinem derselben militärisch besetzt werden solle, und daß die Einwohner keine Steuern und keine Militärdienste zu leisten hätten. Die wiederholt zwischen Preußen und Belgien, das an die Stelle der Niederlande in den Vertrag eingetreten ist, über die Aufteilung des Gebietes geführten Verhandlungen sind bisher ohne Ergebnis geblieben.² In ungeteilter Mitherrschaft von Deutschland, England und den Vereinigten Staaten standen seit dem Vertrage vom 14. Juni 1889 die Samoainseln, bis die Aufteilung durch den Vertrag der drei Mächte vom 2. Dezember 1899 erfolgte (Deutschland erhielt dabei die beiden Hauptinseln Savaii und Upolu, Amerika Tutuila, England die Tongainseln sowie verschiedene andere Inselgruppen im Stillen Ozean und an der Küste von Afrika).³ Der von England zurückeroberte Sudan steht kraft des Rechts der Eroberung als selbständiger Staat jetzt unter der gemeinsamen Herrschaft von England und Ägypten.⁴ Eine Art von Kondominat hatten Frankreich und Großbritannien über die im Stillen Ozean gelegenen

2) Vergl. Schroeder, Das grenzstreitige Gebiet von Moresnet. 1902. Politis, R.G. X 68 (über das Einschreiten Preußens gegen die Errichtung von Spielbanken).

3) N. R. G. 2. s. XV 571; XVI 301; XXX 652. Zorn, Kolonialgesetzgebung 59.

4) Ebenso v. Grünau und Blanchard in den oben § 3 Note 10 angegebenen Schriften. Über den englisch-ägyptischen Vertrag vom 19. Januar 1899 vergl. R. G. VI 169.

Neuen Hebriden auf Grund des Vertrages von 1878; es ist gelöst durch den Vertrag vom 8. April 1904.⁵ Über geteilte Mitherrschaft unten § 9 Note 7.

3. Die Gebietshoheit kann, wie die Staatsgewalt überhaupt, durch die zu Gunsten anderer Staaten übernommenen oder auferlegten Verpflichtungen beschränkt sein.

So kann ein Staat verpflichtet sein: a) auf seinem Gebiet die Ausübung eines Hoheitsrechtes durch einen andern Staat zu dulden; oder b) auf seinem Gebiet die Ausübung eines eigenen Hoheitsrechtes zu unterlassen.

Beispiele für a: Die Einräumung eines Besetzungs- oder Durchzugsrechtes, einer Kohlenstation, einer Fischereigerechtsame.

Beispiele für b: Die Neutralisierung gewisser Gebiete (unten § 40 I). Ferner: Die durch den Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 getroffene Bestimmung, daß die geschleiften Befestigungen der Stadt Luxemburg nicht wieder aufgerichtet werden dürfen. Die durch Art. 29 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 Montenegro auferlegte Verpflichtung, am Laufe der Bojana keine Befestigungen anzulegen, soweit sie nicht zur Verteidigung von Skutari bis zu 6 km von der Stadt notwendig sind. Die Bestimmung des Konstantinopler Vertrags vom 2. Juli 1881 (Abtretung eines Teiles von Thessalien und von Arta an Griechenland), nach welcher die Befestigungen am Golfe von Arta niedergelegt und in Friedenszeiten nicht erneuert werden sollen. Art. 3 Abs. 1 des Pariser Friedens von 1815: „In Betracht, dass die Festungswerke von Hüningen zu allen Zeiten ein Gegenstand der Besorgnisse für die Stadt Basel gewesen sind, haben die hohen kontrahirenden Mächte, um der helvetischen Conföderation einen neuen Beweis Ihres Wohlwollens und Ihrer Sorgfalt zu geben, sich dahin vereinigt, dass die Festungswerke von Hüningen geschleift werden, und die französische Regierung verpflichtet sich aus dem nehmlichen Grunde, sie zu keiner Zeit wieder herzustellen, auch auf eine Entfernung

5) Vergl. dazu Politis, R.G. VIII 121; oben § 3 Note 18.

von weniger als drei französischen Meilen von der Stadt Basel, keine neue Befestigungen anlegen zu lassen.“ Vergl. auch den deutsch-englischen Vertrag vom 10. April 1886, durch den sich Deutschland verpflichtete, auf seinen Besitzungen im westlichen Stillen Ozean keine Verbrecher-Kolonien anzulegen.

Es ist völlig irreführend, in diesen Fällen von (positiven und negativen) völkerrechtlichen Servituten oder Staatsservituten⁶ zu sprechen. Denn ganz abgesehen davon, daß an Stelle des praedium dominans der berechnigte Staat und seine Angehörigen treten, fehlt vor allem der dingliche Charakter dieser Berechtigungen. Wenn Rußland etwa auf einer französischen Insel eine Kohlenstation eingeräumt erhält, und später England diese französische Insel erwirbt, so kann durchaus nicht behauptet werden, daß der Erwerber des belasteten Gebietes ohne weiteres in die Verbindlichkeit seines Vorgängers einrückt. Es ist vielmehr in solchem Falle Sache des Veräußerers, den bisher Berechnigten zu entschädigen, wenn dieser nicht ausdrücklich oder stillschweigend, durch vorbehaltlose Einwilligung in die Gebietsveränderung, auf sein Recht verzichtet. Von einem dinglichen oder absoluten, an dem Grundstück haftenden, Charakter des Rechtsverhältnisses kann also keine Rede sein.

Anders liegt die Sache dann, wenn, insbesondere bei der Verpflichtung, die Ausübung von Hoheitsrechten zu unterlassen, die Bindung des verpflichteten Staates nicht im einseitigen Interesse seines Vertragsgegners, sondern etwa durch Kongreßbeschuß im allgemeinen Interesse erfolgt. Dann ruht die Verpflichtung allerdings auf dem Gebiete, so daß sie bei Gebietsveränderungen auf den Erwerber übergeht (unten § 23 II). Ein vielbesprochenes Beispiel bieten die ehemals sardinischen Provinzen Chablais und

6) Vergl. Clauß, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten. 1894. Für die im Text vertretene Ansicht insbesondere Jellinek, Staatslehre, S. 366 sowie Challender, L.A. XVI 599. — Nur soweit es sich um den Staat als privatrechtlichen Grundbesitzer handelt, findet der (privatrechtliche) Begriff der Dienstbarkeiten Anwendung.

Faucigny.⁷ Diese sollten nach Art. 92 der Wiener Kongreßakte an der Neutralität der Schweiz teilnehmen; im Fall eines Krieges sollte Sardinien seine Truppen zurückziehen und die Schweiz das Besetzungsrecht haben. Als durch den Turiner Vertrag vom 24. März 1860 diese Gebiete von Sardinien an Frankreich übertragen wurden, erkannte Frankreich ausdrücklich seine Verpflichtung an, sie mit der auf ihnen ruhenden Neutralität zu übernehmen und sich, falls es deren Beseitigung wünschte, mit den Signatarmächten der Wiener Kongreßakte ins Einvernehmen zu setzen. Die Schweiz hat auch 1859 und 1870 ihr Besetzungsrecht betont, aber nicht ausgeübt. In derselben Weise muß wohl auch angenommen werden, daß Deutschland als Rechtsnachfolger Frankreichs in die oben S. 74 erwähnte Verpflichtung eingetreten ist, die Stadt Hüningen unbefestigt zu lassen.⁸ Aber auch in diesen Fällen paßt der privatrechtliche Begriff der Servituten schlecht auf diese streng öffentlich-rechtliche Beschränkung der Staatsgewalt (unten § 19 I).

4. Die Gebietshoheit ergreift grundsätzlich alle auf dem Gebiet befindlichen Sachen, und zwar die unbeweglichen intensiver als die beweglichen Sachen, jedoch mit den durch die Exterritorialität (s. unten 6) gegebenen Einschränkungen.

a) Der Staat kann daher grundsätzlich Erwerb und Besitz von unbeweglichen Sachen den Staatsfremden verbieten oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen (unten § 25 I 2). Dies gilt auch von dem Erwerb durch einen fremden Staat selbst oder durch fremde Staatshäupter und Staatsvertreter.

b) Dingliche Klagen in bezug auf unbewegliche Güter gehören auch dann vor die Gerichte des Staates, in dem sie gelegen sind, wenn der Kläger oder der Beklagte exterritorial ist. Dieser allgemein anerkannte Satz kann auf die Erwägung gestützt werden, daß, wer ein dingliches Recht an einer in fremdem Staate ge-

7) Vergl. Usaunaz-Joris, De la neutralité de la Savoie. 1901.

8) Abweichend v. Rogister (Lit. zu § 23) 36. Vergl. auch Repond, R. G. X 43.

legenen Sache erwirbt, sich der Gerichtsbarkeit dieses Staates freiwillig unterwirft.

c) Der exterritoriale Eigentümer eines unbeweglichen Gutes (mit Ausnahme des Gesandtschaftshotels) ist auch der gesamten auf dieses bezüglichen Staatsverwaltung, insbesondere auch der Steuerverwaltung, unterworfen. Auch hier kann der Gesichtspunkt der freiwilligen Unterwerfung verwendet werden.

5. Die Gebietshoheit ergreift alle auf dem Gebiet sich befindenden Personen. Nicht nur die Staatsangehörigen, sondern auch die auf dem Gebiet weilenden Staatsfremden sind der Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung des Aufenthaltsstaates (als sogenannte *subditi temporarii*) unterworfen.

Damit ist umgekehrt für den Aufenthaltsstaat die Verpflichtung gegeben, auch den auf seinem Gebiet sich aufhaltenden Staatsfremden denselben Schutz zu gewähren, wie seinen eigenen Staatsangehörigen. Er hat daher die Verpflichtung, auch in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Angehörigen desselben fremden Staates die Durchführung begründeter Ansprüche durch seine Gerichte und seine Vollstreckungsbehörden zu sichern.⁹

Aber so wie die Staatsfremden keinen Anspruch auf die Gewährung der staatsbürgerlichen (politischen) Rechte haben (unten § 25 III 3), so können sie auch den staatsbürgerlichen Pflichten im engeren Sinne (den politischen) Pflichten nicht unterworfen werden.

Daher ist die Heranziehung der Staatsfremden zu der staatlichen oder kommunalen Wehrpflicht oder zu der an deren Stelle tretenden Wehrsteuer, sowie zu andern Kriegsleistungen völkerrechtswidrig.

Dieser Grundsatz ist wiederholt in Verträgen ausdrücklich ausgesprochen worden. Vergl. deutsch-japanischen Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 4. April 1896, Art. II: „Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile, welche in den Gebieten

9) Abweichend bisher die französische Rechtsprechung, die aber mehr und mehr der richtigen Ansicht sich genähert hat. Vergl. Bernard, *De la compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers et de l'exécution des jugements étrangers en France.* 1900.

des anderen wohnen, sollen von jedem zwangsweisen Militärdienst irgend welcher Art, sei es im Heer, in der Flotte, der Bürgerwehr oder der Miliz, von allen an Stelle persönlicher Dienstleistung auferlegten Abgaben und von allen Zwangsanleihen oder militärischen Leistungen oder Abgaben befreit sein.“

Dagegen beruht die Befreiung von dem „zwangsweisen Amtsdienst gerichtlicher, administrativer oder kommunaler Art“ (als Geschworener usw.) nicht auf allgemeinem Rechtssatz, sondern auf besonderer Vereinbarung oder nationalem Recht.¹⁰

6. Die Gebietshoheit ergreift nicht die sogenannten exterritorialen Personen, die von der inländischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (mithin mittelbar von der Herrschaft der Zivil- und Strafgesetze selbst), sowie von persönlichen Steuern und Abgaben, insbesondere aber, auch während ihres Aufenthaltes im Inlande, von dem Zugriff der vollstreckenden Gewalt des Aufenthaltstaates, befreit (eximiert) sind.¹¹

Die Befreiung erstreckt sich auch auf die im Eigentum oder Besitz dieser Personen befindlichen beweglichen Sachen, nicht aber auf ihre unbeweglichen Güter. Die einzelnen Rechtsregeln werden später entwickelt werden.

Exterritorial sind:

- a) Der fremde Staat selbst (oben § 7 III 1).
- b) Das fremde Staatsoberhaupt (unten § 12).
- c) Die diplomatischen Vertreter fremder Staaten (unten § 13 bis 15).
- d) Fremde Truppenkörper, sowie fremde Staatsschiffe (unten § 9 VI). Dabei macht es keinen Unterschied, ob ihr Aufenthalt auf der Bewilligung des Aufenthaltstaates beruht oder nicht (Invasionsarmee).

10) Vergl. z. B. den deutsch-griechischen Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 9. Juli 1884, R. G. Bl. 1885 S. 23, Art. 5; deutsch-italienischen Handels-usw. Vertrag vom 6. Dezember 1891, R. G. Bl. 1892 S. 97. Art. 4.

11) Marx, Gerichtliche Exemptionen der Staaten, Staatshäupter und Gesandten im Ausland. 1895. — Vergl. auch die Literatur zu den einzelnen Fällen der Exterritorialität.

e) Den Angehörigen gewisser internationaler Kommissionen pflegt eine beschränkte Exterritorialität eingeräumt zu sein (unten §§ 16 und 27).

f) Die Mitglieder des ständigen Schiedsgerichtshofes (unten § 18 IV) genießen auf Grund der Haager Konvention während der Ausübung ihres Amtes die diplomatischen Befreiungen und Vorrechte.

g) In den orientalischen Ländern genießen die Angehörigen der christlichen Mächte auf Grund der sogenannten Kapitulationen eine weitgehende Befreiung von der Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates (unten § 15 IV).

h) Aber auch der Papst wird gewohnheitsrechtlich von den christlichen Mächten als exterritorial behandelt (oben § 5 I).

Verschieden von der Exterritorialität ist die Unverletzlichkeit gewisser Personen und Sachen im Krieg (unten § 40 V).

IV. Die Staatsgewalt, bezogen auf das Staatsvolk (unten § 11) und durch diese Beziehung umgrenzt, nennen wir Personalhoheit. Sie umfaßt nur die Staatsangehörigen, diese aber auch, wenn sie außerhalb des Gebietes sich aufhalten.

II.

§ 9. Das Staatsgebiet.¹

I. Staatsgebiet ist das von der Staatsgewalt eines Staates (also von der Gebietshoheit) umfaßte Gebiet.

Die Grenzen des Staatsgebietes sind im folgenden näher darzustellen.

II. Zum Staatsgebiet gehören zunächst:

1. Das Staatslandgebiet, d. h. der von den Staatsgrenzen umschlossene Teil der Erdoberfläche, mit den von andern Staaten umschlossenen Gebietsteilen (Enclaven), sowie mit den vom Wasser umspülten Inseln.

1) Ullmann 179. Rivier 129. Vergl. auch die oben § 8 Note 1 angegebene Literatur.

Die Grenzen sind entweder natürliche oder künstliche. Als erstere spielen Gebirge und Flüsse die Hauptrolle. Bei jenen ist meist die Wasserscheide, bei diesen, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, der sogenannte Talweg die Grenzlinie. Künstliche Grenzen, die nach den Grundsätzen der Erdmessung festgestellt werden, sind besonders in den bisher noch nicht oder nicht vollständig erforschten Ländern gebräuchlich. Die Grenze kann auch durch einen mehr oder weniger breiten Landstreifen gebildet werden, der vielleicht als „neutrale Zone“ der Verwaltung der beiden beteiligten Grenzstaaten entzogen wird. Vergl. die Abmachungen zwischen Spanien und Marokko vom 5. März 1894 über das Feld von Melilla. Dagegen hat die sogenannte österreichische Militärgrenze stets einen Bestandteil der Habsburgischen Monarchie gebildet.

2. Der Luftraum oberhalb der durch die Staatsgrenzen umschriebenen Erd- und Wasseroberfläche.²

Die Frage wird von besonderer Wichtigkeit für die Rechtsstellung der Neutralen während eines Krieges. Der zum Staatsgebiete eines neutralen Staates gehörende Luftraum darf von den Kriegführenden nicht zum Schauplatze kriegerischer Operationen gemacht werden; das Aufsteigenlassen von Luftballons in diesem Luftraume, um die Stellungen und Bewegungen des Feindes zu beobachten oder um Nachrichten an die Truppenteile gelangen zu lassen, würde als Verletzung der Neutralität betrachtet werden müssen. Durch die steigende Verbreitung der Funkentelegraphie ist die Frage in ein neues Stadium getreten, das internationale

2) Die Abgrenzung des zum Staatsgebiet gehörenden Luftraumes ist sehr bestritten. Vergl. v. Holtzendorff, H. V. II 230. Rivier 131. Gareis 72. Fauchille, R. G. VIII 418. Nys, R. J. XXXIV 501. Mérignac (unten § 39 Note 1) 193. Hilty, L. A. XIX 87. — Die Gleichstellung mit dem Küstenmeer führt zur Abgrenzung einer territorialen Luftzone, die etwa durch die Tragweite der Feuerwaffen bestimmt wird. Diese Auffassung verkennt die eigenartigen Gefahren, die (durch Herabwerfen usw.) von dem über dem Staatsgebiet schwebenden Ballon drohen. Daher muß uneingeschränkte Anerkennung der Gebietshoheit gefordert werden.

Regelung als äußerst wünschenswert erscheinen läßt. Die im August 1903 in Berlin zusammengetretene Konferenz, an der sich Deutschland, Österreich-Ungarn, England, Frankreich, Italien, Rußland und Spanien beteiligten, scheint greifbare Ergebnisse nicht gezeitigt zu haben.

3. Der Erdraum unter der durch die Staatsgrenzen umschriebenen Erdoberfläche.

Jeder Staat hat daher das ausschließliche Recht, unterhalb seiner Erdoberfläche unterirdische Anlagen aller Art, Bergwerke, Eisenbahntunnels, Telegraphenleitungen usw. zu machen, und im Falle eines Krieges darf auch dieser Teil des Staatsgebietes der neutralen Staaten von den Kriegführenden nicht zum Schauplatz militärischer Operationen gemacht werden.

4. Die von dem Staatsgebiet ausgehenden unterseeischen Kabel.

Landet das Kabel in dem Gebiet eines andern Staates, so ist Mitherrschaft (coimperium) beider Staaten anzunehmen.³

III. 1. Zum Staatsgebiet gehören ferner die Nebenländer oder Kolonien.

Auch als sogenannte Schutzgebiete (oben § 6 IV 3) stehen die Kolonien zu dem Mutterland nicht in völkerrechtlicher, sondern in staatsrechtlicher Beziehung, sie sind allen andern Staaten gegenüber Ausland und werden durch das Mutterland völkerrechtlich vertreten. An diesem Verhältnis ändert auch die weitestgehende, den Kolonien eingeräumte Autonomie nichts.⁴

3) „Theorie des Kabelterritoriums“, mit überzeugenden Gründen vertreten von Scholz, Krieg und Seekabel. 1904. Vergl. unten § 41 VI. — Interessant, aber unhaltbar, die Behauptung von Rolland, R.G. XI 340, daß auch die an das Landgebiet sich anschließenden, permanent zugefrorenen Meeresteile über die Grenzen der Küstengewässer (unten V) hinaus von der Gebietshoheit erfaßt werden.

4) G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. 1888. v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. 1901. Laband, Staatsrecht (4. Aufl.) II 259 (mit weiterer Literatur). Nach Laband sind die Schutzgebiete nicht Bestandteile, sondern Pertinenzen des Reichs. Aber diese Unterscheidung ist völkerrechtlich ohne jede Bedeutung.

2. Dagegen gehört zum Staatsgebiet nicht das „Hinterland“ der Kolonien (die sogenannten Interessensphären).⁵ In diesem Gebiet hat der Staat nicht die Staatsgewalt, sondern zunächst nur ein ausschließliches Okkupationsrecht, sowie das Recht, schon vor vollzogener Okkupation die Ausübung fremder Staatsgewalten auszuschließen.

Die Abgrenzung der Interessensphären, wie sie zwischen den verschiedenen Kolonialmächten durch zahlreiche Verträge im letzten Jahrzehnt, insbesondere zur friedlichen Aufteilung von Afrika, vorgenommen worden ist und immer noch vorgenommen wird, bedeutet zunächst nur die vertragsmäßige Einräumung eines ausschließlichen Okkupationsrechtes; sie berechtigt und bindet daher unmittelbar nur die vertragschließenden Teile. Aber der Verzicht des zunächst an den Erwerbungen interessierten Vertragsgegners und die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der übrigen Mächte, denen von dem Vertrage Mitteilung gemacht worden ist, muß wohl weitergehend als die Einräumung eines absoluten auch gegen jeden Dritten wirkenden Rechts gedeutet werden (unten § 20 II 3).

So erscheint die „Interessensphäre“ als eine Vorstufe des Staatsgebietes, dem sie, durch allmähliche Einrichtung von Verwaltung und Rechtspflege, schrittweise einverleibt wird, ohne daß es dabei jedesmal einer besonderen Mitteilung an die übrigen Mächte bedürfte.

Dieser Auffassung entspricht es, wenn z. B. durch die Verordnung vom 2. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 461) der Reichskanzler er-

5) Der Ausdruck Hinterland ist in die französische Rechtssprache übergegangen. Vergl. über den Begriff *Despagnet*, R. G. I 103. Adam, L. A. VI 284. van Ortruy, *Conventions internationales définissant les limites actuelles des possessions, protectorats et sphères d'influence en Afrique publiées d'après les textes authentiques*. 1898. Die im Text vertretene Auffassung teilen Laband II 270, Rehm 84, Gareis 63. — Verschieden von diesen nur ungenau sogenannten Interessensphären sind die „Einflußsphären“, die in der heutigen Weltpolitik der Großmächte eine besondere Rolle spielen. Sie entstehen, wenn ein Staat in dem Gebiete eines anderen Staates sich die ausschließliche Betätigung seines politischen oder wirtschaftlichen Einflusses sichert. Diese vertragsmäßigen Abmachungen haben mit der uns hier beschäftigenden Frage nichts zu tun.

mächtigt wird, „für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietstheile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in Betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen“.

Jener Auffassung entspricht es ferner, wenn das Deutsche Reich in dem Vertrag mit den Niederlanden vom 21. September 1897 (R. G. Bl. S. 747) einerseits zur Auslieferung der in die deutschen Interessensphären geflüchteten Verbrecher sich verpflichtet, andererseits die Eingebornen dieser Gebiete ebenso wie die deutschen Staatsangehörigen von der Auslieferung ausnimmt.⁶

IV. Zum Staatsgebiet gehören aber weiter auch die Eigengewässer des Staates (die „nationalen“ Gewässer im engeren Sinne).

1. Eigengewässer, also Staatsgebiet, sind die nationalen Ströme, die nationalen Kanäle, sowie die Binnenmeere und Binnenseen im engeren Sinne. Kraft der Gebietshoheit kann der Uferstaat, soweit er durch Verträge nicht gebunden ist, den Angehörigen anderer Staaten die Schifffahrt wie die Fischerei in seinen Eigengewässern verbieten oder sie ihnen nur unter gewissen, die eigenen Staatsangehörigen begünstigenden Bedingungen (Abgaben usw.) gestatten. Die Gerichtsbarkeit über fremde Handelsschiffe (und damit auch das Durchsuchungsrecht) steht ihm uneingeschränkt zu.

a) Ströme, die in dem Gebiet desselben Staates entspringen und münden, stehen unter der ausschließlichen Herrschaft dieses

6) Von den deutschen Verträgen über die Abgrenzung unserer Interessensphären sind hervorzuheben: Verträge mit England: 6. April 1886 (Stiller Ozean), 1. November 1886, 1. Juli 1890 und 23. Februar 1901 (Ostafrika), 15. November 1893 (Zentralafrika); mit Portugal: 30. Dezember 1886 (Ostafrika); mit Frankreich: 15. März 1894 (Kamerun); 23. Juli 1897 (Togo). Vergl. N. R. G. 2 s. XI 505, XII 298, XV 479, XXV 415, XXX 492. Zorn, Deutsche Kolonialgesetzgebung. 1901. S. 1ff., sowie die oben Note 5 angeführte Schrift von van Ortröy.

Staates. Ströme, die, ohne vom Meer aus schiffbar zu sein, das Gebiet mehrerer Staaten durchfließen, stehen unter der geteilten Herrschaft der Uferstaaten. Ströme, die das Gebiet mehrerer Staaten durchfließen und vom Meer aus schiffbar sind, heißen internationale Ströme; sie sind nicht mehr Eigengewässer, sondern werden, unter bestimmten Voraussetzungen, von dem Grundsatz der „freien Schifffahrt“ beherrscht (unter § 27).

b) Kanäle, also künstliche Wasserstraßen, die von beiden Seiten vom Landgebiet desselben Staates umschlossen werden, stehen unter der ausschließlichen Herrschaft dieses Staates, und zwar auch dann, wenn sie zwei freie Meere miteinander verbinden (so der deutsche Nord-Ostsee-Kanal). Werden sie vom Landgebiet mehrerer Staaten umschlossen, so stehen sie unter der geteilten Herrschaft der Uferstaaten. Jedoch drängt die neuere Entwicklung dahin, Kanäle, die für den internationalen Handelsverkehr von Bedeutung sind, der uneingeschränkten Staatsgewalt der Uferstaaten zu entziehen und auch für sie den Grundsatz der freien Schifffahrt zur Durchführung zu bringen. Vergl. unten § 27 IV.

c) Binnenmeere oder Binnenseen im engeren Sinne sind diejenigen Seen, die auf allen Seiten vom Lande umschlossen sind oder doch mit dem offenen Meere nicht in schiffbarer Verbindung stehen. Auf sie finden dieselben Regeln Anwendung (bestritten). Daher steht der Bodensee unter der geteilten Herrschaft der Uferstaaten; und nur der zur Schweiz gehörende Teil des Sees hat teil an der dauernden Neutralität der Schweiz. So die überwiegende Meinung.⁷

Durch besondere Vereinbarung können auch hier abweichende Rechtsverhältnisse geschaffen werden. So hat sich Rußland durch

7) Dafür v. Martitz in den Annalen des Deutschen Reichs. 1885. S. 283, sowie Rehm, H. St. II 963, u. a. Dagegen Rettich, Die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees. 1884. Weitere Literatur bei Ullmann 184 Note 3.

den Vertrag mit Persien vom 22. Februar 1828 zu Turkmentschai die ausschließliche Herrschaft über das Kaspische Meer gesichert.

2. Binnenseen im weiteren Sinne (mare clausum) sind solche, die mit dem offenen Meer in schiffbarer Verbindung stehen. Sie unterliegen der Gebietshoheit des sie umschließenden einen Uferstaates nur dann, wenn dieser die Verbindung mit dem Meere vollständig beherrscht. Sie sind dagegen offenes Meer, soweit eine dieser beiden Bedingungen nicht zutrifft.

Nur im ersten Falle sind die Binnenseen Eigengewässer, so daß der Uferstaat souverän über die Zulassung Staatsfremder zu Schifffahrt und Fischerei bestimmt; im zweiten Falle dagegen stehen sie, wie die offene See selbst, den Schiffen aller Flaggen frei. So ist das Asowsche Meer geschlossene, das Schwarze Meer offene See. Die Meerengen, welche die Verbindung zwischen zwei Teilen der offenen See herstellen, stehen stets unter dem Grundsatz der Meeresfreiheit (darüber unten § 26 II), soweit nicht besondere Vereinbarungen eingreifen.

V. Zum Staatsgebiet gehören nicht die Küstengewässer (in der französischen Rechtssprache la mer territoriale, besser la mer cõtière).⁸

1. Küstengewässer nennt man denjenigen Teil der offenen See, den der Uferstaat von der Küste aus ständig zu beherrschen vermag.

Die Bestimmung der Grenzlinie der Küstengewässer ist sehr bestritten. Die ältere Literatur ließ die Tragweite der auf dem Ufer aufgestellten Strandbatterien entscheiden („terrae dominium

8) Vergl. Schücking, Das Küstenmeer im internationalen Rechte. 1897. Ferner: Imbart la Tour, La mer territoriale au point de vue théorique et pratique. 1889. Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht. 1894/95 und 1897. Stoerk, H. H. II 453, der die Uferrechte auf die Verwaltungspflege des Uferstaates gründet und durch diese räumlich begrenzt. Derselbe, W. V. v. Martens, R. G. I 32. Godey, R. G. III 224. Nuger, Des droits de l'Etat sur la mer territoriale. 1887. David, La pêche maritime au point de vue international. 1898. De Lapradelle, R. G. V 264, 309. Gregory, Jurisdiction over foreign ships in territorial waters. 1904.

finitur, ubi finitur armorum vis“). In der neuern Gesetzgebung Deutschlands und anderer Staaten sowie auch in den wichtigsten neueren Verträgen wird die Entfernung meist auf drei Seemeilen (5556 m) bestimmt, diese aber vom niedrigsten Wasserstande der Tiefebbe (*la laisse de la basse marée*) gerechnet. So sagt auch der Art. 2 Abs. 1 des von den Nordseestaaten geschlossenen Vertrages vom 6. Mai 1882 (unten § 34) betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (R. G. Bl. 1884, S. 25): „Die Fischer jeder Nation sollen das ausschließliche Recht zum Betriebe der Fischerei haben in dem Gebiete bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze, in der ganzen Längsausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke.“ Aber von einer allgemeinen Anerkennung dieser Berechnungsweise kann dennoch nicht gesprochen werden. Gegen die „Drei-Seemeilen-Zone“ spricht auch die Erwägung, daß sie wohl ursprünglich mit der Tragweite der Strandbatterien zusammenfallen mochte, daß diese aber heute fünf bis sieben, ohne Erkennbarkeit des Zieles sogar einundzwanzig Seemeilen beträgt. Bei der Bestimmung der Grenze ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Aufstellung des Begriffes der Küstengewässer ihren letzten Grund in dem Schutzbedürfnis des Uferstaates einerseits, anderseits in dessen Macht hat, dieses Bedürfnis zu sichern. Die Grenze der Küstengewässer muß also soweit hinausgerückt werden, als der Uferstaat seine tatsächliche Herrschaft ausüben und seine Interessen zu sichern vermag. Daher empfiehlt sich die Rückkehr zu der alten Regel, nach welcher die äußerste Grenze der Küstengewässer durch die Tragweite der Strandbatterien bestimmt wird. Selbstverständlich kann jeder Uferstaat die Grenze auch enger bestimmen, auch sie für die Ausübung verschiedener Hoheitsrechte verschieden bemessen, also etwa für die Ausübung der Zoll- und Sanitätspolizei die Grenze weiter hinausschieben als für die Ausübung der Gerichtsbarkeit; vorausgesetzt, daß er dabei die durch die Tragweite seiner Strandbatterien gegebene äußerste Grenzlinie nicht überschreitet.

2. Die Küstengewässer sind nicht Staatsgebiet; wohl aber steht dem Uferstaate die Ausübung gewisser Hoheitsrechte in den Küstengewässern zu. Man kann mithin sagen: Der Uferstaat hat eine beschränkte Gebietshoheit über die Küstengewässer.⁹

Daß das Küstenmeer nicht schlechtweg als Staatsgebiet des Uferstaates betrachtet werden kann, ergibt eine einfache Erwägung. Wenn an Bord eines schwedischen Handelsdampfers, der die deutschen Küstengewässer der Ostsee durchfährt, ein Kind geboren wird, so ist dieses Kind, wie von allen Seiten zugegeben wird (unten VI), nicht in Deutschland, sondern in Frankreich geboren; wenn an Bord eines die deutschen Küstengewässer durchfahrenden französischen Schiffes ein Matrose von einem andern erschlagen wird, so ist die Handlung ganz zweifellos nicht in Deutschland, sondern in Frankreich begangen.

Die rechtliche Stellung des Uferstaates in den Küstengewässern ergibt sich vielmehr aus folgenden Rechtssätzen.

a) Die Durchfahrt durch die Küstengewässer darf den Handels- wie den Kriegsschiffen fremder Staaten weder versagt noch von Abgaben abhängig gemacht werden (*droit de passage inoffensif, jus passagii sive transitus innoxii*). Dagegen ist, von Seenot (*relâche forcée*) abgesehen, der Aufenthalt in den Küstengewässern (zu Seemanövern, Vermessungen usw.) nur mit Genehmigung des Uferstaates gestattet.

Dabei ist es selbstverständlich, daß durch besondere Vereinbarungen dieser Rechtssatz abgeändert werden kann. So soll nach Art. 29 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 der Hafen von Antivari nebst allen zu Montenegro gehörigen Gewässern den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen sein, und durch den Pariser

9) Die Frage ist sehr bestritten. Die Souveränität des Uferstaates wird von einzelnen Schriftstellern behauptet, von andern in Abrede gestellt. Da aber die erstern Einschränkungen in der Ausübung der Souveränität zugeben und die letztern dem Uferstaate die Ausübung einer ganzen Reihe von Hoheitsrechten (wenn auch unter dem Namen von „Staatsservituten“) einräumen, so führen die verschiedenen Ansichten im wesentlichen zu demselben Ergebnis. Vergl. über die alte Streitfrage vor allen Schücking.

Vertrag von 1856 (Art. 11 und 12) war, infolge der Neutralisierung des Schwarzen Meeres, dessen Befahren den Kriegsschiffen aller Nationen überhaupt, mithin auch in dem Gebiete der Küstengewässer, verboten (darüber unten § 26 II 2).

b) Die Küstenfrachtfahrt (cabotage maritime) und die Küstenfischerei kann den eigenen Staatsangehörigen unter Ausschluß aller Staatsfremden vorbehalten werden. (Das Nähere darüber unten § 25 I 1.)

e) Der Uferstaat hat das Recht der Seepolizei.

Er hat also zunächst das Recht der Schifffahrtspolizei. Die Bestimmungen des Uferstaates über die Signalordnung, über Seezeichen, über Lotsenzwang, über die Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See und über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß, über die Hilfeleistung bei Strandung, über den Schutz der unterseeischen Kabel usw. sind daher für die die Küstengewässer durchfahrenden Schiffe bindend. Er hat ferner das Recht der Zollpolizei, also auch das Recht, fremde, des Schmuggels verdächtige Schiffe anzuhalten und zu durchsuchen. Er hat endlich auch das Recht der Sanitätspolizei. Er ist zugleich auch befugt, die Beobachtung seiner polizeilichen Vorschriften zu erzwingen und ihre Übertretung zu bestrafen.

d) Der Uferstaat übt in seinen Küstengewässern eine beschränkte Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen.

Er hat die Gerichtsbarkeit zunächst in bezug auf die in seinen Küstengewässern, aber nicht an Bord eines fremden Schiffes vorgekommenen, rechtswidrigen Handlungen und Rechtsgeschäfte. So in den von Schücking erwähnten Fällen: in einem deutschen Seebade wird von einem in die See hinausgeschwommenen Badegaste ein Totschlag an einem andern begangen, oder es wird zwischen den Schwimmern ein Rechtsgeschäft abgeschlossen. Hier sind zweifellos die deutschen Gerichte zuständig, und deutsches Recht ist anzuwenden. Der Uferstaat hat ferner die Gerichtsbarkeit bei Seeunfällen, die sich in seinen Küstengewässern ereignen; mithin auch bei einem Zusammenstoß von Schiffen, selbst wenn

die beiden in Frage kommenden Schiffe fremder Nationalität angehören oder sogar dieselbe fremde Flagge führen. Diesen Standpunkt nimmt nicht nur die englische Territorial waters jurisdiction act vom 16. August 1878, sondern auch das deutsche Gesetz vom 27. Juli 1877 (R. G. Bl. S. 549) betreffend die Untersuchung von Seeunfällen ein. Die Gerichte des Uferstaates haben hier nach ihrem heimischen Recht das Verschulden der beteiligten Schiffer und die zivilrechtlichen wie die strafrechtlichen Folgen dieses Verschuldens festzustellen; die inländischen Vollstreckungsbehörden für die Durchsetzung der festgestellten Unrechtsfolgen zu sorgen. Dagegen hat der Uferstaat keine Gerichtsbarkeit über die Delikte, die an Bord eines die Küstengewässer durchfahrenden fremden Schiffes begangen werden, soweit die Störung der Rechtssicherheit sich auf die an Bord des Schiffes befindlichen Personen beschränkt. Die weitergehenden Bestimmungen des eben angeführten englischen Gesetzes von 1878 sind von den meisten Vertretern des Völkerrechts lebhaft angefochten worden.

Nicht wesentlich anders ist die Rechtsstellung der in den Küstengewässern verankerten Schiffe gegenüber der Gerichtsbarkeit des Uferstaates. Zwar wird hier von den völkerrechtlichen Schriftstellern teils die uneingeschränkte Gerichtsbarkeit des Uferstaates, teils die unbedingte Exterritorialität des fremden Schiffes behauptet, aber diesen beiden extremen Ansichten steht eine ganz feste Staatenpraxis gegenüber. Nach dieser hat der Uferstaat nur dann die Gerichtsbarkeit über die an Bord des fremden Schiffes begangenen Delikte, wenn und soweit durch das Delikt berechnigte Interessen des Uferstaates selbst oder eines seiner nicht an Bord des fremden Schiffes befindlichen Staatsangehörigen verletzt oder gefährdet worden sind.

In dieser Fassung ist der von Frankreich seit der Entscheidung des Conseil d'Etat von 1806 vertretene Rechtssatz in einer großen Anzahl von Staatsverträgen, so in sämtlichen Verträgen Frankreichs, des Deutschen Reiches und anderer Staaten ausdrücklich ausgesprochen worden. In den Verträgen ist meistens gesagt,

daß die Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der in fremden Gewässern verankerten Handelsschiffe ausschließlich den Konsuln des Staates zusteht, dem das Schiff seiner Flagge nach angehört. Die Konsuln haben daher allein über Streitigkeiten jeder Art zwischen Schiffsführern, Schiffsoffizieren, Mannschaften und andern in den Musterrollen unter irgend welcher Bezeichnung aufgenommenen Personen (also nicht unter den Passagieren!) zu entscheiden; insbesondere auch über die Streitigkeiten, die sich auf die Heuer und auf die Erfüllung anderer vertragsmäßiger Verbindlichkeiten beziehen. Die Ortsbehörden des Uferstaates haben dagegen einzuschreiten, wenn die Unordnungen, welche aus solchen Zwistigkeiten entstehen, geeignet sind, die öffentliche Ruhe am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn Landesangehörige oder nicht zur Schiffsbesatzung gehörige Personen beteiligt sind.

e) Im Kriege gehören die Küstengewässer der Kriegführenden zum Kriegsschauplatz; die Küstengewässer der an dem Kriege nicht beteiligten Staaten stehen dagegen unter den Grundsätzen der Neutralität.

Die Kriegführenden dürfen daher in den Küstengewässern der neutralen Staaten keinerlei kriegerische Operationen vornehmen; sie dürfen in diesen neutralen Gewässern weder Handelsschiffe des Gegners wegnehmen noch auch Handelsschiffe der Neutralen auf die Mitführung von Kriegskontrebande untersuchen. Das Nähere gehört in die Darstellung des Kriegsrechts (unten § 40 I).

3. Besondere Rechtsregeln gelten für die Baien und Buchten. In ihrem innern von den Ufern aus noch vollständig beherrschbaren Teile sind sie Eigengewässer und stehen daher unter der uneingeschränkten Gebietshoheit des Uferstaates; an diesen Teil schließen sich die Küstengewässer, die jenseits ihrer Grenze in die offene See übergehen. Die Watten und Haffe gehören dagegen zu den Eigengewässern.

Man pflegt die Abgrenzung jenes innern Teiles der Baien und Buchten in der Weise zu gewinnen, daß man sich von Küste zu Küste eine gerade Linie in einer solchen Breite der Bucht gezogen denkt, daß der Mittelpunkt der Linie durch die auf beiden

Ufern errichteten Strandbatterien noch erreicht wird. Hinter dieser Linie, dem festen Lande zu, liegt die geschlossene Bucht; vor dieser Linie, gegen das offene Meer zu, beginnen die Küstengewässer.

Teilweise abweichend bestimmt der oben (S. 85) erwähnte Art. 2 des Vertrages der Nordseestaaten vom 6. Mai 1882 in seinem zweiten Absatz: „In den Buchten ist das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Eingang der Bucht zunächst gelegenen Theile von einem Ufer derselben zum anderen da gezogen gedacht wird, wo die Öffnung zuerst nicht mehr als 10 Seemeilen beträgt.“

Viel weitergehende Ansprüche auf die Baien und Buchten (kings chambers) sind von englischer Seite wiederholt erhoben, von den übrigen Mächten aber nicht anerkannt worden. Danach sollte das ganze Wassergebiet, das zwischen den am meisten vorspringenden Landspitzen gelegen ist, als Eigengewässer der vollen Herrschaft des Uferstaates unterworfen sein.

VI. Die Gebietshoheit umfaßt auch die nationalen Staatsschiffe, die auch in fremden Küsten- und Eigengewässern von der Staatsgewalt des Aufenthaltstaates befreit sind, sowie die nationalen Handelsschiffe auf offener See.¹⁰

Es ist daher nicht nur grundsätzlich die Ausübung jeder Staatshoheit durch einen andern als denjenigen Staat ausgeschlossen, dem das Schiff seiner Flagge nach angehört, sondern die Schiffe gelten überhaupt und in allen Beziehungen als „schwimmende Gebietsteile“ (territoire flottant) dieses Staates. Das an Bord eines französischen Schiffes auf offener See geborene Kind ist in Frankreich geboren, die abgeschlossenen Verträge sind in Frankreich geschlossen, die begangenen Delikte in Frankreich begangen. Flüchtet sich ein Verbrecher auf ein solches Schiff, so gelten für seine Auslieferung (von dem Hausrecht des Kapitäns abgesehen)

10) Ferber, Internationale Rechtsverhältnisse der Kriegs- und Handelsschiffe im Krieg und Frieden. 1895. Stoerk, H.H. II 434. Perels, L.A. I 461, 677. de Witt-Hamer, R. J. XXXVI 390. Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht von 1897. (annuaire XVI).

dieselben Rechtsregeln, als wenn er sich auf das Landgebiet geflüchtet hätte. Entsprechend ist die Rechtslage eines an Bord des Schiffes gelangten Sklaven zu beurteilen.

Zu den Staatsschiffen gehören in erster Linie die Kriegsschiffe; aber auch alle andern Schiffe, die dauernd und ausschließlich im Dienst des Staates verwendet werden (so Zollkutter, Sanitätsschiffe usw.). Schiffe, welche Ausstellungsgegenstände nach und von den internationalen Ausstellungen bringen, werden neuerdings (Vereinigte Staaten 1904) den Staatsschiffen gleichgestellt. Postschiffe, die fast immer auch die Beförderung von Personen und Waren übernehmen, gehören, von besonderer Vereinbarung abgesehen, nicht hierher; ebensowenig Handelsschiffe, die das fremde Staatsoberhaupt oder den Gesandten des fremden Staates an Bord haben, ohne ihnen zur freien Verfügung gestellt zu sein. Den Kriegsschiffen stehen die Kaperschiffe gleich, mag sich der Staat, dem sie angehören, der Pariser Deklaration von 1856 (oben S. 24) über die Abschaffung der Kaperei angeschlossen haben oder nicht.

§ 10. Erwerb und Verlust von Staatsgebiet.¹

I. Erwerb und Verlust von Staatsgebiet bedeutet Erwerb und Verlust der Gebietshoheit, mithin der Staatsgewalt; also des imperiums, nicht des dominiums; der Herrschaft nicht über das Land, sondern innerhalb des Landes über die Leute.

1. Der Erwerb wie der Verlust von Staatsgebiet kann durch natürliche Tatsachen oder durch Rechtsgeschäfte erfolgen (unten § 20).

Beispiele für das erstere: der *alveus derelictus*, die *insula in flumine nata*; Deltabildung, Abspülung und Anspülung von Erdteilen (über diese vergl. den österreichisch-preußischen Vertrag

1) Heimbürger, Der Erwerb der Gebietshoheit. 1888. v. Holtzendorff, Eroberung und Eroberungsrecht. 1871. Salomon, L'occupation des territoires sans maître. 1889. Adam, L. A. VI 193. Jèze, Etude théorique et pratique sur l'occupation comme mode d'acquérir les territoires en droit international. 1896. Raudolph, The law and policy of annexation. 1901. Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht. 1888. Ullmann 191. Rivier 145.

vom 9. Februar 1869). Beispiele für das letztere: Abtretung der Karolinen, der Palaunseln und der Marianen von Spanien an das Deutsche Reich durch Vertrag vom 30. Juni 1899.²

2. Der Erwerb kann ein selbständiger (originärer) oder abgeleiteter (derivativer) sein.

Nur im letzteren Fall ist der erwerbende Staat in einem gewissen Umfange Rechtsnachfolger des abtretenden, übernimmt mithin, soweit nichts anderes bestimmt ist, die auf dem abgetretenen Gebiet ruhenden Rechte und Pflichten (unten § 23 II). Als selbständige Erwerbsarten sind besonders zu nennen die Eroberung (*debellatio*) und die Okkupation. Von der Okkupation wird unten III noch näher gesprochen werden. Die Eroberung als originäre Erwerbsart setzt voraus, daß die Staatsgewalt in dem eroberten Gebiete vollständig vernichtet ist. Darin liegt ihr wichtiger Unterschied von der kriegerischen Besetzung (unten § 40 VI). Diese löst das Band nicht, das die Angehörigen des Gebietes an die bisherige Staatsgewalt knüpfte; die Eroberung dagegen macht sie zu Angehörigen des erobernden Staates und unterwirft sie in allen Beziehungen der neuen Staatsgewalt. Die Erklärung, daß ein bestimmtes Gebiet als erobert betrachtet werden solle (die *Annexion*), ist daher völkerrechtswidrig und rechtsunwirksam, so lange die bisherige Staatsgewalt auf diesem Gebiete noch militärischen Widerstand zu leisten in der Lage ist. Die von England im Juli 1900 erklärte *Annexion* der Burenfreistaaten entbehrte daher jeder völkerrechtlichen Bedeutung und würde England niemals berechtigt haben, die weiterkämpfenden Buren als Rebellen zu behandeln.

3. Erwerb und Abtretung von Staatsgebiet kann nur durch den erklärten Willen der Staatsgewalt erfolgen.

Die Staatsgewalt kann ihre Organe, z. B. die Führer von Kriegsschiffen oder die Leiter von Forschungsunternehmungen, beauftragen, im Namen des Staates den Erwerbsakt zu vollziehen; sie kann aber auch den von den genannten Personen

2) Abgedruckt bei Zorn, Kolonialgesetzgebung. 1901. S. 53.

ohne solchen Auftrag vollzogenen Erwerbsakt durch nachträgliche Genehmigung zu einem Akt der Staatsgewalt erheben. Erwerb der Gebietshoheit durch Privatpersonen ist logisch unmöglich; denn die Gebietshoheit ist Staatsgewalt, und diese kann nur dem Staate zukommen. Die gegenteilige, in der neuesten Literatur vielfach vertretene Ansicht³ beruht auf einem Mißverständnisse. Es kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß insbesondere an den afrikanischen Küsten und auf den Inseln des Stillen Ozeans vielfach von Privaten, sei es einzelnen, sei es Gesellschaften, Souveränitätsrechte erworben und später an ihre Heimatsstaaten abgetreten worden sind, ohne daß diese sich veranlaßt fühlten, nunmehr einen Okkupationsakt vorzunehmen; daß die Erwerbung durch den Heimatsstaat in der Zession durch die „Privaten“ ihren einzigen Rechtstitel findet; daß diese also Souveränitätsrechte erworben haben mußten, um sie übertragen zu können. Dabei wird aber übersehen, daß, wenn eine Privatgesellschaft oder ein einzelner die Staatsgewalt über ein bestimmtes Gebiet für sich erwirbt, dann eben ein Fall der Staatengründung vorliegt (oben § 5 II). Das selbständige Dasein dieses neugegründeten Staates dauert so lange, bis die Übernahme durch den Heimatsstaat oder einen dritten Staat erfolgt. Es bedarf also zur Erklärung dieser Vorgänge nicht der Annahme, als könnte der Begriff der Staatsgewalt unabhängig von dem des Staates gedacht werden.

4. Erwerb wie Abtretung von Staatsgebiet bedürfen der Anerkennung durch die übrigen Staaten, soweit durch jene Änderung in die bestehenden Rechte dieser Staaten eingegriffen wird.

In diesem Falle ist es Sache der in ihren Rechten bedrohten oder verletzten Mächte, gegen die Gebietsveränderung Einspruch zu erheben und so ihre Rechte zu wahren (unten § 20 II 3). Das Stillschweigen trotz erfolgter Verständigung ist als Zustimmung, mithin als Verzicht aufzufassen. Dagegen kann die Zustimmung nicht schon deshalb versagt werden, weil die Gebietsveränderung den

3) Vergl. Ullmann 193.

Interessen dritter Staaten widerspricht und etwa das bestandene Gleichgewicht zu deren Ungunsten verschiebt.

So bedarf die Erwerbung des Kongostaates durch Belgien, die in dem sogenannten Testament des Königs der Belgier vom 2. August 1889 und dem Vertrag Belgiens mit dem Kongostaat vom 3. Juli 1890 vorgesehen ist, der Zustimmung der Garantiemächte (oben § 6 III). Das Gleiche gilt von der Ausübung des französischen Vorkaufsrechtes auf den Kongostaat, das sich auf die Verträge Frankreichs mit der Kongogesellschaft vom 23. April 1884 und mit Belgien vom 5. Februar 1895 gründet.⁴ Diese Zustimmung muß aber wohl als bereits erteilt angesehen werden. Ganz abgesehen von dem besondern Verhältnis zwischen Frankreich und Belgien, das durch die beiden eben erwähnten Verträge festgelegt ist, sehen die von der internationalen Gesellschaft des Kongo geschlossenen Verträge nicht nur den Übergang des Kongostaates an einen andern Staat, sondern auch die weitere Abtretung durch den ersten Erwerber voraus. So sagt der Art. 4 des mit dem Deutschen Reiche am 8. November 1884 geschlossenen Vertrages (oben S. 42): „Bei Abtretung des gegenwärtigen oder zukünftigen Gebietes der Gesellschaft, oder eines Theiles desselben, gehen alle von der Gesellschaft dem Deutschen Reich gegenüber eingegangenen Verpflichtungen auf den Erwerber über. Diese Verpflichtungen und die dem Deutschen Reich und seinen Angehörigen von der Gesellschaft eingeräumten Rechte bleiben auch nach der Abtretung einem jeden neuen Erwerber gegenüber in Gültigkeit.“ Diese Vereinbarungen sind durch die Generalakte vom 26. Februar 1885 in keiner Weise berührt worden.

Dagegen haben gegen den Vertrag zwischen Großbritannien und dem Kongostaat vom 12. Mai 1894 Frankreich, Deutschland und die Türkei Einspruch erhoben. Deutschland hat insbesondere

4) Die Aktenstücke sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XVI 582, XX 684, XXI 693. Vergl. R. G. II 545. Rivier I 173. Fauchille, R. G. II 400. Delpech, R. G. IX 468. — Das Recht Belgiens zur Erwerbung des Kongostaates läuft jetzt bis zum 18. Februar 1910 und dürfte bis dahin auch ausgeübt werden.

gegen den Art. 3 des Vertrages, durch welchen der Kongostaat einen 25 km breiten Landstrich vom Tanganyika- bis zum Albert-Eduard-See pachtweise an England überlassen wollte, mit Erfolg protestiert. Der Artikel wurde bedingungslos zurückgezogen.⁵

II. Mit der Herrschaft über das Gebiet wird auch die Herrschaft über die zur Zeit des Erwerbes auf dem Gebiete wohnhaften Staatsangehörigen erworben, bzw. verloren. Die Staatsgewalt des erwerbenden Staates ergreift dagegen nicht diejenigen Staatsangehörigen, die bereits vor dem Erwerb die Staatsangehörigkeit überhaupt oder durch Aufgabe des Wohnsitzes die Zugehörigkeit zu dem Gebiete aufgegeben haben.⁶

Die Zugehörigkeit zu dem Staatsgebiet, das von dem einen Staate an den andern übergeht, wird mithin durch eine doppelte Voraussetzung bedingt: 1. Die neue Staatsgewalt ergreift nur diejenigen Personen, die Staatsangehörige des das Gebiet verlierenden Staates sind, nicht aber Staatsfremde, die in dem Gebiete wohnhaft oder begütert sind. 2. Sie ergreift auch die Staatsangehörigen nur dann, wenn sie in dem Gebiete ihren Wohnsitz haben, nicht aber dann, wenn sie nur vorübergehend in dem Gebiete, etwa zur Zeit des die Abtretung vereinbarenden Friedensschlusses, sich aufhalten. Gleichgültig dagegen ist die Abstammung aus dem Gebiete, d. h. die Abkunft von solchen Eltern, die bereits in dem Gebiete ansässig gewesen sind. Die neue Staatsgewalt ergreift also die aus dem Gebiete abstammenden Personen nicht, wenn sie ihren Wohnsitz nicht mehr in dem Gebiete haben, und sie ergreift auch die nicht aus dem Gebiete abstammenden Personen, wenn Staatsangehörigkeit und Wohnsitz bei ihnen zusammentrifft. Maßgebend ist für alle diese Fragen der Zeitpunkt,

5) Vergl. R. G. I 374; die Aktenstücke in N. R. G. 2. s. XX 805, XXI 531, 676.

6) Stoerk, Option und Plebiszit bei Eroberungen und Gebietszessionen. 1879. Freudenthal, Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen und Eroberungen. 1891. Matzen, Die nordschleswigische Optantenfrage. 1904. Heilborn, System 112. Ullmann 202. Rivier 150.

in dem der Wechsel der Staatsgewalt sich vollzieht. Die Treupflicht des Untertanenverbandes trifft alle diejenigen nicht, die im Augenblicke des Überganges die Zugehörigkeit bereits aufgegeben hatten. Der aufgestellte Rechtssatz gilt in gleicher Weise bei ursprünglichem wie bei abgeleitetem Erwerb.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser gegen den Willen der einzelnen sich vollziehende Wechsel der Staatsangehörigkeit, dieser Übergang in eine fremde, vielleicht bis dahin feindliche Staatsgewalt mit großen Härten verknüpft sein kann. Die neuere Staatenpraxis hat sich daher bemüht, der freien Willensentschließung des einzelnen einen gewissen Einfluß einzuräumen. Zwei Rechtsgedanken, die dem 19. Jahrhundert ihre Entwicklung verdanken, sind der Ausdruck dieses Bestrebens: das Plebiszit einerseits, die Option andererseits.

1. Der Erwerb des Gebietes ist nicht bedingt durch die Zustimmung seiner Bewohner (Plebiszit).

Das Plebiszit, ein Lieblingsgedanke Napoleons III. und Cavour's, wurde, in bezug auf europäisches Gebiet, angewandt 1860 bei der Abtretung von Savoyen und Nizza an Frankreich auf Grund des Turiner Vertrags vom 24. März 1860, bei den neuen Eroberungen Italiens von 1860 bis 1870 (2. Oktober 1870 in Rom); 1863 bei der Einverleibung der Ionischen Inseln in Griechenland. Durch Art. 5 des Prager Friedens vom 23. August 1866 übertrug Österreich auf Frankreichs Wunsch seine Rechte an Schleswig-Holstein an Preußen mit der Maßgabe, daß die „Bevölkerung der nördlichen Distrikte Schlesiens, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen gäbe, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollte“. Diese Vereinbarung, aus der nur Österreich, keine dritte Macht, ein Recht ableiten konnte, wurde durch Vertrag zwischen Österreich und Preußen vom 11. Oktober 1878 aufgehoben.⁷

7) Abgedruckt N. R. G. 2. s. III 529. — Über die Abtretung von Savoyen vergl. Grivaz, R. G. III 445 und Burgeois, R. G. III 673.

Der Gedanke, daß das Plebiszit der Bewohner Bedingung für die Rechtswirksamkeit der Erwerbung des Gebietes sei, ist besonders von den französischen Schriftstellern bis in unsere Tage festgehalten worden. Die herrschende Ansicht innerhalb der völkerrechtlichen Literatur steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Und gewiß mit vollem Recht. Entscheidend für die Verwerfung dieser Forderung ist in erster Linie nicht die Tatsache, daß jede gewandte Regierung es in ihrer Hand hat, das ihr wünschenswerte Ergebnis der Volksabstimmung herbeizuführen, daß also in den meisten Fällen das Plebiszit nicht der einwandfreie Ausdruck des unbeeinflussten Volkswillens sein wird; entscheidend ist vielmehr eine andere naheliegende Erwägung. Die Plebiszittheorie muß, folgerichtig durchgeführt, den Willen eines Bruchteils der Staatsbevölkerung über den Staatswillen stellen und damit zur Anarchie führen. Nehmen wir an, daß der im Kriege niedergeworfene Staat bereit ist, dem Verlangen des Siegers nachzugeben und den Frieden durch Hingabe eines Stückes seines Gebiets zu erkaufen: die Bewohner dieses abzutretenden, vielleicht kleinen und dünn bevölkerten Gebiets hätten es nach der Plebiszittheorie in ihrer Hand, den Friedensschluß unmöglich zu machen und so die völlige Vernichtung des Staates herbeizuführen, dem sie angehören. Neben dem Willen der Staatsgewalt würde ein anderer gleichberechtigter Wille anerkannt, der alle Entschlüsse der Staatsgewalt zu hemmen die Kraft hätte. Gerade im Interesse der Völkerfreiheit muß daher die Plebiszittheorie verworfen werden. Auf diesem Wege kann also die Vermeidung der Härten nicht gefunden werden, die mit dem Wechsel der Staatsangehörigkeit verbunden sein können.

2. Nicht kraft allgemeiner völkerrechtlicher Rechtsregel, wohl aber durch eine, im 19. Jahrhundert häufige, besondere Vereinbarung der beteiligten Staaten (sogenannte Optionsklausel) wird den Angehörigen des erworbenen Gebietsteils gestattet, binnen bestimmter Frist bei der zuständigen Behörde zu erklären, daß sie ihre Zugehörigkeit zu ihrer bisherigen Staatsgewalt bewahren wollen, die sie durch die

Abtretung an sich verloren hätten. Diese Erklärung schließt die Pflicht der Auswanderung (also der Verlegung des Wohnsitzes) in sich; dagegen braucht der für seine bisherige Staatsangehörigkeit Optierende sein Eigentum an den in dem abgetretenen Gebiete gelegenen Grundstücken nicht aufzugeben. Die Erklärung des Vaters gilt auch für die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, die des Ehemannes auch für die Frau (option collective).

Die Optionsklausel finden wir bereits, wenn auch in unklarer Gestalt, im ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. Hier heißt es in Art. 17: „In allen Ländern, welche theils kraft des gegenwärtigen Vertrages, theils kraft der in Folge desselben zu treffenden Vereinbarungen, andere Beherrscher erhalten oder erhalten sollen, wird den eingebornen und fremden Einwohnern, wes Standes und Volkes sie seien, ein sechsjähriger Zeitraum, von Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, verstattet seyn, um, wenn sie es angemessen finden, über ihr sei es vor oder nach dem jetzigen Kriege erworbenes Eigenthum zu schalten, und sich nach selbstbeliebiger Wahl in dieses oder jenes Land zurückzuziehen.“ Hier wie in Art. 7 des zweiten Pariser Friedens vom 20. November 1815 ist mit der Option für das bisherige Vaterland die Verpflichtung verknüpft, das Grundeigentum in dem übergegangenen Gebiete zu veräußern. Wesentlich milder ist der Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871, der in Art. 2 Abs. 1 die Erhaltung des bisherigen Grundbesitzes ausdrücklich vorsieht: „Den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden, gegenwärtig in diesem Gebiete wohnhaften Französischen Unterthanen, welche beabsichtigen, die Französische Nationalität zu behalten, steht bis zum 1. Oktober 1872 und vermöge einer vorgängigen Erklärung an die zuständige Behörde die Befugniss zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne dass dieser Befugniss durch die Gesetze über den Militärdienst Eintrag geschehen könnte, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als Französische Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihren auf den mit Deutschland vereinigten Gebieten belegenen Grundbesitz zu be-

halten.“ Vergl. auch Art. XII des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890 betreffend die Bewohner von Helgoland (Kolonialblatt S. 120).

III. Okkupation ist die Begründung der Gebietshoheit (mithin der Erwerb der Staatshoheit, des Imperium) auf bisher staatslosem Gebiet.

1. Die Okkupation erfordert begrifflich tatsächliche Herrschaft über das Gebiet (Prinzip der Effektivität) und sie reicht nur soweit wie diese.

Die Okkupation ist mithin ganz wesentlich verschieden von der Abgrenzung des Hinterlandes oder der Interessensphäre, die nach den oben § 9 III 2 gemachten Auseinandersetzungen lediglich die Begründung eines erst auszuübenden ausschließlichen Okkupationsrechts bedeutet. Sie ist verschieden ferner von der Begründung eines völkerrechtlichen Protektorats über ein weiterbestehendes Staatswesen (oben § 6 IV); sie fällt aber zusammen mit der Erwerbung einer staatsrechtlichen Schutzherrschaft über sogenannte Schutzgebiete, die in Wahrheit dem Staatsgebiete eingegliederte Kolonien sind (oben § 9 III 1).

Die Okkupation ist ursprüngliche Erwerbsart. Sie setzt daher voraus, daß die erworbenen Gebiete einer Staatsgewalt bisher nicht unterworfen waren. Dabei ist der Begriff des Staates in dem oben § 5 II entwickelten Sinne festzuhalten. Nomadisierende Negerstämme sind, auch wenn sie etwa unter der erblichen Herrschaft ihrer Häuptlinge stehen, nicht Staaten im Sinne des Völkerrechts; die mit ihnen geschlossenen Verträge können daher abgeleitete Gebietserwerbungen nicht begründen, sondern lediglich als Beweis oder Indizium dafür verwendet werden, daß ein Staat früher als ein anderer sich in dem in diesen Verträgen bezeichneten Gebiete festgesetzt, dieses also durch Okkupation für sich erworben hat. Gebiete, die unter der Herrschaft eines außerhalb der Völkergemeinschaft stehenden Staates stehen, sind dagegen der Okkupation entzogen; der auf Vereinbarung mit solchen Staaten gestützte Erwerb ist abgeleiteter, nicht ursprünglicher Erwerb.

Es mag unter Umständen schwer sein, im Einzelfalle festzustellen, ob die durch das Prinzip der Effektivität geforderte tatsächliche Herrschaft wirklich vorhanden ist. Und gerade, wenn es sich um die Erschließung bisher unzivilisierter Gebiete handelt, werden die Anforderungen nicht zu hoch gespannt werden dürfen. Es genügt, wenn die vorhandene Herrschaft ausreicht, um im allgemeinen das Gebiet gegen äußere Angriffe zu verteidigen und Ruhe und Ordnung im Innern zu sichern.

Die bloße Entdeckung eines bisher unbekanntes Gebietes oder die symbolische Besitzergreifung (durch Hissen der Flagge usw.) genügt nicht, um die Gebietshoheit zu begründen. Die Beherrschung eines Küstenstriches bewirkt nicht Herrschaft über das ganze Hinterland (angebliches Prinzip der *contiguïté*), Beherrschung der Strommündung nicht Herrschaft über das gesamte Stromgebiet. Andererseits erfordert der Begriff der Okkupation nicht die wirtschaftliche Erschließung des Landes (agrarisches Kolonisation). Die Kongoakte vom 26. Februar 1885 hat den oben aufgestellten Satz, der längst in der Staatenübung allgemeine Anerkennung gefunden hatte, in Art. 35 in folgender Fassung ausgedrückt: „Die Signatärmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und, gegebenenfalls, die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.“⁸

2. Durch die Kongoakte ist ferner als Bedingung für rechtswirksame Erwerbungen die Mitteilung an die übrigen Mächte (Notifikation) aufgestellt worden (Prinzip der „Publizität“).

Artikel 34 der Kongoakte bestimmt: „Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz, ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort

8) Vergl. Engelhardt, R. J. XVIII 438.

eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatärmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.“ Dabei ist das Wort „Schutzherrschaft“ (protectorat im französischen Text) im weitesten Sinne zu nehmen und auch auf das eigentliche völkerrechtliche Protektorat zu erstrecken. Der Schlußsatz weist auf den Grundgedanken der Bestimmung hin: diejenigen Mächte, welche durch die neue Erwerbung sich in ihrem Rechte bedroht fühlen, sollen die Möglichkeit haben, durch Einspruch gegen die Erwerbung ihre Rechte zu wahren; das Stillschweigen würde auch hier (unten § 20 II) als Verzicht aufgefaßt werden müssen.

Auch das „Prinzip der Publizität“ wurde zunächst nur für Neuerwerbungen an den Küsten von Afrika unter den Signatärmächten der Kongoakte vereinbart; es ist aber seither auch auf andere Erwerbungen angewendet worden (so hat Deutschland 1866 die Okkupation der Marschalls-Inseln, Frankreich die von Madagaskar sowohl 1886 als auch 1896 den übrigen Mächten mitgeteilt) und ist dazu bestimmt, allgemeine völkerrechtliche Rechtsregel zu werden.⁹

IV. Eine verschleierte Form des derivativen Erwerbs ist die Übernahme eines Gebietes „zur Besetzung und Verwaltung“ unter nomineller Fortdauer der bisherigen Staatsgewalt (auch, aber sehr unglücklich, als „Condominium inégal“ bezeichnet). Entscheidend für die Souveränität der erwerbenden Staatsgewalt ist die uneingeschränkte und im eigenen Namen erfolgende Ausübung der Hoheitsrechte.¹⁰

Hierher gehört:

1. Die Besetzung von Bosnien und der Herzegowina durch Österreich-Ungarn im Jahre 1878.¹¹ Sie beruht auf dem Vertrage

9) Vergl. Rivier, Principes I 192. Pic, R. G. III 635.

10) Gérard, Les cessions déguisées de territoires en droit international public. 1904 (behauptet unrichtig auch die verschleierte Abtretung von Kreta an Griechenland).

11) Vergl. Spalaikowitch, La Bosnie et l'Herzegovine. Etude d'histoire diplomatique et de droit international. 1897. Péritch, R. J.

zwischen Österreich und Rußland zu Reichstadt von 1877, auf Art. 25 des Berliner Vertrags von 1878, und auf dem Vertrag zwischen Österreich und der Türkei vom 21. April 1879. — Art. 25 Abs. 1 des Berliner Vertrags bestimmt: „Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Österreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. Da die österreichisch-ungarische Regierung nicht den Wunsch hegt, die Verwaltung des Sandjaks von Novibazar zu übernehmen , so wird die ottomanische Verwaltung daselbst fortgeführt werden. Um jedoch sowohl den Bestand der neuen politischen Ordnung, als auch die Freiheit und die Sicherheit der Verkehrswege zu wahren, behält sich Österreich-Ungarn das Recht vor, im ganzen Umfange dieses Theils des alten Vilajets von Bosnien Garnisonen zu halten und Militär- und Handelsstrassen zu besitzen.“ — Die Souveränität der Türkei ist ausdrücklich vorbehalten; aber Österreich-Ungarn übt die uneingeschränkte Gebietshoheit aus, und die Mächte haben dies durch den Verzicht auf die Kapitulationen anerkannt; ebenso zweifellos stehen die Einwohner der beiden Gebiete unter der Personalhoheit Österreich-Ungarns, das sie nach außen hin, wie seine eigenen Staatsangehörigen, vertritt. Jenem Vorbehalt kann mithin rechtliche Bedeutung nicht beigegeben werden. Wohl aber ist Österreich-Ungarn durch den Berliner Vertrag verhindert, die rechtliche Stellung der besetzten Gebiete eigenmächtig zu ändern, sie also seinen Stammländern einzuverleiben, oder einer dritten Macht abzutreten.

2. Die Besetzung von Cypern durch England.

In dem englisch-türkischen Bündnisvertrag vom 4. Juni 1878¹² tritt die Türkei Cypern an Großbritannien mit der Bedingung ab,

XXXIII 50, 241, 398. Jellinek, Staatslehre 597. Neumann, R. J. XI 13. Rivier, R. J. XI 144. Martens-Bergbohm I 362. Lingg, L. A. V 480. Jellinek, Staatenverbindungen (oben § 6 Note 3) 113. Rivier 186. Schneller, Die staatsrechtliche Stellung von Bosnien und Herzegowina. 1902. — Der österreichisch-türkische Vertrag von 1879 ist abgedruckt N. R. G. 2. s. IV 422. — Übereinstimmend mit der im Text vorgetragenen Ansicht Gérard, v. Holtzendorff, Lingg, Rivier; abweichend Jellinek und Péritch.

12) N. R. G. 2. s. III 272.

daß die Abtretung aufhören soll, sobald Rußland die Erwerbung von Kars rückgängig machen wird.

3. Die Stellung der Vereinigten Staaten im Gebiete des Panama- **kanals.**

Durch den Vertrag mit Panama vom 18. November 1903 haben die Vereinigten Staaten die uneingeschränkte und dauernde Souveränität über das Kanalgebiet (unten § 27 IV 2) erworben; die Übertragung der Hoheitsrechte zur Ausübung ist völkerrechtlich nichts anderes als verschleierte Gebietsabtretung.

4. Hierher gehört endlich auch die pachtweise Überlassung von **Gebieten, wenn sie auf längere Zeit und unter Übertragung der** **Hoheitsrechte erfolgt.**

Vergl. den Vertrag zwischen England und dem Kongostaat vom 12. Mai 1894 (oben S. 25) und ganz besonders die chinesischen Verträge von 1898 mit Deutschland über die Abtretung der Bucht von Kiautschou (6. März 1898) und mit Rußland über die Abtretung von Port Arthur und Talienwan nebst Hinterland.

Durch Artikel 2 des Vertrages vom 6. März 1898 überläßt China an das Deutsche Reich „pachtweise vorläufig auf 99 Jahre beide Seiten des Einganges der Bucht von Kiautschou“. Nach Artikel 3, durch welchen die Grenzen dieses Gebiets näher umschrieben werden, wird China, um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, während der Pachtdauer in dem verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überläßt die Ausübung derselben an Deutschland. Den chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen wird die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigten zugesichert. In Artikel 5 verpflichtet sich Deutschland, das Gebiet niemals an eine andere Macht weiter zu verpachten. Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äußern, die Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, Deutschland einen besser geeigneten Platz zu gewähren. — Außerdem räumt Artikel 1 des Vertrages dem Deutschen Reiche weitgehende Rechte ein in einer Zone von 50 km im Umkreise der Bucht. China wird in dieser Zone den freien Durchmarsch

deutscher Truppen jederzeit gestatten, hier keinerlei Maßnahmen oder Anordnungen ohne Zustimmung der deutschen Regierung treffen und insbesondere einer Regelung der Wasserläufe keine Hindernisse in den Weg legen. China behält sich aber in diesem Gebiete alle Rechte der Souveränität vor, so auch das Recht, im Einvernehmen mit der deutschen Regierung in dieser Zone Truppen zu stationieren, sowie andere militärische Maßregeln zu treffen.

Daraus ergibt sich, daß das Deutsche Reich zwar nicht in der 50 km-Zone, wohl aber in dem Gebiete der Bucht von Kiautschou die uneingeschränkte Souveränität erworben hat.¹³

III.

§ 11. Das Staatsvolk.¹

**I. Staatsvolk ist die Gesamtheit der Staatsangehörigen. Diese stehen unter der Staatsgewalt ihres Heimatsstaates nicht kraft der Gebiets-
hoheit dieses Staates, sondern kraft des innigeren Bandes der Staats-
zugehörigkeit, das sie, auch wenn sie sich in der Fremde aufhalten,
an die heimatische Staatsgewalt knüpft. Auch in der Fremde sind sie
der Befehlsgewalt des Heimatsstaates unterworfen, die freilich in die
Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates nicht eingreifen darf und so der
Zwangsgewalt entbehrt; und gerade in der Fremde stehen sie unter
der Schutzgewalt ihres Vaterlandes.**

13) Abweichend auch hier Jellinek in der deutschen Juristenzeitung III 253, sowie Rehm 82. Die Ansicht des Textes teilt Laband, Staatsrecht 4. Aufl. II 274, der aber ein Heimfallsrecht Chinas annimmt. — Der Allerhöchste Erlaß vom 27. April 1898 (R. G. Bl. S. 171) erklärt, daß das Gebiet von Kiautschou „in deutschen Besitz übergegangen“ sei, stellt sich also zweifellos auf den im Text vertretenen Standpunkt. — Der Vertrag selbst ist abgedruckt bei Zorn, Deutsche Kolonialgesetzgebung. 1901. S. 48 sowie N. R. G. 2. s. XXX 326.

1) v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr. 1875. Stoerk, R. G. II 273. Derselbe H. H. II 585. Cahn, Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870. 2. Aufl. 1896. Cogordan, De la nationalité au point de vue des rapports internationaux. 2. Aufl. 1890. Berney, La nationalité à l'Institut de Droit international. 1897. Weiß, Traité théorique et pratique de Droit international privé. 1. Bd. 1892.

II. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit wird durch die nationale Gesetzgebung jedes Staates bestimmt.²

Da diese aber heute noch nicht nach einheitlichen Grundsätzen vorzugehen pflegt, so ist die Möglichkeit einer positiven wie einer negativen Statutenkollision gegeben.

1. Es kann jemand die Staatsangehörigkeit seines Heimatstaates beibehalten und die eines andern Staates erworben haben, mithin Angehöriger zweier Staaten sein (sujets mixtes).

2. Es kann jemand die Staatsangehörigkeit seines Heimatstaates verloren und die eines andern Staates nicht erlangt haben, mithin im völkerrechtlichen Sinne „heimatlos“ (Apolid) sein.

An diese beiden Fälle schließen sich weiter die bereits mit der Geburt möglicherweise gegebene doppelte Staatsangehörigkeit oder Heimatlosigkeit.³

Zur Vermeidung der mit den Kollisionsfällen verbundenen Übelstände haben verschiedene Verträge zwischen einzelnen Staaten gleiche Grundsätze über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit aufgestellt. Beachtenswert sind in dieser Beziehung die von Frankreich mit der Schweiz am 23. Juli 1879 und mit Belgien am 30. Juli 1891 geschlossenen Verträge.

Aber auch das Deutsche Reich und die deutschen Einzelstaaten haben solche Verträge geschlossen. Hierher gehören die

2) Vergl. das deutsche Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 355). Den Erwerb der Herrschaft über die Gebietsangehörigen bei Gebiets-erwerbungen behandelt oben § 10 II.

3) Vergl. von und zu Bodmann, L. A. XII 200, 317. Reuß, Über Kollisionen der Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Diss. 1898. — Über Heimatlosigkeit enthält Art. 29 E. G. zum B. G. B. eine sehr brauchbare Rechtsregel: „Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.“ Die völkerrechtliche Anerkennung dieses Rechtssatzes wäre sehr wünschenswert. — Die in Argentinien, Brasilien, Chile, Peru geborenen Kinder deutscher Eltern haben sämtlich von Geburt an doppelte Staatsangehörigkeit.

vom Norddeutschen Bund (am 22. Februar 1868; B.G.Bl. S. 228), sowie von den süddeutschen Staaten mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas infolge der Bemühungen Bancrofts, des amerikanischen Gesandten in Berlin, geschlossenen „Bancroftverträge“. Nach diesen werden Angehörige des einen Vertragschließenden, die naturalisierte Angehörige des andern geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in dessen Gebiet zugebracht haben, als Angehörige des Aufenthaltstaates betrachtet und behandelt. Sie dürfen bei der Rückkehr in das Geburtsland in diesem nur wegen der vor der Auswanderung, nicht wegen der durch die Auswanderung begangenen strafbaren Handlungen (es handelt sich hauptsächlich um die Verletzung der Wehrpflicht) zur Verantwortung gezogen werden. Spätere Niederlassung in dem Geburtsland ohne Absicht der Rückkehr in das Land, in dem die Naturalisation erfolgt ist, gilt als Verzicht auf diese. Und der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angenommen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teiles sich länger als zwei Jahre in dem Gebiet des andern Teiles aufgehalten hat.

Ferner hat das Deutsche Reich mehrfach durch Verträge mit den süd- und mittelamerikanischen Staaten vereinbart, daß die Deutschen, die sich in das Gebiet des andern Teiles begeben haben, um daselbst zu leben, sich aber die Nationalität ihres Heimatlandes nach den Gesetzen desselben bewahrt haben, als Deutsche angesehen werden sollen (und ebenso umgekehrt). Vergl. z. B. den Freundschafts- usw. Vertrag des Deutschen Reiches mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R.G.Bl. 1897 S. 171) Art. 10 § 1.

Regelmäßig findet sich endlich in den deutschen Verträgen eine Bestimmung, für die der Freundschafts- usw. Vertrag des Deutschen Reiches mit Honduras vom 12. Dezember 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 262) als Beispiel dienen mag. Hier wird vereinbart, daß die in Honduras geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche, die in Deutschland geborenen Kinder eines hondurensischen Vaters als Hondurener gelten sollen; die großjährigen Söhne müssen aber nachweisen, daß sie die auf den Militärdienst ihrer Nation

bezüglichen Gesetze erfüllt haben, widrigenfalls sie als Bürger ihres Geburtslands angesehen werden können. Nach dem (1897 außer Kraft gesetzten) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Deutschen Reiches mit Costa Rica vom 18. Mai 1875 (R.G.Bl. 1877 S. 13) hatten die Söhne das Recht, zur Zeit, wo sie nach ihren vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangen, sich für die Nationalität ihres Geburtsstaates zu entscheiden (sogenanntes Optionsrecht; nicht mit der oben § 10 II 2 besprochenen Optionsklausel zu verwechseln).

Auch der Abschluß von Kollektivverträgen ist wiederholt, aber bisher ohne Erfolg, vorgeschlagen worden.⁴

III. Der Staat schützt seine Angehörigen, mögen sie sich im Inland oder im Ausland aufhalten, gegen das im internationalen Verkehr von einem fremden Staat unmittelbar oder mittelbar ihnen zugefügte oder drohende Unrecht.⁵

Diese Schutzgewalt über seine Staatsangehörigen dem Auslande gegenüber ist unmittelbarer Ausfluß des Begriffes der Staatsgewalt und daher die unabweisbare Folgerung aus dem Grundgedanken des Völkerrechts. Jeder Eingriff in diese Schutzgewalt erscheint mithin, soweit nicht besondere Vereinbarungen eingreifen, als eine Verletzung der Souveränität der Staatsgewalt, als völkerrechtliches Delikt. Die von Frankreich über die Katholiken im Orient ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit in Anspruch genommene Schutzgewalt würde daher, selbst wenn sie auf ältere Rechtstitel sich berufen könnte, mit den heutigen Rechtsanschauungen in Widerspruch stehen. Das Deutsche Reich hat demgemäß die französischen Ansprüche jederzeit, so 1875, 1898 und 1901, mit Bestimmtheit zurückgewiesen. Aber auch Frankreichs Berufung auf ältere Abmachungen mit der Türkei entbehrt der rechtlichen Grundlage. Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 hat in Art. 62

4) Vergl. Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht 1896, und dazu Catellani, R.J. XXIX 248.

5) Tschernoff, Protection des nationaux résidant à l'étranger avec Introduction sur la souveraineté des Etats en droit international. 1899.

„die bestehenden Rechte Frankreichs ausdrücklich gewahrt“. Aber aus diesen „bestehenden Rechten“ ergibt sich nirgend die französische Schutzgewalt über die einem fremden Staate angehörigen katholischen Untertanen.⁶

Vergl. Art. 3 Abs. 6 der deutschen Reichsverfassung: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmässig Anspruch auf den Schutz des Reichs“. Diese, durch die Vertreter des Staates ausgeübte Schutzgewalt (*jus protectionis*) kann sogar zu einer Einmischung in die innern Angelegenheiten eines andern Staates führen (oben § 7 II S. 67).

Doch tritt die Berechtigung des diplomatischen Schutzes erst dann ein, wenn die Anrufung der Gerichte oder anderer Behörden des Aufenthaltstaates vergeblich gewesen ist. Also nur bei Rechtsverweigerung, Rechtsbeugung oder Verschleppung der Gerechtigkeit einerseits, bei unberechtigtem Vorgehen der Verwaltungsbehörden andererseits. Das wird in den Verträgen vielfach ausdrücklich ausgesprochen. Vergl. Art. 20 Abs. 2 des deutschen Freundschafts- usw. Vertrages mit Kolumbien vom 23. Juli 1892 (R. G. Bl. 1894 S. 471): „Auch sind sie (die vertragschliessenden Theile), geleitet von dem Wunsche, jeden Anlass zur Trübung ihrer freundschaftlichen Beziehungen zu vermeiden, dahin übereingekommen, dass ihre diplomatischen Vertreter aus Anlass der Rechtsansprüche oder Beschwerden von Privatpersonen nicht in Angelegenheiten eingreifen sollen, welche dem Bereiche der bürgerlichen oder Strafrechtspflege oder Entscheidung im Verwaltungswege angehören, es sei denn, dass es sich um Rechtsverweigerung, um ungewöhnliche oder ungesetzliche Rechtsverzögerung oder um Nichtvollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils handelt, oder endlich, dass nach Erschöpfung der gesetzlichen Rechtsmittel eine klare Verletzung der zwischen den beiden vertragschliessenden Theilen bestehenden Verträge oder der von den gesitteten Nationen allgemein anerkannten

6) Vergl. unten § 35 I, sowie v. Verdy du Vernois, Die Frage der heiligen Stätten, ein Beitrag zur Geschichte der völkerrechtlichen Beziehungen der ottomanischen Pforte. Diss. 1901.

Bestimmungen des Völkerrechts oder des internationalen Privatrechts vorliegen sollte.“

Besondere praktische Bedeutung hat der Schutz der Staatsangehörigen bei Verletzung der Gläubigerrechte durch den schuldnerischen ausländischen Staat.⁷

1. Der Schutz wird zunächst den Staatsangehörigen gewährt.

Den Staatsangehörigen stehen einerseits die nationalen Schiffe (oben § 9 VI), andererseits, wenigstens in einzelnen Beziehungen, die Eingebornen der Kolonien (der sogenannten Schutzgebiete) gleich. Über die Ausdehnung des Schutzes in den Konsulargerichtsbezirken unten § 15 IV.

2. Der Schutz der Staatsgewalt kann aber durch die mit einem andern Staat allgemein oder auf den besonderen Fall (etwa während eines Krieges) geschlossenen Verträge diesem Staat übertragen werden. Die durch allgemeine Vereinbarung der Schutzgewalt eines andern Staates empfohlenen Personen werden „Schutzgenossen“ genannt.

Vergl. Art. 21 des deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrags vom 6. Dezember 1891 (R. G. Bl. 1892 S. 3): „Jeder der vertragschliessenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichtet, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.“ Deutsche

7) Politis, R. G. III 245. Kaufmann, R. J. XXII 556, XXIII 62. Derselbe, Das internationale Recht der ägyptischen Staatschuld. 1891. Meili, Der Staatsbankrott und die moderne Rechtswissenschaft. 1895. Politis, Les emprunts d'Etat en droit international. 1894. Lewandowski, De la protection des capitaux empruntés en France par les Etats étrangers ou par les sociétés. 1896. Kebedgy, R. G. I 261, II 293. Boustany, Les finances de l'Egypte ou point de vue international. 1897. Pflug, Staatsbankrott und internationales Recht. Mit einem Anhang: Die Organisation der internationalen Kontrolle der griechischen Staatsfinanzen. 1898. Murat, Le contrôle international sur les finances de l'Egypte, de la Grèce et de la Turquie. 1899. R. G. V 454. Über die Haltung Venezuelas 1902: R. J. XXXV 597. Über die internationale Verwaltungskontrolle vergl. § 16 IV.

Schutzgenossen sind ferner die Staatsangehörigen der Schweiz und Luxemburgs (vergl. das Protokoll zu dem deutsch-türkischen Handelsvertrag vom 26. August 1890, R. G. Bl. 1891. S. 258).

3. Zu den Schutzgenossen treten in den konsularischen Jurisdiktionsbezirken die sogenannten „de facto Untertanen“ hinzu; das sind Staatsfremde, die durch einen individuellen „Schutzbrief“ unter den Schutz des Konsuls gestellt und dadurch in gewissem Umfang auch der den Staatsbürgern des Schutzstaates eingeräumten Rechte teilhaftig werden.⁸

Die „de facto Untertanen“ des Deutschen Reiches können in drei Klassen geteilt werden:

a) Es gehören zunächst diejenigen Personen hierher, die ursprünglich deutsche Staatsangehörige waren, aber diese Staatsangehörigkeit durch den Aufenthalt im Auslande verloren haben; ebenso auch ihre Ehefrauen, Witwen und Abkömmlinge. Jene früheren Reichsangehörigen sind ja auch nach § 11 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 gestellungspflichtig, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Deutschen Reiche nehmen.

b) Es pflegt ferner der Schutz solchen Personen gewährt zu werden, welche im ethnographischen Sinne des Wortes, also ihrer Muttersprache nach, Deutsche sind.

c) Endlich aber haben solche Staatsfremde auf die Gewährung des deutschen Schutzes Anspruch, die als Dolmetscher (Dragomans), Kavassen usw. in amtlichen oder dienstlichen Beziehungen zum Deutschen Reiche stehen, oder die den deutschen Vertretungen im Auslande besondere Dienste geleistet haben, sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge.

8) Vergl. Zorn, Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs. 2. Aufl. 1901. S. 265, 273, 308. Wichtig die Instruktion vom 1. Mai 1872 und die Anordnung des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1900. — Etwa noch Belart, Die Schutzgenossen in der Levante, mit besonderer Berücksichtigung der Schweizer Bürger als Schutzgenossen befreundeter Staaten in der Levante. 1898.

Beachtenswert ist in dieser Beziehung die zwischen Deutschland, England, Österreich-Ungarn, Frankreich, Spanien, Belgien, Italien, Dänemark, den Vereinigten Staaten, den Niederlanden, Schweden und Norwegen, Portugal und Marokko am 3. Juli 1880 zu Madrid abgeschlossene „Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko“ (R. G. Bl. 1881 S. 103), die der mißbräuchlichen Ausdehnung des Schutzrechtes entgegenzutreten bestimmt ist.⁹ Vergl. auch das Protokoll zu dem deutsch-japanischen Handelsvertrag vom 4. April 1896 (R. G. Bl. S. 742).

IV. Die Staatsangehörigen sind mithin zwar nicht Subjekte des Völkerrechts; sie genießen aber infolge ihrer Zugehörigkeit zu einem Staate der Völkerrechtsgemeinschaft die durch das Völkerrecht gewährleisteten Rechte. In diesem Sinne kann man von einem „völkerrechtlichen Indigenat“ sprechen.

9) Die Verhandlungen sind abgedruckt N. R. G. 2. s. VI 515.

II. Buch.

Der völkerrechtliche Verkehr der Staaten im allgemeinen.

1. Abschnitt. Die Organe des Verkehrs.

1. Unterabschnitt. Die nationalen Organe des völkerrechtlichen Verkehrs.

§ 12. Die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis im allgemeinen.

I. Durch die Verfassung eines jeden Staates werden die Organe bestimmt, die ihn im völkerrechtlichen Verkehr zu vertreten, für ihn die völkerrechtlich erheblichen Handlungen vorzunehmen haben. Die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis ruht mithin auf staatsrechtlicher Grundlage; sie wird durch die nationale Staatsverfassung bestimmt und begrenzt.

II. Die zur Vertretung berufenen Organe.

1. In monarchischen wie in republikanischen Staaten kann die oberste, grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsbefugnis (das *jus repraesentationis omnimodo*) einem Einzelnen, dem Staatshaupt, übertragen sein. Kraft dieser seiner Stellung, ohne daß es eines besondern Auftrages bedarf, ist das Staatshaupt in allen völkerrechtlichen Beziehungen der Vertreter seines Staates, die Verkörperung der Staatsgewalt. Die Handlungen des Staatshauptes berechtigen und verpflichten völkerrechtlich den Staat; das Staatshaupt schließt die Verträge, erklärt den Krieg, schickt und empfängt die Gesandten.

Es ist irreleitend, das Staatshaupt ohne weiteres als den völkerrechtlichen Träger der Souveränität zu bezeichnen. Die Souveränität ist Eigenschaft der Staatsgewalt und steht daher dem

Staate selbst zu. Es ist völkerrechtlich durchaus gleichgültig, ob nach dem die Staatsverfassung beherrschenden Grundgedanken die Gesamtheit der Staatsbürger, also das Volk selbst, Träger der souveränen Staatsgewalt ist, oder ob diese dem Monarchen allein oder ob sie ihm und dem Volke zugeschrieben wird. Maßgebend ist lediglich die Beantwortung der Frage, ob und eventuell unter welchen Voraussetzungen und Einschränkungen das Staatshaupt die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis besitzt. Über diese Frage entscheidet allein die Staatsverfassung. Sie kann auch in der Republik dem Präsidenten dieselbe Vertretungsbefugnis einräumen, die das Staatshaupt einer unbeschränkten Monarchie „von Gottes Gnaden“ für sich in Anspruch nimmt. Es ist daher falsch, wenn die herrschende völkerrechtliche Lehre ohne Rücksicht auf die konkrete Verfassung den Präsidenten eines Freistaates ohne weiteres anders behandeln will als den Beherrscher eines monarchischen Staatswesens. Der Präsident der französischen Republik besitzt die Vertretungsbefugnis, während sie dem Präsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht eingeräumt ist.

Die Frage wird von besonderer Wichtigkeit für die zusammengesetzten Staatsgebilde. Der deutsche Kaiser ist gewiß nicht Inhaber der Souveränität des Deutschen Reiches; wohl aber hat er nach § 11 der Reichsverfassung (siehe oben § 6 II 3) die oberste völkerrechtliche Vertretungsbefugnis.

2. Die tatsächliche Leitung des völkerrechtlichen Verkehrs liegt in den Händen des Auswärtigen Amtes.

Der an dessen Spitze stehende Minister oder Staatssekretär der Auswärtigen Angelegenheiten (im Deutschen Reich der Reichskanzler) gilt nach außen hin, kraft seiner Stellung, auch ohne besondere Vollmacht, als der unmittelbar Beauftragte des Staatshauptes, mithin als Vertreter der Staatsgewalt. Seine Erklärungen binden den von ihm vertretenen Staat. Doch bedürfen die von ihm vereinbarten Verträge in der Regel noch der förmlichen Genehmigung des Staatshauptes, der sogenannten Ratifikation (darüber unten § 21 II).

3. Unter der Leitung des Auswärtigen Amtes wird der völkerrechtliche Verkehr mit dem Ausland unterhalten durch die völkerrechtlichen Agenten, die kraft besonderer Vollmacht den auftraggebenden Staat vertreten.

Man unterscheidet:

a) ständige Agenten; und zwar:

α) Gesandte, die den Absendestaat in allen seinen völkerrechtlichen Beziehungen vertreten, mithin „diplomatischen Charakter“ besitzen,

β) Konsuln, die den Absendestaat, von besonderen Aufträgen abgesehen, nur in den handelspolitischen Beziehungen zum Empfangsstaat vertreten;

b) nichtständige (außerordentliche) Agenten; und zwar:

α) solche, die mit „diplomatischem Charakter“, d. h. mit den Vorrechten der Gesandten, bei besonderen Anlässen den Absendestaat vertreten;

β) Agenten ohne diplomatischen Charakter oder Kommissarien, die zur Erledigung einzelner Staatsgeschäfte, z. B. technischer Fragen (Grenzregulierungen, Verkehrsinteressen, Industrieausstellungen usw.), entsendet werden. Sie genießen während ihres amtlichen Aufenthaltes in dem Empfangsstaate diejenigen Vorrechte, ohne welche die Erledigung ihrer Aufgabe nicht möglich wäre. Dahin gehört die Unverletzlichkeit ihrer Person und ihrer Papiere (anerkannt vom Reichskanzler Fürsten Bismarck, aus Anlaß des Falles Schnäbele, durch Erklärung vom 28. April 1887);¹ nicht aber die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.²

Eine lehrreiche Anwendung dieses Grundsatzes enthält der deutsch-schweizerische Vertrag vom 5. Dezember 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 195) betreffend die Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter auf badischen Gebiet in Art. VI: „Während seines in Gemäßheit der vorstehenden

1) Vergl. v. Holtzendorff, R. J. XX 217. Triepel 311.

2) Vergl. Delpach, R. G. VIII 152.

Bestimmungen auf deutschem Gebiet erfolgenden Aufenthalts ist das schweizerische Zollpersonal den deutschen Gesetzen, sowie der deutschen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt insoweit unterworfen, als nicht die Ausübung seiner zolldienstlichen Verrichtungen, mithin die Disziplin, Dienstvergehen oder Dienstverbrechen in Frage stehen.“

e) Im Verkehr mit halbsouveränen Staaten und mit nicht anerkannten Regierungen werden ständige Geschäftsträger (chargés d'affaires), aber ohne diplomatischen Charakter verwendet.

4. Im Kriege üben die militärischen Befehlshaber (mit Ein- schluß der Festungskommandanten) vielfach selbständig das Ver- tretungsrecht. Die Verhandlungen werden durch Parlamentäre geführt. Vergl. darüber unten § 40 VII.

§ 13. Das Staatshaupt.

I. Das Staatshaupt hat die oberste völkerrechtliche Vertretungs- befugnis innerhalb der durch die Staatsverfassung gezogenen Schranken.

1. Die Vertretungsbefugnis steht dem tatsächlichen Staats- haupt zu.

Die Frage seiner Legitimität ist nicht zu prüfen. Die Re- volution und der Staatsstreich sind Vorgänge des innern Staats- lebens, durch welche die völkerrechtlichen Beziehungen des Staates nicht berührt werden. Die Anerkennung des siegreichen Usurpators hat nur deklaratorische Bedeutung.

2. Die staatsrechtlichen Beschränkungen der Vertretungsbefugnis sind auch völkerrechtlich zu beachten.

Die mit Überschreitung seiner Befugnisse vorgenommenen Rechtshandlungen des Staatshauptes sind mithin völkerrechtlich unwirksam.

Die Frage wird von besonderer Wichtigkeit beim Abschluß von Staatsverträgen (unten § 21 II), kann aber auch in Beziehung auf alle andern völkerrechtlichen Handlungen, so bei Kriegserklärung und Friedensschluß wie bei Beglaubigung und Empfang der Ge- sandten, eine Rolle spielen.

3. Nur das Staatshaupt eines Staates, der selbst völkerrechtliches Rechtssubjekt ist, kommt hier in Betracht.

Was von halbsouveränen Staaten und von Staatenverbindungen gesagt worden ist (oben § 6 IV und II) ist daher auch hier anzuwenden.

Bei den halbzivilisierten Staaten ist Umfang und Inhalt ihrer Beziehungen zur Völkerrechtsgemeinschaft maßgebend.

4. Die Vertretung des Staates kann durch das Staatshaupt (so weit die Staatsverfassung dies gestattet) für bestimmte Teile des Staatsgebietes ganz oder teilweise an andere Personen (so an Vizekönige, Statthalter, Kolonialgesellschaften) delegiert werden.

Diese Personen, die nicht kraft eigenen Rechts für den Staat handelnd auftreten, haben aber keinen Anspruch auf die dem Staatshaupt völkerrechtlich zukommende Rechtsstellung.

II. Als Vertreter der souveränen Staatsgewalt kann das Staatshaupt keiner fremden Staatsgewalt unterworfen sein; darin besteht seine sogenannte Exterritorialität.

1. Es macht dabei nach dem oben § 7 III Gesagten grundsätzlich keinen Unterschied, ob es sich um ein monarchisches Staatshaupt oder aber um den mit der obersten Vertretungsbefugnis ausgestatteten Präsidenten eines Freistaates handelt. Und die weitverbreitete Meinung ist unrichtig, welche die Exterritorialität des Präsidenten einer fremden Republik auf den Fall beschränken will, daß er in Staatsgeschäften das Ausland betritt; jeder Versuch, diesen Satz praktisch anzuwenden, würde sofort seine theoretische Unhaltbarkeit aufdecken.¹

2. Die Exterritorialität genießen auch die, das Staatshaupt ins Ausland begleitenden Familienmitglieder sowie die übrigen ihn begleitenden Personen;² sie wird auch der allein reisenden Frau des monarchischen Staatshauptes, aber lediglich aus internationaler Höflichkeit, zugestanden.

1) Ebenso A. Zorn 85. Dagegen u. a. Despagnet 236, Rivier I 424, Ullmann 88 (da die Präsidenten der Freistaaten nur Mandatäre des souveränen Volkes seien).

2) Bestritten; dagegen z. B. Martens-Bergbohm, I 322.

3. Der Regent, der für das verhinderte Staatshaupt die Regierungsgeschäfte führt, genießt dieselben Rechte wie dieses.

4. Wenn das Haupt eines Staates in die Dienste eines fremden Staates tritt, so ist es in allen Rechtsbeziehungen, welche diese Stellung mit sich bringt, der Staatsgewalt des dienstherrlichen Staates unterworfen. Daß eine solche Zwitterstellung zu verschiedenen Unzuträglichkeiten führen kann, ist zweifellos; aber ebenso sicher, daß sie wiederholt vorgekommen ist und noch immer vorkommen kann. Die von dem Reichskanzler Grafen Caprivi im Deutschen Reichstag am 5. Februar 1894 aufgestellte Behauptung, daß ein deutscher Landesherr nicht zugleich Untertan einer fremden Macht sein könne, wird durch die Geschichte widerlegt, die zahlreiche deutsche Landesherrn im österreichischen und preußischen Militärdienst gesehen hat.³

5. Die mit der Exterritorialität gegebene Rechtsstellung entfällt, wenn und solange das Staatshaupt auf fremdem Staatsgebiet sich „incognito“ aufhält, d. h. von seiner Stellung als Staatshaupt keinen Gebrauch macht.

III. Der Inhalt der Exterritorialität.

Da der Aufenthalt des Staatshauptes auf fremdem Staatsgebiet eine Ausnahme darstellt, während er für die diplomatischen Vertreter die Regel bildet, hat sich geschichtlich die Lehre von der Exterritorialität des Staatshauptes im Anschluß an die der diplomatischen Vertreter entwickelt. Dort, wo von dieser gesprochen wird (unten § 14 VI), ist daher auch wissenschaftlich der „Sitz der Materie“, so daß hier eine allgemeine Übersicht genügt.

Die Exterritorialität des Staatshauptes umfaßt:

1. Die persönliche Unantastbarkeit:

Das Staatshaupt ist auf fremdem Staatsgebiet in Friedenszeiten unverletzlich, sakrosankt; nur die äußerste Not würde die Anwendung von Gewalt rechtfertigen. Anders im Krieg (unten § 40 II).

3) Vergl. R. G. I 154. Gegen den Text Hübler, Völkerrechtliche Magistraturen. 1900. S. 106.

2. Die Exemption von der (gesamten) Gerichtsbarkeit des fremden Staates und damit von der Herrschaft der in dem fremden Staate geltenden Rechtssätze (oben § 8 III 6).

Dieser Satz gilt nicht nur dann (u. z. hier unbestritten), wenn das Staatshaupt im Auslande weilt; sondern auch das in seinem eigenen Staat sich aufhaltende Staatshaupt kann nicht vor die Gerichte eines andern Staates gezogen werden, soweit es sich nicht um dingliche Klagen in bezug auf unbewegliches Gut handelt oder das Staatshaupt sich freiwillig dieser Gerichtsbarkeit unterwirft.

Auch hier (oben § 7 III) neigt eine neuere Richtung in der Literatur wie in der Rechtsprechung dahin, die Befreiung auf die Fälle zu beschränken, in welchen das Staatshaupt als solches in Frage steht, sie dagegen zu verneinen, wenn aus seinen Handlungen als Privatmann Rechtsansprüche abgeleitet werden. So haben die französischen Gerichte (1872) eine Klage gegen die Königin von Spanien zugelassen, die von dem Goldarbeiter, bei dem sie Juwelen für sich und ihre Tochter bestellt hatte, erhoben war; aber (1872) eine Klage gegen den Kaiser von Österreich, als Erben des Kaisers Maximilian von Mexiko, abgewiesen, die den Kaufpreis für gelieferte Ordensdekorationen forderte. Die Unterscheidung ist aber nicht durchführbar.⁴

3. Die Unbetretbarkeit der Wohnung, in der das Staatshaupt sich aufhält, so daß auch alle in dieser befindlichen Gegenstände dem Zugriff des Aufenthaltsstaates entzogen sind.

4. Die Befreiung von allen direkten Steuern und Abgaben, soweit diese nicht auf Grundeigentum in dem fremden Staatsgebiet ruhen.

5. Den ungehemmten und uneingeschränkten Verkehr mit dem eigenen Staat (durch chiffrierte Depeschen, Feldjäger und andere Boten).

6. Ob das Staatshaupt während des Aufenthaltes im Ausland Regierungsgeschäfte vornehmen kann, hängt lediglich von der Verfassung seines Staates ab; völkerrechtliche Hindernisse stehen nicht im Wege. Gerichtsbarkeit über sein Gefolge ist dem Staats-

4) Für die gegenteilige Ansicht neuerdings Ullmann 87. Vergl. R. J. V 245.

haupt, soweit es sich um die hier allein in Frage stehenden Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft handelt, schon nach den Staatsverfassungen entzogen.

§ 14. Die Gesandten.¹

I. Gesandte im engeren Sinn sind die ständigen Vertreter des Absendestaates in allen seinen völkerrechtlichen Beziehungen zum Empfangsstaat. Sie sind mit „diplomatischem Charakter“ ausgestattet; d. h. sie vertreten und verkörpern die souveräne Staatsgewalt des Absendestaates.

1. Der Gebrauch, ständige Gesandte bei den übrigen Höfen zu unterhalten, zuerst von der päpstlichen Kurie, dann von den italienischen Handelsstädten wie von der deutschen Hansa geübt, ist von den seit dem Ende des 15. Jahrhunderts aufblühenden großen Staatswesen aufgenommen worden und hat seit dem Westphälischen Frieden allgemeine Anwendung gefunden. Er beschränkt sich auf die Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft. Doch haben auch die halbzivilisierten Staaten, so China, Siam, Marokko u. a., meist auf Grund besonderer Verträge, diesem Gebrauch sich angeschlossen. Soweit es der Fall ist, finden die Rechtsregeln des

1) Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. 1885. Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter. 1892. Lehr, Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques et consulaires. 1888. Coulon, Agents diplomatiques. 1889. Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs (Gesandtschafts- und Konsularrecht) und die Exterritorialität. 1900. Geffcken in H. H. III 603. Heyking, L'exterritorialité. 1889. Odier, Des privilèges et immunités des agents diplomatiques en pays de chrétienté. 1890. Vercaemer, Des franchises des agents diplomatiques et spécialement de l'exterritorialité. 1891. Pietri, Etude critique sur la fiction d'exterritorialité. 1895. Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht. 1895. Beling, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität. Beiträge zum Völkerrecht und zum Strafrecht. 1896. Harburger, Kritische Vierteljahrsschrift. 3. Folge. Bd. IV S. 122. Pradier-Fodéré, Cours de droit diplomatique. 2 Bde. 2. Aufl. 1899. Mirre, Die Stellung der völkerrechtlichen Literatur zur Lehre von den sogenannten Nebenrechten der gesandtschaftlichen Funktionäre. Ein Beitrag zur Systematik des Gesandtschaftsrechts. Greifswalder Diss. 1904.

Gesandtschaftsrechtes auch im Verhältnis zu diesen Staaten Anwendung; Verletzung des beglaubigten Gesandten ist mithin völkerrechtliches Delikt.

2. Das Gesandtschaftsrecht, d. h. das Recht, Gesandte zu schicken und zu empfangen, ist Ausfluß der staatlichen Souveränität.

Der halbsoveräne Staat wird daher im diplomatischen Verkehr durch den Schutzstaat vertreten, die von oder bei ihm etwa beglaubigten besonderen Agenten entbehren des diplomatischen Charakters (oben § 12 II 3).

3. Über die Staatenverbindungen ist das oben § 6 II Gesagte zu vergleichen. In der Personalunion hat jeder der verbundenen Staaten, in der Realunion nur die Union als solche das Gesandtschaftsrecht. Im Staatenbund steht es grundsätzlich den einzelnen Staaten zu; doch kann daneben der Bund ein selbständiges Gesandtschaftsrecht haben (so der Deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820). Im Bundesstaat steht es grundsätzlich dem Bund selbst zu; doch kann daneben durch besondere Vereinbarung den einzelnen Staaten ein besonderes Gesandtschaftsrecht eingeräumt sein (dies ist nicht der Fall in der Schweiz oder in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wohl aber im Deutschen Reich nach dem Schlußprotokoll des Bayrischen Bündnisvertrages vom 23. November 1870).

Die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes kann von dem Staatshaupten andern Staatsorganen übertragen werden; so übt es im Auftrag der Vizekönig von Indien wie der Generalgouverneur von Turkestan.

4. Das besondere Gesandtschaftsrecht des Papstes beruht einerseits auf dem italienischen Garantiesetz vom 13. Mai 1871 (oben § 5 II 5), andererseits auf Verträgen mit den einzelnen Staaten oder auf dem Herkommen.

II. Innerhalb der Gesandten (employés diplomatiques) unterscheidet man seit dem Wiener Reglement vom 19. März 1815 drei, und seit dem Aachener Protokoll vom 21. November 1818 vier Rangklassen.

1. **Die Botschafter** (ambassadeurs), die nicht nur als politische Vertreter des Absendestaates, sondern, nach der älteren, heute rechtlich veralteten aber praktisch immer noch herrschenden Auffassung, zugleich auch als persönliche Vertreter ihrer Staatshauptes gelten (sie allein haben nach Art. 2 des Wiener Reglements „le caractère représentatif“) und daher gewisse Ehrenvorzüge genießen. Ihnen werden die päpstlichen Legaten und Nuntien gleichgestellt.

2. **Die Gesandten im engeren Sinn, auch außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister genannt** (envoyés extraordinaires et ministres plénipotentiaires). Ihnen werden die päpstlichen Internuntien gleichgestellt.

3. **Die 1818 eingeschobenen Ministerresidenten.**

4. **Die Geschäftsträger** (chargés d'affaires).

Wesentlich ist jedoch, von den Fragen der Etikette abgesehen, nur, daß die Gesandten der drei ersten Klassen von dem Staatshaupt bei dem Staatshaupt, die der vierten Klasse dagegen vom Minister bei dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt werden.

Die bei einem Staat beglaubigten Gesandten der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten bilden zusammen das „diplomatische Corps“, an dessen Spitze als Doyen das rangälteste Mitglied steht. Der Rang bestimmt sich nach der Klasse, innerhalb derselben Klasse nach dem Zeitpunkt der Anmeldung der Ankunft bei dem Empfangsstaat. (Wiener Reglement: „d'après la date de la notification de leur arrivée“, also nach der „lokalen Anciennität“.)

III. Die völkerrechtliche Stellung des Gesandten wird begründet durch die Übergabe und Empfangnahme des Beglaubigungsschreibens beim Empfangsstaat.

Die Bestellung des Gesandten durch den Absendestaat ist ein rein innerstaatlicher Akt. Er gewinnt völkerrechtliche Bedeutung erst durch die Mitteilung der Ernennung an den Empfangsstaat und deren Entgegennahme durch diesen. Der Empfangsstaat hat das Recht, die Ernennung einer persona ingrata, auch ohne Angaben von Gründen (die aber allerdings von England und den

Vereinigten Staaten verlangt wird), zurückzuweisen. Daher ist vorhergehende Anfrage (*demande d'agr ation*)  blich, aber nicht v lkerrechtlich erforderlich. Die meisten Staaten pflegen den Empfang eigener Staatsangeh riger als Gesandte fremder M chte abzulehnen (anders bez glich der Konsuln). Ist die Mitteilung der Ernennung von dem Empfangsstaat entgegengenommen worden, so vollzieht sich die Reise des Gesandten an seinen Bestimmungsort von dem Augenblicke an, in dem er die Grenze des Empfangsstaates  berschreitet, bereits unter dem Schutze des V lkerrechts. Aber erst mit der  berreichung des Beglaubigungsschreibens (*Kreditiv, lettres de cr ance*) an das Staatshaupt oder an den Minister des Empfangsstaates tritt der Gesandte in den vollen Umkreis seiner v lkerrechtlichen Rechte und Pflichten, die nach strengem Recht (anders nach H flichkeitssitte) stets nur dem Empfangsstaate, nicht dritten Staaten gegen ber bestehen.

Die v lkerrechtliche Rechtsstellung des Gesandten endet:

1. Durch die Abberufung von seiten des Absendestaates, genauer durch  berreichung und Empfangnahme des Abberufungsschreibens (*lettres de rappel*). Der Empfangsstaat pflegt dem Abberufenen ein Beglaubigungsschreiben (*lettres de r cr ance*) einzuh ndigen. Bei einer  nderung der Regierungsform des Absendestaates oder bei einem Wechsel in der Person des monarchischen Staatshauptes werden die von diesem Staat im Ausland beglaubigten Gesandten meist abberufen oder aufs neue beglaubigt.

2. Durch Abbruch der Beziehungen von seiten des Empfangsstaates, sei es mit dem Absendestaate selbst, sei es blo  mit dem Gesandten; doch steht in beiden F llen die Heimreise des Gesandten, wenn sie nicht mit ungeb hrlicher Verz gerung erfolgt, bis zur Grenze des Empfangsstaates unter dem Schutz des V lkerrechts.

IV. Der Gesandte hat innerhalb der Grenzen seines Auftrages und unter der Leitung seines Ministers des Ausw rtigen den Absendestaat im v lkerrechtlichen Verkehr mit dem Empfangsstaat, und zwar nach allen Richtungen hin, zu vertreten. Darin besteht sein „diplomatischer Charakter“.

Mit seiner Stellung ist ihm die völkerrechtliche Befugnis gegeben, die Interessen seines Heimatstaates wie die der Staatsangehörigen und Schutzgenossen desselben zu wahren, während im übrigen seine Pflichten dem Absendestaat gegenüber sich durch innerstaatsrechtliche Grundsätze bestimmen. Außerdem können ihm die konsularischen Befugnisse (unten § 15) übertragen werden. So hat Frankreich seit 1890 an dem Sitze seiner Gesandten überhaupt keine Konsuln mehr.

Als Verletzung des Völkerrechts erscheint jeder Versuch des Gesandten, sich in die inneren Verhältnisse des Empfangsstaates einzumengen. Und rechtswidriger Mißbrauch der Vertrauensstellung ist die Verwendung geheimer Kundschafter.

V. Um seiner völkerrechtlichen Aufgabe Genüge leisten zu können, ist der Gesandte befreit von der Staatsgewalt des Empfangsstaates; darin besteht eine sogenannte Exterritorialität.

Die dem Gesandten selbst (dem „Chef der Mission“) gewährte Exterritorialität erstreckt sich aber weiter auch:

1. Auf die mit ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie.
2. Auf die Mitglieder der Gesandtschaft mit Einschluß der militärischen und sonstigen technischen Attachés, sowie auf die Familien dieser Personen.
3. Auf das Geschäftspersonal (*gens d'uniforme*) wie Sekretäre, Kanzlisten, Prediger, Ärzte.
4. Auf die Dienerschaft (*gens de livrée*), soweit diese Personen nicht etwa Angehörige des Empfangsstaates (bestritten).

Das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz gibt die herrschende Ansicht wieder. § 18 Abs. 1 sagt: „Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen....“ § 19: „Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.“

Die Befreiung von der Staatsgewalt des Empfangsstaates, die schon von den Vorgängern des Grotius als Rechtssatz des Völker-

rechts aufgestellt, seit Grotius aber trotz aller Widersprüche in der Wissenschaft und trotz gelegentlicher Verletzung in der Übung der Staaten stets zu den unantastbaren Grundlagen des Staatenverkehrs gerechnet worden ist, ergibt sich unmittelbar aus der Souveränität der Staatsgewalt, die der Gesandte kraft seines „diplomatischen Charakters“ bei dem Empfangsstaat persönlich vertritt (oben § 7 III). Sie allein sichert ihm auch die Erfüllung der mit Zustimmung des Empfangsstaates von ihm übernommenen Aufgaben. Es kann zugegeben werden, daß der Ausdruck „Exterritorialität“ nicht glücklich gewählt ist und zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. In der Tat aber ist der Gesandte trotz des Aufenthaltes im fremden Staat den Gesetzen seines Heimatlandes unterworfen, als hätte er dieses niemals verlassen. Er behält seinen Wohnsitz in der Hauptstadt des Heimatlandes und hat in diesem seinen Gerichtsstand. Die herrschende Ansicht von der Exterritorialität muß mithin, auch gegenüber den in neuester Zeit gegen sie (so von Lawrence, Esperson, Fiore, Zorn, Beling und andern) gerichteten Angriffen, aufrechterhalten werden.

Aus dieser Auffassung ergibt sich auch, daß der Gesandte weder für sich, noch auch für die übrigen Personen, welche die Befreiung genießen, auf diese völlig Verzicht leisten kann. Auf die Möglichkeit eines teilweisen Verzichts wird bei der Besprechung des Inhalts der Exterritorialität einzugehen sein.

VI. Die Exterritorialität umfaßt im einzelnen:

1. Die persönliche Unantastbarkeit.

Die „Unverletzlichkeit“ des Gesandten verpflichtet den Empfangsstaat, ihm einen erhöhten Schutz zu gewähren und Beleidigungen, die dem Gesandten zugefügt werden, unter besonders strenge Strafe zu stellen; sie hindert den Empfangsstaat aber auch, von den Fällen des Notstandes abgesehen, Hand an den Gesandten zu legen, falls dieser die Rechtsordnung verletzen sollte: sie gewährt mithin dem Gesandten Schutz nicht nur, wie jedem Privatmann, gegen jeden rechtswidrigen, sondern auch, wie keinem Privatmann, gegen jeden rechtmäßigen Angriff.

2. Die Exemption von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Damit ist auch die Befreiung von der Herrschaft des materiellen Privat- und Strafrechts gegeben.² Nur bei dinglichen Klagen in Beziehung auf unbewegliche, im Gebiet des Empfangsstaates gelegene Güter hat der beklagte Gesandte vor den Gerichten des Empfangsstaates Recht zu geben (Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz § 20). Das gilt auch von dem Gesandtschaftshotel (bestritten). Erhebung der Klage vor den Gerichten des Empfangsstaates und Einlassung auf diese durch den Gesandten gilt als der, mit der Ermächtigung seiner Regierung erfolgte, Verzicht auf die Befreiung in diesem einzelnen Rechtsstreit.³

Die Zustellung muß aber auch in diesem Falle auf diplomatischem Wege erfolgen; Versäumnis steht der Einlassung nicht gleich; die Zwangsvollstreckung ist ausgeschlossen, soweit ihr die persönliche Unantastbarkeit des Gesandten und die Unbetretbarkeit seiner Wohnung im Wege steht, während sie in die übrigen unbeweglichen Güter, die der Gesandte im Empfangsstaat besitzt, und in die außerhalb seiner Wohnung befindlichen beweglichen Güter (so in die Wertpapiere, die er bei einem Bankhause niedergelegt hat) ebenso möglich ist, wie in das Vermögen, das der Gesandte im Absendestaate besitzt.

Wenn der Gesandte mit Zustimmung seines Absendestaates im Empfangsstaat Handel und Gewerbe betreibt, so muß ange-

2) Bestritten. Im Sinne des Textes die überwiegende völkerrechtliche Ansicht. Beling sowie die Kriminalisten Binding, Frank, Merkel, Olshausen (vergl. v. Liszt, Strafrecht § 24 Note 5) nehmen nur Befreiung von der Gerichtsbarkeit an. Dagegen spricht die Unmöglichkeit, den Gesandten nach Niederlegung seines Amtes wegen einer vorher begangenen Handlung nach den Gesetzen und vor den Gerichten des Empfangsstaates zu verfolgen. Denn eine solche Verfolgung würde voraussetzen, daß der Gesandte während seiner Amtsführung gleichzeitig den Normen des Absendestaates und denjenigen des Empfangsstaates unterworfen ist. Oder soll in dem angedeuteten Falle etwa der Richter des Empfangsstaates das Recht des Absendestaates anwenden?

3) Abweichend Martens-Bergbohm II 56 u. a., welche ausdrückliche Ermächtigung seitens des Absendestaates verlangen.

nommen werden, daß er auf die Befreiung von der inländischen Zivilgerichtsbarkeit in allen Rechtsstreitigkeiten verzichtet, nicht nur in denjenigen, die aus dem Betrieb des Handels und Gewerbes sich ergeben. Auch in diesem Falle gelten aber die soeben aufgestellten Einschränkungen.

Das Gegenstück zu der Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates bildet der ebenso durch das Völkerrecht wie durch das nationale Staatsrecht der Kulturstaaten allgemein anerkannte Satz, daß der Gesandte wegen aller von ihm begangenen Delikte in seinem Heimatsstaat nach dessen Gesetzen verantwortlich gemacht, und daß er wegen aller von ihm eingegangenen privatrechtlichen Verpflichtungen vor den Gerichten des Heimatstaates verfolgt werden kann. Seine Befreiung ist nicht Befreiung von der Herrschaft des Gesetzes überhaupt, sondern Befreiung von den Gesetzen des Empfangsstaates unter gleichzeitiger Gebundenheit an die Gesetze des Absendestaates.

3. Die Unbetretbarkeit der Wohnung (franchise de l'hôtel) und damit die Unantastbarkeit aller in Haus und Hof befindlichen Gegenstände.⁴

Vor zwei nahe liegenden Irrtümern ist jedoch zu warnen. Die Hotelfreiheit schließt kein Asylrecht in sich. Flüchtet sich ein Verbrecher in das Gesandtschaftshotel, so ist der Gesandte zur Auslieferung, auch ohne Bestehen eines Auslieferungsvertrages, verpflichtet. Die Hotelfreiheit schließt auch nicht die Fiktion in sich, als wäre das Haus des Gesandten als Territorium des Absendestaates zu betrachten. Wird in dem Berliner Hotel des englischen Gesandten ein Engländer von einem andern Engländer ermordet, so ist die Tat auf deutschem Staatsgebiet begangen und von den deutschen Gerichten abzuurteilen.

Früher war die Unbetretbarkeit vielfach auf das ganze Stadtviertel ausgedehnt worden, in dem das Haus des Gesandten lag (jus quarteriorum oder franchise des quartiers). Damit war zugleich das Asylrecht gegeben.

4) Vergl. R. G. III, 693.

4. Die Befreiung von allen staatlichen und kommunalen persönlichen Steuern und Abgaben (Vermögenssteuer, Einkommensteuer); nicht aber von Grundsteuern, Gewerbesteuern, indirekten Steuern, Zollabgaben. Doch sind hier durch besondere Vereinbarungen vielfach weitergehende Vorrechte eingeräumt.

Vergl. Deutsches Reichsgesetz vom 25. Juni 1868 (R. G. Bl. S. 523), betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, § 4 Ziffer 2: Befreit sind: „Die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen.“

Das Deutsche Reichsgesetz vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R. G. Bl. S. 52), § 3: Von der Vorspannleistung sind befreit: 2. „Die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte.“ § 5 Abs. 3: Diese Befreiung findet „auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.“

Man vergleiche ferner das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 § 3 und das Kommunalabgabengesetz vom 3. Juli 1893 § 40. Das erstere Gesetz bestimmt: Von der „Einkommensteuer sind befreit 3) die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind; 4) diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf die Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Diese Befreiungen zu Nr. 3 und 4 erstrecken sich nicht auf das nach § 2 steuerpflichtige Einkommen (aus preußischen Besoldungen,

Pensionen und Wartgeldern sowie aus preufsischem Grundbesitz und aus preufsischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten) und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.“

Es sei endlich darauf hingewiesen, daß ein Beschluß des Bundesrates vom 6. November 1902 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 409) den Gesandten und dem Gesandtschaftspersonal, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Zollfreiheit, gewährt. Nach der preußischen Verfügung vom 24. November 1902 ist in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit bis auf weiteres als verbürgt anzusehen.

5. Den uneingeschränkten und ungehemmten Verkehr mit dem Absendestaat (unbedingtes Brief- und Depeschengeheimnis).

Daher darf auch das Reisegepäck der Kuriere keiner Grenzuntersuchung unterzogen werden.⁵

6. Gerichtsbarkeit über die eigenen Staatsangehörigen darf der Gesandte nur innerhalb der durch den Empfangsstaat gezogenen Grenzen ausüben.

Im allgemeinen wird ihm die freiwillige Gerichtsbarkeit eingeräumt (Beurkundung aller Art, standesamtliche Funktionen, insbesondere Eheschließung), u. z. mit Wirksamkeit auch für den Empfangsstaat. Er hat ferner in Strafsachen das Recht des ersten Angriffs (vorläufige Festnahme usw.) gegenüber den ihm unterstellten exterritorialen Personen.

7. Von geringer praktischer Bedeutung ist heute die sogenannte Kapellenfreiheit.

Sie besteht in dem (in den Verträgen mit den süd- und mittelamerikanischen Staaten vielfach noch ausdrücklich vereinbarten) Recht des Gesandten, nicht nur für die der Gesandtschaft angehörigen Personen in der Gesandtschaftskapelle den Gottesdienst halten zu lassen, sondern zu diesem auch andern Glaubensgenossen, soweit diese nicht dem Empfangsstaate angehören, den Zutritt zu gewähren.

5) Ebenso Gareis 120. Dagegen Zorn, Staatsrecht II 435.

Auch hier ist aber vor dem Mißverständnisse zu warnen, als stelle die Gesandtschaftskapelle ausländisches Staatsgebiet dar: die in der Kapelle der englischen Botschaft in Berlin zwischen Engländern geschlossene Ehe ist auf deutschem Boden geschlossen.

In den Verträgen mit den halbzivilisierten Staaten werden wohl den beiderseitigen Gesandten die unter 1 bis 7 besprochenen Vorrechte, sei es durch einen allgemeinen Hinweis auf die Grundsätze des Völkerrechts, sei es durch Aufzählung der einzelnen Freiheiten, ausdrücklich zugestanden. Vergl. Vertrag des Deutschen Zollvereins mit China vom 2. September 1861 (Preußische Gesetzsammlung 1863 S. 265) Art. 3: „Die diplomatischen Agenten Preussens und Chinas sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Korrespondenz sollen unverletzlich sein“

§ 15. Die Konsuln.¹

I. Konsuln sind, soweit ihnen nicht weiterreichende Befugnisse übertragen sind, die ständigen Vertreter des Absendestaates in seinen wirtschaftlichen, insbesondere handelspolitischen, Beziehungen zum Empfangsstaat (Handelskonsuln). Sie vertreten nicht die Staatsgewalt des Absendestaates, entbehren mithin des „diplomatischen Charakters“.

Das Konsularrecht ruht völkerrechtlich teils auf dem Herkommen, teils auf Verträgen, die entweder reine Konsularverträge, oder aber allgemeine Verträge (Handels-, Schifffahrts-, Niederlassungsverträge) mit konsularischen Bestimmungen sind.

1) Bulmerincq in H.H. III 685. Für die deutschen Verhältnisse Zorn, Deutsche Konsulargesetzgebung. 2. Aufl. 1901. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. 6. Aufl. 1902. Derselbe, H. St. III 86. v. Poschinger, Deutsche Konsularverträge. 1892. Bodin, Les immunités consulaires. 1897. Salles, L'institution des consulats. Son origine, son développement en moyen âge chez les différents peuples. 1898. Laband, Staatsrecht III 13 Note 4 über die vom Deutschen Reich geschlossenen Verträge. — Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht 1896.

Die gegenseitige Vertretung durch Konsuln greift heute weit über den Kreis der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten hinaus. Jedoch hat jeder Staat das Recht, fremde Konsuln nur an bestimmten Orten zuzulassen oder sie von bestimmten Orten auszuschließen. Dabei wird in den Verträgen meist vorausgesetzt, daß dieser Vorbehalt allen Mächten gegenüber gleichmäßige Anwendung findet. Auch spielt vielfach die Meistbegünstigungsklausel eine wichtige Rolle.

Deutsch-japanischer Konsularvertrag vom 4. April 1896 (R.G.Bl. S. 732) Art. I Abs. 1: „Jeder der vertragschliessenden Theile kann Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten in allen Häfen, Städten und Plätzen des anderen Theiles bestellen, mit Ausnahme derjenigen Orte, wo es nicht angemessen erscheinen sollte, solche Beamte anzuerkennen. Dieser Vorbehalt soll jedoch auf keinen der vertragschliessenden Theile angewendet werden, ohne jeder anderen Macht gegenüber ebenfalls Anwendung zu finden.“

II. Einteilung der Konsuln.

1. Die Unterscheidung von Berufskonsuln (*consules missi, consuls de carrière*) und Wahlkonsuln (*consules electi*) ist völkerrechtlich insoweit von Bedeutung, als in den Verträgen jenen vielfach größere Rechte als diesen eingeräumt werden.

2. Von den bloßen Handelskonsuln unterscheiden sich die Handels- und Jurisdiktionskonsuln (vergl. unten unter IV).

3. Die Unterscheidung von Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten hat zunächst nur staatsrechtliche Bedeutung. Jedoch wird in den Verträgen vielfach zwischen den beiden ersten Klassen einerseits, den beiden letzten andererseits unterschieden, so daß insoweit die Zugehörigkeit zu der einen oder andern Klasse auch völkerrechtliche Rechtsfolgen erzeugt. Die allgemeine Entwicklungstendenz, bestimmt durch die wachsende Bedeutung der wirtschaftlichen Beziehungen, geht überhaupt dahin, die Rechtsstellung der Berufskonsuln derjenigen der Gesandten anzunähern.

4. Die Konsuln können auch mit der gesamten Vertretung des Absendestaates beauftragt, also zu Geschäftsträgern ernannt werden (*consuls généraux, chargés d'affaires*).

Das geschieht insbesondere im Verkehr mit den halbsoveränen Staaten sowie mit den Staaten Zentral- und Südamerikas. Doch haben sie auch in diesem Falle nicht den „diplomatischen Charakter“ (oben § 12 II 3), also nicht die persönliche Rechtsstellung der Gesandten.

III. Die Rechtsstellung der Konsuln.

1. Sie wird völkerrechtlich begründet durch die Ernennung von seiten des Absendestaates (*lettres de provision*) und durch deren Genehmigung von seiten des Empfangsstaates (Ertellung des Exequatur oder Placet, in der Türkei Berat genannt).

2. Die Aufgabe der Konsuln umfaßt:

a) Die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Absendestaates.

Die Konsuln überwachen aber auch meist, darüber hinausgehend, die Beachtung der Staatsverträge, nach einzelnen Verträgen, so z. B. zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten vom 11. Dezember 1871, R.G.Bl. 1872 S. 95 Art. 8, die Beachtung des „Völkerrechts“ überhaupt. Die Besorgung weiterer Staatsgeschäfte kann ihnen durch besonderen, vom Empfangsstaat genehmigten, Auftrag des Absendestaates übertragen werden.

b) Die Wahrnehmung der Interessen der Staatsangehörigen und Schutzgenossen des Absendestaates.

c) Die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse, soweit ihnen diese durch den Absendestaat unter Genehmigung des Empfangsstaates übertragen sind.

Insbesondere pflegt den Konsuln in den Verträgen übertragen zu werden:

a) die freiwillige Gerichtsbarkeit; so die Aufnahme und Beglaubigung von Urkunden, die Eheschließung zwischen Staatsangehörigen, die einleitende Regelung des Nachlasses und die Sorge für die Hinterbliebenen der in ihrem Amtsbezirk gestorbenen Staatsangehörigen (darüber unten § 31 II);

β) die Seepolizei; so die Hafenpolizei, die Verhaftung entwichener Seeleute, die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der nationalen Handelsschiffe, die Entscheidung bei Havarien, die Überwachung der Ausbesserung, Verproviantierung und des Verkaufs gestrandeter oder gescheiterter Schiffe.

Dagegen bleibt ihnen die streitige Gerichtsbarkeit, namentlich auch die Vernehmung von Zeugen, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, entzogen.²

3. Die Konsuln sind, im Unterschied von den Gesandten, nicht „mit diplomatischem Charakter bekleidet“, soweit ihnen dieser nicht besonders verliehen ist.

Sie sind mithin, von den ihnen übertragenen Funktionen abgesehen, nicht Vertreter der Staatsgewalt des Absendestaates. Das ist in den Verträgen vielfach ausdrücklich ausgesprochen. Die Konsuln sind daher, was ebenfalls in den Verträgen vielfach ausdrücklich hervorgehoben zu werden pflegt, nicht befugt, sich, von Notfällen abgesehen, unmittelbar an die Zentralbehörde des Empfangsstaates zu wenden, sondern haben zu diesem Zweck die Vermittlung des diplomatischen Vertreters ihres Absendestaates in Anspruch zu nehmen.

Die Konsuln sind daher auch von der Staatsgewalt des Empfangsstaates nur soweit befreit, als dies zur ungehinderten Durchführung ihrer Aufgabe notwendig ist. Die den Gesandten zustehenden Vorrechte und Befreiungen kommen ihnen, mangels besonderer Vereinbarung, nicht zu. Ihre Rechtsstellung wird in den Verträgen meist durch Aufzählung der ihnen gewährten Rechte und Befreiungen umschrieben. Doch findet sich gerade auch hier die Meistbegünstigungsklausel. So in dem Verhältnis des Deutschen Reiches zu Peru nach der Vereinbarung vom 28. Juni 1897 (R. G. Bl. 1899 S. 662). Die gewährten Vorrechte erstrecken sich keinesfalls auf die Familienglieder des Konsuls, auf das Geschäftspersonal

2) Über die Befugnisse der deutschen Konsuln vergl. Laband, Staatsrecht III 12 sowie Zorn, Konsulargesetzgebung 332.

nur dann, wenn dieses bei Verhinderung des Konsuls die Konsulatsgeschäfte führt.

4. Vorrechte und Befreiungen der Konsuln.

- a) Die persönliche Unantastbarkeit genießen sie nur, soweit sie ihnen durch Vertrag oder Herkommen besonders eingeräumt ist.**

Aber auch in diesem Fall wird sie für Verbrechen im engeren Sinne ausgeschlossen. Meist beschränkt sich die Befreiung auf die Untersuchungshaft in andern als Verbrechenfällen, nicht aber auf die Strafgerichtsbarkeit selbst.

Vergl. den deutsch-japanischen Konsularvertrag vom 4. April 1896 Art. III Abs. 1 im Anhang.

- b) Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates genießen sie nicht, soweit nicht die bisher besprochenen Einschränkungen Platz greifen. Sie sind daher, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, auch der Zeugnispflicht vor den Gerichten des Empfangsstaates unterworfen.**

Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz § 21: „Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.“ Damit ist zugleich die Wirksamkeit eines Wohnheitsrechts ausgeschlossen.

Vergl. ferner den deutsch-japanischen Konsularvertrag Art. IV im Anhang.

- c) Die Unverletzlichkeit der Amtsräume sowie insbesondere des Konsulararchivs und der hier aufbewahrten amtlichen Papiere ist gemeinsames Recht.³ Doch müssen die amtlichen Papiere von den privaten Papieren getrennt gehalten werden. Die Unbetretbarkeit der Wohnung und die Befreiung der amtlichen Papiere von der Beschlagnahme wird mehrfach durch besondere Vereinbarung zugesichert.**

3) Nur England bestreitet seine Verbindlichkeit (ihm folgt Zorn, Staatsrecht II 463). Vergl. die Korrespondenz zwischen Frankreich und Italien 1887 bis 1889 über diese Frage in N. R. G. 2. s. XVI 698, 730.

Vergl. den deutsch-japanischen Konsularvertrag Art. VI im Anhang.

d) Befreiung von Lasten und Abgaben können die Konsuln nur auf Grund besonderer Vereinbarung in Anspruch nehmen.

Solche Vereinbarungen finden sich in den Verträgen sehr häufig.

Vergl. den deutsch-japanischen Konsularvertrag Art. III Abs. 1 im Anhang.

Deutsch-türkischer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 26. August 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 117) Art. X:

„Zollfrei dürfen in das Ottomanische Reich nach zollamtlicher Prüfung eingeführt werden: (3.) Effekten und Gegenstände, welche unter der Adresse des Vorstehers eines in der Türkei errichteten deutschen Generalkonsulats oder Konsulats eingeführt werden und zu dessen persönlichem Gebrauch oder dem seiner Familie bestimmt sind, wenn diese Vorsteher von ihrer Regierung festbesoldete Berufsbeamte sind und insoweit, als die Einfuhrabgabe 2500 Piaster Gold jährlich nicht übersteigt.“

e) Zu den Ehrenvorrechten gehört das Recht der Konsuln, die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen usw.) in der dem Herkommen entsprechenden Weise zu führen.

IV. Eine durchaus eigenartige Rechtstellung haben die Jurisdiktionskonsuln. Sie beruht auf der fortdauernden einseitigen Geltung des Personalitätsprinzips in den nichtchristlichen Ländern (pays hors chrétienté).⁴

1. Die rechtliche Grundlage dieser eigenartigen Stellung liegt, abgesehen von dem Herkommen, in besonderen Verträgen (Kapitu-

4) Lippmann, Die Konsularjurisdiktion im Orient. Ihre historische Entwicklung von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart 1898. (Ungenannt), Le régime des capitulations. Son histoire, son application, ses modifications. Par un ancien diplomate 1898. Brouillat, Etude historique et critique sur la juridiction Consulaire. 1898. Rey, La protection diplomatique dans les échelles du Levant et de Barbarée 1899. Staude, Die völkerrechtliche Sonderstellung der Jurisdiktionskonsuln in der Türkei. Dissert. 1900. Pélissié du Rausas, Le régime des capitulations dans l'Empire ottoman. I. Bd. 1902. Arminjon, Etrangers et Protégés dans l'Empire ottoman. I. Bd. 1903.

lationen), welche die christlichen Staaten nach dem Vorbilde Frankreichs mit den nichtchristlichen Staaten geschlossen haben.

Die Grundlage bildet der Vertrag von 1535 zwischen Franz I. und Soliman II., dem eine Reihe von elf weiteren Verträgen bis zu dem heute noch geltenden Vertrag von 1740 folgte. Der Vertrag von 1740 diente zugleich als Vorbild für die von der Türkei mit den übrigen enropäischen Mächten in der Folgezeit geschlossenen Verträge, so auch für den preußisch-türkischen Freundschafts- und Handelsvertrag vom 22. März 1761 (alten Stils), dessen Bestimmungen durch die Verträge von 1840 und 1862 auf den deutschen Zollverein und durch den deutsch-türkischen Freundschaftsvertrag vom 26. August 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 117) auf das Deutsche Reich ausgedehnt wurden.

a) Diese Verträge gelten auch heute noch für das Gesamtgebiet der Türkei.

Zwar enthält das 14. Protokoll des Pariser Vertrags vom 25. März 1856 die Erklärung der Mächte, daß sie: „einem Zustande entsprechen, dem der gegenwärtige Vertrag (durch welchen die Türkei in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen wurde) ein Ende zu machen nothwendig bestrebt sein muss“. Da aber die 1856 erhoffte Reorganisation der türkischen Verwaltung ausblieb, wurden auch die Kapitulationen nicht beseitigt. Die Vertragsstaaten haben sich vielmehr noch in den Jahren 1861 und 1862 durch neue Verträge die alten Vorrechte ausdrücklich bestätigen lassen.

Dagegen wurde die konsularische Gerichtsbarkeit in der Türkei nach drei Richtungen hin eingeschränkt (siehe unten § 18 II). Einmal durch die Einsetzung der gemischten Handelsgerichte im Jahre 1846; dann durch das Gesetz vom 10. Juni 1867, das den Fremden die Erwerbung von Grundeigentum in der Türkei gestattete, sie aber zugleich in allen auf Grundeigentum bezüglichen dinglichen und persönlichen Klagen an die türkischen Gerichte verwies; endlich durch die Einsetzung der „gemischten“ korrektonellen Gerichte.

Durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 wurde der in der Türkei bestehende Zustand nicht berührt, dagegen bestimmt (Art. 8 Abs. 4, Art. 37 Abs. 3, Art. 49), daß in Bulgarien, Serbien, Rumänien die konsularische Jurisdiktion in Kraft bleiben solle, solange sie nicht durch gemeinsames Einverständnis der Beteiligten beseitigt werde. Die Beseitigung ist durch Verträge Serbiens mit den christlichen Mächten erfolgt (deutsch-serbischer Konsularvertrag vom 6. Januar 1883, R. G. Bl. S. 62, Art. XXV). Mit Rumänien sind solche Verträge nicht geschlossen worden; tatsächlich aber hat dieses schon seit der Unabhängigkeitserklärung von 1877, also vor dem Berliner Kongreß, die Gerichtsbarkeit der fremden Konsuln außer Übung gesetzt, ohne daß die Mächte dagegen Widerspruch erhoben hätten. Umgekehrt haben nach Art. 50 des Berliner Vertrages die rumänischen Konsuln in der Türkei dieselben Rechte wie die Konsuln der übrigen Mächte, während Serbien wie Montenegro dieses Recht der Türkei gegenüber nicht besitzen. In Bulgarien bestehen die Kapitulationen auch heute noch weiter; nachdem jedoch Österreich 1902 auf die Ausübung der konsularischen Gerichtsbarkeit verzichtet hat, dürften die übrigen Staaten dem gegebenen Beispiel über kurz oder lang folgen.⁵

In Bosnien und der Herzegowina wurde 1880, nachdem diese Gebiete unter österreichisch-ungarische Herrschaft gekommen waren, die Gerichtsbarkeit der fremden Konsuln beseitigt. Anerkannt durch Deutsches Reichsgesetz vom 7. Juni 1880 (R. G. Bl. S. 146) und durchgeführt durch Verordnung vom 23. Dezember 1880 (R. G. Bl. S. 191). Auf Cyprien hat England durch einseitigen Akt die konsularische Gerichtsbarkeit beseitigt.

Der Versuch der Türkei, nach dem siegreichen Kriege mit Griechenland dieses zur Aufgabe der Kapitulationen zu zwingen,

5) Caleb, Die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien auf Grund der Kapitulationen mit der Türkei 1903 (für die Beseitigung). Derselbe R. J. XXXV 203. — Über Rumänien vergl. Schina B. Z. XII 306.

hatte die Folge, daß, gestützt auf den Präliminarfrieden vom 6./18. September 1897, die Botschafter der Mächte durch ihren Schiedsspruch vom 2. April 1901 Griechenlands Rechte der Türkei gegenüber auf eine feste Grundlage stellten. Diese Regelung ist auch für die meistbegünstigten Nationen von unmittelbarer Bedeutung.⁶

b) Ähnliche Verträge waren auch mit den sogenannten Barbareskenstaaten im Norden Afrikas wie mit Ägypten und einigen andern afrikanischen Staaten geschlossen worden.

Doch nahm die konsularische Gerichtsbarkeit in Algier bereits im Jahre 1830 mit der Einverleibung in Frankreich ein Ende. Und dasselbe geschah in Tunis in den Jahren 1883 und 1884, nachdem Frankreich die Schutzherrschaft über diese Länder erworben hatte. Demgemäß, und in Übereinstimmung mit den Anordnungen der übrigen Mächte⁷ bestimmte das Deutsche Reichsgesetz vom 27. Juli 1883 (R. G. Bl. S. 263): „Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Tunis für die Regentschaft Tunis zustehende Gerichtsbarkeit kann mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder ausser Übung gesetzt werden.“ Dies geschah durch Verordnung vom 21. Januar 1884 (R. G. Bl. S. 9). Neuerdings hat, abermals in Übereinstimmung mit den übrigen Mächten,⁸ das Deutsche Reich durch eine Frankreich gegenüber abgegebene Erklärung vom 18. November 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 7) ausdrücklich „auf die Geltendmachung des Regimes der Kapitulationen in Tunis“ Verzicht geleistet, und „wird daselbst für seine Konsuln und seine Reichsangehörigen keine anderen Rechte und Privilegien in Anspruch nehmen als diejenigen, welche ihnen in Frankreich auf Grund der zwischen Deutschland und Frankreich bestehenden Verträge zustehen.“

6) Vergl. Streit R. J. XXXIV. 24. Politis, La convention consulaire gréco-turque et l'arbitrage des ambassadeurs des grandes puissances à Constantinople du 2 avril 1901. 1903 (R. G. IX 202, 406, X 69).

7) N. R. G. 2. s. X.

8) Vergl. N. R. G. 2. s. XXIII, XXV.

Dagegen sind die mit Marokko abgeschlossenen Verträge auch heute noch in Kraft. Der mit diesem Staate vom Deutschen Reich geschlossene Handelsvertrag vom 1. Juni 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 378) enthält in Art. 1 die Meistbegünstigungsklausel.

Die konsularische Gerichtsbarkeit in Ägypten ist durch die Einsetzung der gemischten Gerichte sehr wesentlich eingeschränkt worden (siehe unten § 18 III). Im Sudan ist sie dagegen seit der Wiedereroberung durch England (1899) zugunsten der einheimischen Gerichte völlig beseitigt.

Mit Zanzibar hatten verschiedene Mächte, das Deutsche Reich am 20. Dezember 1885 (R. G. Bl. 1886 S. 261), Verträge abgeschlossen, durch welche ihren Staatsangehörigen das Recht der Exterritorialität zugesichert wurde. Durch das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890, durch welches Zanzibar unter englische Schutzherrschaft gelangte, wurde die Fortdauer dieser Verträge an sich nicht berührt.⁹ Erst bei der Teilung der Samoa-inseln dagegen verpflichtete sich Deutschland England gegenüber durch Art. VII des Vertrages vom 14. November 1899 auf seine Exterritorialitätsrechte in Zanzibar zu verzichten, sobald das die übrigen Mächte ebenfalls tun würden. Nach dem Deutschen Reichsgesetz vom 15. Februar 1900 (R. G. Bl. S. 37) können demgemäß durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die auf Exterritorialitätsrechte bezüglichen Vorschriften des Vertrages von 1885 außer Kraft gesetzt werden. Es wird sich auch hier, wie in Tunis (s. oben S. 137), die Unverträglichkeit der konsularischen Jurisdiktion mit der Schutzherrschaft einer der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Mächte herausstellen. Um so mehr mußte in Madagaskar diese Gerichtsbarkeit hinwegfallen, als das Land unter französische Herrschaft gebracht wurde (französisches Gesetz vom 2. April 1891).

Im Kongostaat hatten sich England durch den Vertrag vom 16. Dezember 1884, Schweden durch Vertrag vom 10. Februar

⁹) Vergl. aber die englische Erklärung vom 2. Februar 1891. N. R. G. 2. s. XVIII 173.

1885 die eigene Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln vorbehalten. Mit dem Eintritt des Kongostaates in die Völkerrechtsgemeinschaft muß aber dieser Vorbehalt als beseitigt angesehen werden.

e) Auch in einzelnen muhamedanischen wie heidnischen Staaten Asiens besteht die konsularische Jurisdiktion.

So in Maskat und Sana; in beiden Gebieten aber nicht zugunsten des Deutschen Reiches. Ferner in Persien. Hier ist der französisch-persische Freundschafts- und Handelsvertrag vom 12. Juli 1855 maßgebend auch für die meistbegünstigten Nationen, also auch für das Deutsche Reich nach dem Vertrag vom 11. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 351). Durch Vertrag von 1873 haben sich auch die Türkei und Persien gegenseitig dieselben Vorrechte eingeräumt, welche die europäischen Mächte genießen. Von den Staaten des „äußersten Ostens“ (l'Extrême orient) stehen unter der Herrschaft der Kapitulationen Siam (Vertrag mit dem Deutschen Zollverein vom 7. Februar 1862, gültig jetzt für das Deutsche Reich), China (Vertrag mit dem Deutschen Zollverein vom 2. November 1861, gültig jetzt für das Deutsche Reich) und Korea (Vertrag mit dem Deutschen Reich vom 26. November 1883, R. G. Bl. 1884 S. 221). Zu beachten ist, daß, wie schon seit 1871, so jetzt nach dem japanisch-chinesischen Handelsvertrage vom 21. Juli 1896 Japan in China sich die konsularische Jurisdiktion gesichert hat, dagegen die Chinesen auf seinem Gebiet seiner eigenen Gerichtsbarkeit unterwirft. In dem deutsch-koreanischen Vertrage von 1883 ist der Wegfall der konsularischen Gerichtsbarkeit in Aussicht genommen. Vergl. Schlußprotokoll zu Art. III des Vertrages:

„Dem Rechte der exterritorialen Jurisdiktion über deutsche Reichsangehörige wird von der Kaiserlich deutschen Regierung entsagt werden, sobald nach ihrer Auffassung das Gerichtsverfahren und die Gesetze des Königreichs Korea soweit geändert und verbessert worden sind, um die gegenwärtig bestehenden Bedenken gegen eine Unterstellung deutscher Reichsangehöriger unter die koreanische Gerichtsbarkeit zu beseitigen, und die koreanischen Richter eine gleichartige richterliche Befähigung und eine ähnliche

unabhängige Stellung wie der deutsche Richterstand erreicht haben werden.“

In Anam und Tonking hat Frankreich 1884 die konsularische Gerichtsbarkeit, ohne Widerspruch zu begegnen, aufgehoben. Die Beseitigung der Kapitulationen in Japan, das dadurch erst die volle Selbständigkeit seiner Staatsgewalt und die Gleichberechtigung mit den übrigen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft sich errungen hat, wurde bereits oben in § 1 I 2 erwähnt.

d) Die Verträge mit den polynesischen Inselgruppen haben heute keine Bedeutung mehr, da sie unter die europäischen Mächte und die Vereinigten Staaten Amerikas aufgeteilt worden sind.

Das gilt sowohl von der Gruppe der Samoainseln, mit welcher das Deutsche Reich am 24. Januar 1879 (R. G. Bl. 1881 S. 29) einen Freundschaftsvertrag geschlossen hatte, als auch von den Tongainseln, mit dem der Freundschaftsvertrag des Deutschen Reiches vom 1. November 1876 (R. G. Bl. 1877 S. 517) datiert. Vergl. dazu das bereits erwähnte Deutsche Reichsgesetz vom 15. Februar 1900 (R. G. Bl. S. 37), nach welchem mit Zustimmung des Bundesrates durch Kaiserliche Verordnung die beiden Verträge außer Kraft gesetzt werden können. Dies ist bezüglich des Tongagebietes durch Vdg. vom 26. Juni 1902 (R. G. Bl. S. 261) geschehen. Die deutsche Konsulargerichtsbarkeit auf dem an die Vereinigten Staaten übergegangenen Teil der Samoainseln ist bereits durch Verordnung vom 25. September 1900 (R. G. Bl. S. 849) aufgehoben worden.

2. Die Rechte der Jurisdiktionskonsuln im einzelnen.

- a) Sie haben, soweit ihre nationale Gesetzgebung ihnen diese Befugnis gewährt, die (ausschließliche) Polizeigewalt (Verordnungs- und Strafgewalt) über die Staatsangehörigen und die Schutzgenossen ihres Absendestaates, daher auch das Recht, diese aus ihrem Bezirk auszuweisen.**
- b) Sie haben die Zivil- und Straferichtsbarkeit in allen Streitigkeiten, in welchen beide Teile (Angeklagter und Verletzter,**

Kläger und Geklagter) Staatsangehörige ihres Staates sind; Schutzgenossen oder de facto Untertanen werden meist, aber nicht immer, den Staatsangehörigen gleichgestellt.

- e) In Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Staaten entscheidet der Konsul des Geklagten oder Beschuldigten (nach dem Grundsatz: actor sequitur forum rei).**
- d) Bei Streitigkeiten zwischen den Angehörigen eines christlichen Staates und einem Eingeborenen gibt es keine allgemeine Regel.**

In der Türkei, in China und in Persien entscheiden in diesem Falle im allgemeinen die lokalen Gerichte, aber mit Dazwischenkunft des Konsuls. Abweichende Grundsätze gelten vielfach für Strafsachen. So hat die Türkei 1830 den Vereinigten Staaten das Recht eingeräumt, daß die amerikanischen Konsuln über strafbare Handlungen ihrer Staatsangehörigen richten sollen, auch wenn der Verletzte türkischer Untertan ist; und dieses Recht steht auch allen denjenigen Staaten zu, die, wie das Deutsche Reich, in der Türkei auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen behandelt werden. Nach dem deutschen Freundschafts- usw. Verträge mit Persien vom 11. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 351) Art. 16 sollen Strafsachen, in welche Deutsche in Persien oder umgekehrt verwickelt werden, nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung beurteilt werden. Vergl. auch den Vertrag zwischen China und dem Deutschen Zollverein vom 2. September 1861 (preußische Gesetzsammlung 1863 S. 265). Dagegen entscheiden in Korea, Siam und andern Ländern allgemein die Behörden des Geklagten oder Angeklagten.

- e) Die Konsuln haben das Recht der Beistandschaft in allen Streitigkeiten, in welchen ein Angehöriger ihres Staates als Partei vor den einheimischen Gerichten zu erscheinen hat.**
- f) Sie genießen dieselbe Exterritorialität wie die Gesandten, und diese erstreckt sich auch auf ihre Familien wie auf ihr Geschäftspersonal.**
- g) Es sind ihnen sogar, darüber hinausgehend, weitere besondere Rechte eingeräumt.**

So haben sie das Recht, sich eine Ehrenwache zu halten; ihre Wohnung gilt als Asyl; ihre Schutzgewalt erstreckt sich teilweise über das ganze Stadtviertel, in dem sie mit ihren Staatsangehörigen wohnen (franchise des quartiers, oben § 14 VI 3).

3. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß aber auch die Staatsangehörigen der christlichen Staaten selbst in den konsularischen Jurisdiktionsbezirken eine weitgehende Befreiung von der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates genießen, insoweit also, kraft des für sie geltenden Personalitätsprinzipes, exterritorial sind (oben § 8 III 6).

Dies war mit aller juristischen Schärfe ausgesprochen in dem deutschen Freundschafts- usw. Vertrag mit Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 261) Art. XVI:

„Die Angehörigen des Deutschen Reichs genießen innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar das Recht der Exterritorialität“.

„Die Behörden Seiner Hoheit des Sultans haben sich in Streitigkeiten, welche zwischen deutschen Reichsangehörigen untereinander und zwischen ihnen und Angehörigen anderer christlicher Nationen entstehen, nicht einzumischen“

Diese Befreiung ergreift sogar nach einzelnen Abmachungen die Dienerschaft der christlichen Staatsangehörigen. Art. XVII des Vertrags fährt fort: „Unterthanen Seiner Hoheit des Sultans oder Angehörige, durch Konsuln bei Seiner Hoheit nicht vertretener, nichtchristlicher Nationen, welche innerhalb der Besitzungen Seiner Hoheit als Bedienstete bei deutschen Reichsangehörigen angestellt sind, sollen denselben Schutz wie die letzteren selbst genießen. Sollten dieselben jedoch eines Vergehens oder Verbrechen beschuldigt werden, so sollen sie, sofern hinreichende Verdachtsgründe gegen sie nachgewiesen werden, von ihren deutschen Dienstherrn eventuell durch das deutsche Konsulat den Behörden Seiner Hoheit des Sultans zur Bestrafung überwiesen und zu diesem Zweck aus dem Dienste der deutschen Unterthanen entlassen werden.“

Die Exterritorialität erstreckt sich dann auch auf die Wohnungen der christlichen Staatsangehörigen, die ohne die Zustimmung der Besitzer nur mit Genehmigung oder doch nur in Gegenwart des Konsuls oder seines Vertreters einer Durchsuchung unterzogen werden dürfen. Vergl. die deutschen Verträge mit Zanzibar, mit Persien usw.

4. Eine wesentliche Einschränkung der konsularischen Gerichtsbarkeit wird durch die Einsetzung der gemischten Gerichtshöfe herbeigeführt. (Vergl. unten § 18.)

§ 16. Die Organe der Völkerrechtsgemeinschaft im allgemeinen.

I. Da es heute noch an einer ständigen und allgemeinen Organisation der Völkerrechtsgemeinschaft fehlt, so gibt es auch keine ständigen und allgemeinen Vertreter dieser Gemeinschaft.

1. Das Staatshaupt, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Gesandte, der Konsul, der Kommissar, — sie alle vertreten nur den einzelnen Staat in seinem völkerrechtlichen Verkehr mit den übrigen Staaten, niemals die Gesamtheit dieser Staaten; sie sind im strengen Sinne des Wortes durchaus nationale Organe für den internationalen Verkehr, nicht aber internationale Organe.

Zur Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, mögen diese politischer oder technisch-administrativer Natur sein, treten die Abgesandten der einzelnen Staaten zu besonderen, nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlungen zusammen. Diese Versammlungen heißen Kongresse oder Konferenzen, ohne daß zwischen diesen beiden Ausdrücken ein streng festgehaltener Unterschied bestände, obwohl im allgemeinen die Verhandlungen über die großen politischen Fragen als Kongresse, die weniger feierlichen, meist nur durch Kommissare beschickten Verhandlungen über technisch-administrative Fragen als Konferenzen bezeichnet zu werden pflegen. Auf Kongressen wie auf Konferenzen können Beschlüsse nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden; die Möglichkeit, überstimmt zu werden, würde

als unerträgliche Gefährdung der nationalen Selbständigkeit erscheinen.

Bei Gründung der Quadrupelallianz von 1815 (oben § 3 III) waren regelmäßige, in bestimmten Zeiträumen abzuhaltende Kongresse der beteiligten Staaten in Aussicht genommen worden. Diese hätten wohl den Keim abgeben können zu einem Völkerareopag und damit zu einer rechtlichen Organisation der Völkerrechtsgemeinschaft. Aber schon nach wenig Jahren hatten die vom Geiste der Heiligen Allianz erfüllten Kongresse ein unrühmliches Ende gefunden. Seitdem hat der Gedanke einer ständigen oder doch von Zeit zu Zeit sich versammelnden Staatenvertretung nur in den Utopien derjenigen Schriftsteller eine Rolle gespielt, die von dem Staatenstaat (oben § 1 I) träumten.

2. Dennoch hat die Entwicklung des Staatenverkehrs im 19. Jahrhundert und zwar besonders in den letzten Jahrzehnten ständige Staatenvertretungen ins Leben gerufen, die zur Verwaltung abgegrenzter gemeinsamer Interessen von einer größeren oder kleineren Staaten-gruppe berufen, mithin kraft internationalen Auftrags, als wirklich internationale Ämter erscheinen. Die Mitglieder dieser Organe haben daher auch nicht einseitig die Interessen ihres Heimatsstaates nach den ihnen erteilten Instruktionen, sondern die gemeinsamen Interessen nach freier Überzeugung zu vertreten.¹

II. Hierher gehören in erster Linie, ihrer zeitlichen Entstehung nach, die Internationalen Flußkommissionen, wie sie zur Überwachung der freien Schifffahrt auf den konventionellen Strömen (unten § 27) eingesetzt worden sind. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhange:

1. Die Europäische Donaukommission.

Die Europäische Donaukommission wurde durch Art. 16 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 eingesetzt. Sie besteht aus je einem Vertreter Preußens, Österreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands, Sardiniens und der Türkei. Ursprünglich sollte sie ihre Aufgabe (unten § 27 II) in zwei Jahren zu Ende geführt haben und dann aufgelöst werden. Allein es stellte sich

1) Sehr bestritten. Übereinstimmend Kaufmann (oben § 11 Note 7).
v. Liszt, Völkerrecht. 4. Aufl. 10

bald die Notwendigkeit heraus, ihr Mandat zu verlängern (so durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871), und durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 Art. 53 wurde ihr der uneingeschränkte Weiterbestand zugesichert. Dieser Artikel bestimmt: „Die europäische Donau-Kommission, in welcher Rumänien vertreten sein soll, bleibt in ihrer Thätigkeit bestehen und wird solche von jetzt ab bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben. Alle Verträge, Abkommen, Verfügungen, und Entscheidungen bezüglich ihrer Rechte, Privilegien, Prärogative und Verpflichtungen werden bestätigt.“ Nach der Zusatzakte zur Schifffahrtsakte für die Donaumündungen vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl. 1882 S. 61) ernennt die Europäische Kommission erstens den Schifffahrtsinspektor der unteren Donau (Inspecteur de la navigation du Bas-Danube), der von einem Kanzler und den Aufsehern für die verschiedenen Flußsektionen unterstützt wird, sowie zweitens den Kapitän des Hafens von Sulina und dessen ganzes Unterpersonal, und zwar mit Stimmenmehrheit und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Der Inspektor und der Hafenskapitän haben die Gerichtsbarkeit erster Instanz bei allen Übertretungen der Schifffahrtspolizei; ihr Urteil wird im Namen der Europäischen Kommission gefällt, und an diese geht der Rechtsmittelzug. Alle Beamten und Arbeiter der Europäischen Kommission haben das Recht, ein besonderes Abzeichen zu tragen (auf blauem Feld die Buchstaben C. E. D.) und auf allen Bauten und Schiffen der Kommission kann deren eigene Flagge ausschließlich geführt werden.

2. Die durch die Kongoschifffahrtsakte vom 26. Februar 1885 (R. G. Bl. S. 229) vorgesehene Internationale Kommission.

Nach Art. 17 der Kongoakte soll die Kommission die Ausführung der Kongoschifffahrtsakte überwachen. Sie besteht aus den Vertretern der Signatarmächte sowie derjenigen Mächte, welche später der Akte beitreten. Ihre Mitglieder, sowie die von ihr ernannten Agenten sind in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amtsräume, Bureaux und Archive der Kommission

erstrecken (Art. 18). Die Kommission hat Bestimmungen über die Schifffahrt, die Flußpolizei, das Lotsen- und Quarantänewesen auszuarbeiten. Übertretungen dieser Bestimmungen werden da, wo die Kommission ihre Machtbefugnisse unmittelbar ausübt, von ihren Agenten, sonst von dem Uferstaate geahndet (Art. 19). In der Ausübung ihrer Befugnisse ist die Kommission von der Landesgewalt unabhängig (Art. 20). Der Kommission ist (durch Art. 21) die Befugnis eingeräumt, im Notfalle zur Erfüllung ihrer Aufgabe die Kriegsschiffe der Signatarmächte heranzuziehen. — Die Kommission ist tatsächlich nicht ins Leben getreten.

Für den Niger ist die Überwachung durch eine internationale Kommission nicht vorgesehen worden; hier üben die Ufermächte die volle Souveränität innerhalb der Schranken aus, die durch die Vereinbarungen der Kongoakte aufgestellt worden sind.

3. Die Vertreter der Mächte in Ägypten bilden eine besondere Internationale Kommission, welche die Ausführung des Vertrags vom 29. Oktober 1888 über die Neutralisierung des Suezkanals zu überwachen hat (unten § 27 IV).

III. Eine ähnliche Stellung, aber mit beschränkterem Auftrag nehmen die Internationalen Sanitätskommissionen ein. Diese sind:

1. Der durch die eben (II 1) erwähnte Akte von 1881, betreffend die Donauschifffahrt, eingesetzte Conseil international zu Bukarest.

Er hat die sanitären Reglements im Einvernehmen mit der Europäischen Donaukommission auszuarbeiten und deren Befolgung zu überwachen, sowie vor allem den Sanitätsdienst in Sulina zu verwalten.

2. Der Conseil supérieur de santé zu Konstantinopel.

Die Aufgabe dieser internationalen Körperschaft ist in erster Linie die Überwachung derjenigen Maßregeln, die zur Bekämpfung der Cholera und der Pest zwischen den Mächten vereinbart sind (darüber unten § 33). Der oberste Gesundheitsrat reicht bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts zurück (organisches Reglement vom 10. Juni 1839) und besteht gegenwärtig (seit der Pariser Sanitätskonvention vom 3. Dezember 1903) aus 17 Mitgliedern

(4 Türken und 13 Nichttürken) unter dem Vorsitz des ottomanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Die nicht-türkischen Mitglieder werden ernannt von den europäischen Ländern, den Vereinigten Staaten Amerikas, sowie von Persien. Unter dem Conseil supérieur de santé steht der Conseil sanitaire maritime et quarantenaire in Alexandrien, hervorgegangen, seit 1881, aus der ebenfalls in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts zurückreichenden, 1868 reorganisierten, Intendance sanitaire générale d'Égypte. Er besteht aus 23 Mitgliedern (9 Ägyptern, 14 Nichtägyptern). Jenem Gesundheitsrat Konstantinopels sind ferner die verschiedenen, im Laufe der letzten Jahre eingerichteten Sanitätsstationen im Roten Meere und im Persischen Meerbusen mit ihrem gesamten Personale sowie verschiedenen Unterkommissionen unterstellt.

3. Der Conseil sanitaire zu Tanger.

Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts üben die Vertreter der Mächte die Sanitätspolizei in Marokko aus. Reglement vom 28. April 1840. Die Befugnisse des diplomatischen Korps wurden 1879 bestätigt.

IV. Es gehören ferner hierher die Internationalen Kommissionen, die zur Überwachung der Finanzverwaltung einzelner Staaten eingesetzt worden sind.²

1. Die öffentliche Schuld der Türkei wird verwaltet durch eine Kommission, in der England, Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien vertreten sind.³

2. Zur Überwachung der ägyptischen Finanzverwaltung (vor allem auch der Eisenbahnen, der Telegraphen und des Hafens von Alexandrien als der wichtigsten Einnahmequellen für die ägyptische Staatsschuld) wurde bereits 1876 eine Commission de la caisse de la dette publique eingesetzt. Sie erhielt den Charakter eines

2) Vergl. die oben § 3 Note 10 und § 11 Note 7 angeführte Literatur.

3) In Tunis ist seit 1899 die internationale Kontrolle beseitigt.

eigentlichen internationalen Organs⁴ durch das Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880; die Garantie der ägyptischen Anleihen von 1885 durch die sechs Großmächte⁵ brachte eine Erweiterung ihrer Zuständigkeit. Die Vertreter der sechs europäischen Großmächte verwalten die Staatsschuldenkasse.

3. In die Reihe der in ihrer Finanzverwaltung überwachten Staaten ist neuerdings auch Griechenland getreten.

Die Finanzkontrolle in Griechenland führt zurück auf die türkisch-griechischen Friedenspräliminarien vom 18. September 1897 (Art. 2). Damit die wohlerworbenen Rechte der alten Gläubiger der öffentlichen Schuld Griechenlands durch die Kriegsentschädigung nicht beeinträchtigt werden, sollte durch ein, von den Großmächten gebilligtes, griechisches Gesetz die Erhebung und Verwendung derjenigen Einkünfte, die genügend sind, um die Zinsen der zum Zweck der Kriegsentschädigung aufgenommenen Anleihen und die übrigen nationalen Schulden zu decken, unter die absolute Kontrolle einer aus den Vertretern der sechs europäischen Großmächte bestehenden Kommission gestellt werden. Dieses griechische Gesetz ist unter dem 10. März 1898 ergangen.⁶ Danach genießen die Mitglieder der Kommission dieselben Rechte wie die Gesandten. Die Kommission entscheidet nach Stimmenmehrheit. Streitigkeiten zwischen ihr und der griechischen Regierung werden durch ein Schiedsgericht erledigt.

V. Ganz besondere Bedeutung haben die internationalen Ämter der völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaften (Unionen) erlangt, von denen im nächsten Paragraphen besonders die Rede sein wird.

IV. Endlich aber finden sich auch die ersten Anzeichen zur Bildung internationaler Gerichtshöfe. Vergl. über sie unten § 18.

4) Dagegen v. Grünau (oben § 3 Note 10), der nur eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen Ägypten und den übrigen Mächten annimmt.

5) Vergl. N.R.G. 2. s. XI 88.

6) Wortlaut des Gesetzes in N.R.G. 2. s. XXV 475. Das weitere Material in N.R.G. 2. s. XXIX 290. Deutsche Übersetzung in: Gesetze und Schriftstücke betr. die Finanzkontrolle in Griechenland. 1898. — Vergl. Politis, R.G. IX 1 sowie die oben § 15 Note 6 angeführte Literatur.

§ 17. Die internationalen Ämter der „völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaften“.¹

I. Die internationalen Verwaltungsgemeinschaften sind dauernde Vereinigungen einer nicht geschlossenen Staatengruppe zur gemeinsamen Förderung abgegrenzter gemeinsamer Interessen.

Sie werden mithin durch ein doppeltes Merkmal gekennzeichnet. Es handelt sich zunächst nicht um einen geschlossenen Kreis von Staaten, etwa um die Großmächte; vielmehr steht, grundsätzlich wenigstens, der Beitritt zu den getroffenen Vereinbarungen jedem Staate offen, der gewissen Voraussetzungen entspricht. Dann aber kennzeichnen sich diese Gemeinschaften durch ihren auf Dauer berechneten Charakter, der in der Einsetzung ständiger Verwaltungsämter sowie in den regelmäßig wiederkehrenden Konferenzen seinen Ausdruck findet. In dieser Gestalt stammen die Unionen aus der Mitte der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts. Sie sind heute zwölf an der Zahl. Eine kräftige Weiterentwicklung kann ihnen mit Bestimmtheit vorausgesagt werden.

Die Gestaltung der einzelnen Verwaltungsgemeinschaften wird im nächsten Buch an den geeigneten Stellen dargestellt. Hier handelt es sich nur um eine übersichtliche Zusammenstellung der von ihnen ins Leben gerufenen internationalen Ämter.

II. Die heute bestehenden „internationalen Ämter“ sind die folgenden:

1. Das „Bureau international des administrations télégraphiques“ mit dem Sitz in Bern.

Es ist im Jahre 1868 von dem bereits 1865 begründeten internationalen Telegraphenverein (unten § 29 III) ins Leben gerufen worden. Seine Aufgabe besteht in der Sammlung, Ordnung und Veröffentlichung aller auf die internationale Telegraphie be-

1) Moynier, Les Bureaux internationaux des Unions universelles. 1892. Descamps, Les offices internationaux et leur avenir. 1894. Meili, Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums. 1889. Renault, R. G. III 14. Kazansky, R. J. XXIX 238. Jellinek, Staatslehre 676. Rehm, Staatslehre 97.

züglichen Auskünfte. Sein Organ ist das in französischer Sprache erscheinende „Journal télégraphique“. Das Bureau hat ferner die regelmäßigen Konferenzen der Union vorzubereiten und in der Zwischenzeit den Verkehr zwischen den beteiligten Verwaltungen aufrechtzuerhalten. Es besteht aus vier Beamten, die unter der Aufsicht der Schweiz ihre Funktionen ausüben.

2. Das Bureau des Weltpostvereins zu Bern.

Das Bureau, bestehend aus einem Direktor und sechs andern Beamten, trat am 15. September 1875 zu Bern unter der Aufsicht der Schweiz ins Leben, nachdem der jetzige „Weltpostverein“ bereits 1874 als „Allgemeiner Postverein“ begründet worden war (unten § 29 II). Seine Aufgabe ist im allgemeinen dieselbe wie die des oben genannten Amtes. Es hat aber auch die weitere Aufgabe, rechtliche Gutachten zu geben und kann als Schiedsgericht angerufen werden. Es veröffentlicht die Monatsschrift: „L'union postale“ in drei Sprachen (deutsch, französisch, englisch).

3. Das „Bureau international des poids et mesures“ zu Paris.

Das Bureau (unten § 30 II) besteht seit 1875 aus einem Direktor, zwei Adjunkten und einer unbestimmten Anzahl weiterer Beamten. Es hat die Aufgabe, die internationalen Prototype des Meters und des Kilogramms zu bewachen und mit den nationalen Prototypen zu vergleichen. Das Bureau arbeitet unter der Leitung und Beaufsichtigung eines internationalen Komitees von 14 Mitgliedern, die verschiedenen Staaten angehören. Die oberste Instanz bildet die Generalversammlung (conférence générale) der Vertragsstaaten, die mindestens alle sechs Jahre einmal in Paris unter dem Vorsitz des Präsidenten der französischen Akademie der Wissenschaften zusammentreten soll.

4. Das Bureau der Staatengemeinschaft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in Bern.

Das Bureau besteht seit 1883 (unten § 31 II); es hat die Wochenschrift „La propriété industrielle“ herauszugeben, alle auf das gewerbliche Eigentum bezüglichen Auskünfte zu sammeln und den Mitgliedern auf Verlangen mitzuteilen, sowie die regelmäßigen

Konferenzen der Union vorzubereiten. Seit 1886 ist dieses Bureau mit dem unter 5 genannten vereinigt.

5. Das Bureau des Staatenverbandes zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst zu Bern.

Das Bureau besteht seit 1886 (unten § 31 II). Es ist mit dem unter 4 genannten vereinigt, steht unter der Aufsicht des schweizerischen Departements der auswärtigen Angelegenheiten und wird durch einen Generalsekretär mit drei Hilfskräften gebildet. Seine amtliche Tätigkeit ist sehr bescheiden, seine literarische dagegen von großer Bedeutung. Die von ihm herausgegebene Monatsschrift „Le droit d'auteur“ erscheint einstweilen nur in französischer Sprache.

6. Das Bureau central der Association géodésique internationale in Potsdam.

Das Bureau, 1864 begründet (unten § 35 III) ist berufen, den ständigen Ausschuß der genannten Staatenverbindung (sieben Mitglieder) in seinen rein wissenschaftlichen Arbeiten zu unterstützen. An der Spitze des Bureaus steht als Direktor der Leiter des preußischen geodätischen Instituts, dem aber zur Wahrung des internationalen Charakters des Amtes 1886² ein ständiger Sekretär an die Seite gesetzt wurde.

7. Die Bureaus der Staatenvereinigung zur Bekämpfung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels; und zwar

a) das Bureau international maritime in Zanzibar mit seinen Hilfsämtern;

b) das Bureau spécial in Brüssel.

Die beiden Bureaus sind geschaffen worden durch die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 (unten § 36). Das Bureau zu Zanzibar ist zusammengesetzt aus den Vertretern der Signatarmächte. Seine Aufgabe ist eine praktische: es hat alle Schriftstücke und alle Auskünfte zu sammeln, die der Bekämpfung des Sklavenhandels dienlich sein können. Es hat die Befugnis, Hilfsbureaus in andern Gebieten der verdächtigen Zone, insbesondere am Roten Meere,

2) Daher ist dieses Jahr für die hier festgehaltene chronologische Reihenfolge maßgebend.

einzurichten. Das „Spezialbureau“ in Brüssel dagegen soll den Austausch aller Gesetze und Verordnungen, sowie aller statistischen Nachrichten vermitteln, welche Gegenstände der Brüsseler Generalakte betreffen.

8. Das Bureau des internationalen Verbandes zur Veröffentlichung der Zolltarife zu Brüssel.

Der im Jahre 1890 gegründete Verband (unten § 28 V) hat ein besonderes Bureau beauftragt, die Zolltarife der verschiedenen Staaten und die sie abändernden Gesetze und Verordnungen zu sammeln, und so rasch als möglich zu veröffentlichen. Das Bureau steht unter dem Schutz des belgischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Das von ihm herausgegebene „Bulletin international des douanes“ erscheint in fünf Sprachen (deutsch, französisch, englisch, italienisch und spanisch). Der Direktor des Bureaus wird unterstützt durch einen Sekretär und zehn Übersetzer.

9. Das Office central des transports internationaux zu Bern.

Auch dieses Bureau ist im Jahre 1890 entstanden (unten § 29 1). Der weitergehende Vorschlag des Deutschen Reichs, einen internationalen Gerichtshof für Rückgriffsstreitigkeiten unter den Eisenbahnen einzusetzen (Entwurf von 1877/78), fand nicht die Zustimmung der übrigen Mächte.

Jenem „Centralamt für den internationalen Transport“ wurden durch Art. 57 folgende Aufgaben überwiesen: 1. die Mitteilungen eines jeden der Vertragsstaaten und einer jeden der beteiligten Eisenbahnen entgegenzunehmen und sie den übrigen Staaten und Verwaltungen zur Kenntnis zu bringen; 2. Nachrichten aller Art, die für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen; 3. auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen untereinander abzugeben; 4. Abänderungsanträge geschäftlich zu behandeln und den Vertragsstaaten, wenn hierzu Anlaß vorliegt, den Zusammentritt einer neuen Konferenz vorzuschlagen; 5. die finan-

ziellen Beziehungen der beteiligten Verwaltungen, sowie die Einziehung rückständiger Forderungen zu erleichtern. Durch ein besonderes Reglement vom 14. Oktober 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 870) wurde Bern als der Sitz des Zentralamtes bestimmt und die Herausgabe einer Zeitschrift in Aussicht genommen. Diese erscheint in deutscher und französischer Sprache. Das Reglement weist dem Zentralamt außerdem wichtige Aufgaben für den Fall zu, daß eine der beteiligten Eisenbahnverwaltungen ihren Verpflichtungen nachzukommen sich weigert.

10. Das Bureau des ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag.

Dieses Bureau ist ins Leben gerufen worden durch Art. 22 der Konvention betreffend das schiedsrichterliche Verfahren vom 29. Juli 1899 (unten § 38 II). Es soll dem Schiedsgerichtshofe als Gerichtsschreiberei (greffe) dienen, alle Mitteilungen vermitteln, die sich auf die Sitzungen des Gerichtshofes beziehen, die Archive anlegen und überwachen und alle Verwaltungsgeschäfte führen. Die Signatarmächte werden dem Bureau alle Schiedsverträge mitteilen, die sie geschlossen haben, und ebenso alle schiedsrichterlichen Urteile, die von besonderen Schiedsgerichten gefällt werden. Ebenso verpflichten sie sich, dem Bureau alle Gesetze, Verordnungen und Urkunden mitzuteilen, die sich auf die Vollstreckung der von dem Gerichtshofe gefällten Urteile beziehen. Das Bureau steht unter der Überwachung eines ständigen Verwaltungsrats (Conseil administratif permanent), der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Signatarmächte unter dem Vorsitz des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten besteht. Der Verwaltungsrat hat das Bureau einzurichten, dessen Geschäftsführung zu regeln, die Beamten und Angestellten zu ernennen und deren Gehalt zu bestimmen (Art. 28).

11. Das Bureau der ständigen Zuckerkommission.

Es ist in Brüssel eingesetzt worden durch Art. 7 des Vertrags vom 5. März 1902 (unten § 28 VI). Es hat die Aufgabe, alle Nachrichten über Zuckergesetzgebung und Zuckerstatistik zu sammeln.

12. Das internationale Sanitätsamt.

Es wurde als Office international de santé durch die Sanitätskonvention vom 3. Dezember 1903 (unten § 33 IV) geschaffen und hat seinen Sitz in Paris. Seine Aufgabe besteht in der Sammlung und Übermittlung aller einschlagenden Nachrichten.

§ 18. Die internationalen Gerichte.**I. Internationale Gerichte finden sich heute in zweifacher Gestalt.**

1. Als „gemischte Gerichte“, wie in der Türkei und Ägypten, d. h. als Gerichte, die aus einheimischen und aus fremden Richtern zusammengesetzt sind, um über Streitigkeiten zwischen Einheimischen und Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Nationen zu entscheiden.

Die gemischten Gerichte bedeuten eine Einschränkung der konsularischen Gerichtsbarkeit und insoweit einen wesentlichen Fortschritt; sie bedeuten aber gleichzeitig, daß die Kulturmächte sich nicht entschließen können, die Gerichtsbarkeit über ihre Staatsangehörigen in die Hände der Landesgerichte zu legen. Die gemischten Gerichte stellen daher eine Übergangsform dar, deren weitere logische Entwicklung zu ihrer eigenen Vernichtung führen muß.

In diese Gruppe gehörte wohl auch, wenigstens dem Grundgedanken nach, der „oberste Gerichtshof“, der durch die Generalakte der Berliner Konferenz vom 14. Juni 1889 auf Samoa von dem Deutschen Reiche, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika vereinbart worden war. Der „oberste Gerichtshof“ sollte aus einem Richter bestehen, der den Titel „Oberrichter von Samoa“ führte. Er sollte von den Signatarmächten gemeinschaftlich, und wenn diese über seine Person sich nicht einigen könnten, durch den König von Schweden ernannt werden. Infolge der Aufteilung der Inseln zwischen den genannten Mächten (oben § 15 IV 1d) ist dieser „oberste Gerichtshof“ in Wegfall gekommen; an seine Stelle treten die nationalen Gerichte

2. Die zweite Form bilden streng internationale, die Völkergemeinschaft selbst vertretende Gerichte.

- a) Hierher gehören die internationalen Sanitäts- und Flußkommissionen (oben § 16 II und III), denen die Befugnis eingeräumt ist, die Übertretung der von ihnen innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen abzuurteilen und zu bestrafen.
- b) Die Ämter des Weltpostvereins und der Eisenbahngemeinschaft von 1890 als Schiedsgerichte (oben § 17 II 2 und 9).
- c) Die vollständigste Verkörperung des Gedankens eines internationalen Gerichts bildet der durch die Schlußakte der Haager Konferenz vom 29. Juni 1899 ins Leben gerufene ständige Schiedshof (unten IV).

II. Türkei. Seit 1846 (beziehungsweise Hatti-Scheriff von 1856) sind gemischte Gerichte, sowohl einerseits für die Handelssachen, als auch andererseits für die Strafsachen, in der Türkei geschaffen worden.¹

1. Handelsrechtliche Streitigkeiten zwischen Europäern und Eingeborenen werden, wenn der Wert des Streitgegenstandes 1000 Piaster übersteigt, durch Handelskammern erster Instanz und eine Handelskammer zweiter Instanz (diese in Konstantinopel) entschieden, in welchen zwei Angehörige des europäischen Streittheiles Sitz und Stimme haben.

2. In Konstantinopel sowie in den meisten größeren Städten der Türkei sind korrektionelle Gerichte eingesetzt, die zur Hälfte aus Eingeborenen, zur Hälfte aus Europäern, je nach der Staatsangehörigkeit des europäischen Streittheiles, gebildet werden.

III. Ägypten.²

1. Infolge einer von dem Khedive ausgehenden Anregung wurden 1867 durch eine französisch-ägyptische Kommission, dann durch internationale Kommissionen der Großmächte und der Vereinigten

1) Savvas-Pascha in der Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. I (1894) S. 708. *Annuaire des Instituts für Völkerrecht* V (1882) S. 132, Lippmann, *Die Konsularjurisdiktion im Orient*. 1898. S. 102.

2) Féraud-Giraud, *Les justices mixtes dans les pays hors chrétienté*. 1884. Derselbe, *R. J.* XXII 70. Fauchille, *R. G. I* 126. Van den Berg, *Strafgesetzgebung der Gegenwart I* (1894) 742. Zorn, *Staats-*

Staaten 1869, 1870 und 1873 die Grundlagen für die Einsetzung von internationalen Gerichtshöfen in Ägypten unter gleichzeitiger Einschränkung der konsularischen Gerichtsbarkeit geschaffen.

Dem Règlement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte traten 1874 und in den folgenden Jahren Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Österreich-Ungarn und Italien ausdrücklich bei.³ Die übrigen Mächte schlossen sich später an. Die Gerichte traten am 1. Februar 1876 zunächst nur für die Dauer von fünf Jahren ins Leben. Doch wurden ihre Funktionen nach Ablauf dieser Zeit wiederholt auf weitere fünf Jahre (zuletzt bis 1. Februar 1905) verlängert, und mehrfach haben spätere Gesetze und internationale Vereinbarungen, so das Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880 und der Vertrag der Großmächte und der Türkei über die Garantierung der ägyptischen Schuld vom 18. März 1885, (R. G. Bl. 1886 S. 302) ihre Einrichtung als eine dauernde anerkannt. Auch das deutsche Gesetz vom 5. Juni 1880 (R. G. Bl. S. 145) und die dazu gehörende Verordnung vom 23. Dezember 1880 (R. G. Bl. S. 192) haben die 1874 und 1875 aufgestellten Zeitbeschränkungen ausdrücklich als aufgehoben erklärt. Im Jahre 1900 ist die Zuständigkeit der gemischten Gerichte nicht unwesentlich erweitert worden (ägyptisches Dekret vom 26. März 1900). Seit dem französisch-englischen Abkommen vom 8. April 1904 ist allerdings der Fortbestand dieser Einrichtung, deren kräftige Weiterentwicklung im allgemeinen Interesse aller Staaten gelegen wäre, ernstlich in Frage gestellt.

recht II 505. Derselbe, Konsulargesetzgebung. 2. Aufl. S. 298. Lippmann 120. Babled, R. G. VI 341, VII 214. v. Grünau 247 (oben § 3 Note 10). Patureau-Miraud, Les tribunaux mixtes d'Egypte. 1899. Bonnevey, L'organisation judiciaire de l'Egypte. 1902.

3) Das Règlement ist, mit den Vorarbeiten, abgedruckt N. R. G. 2. s. II 680. Vergl. Fleischmann, Völkerrechtsquellen 138. — Vergl. ferner das deutsche Gesetz vom 30. März 1874, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Ägypten (R. G. Bl. S. 23), und die dazu gehörende Ausführungsverordnung vom 23. Dezember 1875 (R. G. Bl. S. 381). — Von der Auffassung des Textes vielfach abweichend v. Grünau; nach ihm handelt es sich um völkerrechtlich gebotene, aber national-ägyptische Gerichte.

2. Als gemischte Gerichte bestehen:

a) Drei Gerichtshöfe erster Instanz in Alexandrien, Kairo und Mansurah (früher in Ismallia).

Sie zerfallen in Zivil- und Handelskammern, jede mit fünf Richtern (zwei eingeborenen und drei fremden) besetzt. Sie sind zugleich Gerichte zweiter Instanz bei korrekionellen Strafsachen und in diesem Falle besetzt mit drei Richtern (einem eingeborenen und zwei fremden) und vier (fremden) Beisitzern, von denen zwei von den Staatsangehörigen des Angeklagten genommen werden. Übertretungen werden in erster Instanz durch einen Richter von der Nationalität des Angeklagten abgeurteilt.

b) Der Appellationshof in Alexandrien, der mit sechs ägyptischen und zehn fremden Richtern besetzt ist.

Hier tritt auch das Schwurgericht zusammen, das aus zwölf nichtägyptischen Geschworenen und drei Richtern des Appellationshofes (einem ägyptischen und zwei nichtägyptischen) besteht. Die nichtägyptischen Mitglieder dieser Gerichtshöfe werden von dem Vizekönige von Ägypten auf Vorschlag und mit Zustimmung der europäischen Mächte ernannt. Sie sprechen Recht auf Grundlage der sechs codes mixtes.

3. Die Zuständigkeit der gemischten Gerichte umfaßt:⁴

a) Die Zivilgerichtsbarkeit

- α) In allen Streitigkeiten zwischen Ägyptern und Nichtägyptern oder zwischen Nichtägyptern derselben Nation oder verschiedener Nationen, wenn eine in Ägypten belegene unbewegliche Sache oder ein Recht an einer solchen Sache den Gegenstand des Streites bildet;**
- β) in Zivil- und Handelssachen, die zwischen Ägyptern und Nichtägyptern oder zwischen Nichtägyptern verschiedener Nationalität streitig sind, mit Ausnahme der Statusklagen;**

4) Vergl. dazu die deutsche Verordnung vom 23. Dezember 1875 (R. G. Bl. S. 381), in welcher die zur Zuständigkeit der gemischten Gerichte gehörenden Streitsachen ganz genau aufgezählt sind. Ferner Verordnung vom 4. Februar 1902 (R. G. Bl. S. 61).

- γ) im Konkursverfahren, soweit dieses die Interessen von Angehörigen verschiedener Nationen berührt;**
 - b) Die Strafgerichtsbarkeit dagegen nur:**
 - α) über alle Polizeübertretungen;**
 - β) über alle Verbrechen und Vergehen, die gegen die gemischten Gerichte selbst und ihre Mitglieder oder zur Verhinderung der Vollstreckung der von ihnen gefällten Urteile begangen werden;**
 - γ) über alle Verbrechen und Vergehen, die von den Mitgliedern der gemischten Gerichte in Ausübung ihres Amtes oder aus Anlaß derselben begangen werden;**
 - δ) über einfachen und betrügerischen Bankbruch, sowie über die damit zusammenhängenden oder während eines Konkursverfahrens aufgedeckten Delikte (Erweiterung seit 1900).**
- 4. Soweit die Zuständigkeit der gemischten Gerichte nicht eingreift, bleibt die der Konsula, beziehungsweise der bisherigen Gerichte bestehen.**

Die meisten Staaten haben sich demgemäß ausdrücklich die Konsulargerichtsbarkeit vorbehalten:

- a) über die Konsuln selbst, ihre Familienangehörigen, die in ihrem Dienst befindlichen Personen und die ihnen unterstellten Beamten, mit Einschluß der Familienangehörigen dieser Beamten, sowie den Wohnungen dieser Personen (vergl. § 5 der deutschen Verordnung vom 23. Dezember 1875);
- b) über die unter dem Schutz der christlichen Mächte stehenden Wohltätigkeitsanstalten, Schulen und religiösen Niederlassungen ohne Unterschied des Bekenntnisses (vergl. deutsche Verordnung vom 15. Februar 1897, R.G.Bl. S. 17).

Die Erweiterung der Strafgerichtsbarkeit der gemischten Gerichte im Jahre 1900 spiegelt sich entsprechend wieder in der deutschen Verordnung vom 6. Januar 1901 (R.G.Bl. S. 3). Danach wird die konsularische Gerichtsbarkeit außer Übung gesetzt für diejenigen strafbaren Handlungen, deren Tatbestand einen Konkurs oder eine Zahlungseinstellung zur Voraussetzung hat, sofern der Schuldner ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft ist und der

Schuldner oder einer der Gläubiger der deutschen Konsulargerichtsbarkeit nicht untersteht. In diesen Strafsachen werden die deutschen Staatsangehörigen und die deutschen Schutzgenossen der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte (gemischten Gerichtshöfe) ausdrücklich unterworfen.

IV. Der durch die Schlußakte der Haager Konferenz vom 29. Juli 1899 eingesetzte ständige Schiedshof (la Cour permanente d'arbitrage) wird gebildet durch die von den Signatarmächten bezeichneten Schiedsrichter. Aus diesen wählen die Streitteile das zur Entscheidung des Streitfalles berufene Schiedsgericht. Der Schiedshof hat seinen Sitz im Haag.

Jede Signatarmacht bezeichnet vier Personen, deren Kenntnisse auf dem Gebiete des internationalen Rechts und deren moralische Eigenschaften einwandfrei sind, als Schiedsrichter, und zwar auf die Dauer von sechs Jahren. Die Namen der sämtlichen bezeichneten Richter werden in eine Liste eingetragen (la liste générale des membres de la Cour). Aus dieser Liste wählt jeder der beiden Streitteile zwei Richter, die einen fünften als Obmann bezeichnen. Können sie sich über diese Wahl nicht einigen, so erfolgt die Wahl des Obmannes durch eine von den Streitteilen zu bezeichnende dritte Macht. Können sich die Streitteile über die Wahl dieser dritten Macht nicht einigen, so wählt jeder von ihnen je eine Macht und die so bestimmten beiden Mächte wählen nunmehr den Obmann. Das Gericht tritt an dem von den Streitteilen bezeichneten Tage zusammen. Über das Verfahren vergl. unten § 38 II.

V. Weitergehende, in der Literatur (insbesondere auch im Schoße des Instituts für Völkerrecht) vielfach gemachte Vorschläge, die Entscheidung in Prisenangelegenheiten (wenigstens in letzter Instanz) sowie über Verletzungen der Genfer Konvention internationalen Gerichten zu übertragen, haben bisher keinen Erfolg gehabt.

2. Abschnitt. Die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse und die rechtserheblichen Tatsachen.

§ 19. Die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse im allgemeinen.

I. Die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse kennzeichnen sich durch ein zweifaches Merkmal.

1. Es sind Rechtsverhältnisse zwischen Staaten, also Rechtsverhältnisse, bei denen als berechtigt und verpflichtet Staaten einander gegenüberstehen.

a) Rechtsverhältnisse zwischen einzelnen Angehörigen verschiedener Staaten sind niemals völkerrechtliche Rechtsverhältnisse. Die Sätze des sogenannten internationalen Privatrechts sind nicht Sätze des Völkerrechts, sondern Sätze des nationalen Rechts. Der Art. 7 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch: „Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Person angehört“ — enthält deutsches Reichsrecht, nicht aber Völkerrecht. Die Rechtsregeln aber, nach denen die einzelnen Staaten durch ihre nationale Gesetzgebung den Geltungsbereich ihrer Rechtsnormen (die Statutenkollision), sei es auf Grund besonderer Vereinbarungen, sei es nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen verbunden sind (oben § 8 I und unten § 31), sind völkerrechtlicher Natur, sie berechtigen und verpflichten daher nur den Staat selbst, nicht seine Staatsangehörigen. Erst wenn die Vereinbarung die Gestalt eines nationalen Gesetzes annimmt, entsteht aus diesem für den Staatsbürger seinem Staat und nur diesem gegenüber Recht und Pflicht.

b) Auch die Rechtsverhältnisse zwischen dem Angehörigen eines Staates und einem fremden Staat sind nicht völkerrechtlicher Natur. Die Verpflichtung des Staatsfremden, der sich innerhalb unseres Staatsgebietes aufhält, zur Beobachtung unserer Gesetze folgt unmittelbar aus dem Begriff der Staatsgewalt, die wir innerhalb unseres Gebietes ausüben. Die Gewährung des Rechtsschutzes dagegen auch den Staatsfremden gegenüber ist völkerrecht-

liche Pflicht des Aufenthaltsstaates; aber sie ist eine Rechtspflicht, die der Staat nicht dem staatsfremden Einzelnen, sondern dem Staate schuldet, dem dieser angehört. Wird dem Staatsfremden dieser Schutz durch den Aufenthaltsstaat versagt (bei Justizverweigerung usw.), so hat daher der Staat, dem jener angehört, das Recht, das verletzte oder gefährdete Interesse seines Staatsangehörigen dem Aufenthaltsstaat gegenüber zu vertreten (oben § 11 III).

c) Dasselbe gilt von den Rechtsverhältnissen der Landesherren. Familienverträge (Erbverbrüderungen usw.) sind keine Staatsverträge.

2. Aber auch Rechtsverhältnisse, als deren Träger auf seiten des Berechtigten wie des Verpflichteten ein Staat erscheint, sind nur dann völkerrechtliche Rechtsverhältnisse, wenn der Inhalt dieser Berechtigungen und Verpflichtungen die Ausübung von Hohheitsrechten ausmacht, also von solchen Rechten, die Ausfluß der Staatsgewalt sind. Nur soweit die Staatsgewalt selbst als die Herrschaft über Menschen, als Befehls- und Zwangsgewalt, gebunden oder berechtigt wird, kann von einem völkerrechtlichen Verhältnis die Rede sein.¹

Wenn mithin Frankreich gegen Bezahlung einer bestimmten Summe Geldes von dem Deutschen Reich ein Grundstück zu Eigentum erwirbt, um auf diesem etwa ein Gebäude zu wissenschaftlichen Zwecken zu errichten, oder wenn das Deutsche Reich in England ein Kohlenbergwerk von der englischen Regierung kauft, so sind die dadurch erzeugten Rechtsverhältnisse nicht nach Völkerrecht, sondern nach Privatrecht zu beurteilen. Der Staat tritt hier als Fiskus, d. h. als lediglich vermögensrechtliches Rechtssubjekt auf, nicht als Subjekt des öffentlichen Rechtes. Dasselbe gilt, wenn ein Staat etwa dem andern ein Gelddarlehn gewährt, oder die Bürgschaft für ein von einem andern Staat aufgenommenes Darlehn übernimmt. Daß in all diesen Fällen der verpflichtete Staat nur vor seinen eigenen Gerichten Recht zu geben hat (oben § 7 III 1), kann an der juristischen Eigenart der

1) Ebenso Challandes, L. A. XVI 575; abweichend z. B. Stoerk.

in Frage stehenden Rechtsverhältnisse nichts ändern. Verletzung der vom Staat als Fiskus übernommenen Verpflichtungen ist mithin niemals an sich völkerrechtliches Delikt, kann aber dem Staat, dem die Gläubiger als Staatsbürger angehören, den Anlaß geben, kraft seines Schutzrechtes (oben § 11 III) einzuschreiten.

Daraus ergibt sich aber auch abermals (oben § 8 III 3), daß der Begriff der sogenannten völkerrechtlichen Servituten unhaltbar ist. Denn wenn es sich wirklich nur um die Einräumung eines dinglichen Rechtes an fremder Sache handelt, so liegt ein völkerrechtliches Rechtsverhältnis überhaupt nicht vor. Hat aber ein Staat dem andern die Ausübung von Hoheitsrechten auf seinem Gebiet gestattet oder sich in der Ausübung seiner Staatsgewalt vertragsmäßig beschränkt, so ist von einem dinglichen Recht an fremder Sache nicht mehr die Rede. Entweder Einschränkung des dominiums: dann entfällt die Anwendung des Völkerrechts; oder aber Einschränkung des imperiums: dann entfällt der Begriff der Servitut.

Von diesem Standpunkt aus kann auch die Beurteilung derjenigen Staatenverträge keine Schwierigkeiten bieten, welche die über Hoheitsrechte getroffenen Vereinbarungen hinter dem Schein eines privatrechtlichen Rechtsgeschäftes verbergen. Der gewollte Inhalt des Geschäftes, nicht die zu seiner Verdeckung gewählte Einkleidung, ist maßgebend. Das Rechtsgeschäft, durch welches Schweden im Jahre 1877 die Insel St. Barthélemy gegen Zahlung einer Summe Geldes an Frankreich abgetreten hat, ist kein „Kauf“ im Sinne des Privatrechts, sondern völkerrechtliche Gebietsübertragung. Dasselbe gilt von dem Verträge vom 12. Februar (30. Juni) 1899, durch welchen Spanien die Karolinen, die Palauinseln sowie die noch unter seiner Herrschaft stehenden Marianen gegen Zahlung von 25 Millionen Pesetas an das Deutsche Reich „verkaufte“. Der Vertrag, den China mit dem Deutschen Reich am 6. März 1898 über die Abtretung der Kiautschoubucht geschlossen hat, ist völkerrechtlicher Natur. China hat die Ausübung der Hoheitsrechte an das Deutsche Reich abgetreten. Daß die Form eines auf 99 Jahre

geschlossenen Pachtvertrages gewählt worden ist, um die Empfindlichkeit des einen Kontrahenten und die Begehrlichkeit anderer Mächte zu schonen, ist völkerrechtlich durchaus gleichgültig (oben § 10 IV 4). Das sogenannte Testament des Königs der Belgier vom 2. August 1896, durch welches er als souveräner Herrscher des Kongostaates alle seine Rechte an diesem Staat auf Belgien überträgt, ist einseitiger Staatsakt eines souveränen Staates, der durch die entsprechende Annahme von seiten Belgiens zum völkerrechtlichen Vertrag zwischen beiden Staaten wird; von allen Rechtsätzen des Privatrechts, die sich auf Testamente beziehen, findet kein einziger Anwendung.

Zu schwierigen Erörterungen hätte vom rein juristischen Standpunkt aus der Vertrag Anlaß geben können, den Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26. Juni 1803 zu Malmö geschlossen hatten. In diesem Verträge hatte Schweden die Stadt und die Herrschaft Wismar sowie die Ämter Pöl und Neukloster nebst Zubehör für 1258000 Taler Banco an Mecklenburg-Schwerin verpfändet, sich aber das Recht vorbehalten, nach Ablauf von hundert Jahren das Unterpfand gegen Erstattung des Pfandschillings nebst 3% Zinsen wiedereinzulösen. In dem Vertrag vom 20. Juni 1903 hat Schweden nun aber auf dieses Recht, Mecklenburg-Schwerin dagegen auf die Erstattung des Pfandschillings verzichtet; und durch einen deutsch-schwedischen Vertrag von demselben Tage erhielt jene Abmachung Wirksamkeit für das Deutsche Reich.²

II. Einteilung der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse.

1. Eine systematische Einteilung der einzelnen völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse ist schon deshalb ohne Wert, weil die rechtbildende Kraft des Willens der Staaten nicht, wie die des Einzelnen im Privatrecht, an bestimmte, von der Rechtsordnung vorgezeichnete typische Gestaltungen gebunden ist. Soweit auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Vertrages solche typische Formen ausgebildet sind, so daß ergänzende Rechtssätze die Lücken auszufüllen vermögen, die der ausgesprochene

2) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 295).

oder erkennbare Wille der Vertragsschließenden gelassen hat, ist unten in den §§ 20 bis 22 auf sie eingegangen.

Nur auf drei bereits besprochene Einteilungen sei an dieser Stelle wiederholt aufmerksam gemacht.

a) Man unterscheidet Rechte und Pflichten, die sich unmittelbar als völkerrechtliche „Grundrechte“ aus dem Grundgedanken des Völkerrechts, also aus dem Nebeneinanderbestehen gleichberechtigter Staaten ergeben, von denjenigen Rechten und Pflichten, die erst aus besonderen, sei es ausdrücklichen, sei es stillschweigenden Vereinbarungen entstehen, die daher als „konventionelles Völkerrecht“ bezeichnet werden können. Von jenen ist bereits oben, insbesondere in § 7, die Rede gewesen; diese werden im III. Buche besprochen. Die Grenzlinie ist aber fließend; die Entwicklung des Völkerrechts besteht gerade darin, daß vielfach das, was heute noch besonderer Vereinbarung bedarf, demnächst auch ohne solche als aus dem Grundgedanken des Völkerrechts folgend anerkannt wird.

b) Man unterscheidet Rechte und Pflichten, die nur einem Staat oder mehreren Staaten gegenüber bestehen, von denjenigen Rechten und Pflichten, die der Staat jedem andern Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft gegenüber hat. Man kann jene als relative, diese als absolute bezeichnen. So hat jeder Staat der Völkerrechtsgemeinschaft die Pflicht, die belgische Neutralität zu achten und jeder Staat ist berechtigt, die Durchführung der Handelsfreiheit von dem Kongostaat zu verlangen. Verträge aber, die zwischen einzelnen Staaten abgeschlossen werden, begründen im allgemeinen (unten § 21 III) Rechte und Pflichten nur zwischen den vertragsschließenden Teilen.

c) Rechte und Pflichten können auf einem bestimmten Staatsgebiet lokalisiert sein, so daß sie bei einem Übergang dieses Gebietes an einen andern Staat auf den neuen Erwerber übergehen (oben § 8 III 3, S. 75), aber diese Lokalisierung ist eine seltene und daher im einzelnen Falle besonders nachzuweisende Erscheinung; in der Regel der Fälle bleiben Gebietsveränderungen ohne Einfluß

auf die bestehenden völkerrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen.

2. Das System der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse wird daher an keine dieser Einteilungen anknüpfen können. Der Einteilungsgrund wird vielmehr hergenommen werden müssen aus den den Staaten gemeinsamen Interessen, deren gemeinsame Regelung den Zweck der Begründung, Aufhebung oder Abänderung der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse bildet.

III. Während die Übertragung der Hoheitsrechte der Ausübung nach zulässig ist (oben § 13 I 4), sind die aus den konventionellen völkerrechtlichen Rechtsverhältnissen entspringenden Berechtigungen, mangels entgegenstehender Vereinbarung, unübertragbar.

Sie können weder an andere Staaten abgetreten, noch an Privatpersonen oder Gesellschaften zur Ausübung überlassen werden. Dasselbe gilt von den völkerrechtlichen Verpflichtungen.

§ 20. Die rechtserheblichen Tatsachen.

I. Völkerrechtlich erhebliche Tatsachen sind diejenigen Tatsachen, an deren Vorliegen Entstehung, Untergang oder Veränderung von völkerrechtlichen Rechtsverhältnissen geknüpft ist.

Jene Tatsachen sind entweder:

1. Natürliche Tatsachen, deren Eintritt von menschlicher Willkür unabhängig ist.

Beispiele von solchen Tatsachen, durch welche Entstehung oder Untergang von Staaten oder aber Gebietsveränderungen innerhalb der bestehenden Staaten bewirkt werden, sind bereits oben § 5 III und § 10 I gegeben worden.

Zu den natürlichen Tatsachen gehört im Gebiete des nationalen Rechts auch der Ablauf der Zeit. Auf dem Gebiet des Völkerrechts aber muß der rechtsbegründende oder rechtsvernichtende Einfluß der Zeit in Abrede gestellt werden. Die Verjährung hat völkerrechtlich weder als *acquisitive* (als Ersitzung) noch als *extinctive* die Kraft einer rechtserheblichen Tatsache.¹

1) Ebenso Gareis 88. Die gegenteilige Ansicht wird bezüglich der *acquisitiven* Verjährung in der völkerrechtlichen Literatur vielfach vertreten;

Die Rechtfertigung dieses auf den ersten Blick auffallenden Satzes liegt in einem doppelten: a) in der Bedeutung, die der stillschweigenden Zustimmung desjenigen Staates, der durch eine Verschiebung der völkerrechtlichen Beziehungen in seinen Interessen betroffen wird, zukommt (unten II 3); b) in der unmittelbar rechtbegründenden Wirkung, die auf dem Gebiete des Völkerrechts die Gewalt, vor allem als Eroberung, hat (oben § 10 I 2). Die kriegerische Erwerbung eines fremden Staatsgebietes erstreckt, ganz abgesehen von dem Friedensvertrage, die Staatsgewalt des erobernden Staates ohne weiteres auch auf das neuerworbene Gebiet, ohne daß es einer Ersitzung im Sinne des Privatrechts, insbesondere also des Ablaufes eines längeren Zeitraums, bedarf; und wenn ein Staat zuläßt, daß seine Kolonien von einem andern Staat besetzt und verwaltet werden, so muß ein Verzicht auf die ihm zustehenden Rechte angenommen werden, ohne daß erst die Verjährung seiner Ansprüche durch den Ablauf der Zeit abgewartet zu werden braucht.

2. Willkürliche menschliche Handlungen. Unter diesen treten, wie auf dem Gebiete des nationalen Rechtes, zwei Gruppen hervor: Die Rechtsgeschäfte einerseits, von denen hier die Rede sein soll, und die Delikte andererseits, die unten in § 24 behandelt werden. Neben den Rechtsgeschäften stehen die rechtsgeschäftlichen Handlungen („natürliche“ Rechtshandlungen), unter welchen die Eroberung als originäre Erwerbsart eine hervorragende Rolle spielt (oben § 10 I 2).

II. Völkerrechtliches Rechtsgeschäft ist die auf Herbeiführung einer völkerrechtlichen Wirkung (Begründung, Aufhebung, Änderung eines völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses) gerichtete Willenserklärung.

Unter den Rechtsgeschäften sind die zweiseitigen, die Verträge, von besonderer Bedeutung (unten § 21). Die völkerrechtlichen Rechtsgeschäfte sind sämtlich Rechtsgeschäfte unter Lebenden, denn: „der Staat stirbt nicht“.

vergl. Audinet, R. G. III 313. Gegen sie spricht die Tatsache, daß auch dem nationalen Staatsrechte, von besonderen Bestimmungen abgesehen, das Rechtsinstitut der Verjährung fremd geblieben ist.

1. Die Willenserklärung muß von dem dazu berufenen Organ des Staates ausgehen.

a) Ohne weitere Vollmacht sind das Staatshaupt und der Minister des Auswärtigen zu jeder rechtsgeschäftlichen Willenserklärung befugt.

Auch das geistesranke Staatshaupt kann, so lange es tatsächlich an der Spitze seines Staates steht, eine Kriegserklärung mit allen rechtlichen Wirkungen erlassen. Staatsrechtliche Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die etwa den Monarchen an die Zustimmung der Volksvertretung oder den Minister an die Genehmigung des Staatshauptes binden, kommen auch völkerrechtlich in Betracht (oben § 13 I 2). Umgekehrt ist die Willenserklärung des absoluten Monarchen für den von ihm beherrschten Staat ohne weiteres verbindlich. Das oben § 19 I 2 erwähnte „Testament“ des Königs der Belgier ist ein den Kongostaat verpflichtender Staatsakt.

b) Die diplomatischen Agenten vertreten den Staat innerhalb der ihnen erteilten Vollmacht. Durch die von ihnen abgegebene Erklärung wird mithin der Absendestaat berechtigt oder verpflichtet. Doch wird bei Staatsverträgen zumeist (unten § 21) außer der Erklärung des Bevollmächtigten noch die hinzutretende feierliche Genehmigung des Staatshauptes (die sogenannte Ratifikation) verlangt.

c) Willenserklärungen, die von einzelnen Staatsangehörigen ausgehen, mögen diese auch in beamteter Stellung sich befinden, bedürfen, um den Staat zu berechtigen oder zu verpflichten, der nachfolgenden Genehmigung der Staatsgewalt.

d) Die empfangsbedürftige Willenserklärung muß dem zu ihrem Empfang befugten Vertreter des andern Staates gegenüber abgegeben werden und erzeugt erst mit der Entgegennahme durch diesen ihre rechtlichen Wirkungen.

Sie kann daher, wenn sie von dem Staate A dem Staate B abgegeben werden soll, entweder an den bei dem Staate A beglaubigten Vertreter des Staates B durch den Minister des Auswärtigen des Staates A oder aber durch den bei dem Staate B

beglaubigten Vertreter des Staates A an den Minister des Auswärtigen des Staates B abgegeben werden.

2. Jede Willenserklärung kann ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen oder aber auch stillschweigend erfolgen. Dies gilt auch von der Kriegserklärung (unten § 39 V 1).

3. Das Stillschweigen eines Staates steht aber nur dann der ausdrücklichen Anerkennung der geänderten Rechtslage gleich, wenn der stillschweigende Staat von dieser Änderung amtlich Kenntnis und damit die Gelegenheit erhalten hat, seinen Widerspruch geltend zu machen.

Diese amtliche Mitteilung oder Notifikation, welche die Kongoakte vom 26. Februar 1885 für Erwerbungen an den Küsten von Afrika ausdrücklich vorgeschrieben hat (oben § 10 III 2), erfolgt in den Formen der empfangsbedürftigen Willenserklärung (oben 1 d). Sie erlangt Rechtswirksamkeit, sobald sie zur Kenntnis des Staates, an den sie gerichtet wird, gelangt ist, und es macht dabei keinen Unterschied, ob dieser die Mitteilung einfach zur Kenntnis nimmt (prendre act), oder ob er ihren Empfang ausdrücklich bescheinigt (accuser reception). Sie ist dagegen im allgemeinen wirkungslos, wenn ihre Annahme verweigert wird.

Die eingetretene oder bevorstehende Änderung der Rechtslage ist denjenigen Staaten zu notifizieren, deren Rechte durch die Änderung berührt werden. Zur Wahrung der Rechte genügt die Erhebung des Widerspruchs (Protest). Das Stillschweigen bedeutet Verzicht auf diejenigen Rechte, welche mit der Änderung der Rechtslage im Widerspruch stehen. Hat also der Staat B die Mitteilung des Staates A, daß er das Gebiet x für sich erworben hat, zur Kenntnis genommen, ohne dagegen Widerspruch zu erheben, so liegt in diesem Stillschweigen der Verzicht des Staates B auf alle Ansprüche, die er etwa selbst auf den Erwerb des Gebietes x hat oder zu haben vermeint. Teilt der Staat A den übrigen Mächten mit, daß er über den Staat B eine Schutzherrschaft begründet hat, so bedeutet das Stillschweigen der Mächte den Verzicht auf alle diejenigen Rechte, die sie durch die mit der übernommenen Schutz-

der Fremden zu der Regierung und der eingeborenen Bevölkerung betreffen; doch dürfen dadurch die politischen Verträge der Türkei und ihre Hoheitsrechte über Ägypten keine Einbuße erleiden. Am Weltpostverein sind Bulgarien, Tunis und Ägypten als vertragsschließende Staaten beteiligt; das Schlußprotokoll der Haager Friedenskonferenz hat auch Bulgarien mitunterzeichnet. Die dauernd neutralisierten Staaten sollen Verträge, durch welche sie in kriegerische Unternehmungen verwickelt werden können, nicht schließen; aber die von ihnen dennoch geschlossenen Verträge sind rechtswirksam (oben § 6 III). Dagegen stehen die vom Papst geschlossenen Verträge (Konkordate usw.) nicht unter den Grundsätzen des Völkerrechts.

2. Das Recht des Vertragschlusses kann durch die souveräne Staatsgewalt der Ausübung nach übertragen werden.

Die Übertragung kann erfolgen an hochgestellte Beamte, oder an Kolonisationsgesellschaften oder auch an einzelne Teile des Reiches (oben § 13 I 4). So haben im Kriege die Befehlshaber der Truppen ein weitgehendes Recht zum Abschluß von Kriegsverträgen aller Art; Canada hat nach der Verfassung von 1867 das Recht, selbständige Zollverträge abzuschließen und hat von diesem Recht auch wiederholt Gebrauch gemacht. Dagegen bezeichnet sich der deutsch-englische Vertrag vom 25. April 1870 (R. G. Bl. S. 565) zu Unrecht als zwischen den beiden Generalpostämtern geschlossen; denn er bedurfte der Ratifikation, die tatsächlich auch erfolgt ist.

II. Der Abschluß der Staatsverträge erfolgt durch die Willenserklärung der mit der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis ausgerüsteten Organe (oben § 12).

1. Die Staatenpraxis hat jedoch dahin geführt, daß von besonderen Fällen (wie den Kriegsverträgen) und besonderen Vereinbarungen abgesehen, zum rechtswirksamen Abschluß aller Staatsverträge die ausdrückliche und in feierlicher Form unmittelbar abgegebene Erklärung des Staatshauptes (des obersten Vertretungsorgans) hinzutreten muß.

Die von den Bevollmächtigten der miteinander verhandelnden Staaten getroffenen, zu Protokoll gebrachten und unterzeichneten Vereinbarungen sind also nur Vertragsentwurf; sie erlangen völkerrechtlich verbindliche Kraft erst durch den Formalakt der Genehmigung oder Ratifikation des Staatshauptes. Es soll damit die sorgfältige Überprüfung der getroffenen Abmachungen erleichtert und gesichert werden. Versagung der Genehmigung ist daher weder rechtswidrige, noch auch nur „unfreundliche“ Handlung.

Es ist unrichtig, den Vertrag schon mit der Unterschrift durch die Bevollmächtigten als suspensiv bedingt wirksam anzusehen; denn mit der erfolgten Genehmigung wird nur die Datierung, nicht aber die Wirksamkeit des Vertrages nach dem Tag der Unterzeichnung, berechnet.³

Gleichzeitig mit dem Vertrag, und ohne daß es einer besonderen Ratifikation bedarf, treten die Vereinbarungen in Wirksamkeit, die sich in den dem Verträge angehängten „Protokollen“ befinden und die Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen oder Zusätze zu diesen enthalten.

Soweit die solenne Vertragsform der Ratifikation nicht erforderlich ist, erfolgt der bindende Abschluß mit der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Bevollmächtigten oder mit der formlosen Genehmigung durch deren Regierungen.⁴

2. Meist kommt der Vertragsabschluß durch den gegenseitigen Austausch der Ratifikationsurkunden zustande.

Es kann aber auch bei allgemeinen Verträgen vereinbart werden, daß die einseitige Erteilung der Genehmigung den genehmigenden Staat bindet. So verfügt Art. 38 Abs. 2 der Kongoaakte vom 8. November 1884 (R. G. Bl. 1885 S. 211): Die gegen-

3) Dagegen die früher vielfach, auch noch von Rivier Principes II 75, vertretene Ansicht.

4) So bei Verträgen betr. den grenzüberspringenden Fabrikverkehr, betr. die gegenseitige Behandlung von Handlungsreisenden usw. Beispiele in R. G. Bl. 1900 S. 781, 1903 S. 47.

wärtige Akte „tritt für jede Macht von dem Tage ab in Kraft, an welchem letztere die Ratifikation vollzogen hat“.

Verschieden von den Formen des Vertragsabschlusses sind die Formen für seine Beurkundung. Der angeführte Art. 38 bestimmt weiter in Abs. 4 und 5: „Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung des Deutschen Reichs zugehen lassen, durch deren Vermittelung allen anderen Signatarmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntnis gegeben werden wird. — Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven der Regierung des Deutschen Reichs aufbewahrt. Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, so wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Konferenz theilgenommen haben, unterzeichnet und wovon eine beglaubigte Abschrift allen diesen Mächten mitgetheilt wird.“

3. Mit der Ratifikation ist der Vertrag völkerrechtlich verbindlich. Verfassungsrechtliche Bestimmungen, durch welche die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren gefordert wird, kommen völkerrechtlich nur soweit in Betracht, als sie Einschränkungen der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis enthalten. Ist dies der Fall, so ist zur Verbindlichkeit des Vertrages auch in völkerrechtlicher Beziehung jene Zustimmung erforderlich.

Bezüglich dieser vielumstrittenen Frage sind folgende Gesichtspunkte festzuhalten. Staatsrechtliche Beschränkungen der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis sind auch völkerrechtlich von entscheidender Bedeutung (oben § 13 I 2). Der Abschluß der Staatsverträge kann daher nur durch dasjenige Organ erfolgen, dem die Vertretungsbefugnis nach dem innern Staatsrecht des Staates zukommt. So hat der Deutsche Kaiser die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis (nach Art. 11 der Reichsverfassung), und ebenso der Präsident der Französischen Republik; für die Schweiz dagegen nicht der Präsident, sondern die Bundesversammlung. Wenn das Staatsrecht die Ausübung der Vertretungsbefugnis des Staatshauptes an die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren bindet, so ist die ohne diese Zustimmung vorgenommene Willenserklärung des Staats-

hauptes völkerrechtlich ohne Rechtswirksamkeit; denn nach der Staatsverfassung bestimmen sich die zum Zustandekommen des Staatswillens erforderlichen Voraussetzungen, sie ist die Organisation der Staatsgewalt auch in allen Beziehungen des Staates zu anderen Staaten. Wenn dagegen die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren nicht für die Ausübung der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis durch das Staatshaupt, sondern lediglich für die staatsrechtliche Verbindlichkeit der geschlossenen Verträge durch die Verfassung vorgezeichnet ist, so kann auch der Mangel dieser Zustimmung nur staatsrechtliche, nicht aber völkerrechtliche Wirkungen erzeugen. Abschluß des Vertrages durch das Staatshaupt, während die Zustimmung der verfassungsmäßigen Organe ausfällt, bindet daher in diesem Falle den Staat seinem Vertragsgegner gegenüber, bindet aber nicht die Staatsuntertanen dem Staate gegenüber.

So sicher das so gewonnene Ergebnis auch sein mag, so schwierig ist die Entscheidung der Frage, welche Bedeutung den durch die Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen in den einzelnen Staaten zukommt. Das Staatsrecht Großbritanniens und Belgiens kennt keine Beschränkung der Krone in der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis. In den Vereinigten Staaten Amerikas bedarf der Präsident zum Abschluß der Verträge der Zustimmung des Senats. Für das Deutsche Reich bestimmt Art. 11 Abs. 3 der Verfassung: „Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.“ Nach der überwiegenden Ansicht wird durch diese Bestimmung die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis des Kaisers in keiner Weise berührt; sie hat lediglich staatsrechtliche Bedeutung. Dasselbe gilt von Art. 48 der preußischen Verfassung, nach welchem „Verträge mit fremden Regierungen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern bedürfen, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem

Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden“.⁵

Ganz eigenartig und aus der besonderen Sachlage zu erklären ist Art. 18 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 (R. G. Bl. S. 223). Er bestimmt: „Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser einerseits und andererseits durch die Nationalversammlung und durch das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt der Französischen Republik werden in Frankfurt binnen zehn Tagen oder wo möglich früher ausgetauscht werden.“ Und in dem Protokoll vom 20. Mai 1871 über den Austausch der Ratifikationen ist die Vorlegung einer in gehöriger Form erfolgten Ausfertigung des am 18. Mai von der Nationalversammlung angenommenen, den Friedensvertrag ratifizierenden Gesetzes ausdrücklich erwähnt.

III. Die Wirkung der Staatsverträge.

Der Staatsvertrag berechtigt und verpflichtet die vertragsschließenden Teile.

Er bindet, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, den Staat mit seinem Gesamtgebiet. Doch wird in den Kollektivverträgen mehrfach eine besondere Erklärung über den Beitritt mit den einzelnen Kolonien oder anderen überseeischen Besitzungen der Vertragsschließenden besonders vorgesehen (so auch in der Berner Literaturkonvention vom 9. September 1886); und die englischen Kolonien erfreuen sich in handelspolitischer Beziehung einer weitgehenden Selbständigkeit (Kanada seit 1898).

1. Der Vertrag berechtigt und bindet mithin nicht dritte Staaten. Jedoch kann diesen der Beitritt (die Accession oder Adhäsion) offengehalten werden (conventions ouvertes).

Beispiele: Art. 37 der Kougoakte: „Die die gegenwärtige Generalakte nichtunterzeichnenden Mächte können ihren Bestim-

5) Derselben Ansicht sind von den Vertretern des deutschen und preußischen Staatsrechts: Gneist, Laband, Arndt, G. Meyer, Anschütz; dagegen E. Meier, Gierke, Zorn. Vergl. Heilborn 144, Triepel (oben § 2 Note 1) 236, Ullmann 157, Laband II 122.

mungen durch einen besonderen Akt beitreten. — Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege zur Kenntniss der Regierung des Deutschen Reichs und von dieser zur Kenntniss aller der Staaten gebracht, welche diese Generalakte unterzeichnen oder derselben nachträglich beitreten. — Er bringt zu vollem Recht („de plein droit“, also richtig: ohne weiteres) die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vortheilen mit sich, welche durch die gegenwärtige Generalakte vereinbart worden sind.“ Dagegen ist der Beitritt zu der Schlußakte der Haager Friedenskonferenz (unten § 38 II 4) nicht ohne weiteres freigestellt.

2. Ferner bewirkt die Meistbegünstigungsklausel (Vereinbarung des „*traitement de la nation la plus favorisée*“), die in zahlreichen Verträgen gerade der letzten Jahre sich findet, daß die durch den neuen von dem Staate A mit dem Staate N geschlossenen Vertrag diesem eingeräumten Rechte ohne weiteres auch allen denjenigen Staaten zugute kommen, zu deren Gunsten in früheren Verträgen des Staates A die Meistbegünstigungsklausel vereinbart worden ist.

Sie bezieht sich am häufigsten auf den Handelsverkehr, findet sich aber auch sonst (seit dem Pyrenäen-Frieden von 1659) in Verträgen aller Art, so auch in Beziehung auf die Rechtsstellung der diplomatischen und konsularischen Vertreter.⁶

Vergl. den Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 171) Art. 30: „Die beiden Hohen kontrahirenden Theile sind einverstanden, dass sie sich gegenseitig in Handels-, Schiffahrts- und Konsulatssachen ebenso viele Rechte und Privilegien zugestehen wollen, als der meistbegünstigsten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden mögen, und es werden unter Privilegien, Befreiungen,

6) Daher weigerte sich die Türkei 1898, Serbien die Meistbegünstigungsklausel zuzugestehen, durch welche Serbien das Recht der konsularischen Gerichtsbarkeit erlangt hätte. — Über die Meistbegünstigungsklausel vergl. Visser, R. J. XXXIV 66, 159.

Rechten u. s. w. der „meistbegünstigten Nation“ diejenigen Privilegien, Befreiungen und Rechte u. s. w. verstanden, welche durch irgend welchen Vertrag oder irgend welche Konvention, unter welchem Namen dieses auch sein möge — wie Meistbegünstigungs-, Friedens-, Freundschafts-, Handels-, Konsular-, Reciprocitätsvertrag, Tarifkonvention — einer andern Nation gewährt worden sind oder gewährt werden sollten, welches auch immer die Ursachen solcher Privilegien, Befreiungen, Konzessionen oder Ermässigungen in den Zolltarifen u. s. w. u. s. w. sein sollten, und welches auch immer die von einem oder von beiden vertragschliessenden Theilen zu dem Zwecke gewährten Konzessionen sein sollten, um diese Vertrags- oder Konventions-Abmachungen zu erhalten.“

Die Zusage der Meistbegünstigung wird wohl auch eingeschränkt durch den Zusatz, daß die gewissen Mächten gewährten Begünstigungen dem andern Kontrahenten nicht zugute kommen sollen, so daß also die „meistbegünstigten“ Staaten in die zweite Reihe gerückt werden. So bestimmt Art. 11 des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871, nachdem in Abs. 1 die Meistbegünstigung zugesagt worden, in Abs. 3: „Jedoch sind ausgenommen von der vorgedachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragenden Theile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederland, Schweiz, Österreich, Russland“.

Ein weiteres Beispiel bietet die deutsch-französische Erklärung vom 18. November 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 7), nach welcher von dem dem Deutschen Reich in Tunis gewährten Meistbegünstigungsrecht die Vorteile ausgenommen sind, die das oberherrliche Frankreich genießt. Vergl. weiter den deutschen Freundschafts- usw. Vertrag mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 171) Art. 32: „Es ist verabredet worden, dass die besonderen Vortheile, welche der Freistaat Nicaragua den übrigen vier mittel-amerikanischen Freistaaten oder einem derselben eingeräumt hat oder künftig einräumen wird, deutscherseits auf Grund des in diesem Vertrage zugestandenen Meistbegünstigungsrechts nicht be-

ansprucht werden können, solange jene Vortheile auch allen anderen dritten Staaten vorenthalten werden.“⁷

IV. Die Aufhebung der Verträge erfolgt nach den bekannten, der allgemeinen Rechtslehre angehörigen Grundsätzen.

Nur einzelne Punkte bedürfen der Erörterung.

1. Verträge, die im Hinblick auf einen bestimmten rechtlichen Zustand und unter Voraussetzung seiner Fortdauer geschlossen sind, können einseitig gekündigt werden, wenn dieser Zustand sich wesentlich geändert hat (clausula „rebus sic stantibus“).

Die Behauptung, daß alle völkerrechtlichen Verträge mit der stillschweigenden Klausel geschlossen werden, daß sie bei Änderung der Sachlage gekündigt werden können, ist in dieser Allgemeinheit zweifellos unrichtig; durch diese Behauptung würde das Völkerrecht in seinen Grundlagen verneint. Der wechselnde Lauf der geschichtlichen Ereignisse würde wohl in jedem einzelnen Falle eine Verschiebung der Verhältnisse nachweisbar machen und damit die Vertragstreue, ohne die das Völkerrecht nicht bestehen kann, in das Belieben der vertragschließenden Staaten stellen.

Jedenfalls dürfen Verträge, die auf eine bestimmte Zeit geschlossen worden sind (etwa Handelsverträge mit zehnjähriger Gültigkeit), mangels einer besondern Vereinbarung nicht vor Ablauf dieser Frist einseitig gekündigt werden. Die Kündigung wäre ein Rechtsbruch, der den Vertragsgegner zur Anwendung von Gegenmaßnahmen, in letzter Linie zur Kriegserklärung, berechtigen würde.

Auch bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit, vielleicht sogar „auf ewige Zeiten“ geschlossen worden sind, ist keiner der vertragschließenden Teile, von besonderer Vereinbarung abgesehen, zur einseitigen Kündigung berechtigt. Als Rußland während des deutsch-französischen Krieges sich von der ihm lästigen Neutralisierung des Schwarzen Meeres einseitig lossagte, erklärten die auf der Londoner Konferenz versammelten Mächte ein solches Vorgehen ausdrücklich für völkerrechtswidrig (unten § 26 II 2).

⁷) Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung. 1884. Melle in H. H. III 204.

Eine Ausnahme kann nur insoweit zugegeben werden, als der geschlossene Vertrag eine bestimmte Rechtslage, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, zur Voraussetzung nimmt und diese Rechtslage sich wesentlich verändert. Wenn ein Staat dem andern seinen Besitzstand garantiert hat, so kann der Garantievertrag einseitig gekündigt werden, wenn durch eine Vergrößerung des Staatsgebietes des garantierten Staates, etwa durch die Erwerbung eines ausgedehnten Kolonialbesitzes, die von dem garantierenden Staate übernommenen Verpflichtungen wesentlich erhöht würden. Dasselbe würde von Zolleinigungen gelten, wenn durch Gebietsveränderungen die wirtschaftlichen Verhältnisse des einen der vertragschließenden Teile sich wesentlich verschieben. Auch Änderungen der Verfassungsform, also Übergang von der monarchischen zur republikanischen Verfassung, würden zur Kündigung derjenigen Verträge berechtigen, die gerade im Hinblick auf die beim Vertragsschluß bestehende Verfassungsform geschlossen worden sind.

Von diesen Ausnahmen abgesehen, muß dagegen an dem die Grundlage alles Rechts bildenden Satze festgehalten werden: *pacta sunt servanda*. Der Notstand (unten § 24 IV 3) freilich vermag auch hier der Verletzung bestehender berechtigter Interessen den Charakter der Rechtswidrigkeit zu nehmen. Darüber hinaus kann der Staatsmann, der die Erfüllung vertragsmäßig übernommener Verpflichtungen leugnet, sich auf die Politik, nicht aber auf das Völkerrecht berufen.⁸

2. Nichterfüllung des Vertrages durch den einen der vertragschließenden Teile berechtigt den andern zum Rücktritt von dem Vertrage.

Die Rechtfertigung dieses von den meisten Privatrechten abweichenden Satzes liegt darin, daß das Völkerrecht keinen andern Erfüllungszwang als die Gewalt, in letzter Linie den Krieg, kennt, dem gegenüber der Rücktritt vom Vertrage für beide Teile das kleinere Übel darstellt.

8) Interessante Bemerkungen bei von Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 258.

3. Durch den Krieg werden die zwischen den kriegführenden Staaten bestehenden Verträge aufgehoben, soweit sie nicht ganz oder in einzelnen ihrer Bestimmungen gerade für den Fall des Krieges geschlossen worden sind.

Es erlöschen also nicht bloß die Verträge, die mit dem Kriegszustand unverträglich sind, also etwa Bündnisverträge, die zwischen den jetzigen Gegnern geschlossen waren, sondern alle Verträge, die nicht, wie die Genfer Konvention, wie Neutralisierungsverträge, Verträge über den freien Abzug gegnerischer Staatsangehöriger usw., erst unter der Voraussetzung des Kriegszustandes ihre Wirksamkeit entfalten. Das gilt auch, dem Gegner gegenüber, von den mit diesem und zugleich mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen, soweit eine solche Ausscheidung der nur dem Gegner gegenüber bestehenden Verpflichtungen durchführbar ist.

Die überwiegende Ansicht der Literatur geht allerdings dahin, daß die Verträge durch den Krieg nur suspendiert, nicht aufgehoben werden. Die Staatenpraxis der letzten Jahrzehnte spricht aber gegen diese Ansicht. Vergl. Art. 11 Abs. 1 des Frankfurter Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 und Art. 18 des Zusatzvertrags vom 11. Dezember 1871 (R. G. Bl. 1872 S. 7): „Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind (*ayant été annulés par la guerre*), so werden die Deutsche Regierung und die Französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen.“ Ebenso wurde nach Beendigung des griechisch-türkischen Krieges von 1897 von allen Seiten anerkannt, daß die vor dem Kriegsausbruch zwischen den beiden Staaten geschlossenen Verträge, daher auch die Kapitulationen, aufgehoben seien.

§ 22. Die Sicherung völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse.

I. Das alte Recht hatte, ganz abgesehen von den privatrechtlich anerkannten Formen der Pfandbestellung und der Bürgschaft, eine ganze Reihe verschiedenartiger Mittel angewendet, um die Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen zu sichern.

So die eidliche Bekräftigung des gegebenen Versprechens (besonders auch bei Friedensverträgen), die Stellung von Geiseln (otages), das Einlager usw. Heute sind diese Sicherungsmittel außer Gebrauch gekommen.

Unter den in der Rechtsübung unserer Tage verwendeten Mitteln zur Sicherung völkerrechtlicher Verpflichtungen sind hervorzuheben:

1. Die vollständige oder teilweise Verpfändung der Staatseinnahmen.

2. Die pfandweise Besetzung von fremdem Staatsgebiet mit Übernahme der Verwaltung.

Diese gehört jedoch nur soweit hierher, als sie vertragsmäßig eingeräumt ist, nicht aber als Art der Repressalien; unten § 38 III 2.

3. Die rein militärische Besetzung von fremdem Staatsgebiet, bei welcher die Verwaltung in den Händen der zuständigen Staatsgewalt verbleibt.

Sie wird häufig angewendet zur Sicherung der Leistung einer Kriegsentschädigung. So schon im zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815; ferner nach Art. VIII der Versailler Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871 (R. G. Bl. S. 215).

4. Der Garantievertrag mit oder zwischen dritten Mächten (unten II).

II. Garantieverträge sind diejenigen völkerrechtlichen Verträge, durch welche ein Staat einem oder mehreren anderen gegenüber sich verpflichtet, entweder für die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen eines andern Staates, oder aber dafür einzustehen, daß dieser von seiten eines andern Staates in seinen völkerrechtlichen Rechten nicht beeinträchtigt werde.¹

Die übernommene Garantie, die eine einseitige oder eine gegenseitige sein kann, verpflichtet den garantierenden Staat, seine ganze Kraft, wenn nötig mit den Waffen in der Hand, für das gegebene Versprechen einzusetzen; die von mehreren Staaten gemeinsam geleistete Garantie berechtigt im Zweifel jeden von ihnen,

1) Milovanowitsch, Des traités de garantie en droit international. 1888. Geßner, H. H. III 83.

verpflichtet im Zweifel nur alle zusammen zum Einschreiten (Kollektivgarantie). Die Verpflichtung des garantierenden Staates kann, was aber im Zweifel nicht anzunehmen ist, bedingt sein durch das Anrufen des garantierten Staates.

Die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse, die durchaus nicht notwendig dem Völkerrecht anzugehören brauchen, können den Gegenstand eines Garantievertrages bilden.

Nur beispielsweise seien die folgenden Fälle angeführt:

1. Es kann die Staatsverfassung eines Staates, insbesondere die Erbfolge garantiert werden.

So hatten im Westfälischen Frieden Frankreich und Schweden die Garantie für die deutsche Verfassung übernommen und daraus Anlaß zu fortwährenden Einmischungen in die inneren Angelegenheiten Deutschlands hergeleitet. Die deutsche Bundesakte von 1815 stand unter dem Schutze der Kongreßmächte.

2. Besitzstand und dauernde Neutralität oder auch nur eines von beiden ist durch die Verträge des 19. Jahrhunderts häufig unter den Kollektivschutz der Mächte gestellt worden.

So wurde 1856 durch die Signatarmächte der Pariser Kongreßakte die Unabhängigkeit und Integrität der Türkei garantiert, indem Art. 7 des Vertrages vom 30. März 1856 bestimmte: „ . . . Ihre Majestäten verpflichten sich, die Unabhängigkeit und den Territorialbestand des Ottomanischen Reiches zu achten, garantieren gemeinschaftlich die genaue Beobachtung dieser Verpflichtung und werden demgemäss jeden Akt, welcher dem entgegen wäre, als eine Frage des allgemeinen Interesses ansehen.“ Über die Garantie der Neutralität von Belgien und Luxemburg vergl. oben § 6 III.

3. Wird der Schutz gegen Angriffe von außen versprochen, so nähert sich der Garantievertrag dem Bündnisvertrag. Er geht in diesen über, sobald gemeinsames Handeln der beiden Vertragsschließenden vereinbart ist (unten § 37 II).

So hatte England in dem Vertrag vom 4. Juni 1878 (Vertrag über Cypern) der Türkei bewaffneten Beistand für den Fall

versprochen, daß Rußland versuchen sollte, weitere Erwerbungen in Asien zu machen, somit den asiatischen Besitzstand der Türkei garantiert.²

4. Auch eine Gesamtheit von Rechtsverhältnissen kann garantiert werden.

Hierher gehört der von Österreich, England und Frankreich am 15. April 1856 geschlossene Vertrag, durch welchen die Mächte sich gegenseitig verpflichteten, jede Verletzung des Pariser Friedens vom 30. März 1856 als Kriegsfall zu betrachten.

5. Die Garantie des von einem Staate aufgenommenen Geldlehns begründet nach dem oben § 19 I 2 Gesagten an sich nicht notwendig eine völkerrechtliche Verpflichtung.

Die Bedeutung eines internationalen Vertrages erlangt der Garantievertrag aber sofort, wenn etwa der Staat, dessen Anleihe von anderen garantiert wird, Verpflichtungen auf sich nimmt, durch welche seine Finanzverwaltung beschränkt wird; oder wenn der garantierende Staat, nicht etwa den Staatsgläubigern, sondern andern Staaten gegenüber sich verpflichtet, seine Gesetzgebung oder Verwaltung, wenn nötig, in Bewegung zu setzen. Insbesondere aber verpflichtet die Kollektivgarantie jeden garantierenden Staat auch den übrigen Garantiemächten gegenüber. Vergl. die Übereinkunft vom 18. März 1885 zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei über die Garantierung der ägyptischen Staatsanleihe (Anlage zum Deutschen Reichsgesetz vom 14. November 1886, R. G. Bl. S. 301), durch welche die Vertragsmächte sich verpflichten, die regelmäßige Zahlung des Jahresbetrages von 315 000 Pfund Sterling „gemeinsam und solidarisch zu garantieren, beziehungsweise die Genehmigung ihrer Parlamente zur gemeinsamen und solidarischen Garantie einzuholen.“ Für die grie-

2) Der Vertrag (Fleischmann, Völkerrechtsquellen 145) bezeichnet sich ausdrücklich als Bündnisvertrag.

chischen Anleihen von 1883 und 1898 haben Rußland, Frankreich und Großbritannien die Garantie übernommen (Vereinbarung vom 29. März 1889).

§ 23. Rechtsnachfolge in völkerrechtliche Rechtsverhältnisse bei Gebietsveränderungen.¹

I. Rechtsnachfolge in völkerrechtlichem Rechtsverhältnis als Folge von Gebietsveränderungen ist nur denkbar bei abgeleitetem, ist dagegen ausgeschlossen bei ursprünglichem Erwerb.

Wenn ein Staat durch Eroberung (oben § 10 I 2) zum Gebiets-teile des siegreichen Staates wird, so ist er als völkerrechtliches Rechtssubjekt untergegangen. Alle Rechtsverhältnisse, in denen er zu anderen Staaten gestanden hat, so auch alle mit anderen Staaten geschlossenen völkerrechtlichen Verträge sind erloschen. Sache der in ihrem erworbenen Rechte bedrohten dritten Staaten ist es, gegen die Eroberung Einspruch zu erheben und so ihre Interessen zu wahren; ihr Stillschweigen gilt als Verzicht (oben § 20 II 3). Sollte Belgien von Frankreich erobert werden, so wären damit alle von Belgien geschlossenen Verträge zerrissen; insbesondere wären auch die auf die Neutralität Belgiens bezüglichen Verpflichtungen der Garantiemächte beseitigt.

Umgekehrt aber erstrecken sich mit dem Augenblick der Erwerbung die völkerrechtlichen Beziehungen des erwerbenden Staates auch auf das neu erworbene Gebiet. Während bei einer Eroberung Belgiens durch Frankreich die belgischen Verträge vernichtet werden,

1) Larivière, Des conséquences des transformations territoriales des Etats sur les traités antérieurs. 1892. Appleton, Des effets de l'annexion sur les dettes de l'Etat demembré ou annexé. 1895. Kiatibian, Conséquences juridiques des transformations territoriales des Etats sur les traités. 1892. Huber, Die Staatensuccession (völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im 19. Jahrhundert). 1898. Mallarmé, R. G. X 282. v. Rogister, Zur Lehre von der Staatennachfolge: Gibt es stillschweigenden Eintritt in Staatenverträge? Erlanger Diss. 1902. Gidel, Des effets de l'annexion sur les concessions. 1904.

erhalten die französischen Verträge Ausdehnung auch auf das bisher belgische Gebiet.

II. Aber auch bei abgeleitetem Erwerb findet Rechtsnachfolge in völkerrechtliche Rechtsverhältnisse nur soweit statt, als diese mit absoluter Wirkung auf dem Staatsgebiete lokalisiert sind.²

1. Ist etwa dem Staate, der ganz oder mit einem Teile seines Gebietes in einen andern Staate aufgeht, dritten Staaten gegenüber die Verpflichtung auferlegt, die öffentlichen Straßen oder das Fahrwasser seiner eigenen Gewässer in gutem Zustande zu erhalten, die das Gebiet durchströmenden Flüsse einzudämmen usw., so gehen diese Verpflichtungen auf den Erwerber über. Dasselbe würde gelten in bezug auf die das abgetretene Gebiet durchschneidenden Eisenbahnen. Von solchen und ähnlichen Fällen war bereits oben § 8 III 3 bei Besprechung der sogenannten Staatsdienstbarkeiten die Rede. Bei der Erwerbung des Kongostaates durch Belgien würden die durch die Akte vom 26. Februar 1885 dem Kongostaate auferlegten völkerrechtlichen Verpflichtungen auf die belgische Staatsgewalt übergehen; diese hätte dafür Sorge zu tragen, daß auf dem übernommenen Gebiete die Grundsätze der Handelsfreiheit usw. zur Durchführung gelangen. In diesem Falle hätten wir eine wirkliche „Gesamtnachfolge von Todeswegen“. Wie bereits erwähnt (oben § 10 I 4), ist diese Möglichkeit auch in den von der internationalen Gesellschaft des Kongo 1884 geschlossenen Verträgen vorgesehen worden.

Abgesehen von diesen „lokalisierten“ Berechtigungen und Verpflichtungen gibt es aber keine Rechtsnachfolge. Die unter I aufgestellten Rechtsregeln haben vielmehr auch bei abgeleitetem Erwerb Anwendung zu finden. Handelt es sich um Gebietsveränderungen, bei denen die beiden Rechtssubjekte bestehen bleiben, so ergibt sich diese Folgerung schon aus der Unteilbarkeit der Staatsgewalt. Wenn der Staat A etwa drei Viertel seines Gebietes an den Staat B

2) Gegen diesen Satz Gareis 67 und A. Zorn 32, 77, 152, die jede Rechtsnachfolge auch in diesem Falle leugnen.

abtritt, so rückt damit nicht etwa der Staat B in einen vom Staate A abgeschlossenen Bündnisvertrag mit dem Staate C bezüglich der abgetretenen Gebiete ein. Dasselbe muß aber auch angenommen werden, wenn durch Vereinbarung zweier Staaten der eine von beiden ganz in den andern aufgeht; auch hier ist das bisherige Rechtssubjekt völlig untergegangen, und alle seine völkerrechtlichen Beziehungen sind vernichtet.

2. Verschieden von diesem Falle ist die Spaltung eines bisher einheitlichen Staates in mehrere Teile (*dismembratio*); hier bleiben die mit dem Einheitsstaate geschlossenen Verträge für die nunmehr selbständig gewordenen Staatsteile weiter bestehen. So sind die von der österreichischen Monarchie vor 1867 geschlossenen Verträge seit der Einführung des Dualismus nicht etwa aufgehoben worden, sondern bestehen für beide Reichshälften weiter. Freilich wird, da die Rechtslage sich durch eine solche Spaltung wesentlich geändert hat, sowohl den neugebildeten Staatswesen als auch den dritten Staaten das Recht eingeräumt werden müssen, die geschlossenen Verträge zu kündigen (oben § 21 IV 1). Ebenso liegt es, wenn, wie bei der Gründung des Deutschen Reichs, mehrere bisher selbständige Staaten sich durch freie Vereinbarung zu einem Staatenbunde oder Bundesstaate zusammenschließen; die von jedem von ihnen geschlossenen Verträge dauern weiter, da die Rechtssubjektivität des Gliedstaates selbst im Bundesstaate nicht völlig verlorengeht. Bei einem Zusammenschluß zum Einheitsstaate dagegen müßte wegen des völligen Unterganges der bisherigen völkerrechtlichen Rechtssubjekte auch das Erlöschen der sämtlichen von den ehemals selbständigen Staaten geschlossenen Verträge behauptet werden.

3. Schwierigkeiten bietet die Begründung einer völkerrechtlichen Schutzherrschaft. Man muß annehmen, daß alle Verträge des nunmehr geschützten Staates erloschen sind, welche die uneingeschränkte Souveränität des Vertragschließenden voraussetzen. Hierher gehören vor allem Bündnisverträge, auch alle politischen Verträge überhaupt. Die übrigen Verträge des geschützten Staates

bleiben bestehen; doch führt auch hier die Verschiebung der Rechtslage zu einem Kündigungsrecht sowohl des oberherrlichen Staates, als auch aller anderen Staaten, die mit dem jetzt nur mehr halb-souveränen Staate Verträge geschlossen haben. Die von dem Schutzstaate geschlossenen Verträge werden jedenfalls nicht auf das Gebiet des geschützten Staates ausgedehnt, da dieser seine völkerrechtliche Rechtssubjektivität nicht vollständig einbüßt.

III. Eine Rechtsnachfolge muß dagegen bei abgeleitetem Erwerb angenommen werden, soweit es sich um privatrechtliche Rechtsverhältnisse (Eisenbahnkonzessionen usw.) handelt. Dies gilt auch von den Staatsschulden. Die Frage führt aber gerade in ihrem wichtigsten Anwendungsgebiete über das Völkerrecht hinaus.³

Allgemein anerkannte Rechtssätze lassen sich bezüglich der Staatsschulden allerdings nicht aufstellen. Meist werden in den Friedens- oder sonstigen Zessionsverträgen besondere und ausdrückliche Vereinbarungen getroffen. Jedenfalls findet eine Rechtsnachfolge statt in die sogenannten hypothezierten Schulden (dettes hypothéquées), d. h. diejenigen Schulden, die im ausschließlichen Interesse des abgetretenen Gebietes (etwa für die Entwässerungsarbeiten) aufgenommen worden sind, sowie in die Grundschulden (dettes hypothécaires), d. h. diejenigen, für welche unbewegliches in dem abgetretenen Gebiete gelegenes Staatsgut verpfändet ist. Doch pflegt der erwerbende Staat aus freier Entschliebung einen verhältnismäßigen Anteil auch an den übrigen Staatsschulden zu übernehmen.

IV. Gebietsveränderungen, bei welchen der Bestand der beiden Staaten erhalten bleibt, haben grundsätzlich keinen Einfluß auf die bestehenden völkerrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen. Die von dem erwerbenden Staat geschlossenen Verträge erstrecken sich ohne weiteres auch auf die neu erworbenen Gebiete; und die von dem verkleinerten Staate geschlossenen Verträge bleiben trotz des Gebietsverlustes weiter bestehen.

3) Vergl. Rivier 97, Ullmann 71; ganz besonders aber Huber.

Das ist das sogenannte Prinzip der „beweglichen Vertragsgrenzen“, das auch in den Handelsverträgen des Deutschen Reichs zur ausdrücklichen Anerkennung gelangt ist. So sagt Art. XII des deutsch-belgischen Handelsvertrages vom 6. Dezember 1891 (Fassung vom 22. Juni 1904): „Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.“

Nach jenem Prinzip war mithin mit der Angliederung von Elsaß-Lothringen an das Deutsche Reich der französisch-schweizerische Vertrag über das internationale Privatrecht vom 15. Juni 1869 für jene Gebiete außer Kraft getreten. Das aufgestellte Prinzip gilt auch von den Garantieverträgen. Hat ein Staat oder haben mehrere einem andern Staat die Integrität seines Gebietes garantiert, so erstreckt sich die Garantie auch auf die von diesem Staate neu erworbenen Gebiete. Will der garantierende Staat diesen seine Verpflichtung erweiternden Erfolg nicht eintreten lassen, so muß er gegen die Neuerwerbung Einspruch erheben. Umgekehrt bleibt die Garantie auch für das verkleinerte Gebiet bestehen, während der Staat, der ein Stück des garantierten Staates erwirbt, in die Rechtsverhältnisse des garantierten Staates nur dann eintritt, wenn diese auf dem erworbenen Gebiete lokalisiert sind.

V. Ein durch Losreißung vom Mutterland neugebildeter Staat wird durch die von jenem geschlossenen Verträge weder berechtigt noch verpflichtet.

Er ist zunächst nur an die allgemeinen Rechtsregeln des Völkerrechtes gebunden und hat sich im übrigen seine Rechtsstellung den übrigen Staaten gegenüber erst durch besondere Vereinbarungen nach seinem souveränen Ermessen zu schaffen.

Selbstverständlich aber kann die Anerkennung des neuen Gliedes der Völkerrechtsgemeinschaft durch die übrigen Staaten an die Bedingung geknüpft werden, daß es die Verpflichtungen des Mutterlandes, z. B. bezüglich der konsularischen Jurisdiktion, übernimmt. Dies ist auf dem Berliner Kongreß von 1878 den neuen Balkanstaaten gegenüber in mehrfacher Beziehung geschehen.

§ 24. Das völkerrechtliche Delikt.¹

I. Völkerrechtliches Delikt ist die von einem Staate ausgehende Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Interesses eines andern Staates.

1. Subjekt des völkerrechtlichen Deliktes, mithin Träger der durch dieses begründeten Verantwortlichkeit, ist nur der Staat selbst; und zwar auch dann, wenn er für Handlungen seiner Staatsangehörigen haftet.

Das völkerrechtliche Delikt ist daher verschieden von den sogenannten „Delikten gegen das Völkerrecht“, wie sie die nationalen Strafgesetzbücher aufzustellen pflegen („strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten“ nach der Terminologie des deutschen Reichsstrafgesetzbuches). Subjekt eines solchen „Deliktes gegen das Völkerrecht“, ist stets der Einzelne, niemals der Staat; Träger des durch das Delikt entstandenen Strafanspruches stets nur der Staat, dessen Normen übertreten worden sind, niemals ein fremder Staat.

2. Nur der souveräne Staat besitzt mit der völkerrechtlichen Geschäftsfähigkeit auch die volle Deliktsfähigkeit.

Für den halbsouveränen Staat haftet daher, soweit dieser in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, der oberherrliche Staat (oben § 6 IV 1). Für eine Verletzung der von den christlichen Staaten mit der Türkei geschlossenen Verträge durch Bulgarien hat daher im allgemeinen die Türkei aufzukommen; während Bulgarien auf dem ihm überlassenen Gebiete der völkerrechtlichen Betätigung selbständig verantwortlich ist. Dagegen ist der dauernd neutralisierte Staat deliktsfähig (oben § 6 III). Der Staat vertritt auch seine überseeischen Kolonien; die von diesen begangenen Rechtsverletzungen fallen ohne weiteres ihm zur Last. In bezug auf die Staatenverbindungen ist das oben § 6 II Gesagte anzuwenden.

1) Clunet, Offenses et actes hostiles commis par des particuliers contre un Etat étranger. 1887. Heilborn, R. G. III 179. Triepel (oben § 2 Note 1) 324.

3. Jede Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Interesses ist Delikt.

Es gibt daher keine besonderen deliktischen Tatbestände; die feine Differenzierung, die das nationale Recht und seine Unrechtslehre beherrscht, ist dem Völkerrecht fremd. Selbst die Unterscheidung des strafbaren und des nichtstrafbaren Unrechts kennt es nicht. Daher ist, im Gegensatz zum Privatrecht, auch die einfache Vertragswidrigkeit Delikt, soweit es sich (oben § 19 I) wirklich um völkerrechtliche Verträge handelt. Jede Verletzung bestehender Staatsverträge kann mithin die sämtlichen Unrechtsfolgen nachsichziehen. Doch ist der Staat, wenn sein Vertragsgegner auch nur in einem einzigen Punkte den geschlossenen Vertrag verletzt, berechtigt, von dem ganzen Verträge zurückzutreten (oben § 21 IV 2). Damit entfallen dann die eigentlichen Unrechtsfolgen.

4. Das völkerrechtliche Delikt ist stets Verletzung eines Staates.

Doch kann dieser nicht nur unmittelbar (so in seinen Vertretern und in seinen Hoheitszeichen), sondern auch, in seinen Staatsangehörigen und Schutzgenossen, mittelbar verletzt werden.

5. Verschieden von dem völkerrechtlichen Delikt ist der „unfreundliche Akt“ (act peu amical).

Ein solcher Akt, vor allem die nichtautoritative Einmischung in die Angelegenheiten eines fremden Staatswesens, kann mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden, erzeugt aber nicht die Unrechtsfolgen.

II. Der Staat ist unmittelbares Deliktssubjekt bei allen schuldhaften rechtswidrigen Handlungen, die von seinen mit völkerrechtlicher Vertretungsbefugnis ausgerüsteten Vertretungsorganen innerhalb ihrer Vertretungsbefugnis begangen werden.

Der Staat haftet daher für die Handlungen seines Staatshauptes und seines Ministers des Äußeren, seiner Gesandten und seiner Konsuln, sowie auch für die im Kriege vorgenommenen Handlungen seiner Befehlshaber. Denn diese Handlungen der mit Vertretungsbefugnis ausgestatteten Organe sind Handlungen des

Staates selbst, mag rechtsgeschäftliche, mag deliktische Handlung in Frage stehen. Jedoch müssen, damit zuungunsten des Staates die Deliktsfolgen eintreten, schuldhaft, d. h. vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen seiner Vertretungsorgane vorliegen. Die reine Erfolgshaftung ist dem Völkerrecht fremd.

Die Handlungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden sind, da diesen Staatsorganen die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis mangelt, nicht Handlungen des Staates selbst, können daher den Staat auch nur mittelbar verantwortlich machen (unten III).

III. Der Staat ist mittelbares Deliktssubjekt bei allen übrigen auf seinem Gebiete gegen einen fremden Staat oder gegen fremde Staatsangehörige begangenen schuldhaften, rechtswidrigen Handlungen, vorausgesetzt, daß er deren Hinderung oder Bestrafung völkerrechtswidrig unterläßt.

1. Der Staat haftet für alle auf seinem Gebiete begangenen Handlungen ohne Unterschied, ob sie von seinen Staatsangehörigen oder ob sie von Staatsfremden, von Privaten oder von Behörden, begangen werden.

Er haftet für solche Handlungen unmittelbar, wenn die oben unter II besprochenen Voraussetzungen zutreffen. Er haftet mittelbar, wenn die Handlungen von einzelnen Privatpersonen oder aber wenn sie von seinen Vertretungsorganen, jedoch außerhalb ihrer Vertretungsbefugnis, oder wenn sie von seinen rein innerstaatlichen Organen vorgenommen werden. Er haftet kraft seiner Territorialgewalt auch für die von Staatsfremden auf seinem Gebiete vorgenommenen Handlungen; er haftet aber eben darum nicht für diejenigen Handlungen, deren Täter exterritorial, also seiner Staatsgewalt gar nicht unterworfen ist.²

2. Der Staat haftet für diejenigen Handlungen, welche gegen den innern und äußern Bestand des fremden Staates, gegen die persönliche Unversehrtheit der fremdstaatlichen Vertretungsorgane, gegen die Hoheitszeichen des fremden Staates oder aber auch nur gegen fremde Staatsangehörige begangen sind.

2) Abweichend Triepel 339 Note 3.

Doch müssen diese Handlungen nicht nur objektiv rechtswidrig, sondern auch schuldhaft, d. h., vorsätzlich oder fahrlässig, begangen sein. Daher haftet der Staat für Entscheidungen und Verfügungen seiner Gerichte und Verwaltungsbehörden nur dann, wenn diese als schuldhaftes Unrecht, als Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung, Rechtsbeugung, Bedrückung usw. sich darstellen. Entscheidungen oder Verfügungen, die objektiv und subjektiv oder auch nur subjektiv betrachtet kein Unrecht darstellen, vermögen niemals die Haftung des Staates zu begründen.³

3. Der Staat haftet in allen diesen Fällen nur für völkerrechtswidrige Unterlassung der Verhinderung oder Bestrafung.

Die Berufung auf die Mangelhaftigkeit der nationalen Gesetzgebung befreit nicht von der Haftung. Jeder Staat ist verpflichtet, seine Gesetzgebung so einzurichten, daß sie ihn in den Stand setzt, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen (oben § 7 II 1). Aber die Haftung des Staates ist in allen hierher gehörigen Fällen bedingt dadurch, daß der Verletzte den Rechtsweg vergeblich betreten hat. Nur wenn dieser Weg versagt, tritt die Haftung des Staates ein. Sie ist nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar begründet.

Wenn fremde Staatsangehörige bei leidenschaftlich erregtem Nationalitätenhaß wegen ihrer Angehörigkeit zu dem fremden Staate verletzt worden sind (man erinnere sich an die Lynchung freigesprochener Italiener in New-Orleans 1891), so ist eine Haftpflicht des Aufenthaltsstaates der Verletzten nach Völkerrecht an sich nicht begründet; diese haben vielmehr zunächst den Rechtsweg zu beschreiten. Doch haben die Regierungen, namentlich der europäischen Staaten, wiederholt in solchen Fällen Entschädigungen gewährt. So Frankreich 1893 aus Anlaß der Schlägerei zwischen Franzosen und Italienern zu Aigues-Mortes. Eine rechtliche Verpflichtung dazu bestand aber nicht.⁴

3) Teilweise abweichend Triepel 351. Vergl. Regelsberger, R.G. IV 735.

4) Vergl. R.G. I 171.

Das gilt auch für diejenigen Verletzungen, die, sei es während eines auswärtigen Krieges, sei es während eines Bürgerkrieges oder eines Aufstandes fremden Staatsangehörigen von den Staats-
truppen oder von den Aufständischen zugefügt sind.⁵ Die Verletzten haben daher zunächst den Rechtsweg zu betreten; und erst, wenn dieser versagt, tritt die Ersatzpflicht des Staates ein. Die europäischen Mächte sind gegenüber den durch immer wiederkehrende innere und äußere Unruhen erschütterten mittel- und südamerikanischen Staaten vielfach mit Erfolg weitergegangen und haben sofort, ohne daß eine Anrufung der Gerichte stattgefunden hätte, auf diplomatischem Wege bei der fremden Regierung Entschädigung verlangt und erhalten. Aber eine Rechtspflicht, diesem Verlangen zu entsprechen, besteht auch hier nicht; und die mittel- und südamerikanischen Staaten haben nicht nur wiederholt das Verlangen zurückgewiesen (so Venezuela 1895), sondern auch in den mit den europäischen Mächten geschlossenen Verträgen ihre Verpflichtung ausdrücklich abgelehnt. Beispiel: Deutsch-mexikanischer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 5. Dezember 1882 (R.G.Bl. 1883 S. 247) Art. 18 Abs. 3: „Ferner besteht darüber Einverständniss unter den vertragschliessenden Theilen, dass die deutsche Regierung, mit Ausnahme der Fälle, wo ein Verschulden oder ein Mangel an schuldiger Sorgfalt seitens der mexikanischen Behörden oder ihrer Organe vorliegt, die mexikanische Regierung nicht verantwortlich machen wird für Schäden, Bedrückungen oder Erpressungen, welche die Angehörigen des Deutschen Reichs in dem Gebiete Mexikos in Zeiten der Insurrektion oder des Bürgerkrieges von Seiten der Aufständischen zu erleiden haben sollten, oder welche ihnen durch die wilden Stämme zugefügt werden, die den Gehorsam gegen die Regierung nicht anerkennen.“ Ähnlich in späteren Verträgen mit anderen Staaten.

5) Vergl. die Verhandlungen des Instituts 1900 zu Neuenburg (Annuaire XVIII). Ferner Wiese, *Le droit international appliqué aux guerres civiles*. 1898. R. G. I 164, II 338, III 476. Rivier, *Principes* II 43.

IV. Der Begriff des Deliktes wird ausgeschlossen durch den Mangel der Rechtswidrigkeit.

Er wird also beseitigt durch die Befugnis zu dem Eingriff in die Rechtssphäre des verletzten Staates, mag diese Befugnis auf allgemeinen Rechtssätzen oder auf besonderer Einräumung beruhen. Doch ist nicht ausgeschlossen, daß die Ersatzpflicht ohne die übrigen Unrechtsfolgen trotz der Rechtmäßigkeit eintritt. Diese Erscheinung hat dieselbe Bedeutung wie auf dem Gebiete des Privatrechtes. Der Standpunkt der Deliktshaftung ist damit aufgegeben.

1. Hierher gehört zunächst die berechnigte Selbsthilfe (unten § 38 III), insbesondere die Intervention (oben § 7 II 2).

2. Der Einwilligung des verletzten Staates muß unter allen Umständen die Kraft eines die Rechtswidrigkeit ausschließenden Umstandes beigelegt werden.

Das folgt aus der Souveränität der Staatsgewalt. Eine Einschränkung ist nur insoweit zu machen, als die Handlung nicht nur die Interessen des unmittelbar verletzten Staates selbst, sondern auch diejenigen anderer Staaten verletzt. Die Einwilligung Belgiens also in die Besetzung seines Gebietes durch eine kriegführende Macht würde dieser Besetzung die Rechtswidrigkeit zu nehmen nicht in der Lage sein.

3. Die strafrechtlich und privatrechtlich anerkannten Begriffe der Notwehr und des Notstandes schließen auch für das Gebiet des Völkerrechtes die Rechtswidrigkeit der begangenen Verletzung aus.

Auch der dauernd neutralisierte Staat darf mithin den feindlichen Überfall mit Waffengewalt abwehren. Er handelt in Notwehr. Derselbe Grundsatz gilt für den Notstand. Droht den Interessen eines Staates Gefahr, so darf er sie bei überwiegendem Interesse durch Verletzung der berechtigten Interessen eines dritten Staates schützen. Doch hat er in diesem Falle Ersatz zu leisten. Auch diejenigen Schriftsteller, welche die Anwendbarkeit des Notstandbegriffes im Völkerrecht leugnen, gewähren dem bedrohten Staat das „Recht auf Selbsterhaltung“ (oben § 7 Note 10). Damit ist derselbe Begriff durch einen andern Ausdruck bezeichnet.

Auf dem Begriff des Notstandes beruht denn auch eine ganze Reihe von allgemein anerkannten, wenn auch meist nicht unter ihn gebrachten Rechtsgrundsätzen. So die Anerkennung einer die Rechtsregeln der Kriegführung einschränkenden oder aufhebenden „Kriegsraison“ (*nécessité ou raison de guerre*). Ferner der sogenannte *arrêt de prince*, d. h. die Anordnung, daß fremde Handelsschiffe, insbesondere Schiffe der neutralen Mächte, in den Häfen zurückzubleiben haben, bis geheimzuhaltende militärische Operationen gesichert sind. Ebenso die *Angarie* (*jus angariae*), d. h. die Verwendung von Schiffen und Wagen, die im Privateigentum von Angehörigen des feindlichen Staates oder auch neutraler Mächte stehen, zu militärischen Transporten im Kriege oder zu anderen militärischen Operationen; eine Maßregel, die, nur durch den Notstand gerechtfertigt und stets mit Entschädigungspflicht verknüpft, auch während des deutsch-französischen Krieges mehrfach zur Anwendung gelangt ist. So haben die Deutschen bei Duclair englische Schiffe versenkt, um die Seine für die französischen Kriegsfahrzeuge zu sperren. Auf dem Notstande beruht endlich auch das Recht der Seeschiffe, der Kriegsschiffe wie der Handelsschiffe, zur *relâche forcée*, d. h. zum Aufenthalt in einem ihnen sonst verschlossenen Hafen, wenn sie durch Seenot dazu gezwungen sind (unten § 25 V).

V. Die Rechtsfolgen des völkerrechtlichen Deliktes sind vielgestaltiger, als die in dem nationalen Recht aufgestellten Rechtsfolgen des privatrechtlichen Deliktes oder des strafrechtlichen Verbrechens.

1. Der schuldige Staat hat zunächst, soweit das möglich ist, den früheren Zustand wieder herzustellen und eine Entschädigung in Geld zu leisten.

Diese kann sich naturgemäß nicht auf vermögensrechtliche Interessen beschränken, da bei allen gegen den Staat selbst gerichteten Verletzungen staatliche Hoheitsrechte in Frage stehen.

2. Über die Entschädigung hinaus ist in allen schwereren Fällen Genugtuung zu leisten, die in einer Huldigung vor der verletzten

Staatsgewalt besteht (Ausdruck des Bedauerns, Salutieren der Flagge usw.).

So hat China für die Ermordung des deutschen Gesandten Freiherrn von Ketteler (oben § 3 VI) durch die Errichtung eines Grabdenkmals, durch die Hinrichtung vornehmer Boxer sowie durch die Entsendung einer Sühnemission unter dem Prinzen Tschun (Empfang in Potsdam am 4. September 1901) Genugtuung geleistet.

3. Soweit die Gefahr einer Wiederholung der verletzenden Handlung besteht, ist Sicherheit zu leisten.

Diese kann insbesondere in der zeitweisen oder dauernden Verpfändung von Staatsgebiet (oben § 22 I) bestehen.

4. Wird die freiwillige Leistung der geschuldeten Sühne verweigert, so kann diese mittelbar oder unmittelbar erzwungen werden. In erster Linie kommt hier die Anrufung eines Schiedsgerichts oder die nichtkriegerische Selbsthilfe (unten § 38 III), in letzter Linie der Krieg als ultima ratio des Völkerrechts in Betracht.

Ein Beispiel bietet das gemeinsame Vorgehen Deutschlands, Großbritanniens und Italiens gegen Venezuela im Dezember 1902: Beschlagnahme von Kanonenbooten (wobei zwei davon in den Grund gebohrt wurden) und Blockierung der Küsten (mit Beschießung des Forts San Carlos).⁶

6) Vergl. Basdevant, R.G. XI 362.

III. Buch.

Die völkerrechtliche Regelung und friedliche Verwaltung gemeinsamer Interessen.

I. Abschnitt.

§ 25. Die Erschließung des Landes und die Rechts- stellung der Fremden.¹

I. Die vollständige Eröffnung des Landes für die Staatsangehörigen aller Kulturstaaten ergibt sich aus dem Grundbegriff des Völkerrechts (*jus commercii*, oben § 7 IV).

Innerhalb der Mitglieder der Kulturgemeinschaft bedarf die Eröffnung des Landes daher keiner ausdrücklichen Anerkennung. Eine besondere vertragsmäßige Regelung erfolgt lediglich (in den sogenannten Niederlassungsverträgen, *traités d'établissement*) zur Feststellung einzelner Punkte. Vergl. den deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890 (R. G. Bl. S. 131). Dagegen beruht die Erschließung des Landes im Verhältnis zu den halbzivilisierten Staaten auf besonderen Vereinbarungen und reicht nicht weiter als diese.

1) Langhard, Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. 1891. Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht von 1892. Féraud-Giraud, *Droit d'expulsion des Etrangers*. 1890. Thomas, R. G. IV 620. v. Martitz, *Rechtshilfe* (unten § 32 Note 1) I 1 (über das Ausweisungsrecht). Stoerk, H. St. III 1266. Weiß, *Traité théorique et pratique de droit international privé*. II. Band 1894 (*Le droit de l'étranger*). Leske und Löwenfeld, *Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr*. 4 Bde. (1895—1904). Klibanski, B. Z. XIV 1 (die rechtliche Stellung der Ausländer in Rußland).

1. Die Erschließung des Landes gewährt den Staatsfremden das Recht, das Gebiet des Staates zu betreten, an jedem Ort innerhalb desselben sich aufzuhalten, sich niederzulassen, und ohne besondere Abgabe Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Schiffahrt zu treiben.

a) Die Ausübung gewisser Gewerbe kann jedoch aus staatspolizeilichen Gründen der Staatsangehörigen vorbehalten werden. Vergl. den deutsch-italienischen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891 (R. G. Bl. 1892 S. 97) Art. 1 Abs. 3 (unverändert geblieben in der Fassung des Zusatzvertrages vom 3. Dezember 1904): „Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handelsmakler, Hausirer und andere Personen, welche ein ausschließlich im Umherwandern ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation, welche dasselbe Gewerbe betreiben.“

b) Ebenso pflegt den Staatsfremden die Küstenfischerei in den nationalen Gewässern versagt zu werden (oben § 9 V, S. 88). In den Vereinigten Staaten, in Portugal und in Griechenland ist die Küstenfischerei freigegeben. Das deutsche R. St. G. B. bedroht in § 296a Ausländer mit Strafe, die in deutschen Küstengewässern unbefugt fischen. Ähnlich z. B. auch das niederländische Gesetz vom 26. Oktober 1889.² Vergl. den oben S. 86 angeführten Vertrag vom 6. Mai 1882 (näher besprochen unten § 34 III).

c) Auch die Küstenschiffahrt oder cabotage (von dem spanischen cabo = Kap) pflegt den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten zu werden. England und Belgien dagegen haben sie völlig freigegeben. Auch sonst wird sie häufig durch besondere Vereinbarung unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit den Staatsfremden eingeräumt. Das Deutsche Reich gewährt sie nach dem Gesetz, betreffend die Küstenfrachtfahrt, vom 22. Mai 1881 (R. G. Bl. S. 97) den Angehörigen aller Staaten, die ihrerseits die deutschen Staatsangehörigen den eigenen Untertanen gleichstellen. Wie sehr durch diese Gewährung die völkerrechtliche Regel selbst durch-

2) David, La Pêche maritime au point de vue international. 1898.

brochen ist, beweist die folgende Zusammenstellung. Das Deutsche Reich hat die Küstenfrachtfahrt teils durch Staatsvertrag, teils auf dem Verordnungswege den folgenden Staaten gewährt: Belgien, Brasilien, Columbien, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Ägypten, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Honduras, Italien, dem Kongostaat, Mexiko, den Niederlanden, Schweden-Norwegen, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Siam, Spanien, Tonga und Uruguay.³ In der Kongoakte vom 26. Februar 1885 Art. 2 ist die Küstenschiffahrt (cabotage maritime et fluvial) den Staatsfremden aller Nationen völlig freigegeben.

Die Küstenschiffahrt besteht in der Fahrt von einem Punkt der Küste eines Staates zu einem andern Küstenpunkt desselben Staates, so daß die in dem einen Hafen geladenen Güter in dem andern Hafen desselben Staates gelöscht werden. Verschieden von der Küstenschiffahrt ist die stufenweise Löschung der aus dem Ausland gebrachten Ladung in verschiedenen Häfen desselben fremden Staates (Staffelfahrt, *commercio de escala*). Diese wird auch den Schiffen fremder Mächte, selbst abgesehen von besonderen Vereinbarungen, eingeräumt. Vergl. als Beispiel den deutschen Freundschafts- usw. Vertrag mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 171) Art. 16 Abs. 1: „Die deutschen Schiffe in Nicaragua und die nicaraguanischen Schiffe in Deutschland können einen Theil ihrer aus dem Auslande kommenden Ladung in dem einen Hafen und den Rest dieser Ladung in einem oder mehreren anderen Häfen desselben Landes entlöschen, und nicht minder können sie ihre Rückfracht theilweise in verschiedenen Häfen des gedachten Landes einnehmen, ohne in jedem Hafen andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche unter ähnlichen Umständen die Schiffe des eigenen Landes entrichten oder zu entrichten haben werden.“

d) Wichtig wird auch hier die häufig verwendete Meistbegünstigungsklausel (oben § 21 III 2).

3) Vergl. Stoerk W. V. III. Erg.-Bd. 193.

2. Das Recht, Grundbesitz durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen, kann den Staatsfremden versagt werden (oben § 8 III 4), wird ihnen aber von den meisten Kulturstaaten gewährt.

Solche Beschränkungen bestanden in der Türkei bis 1867, in England bis 1870 und bestehen (von den halbzivilisierten Staaten abgesehen) noch heute in Illinois und Nebraska⁴ sowie in Rußland. Auch nach der rumänischen Verfassung von 1879 Art. 7 § 5 ist der Erwerb von Grundbesitz in den ländlichen Gemeinden den rumänischen Staatsangehörigen vorbehalten. Anerkannt wird diese Beschränkung in dem Schlußprotokolle zu Art. 1 des deutsch-rumänischen Handelsvertrages vom 21./9. Oktober 1893 (in der Fassung vom 8. Oktober/25. September 1904). Der deutsch-japanische Handelsvertrag vom 4. April 1896 (abgedruckt im Anhang) gewährt den beiderseitigen Staatsfremden nur das Recht, „für Niederlassungs-, Industrie- und Handelszwecke Ländereien zu pachten“, versagt ihnen also das Recht, Eigentum an unbeweglichem Gut zu erwerben. Dabei haben die Vertreter der beiden vertragschließenden Staaten ausdrücklich erklärt, daß in dem „Pachtrecht“ für die Staatsfremden die Befugnis enthalten sein solle, „emphyteutische, superficiarische und sonstige dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben und persönlichen Mieths- oder Pachtrechten an Grundstücken durch Eintragung in die hierfür bestimmten Register den Charakter dinglicher Rechte zu verschaffen“. Man vergleiche auch Art. 88 E. G. zum B. G. B., nach welchem die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen, unberührt bleiben.

3. Die Einwanderung von Angehörigen der nicht zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten kann, soweit nicht besondere Verträge im Wege stehen, von jedem Staate beschränkt oder verboten werden.

Praktische Bedeutung hat die chinesische Einwanderung in den Vereinigten Staaten und in Australien gewonnen. Der von

• 4) B. Z. XII 151.

den erstern mit China 1858 geschlossene Vertrag⁵ hatte gegenseitig das Einwanderungsrecht ausdrücklich anerkannt. Dagegen räumte China durch den Vertrag zu Peking von 1880 (N. R. G. 2. s. XI 730) den Vereinigten Staaten das Recht ein, die Einwanderung und den Aufenthalt chinesischer Arbeiter zu regeln, zu beschränken oder zu suspendieren, nicht aber gänzlich zu verbieten. Auf Grund dieses Vertrages erging das nordamerikanische Gesetz vom 4. August 1882, das die Einwanderung chinesischer Arbeiter auf zehn Jahre verbot. Durch den zwischen China und den Vereinigten Staaten zu Washington geschlossenen Vertrag vom 17. März 1894 (N. R. G. 2. s. XXII 551) hat China seine Zustimmung dazu erklärt, daß für einen Zeitraum von zehn Jahren von dem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages (7. Dezember 1894) die Einwanderung chinesischer Arbeiter in die Vereinigten Staaten vollständig verboten sei. Zugleich erklärte China seine weitere Zustimmung zu den amerikanischen Gesetzen vom 5. Mai 1892 und 3. November 1893, durch welche die Registrierung aller rechtmäßig in den Vereinigten Staaten sich aufhaltenden chinesischen Arbeiter vorgeschrieben wurde.

Die neue Republik von Panama hat durch Gesetz vom 11. März 1904 die Einwanderung von Chinesen und Türken verboten.

4. In den außer der Völkergemeinschaft stehenden Staaten, die ihr Land nur teilweise den Fremden erschlossen haben, werden diesen meist bestimmte Gebiete angewiesen. Diese bilden dann die sogenannten Fremdenniederlassungen (settlements), die infolge der Exterritorialität (oben § 8 III 6) ihrer Bewohner einen kleinen Staat im Staate bilden.⁶

Vergl. die deutsch-chinesischen Niederlassungsverträge vom 3. und 30. Oktober 1895 und dazu die Verordnung vom 25. Oktober 1900 (R. G. Bl. S. 1000) über die Rechte an Grundstücken und die

5) N. R. G. 2. s. XX 95. — Vergl. Cailleux, *La question chinoise aux Etats-Unis et dans les possessions des puissances européennes*. 1898. Sartorius v. Waltershausen H. St. III 44. — Das tasmanische Gesetz vom 7. November 1897 findet sich in N. R. G. 2. s. XXVIII 587.

6) Franke, *Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China*. 1903.

Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau. Mit der Aufhebung der konsularischen Gerichtsbarkeit verlieren diese Niederlassungen ihre selbständige Stellung; ausdrücklich wurde das ausgesprochen in dem deutsch-japanischen Handelsvertrage vom 4. April 1896 Art. 18.

II. Durch die Erschließung des Landes wird das Recht der Fremdenpolizei nicht berührt. Doch darf diese niemals dazu führen, daß den Angehörigen eines fremden Staates als solchen, also nur wegen ihrer Staatsangehörigkeit, der Aufenthalt versagt wird. Im einzelnen gelten folgende Rechtssätze.

1. Jeder Staat hat das Recht, den Grenzverkehr zu überwachen.

Er kann insbesondere den Paßzwang handhaben, soweit diesem nicht besondere Vereinbarungen im Wege stehen.

2. Er kann den Eintritt in sein Gebiet denjenigen Personen versagen, die für Sicherheit und Ordnung im Innern wie nach außen hin gefährlich werden können (Abweisung, renvoi).

Zu diesen Personen gehören: verurteilte Verbrecher, Personen ohne genügenden Ausweis, unbemittelte und erwerbsunfähige Personen (paupers). Aber auch Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden (Phtysiker, Leprakranke), müssen hierher gerechnet werden. Besonders weit wird durch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten Amerikas (zuletzt 1902) der Kreis der von der Zulassung ausgeschlossenen Personen gezogen.

Der Staat hat das Recht, aber nicht die Pflicht, solche Personen zurückzuweisen. Und er hat das Recht, ihnen Asyl zu gewähren, soweit dadurch nicht die Sicherheit anderer Staaten gefährdet wird (oben § 7 II 1). Das Asylrecht ist mithin völkerrechtlich ein Recht des Zufluchtsstaates, nicht aber des staatsfremden Flüchtlings.

3. Jeder Staat ist aus den gleichen Gründen berechtigt, Staatsfremde, die sich bereits auf seinem Gebiete befinden, auszuweisen (Ausweisung, expulsion).

4. Der Staat, dem der Abgewiesene oder Ausgewiesene angehört hat, ist verpflichtet, ihn wieder aufzunehmen, auch wenn er inzwischen seine frühere Staatsangehörigkeit verloren haben sollte, ohne die neue zu gewinnen.

Diese Verpflichtung wird durch sogenannte Repatriierungsverträge (zahlreich auch vom Deutschen Reiche geschlossen) vielfach ausdrücklich ausgesprochen, muß aber auch ohne diese als bestehend angenommen werden.

III. Die Rechtsstellung der Fremden.

Aus der Anerkennung der Gleichberechtigung der zur Völkergemeinschaft gehörenden Staaten folgt die grundsätzliche Gleichstellung der Staatsfremden mit den Inländern.

1. Die Gleichberechtigung der Staatsfremden ist im wesentlichen durchgeführt auf dem Gebiete des Zivilrechts und des Zivilprozesses.

Daher haben die Staatsfremden denselben Anspruch auf den Schutz der Gerichte wie die Staatsangehörigen; und sie sind den Gerichten des Aufenthaltsstaates wie die Staatsangehörigen unterworfen.

Jedoch wird diese Regel nach verschiedenen Richtungen hin durchbrochen.

a) Für das große und praktisch wichtige Gebiet des literarischen und gewerblichen Eigentums ist die Gleichstellung der Staatsfremden mit den Staatsangehörigen nur durch besondere Vereinbarungen gesichert, die teils in Sonderverträgen einzelner Staaten, teils in Kollektivverträgen enthalten sind (darüber unten § 31 II 3 und 4).

b) Das Recht zur Führung der Nationalflagge wird vielfach nur solchen Schiffen zugestanden, die im ausschließlichen Eigentum von Staatsangehörigen stehen. Vergl. z. B. das deutsche Reichsgesetz vom 22. Juni 1899 (R. G. Bl. S. 319). Damit ist der Erwerb von Seeschiffen durch Ausländer sehr wesentlich erschwert und im Grunde genommen unmöglich gemacht.

c) Die Rechtsfähigkeit und Prozeßfähigkeit ausländischer Vereine und Gesellschaften wird ebenfalls nur kraft besonderer Vereinbarungen derjenigen der inländischen Vereine und Gesellschaften gleichgestellt. Vergl. § 12 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sowie Art. 10 E. G. zum B. G. B. So sind sie vielfach im Erwerb von unbeweglichem Gut beschränkt,

und ihre Prozeßfähigkeit bedarf besonderer Anerkennung, sei es durch Landesgesetz, sei es durch Staatsvertrag. Solche Verträge hat das Deutsche Reich, insbesondere bezüglich der gegenseitigen Anerkennung von Handelsgesellschaften, mit einer Reihe von Staaten geschlossen; so mit Belgien, Griechenland, Großbritannien, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Serbien.⁷ Beispielsweise sei auf Art. 19 Abs. 5 des deutschen Handels- und Zollvertrages mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Fassung vom 25. Januar 1905) verwiesen.

d) Im Zivilprozeß ist der Ausländer, mangels besonderer Vereinbarungen, insofern ungünstiger gestellt als der Inländer, als er Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten und keinen Anspruch auf Gewährung des Armenrechts hat (unten § 31 II 6).

2. Der Gleichstellung der Staatsfremden mit den Staatsangehörigen entspricht es, daß alle den Staatsfremden als solchen treffenden Abgaben und Lasten dem heutigen Völkerrechte fremd sind.

Dieses gilt auch von den Abgaben, die früher erhoben zu werden pflegten, wenn durch Erbfolge, Schenkung, Auswanderung oder aus anderen Gründen Vermögen aus dem Gebiet eines Staates in das Gebiet eines andern Staates übergang; also von der *gabella hereditaria* (Abschoß), dem *jus detractus*, dem *census emigrationis* (Abfahrtgeld). Die Verträge des Deutschen Reichs mit den süd- und mittelamerikanischen Staaten sprechen das teilweise noch ausdrücklich aus (vergl. den früheren Freundschafts-, Handels- usw. Vertrag mit Costa Rica vom 18. Mai 1875, R. G. Bl. 1877 S. 13 Art. X); mit Dänemark hat das Deutsche Reich noch unter dem 5. Februar 1891 (R. G. Bl. S. 346) einen besonderen Vertrag über die Aufhebung dieser Abgaben geschlossen.

7) Vergl. Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht von 1897 (Annuaire XVI) über die Rechts- und Prozeßfähigkeit der Körperschaften des öffentlichen Rechts (Staat, Provinzen, Bezirke, Gemeinden, öffentliche Anstalten). — Leske-Löwenfeld (oben Note 1). Walker, Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen (insbesondere ausländischer Handelsgesellschaften). 1897. Mamelok, Die juristische Person im internationalen Privatrecht. Diss. 1900.

In den Verträgen wird auch noch das sogenannte Embargo, d. h. die Zurückhaltung von Handelsschiffen, ausdrücklich ausgeschlossen. Vergl. den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Salvador vom 13. Juni 1870 (R. G. Bl. 1872 S. 377), beziehungsweise 12. Januar 1888 (R. G. Bl. 1889 S. 191) Art. VI: „Die Angehörigen des einen und des andern Landes können gegenseitig weder einer Beschlagnahme unterworfen, noch mit ihren Schiffen, Ladungen, Waaren und Effekten zum Zwecke irgend welcher militärischen Expedition oder irgend welcher öffentlichen Verwendung zurückgehalten werden, ohne dass vorher durch die Betheiligten selbst, oder durch von ihnen ernannte Sachverständige eine Vergütung nach Landesgebrauch festgestellt worden ist, welche in jedem Falle hinreicht zur Deckung aller Nachtheile, Verluste, Verzögerungen und Schäden, welche durch den Dienst, dem sie unterworfen wurden, entstanden sind oder entstehen könnten.“

Vergl. ferner den deutsch-kolumbischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Juli 1892 (R. G. Bl. 1894 S. 471).

3. So wie die Staatsfremden von den rein politischen Pflichten des Staatsbürgers freibleiben (oben § 8 III 5), so haben sie auch keinen Anspruch auf die Gewährung derjenigen politischen Rechte, in deren Ausübung sich die Teilnahme der Staatsangehörigen an der Regierung des Landes äußert, also vor allem auf die Gewährung des politischen Wahlrechtes.

Die Staatsfremden werden dagegen wie die Inländer in dem Genuß der politischen Rechte im weiteren Sinne des Wortes, also derjenigen Freiheitsrechte der Staatsbürger geschützt, die, wie das Vereins- und Versammlungsrecht, die Preßfreiheit, das Hausrecht usw. in den Verfassungen ausdrücklich eingeräumt und umgrenzt zu werden pflegen.

Die freie Religionsübung mit Einschluß des Gottesdienstes steht den Angehörigen der Kulturstaaten ohne weiteres zu (unten § 35 I), wird aber in den Verträgen, besonders mit den mittel- und südamerikanischen Staaten, teilweise noch ausdrücklich erwähnt.

Vergl. den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Salvador vom 13. Juni 1870 (R. G. Bl. 1872 S. 377)

Art. VII:

„Die Salvadorener, welche sich in Deutschland und die Deutschen, welche sich in Salvador aufhalten, genießen die vollständigste Gewissensfreiheit und es werden die betreffenden Regierungen nicht zugeben, dass sie belästigt, beunruhigt oder gestört werden wegen ihres religiösen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienstes, welchen sie in Privathäusern, Kapellen oder sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und angemessenen Achtung der Landesgesetze, Sitten und Gebräuche ausüben.“

„Auch sollen die Salvadorener und die Deutschen die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche in Deutschland und in Salvador mit Tode abgehen, an passenden und angemessenen Orten, welche sie selbst unter Vorwissen der Ortsobrigkeit dazu bestimmen und einrichten, oder an den von den Verwandten und Freunden des Verstorbenen gewählten Begräbnisorten zu bestatten und sollen die Begräbnissfeierlichkeiten in keiner Art gestört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beschädigt oder zerstört werden.“

Vergl. auch Art. I Abs. 4 des deutsch-japanischen Handelsvertrages vom 4. April 1896 (R. G. Bl. S. 715; abgedruckt im Anhang).

Die Zusicherung des „vollständigen und immerwährenden Schutzes der Person und des Eigentums“, die sich noch in den Verträgen mit den mittel- und südamerikanischen Staaten findet, hat im Verhältnis der zivilisierten Staaten zueinander heute keine Bedeutung mehr. Sie spielt aber noch eine Rolle in den Verträgen mit halbzivilisierten Staaten. So sagt der deutsche Freundschafts- usw. Vertrag mit Persien vom 11. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 351) Art. 5: Die Ortsbehörden der beiden Vertragsstaaten „werden ihrerseits die lebhafteste Sorge tragen, sie (die Unterthanen der beiden Staaten) vor allem Missgeschick zu bewahren, insbesondere unausgesetzt über ihre persönliche Sicherheit wachen, sie mit jeder möglichen Rücksicht behandeln, damit sie nicht irgendwie Schaden,

Schwierigkeiten oder Kränkungen auf ihrer Reise erfahren, und sie zu dem Ende mit Geleitbriefen, Pässen oder anderen Dokumenten versehen.“ Vergl. auch Art. I des oben angeführten deutsch-japanischen Vertrages.

IV. Die Erschließung des Landes bedeutet grundsätzlich auch Zulassung der Handelsschiffe der sämtlichen zur Kulturgemeinschaft gehörenden Flaggen in allen Seehäfen.

Die fremden Handelsschiffe dürfen daher die Häfen anlaufen und hier wie auf den Reeden vor Anker gehen; sie dürfen Waren aus- und einladen, wobei sie wie die inländischen Handelsschiffe der Polizeigewalt des Aufenthaltsstaates unterworfen sind. Über die Gerichtsbarkeit oben § 9 V 2 d. Es bleibt jedoch jedem Staate vorbehalten, bestimmte Häfen, insbesondere Kriegshäfen, von der allgemeinen Eröffnung auszunehmen. Nur im Fall der Seenot (*relâche forcée*) dürfen die fremden Handelsschiffe auch die verschlossenen Häfen anlaufen und sich hier so lange aufhalten, bis ihnen die Weiterfahrt möglich ist. Vergl. den deutsch-japanischen Handelsvertrag vom 4. April 1896 Art. XIV Abs. 1 im Anhang.

Die Gleichstellung bezieht sich ferner auf Schiffsabgaben aller Art, sowie auf die Hilfeleistung bei Strandung und Schiffbruch.⁸

Auch hier findet sich die Meistbegünstigungsklausel. Vergl. Freundschafts- usw. Vertrag des Deutschen Reichs mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 171) Art. 2 Abs. 2: „Die Angehörigen der beiden Hohen vertragenden Theile können frei und in voller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse Deutsch-

8) Heilborn im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 1896. Stoerk, H. H. II 428. — Das Institut für Völkerrecht hat 1897 und 1898 ein Reglement über die Rechtsstellung der Schiffe und ihrer Mannschaften in fremden Häfen in Friedenszeiten und während eines Krieges ausgearbeitet (Annuaire XVI und XVII). — Über Fluß- und Küstenschiffahrt oben § 9 IV und V.

lands und Nicaraguas einlaufen, welche für die Schifffahrt und den Handel irgend einer anderen Nation oder eines anderen Staates jetzt geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet sein werden.“

Verschiedene Behandlung der Handelsschiffe verschiedener fremder Staaten ist an sich nicht völkerrechtswidrig und wird daher insbesondere als Repressalie (unten § 38 III 2) verwendet.

V. Fremden Truppenkörpern kann der Durchzug durch das Staatsgebiet sowie der Aufenthalt in diesem versagt oder nur unter gewissen Bedingungen gestattet werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen, wie die Einräumung eines Durchzugsrechtes (Etappenrechtes, Heerstraßenrechtes) im Wege stehen.

Fremde Staatsschiffe (oben § 9 VI) dagegen bedürfen für den Aufenthalt in den nationalen Gewässern und in den Häfen eines fremden Staates einer besonderen Erlaubnis, die im allgemeinen vorausgesetzt wird, im Einzelfall aber oder für gewisse Häfen versagt werden kann. Doch steht ihnen das Anlaufen der Häfen im Falle der Seenot (*relâche forcée*, oben IV), sowie die friedliche Durchfahrt durch die Küstengewässer (oben § 9 V 2a) frei. Zum Einlaufen in die Flüsse bedarf es besonderer Erlaubnis.⁹

Durch Verträge sind mehrfach weitergehende Berechtigungen eingeräumt worden, die sich auch aus der Meistbegünstigungsklausel ergeben können.

II. Abschnitt. Die Verkehrsbeziehungen.

§ 26. Die Hochseeschifffahrt und die Freiheit des Meeres.¹

I. Der völkerrechtliche Grundsatz der Meeresfreiheit schließt jede staatliche Herrschaft über die offene See aus. Jeder ursprüngliche

9) Über den Erlaß des Königs der Belgier vom 18. Februar 1901 vergl. R. G. VIII 341.

1) Perels, Das Internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 2. Aufl. 1903. Derselbe, Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechts im Deutschen Reich. 1884. Lemaire, Précis de droit maritime international. 1888. Stoerk, H. H. II 483. Ullmann 209. Rivier 166. Stoerk, W. V. III. Erg. Bd. 192. Castel, Du principe de la liberté des mers et de ses applications dans le droit commun international. 1900.

oder abgeleitete Erwerb der Gebietshoheit über Teile des offenen Meeres ist völkerrechtlich unmöglich. Das Meer ist nicht *res nullius*, sondern *res communis omnium*. Jeder Staat hat das Recht, Handelsschiffe und Kriegsschiffe im Frieden wie im Krieg unter seiner Flagge und unter der ausschließlichen Herrschaft seiner Gesetze die hohe See befahren zu lassen und den unerschöpflichen Reichtum, den die Tiefen des Meeres bieten, durch seine Fischerei für sich zu verwerten. Im Kriege gehört auch das Meer, unbeschadet der Rechte der Neutralen, zum Kriegsschauplatz (unten § 40 D).

Der Grundsatz der Meeresfreiheit ist bereits von H. Groot in seiner Jugendschrift „*mare liberum seu de jure quod Batavis competit ad Indica commercia*“ 1609 gegen die weitgehenden Ansprüche Englands vertreten worden. Er gelangte, trotz Seldens „*mare clausum*“ 1635 (geschrieben 1618) und Cromwells Navigationsakte von 1651, namentlich seit Bynkershoeks Schrift „*de dominio maris*“ 1702 zur allgemeinen Anerkennung und wird heute von keiner Seite mehr in Frage gestellt.

II. Aber die Durchführung dieses an sich unbestrittenen Grundsatzes stößt auf nicht unbedeutende Schwierigkeiten.

1. Binnenmeere im weiteren Sinne des Wortes sind nicht mehr „geschlossene Meere“ (*mare clausum*, oben § 9 IV 2), wenn sie vom Staatsgebiet mehrerer Uferstaaten umschlossen werden, mag auch die Verbindung zwischen ihnen und der offenen See durch einen einzigen Staat vom Ufer her beherrscht werden können. Auch für sie gilt unter dieser Voraussetzung der Grundsatz der Meeresfreiheit.

Geschlossene Binnenseen sind demnach das Asowsche Meer, der Rigasche Meerbusen, die Zuidersee. Teile des offenen Meeres sind dagegen die Ostsee (die im Krimkrieg, wie im deutsch-französischen Krieg Kriegsschauplatz war)²; das Schwarze Meer, das Beringmeer (Schiedsrichterspruch von 1893 gegen die Ansprüche der Vereinigten Staaten) usw.

2. Jedoch kann durch Vereinbarung der Mächte die sogenannte Neutralisierung von solchen, an der Freiheit der offenen See teil-

2) Dagegen Perels 160, der die Schließung der Ostsee im Kriege für zulässig hält, wenn die Ostseemächte sämtlich neutral bleiben.

nehmenden Meerestellen, d. h. ihre Schließung für Kriegsschiffe, angeordnet werden.

Vergl. über die montenegrinischen und die ionischen Gewässer unten § 40 I 2. Insbesondere aber hatte der Art. 11 des Pariser Friedens von 1856 die Gewässer und Häfen des Schwarzen Meeres (mit Einschluß also der Küstengewässer) den Kriegsschiffen nicht nur der Uferstaaten, sondern auch aller anderen Mächte in Krieg und Frieden „auf ewig“ verschlossen. Nachdem sich aber das durch diese Vereinbarung in seinen Lebensinteressen schwer betroffene Rußland im Oktober 1870 einseitig von dieser Verpflichtung losgesagt hatte, wurde Art. 11 durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871, geschlossen von den Unterzeichnern des Pariser Friedens (R. G. Bl. 1871 S. 104), ausdrücklich aufgehoben.

3. Die Meerengen, welche Teile der offenen See miteinander verbinden, aber vom Ufer aus durch einen einzigen Staat beherrscht werden können, stehen unter der beschränkten Staatsgewalt dieses Staates. Doch darf den Schiffen der übrigen Mächte die Durchfahrt (innocent passage) nicht verwehrt werden.

Der Uferstaat ist nicht berechtigt, für die Gestattung der Durchfahrt Abgaben zu erheben, soweit diese nicht als Gegenleistung für die Erhaltung des Fahrwassers und der Schifffahrtszeichen erscheinen. Die von Dänemark erhobenen Sund- und Beltzölle wurden durch Vertrag vom 14. März 1857³ gegen Entschädigung aufgehoben, ohne daß in dieser Ablösung eine Anerkennung des dänischen Rechts erblickt werden dürfte.

4. Auch bezüglich der Meerengen können jedoch durch besondere Vereinbarungen der Mächte abweichende Bestimmungen getroffen werden. So wurde durch den Londoner Meerengen-Vertrag (convention des détroits) vom 13. Juli 1841 bestimmt, daß in Friedenszeiten jedem nicht türkischen Kriegsschiff die Durchfahrt durch die Dardanellen und den Bosphorus versagt sein sollte.⁴

3) Abgedruckt bei Fleischmann, Völkerrechtsquellen 58.

4) (Ungenannt), La mer Noire et les détroits de Constantinople. Essai d'histoire politique 1899. Mischeff, La mer Noire et les détroits de Constantinople. 1901. Fleischmann, Völkerrechtsquellen 29, 39.

Nach dem oben aufgestellten Grundsätze stehen die Meerengen des Bosphorus und der Dardanellen unter der Staatsgewalt der Türkei; diese aber wäre nach demselben Grundsätze nicht berechtigt, den Schiffen der übrigen Mächte die Durchfahrt zu versagen. Im Frieden zu Adrianopel 1829 (Art. 7) mußte sich die Türkei verpflichten, die von ihr im Jahre 1809 ausgesprochene Sperrung der Meerengen wieder aufzuheben und die Durchfahrt nicht nur den russischen, sondern auch den Schiffen der übrigen mit der Türkei im Frieden lebenden Mächte zu gestatten, so weit die Schiffe in der Fahrt von oder nach einem russischen Hafen am Schwarzen Meere begriffen seien. Dagegen wurde in dem geheimen Zusatzartikel zu dem Friedensvertrage von Hunkiar Iskelessi 1833 zwischen Rußland und der Pforte vereinbart, daß diese fremden Kriegsschiffen die Durchfahrt unter keinen Umständen gestatten solle. Damit hatte sich Rußland die Herrschaft über die Meerenge gesichert.

Durch den Meerengenvertrag von 1841 wurde die Schließung der Meerenge für andere als türkische Kriegsschiffe, unter Gleichstellung Rußlands mit allen anderen Mächten, ausdrücklich als Rechtssatz des Völkerrechts hingestellt, und die Türkei verpflichtete sich, ihn zur Anwendung zu bringen. Eine Ausnahme wurde für leichte Kriegsschiffe im Dienste der Gesandtschaften gemacht; jede der Signatarmächte sollte das Recht haben, ein solches Schiff durchfahren zu lassen. Diese Bestimmungen wurden durch einen besonderen Anhang zum Pariser Frieden von 1856 aufrechterhalten. In Art. 1 dieser Vereinbarung erklärte der Sultan, „daß er des festen Willens ist, in Zukunft das als alte Regel Seines Reiches unwandelbar festgestellte Prinzip, und (!) in Folge dessen es zu allen Zeiten den Kriegsschiffen der fremden Mächte untersagt war, in die Meerenge der Dardanellen und des Bosphor einzulaufen, aufrecht zu erhalten; und daß Se. Majestät, so lange sich die Pforte im Frieden befindet, kein fremdes Kriegsschiff in die genannten Meerengen einlassen wird.“ Und die übrigen Mächte „verpflichten sich, diese Willensbestimmung des Sultans zu achten und sich

das vorhin erwähnte Prinzip zur Richtschnur zu nehmen“. Zugleich wurde eine weitere Ausnahme hinzugefügt für je zwei leichte Kriegsschiffe jeder Signatarmacht, die dazu bestimmt sind, an den Donaumündungen zur Überwachung der freien Flußschifffahrt auf der Donau stationiert zu werden (unten § 27 II). Abweichend hat der oben S. 210 erwähnte Londoner Vertrag vom 13. März 1871 die Befugnis (faculté) des Sultans ausdrücklich anerkannt, die Meerengen im Frieden den Kriegsschiffen der befreundeten und verbündeten Mächte zu öffnen, falls die Hohe Pforte dies für nötig erachten sollte, um in Ausführung des Pariser Vertrages ihre Integrität gegen Angriffe sicherzustellen. Art. 63 der Berliner Kongreßakte von 1878 hat die Verträge von 1856 und 1871 ausdrücklich aufrechterhalten. Durch Geheimvertrag zwischen Rußland und der Türkei wurde 1891 den unter Handelsflagge fahrenden (meist zu Truppentransporten verwendeten, aber keine Armierung führenden) Schiffen der russischen „Freiwilligen Flotte“ die Durchfahrt freigegeben.⁵ 1895 (Irade vom 10. Dezember) setzten die Signatarmächte von 1856 und 1878 die Anerkennung ihres Rechtes durch, je ein zweites leichtes Kommissionschiff durch die Dardanellen laufen (aber nicht hier Anker werfen) zu lassen. Der von anderen Mächten (den Vereinigten Staaten, Spanien, Holland, Griechenland) erhobene Anspruch, ebenfalls je ein Stationsschiff nach Konstantinopel zu schicken, wurde von der Türkei zurückgewiesen.

5. Die Küstengewässer stehen, obwohl sie ebenfalls Teile der offenen See sind, unter der beschränkten Gebietshoheit des Uferstaates; doch darf die Durchfahrt den Schiffen anderer Mächte nicht versagt werden (oben § 9 V 2a).

6. Die dauernd zugefrorenen Meeresgebiete jenseits der Grenze der Küstengewässer nehmen an der Freiheit des Meeres teil.⁶

5) 1902 führte die Durchfahrt russischer Torpedoboote, ebenfalls ohne Armierung und ohne kriegerische Bemannung, zu einem Proteste Großbritanniens, der aber ohne Folgen blieb. Vergl. R. G. X 326.

6) Vergl. oben § 9 Note 3. Abweichend Rolland, R. G. XI 340, der sie als Zubehör des Landgebietes betrachtet (aus Anlaß der Errichtung einer Spielbank auf dem Eise außerhalb der Dreimeilenzone vor Alaska).

III. Nur ausnahmsweise und nur in eng umschriebenen Beziehungen können staatliche Hoheitsrechte auf der offenen See ausgeübt werden.

1. Der Uferstaat hat das Recht der Nacheile (droit de poursuite).

Kraft dieses Rechtssatzes kann der Uferstaat fremde Schiffe, die auf dem unter seiner Gebietshoheit stehenden Gebiet sich eines unter seine Gerichtsbarkeit fallenden Unrechts schuldig gemacht haben, in die offene See hinaus verfolgen. Das Recht der Nacheile erlischt, sobald das verfolgte Schiff in andere Küstengewässer gelangt ist.

2. Auf Grund besonderer Vereinbarungen haben die Kriegsschiffe das Recht, auf offener See die unter fremder Flagge fahrenden verdächtigen Schiffe a) anzuhalten (droit d'arrêt), b) ihre Schiffspapiere zu prüfen (droit de visite im weiteren Sinn, vérification du pavillon), beziehungsweise c) die Schiffsräume zu durchsuchen (droit de visite im engeren Sinn, droit de recherche), und d) bei Bestätigung des Verdachts sie mit Beschlag zu belegen (droit de saisie).

Folgende Vereinbarungen kommen hier in Betracht:

a) Die Vereinbarungen über die Bekämpfung des Sklavenhandels, insbesondere die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 (unten § 36);

b) Der Vertrag vom 6. Mai 1882, betreffend die Hochseefischerei auf der Nordsee (unten § 34 III);

c) Der Vertrag vom 14. März 1884, betreffend den Schutz der unterseeischen Kabel (unten § 29 III 2);

d) Der Vertrag vom 16. November 1887, betreffend die Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See (unten § 35 II);

e) Die Vereinbarungen über den Robbenschutz (unten § 34 III).

3. Im Kriege haben die Kriegsschiffe der Kriegführenden das Recht, nicht nur Schiffe des Gegners, sondern auch die der Neutralen anzuhalten und unter Umständen mit Beschlag zu belegen (unten § 41 und § 42).

IV. Besondere Rechtsregeln gelten für den Seeraub (die Piraterie).⁷

Der Seeraub ist seit der Niederwerfung der nordafrikanischen Barbareskenstaaten Marokko, Algier, Tunis und Tripolis durch Frankreichs entschiedenes Vorgehen (um das Jahr 1830) im Mittelmeer so gut wie verschwunden; er spielt aber im Roten Meer auch heute noch eine Rolle und hat noch kürzlich (10. November 1902) zu einem Vertrage zwischen Italien und der Türkei Anlaß gegeben.

1. Seeraub ist die auf offener See außerhalb der Gerichtsbarkeit eines Staates der Völkerrechtsgemeinschaft begangene Gewalttat.⁸

Der völkerrechtliche Begriff des Seeraubes ist ausgeschlossen, sobald die Tat unter die Gerichtsbarkeit eines Staates der Völkerrechtsgemeinschaft fällt. Wenn die Besatzung eines deutschen Schiffes auf offener See eine Gewalttat begeht, also etwa ein Fischerboot anhält und ausplündert, so tritt ausschließlich die deutsche Gerichtsbarkeit ein; die Tat ist nicht Seeraub im Sinne des Völkerrechts. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Tat von der gelandeten Mannschaft eines französischen Schiffes etwa an der spanischen Küste begangen wird; denn hier ist die Gerichtsbarkeit Spaniens begründet und Frankreich zur Auslieferung der Verbrecher an Spanien verpflichtet. Seeräuberschiff ist nur dasjenige Schiff, das entweder gar keine Flagge oder eine völkerrechtlich nicht anerkannte Flagge führt oder aber sich der Flagge eines Staates der Völkerrechtsgemeinschaft mit Unrecht bedient; dasjenige Schiff also, das völkerrechtlich betrachtet keinem Staate angehört, daher auch, auf offener See, der Gerichtsbarkeit keines Staates untersteht. Daher sind nicht Seeräuber die während eines Seekrieges auf Kaperei ausgehenden Kriegsschiffe, auch nicht die mit staatlichen Kaperbriefen ausgestatteten Schiffe, selbst wenn die Erteilung des Kaperbriefes eine Verletzung des Pariser Vertrages

7) Piraterie von *πειράν θήν θάλασσαν*. Vergl. Perels 108. v. Martitz, Rechtshilfe (unten § 32 Note 1) I 66 mit weiterer Literatur.

8) Viel enger Perels: „ein ohne staatliche Autorität in gewinn-süchtiger Absicht auf die Ausübung von Gewaltakten auf See gerichtetes bewaffnetes Unternehmen.“

von 1856 in sich schließen würde (unten § 41 II); wohl aber die von einer aufständischen Partei, so lange sie noch nicht als kriegführende Macht anerkannt ist, ausgerüsteten Kaperschiffe, sobald sie einen Gewaltakt begehen.⁹

Der völkerrechtliche Begriff des Seeraubes deckt sich nicht mit dem strafrechtlichen Begriffe des Raubes auf offener See. Er ist wesentlich weiter als dieser. Jede Gewalttat auf offener See ist Seeraub im Sinne des Völkerrechts. Also auch die Tötung oder Verwundung von Menschen, selbst wenn dabei keine Wegnahme fremden Eigentums erfolgt; auch die Beschädigung oder Zerstörung von fremdem Eigentum, selbst wenn eine Aneignung desselben nicht vorausgegangen ist; auch Freiheitsberaubung oder Notzucht usw. Es bedarf daher nicht des verschwommenen Begriffes der Quasipiraterie, um die sämtlichen Fälle zu decken.

2. Der Seeräuber steht unter keines Staates Schutz. Er ist mithin völkerrechtlich vogelfrei; er kann ohne Verletzung des Staates, dem die Besatzung ihrer Nationalität nach angehört, von den Kriegsschiffen jedes Staates aufgegriffen und nach dem Recht des aufgreifenden Staates zur Verantwortung gezogen werden.

Die geraubten Gegenstände sind nach einem, seit dem 18. Jahrhundert anerkannten Rechtssatz (*pirata non mutat dominium*) dem Eigentümer zurückzugeben. Dies wird wohl auch noch in den Verträgen ausdrücklich ausgesprochen. Vergl. den deutschen Freundschafts- usw. Vertrag mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 171) Art. 19: „Schiffe, Waaren und andere den betreffenden Staatsangehörigen eigenthümliche Gegenstände, welche innerhalb der Gerichtsbarkeit des einen der beiden vertragenden Theile oder auf hoher See von Piraten geraubt und nach den Häfen, Flüssen, Rheden oder Buchten im Gebiete des anderen

9) Daher war das deutsche Kanonenboot „Panther“ berechtigt, die den Aufständischen in Haiti gehörende „Crête à Pierrot“, die gegen den deutschen Dampfer *Markomania* Gewalt geübt hatte, in den Grund zu bohren. Abweichend R. G. X 315 (der Verf. übersieht den Kernpunkt der Frage: so lange die Aufständischen nicht als kriegführende Partei anerkannt sind, ist die von ihnen erklärte Blockade rechtsunwirksam).

Theiles gebracht oder daselbst angetroffen werden, sollen ihren Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten der Wiedererlangung, wenn solche entstanden und von den kompetenten Behörden zuvor festgestellt sind, zurückgegeben werden, sobald das Eigenthumsrecht vor diesen Behörden nachgewiesen sein wird, auf eine Reklamation hin, welche innerhalb einer Frist von zwei Jahren von den Beteiligten oder deren Bevollmächtigten oder von den Vertretern der betreffenden Regierungen angebracht werden muss.“

V. Die Ausgestaltung des öffentlichen und des privaten Seerechtes ist eben infolge der Freiheit des Meeres Sache des einzelnen Staates. Doch hat sich hier in einer Reihe von Beziehungen ein inhaltlich gleiches und in diesem Sinne internationales Recht ausgebildet.

1. Die Staatsangehörigkeit eines Schiffes und damit seine ganze Rechtstellung richtet sich (im Frieden wie im Kriege) nach der von diesem geführten Flagge.

Durch die Flagge wird, so könnte man sagen, der Personenstand des Schiffes für den Verkehr auf offener See wie in den Eigengewässern fremder Staaten, völkerrechtlich bestimmt. Die Voraussetzungen der Befugnis wie der Verpflichtung zur Führung der nationalen Flagge bestimmen sich nach der Gesetzgebung des Staates, dem das Schiff seiner Flagge nach angehört. Widersprüche zwischen den verschiedenen nationalen Gesetzen sind daher nicht ausgeschlossen; über gleichmäßige Regelung wurde vom Institut für Völkerrecht 1896 zu Venedig beraten.

In den Verträgen wird der eben aufgestellte Grundsatz vielfach ausdrücklich anerkannt. Vergl. den deutsch-japanischen Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 4. April 1896 (R.G.Bl. S. 715) Art. XV: „Alle Schiffe, welche nach deutschem Recht als deutsche, und alle Schiffe, welche nach japanischem Recht als japanische Schiffe anzusehen sind, sollen im Sinne dieses Vertrages als deutsche beziehungsweise japanische Schiffe gelten.“ Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den deutschen Handelsverträgen von 1904/5.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß Schiffe eines im allgemeinen nicht Seeschifffahrt treibenden Staates unter der Flagge eines be-

freundeten Staates fahren. Es bedarf dazu aber nicht nur selbstverständlich der Vereinbarung mit diesem Staate, sondern auch der Zustimmung der übrigen Mächte. Das Schiff wird dann in allen völkerrechtlichen Beziehungen durch die Staatsgewalt desjenigen Staates vertreten, dessen Flagge es führt.

Die nationalen Vorschriften über die Verpflichtung der Kriegs- und Handelsschiffe zum Zeigen der Flagge sind inhaltlich dieselben bei den verschiedenen seefahrenden Nationen. Vergl. etwa die deutsche Verordnung vom 21. August 1900 (R. G. Bl. S. 807).

2. Bei Prüfung der Legitimationspapiere eines Schiffes, insbesondere des auf Grund der Registrierung ausgestellten Zertifikats, wird das Recht desjenigen Staates angewendet, dem das Schiff nach der von ihm geführten Flagge angehört.

Den zu Konstantinopel 1872 ausgearbeiteten Regeln über die Bestimmung des Tonnengehalts der Seeschiffe, die sich an das in England 1854 eingeführte Moorsom-Verfahren anschließen, sind die meisten seefahrenden Staaten beigetreten. Damit sind Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsvermessungs-urkunden verbunden.

3. Das Seestraßenrecht wird ebenfalls durch die nationale Gesetzgebung geregelt, die aber inhaltlich sich an das englische Recht anschließt, so daß das Seestraßenrecht der verschiedenen seefahrenden Nationen in allen wesentlichen Punkten tatsächlich dasselbe ist.

a) Das gilt vor allem von dem internationalen Signalkodex, der durch Annahme des von dem englischen Board of trade angefertigten Commercial code of signals for the use of all Nations (1857) von seiten der übrigen seefahrenden Mächte zustande gekommen ist (letzte amtliche deutsche Ausgabe 1901). Dadurch ist für jedes Seeschiff eines jeden Staates ein internationales, aus vier Buchstaben bestehendes Unterscheidungszeichen eingeführt.

b) Zur Vermeidung des Zusammenstoßes auf See haben die seefahrenden Staaten gemeinsame Grundsätze auf dem Kongreß zu Washington von 1889 vereinbart, die auf den englischen Regulations for preventing collisions at sea von 1862 be-

ruhen und seit 1. Juli 1897 in Geltung sind. Es handelt sich aber auch hier um keinen internationalen Staatenvertrag, sondern lediglich um materiell gemeinsames nationales Recht.¹⁰

c) In den Küstengewässern hat jeder Staat die zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlichen Vorschriften selbständig zu erlassen. Auch hier stimmen die nationalen Gesetze inhaltlich im wesentlichen überein. Vergl. die deutsche Verordnung über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung von Positionslaternen auf Seeschiffen, vom 16. Oktober 1900 (R.G.Bl. S. 1003) und dazu die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1900 (R. G. Bl. S. 1036).

4. Daneben finden sich auch einzelne Verträge verschiedener Staaten über die Erhaltung der Seewege, insbesondere über Errichtung und Erhaltung der Seezeichen (Leuchttürme, Bojen und Baken usw.).

Ein typisches Beispiel bietet der deutsch-niederländische Vertrag vom 16. Oktober 1896 (R.G.Bl. 1897 S. 603), durch den sich in Art. 2 die preußische Regierung verpflichtet, „die Betonung und Bekakung der Mündungen der Unterems sowie die Leuchtthürme auf Borkum, die Leuchtbaken auf dem Randsel und die Leuchttürme bei Pilsum und bei Campen in gutem Zustande beziehungsweise in ordnungsmäßigem Betriebe zu erhalten“, während die niederländische Regierung die Verpflichtung übernimmt, „die Küstenlichter in Delfzyl und in Watum in ordnungsmäßigem Betriebe zu erhalten.“

Auch Verträge einer größeren Gruppe von seefahrenden Staaten finden sich. So haben durch Vereinbarung vom 31. Mai 1865 Belgien, Frankreich, Italien, Großbritannien, Österreich-Ungarn,

¹⁰ Über die Verhandlungen des Kongresses von 1889 vergl. N.R.G. 2. s. XVI 363, XXII 113. Über das Seestraßenrecht überhaupt: Prien, Der Zusammenstoß von Schiffen nach den Gesetzen des Erdballs. 2. Aufl. 1899. Romberg, Straßenrecht auf See 1870. Perels, Verhalten der Seeschiffe bei unsichtigem Wetter nach dem internationalen Seestraßenrecht. 1898. Triepel (oben § 2 Note 1) 278 Note 2. L. Perels, Zeitschrift für Handelsrecht LVI. Für das deutsche Reich Vdg. vom 10. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 215).

Marokko, die Niederlande, Portugal, Schweden-Norwegen, Spanien und die Vereinigten Staaten sich verpflichtet, eine Beisteuer zu dem von Marokko am Kap Spartel zu errichtendem Leuchtturm zu leisten; zugleich haben die Vertragsmächte sich die oberste Leitung und Verwaltung vorbehalten.¹¹ Das Deutsche Reich ist durch Erklärung vom 4. März 1878 der Vereinbarung beigetreten, Rußland am 31. Mai 1899 gefolgt. Über die „Neutralisierung“ dieses Leuchtturms unten § 41.

§ 27. Die Schifffahrt auf den internationalen Strömen und die Binnenschifffahrt.¹

I. Die internationalen Ströme.

1. Internationale Ströme sind diejenigen Ströme, welche das Gebiet mehrerer Staaten durchströmen (oder trennen) und mit dem Meere in schiffbarer Verbindung stehen. Auf den internationalen Strömen soll die Schifffahrt den Schiffen aller Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft freistehen.

Dieser Grundsatz wurde zuerst für die deutschen Flüsse 1648 durch den Westfälischen Frieden, später durch das Dekret des republikanischen Conseil exécutif provisoire vom 16. November 1792, und zwar zunächst für die Schelde und Maas, dann aber allgemein mit den Worten ausgesprochen: „dass kein Staat ohne Ungerechtigkeit das Recht für sich in Anspruch nehmen kann, den Lauf eines Flusses zu benützen und die benachbarten Völker, die an dem Oberlauf gelegen sind, in dem Genuss dieser selben Vortheile zu

11) Abgedruckt N.R.G. 2. s. III 560, IX 227.

1) Engelhardt, Du régime conventionnel des fleuves internationaux. 1879. Derselbe, Du principe de neutralité dans son application aux fleuves internationaux et aux canaux maritimes. 1886. Derselbe, L'Origine et la constitution des communautés fluviales conventionnelles. 1888. Derselbe, Histoire du droit fluvial conventionnel. 1889. Orban, Etude sur la droit fluvial international. 1896. Guillaume, L'Escaut depuis 1830. 2 Bände. 1903. Wittmaack, L.A. XIX 145 (völkerrechtliche Bedenken gegen die Einführung von Flußabgaben). Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht von 1887. (Schiffahrtsreglement für internationale Ströme.) Besonders Carathéodory, H.H. II 279 und Stoerk, W.V. III. Erg. Bd. 195.

hindern“ (also Beschränkung auf die Uferstaaten). Seither wurde die Frage auf verschiedenen Kongressen und in verschiedenen Friedensschlüssen (so Lunéville 1801, Reichsdeputationshauptschluß 1803) erörtert, bis der 5. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 die Bestimmung traf: „Die Schifffahrt auf dem Rheine, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zur See (jusqu'à la mer), und umgekehrt, soll frei seyn, in der Maasse, dafs sie niemanden untersagt werden kann, und man wird sich bei dem künftigen Kongresse mit den Grundsätzen beschäftigen, nach welchen die von den Ufer-Staaten zu erhebenden Gefälle auf die gleichmässigste und dem Handel aller Nationen am meisten günstige Weise regulirt werden können. — Gleichergestalt soll bei dem künftigen Kongresse untersucht und entschieden werden, in welcher Art die obige Bestimmung, um das Verkehr zwischen den Völkern zu erleichtern und sie sich, eines dem andern, immer weniger fremd zu machen, auch auf alle anderen in ihrem Laufe schiffbaren und verschiedene Staaten trennenden oder durchfliessenden Ströme ausgedehnt werden könne.“ Der Wiener Kongreß hat dann in den Artikeln 108 bis 116 der Schlußakte vom 9. Juni 1815 diese Grundsätze im einzelnen, aber unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen für die einzelnen Ströme, durchgeführt. Beilage 16 der Akte enthält die Reglements für die Rheinschifffahrt sowie für die Schifffahrt auf Neckar, Main, Mosel, Maas und Schelde.

Solche besondere Vereinbarungen sind zunächst, und zwar trotz des Widerstrebens der Niederlande,² für den Rhein und seine Nebenflüsse getroffen worden. Die Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 beschränkte zwar noch die Schifffahrt auf die Uferstaaten; aber die revidierte Akte vom 17. Oktober 1868 gab die Schifffahrt von Basel bis ins Meer den Schiffen aller Staaten frei, und der

2) Sie stützten sich auf den Wortlaut des oben S. 219 angeführten Pariser Friedens: „jusqu'à la mer“ (nicht: „jusque dans la mer“). — Über Elbe- und Rheinschifffahrt vergl. Jellinek, H.St. III 601, VI 424. Die revidierte Rheinschifffahrtsakte von 1868 ist abgedruckt bei Fleischmann, Völkerrechtsquellen 81.

Vertrag zwischen Baden und der Schweiz vom 16. Mai 1879 dehnte diese Bestimmung auf die Strecke Neuhausen — Basel aus. Rasch folgten die Vereinbarungen für die übrigen großen europäischen Ströme: für die Maas, Schelde, Ems (1843), Elbe (1821; Aufhebung des Elbzolles durch den norddeutsch-österreichischen Vertrag vom 22. Juni 1870, B.G.Bl. S. 417), die Weser (1823), Oder,³ Weichsel, Warthe, den Niemen, Pruth (Konvention zwischen Rußland, Österreich und Rumänien vom 15. Dezember 1866), Po (der, obwohl zum italienischen Strom geworden, doch unter den Rechtsregeln der internationalen Ströme geblieben ist), den Duero, Tajo und für die Donau; ferner für verschiedene nord- und süd-amerikanische Ströme, so für den Rio de la Plata (Paraná und Uruguay; Vertrag zwischen Argentinien, Großbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten vom 10. Juli 1853), während die übrigen amerikanischen Vereinbarungen sich meist mit der Wahrung der Rechte der Uferstaaten begnügen; endlich in jüngster Zeit auch für den Kongo und den Niger.

2. Die Durchführung des Grundsatzes setzt besondere Vereinbarungen für die einzelnen Ströme voraus, die daher auch „konventionelle“ Ströme genannt werden. Der Inhalt dieser Vereinbarungen geht im allgemeinen dahin:

- a) Die Gebietshoheit der Uferstaaten bleibt bestehen. Diese haben für die Erhaltung des Fahrwassers, des Leinpfades usw., überhaupt der Schiffbarkeit des Stromes, zu sorgen und gemeinsam die Schiffsordnungen festzustellen.
- b) Die Schifffahrt steht den Schiffen aller Flaggen (nicht nur der Uferstaaten) offen. Abgaben dürfen nur insoweit erhoben werden, als sie Gegenleistungen für die zur Erhaltung der Schiffbarkeit oder zur Erleichterung des Verkehrs gemachten Aufwendungen sind.

3) Vertrag zwischen Preußen und Rußland vom 7./19. Dezember 1818, aufgehoben durch den Vertrag vom 27. Februar/11. März 1825 (Preußische Gesetzsammlung 1825 S. 59), durch welchen auf allen preußischen und russischen Wasserstraßen den beiderseitigen Untertanen gleiche Rechte zugesichert wurden.

- c) Mehrfach sind neben der Kommission der Uferstaaten allgemeine, internationale Kommissionen eingesetzt worden, um gegenüber den Uferstaaten im allgemeinen Interesse über die Durchführung der Schifffahrtsweltfreiheit zu wachen.
- d) Dazu tritt mehr und mehr die sogenannte „Neutralisierung“; d. h. der Stromlauf selbst, die zur Erhaltung der Schiffbarkeit errichteten Anstalten und die überwachenden Kommissionsmitglieder werden von der Staatsgewalt der Uferstaaten befreit.

II. Die Rechtsverhältnisse der Donau.⁴

1. Die Freiheit der Donauschifffahrt, die sich Rußland in dem Frieden zu Adrianopel 1829 vorbehalten hatte, wurde erst durch die Art. 15 bis 19 des Pariser Friedens vom 30. März 1856 begründet. „Nachdem“ (so sagt Art. 15 Abs. 1) „die Wiener Kongressakte die Prinzipien festgestellt hat, welche die Schifffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchströmenden Flüssen regeln, so verabreden die kontrahirenden Mächte, dass diese Prinzipien in Zukunft ebenfalls auf die Donau und ihre Mündungen angewandt werden. Sie erklären, dass diese Disposition zukünftig einen Theil des öffentlichen Europäischen Rechts ausmacht, und sie stellen dieselbe unter ihre Garantie.“ Eine europäische Kommission (Art. 16), bestehend aus den Vertretern der Signatarmächte wurde mit der Aufgabe betraut, die „Mündungen der Donau, sowie die Theile des daran stossenden Meeres von dem die Passage hindernden Sande und anderen Hemmnissen zu befreien.“ Sie sollte ihre Aufgabe in zwei Jahren beendigen und sich dann wieder auflösen. Daneben wurde eine Uferstaatenkommission eingesetzt. Sie sollte bestehen aus je einem Abgeordneten Österreichs, Bayerns,

4) Vergl. Engelhardt, R. J. XV 1, 340, XVI 360. Bittel, Über das Flußschifffahrtsrecht der Donaumündungen mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse der europäischen Donaukommission. Dissertation 1899. Saint-Clair, Le Danube. Etude de droit international. 1899. Jellinek, H. St. III 231. Sturdza, Recueil de documents relatifs à la liberté de navigation du Danube. 1904. Gusti, Preußische Jahrbücher CXVIII 235.

Württembergs und der Pforte, sowie aus Kommissaren der drei Donauffürstentümer. Sie hatte die Aufgabe, die Fluß-, Schifffahrts- und Polizeireglements auszuarbeiten und nach Auflösung der Europäischen Kommission deren Befugnisse zu übernehmen. Sehr bald stellte sich jedoch die Notwendigkeit heraus, das Mandat der Europäischen Kommission zu verlängern, während die „permanente Uferstaatenkommission“ kein rechtes Leben zu entfalten vermochte (vergl. oben § 16 II).

2. Die von der Uferstaatenkommission ausgearbeitete Schifffahrtsakte vom 7. November 1857, welche die Fahrt zwischen den einzelnen Donauhäfen (das sogenannte „petit cabotage“) den Uferstaaten vorbehielt und den Schiffen der übrigen Mächte nur die Fahrt vom offenen Meer bis zu einem Donauhafen oder umgekehrt freigab, wurde von den Mächten auf der Pariser Konferenz von 1858 verworfen; sie ist aber noch heute als Akte vom 9. Januar 1858, in Widerspruch mit dem Pariser Frieden, in Österreich-Ungarn in Geltung.

Dagegen vereinbarten die Mächte auf der Pariser Konferenz von 1866 die vom 2. November 1865 datierte Schifffahrtsakte für die Donaumündungen (Preuß. G. S. 1867 S. 307). Nach ihr (Art. 21) genießen alle von der Europäischen Kommission geschaffenen Arbeiten und Einrichtungen, auch die Schifffahrtskasse von Sulina, die durch Art. 11 des Pariser Friedens für das Schwarze Meer vereinbarte Neutralität (oben § 26 II 2). Diese erstreckt sich aber weiter auch auf die Generalinspektion der Schifffahrt, die Verwaltung des Hafens von Sulina, die Angestellten der Schifffahrtskasse und das Marinehospital; sowie auf das mit der Überwachung der Arbeiten beauftragte technische Personal. Das heißt, die genannten Personen und Anstalten sind im Krieg und Frieden von der Staatsgewalt der Uferstaaten befreit, im Kriege außerdem vor den Unternehmungen der Kriegführenden geschützt.

Der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 (oben § 26 II 2) hielt diese Bestimmungen aufrecht; das der Europäischen Kommission erteilte Mandat wurde bis 1883 verlängert. Nach Art. 7

soll das Recht der Türkei, in ihrer Eigenschaft als Territorialmacht ihre Kriegsschiffe wie früher zu jeder Zeit in die Donau einlaufen zu lassen, unberührt bleiben.

3. Art. 52 des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 307) dehnte zunächst die Neutralität der Donau bis hinauf zum Eisernen Tor, also auf den mittleren Flußlauf, aus. Alle Festungen und Befestigungen, welche sich an dem Laufe des Flusses von dem Eisernen Tore ab bis zu seinen Mündungen befinden, sollen geschleift und neue nicht angelegt werden. Kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Tores befahren mit Ausnahme der, bereits 1856 (Art. 19) erwähnten leichten, für die Flußpolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge. Die Stationsschiffe der Mächte an den Donaumündungen dürfen jedoch bis nach Galatz hinaufgehen. Die Europäische Kommission bleibt auf den untersten Teil des Flußlaufes (section maritime) beschränkt, wird aber (Art. 53) ihre Tätigkeit bis nach Galatz hinauf, von vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben. Art. 57 überträgt Österreich-Ungarn die Ausführung der Arbeiten, welche notwendig sind, um die durch das Eisernen Tor und die Stromschnellen der Schifffahrt bereiteten Hindernisse zu beseitigen.

4. Die Schifffahrtsakte von 1865 wurde durch eine von der Europäischen Kommission ausgearbeitete Zusatzakte vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl. 1882 S. 61) den neuern Bedürfnissen angepaßt. Das ebenfalls von ihr ausgearbeitete Schifffahrtsreglement vom 19. Mai 1881⁴ für den untern Donaulauf und die Donaumündungen wurde von der Londoner Konferenz am 10. März 1883 angenommen. Dagegen fand das Schifffahrtsreglement für den mittleren Donaulauf (zwischen Braila und dem Eisernen Tor) vom 2. Juni 1882⁵ die Zustimmung der Großmächte und der Türkei, aber, und zwar wegen der Österreich in der Uferstaatenkommission übertragenen entscheidenden Stellung, den lebhaften Widerspruch Rumäniens

4) Abgedruckt N. R. G. 2. s. IX 254; Fleischmann S. 171.

5) Abgedruckt N. R. G. 2. s. IX 392.

und ist daher bisher nicht in Kraft getreten.⁶ Die Schifffahrt auf dem mittleren Stromlauf steht mithin auch heute noch nicht unter völkerrechtlichen Normen, sondern unter dem Territorialrecht der Uferstaaten. Auf der Londoner Konferenz wurden zugleich die Befugnisse der Europäischen Kommission auf 21 Jahre verlängert (von da mit stillschweigender Verlängerung auf je drei Jahre). Rußland aber gelang es, den Kiliaarm der Kontrolle der Europäischen Kommission zu entziehen.⁷

5. Einen neuen Streitfall hat das Verhalten Ungarns heraufbeschwoen. Am 27. September 1896 hatte nach (angeblicher) Beendigung der Regulierungsarbeiten die feierliche Eröffnung des Eisernen Tores stattgefunden. Aber bald erhob die Schifffahrt Klagen über die Unzulänglichkeit der vorgenommenen Arbeiten.⁸ Die Klagen verstärkten sich, als die ungarische Regierung unter dem 14. Juli 1899 einseitig die Schifffahrtsreglements erließ und durch diese, besonders durch die Bemessung der Schifffahrtsabgaben, die ungarische Schifffahrt günstiger stellte als die der übrigen Mächte. Der von Frankreich und Rußland, von Bulgarien und Rumänien gegen die Reglements erhobene Widerspruch ist bisher ohne Erfolg geblieben.⁹

III. Die Rechtsverhältnisse des Kongo und des Niger.

Die Freiheit der Schifffahrt auf dem Kongo und dem Niger ist durch die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar

6) Vergl. v. Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte an der Donau. 1883. Dahn, Eine Lanze für Rumänien. 1883. Geffcken, La question du Danube. 1893. Jellinek, Österreich-Ungarn und Rumänien. 1884. Ferner R.G. LV 120; Bunsen, R.J. XVI 551.

7) Die Verhandlungen der Konferenz sind abgedruckt N. R. G. 2. s. IX 346.

8) Vergl. Blociszewski, R.G. IV 104.

9) Stourdza, La question des portes de fer et des cataractes du Danube. 1899. Ghica, Les droits de péage aux Portes de fer. 1899. Cantille, La question des taxes de péage aux Portes de fer. 1900. Vergl. auch Blociszewski, R.G. VII 502.

1885 (R.G.Bl. S. 215) und zwar durch die Art. 13 ff. (Kongoschiffahrtsakte) und 26 ff. (Nigerschiffahrtsakte) gewährleistet.¹⁰

Der Gedanke hat aber hier nach verschiedenen Richtungen hin eine wesentlich erweiterte Durchführung gefunden.

a) Die Freiheit der Schiffahrt erstreckt sich nicht nur auf den Strom selbst, sondern auf das ganze Stromgebiet, auf alle in dieses fallenden Nebenflüsse und dazu gehörenden Seen; und die Freiheit des Verkehrs wird weiter ausgedehnt auf die Kanäle, Eisenbahnen und Straßen, die zu dem besonderen Zwecke erbaut werden, um den Mängeln der natürlichen Wasserstraßen abzuhelpen. (Art. 15 und 16.)

b) Die Freiheit der Schiffahrt erstreckt sich ferner nicht nur auf die Handelsschiffe, sondern auch auf die Kriegsschiffe (Art. 22); und zwar gilt dieses sowohl vom Kongo als auch vom Niger, obwohl es für diesen letzteren nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

c) Sie soll endlich auch in Kriegszeiten, ausgenommen für Konterbande, in Kraft bleiben (Art. 25): „Alle in Ausführung der gegenwärtigen Akte (für den Kongo) geschaffenen Werke und Einrichtungen, namentlich die Hebestellen und ihre Kassen, sowie die bei diesen Einrichtungen dauernd angestellten Personen sollen den Gesetzen der Neutralität unterstellt sein und demgemäß von den Kriegführenden geachtet und geschützt werden“ (Art. 25 Abs. 4).

Eine internationale Kommission soll die Ausführung für die gegenwärtige Schiffahrtsakte (über den Kongo) sichern (oben § 16 II 2). Für den Niger ist die Überwachung den Uferstaaten vorbehalten worden.

IV. Die internationalen Kanäle.

1. Der für die internationalen Ströme geltende Grundsatz der Schiffahrtsfreiheit ist nach längeren Vorberatungen durch den Vertrag

10) Oben S. 29. — Vergl. Duchêne, R. G. II 439. Pillet, R. G. III 190, V 829, VI 28. Travers-Twiß, R. J. XV 437, 547; XVI 237; XVII 213. v. Martens, R. J. XVIII 150.

vom 29. Oktober 1888 auch auf den im Jahre 1869 eröffneten Suezkanal ausgedehnt worden.¹¹

Nach diesem Verträge steht der Kanal in Friedens- wie in Kriegzeiten jedem Handels- und jedem Kriegsschiff ohne Unterschied der Flagge offen.

Der Vertrag wurde zu Konstantinopel, auf Grundlage der Verhandlungen der Konferenz zu Paris 1858, von den Großmächten, der Türkei, Spanien und den Niederlanden geschlossen. Nachträglich sind Griechenland, Schweden und Norwegen, Dänemark, Portugal, Japan und China beigetreten.

Aus den Bestimmungen des Vertrages sind die folgenden hervorzuheben:

Die Mächte verpflichten sich, jeder Verletzung in bezug auf die freie Benützung des Kanals im Krieg wie im Frieden sich zu enthalten; der Kanal darf unter keinen Umständen blockiert werden (Art. 1).

Da der Kanal mithin auch in Kriegzeiten den Kriegsschiffen der Kriegführenden offenstehen wird, verpflichten sich die Vertragsmächte, kein Kriegsrecht, keinen Akt der Feindseligkeit und keine Handlung, deren Zweck die Beschränkung der freien Schifffahrt im Kanal wäre, auszuüben, sei es im Kanal selbst und seinen Eingangshäfen, sei es in einem Umkreis von drei Seemeilen von dem Eingangshafen an gerechnet, auch wenn die Türkei selbst eine der kriegführenden Mächte sein sollte. Die Kriegsschiffe der Kriegführenden dürfen im Kanal und in seinen Eingangshäfen sich nur soweit aufhalten, als es unumgänglich notwendig ist, um sich mit Lebensmitteln oder anderen Bedürfnissen zu versehen. Die

11) Vergl. Travers-Twiß, R. J. XIV 572, XVII 615. Aber, R. J. XX 529. Derselbe, La convention de Constantinople pour garantir le libre usage du Canal de Suez. 1888. Roßignol, Le Canal de Suez. Etude historique, juridique et politique. 1898. Camand, Etude sur le régime juridique du canal de Suez. 1899. Charles-Roux, L'isthme et le canal de Suez. 2 Bde. 1901. Weitere Literatur bei Carathéodory, H. H. II 386. — Die Verhandlungsprotokolle von 1858 sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XI 307, XV 213.

Durchfahrt der Kriegsschiffe durch den Kanal wird in möglichst kurzer Frist nach den geltenden Reglements und ohne andern Aufenthalt geschehen als denjenigen, der durch die Bedürfnisse des Dienstes erfordert wird. Der Aufenthalt der Kriegsschiffe in Port Said und auf der Reede von Suez darf, den Fall der Seenot (*relâche forcée*) ausgenommen, vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen. Zwischen der Ausfahrt eines Kriegsschiffes aus einem der Eingangshäfen und der Ausfahrt eines dem Gegner gehörenden Kriegsschiffes muß ein Zeitraum von vierundzwanzig Stunden liegen (Art. 4).

Ferner dürfen in Kriegszeiten die Kriegführenden in dem Kanal und seinen Eingangshäfen weder Truppen, noch Munition, noch Kriegsmaterial ausschiffen (Art. 5). Die Mächte dürfen keine Kriegsschiffe im Kanal halten. In die Häfen von Port Said und Suez dürfen sie Kriegsschiffe senden, insoweit ihre Zahl nicht zwei für jede Macht übersteigt; den Kriegführenden steht dieses Recht nicht zu (Art. 7). Die Vertreter der Mächte in Ägypten haben die Ausführung des Vertrages zu überwachen (oben § 16 II 3). Sie haben die Aufgabe, die Neutralität des Kanals im Notfall mit Waffengewalt zu verteidigen; die Truppen sollen von der ägyptischen Regierung, und wenn diese dazu nicht imstande ist, von dem Sultan gestellt werden; weigert sich dieser, so soll die Kommission sich an die Mächte wenden (Art. 8 bis 10).

2. Ganz anders verlief die völkerrechtliche Geschichte des **Panamakanals**.¹² Am 19. April 1850 wurde zwischen England und den Vereinigten Staaten der sogenannte Clayton-Bulwer-Vertrag geschlossen, in welchem die Vertragschließenden sich verpflichteten, gemeinsam die Sicherheit und Neutralität des Kanals (es war zu-

12) Vergl. Carathéodory, H. H. II 394. Whiteley, R. J. XXXIII 1. Viallate, R. G. X 5, XI 481. Perels 165. Keasby, The Nicaragua canal and the Monroe doctrine. 1896. Rougier, R. G. XI 567 (über die Entstehung der Republik Panama). Official correspondence and other documents respecting the Panama question. 1904. — Die Verträge von 1850 und 1901 sind abgedruckt B. Z. XII 365, sowie N. R. G. XV 187 und N. R. G. 2. s. XXX 631; der Vertrag von 1903 in R. G. XI documents S. 2.

nächst die Nikaragua-Linie in Aussicht genommen) zu verbürgen. Seit den 80er Jahren aber änderten die Vereinigten Staaten ihre Haltung, indem sie, gestützt auf ihre Auslegung der Monroedoktrin (oben § 7 II 2), für sich das ausschließliche Recht der Überwachung des Kanals in Anspruch nahmen. Der Hay-Pauncefote-Vertrag vom 5. Februar 1900, der auf der alten Grundlage stand, stieß daher im Senat der Vereinigten Staaten auf unüberwindlichen Widerstand. Unter dem Eindruck des südafrikanischen Krieges sah sich England endlich zum Rückzug veranlaßt. Der neue, ratifizierte Hay-Pauncefote-Vertrag vom 18. November 1901 gewährte den Vereinigten Staaten die vollständige Beherrschung des Kanals, ohne Rücksicht auf die für ihn gewählte Linie. Das „allgemeine Prinzip der Neutralität“, im Sinne des Suezkanalvertrages von 1888, wurde zwar anerkannt; aber die an dem Vertrag nicht beteiligten Staaten konnten aus ihm keine Rechte ableiten. Doch auch diese Machtstellung genügte den nordamerikanischen Imperialisten nicht. Sie traten Ende November 1902 mit Columbien in Verhandlungen, die zu einem Vertrag vom 22. Januar 1903 führten; und als Columbien die Ratifizierung verzögerte, schlossen die Vereinigten Staaten mit Panama, das sich von Columbien losgerissen und am 4. November 1903 als unabhängigen Staat erklärt hatte, am 18. November 1903 einen neuen Vertrag, der ihnen die uneingeschränkte und dauernde Ausübung der Gebietshoheit nicht nur über den Kanal, sondern auch über einen 10—12 Meilen breiten Uferstreifen längs des Kanals quer über den Isthmus und über die beiden Endpunkte des Kanals am Großen wie am Atlantischen Ozean sichert. Der Kanal wird mithin ohne jeden völkerrechtlichen Schutz unter die freie Souveränität der Vereinigten Staaten gestellt sein.

V. Die Binnenschifffahrt.

1. Die Schifffahrt in den nationalen Gewässern (Flüssen, Binnenseen, Kanälen) steht unter der Gesetzgebung des Uferstaates. Dieser ist insbesondere berechtigt, Staatsfremde von der Binnenschifffahrt

auszuschließen oder sie bei Zulassung ungünstiger zu stellen als die Staatsangehörigen (oben § 9 IV).

Aber die Entwicklung der Gegenwart geht dahin, auch bezüglich der Binnenschifffahrt die Staatsfremden den Staatsangehörigen gleichzustellen. Das Deutsche Reich hat diesen Standpunkt vielfach in den mit andern Staaten geschlossenen Verträgen eingenommen. Als Beispiel mag Art. III des im Anhange abgedruckten deutsch-japanischen Handels- usw. Vertrags vom 4. April 1896 (R. G. Bl. S. 715) dienen.

Die Gleichstellung der Staatsfremden mit den Staatsangehörigen ist ferner auch durch das deutsche Reichsgesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 301; neue Fassung R. G. Bl. 1898 S. 868) ausgesprochen worden.

Auch für die Binnenseen ist dieser Grundsatz mehrfach vereinbart worden. So für den Gardasee durch den Züricher Frieden vom 11. November 1859.

3. Für die Binnenschifffahrt gilt heute bereits fast allgemein der Grundsatz, daß die von einem Staate ausgestellten Eichscheine (certificats de jaugeage) von allen übrigen Staaten als maßgebend anerkannt werden.

Dieser Grundsatz ist in zahlreichen Einzelverträgen ausgesprochen worden. Von besonderer Wichtigkeit ist die von Deutschland, Belgien, Frankreich und den Niederlanden geschlossene Übereinkunft betreffend die Eichung der Binnenschiffe vom 4. Februar 1898 (R. G. Bl. 1899 S. 299). Die Vereinbarung findet, was Deutschland betrifft, Anwendung auf Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen sowie die übrigen deutschen Staaten, die später ihren Beitritt erklären sollten.

3. Zahlreich sind die zwischen einzelnen, insbesondere benachbarten Staaten geschlossenen, die Binnenschifffahrt betreffenden Verträge.

Hierher gehören Verträge über die Regelung des Wasserlaufes der Flüsse und die Speisung (alimentation) der Kanäle, über den Nachrichtendienst, so beim Herannahen von Hochwasser, über

den Ausbau des Fluß- und Kanalnetzes, über Schiffahrtsanlagen aller Art, über Brücken und andere Bauten, über Schiffahrt, Flößerei und Fischerei. Für den Bodensee haben Österreich-Ungarn, Baden, Bayern, die Schweiz und Württemberg eine internationale Schiffahrts- und Hafenerordnung vom 22. September 1867 vereinbart, die am 8. April 1899 revidiert wurde.¹³ Allgemeine völkerrechtliche Rechtssätze aber lassen sich auf diesem Gebiete nicht aufstellen.

§ 28. Handel und Gewerbe.¹

I. Aus der Souveränität der Staatsgewalt folgt die Autonomie der Handelspolitik (oben § 8 II).

Jeder Staat, soweit er durch Verträge nicht beschränkt ist, hat das Recht, diejenige Handelspolitik zu treiben, die er für die richtige hält; er kann dem reinsten Freihandelsprinzip huldigen oder in seinem autonomen Tarif weitgehende Schutzzölle einführen, um Landwirtschaft, Gewerbe und Handel im Kampf gegen den Wettbewerb des Auslandes zu schirmen; er kann durch Verträge sich binden, die entweder einen bis in die kleinsten Einzelheiten gehenden Tarif, oder aber die bloße Meistbegünstigungsklausel enthalten; er kann alle andern Staaten auf dem Fuß der Gleichberechtigung behandeln, oder, wenn er Retorsionen nicht scheut, mit Differenzialzöllen arbeiten.

Das Deutsche Reich hatte in den v. Caprivischen Handelsverträgen von 1891 bis 1894 (geschlossen mit Belgien, Italien, Österreich-Ungarn, mit der Schweiz, mit Serbien, Rumänien und Rußland) eine gemäßigt schutzzöllnerische Richtung eingeschlagen und sich zugleich bemüht, Mitteleuropa zu einer handelspolitischen Einheit zusammenzufassen. Frankreich gegenüber ist durch Art. 11

13) N.R.G. XX 117, 2. s. XX 354, XXX 206.

1) Melle in H.H. III 141. Besonders aber Oncken, H.St. IV 1067. Die von den verschiedenen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge werden von dem deutschen Handelsarchiv in deutscher Sprache veröffentlicht.

des Frankfurter Friedens das reine Meistbegünstigungsverhältnis festgelegt. Kündbare Meistbegünstigungsverträge sind geschlossen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (zurückgehend auf den preussischen Vertrag vom 1. Mai 1828), Dänemark, Schweden-Norwegen, China, Argentinien, den Niederlanden, Liberia und Chile; gewöhnliche Tarifverträge mit den meisten übrigen Staaten. Das Handelsprovisorium mit Großbritannien (mit Ausnahme von Kanada) ist seit der Kündigung des Meistbegünstigungsvertrages im Jahre 1898 wiederholt, zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 1903 (R. G. Bl. S. 319) verlängert worden; es sichert den Angehörigen und den Erzeugnissen der beiden Länder die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung. Mit dem Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (R. G. Bl. S. 303) ist das Deutsche Reich in hochschutzzöllnerische Bahnen eingetreten. Auf dieser Grundlage sind bisher Zusatzverträge zu den bestehenden Verträgen abgeschlossen worden mit Belgien (22. Juni 1904), Italien (3. Dezember 1904), Österreich-Ungarn (25. Januar 1905), Rumänien (8. Oktober/25. September 1904), Rußland (28./15. Juli 1904), der Schweiz (12. November 1904) und Serbien (29./16. November 1904). Mit andern Staaten sind Unterhandlungen im Gange.

Die Selbständigkeit der nationalen Handelspolitik erleidet jedoch gewisse Einschränkungen.

1. Die Schutzzölle dürfen nicht als allgemeine, auf alle Gegenstände gelegte Prohibitivzölle zu einer Abschließung des Landes gegen allen Handelsverkehr überhaupt werden; denn damit würde der Staat seiner völkerrechtlichen Verpflichtung zum commercium (oben § 7 IV) direkt zuwiderhandeln. Der Merkantilismus des 17. Jahrhunderts (Cromwells Navigationsakte 1651) würde dem heutigen Völkerrecht gegenüber als rechtswidrig erscheinen. Die Grenze wird im einzelnen Falle vielleicht schwer zu ziehen sein.

2. Die Selbständigkeit der Handelspolitik kann (ganz abgesehen von den kündbaren Handelsverträgen) eingeschränkt oder ausgeschlossen sein durch die von andern Staaten dem Staat auferlegte unkündbare Verpflichtung, eine bestimmte Handelspolitik zu treiben.

So ist dem Kongostaat durch die Kongoakte von 1885 Art. 1 bis 5 der Freihandel auferlegt worden; und erst die Unterzeichner der Brüsseler Antisklavereiate vom 2. Juli 1890 gewährten ihm das Recht zur Erhebung von Eingangszöllen, um der ungünstigen Finanzlage des jungen Staatswesens aufzuhelfen. — In Art. 59 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 erklärte der Kaiser von Rußland, „dafs es Seine Absicht ist, Batum zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen zu machen“; 1886 wurde diese Erklärung zurückgezogen.

II. Durch die Handelsverträge werden insbesondere die Voraussetzungen geregelt, unter welchen die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren gestattet wird.

1. Nur ausnahmsweise und auf Grund besonderer Vereinbarung kann in diesem Fall die Ein-, Aus- oder Durchfuhr gewisser Waren verboten werden.²

Als solche Waren pflegen in den Verträgen aufgezählt zu werden:

- a) Waren, welche den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;
- b) Waren, deren Einfuhr Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen mit sich bringen könnte;
- c) Waren, deren Ausfuhr die Interessen der Landesverteidigung gefährden würde.
- d) Mehrfach findet sich aber auch noch eine weitergehende Klausel, kraft welcher die Vertragschließenden sich vorbehalten, „aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder der Moral“ Einfuhr- und Ausfuhrverbote auch in Beziehung auf andere Waren zu erlassen.
- e) Einzelne Staaten (so Italien und Griechenland) lassen die Ausfuhr von Kunstgegenständen oder Denkmälern nur unter besonderen einschränkenden Voraussetzungen zu.

In den Handelsverträgen, durch welche solche Verbote vorgesehen werden, pflegt meist auch ausdrücklich bestimmt zu werden,

2) Vergl. Stoerk, L. A. IX 23.

daß dem Vertragsgegner gegenüber kein Einfuhr- oder Ausfuhrverbot in Kraft gesetzt werden solle, ohne daß dieses zu gleicher Zeit und unter den gleichen Voraussetzungen auch allen übrigen Staaten gegenüber in Kraft treten werde. Es kann auch hier die Meistbegünstigungsklausel Anwendung finden. Umgekehrt enthielt Art. 1 Abs. 4 des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages vom 10. Dezember 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 195) die Bestimmung: „Die vertragschliessenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.“ In dem neuen Vertrag (oben S. 233) ist diese Bestimmung weggefallen. Das englische Einfuhrverbot gegen die in Strafanstalten angefertigten Gegenstände beruht auf dem englischen Gesetz vom 6. August 1897.³

2. Von den einzuführenden Waren werden, soweit nicht Freihandel herrscht, Eingangszölle erhoben, während Durchgangszölle nurmehr selten sich finden.

Die Waren müssen, um der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig zu werden, mit Ursprungszeugnissen versehen sein. Besondere Erleichterungen gelten regelmäßig für den Grenz-, Markt- und Veredelungsverkehr, für die Muster von Handlungsreisenden⁴ usw. Häufig werden auch besondere Zollkartelle geschlossen, mit Vereinbarungen zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels (unten § 31 III 1).

III. In zahlreichen Handelsverträgen der neueren Zeit, namentlich in denen, die von Italien, Belgien und der Schweiz geschlossen worden sind, findet sich die Schiedsgerichtsklausel (kompromissarische Klausel). Diese Klausel enthält die Vereinbarung, daß die Vertragschließenden sich verpflichten, alle Streitigkeiten, die aus der Anwendung und Auslegung des Vertrages entstehen sollten, einem Schiedsgericht zu

3) Die diplomatische Korrespondenz zwischen Großbritannien und den beteiligten Staaten über diese Angelegenheit (1895 und 1896) siehe N.R.G. 2. s. XXVII 425.

4) Vergl. z. B. die deutsch-französische Vereinbarung vom 2. Juli 1902 (R.G.Bl. 1903 S. 47).

übertragen (unten § 38 II 2). Das Deutsche Reich hat in die neuen Verträge mit Belgien, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, der Schweiz und Serbien (nicht aber in den Vertrag mit Rußland) die Schiedsgerichtsklausel aufgenommen.

IV. Mehrere Staaten können auch wohl einen Zollverband schließen, durch den sie dem Ausland gegenüber als einheitliches Handelsgebiet erscheinen.

Ein solcher Verband, der ohne ein einheitliches Zollparlament zur Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten nicht gut denkbar ist, setzt politische Einigung der verbundenen Staaten nicht voraus, hat sie aber erfahrungsgemäß leicht zur Folge. Das bekannteste Beispiel bietet der deutsch-preußische Zollverein, der nach langen Vorverhandlungen am 1. Januar 1834 in volle Wirksamkeit getreten ist. In theoretischer Beziehung ist der Vertrag vom 9. November 1865 von besonderem Interesse, durch den die Zollunion zwischen Frankreich und Monako begründet wurde. Hierher gehört auch das durch den Ausgleich von 1867 geschaffene Zoll- und Handelsbündnis zwischen den österreichischen Kronländern und den Ländern der ungarischen Krone. In den letzten Jahren ist der Gedanke eines europäischen Zollverbandes vielfach von Nationalökonomern wie von Staatsmännern (Caprivi 1893, Goluchowski 1897) ausgesprochen worden.

Verschieden von dem „Zollverein“, durch welchen ein dauernder Verband geschaffen wird, ist der „Zollanschluß“ einzelner Gebiete an ein größeres einheitliches Zollgebiet, bei welchem der Austritt jederzeit offensteht. Beispiele bieten Liechtenstein, das seit 1852 an Österreich, sowie Luxemburg, das seit dem Verträge vom 20./25. Oktober 1865 (verlängert am 11. November 1902) an den deutschen Zollverband angeschlossen ist; oder die österreichische, zu Vorarlberg gehörende Gemeinde Mittelberg, die durch Vertrag vom 2. Dezember 1890 (R.G.Bl. 1891 S. 59) dem deutschen Zollsystem angegliedert wurde. Das Prinzip der „beweglichen Vertragsgrenzen“ (oben § 23 IV) bezieht sich gerade auf die „zollgeeinten Gebiete“.

V. Den Handelsinteressen dient auch der Staatenverband zur Veröffentlichung der Zolltarife (Union internationale pour la publication des tarifs douaniers), der am 5. Juli 1890 zu Brüssel geschlossen worden ist.⁵

Verbandsstaaten sind: Argentinien, Österreich-Ungarn, Belgien, der Kongostaat, Chile, Costarica, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hawaii, Italien, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, die Niederlande, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, die Schweiz, die Türkei, Uruguay, Venezuela. Ähnlich wie die großen Verkehrsverträge umspannt also auch dieser Verband Staaten aller Weltteile. Über das Zentralamt dieses Verbandes vergl. oben § 17 II 8.

VI. Von geringerer Zahl sind die auf die Produktion bezüglichen Staatenverträge.

1. Von grundlegender Bedeutung ist hier die Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 (R.G.Bl. 1903 S. 7).⁶

Sie ist hervorgerufen worden durch das Bestreben, die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen den zuckererzeugenden Staaten auszugleichen und den Zuckerverbrauch zu heben. Sie verpflichtet daher die Vertragsmächte, die auf Erzeugung und Ausfuhr von Zucker gesetzten direkten wie indirekten Prämien zu beseitigen und für den Überzoll (die surtaxe), d. h. die Mehrbelastung des ausländischen über den inländischen Zucker, eine bestimmte Höchstgrenze nicht zu überschreiten. Eine ständige Kommission soll, unterstützt von einer Geschäftsstelle (oben § 17 II 11), die Durchführung der Vereinbarung überwachen. Die Kommission besteht aus den Vertretern der Verbandsstaaten und hat ihren Sitz in Brüssel. Ihre Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; jeder Staat hat eine Stimme, Österreich-Ungarn wird als Doppelstaat mit je einer Stimme für jede Reichshälfte gezählt.

5) Die Verhandlungen sind abgedruckt N.R.G. 2, s. XV 444, XXI 460. Vergl. R.G. II 225 Note 2.

6) Über die langwierigen Vorverhandlungen vergl. N.R.G. 2, s. XIV 669, 724; XV 3.

Die Konvention ist geschlossen zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien (ohne die Kolonien), Italien, den Niederlanden (ohne die Kolonien) und Schweden. Luxemburg und Peru sind nachträglich beigetreten. Den übrigen Staaten (es handelt sich hauptsächlich um Rußland und die Vereinigten Staaten von Amerika) ist der Beitritt offengehalten.

2. Zwischen benachbarten Staaten finden sich ferner Verträge über den „grenzüberspringenden Fabrikverkehr“; als Beispiel mag die deutsch-belgische Vereinbarung vom 7. April 1900 (R. G. Bl. S. 781) und der deutsch-niederländische Vertrag vom 5. Juni 1901 (R. G. Bl. 1902 S. 55) dienen.

§ 29. Der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr.

I. Der Eisenbahnverkehr.¹

1. Durch zahlreiche Verträge, besonders zwischen den benachbarten Staaten, wird der internationale Verkehr auf Eisenbahnen, sowie auf den nationalen Flüssen und Kanälen gesichert.

Hierher gehören Verträge über den Grenz- und Durchgangsverkehr, so über die Verbindung des inländischen Eisenbahnnetzes mit dem der benachbarten Staaten, über durchgehende Züge und Wagen, über die Beförderung der Post, der Personen und der Güter, über die Zollabfertigung und über die Errichtung fremder Zollämter auf heimischem Gebiete, über die Zahlung der Gebühren in den beiden Landeswährungen usw. usw. Ferner Verträge über den Bau gemeinsamer Eisenbahnen, Herstellung von gemeinsamen Einzelbauten, wie Grenzstationsgebäuden, Sanitätsstationen, Brücken, Tunnels usw.; über den Bau von Grenzverbindungsbahnen, die bald im gemeinsamen Eigentum der beiden vertragschließenden Staaten

1) Wilhelm Kaufmann, Die mitteleuropäischen Eisenbahnen und das internationale öffentliche Recht. 1893. Meili in H. H. III 257. Eger, Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. 2. Aufl. 1903. Rosenthal, Internationales Eisenbahnfrachtrecht. 1894. Derselbe, H. St. III 517. Droz, R. G. II 169. Gerstner, Das internationale Eisenbahnfrachtrecht. 1895. Derselbe, Der neueste Stand des Berner internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. 1901.

oder aber eines von ihnen, bald im Eigentum von Privatgesellschaften unter der Aufsicht der Staaten stehen; Verträge über die Übernahme der Verwaltung einer im andern Staat bestehenden staatlichen oder privaten Eisenbahn unter Aufrechterhaltung der Gebietshoheit des Territorialstaates, der gleichzeitig das Oberaufsichtsrecht an den andern Kontrahenten abgibt; endlich Verträge über die finanzielle Unterstützung einer für den internationalen Verkehr wichtigen Eisenbahn.²

Ein Beispiel für diese letztere Gruppe bilden die auf den Bau der Gotthardbahn bezüglichen Verträge. Auf den Grundlagen des Schlußprotokolls der Berner Konferenz vom 13. Oktober 1869, in welchem sich die interessierten Staaten über die Mittel zur Ausführung der Gotthardbahn zu verständigen suchten, schlossen zunächst Italien und die Schweiz die Übereinkunft vom 15. Oktober 1869 (R.G.Bl. 1871 S. 378). Dieser trat zuerst der Norddeutsche Bund durch Gesetz vom 31. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 312), dann an dessen Stelle das Deutsche Reich durch Übereinkunft mit Italien und der Schweiz vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 376) bei.³ Danach verpflichtete sich das Deutsche Reich, 20 Millionen Franks zum Bau der Bahn beizutragen, die durch den Nachtragsvertrag vom 12. März 1878 (R. G. Bl. 1879 S. 270) auf 30 Millionen erhöht wurden. Die Schweiz behielt die Betriebs- und Tarifhoheit und außerdem das Recht (Art. 6 Abs. 2 der Übereinkunft von 1870), „die zur Aufrechterhaltung der Neutralität und zur Vertheidigung des Landes nöthigen Massregeln zu treffen.“ Die Vertragsstaaten behalten sich einen Anspruch auf Teilnahme an den finanziellen Ergebnissen des Unternehmens für den Fall vor, daß die Dividende

2) Aus den letzten Jahren seien erwähnt: der deutsch-luxemburgische Vertrag über den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen vom 11. November 1902 (R. G. Bl. 1903 S. 183), interessant wegen der Bestimmungen zur Wahrung der dauernden Neutralität Luxemburgs; und der Vertrag zwischen Italien und der Schweiz betr. den Bau und die Verwaltung einer Bahn durch den Simplon vom 25. November 1895 (vergl. N. R. G. 2. s. XXVII 406).

3) Abdruck der Verträge bei Fleischmann S. 89.

7% übersteigen sollte. In diesem Falle wird die Hälfte des Überschusses als Zins unter die subventionierenden Staaten nach Verhältnis ihrer Subsidien verteilt (Art. 18).

Wichtig sind auch die Verträge, durch welche der teilweise auch in der Landesgesetzgebung anerkannte Grundsatz der Nichtpfändbarkeit von Fahrbetriebsmitteln auch völkerrechtlich sichergestellt wird. Man vergleiche dazu das deutsche Reichsgesetz vom 3. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 131), sowie den deutsch-österreichischen Vertrag vom 17. März 1887 (R.G.Bl. S. 153) über die Befreiung des rollenden Eisenbahnmaterials von der Beschlagnahme.

Von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung sind endlich die Verträge, die von den europäischen Mächten mit den außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehenden Staaten in den letzten Jahren abgeschlossen worden sind, um den ersteren die Anlage von Eisenbahnstrecken zu sichern. Hierher gehören die Vereinbarungen über den Bau von Bahnen in China (Deutschland in Schantung), in der Türkei (die Bagdadbahn) usw.

2. Die Berner Vereinbarung vom 15. Mai 1886 stellte über die Spurweite der Eisenbahnen sowie über die Beschaffenheit des rollenden Materials, die diesem die Verwendung im internationalen Verkehr sichern soll, einheitliche Grundsätze auf. Gleichzeitig wurden in Bern über die zollsicere Einrichtung des Verschlusses der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr Vereinbarungen getroffen.⁴

Die Konvention von 1886 wurde geschlossen von Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich und der Schweiz. Später sind Belgien, Griechenland, Serbien, Bulgarien, Dänemark, Luxemburg, Schweden und Norwegen beigetreten. Sie hatte ihre Vorläufer in den bahntechnischen Vereinbarungen, die von den Mitgliedern des schon 1846 begründeten Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen (dazu gehörten auch Österreich, die Niederlande und Luxemburg) untereinander getroffen worden waren. Vergl. dazu die deutsche Bekanntmachung betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 17. Februar 1887 (R.G.Bl. S. 111).

4) Abgedruckt N.R.G. 2. s. XXII 42.

3. Von besonderer Wichtigkeit aber ist das 60 Artikel umfassende internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890.

Dem Abschluß des Vertrages sind lange Vorverhandlungen vorausgegangen.⁵ Vertragsstaaten sind Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Rußland und die Schweiz. Die Vereinbarungen sind am 1. Januar 1893 in Kraft getreten. Sie wurden veröffentlicht im R. G. Bl. 1892 S. 793. Beigefügt ist dem Hauptvertrag eine (seither wiederholt abgeänderte, in X. Ausgabe R. G. Bl. 1905 S. 157 abgedruckte) Liste der beteiligten Eisenbahnstrecken, ein Reglement, betreffend die Errichtung eines Zentralamtes, Ausführungsbestimmungen, Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände und ein Schlußprotokoll. Eine Zusatzerklärung vom 20. September 1893 (R. G. Bl. 1896 S. 707) hält den nichtbeteiligten Staaten den Beitritt offen. Bisher sind Dänemark 1897 und Peru 1904 beigetreten. Zusatzvereinbarungen vom 16. Juli 1895 (R. G. Bl. S. 465) und vom 16. Juni 1898 (R. G. Bl. 1901 S. 295) brachten Verkehrserleichterungen, insbesondere bezüglich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände.

Außer dem Hauptvertrag sind Nebenverträge für den wechselseitigen Verkehr der Grenzstaaten vorgesehen.

Das Übereinkommen findet Anwendung (Art. 1) auf alle Sendungen von Gütern, welche auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates auf denjenigen Eisenbahnstrecken befördert werden, die für den internationalen Eisenbahnverkehr geeignet erscheinen und sich den Bestimmungen des Übereinkommens unterwerfen.

Für den Frachtverkehr auf diesen zur wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit zusammengefaßten Linien hat das Übereinkommen eine ganze Reihe von Rechtssätzen aufgestellt, die teils

5) Die Verhandlungen von 1876, 1881, 1886 sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XIII 3.

privatrechtlicher (handelsrechtlicher), teils zivilprozessualer Natur sind, hier aber nicht weiter besprochen werden können. Sie beziehen sich auf die zu dem Verkehr zugelassenen, von ihm ausgeschlossen oder nur bedingt zugelassenen Gegenstände, auf den Augenblick des Vertragsabschlusses und auf den Inhalt des Frachtvertrages, auf das Verhältnis der beteiligten Eisenbahnen zueinander usw.; bilden also ein nahezu vollständiges internationales Gesetzbuch über den Eisenbahnfrachtverkehr. Das neue deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 hat die völkerrechtliche Vereinbarung in nationales Recht umgesetzt. Über das gleichzeitig eingesetzte Zentralamt zu Bern ist bereits oben § 17 II 9 gesprochen worden.

Aus dem Reglement vom 14. Oktober 1890 (R.G.Bl. 1892 S. 870), das für dieses Zentralamt erlassen ist, sei Art. 3 hervorgehoben. Weigert sich eine Eisenbahnverwaltung, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, so hat das Zentralamt an die schuldnerische Bahn ungesäumt die Aufforderung zu richten, entweder die Forderung zu regulieren oder die Gründe der Zahlungsweigerung anzugeben. Ist das Amt der Ansicht, daß die Weigerung unbegründet ist, so fordert es die schuldnerische Bahn auf, den Betrag bis zur richterlichen Entscheidung zu Händen des Amtes niederzulegen. Weigert sich die Bahn, diesen Aufforderungen nachzukommen, so hat das Amt an den Staat, dem die Eisenbahn angehört, Mitteilung zu machen und ihn zugleich zu ersuchen, zu prüfen, ob die schuldnerische Eisenbahn noch ferner in dem Verzeichnis zu belassen sei. Bleibt diese Mitteilung sechs Wochen lang unbeantwortet, oder weigert sich der Staat, die Bahn aus dem Verzeichnis zu streichen, „so wird angenommen, dass der betreffende Staat für die Zahlungsfähigkeit der schuldnerischen Eisenbahn . . . ohne weitere Erklärung die Garantie übernehme.“

II. Der Postverkehr.

1. Auch hier sind zunächst zahlreiche Einzelverträge, insbesondere wieder zwischen den benachbarten Staaten, über die Beförderung von Postsendungen sowie über andere Betriebsfragen zu nennen.

Von den Sonderverträgen der benachbarten Staaten ist die vom Deutschen Reich mit den Niederlanden, Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 29. Januar 1894 (R.G.Bl. S. 113) geschlossene Vereinbarung von Vorschriften zur Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs hervorzuheben, der auch Luxemburg und Belgien beigetreten sind. Weitere Erleichterungen sind zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vereinbart worden.

Von Wichtigkeit ist das auf altem Herkommen beruhende, von der Türkei ohne Erfolg (zuletzt 1901) bestrittene Recht der christlich-europäischen Staaten, in den Ländern der Türkei ihre eigenen Postämter zu errichten.⁶

Zahlreich sind die Verträge, welche die europäischen Staaten untereinander, vor allem erst der Norddeutsche Bund, dann das Deutsche Reich, mit den übrigen Staaten geschlossen hatten. Besonders eng gestalteten sich die Beziehungen der Deutschen Staaten zu dem benachbarten Österreich, die in dem Postverein vom 6. April 1850 und später in den Postverträgen vom 23. November 1867 (B.G.Bl. 1868 S. 69), vom 30. November 1867 (B.G.Bl. 1868 S. 97) und 7. Mai 1872 (R.G.Bl. 1873 S. 1) ihre feste Regelung gefunden hatten.

2. Nach dem Muster der von kleineren Staatengruppen geschlossenen Verträge wurde am 9. Oktober 1874 zu Bern der allgemeine Postverein (die Union générale des postes) von 21 Staaten begründet.⁷

An Stelle des „Allgemeinen Postvereins“ trat durch die Pariser Vereinbarung vom 1. Juni 1878 auf Deutschlands Antrag der Weltpostverein (die Union postale universelle), der, durch verschiedene spätere Kongresse mehrfach revidiert (insbesondere zu Lissabon 1885, Wien 4. Juli 1891, Washington 15. Juni 1897), jetzt die ganze Welt,

6) Vergl. R.G. II 365, VIII 777.

7) Diese Staaten waren: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Ägypten, Spanien, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, die Schweiz und die Türkei.

nicht nur die zivilisierten Staaten umfaßt. Der Verband wird durch einen Hauptvertrag und mehrere (jetzt 6) Nebenverträge gebildet.⁸

Der Hauptvertrag (*convention principale*) bezieht sich auf die Beförderung: 1. von Briefen, 2. von einfachen Postkarten und Postkarten mit bezahlter Antwort, 3. von Drucksachen, 4. von Geschäftspapieren und 5. von Warenproben, die von einem der vertragschließenden Staaten nach einem andern bestimmt sind. Für diese Beförderung stellt der Verein eine ganze Reihe von Rechtsätzen auf, deren Anführung an dieser Stelle nicht möglich ist. Erwähnt sei die Beseitigung der besonderen Durchgangsgebühren, die Einheitlichkeit der Postgebühr, der Wegfall der Portoteilung, die Zulassung von Einschreibsendungen (mit Gewährleistung), die mit Nachnahme belastet werden können, die Zulassung von Eilsendungen, sowie die Einsetzung eines internationalen Bureaus (oben § 17 II 2).

Die Nebenverträge (*arrangements particuliers*), zwischen kleineren Staatengruppen geschlossen, betreffen:

- a) den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (*échange des lettres et boîtes avec valeur déclarée*; seit 1878);
- b) den Postanweisungsdienst (*service des mandats de poste*; seit 1878);
- c) den Austausch von Postpaketen (*échange des colis postaux*; seit 1880);⁹
- d) den Postauftragsdienst (*service des recouvrements*; seit 1885);
- e) den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (*intervention de la Poste dans les abonnements aux journaux etc.*; seit 1891);

8) Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr. 1879. Schröter, Der Weltpostverein. Geschichte seiner Gründung und Entwicklung in 25 Jahren. 1900. Rolland, De la correspondance postale et télégraphique dans les relations internationales 1901 (bespricht hauptsächlich die Rechtsverhältnisse im Kriege). — Der Vertrag vom 15. Juni 1897 ist abgedruckt bei Fleischmann.

9) Übereinkunft des Weltpostvereins vom 3. November 1880 (R. G. Bl. 1881 S. 69).

f) den Identitätsverkehr (erleichterte Legitimation beim Empfang von Wertsendungen).¹⁰

Der letzte von den alle fünf Jahre zusammentretenden Weltpostkongressen (Washington 1897) hat zu dem Schlußprotokoll vom 15. Juni geführt (R.G.Bl. 1898 S. 1079). Dieses hat Korea mit unterzeichnet; China hat seinen bevorstehenden Anschluß an den Weltpostverein angemeldet, so daß für dieses Land das Protokoll offengelassen worden ist. Beteiligt sind jetzt 63 Staaten mit 1396 Millionen Menschen und einem Gesamtbriefverkehr von 20 Milliarden Stück. Ferner haben die engeren Verbände (die Nebenverträge) eine erfreuliche Erweiterung durch den Zutritt verschiedener Staaten gefunden. Endlich ist die Neuregelung der Transitentschädigungen zu erwähnen; auf Grund der Gewichtstatistik von 1896 sollen sowohl für den Land- wie auch für den Seetransit Pauschalvergütungen gezahlt werden, die einer allmählichen, stufenweisen Herabminderung unterliegen.

III. Der Telegraphenverkehr.¹¹

Auch hier führten die gemeinsamen Interessen der Staatenwelt, nach und neben zahlreichen Einzelverträgen, nicht nur zur Bildung einer völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaft, sondern auch zu besonderen Vereinbarungen über den Schutz der besonders kostspieligen und wichtigen unterseeischen Telegraphenleitungen.

1. Der allgemeine Telegraphenverein (die Union télégraphique universelle) wurde am 17. Mai 1865 zu Paris als die erste aller völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaften begründet.

Dieser Staatenverband war vorbereitet worden durch den preußisch-französischen Vertrag von 1862, der die deutsch-österreichische Staatengruppe, entstanden durch den Beitritt verschiedener deutscher Staaten zu dem preußisch-österreichischen Vertrage von 1850, der romanischen Staatengruppe wesentlich näherbrachte.

10) Diesem Vertrag ist Deutschland bis jetzt nicht beigetreten.

11) Fischer, H.St. VII 78. — Der Vertrag von 1875 ist abgedruckt bei Fleischmann S. 133.

Unter den Vertragsstaaten fehlte zunächst Großbritannien, wo der Telegraphenbetrieb noch nicht staatlich war. Gegenwärtig umfaßt der Verband die sämtlichen europäischen Staaten; in Asien: Cochinchina, britisch wie niederländisch Indien, Ceylon, Japan, Persien, Siam; in Afrika: Ägypten, Kapland, Natal, Senegal, Algier, Tunis, Madagaskar, Transvaal und Oranje (diese beiden englischen Kolonien seit dem 1. Juli 1904); in Amerika: Argentinien, Brasilien, Uruguay (nicht die Vereinigten Staaten von Amerika); in Australien: die 6 Staaten der commonwealth und Neuseeland. Auch von den Privatgesellschaften ist etwa die Hälfte beigetreten; aber das Stimmrecht ist ihnen in diesem Verbands der Staaten versagt. Die ursprüngliche Vereinbarung ist auf den Kongressen zu Wien 1868, Rom 1871, Petersburg 1875, London 1879, Berlin 1885, Paris 1890, Budapest 1895 durch spätere Übereinkommen vielfach ergänzt und umgestaltet worden; von besonderer Wichtigkeit ist der Petersburger Vertrag vom 22. Juli 1875 und die Berliner Übereinkunft vom 17. September 1885, durch welche der reine Worttarif als Grundlage genommen wurde.

Obwohl älter als der Weltpostverein, ist doch der Telegraphenverein hinter diesem nicht nur in räumlicher Ausdehnung, sondern auch in der Durchbildung der für die Verwaltungsgemeinschaft maßgebenden Rechtssätze ganz wesentlich zurückgeblieben. So ist es trotz wiederholter Bemühungen der Vertreter des Deutschen Reichs nicht gelungen, zu dem Einheitstarif auch nur für den europäischen Verkehr zu gelangen. Auch auf der letzten (achten) Konferenz zu Budapest 1895 wurde die Beschlußfassung über den deutschen Vorschlag aus fiskalischen Rücksichten vertagt. Zu bemerken wäre, daß sich die Vertragsstaaten die Zensur wie die Einstellung des telegraphischen Verkehrs auf ihren Linien vorbehalten haben. Damit ist den Staaten, die, wie heute Großbritannien, über die unterseeischen Weltkabeln verfügen, eine in ihrer Bedeutung immer schärfer hervortretende Übermacht über die andern gesichert.

2. Am 14. März 1884 wurde zu Paris der „internationale Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel“ geschlossen;

an ihn reiht sich ein Zusatzartikel vom selben Tag, sowie eine Deklaration vom 1. Dezember 1886, beziehungsweise 23. März 1887 (R. G. Bl. 1888 S. 151).¹²

Der am 1. Mai 1888 in Kraft getretene Vertrag war ursprünglich abgeschlossen von Deutschland, Argentinien, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Costa-Rica, Dänemark, St. Domingo, Spanien, den Vereinigten Staaten, Kolumbien, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Griechenland, Italien, Türkei, den Niederlanden, Luxemburg, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden-Norwegen, Uruguay. Doch haben Kolumbien und Persien den Vertrag nicht ratifiziert. Dagegen ist England auch für seine Kolonien und Besitzungen Kanada, Neufundland, Cap, Natal, Neusüdwaales, Tasmanien, Westaustralien, Neuseeland, Südaustralien, Viktoria und Queensland beigetreten; auch Japan und Tunis haben ihren Beitritt erklärt.¹³

a) Der Vertrag bezieht sich auf alle unterseeischen Telegraphenkabel, die auf den Staatsgebieten, Kolonien oder Besitzungen eines oder mehrerer vertragschließenden Teile landen.

b) Er findet nur Anwendung außerhalb der Küstengewässer, und er gilt ferner nur in Friedenszeiten, während im Krieg die Freiheit der Kriegführenden durch den Vertrag in keiner Weise beeinträchtigt wird (Art. 15).

c) Der Vertrag verbietet jede Störung des Betriebs durch Beschädigung oder Zerreißung der Kabel. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung ist strafbar und ersatzpflichtig, soweit nicht Notstand des Täters vorliegt. Alle Fahrzeuge haben sich daher von den Schiffen, welche mit der Legung oder der Wieder-

12) Die Verhandlungen sind mitgeteilt in N.R.G. 2. s. XI 104, 218. Vergl. auch die Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht von 1878 und 1879. — Der Vertrag ist abgedruckt bei Fleischmann S. 189.

13) Vergl. Landois, Zur Lehre vom völkerrechtlichen Schutz der submarinen Telegraphenkabel. Dissertation 1894. Renault, R.J. XII 251, XV 17, 619. Fischer, Die Telegraphie und das Völkerrecht. 1876. Vergl. auch die unten zu § 41 VI angeführte Literatur.

herstellung eines Kabels beschäftigt sind, sowie von den zur Kennzeichnung der Kabel dienenden Bojen entfernt zu halten.

d) Zur Feststellung der Zuwiderhandlungen können die Kriegsschiffe oder andere dazu ermächtigte Schiffe eines der Vertragsstaaten jedes verdächtige Schiff anhalten, den urkundlichen Nachweis seiner Nationalität verlangen und über ihre Amtshandlungen ein Protokoll aufnehmen. Die Aburteilung der Schuldigen erfolgt nach den Gesetzen und durch die Gerichte des Staates, dem das schuldige Schiff seiner Flagge nach angehört. Die Verfolgung aber ist im Namen des Staates oder durch den Staat zu betreiben.

e) Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, diejenigen Gesetze und Verordnungen zu erlassen, welche zur Durchführung dieser Bestimmungen notwendig sind. Dieser Verpflichtung hat das Deutsche Reich Genüge geleistet durch das deutsche Ausführungsgesetz vom 21. November 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 169) und das Gesetz, betreffend die Abänderungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 13. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 107).¹⁴

3. Über die Funkentelegraphie vergl. oben § 9 II 2.

IV. Anlage und Betrieb der Fernsprechanstalten ist bisher nur vereinzelt Gegenstand von Staatsverträgen gewesen.

Als Beispiele mögen dienen: der zwischen Frankreich und der Schweiz über die Correspondence téléphonique zu Paris abgeschlossene Vertrag vom 21. Juli 1892, ersetzt durch den Vertrag vom 17. Februar 1899, in dem auch die Einheit der Gesprächsdauer, sowie der Gebühren festgesetzt worden ist; ferner die Verträge Belgiens mit den Niederlanden vom 11. April 1895, dem Deutschen Reich vom 28. August 1895 und mit Großbritannien vom 21. November 1902.¹⁵)

¹⁴) Die außerdeutschen Ausführungsgesetze sind abgedruckt N.R.G. 2. s. XI 290, XV 71.

¹⁵) N.R.G. 2. s. XXI 45, XXIII 28, 146, XXIX 277, XXXI 459.

§ 30. Münz-, Maß- und Gewichtswesen.

I. Während die Bemühungen, zu internationalen Vereinbarungen der Kulturstaaten über das Münzwesen zu gelangen (zuletzt Konferenz zu Berlin 1903)¹ bisher schon wegen der Meinungsverschiedenheit über die festzuhaltende oder einzuführende Währung keinen Erfolg gehabt haben, sind zwischen kleineren Staatengruppen **Münzunionen** zustande gekommen, die freilich hauptsächlich infolge der Entwertung des Silbers sich keines besonderen Aufblühens zu erfreuen hatten. Zu erwähnen sind:

1. Die lateinische Münzunion.²

Sie wurde am 23. Dezember 1865 zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz unter Annahme des festen Wertverhältnisses von Gold und Silber gleich $1:15\frac{1}{2}$ gegründet, 1868 durch den Beitritt von Griechenland verstärkt, später wiederholt erneuert (so schon am 5. November 1878 und später am 6. November 1885 und 15. November 1893³ mit mannigfachen Änderungen).

2. Der skandinavische Münzverband.

Er wurde am 27. Mai 1873 zwischen Dänemark, Schweden und Norwegen geschlossen.

II. Zu dem Zweck, die internationale Durchführung und die Vollkommnung des metrischen Systems zu sichern, haben am 20. Mai 1875 17 Staaten zu Paris eine internationale Meterkonvention (Convention internationale du mètre) geschlossen (R. G. Bl. 1876 S. 191).

Die Konvention wurde unterzeichnet von Deutschland, Österreich-Ungarn, Argentinien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, der Schweiz, der Türkei und Venezuela. Brasilien hat jedoch nicht ratifiziert; und die Türkei hat sich, wie

1) Die Verhandlungen der Brüsseler Konferenz von 1892 sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. XXIV 167.

2) Vergl. Lexis, H. St. V 893. Bamberger, Schicksale des lateinischen Münzbundes. 1895.

3) N. R. G. 2. s. XXI 285.

Fleischmann mitteilt, wieder zurückgezogen. Ihr sind seither beigetreten Serbien, Rumänien, Großbritannien, Japan und Mexiko. Über die Organisation und die Arbeiten dieser völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaft ist bereits oben § 17 II 3 gesprochen worden.⁴

III. Abschnitt. Vereinbarungen über Gesetzgebung und Rechtspflege.¹

§ 31. Öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht.

I. Staatsrecht und Verwaltungsrecht.

Nur in vereinzelten Beziehungen hat hier die Entwicklung des Völkerrechts zur Vereinbarung gemeinsamer Grundsätze geführt. Am wichtigsten ist wohl der bereits oben § 26 V 1 festgestellte Satz, daß die Rechtsverhältnisse eines Seeschiffes nach dem Recht beurteilt werden, dem es seiner Flagge nach angehört. Gegenseitige Mitteilung über die Ergebnisse der Volkszählungen ist in zahlreichen Einzelverträgen vereinbart.² Der Austausch von amtlichen Schriftstücken aller Art bildet den Gegenstand von Vereinbarungen verschiedener Staaten; erwähnenswert wäre eine dahingehende Konvention, die Belgien, Brasilien, Serbien usw. im Jahre 1886 abgeschlossen haben. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung ist wenigstens in der völkerrechtlichen Literatur erörtert worden.³ Nach dem Reichsgesetz vom 19. Mai 1891 betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen § 6 Abs. 2 kann der Bundesrat die Prüfungszeichen eines ausländischen Staates den inländischen gleichstellen. Dies ist geschehen Belgien

4) Vergl. Hopf, H. St. V 719. — Die Konvention ist abgedruckt bei Fleischmann S. 129.

1) Lammasch in H. H. III 343.

2) Weißenborn, Ansätze einer internationalen Rechtshilfe in der Bevölkerungskontrolle. Dissertation 1898. Vergl. dazu Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und Schweden-Norwegen vom 19. Juli 1901, N. R. G. 2. s. XXX 587.

3) v. Bar, R. J. XXXII 435.

gegenüber durch Bekanntmachung vom 26. April 1899 (R. G. Bl. S. 275), Frankreich gegenüber durch Bekanntmachung vom 15. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 309). Aber gerade die angeführten Beispiele zeigen, wie wenig auf diesem Gebiete bisher erreicht worden ist. Am deutlichsten tritt uns die eifersüchtige Wahrung der staatlichen Autonomie in den Fragen des öffentlichen Rechts entgegen, wenn wir uns an das oben § 11 II über die Regelung der Staatsangehörigkeit Gesagte erinnern.

II. Wesentlich anders steht es auf dem Gebiet des Privatrechtes und des Zivilprozesses mit Einschluß der Rechtshilfe.

1. Zwischen einzelnen Staaten sind zahlreiche Verträge über die Grundsätze des internationalen Privatrechtes, also über die Beseitigung der Statutenkollision auf privatrechtlichem Gebiet, geschlossen worden.

Zu erwähnen sind an erster Stelle der sehr ausführliche Vertrag Frankreichs mit der Schweiz vom 15. Juni 1869 und die Verträge, die infolge des 1888/89 zu Montevideo abgehaltenen Kongresses zwischen den südamerikanischen Staaten geschlossen worden sind.⁴ Auch für Preußen ist aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts eine Reihe solcher Verträge zu erwähnen. Geringere Bedeutung dagegen haben die vom Deutschen Reich geschlossenen Einzelverträge.

2. Zahlreiche Einzelverträge betreffen die freiwillige Gerichtsbarkeit mit den unmittelbar anschließenden privatrechtlichen Gebieten.

Ganz allgemein ist die Anerkennung der sogenannten „diplomatischen Ehen“: Die Ehen, die vor dem diplomatischen Vertreter oder dem Konsul zwischen Angehörigen seines Staates geschlossen sind, werden allgemein ohne Rücksicht auf die Gesetze des Staates der Eheschließung anerkannt.⁵ Dasselbe gilt von den Urkunden, welche die Konsuln für ihre Staatsangehörigen aus-

4) Vergl. Pradier-Fodéré, R. J. XXI 217. Ferner Aujay, Etudes sur le traité franco-suisse du 15 juin 1869. 1903.

5) Mariolle, L. A. XIII 459.

stellen. Die Konsuln haben ferner die Befugnis (vergleiche oben § 15 III 2) zur einstweiligen Regelung des Nachlasses der in ihrem Amtsbezirke verstorbenen Staatsangehörigen: Versiegelung, Inventarisierung, Verwahrung, Verwaltung, Hinterlegung der Nachlaßgegenstände; Einberufung der Nachlaßgläubiger; Bezahlung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, des Lohnes der Dienstboten, des Mietzinses usw., Ausgaben für die Familie des Gestorbenen; Vertretung der Erben, wozu es einer besonderen Vollmacht nicht bedarf; Ausfolgung des Nachlasses an die Erben. Ihre Befugnis ist eine ausschließliche und vollständige, wenn es sich um den Nachlaß von Schiffleuten oder Schiffspassagieren ihrer Nationalität handelt, mögen diese am Lande oder an Bord von nationalen Schiffen oder im Bestimmungshafen gestorben sein. Für die Erbfolge in unbeweglichem Gut ist die ausschließliche Anwendung der Gesetze desjenigen Staates anerkannt, in welchem jenes gelegen ist. Vergleiche beispielsweise die deutsch-russische Konvention vom 12. November/31. Oktober 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 136) Art. 10. Ebenso wird den Konsuln vielfach die Befugnis zur Einleitung einer Vormundschaft oder Kuratel über ihre Staatsangehörigen eingeräumt. Der Austausch von Mitteilungen aus den Standesamtsregistern ist in zahlreichen Einzelverträgen vereinbart.

3. Unter den allgemeinen, ganze Staatengruppen umfassenden Verbänden ist an erster Stelle zu nennen die durch die Pariser Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 ins Leben gerufene Union internationale pour la protection de la propriété industrielle, deren Mitglieder den Angehörigen eines jeden andern Verbandsstaates dieselben Rechte in Beziehung auf das gewerbliche Eigentum zu gewähren sich verpflichten, wie ihren eigenen Staatsangehörigen.

Jeder Erfinder kann in jedem Verbandsstaate die Erteilung des Patents verlangen; die in dem Ursprungsland eingetragene Fabrikmarke genießt den Rechtsschutz in jedem Verbandsstaat; und dasselbe gilt von der Handelsfirma.

Der Vertrag wird ergänzt: 1. durch das Schlußprotokoll vom 20. März 1883; 2. durch die Ausführungsverordnung vom 11. Mai 1885; 3. durch die Madrider Vereinbarung vom 14. und 15. April 1891; 4. durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900.

Signatarmächte sind seit 1883: Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, die Niederlande, Portugal, Salvador, Serbien und die Schweiz. Später sind Großbritannien, Schweden-Norwegen, Tunis, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Dänemark und die Dominikanische Republik beigetreten. An der Zusatzakte von 1900 sind die genannten Staaten sämtlich, bis auf die schon vorher ausgeschiedenen Staaten Guatemala und San Salvador, beteiligt; doch haben die Dominikanische Republik und Serbien bisher nicht ratifiziert. Dagegen sind die Vereinigten Staaten von Mexiko (1903) sowie die Republik Kuba, diese mit dem 17. November 1904 (R.G.Bl. S. 440) nachträglich der Vereinbarung beigetreten.

Das Deutsche Reich hat seinen Beitritt am 9. April 1903, mit Wirkung vom 1. Mai 1903, erklärt, nachdem durch die Zusatzakte von 1900 die Bedenken beseitigt wurden, die bis dahin gegen den Anschluß gesprochen hatten (Bemessung der Prioritätsfristen, Patentverfall wegen Nichtausübung usw.).⁶

Neben dem Weltverband bestehen zahlreiche, von den Einzelstaaten, auch dem Deutschen Reich, geschlossene Sonderverträge.

4. Eine wesentlich größere Beteiligung hat von allem Anfang an die sogenannte Berner Konvention gefunden, auf der die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur

6) R.G.Bl. 1903 S. 147. — Die Verhandlungen und die Konventionen selbst sind abgedruckt im N.R.G. 2. s. X 3, 110, 133; XIV 551; XVII 259; XXII 208. Abdruck der Vereinbarung von 1883 bei Fleischmann S. 184. — Vergl. Lyon-Caen, R.J. XIV 191, XV 272. Alexander Katz, Lau, Osterrieth, Wassermann, Der Anschluß des Deutschen Reichs an die internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz. 1902. Pelletier et Vidal-Naquet, La convention d'union pour la protection de la propriété industrielle du 20 mars 1883 et les conférences de révision postérieures. 1902.

und Kunst vom 9. September 1886, der *Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques*, beruht (R. G. Bl. 1887 S. 493).⁷

Hier finden wir das Deutsche Reich unter den Gründern des Verbandes. Die Konvention ist ferner unterzeichnet von Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien mit allen seinen Kolonien, Haïti, Italien, Liberia, der Schweiz, Tunis; später sind Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen und Japan beigetreten; Montenegro ist aber 1900 wieder ausgeschieden.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst (Art. 1); die Verbandsländer gewähren den Urhebern, welche einem Verbandslande angehören, denselben Schutz wie ihren eigenen Angehörigen (Art. 2). Das gleiche gilt von den Verlegern solcher Werke, die in einem Verbandslande veröffentlicht sind und deren Urheber einem Nichtverbandsland angehören (Art. 3). Weitere Bestimmungen betreffen das Recht der Übersetzung, der Verwertung von Auszügen, die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, die indirekte Aneignung durch sogenannte „Adaption, musikalische Arrangements usw.“ Weitergehende Abmachungen zwischen einzelnen Ländern bleiben (nach dem Zusatzartikel vom 9. September 1886) in Kraft und können (nach Art. 15 des Vertrages) auch in Zukunft getroffen werden. Den am Abschluß nicht beteiligten Mächten wird der Beitritt offen gehalten. Art. 17 stellt die Abhaltung weiterer Konferenzen zur Entwicklung des Verbandes in Aussicht.

Die zu diesem Zweck 1896 in Paris zusammengetretene Konferenz hat jedoch nur ein sehr bescheidenes Ergebnis gehabt.

7) Die Verhandlungen von 1884, 1885, 1886 sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. XII 1. — Vergl. Orelli, R. J. XVI 533. Derselbe, Der internationale Schutz des Urheberrechts. 1887. Dubois, R. J. XXIX 577. Soldan, L'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques. 1888. Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht von 1895. — Das Material über die Konferenz von 1896 ist abgedruckt in N. R. G. 2. s. XXVII 743.

Eine Zusatzakte vom 4. Mai 1896, unterzeichnet von Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, der Schweiz und Tunis, nicht aber von Norwegen (R.G.Bl. 1897 S. 759), hat einige Artikel der Übereinkunft von 1886 unwesentlich abgeändert. Hervorzuheben wäre allerdings die jetzige Fassung des Artikels 5, nach welchem die Urheber oder ihre Rechtsnachfolger das Übersetzungsrecht während der ganzen Dauer ihres Rechts am Original haben, es jedoch verlieren, wenn sie nicht innerhalb zehn Jahren von der ersten Veröffentlichung an gerechnet in einem Verbandslande eine Übersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen wird, veröffentlicht haben oder haben veröffentlichen lassen. Ferner wurde gleichzeitig eine Deklaration von Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen, der Schweiz und Tunis, nicht aber von Großbritannien unterzeichnet, durch welche gewisse Artikel des Berner Übereinkommens und der Pariser Zusatzakte erläutert werden (R.G.Bl. 1897 S. 769). Haïti ist dem Zusatzübereinkommen am 17. Januar 1898, Japan mit dem 15. Juli 1899, Dänemark (mit Einschluß der Färöer, jedoch unter Ausschluß von Island, Grönland und den dänischen Antillen) mit dem 1. Juli 1903, Schweden mit dem 1. August 1904 beigetreten (R.G.Bl. 1898 S. 106, 1899 S. 310, 1903 S. 255, 1904 S. 328).

Über die internationalen Ämter, die durch die beiden Übereinkommen von Paris und Bern ins Leben gerufen worden sind, oben § 17 II.

5. Das internationale Übereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr (oben § 29 I 3) enthält die ersten Ansätze zu einem internationalen Handelsgesetzbuch nebst den einschlagenden zivilprozessualischen Bestimmungen.

Dagegen haben die Bemühungen, zu einer allgemeinen Wechselordnung, wenigstens für die europäischen Staaten, zu gelangen (Versuche der deutschen Regierung 1878), ebensowenig Erfolg gehabt wie die internationalen Verhandlungen über das

Handelsrecht, die 1886 zu Antwerpen, 1888 zu Brüssel, 1889 zu Paris zwischen den Vertretern der Mächte stattgefunden haben.

6. Bahnbrechend wirkte das Haager Abkommen vom 14. November 1896 zur gemeinsamen Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechts (R. G. Bl. 1899 S. 285), in Wirksamkeit seit 25. Mai 1899.

Auf Einladung der niederländischen Regierung, die damit einer Anregung des niederländischen Rechtslehrers Asser folgte, haben seit 1893 wiederholte Konferenzen von Vertretern der verschiedenen Staaten stattgefunden, um zur Aufstellung gemeinsamer Rechtssätze über eine Reihe von Fragen des internationalen Privatrechts zu gelangen. Das erste Ergebnis der Beratungen, die sich auf Ehe, Vormundschaft, Erbfolge, Bankrott und verschiedene zivilprozessualische Fragen erstreckten, war das oben erwähnte Abkommen.⁸

Das Abkommen wurde unterzeichnet von Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz (nicht von Großbritannien); nachdem Schweden-Norwegen am 1. Februar 1897 sich diesen Staaten angeschlossen hatte, sind einige nachträgliche Veränderungen in einem Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897 niedergelegt worden. Das Deutsche Reich hat, gleichzeitig mit Österreich-Ungarn, am 9. November 1897 seinen Beitritt erklärt; seither sind noch Dänemark, Rumänien und Rußland beigetreten.

Das Übereinkommen betrifft lediglich den Zivilprozeß mit Ausschluß des Strafverfahrens und umfaßt folgende Punkte:

a) Die Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücken. Die Übermittlung erfolgt auf diplomatischem Wege (Art. 1). Die Zustellung darf nur abgelehnt werden, wenn sie nach

8) Die Verhandlungen sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. XIX 424 und XXI 113. — Vergl. R. J. XXV 521, XXVI 349, 367, XXVIII 573. Neumeyer, B. Z. IX 453. Meili, Das internationale Privatrecht und die Staatenkonferenz im Haag. 1900. Derselbe, Das internationale Zivilprozeßrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. I. Teil. 1904. Asser, La convention de la Haye . . . relative à la procédure civile 1901 (mit Materialien und Kommentar). Seresia, R. J. XXXIII 569.

der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiet sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden (Art. 2), nicht aber, wenn sie dem innern Recht dieses Staates widerspricht. Soweit nach der Gesetzgebung der beteiligten Staaten oder den zwischen ihnen bestehenden besonderen Vereinbarungen ein einfacheres Zustellungsverfahren vorgesehen ist, soll es dabei sein Bewenden haben (Art. 4).

b) Das Ersuchen um Rechtshilfe. Entsprechend der bisherigen Übung der meisten Kulturstaaten wird den Gerichten eines jeden der Vertragsstaaten das Recht eingeräumt, die zuständige Behörde eines andern Vertragsstaates um die Vornahme von richterlichen Handlungen (Beweisaufnahmen, Parteivernehmungen, Eidesabnahmen usw.) zu ersuchen (Art. 5). Die ersuchte Behörde darf das Ersuchen nur ablehnen, wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht, wenn in dem ersuchten Staat die verlangte Handlung nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt, oder, wenn sie geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden (Art. 7). Die ersuchte Behörde hat bei Ausführung der verlangten Handlung die Prozeßgesetze ihres Landes zu beachten. Auf besonderen Wunsch der ersuchenden Behörde können jedoch auch abweichende Formen des Verfahrens angewendet werden, vorausgesetzt, daß diese nicht gegen inländische Verbotsgesetze verstoßen (Art. 10).

c) Die Prozeßkosten. Angehörige der Vertragsstaaten werden, vorausgesetzt, daß sie in einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten befreit (Art. 11). Andererseits sind die Entscheidungen, durch welche der befreite Kläger in die Prozeßkosten verurteilt wird, in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde nach Maßgabe ihrer Gesetze für vollstreckbar zu erklären (Art. 12).

d) Das Armenrecht. Die Angehörigen eines jeden Vertragsstaates werden in allen anderen Vertragsstaaten den Staatsangehörigen gleichgestellt (Art. 14 bis 16).

e) Die Personalhaft. Sie findet gegen die einem Vertragsstaat angehörigen Ausländer nur in denselben Fällen statt, in denen sie auch gegen Inländer anwendbar sein würde (Art. 17).

7. Von ungleich größerer Bedeutung ist das zweite Haager Übereinkommen vom 12. Juni 1902 (R. G. Bl. 1904 S. 221), das Ergebnis der Beratungen der dritten Konferenz des Jahres 1900.⁹

Es ist zwischen denselben Staaten, die das erste Abkommen von 1896 unterzeichnet hatten, mit Ausnahme von Rußland, Dänemark und Norwegen, also zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien und Schweden, zustande gekommen. Es umfaßt drei selbständige Konventionen, durch welche die Widersprüche der nationalen Privatrechte (die „Statutenkollision“) auf den der Vereinbarung unterliegenden Gebieten beseitigt werden sollen. Der dritten Konvention ist Spanien 1904 beigetreten (R. G. Bl. S. 307).

a) Die erste Vereinbarung betrifft das Recht der Eheschließung.

Die Berechtigung zur Eheschließung bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit eines jeden der beiden Gatten (Art. 1). Doch kann das Recht des Eheschließungsortes die Ehe von Staatsfremden verbieten, wenn sie einem der in der Vereinbarung aufgezählten absoluten Verbotsgesetze zuwiderläuft. Die dennoch geschlossene Ehe ist nicht nichtig, vorausgesetzt, daß sie den Bestimmungen des Art. 1 entspricht (Art. 2). Das Recht des Eheschließungsortes kann die Ehe von Staatsfremden gestatten, obwohl sie nach dem Art. 1 nicht zulässig wäre, wenn die Hindernisse ausschließlich auf religiösen Motiven beruhen. Doch brauchen die übrigen Staaten eine solche Ehe nicht für rechtsgültig anzusehen (Art. 3).

⁹ Vergl. dazu die Denkschrift der deutschen Regierungen (Nr. 347 der Drucksachen 11. Legislaturperiode I. Session) in B. Z. XIV 524. Die Verhandlungen sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XXXI 26. Vergl. ferner Buzzati und Asser, R. J. XXXIII 269 und 437. Kahn, B. Z. XII 1, 201, 385; XIII 229. Derselbe, Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge. 1904. Renault, Les conventions de la Haye (1896 et 1902) sur le droit international privé. 1904. Olivì, R. J. XXXVI 41. Niemeyer, Deutsche Juristenzeitung vom 1. Juni 1904. — Abdruck bei Fleischmann S. 330.

Für die Form der Eheschließung ist das Recht des Eheschließungsortes maßgebend. Doch kann ein Staat, dessen Gesetzgebung kirchliche Eheschließung verlangt, die ohne diese von seinen Staatsangehörigen im Ausland geschlossenen Ehen als ungültig behandeln (Art. 5). Die diplomatischen Ehen (oben S. 251) werden anerkannt (Art. 6), wenn keiner der Gatten Staatsangehöriger des Staates ist, in dem die Ehe geschlossen wird, und wenn dieser Staat sich nicht widersetzt. Die Ehe, die in dem Land der Eheschließung wegen Nichtbeachtung der Form ungültig ist, kann dennoch von den übrigen Staaten als gültig anerkannt werden, wenn diejenige Form beachtet worden ist, die durch das nationale Recht der beiden Gatten vorgeschrieben wird (Art. 7). Die Konvention findet nur auf solche Ehen Anwendung, die auf dem Gebiet eines Vertragsstaates und zwischen Personen geschlossen werden, von denen wenigstens die eine Staatsangehörige eines Vertragsstaates ist (Art. 8). Die Konvention bezieht sich nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten (Art. 9). Staaten, die auf der dritten Konferenz vertreten waren, aber die Vereinbarung nicht unterzeichnet haben, ist der Beitritt offengehalten (Art. 10).

b) Die zweite Konvention betrifft das Recht der Ehescheidung.

Die Ehescheidung kann nur begehrt werden, wenn sowohl das nationale Recht der Gatten als auch das Recht des Ortes, an dem das Begehren gestellt wird, die Ehescheidung überhaupt zuläßt (Art. 1); sie kann ferner nur begehrt werden, wenn im gegebenen Falle nach den beiden Rechten, wenn auch aus verschiedenen Gründen, die Ehescheidung begründet erscheint (Art. 2). Das gleiche gilt bezüglich der Trennung von Tisch und Bett. Doch kommt das nationale Recht allein zur Anwendung, wenn das Recht des Ortes, an welchem das Begehren gestellt wird, dieses vorschreibt (Art. 3).

Das Begehren kann gestellt werden 1. vor den nach dem nationalen Recht zuständigen Gerichten; 2. vor den Gerichten des Wohnsitzes der Gatten (Art. 5). Die von einem dieser Gerichte ausgesprochene Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett wird

überall anerkannt, wenn die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung beachtet worden sind (Art. 6). Die in der ersten Konvention vereinbarten Beschränkungen hinsichtlich der Personen und des Anwendungsgebietes gelten auch für die zweite Konvention. Auch ist der Beitritt nur den auf der Konferenz vertretenen Staaten vorbehalten.

e) Die dritte Konvention betrifft die Vormundschaft über Minderjährige.

Die Vormundschaft richtet sich nach dem nationalen Recht des Minderjährigen (Art. 1). Hat der Minderjährige seinen Wohnsitz im Ausland und tritt infolgedessen die Vormundschaft in seinem Heimatsort nicht ein, so kann der diplomatische oder konsularische Vertreter seines Heimatsstaates einschreiten, wenn der Staat des Wohnsitzes sich nicht widersetzt (Art. 2). Wenn nach diesen Bestimmungen (Art. 1 und 2) die Vormundschaft nicht nach dem Recht des Heimatstaates eintritt, so ist das Recht des Wohnsitzes maßgebend (Art. 3).

Doch kann in diesem Fall eine neue Vormundschaft in dem Heimatstaat eingesetzt werden, die dann an Stelle der alten tritt (Art. 4). Für Beginn und Beendigung der Vormundschaft ist stets das nationale Recht des Minderjährigen maßgebend (Art. 5). Die vormundschaftliche Verwaltung ergreift die Person und die Gesamtheit der Vermögensgüter des Minderjährigen, soweit nicht unbewegliche Güter durch die Gesetzgebung, in deren Gebiet sie gelegen sind, einer besonderen Behandlung unterstellt sind (Art. 6). Einstweilige Maßregeln zum Schutz der Person und der Interessen des Minderjährigen können von den Ortsbehörden getroffen werden (Art. 7). — Die bei den beiden ersten Konventionen vereinbarten Einschränkungen finden auch hier Anwendung. Dasselbe gilt von dem Beitritt dritter Staaten.

8. Die Beratungen wurden auf einer **vierten Konferenz** im Jahre 1904, ebenfalls im Haag, mit Erfolg fortgesetzt.¹⁰ Die Beschlüsse umfassen:

10) Asser, R.J. XXXVI 516.

a) die Revision der Konvention über das Zivilprozeßrecht (oben 6);

b) Konventionen 1. über Erbfolge und Erbeinsetzung, 2. über persönliches Eherecht und eheliches Güterrecht, 3. über die Bevormundung Erwachsener und 4. über den Konkurs. Sie sind unterzeichnet (aber noch nicht ratifiziert) von Deutschland, Ungarn (der Vertreter Österreichs war bereits abgereist, hat aber zugestimmt), Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und der Schweiz. Großbritannien hat sich auch diesmal ferngehalten.

III. Das Strafrecht und das Strafverfahren mit Einschluß der Rechtshilfe hat ebenfalls den Gegenstand vielfacher Abmachungen gebildet.

1. Durch internationales Übereinkommen kann ein Staat verpflichtet werden, gewisse Strafdrohungen in seine nationale Gesetzgebung aufzunehmen.

a) Von den zwischen größeren Staatengruppen getroffenen Vereinbarungen sind zu nennen: die Reblauskonvention (unten § 34 II); der Kabelschutzvertrag (oben § 29 II 3); die Brüsseler Antisklavereiakte (unten § 36 I 4).

b) Zwischen den Grenzstaaten sind Vereinbarungen häufig über die Verfolgung und Bestrafung der auf dem „Gebiet des andern vertragschließenden Teiles“ begangenen strafbaren Handlungen, insbesondere der Jagd- und Fischereivergehen.

Sehr eigenartig ist Artikel IV 6 a. E. des deutschen Handels- usw. Vertrages mit Korea vom 26. November 1883 (R. G. Bl. 1884 S. 221): „..... Wer die genannten Grenzen (in dem Umkreis der geöffneten Häfen und Plätze) ohne Pass überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Dollars bestraft, neben welcher auf Gefängnis bis zu einem Monat erkannt werden kann.“ Diese völkerrechtliche Vereinbarung ist bisher ohne staatsrechtliche Verbindlichkeit geblieben. Das gleiche gilt von der in Art. VI von Deutschland übernommenen Verpflichtung, den Schleichhandel der

deutschen Staatsangehörigen mit den nichtgeöffneten Häfen und Plätzen zu bestrafen, sowie von den Vereinbarungen in der deutsch-chinesischen Zusatzkonvention (zu dem Handelsvertrag von 1861) vom 31. März 1880 (R. G. Bl. 1881 S. 261). -

c) In den Handelsverträgen und neben diesen finden sich vielfach Kartelle zum Zwecke der Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels. Vergl. Anlage D zu dem deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 (R. G. Bl. 1892 S. 3) in der Fassung vom 25. Januar 1905, den eben erwähnten deutschen Vertrag mit Korea, sowie das dem deutsch-ägyptischen Handelsvertrag vom 19. Juli 1892 (R. G. Bl. 1893 S. 17) angehängte Zollreglement.

2. Ein unmittelbar internationales, allerdings in den ersten Anfängen stehendes Strafrecht wird durch die mit der Strafsanktion versehenen Anordnungen der internationalen Schifffahrts- und Sanitätskommissionen gebildet (vergl. darüber oben § 16 II und III).

3. Dagegen ist die internationale Anarchistenkonferenz von 1898 ohne Bedeutung für die Weiterbildung des Völkerrechts geblieben.

§ 32. Fortsetzung. Das Auslieferungswesen.¹

I. Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, als Akt der internationalen Rechtshilfe, ist völkerrechtliche Pflicht des Zufluchtsstaates, soweit diese durch besondere Auslieferungsverträge begründet ist.

Der Zufluchtsstaat ist in allen Fällen, auch wenn besondere Auslieferungsverträge nicht bestehen, zur Auslieferung berechtigt; denn wie bereits bemerkt (oben § 25 II 2), ist das Asylrecht ein

1) Lammasch, Auslieferungsrecht und Asylrecht. 1887. v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. 1892. Insbesondere aber v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen I. Band 1888, II. Band 1897. Mahnke, Die völkerrechtliche Rechtshilfe durch Zusendung von Beweismaterial in den Auslieferungsverträgen. Diss. 1902. — Bernard, Traité théorique de l'extradition. 2 Bde. 1890. Beauchet, Traité de l'extradition. 1899. Weitere Literatur bei v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts 15. Auflage §§ 21 bis 23.

Recht des Zufluchtsstaates, nicht aber des flüchtigen Verbrechers. Der Zufluchtsstaat ist aber zur Auslieferung nur verpflichtet, soweit er diese Pflicht ausdrücklich auf sich genommen hat. Dabei ist es völkerrechtlich ohne jede Bedeutung, ob in dem einzelnen Staate das Auslieferungswesen durch besondere Staatsgesetze geregelt ist oder nicht. Denn diese Gesetze binden die Staatsgewalt nur nach innen als die unverrückbare Grundlage der abzuschließenden Verträge; völkerrechtlich kommen nur die Verträge in Betracht. Die von verschiedenen Seiten vorgeschlagene Bildung eines internationalen Auslieferungsverbandes,² welcher für die Verbandsstaaten gemeinsame Grundsätze der Auslieferung festlegen würde, ist bisher über die Stufe akademischer Erörterungen nicht hinausgekommen. Die Voraussetzungen der Auslieferung und das Auslieferungsverfahren werden gegenwärtig durch eine kaum übersehbare Menge von Einzelverträgen geregelt, die, zwischen den verschiedenen Staaten abgeschlossen, nur in den allgemeinen Grundzügen übereinstimmen. Nur soweit solche Übereinstimmung sich feststellen läßt, kann von allgemeinen völkerrechtlichen Rechtsnormen gesprochen werden.

II. Die Auslieferungspflicht erstreckt sich nur auf die in dem Verträge ausdrücklich aufgezählten Delikte. Ausgenommen sind zumeist, aber durchaus nicht immer, die politischen Verbrechen.

Unter den „Auslieferungsdelikten“ pflegen die leichtern Fälle zu fehlen: so fahrlässige Vergehen, Zweikampf, manche Sittlichkeitsdelikte, Religionsvergehen, Verletzung militärischer Pflichten (abgesehen von älteren Kartellen), Zoll- und Steuerkonventionen usw.

Der Ausschluß der politischen Verbrechen führt zurück auf ein belgisches Gesetz von 1833, durch welches für den Abschluß von Auslieferungsverträgen der Grundsatz aufgestellt wurde: „qu'il

2) Vergl. v. Liszt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft II 60 (Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. 1. Band. 1905. S. 90), v. Martitz II 767.

sera expressément stipulé, que l'étranger ne pourra être poursuivi pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable délit“. Die Rechtfertigung dieses Satzes liegt in der Verschiedenheit der Regierungssysteme der verschiedenen Staaten und in der Unsicherheit der politischen Verhältnisse. Er ist daher auch in die Mehrzahl der Auslieferungsverträge übergegangen; nicht freilich in die Verträge Rußlands mit Preußen und Bayern von 1885 sowie in den deutschen Vertrag mit dem Kongostaate von 1890.

Dabei bietet aber der Begriff des politischen Delikts große Schwierigkeiten. Nach der maßgebend gewordenen belgischen Rechtsauffassung ist nicht, wie oft in der ältern Literatur behauptet, das politische Motiv der Tat entscheidend, sondern die Richtung des Verbrechens; politische Verbrechen sind daher diejenigen vorsätzlichen Verbrechen, die gegen Bestand und Sicherheit des (eigenen oder fremden) Staates oder gegen das Staatshaupt oder die politischen Rechte der Staatsbürger gerichtet sind.

Das Asylrecht wird aber auch nach dem Vorbild der belgischen Gesetzgebung über die sogenannten „absolut politischen Verbrechen“ hinaus ausgedehnt auf die relativ politischen Delikte“; Delikte, die, an sich dem gemeinen Recht angehörend, mit einem politischen Verbrechen „connex“ sind. Es sind darunter diejenigen gemeinen Verbrechen zu verstehen, die als das Mittel zur Begehung eines absolut politischen Delikts erscheinen: also z. B. Tötung und Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Brandstiftungen, die während eines auf Umsturz der Verfassung abzielenden Aufstandes begangen werden.

Aber gerade diese Ausdehnung auf die relativ politischen Delikte hat in den letzten Jahrzehnten eine Reaktion hervorgerufen. Man hat sich besonders bemüht, den Königsmord von dem den politischen Verbrechen gewährten Asylrecht auszuschließen. Dabei ist die Fassung der sogenannten „belgischen Attentatsklausel“ für die Auslieferungsverträge maßgebend geworden. Sie beruht auf dem belgischen Gesetze vom 22. März 1856 und geht dahin:

„Ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle d'un membre de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait, soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement“. Auch die deutschen Verträge seit 1874 haben meist diese Klausel aufgenommen; sie findet sich dagegen nicht in den von Italien, Großbritannien und der Schweiz abgeschlossenen Verträgen.

III. Die Auslieferung findet nur statt, wenn die Handlung nach dem Gesetz beider Staaten, des ersuchenden und des ersuchten, strafbar ist; sie wird nicht gewährt, wenn die Strafbarkeit nach dem Recht des einen oder des andern der beiden Staaten ausgeschlossen oder aufgehoben ist.

Die Auslieferung wird daher z. B. versagt, wenn nach dem Recht des ersuchten Staates die Verjährung eingetreten ist, mag auch nach der Gesetzgebung des ersuchenden Staates die Tat noch nicht verjährt sein. Sie wird ferner versagt, wenn wegen derselben Tat bereits durch die Gerichte des ersuchten Staates entschieden ist.

Dieser Satz, der sich in den meisten Auslieferungsverträgen der verschiedenen Staaten ausdrücklich ausgesprochen findet, steht im Widerspruch zu der grundsätzlichen Auffassung der Auslieferung als eines Aktes der Rechtshilfe; denn diese setzt lediglich voraus, daß aus der Tat für den ersuchenden Staat ein Strafanspruch entstanden sei, zu dessen Durchsetzung der ersuchte Staat seine Hilfe leistet. Dennoch wäre es durchaus verkehrt, aus dieser Inkonsequenz die Verwerfung jener grundsätzlichen Auffassung abzuleiten und die Auslieferung als einen Akt der kosmopolitischen Rechtspflege aufzufassen.³

IV. Nicht ausgeliefert werden nach der kontinental-europäischen Rechtsanschauung die eigenen Staatsangehörigen, auch wenn sie das Verbrechen im Auslande begangen haben.

3) Gegen die abweichende Auffassung von Lammasch vergleiche v. Liszt, Zeitschrift II 60 (Aufsätze I 90) und v. Martitz I 440.

Dieser Satz beruht teils (wie in Belgien Art. 8) auf der innerstaatlichen Verfassung, teils, wie in Deutschland (§ 9), auf der innerstaatlichen Strafgesetzgebung. Er hat seinen Grund in dem Mißtrauen gegen die Strafrechtspflege des ersuchenden Staates und steht daher im Widerspruch zu den Grundgedanken des Völkerrechts. Aber auch die Strafverfolgung wird durch die Nichtauslieferung an die Behörde des Tatortes ganz wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Großbritannien und die Vereinigten Staaten tragen kein Bedenken, ihre eigenen Untertanen an die Behörden des Begehungsortes auszuliefern.⁴

V. Das Auslieferungsverfahren.

Das Ersuchen um Auslieferung ist, soweit nicht besondere Vereinbarungen den direkten Weg gestatten, auf diplomatischem Wege an die zuständigen Behörden des Zufluchtsstaates zu übermitteln. Es setzt voraus, daß entweder eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt oder ein richterlicher Haftbefehl gegen den Verdächtigen ergangen ist. Darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheiden in Großbritannien und den Vereinigten Staaten die Gerichte, in den kontinental-europäischen Staaten die oberste Verwaltungsbehörde unter Mitwirkung der Gerichte. Außerdem kann die vorläufige Festnahme des Verdächtigen begehrt werden, deren Dauer aber zeitlich beschränkt ist. Die Aburteilung des ausgelieferten Verbrechers wird beherrscht durch den Grundsatz der „Spezialität“, d. h. der Ausgelieferte kann im allgemeinen nur wegen derjenigen Tat abgeurteilt werden, wegen deren die Auslieferung begehrt und gewährt worden ist; die Verurteilung wegen einer andern vor der Auslieferung begangenen Tat ist nur dann zulässig, wenn die ausliefernde Staatsgewalt zustimmt oder wenn der Ausgelieferte entsprechende Zeit gehabt hat, sich aus dem Staatsgebiete des ersuchenden Staates zu entfernen oder wenn er dahin wieder zurückgekehrt ist.

4) Literatur bei v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 15. Aufl. § 23 Note 3, v. Martitz I 305. Die überwiegende deutsche Literatur hat sich gegen die „Auslieferung der Nationalen“ ausgesprochen.

Auch die Durchlieferung kann auf Grund der bestehenden Verträge von einem dritten Staate begehrt werden; sie wird bewilligt, wenn der Durchzuliefernde nicht Staatsangehöriger des ersuchten Staates ist und die begangene Tat, wegen deren die Durchlieferung begehrt wird, auch die Auslieferung rechtfertigen würde.

VI. Die Auslieferungsverträge pflegen weiter auch noch Vereinbarungen über die in Strafsachen zu leistende Rechtshilfe, so von Zeugenvernehmungen und anderen Untersuchungshandlungen, zu enthalten.

VII. Über die Auslieferung flüchtiger Schiffsmannschaften pflegen Vereinbarungen entweder in besonderen Kartellen oder in Konsular- und andern allgemeineren Verträgen getroffen zu werden.

IV. Abschnitt.

§ 33. Vereinbarungen über den internationalen Schutz der Gesundheit.¹

I. Auch hier sind zunächst zahlreiche Einzelverträge, in erster Reihe zwischen den Grenzstaaten, zu verzeichnen.

Sie betreffen die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnenden Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Tierärzte,² die Benutzung der Spitäler, das Verfahren bei Feststellung von

1) Karlinski, Über die geschichtliche Entwicklung der internationalen Gesundheitspflege und deren weitere Aufgaben. 1895. Proust, La défense de l'Europe contre la Peste et la conférence de Venise. 1897. Derselbe, L'orientation nouvelle de la politique sanitaire. Conférences sanitaires internationales. 1896. Kobler, Die Quarantänefrage in der internationalen Sanitäts-Gesetzgebung. 1898. Perels 131.

2) Vergl. den deutsch-niederländischen Vertrag vom 11. Dezember 1873 (R. G. Bl. 1874 S. 99), erweitert durch Vertrag vom 23. Februar 1898 (R. G. Bl. 1899 S. 221).

Geisteskrankheiten, die Beförderung von Geisteskranken in ihre Heimat, das Beerdigungswesen, den Schutz gegen die Verschleppung ansteckender Krankheiten, die gegenseitige Unterstützung mittelloser Kranken usw.

II. Daneben aber finden sich verschiedene Verträge, durch welche sich ganze Staatengruppen zur gemeinsamen Bekämpfung verheerender Krankheiten zusammengeschlossen haben.

An erster Stelle ist der seit 50 Jahren begonnene Kampf gegen die Cholera zu erwähnen.

1. Die auf Napoleons Anregung 1851 zu Paris zusammengetretene erste internationale Sanitätskonferenz führte zu der Konvention vom 27. Mai 1853, die aber nur von Frankreich, Italien und Portugal ratifiziert wurde und im wesentlichen toter Buchstabe blieb.

Auch die folgenden Konferenzen zu Paris 1859, Konstantinopel 1866, Wien 1874, Washington 1881, Rom 1885 hatten keinen durchgreifenden und bleibenden Erfolg, obwohl seit der Eröffnung des Suezkanals und der damit gegebenen Steigerung des Verkehrs nach den heiligen Stätten der Mohammedaner die Gefahr einer Einschleppung der Cholera nach Europa ganz wesentlich vergrößert worden war. Wohl aber wurden infolge dieser Beratungen internationale Organe zur Überwachung der Sanitätsverwaltung im Orient geschaffen. So wurde der Oberste Gesundheitsrat in Konstantinopel (Conseil supérieur de santé) reorganisiert (oben § 16 III); die Kosten sollten durch Besteuerung der Schiffe aufgebracht werden und die Kasse selbständig vom Gesundheitsrat verwaltet werden. Daneben wurde 1868 auch die Intendance sanitaire générale d'Égypte in Alexandrien neu eingerichtet; 1881 erhielt sie die Bezeichnung Conseil sanitaire maritime et quarantenaire. In demselben Jahre wurde auch die Gesundheitsstation in Camaran geschaffen. Auch auf den durch die Donauschiffahrtakte vom 28. Mai 1881 eingesetzten Conseil international de santé zu Bukarest ist bereits oben § 16 III hingewiesen worden.

2. Neue Bahnen schlug die Konferenz zu Venedig 1892 ein, die unter der Führung Österreich-Ungarns tagte und zu der Konvention vom 31. Januar 1892 führte.

Diese ist unterzeichnet von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen und der Türkei. Sie beruht auf den neuen medizinischen Anschauungen über die Art der Übertragung der Krankheit. Von den früher üblichen langen Quarantänen (auch an den Landgrenzen der Staaten) ist keine Rede mehr. Die zur Bekämpfung der Cholera vereinbarten Maßregeln betreffen hauptsächlich Ägypten und die Durchfahrt durch den Suezkanal. Die verdächtigen Schiffe sollen desinfiziert, verseuchte Schiffe sollen zurückgehalten werden. Der Conseil sanitaire maritime et quarantenaire in Alexandrien (oben § 16 III) wurde reformiert und internationaler gestaltet.

3. Die Dresdener Übereinkunft vom 15. April 1893 (R. G. Bl. 1894 S. 343) hat den Kampf gegen die Ausbreitung der Cholera in Europa selbst im Auge.

Sie ist unterzeichnet von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, Rußland und der Schweiz; Großbritannien hat sich, zugleich für seine Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, Sankt Helena und Kanada, nur mit weitgehendem Vorbehalte angeschlossen; die Niederlande, Serbien und Liechtenstein sind später, Rumänien ist erst 1897 beigetreten.³

Die vereinbarten Maßregeln betreffen einerseits den Verkehr von Reisenden und Waren (Anlage I), andererseits das Sanitätswesen an der Donaumündung bei Sulina (Anlage II). Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, von der Entstehung eines Choleraherdes auf seinem Gebiet und von den getroffenen Vorbeugungsmaßregeln den anderen Staaten Mitteilung zu machen. Die den Verkehr einengenden Maßregeln sind auf die verseuchten Gebiete zu beschränken. Die

3) Die Protokolle sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XIX 3.

„giftfangenden“ Gegenstände, welche Träger von Ansteckungsstoffen sein können und daher für Einfuhrverbote und für die Desinfektion in Frage kommen, werden genau bezeichnet (Leibwäsche, getragene Kleider, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen); die Durchfuhr dieser Gegenstände darf nicht unter sagt werden, wenn durch die Verpackung die Gefahr einer Berührung während der Beförderung ausgeschlossen ist. Eine allgemeine Absperrung der Landesgrenzen darf nicht stattfinden; nur erkrankte Personen dürfen zurückgehalten werden. Für den Seeverkehr wird zwischen verseuchten, verdächtigen und reinen Schiffen unterschieden. Nur die ersteren unterliegen der Quarantäne; die verdächtigen Schiffe werden desinfiziert, mit frischem Trinkwasser versehen und das Kielwasser wird ausgeschöpft.

Alle von der Sulinamündung stromaufwärts gehenden Schiffe sind, solange die Stadt nicht mit gutem Trinkwasser versehen ist, einer gesundheitspolizeilichen Beaufsichtigung unterworfen. In der Stadt selbst, sowie an beiden Ufern des Stromes sind Sanitätsstationen minderer Ordnung zu errichten, welche die Schiffe zu überwachen haben und in welche die Kranken zu schaffen sind.

4. Einen wichtigen weiteren Fortschritt brachte die Pariser Konferenz von 1894, deren Zweck die Vereinbarung von Maßregeln zur Bekämpfung der Cholera in den Ursprungsländern, daher insbesondere die Überwachung der Mekkapilgerfahrten und die Einrichtung von Sanitätsstationen im persischen Golf war. Ihr Ergebnis ist die internationale Sanitätskonvention vom 3. April 1894 mit einer Zusatzerklärung vom 30. Oktober 1897 (R. G. Bl. 1896 S. 973).

Die Konvention ist unterzeichnet und ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Persien, Portugal und Rußland. Die Ratifikationsurkunde Großbritanniens enthält nicht die Anlage III; andererseits findet die Konvention auch auf die englischen Kolonien Anwendung mit Ausnahme von Kanada, Neufundland, Kap der guten Hoffnung, Natal, Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Tasmanien, Südaustralien, Westaustralien und

Neuseeland (Bekanntmachung vom 17. April 1897, R. G. Bl. 1899 S. 266). Schweden-Norwegen ist der Konvention sowie der Zusatzserklärung am 6. April 1898 beigetreten.

Die Beschlüsse der Konferenz sind in vier Anlagen zur Konvention selbst niedergelegt. Die Grundlage bilden die Bestimmungen der Sanitätskonventionen von Venedig 1892 und Dresden 1893.

Die Anlage I enthält 1. die in den Abgangshäfen bezüglich der aus dem indischen Ozean und aus Ozeanien kommenden Pilgerschiffe zu ergreifenden Maßnahmen (vor allem ärztliche Untersuchung der Pilger vor der Einschiffung und Zurückhaltung erkrankter wie verdächtiger Personen); 2. die Maßnahmen an Bord der Schiffe, welche mohammedanische Pilger nach dem Hedjaz oder von dort zurückbringen. Zuwiderhandlungen der Schiffskapitäne werden mit Geldstrafen belegt.

Anlage II behandelt die gesundheitspolizeiliche Überwachung der Pilgerfahrten im Roten Meer. 1. Die aus dem Süden kommenden Schiffe haben zunächst die Sanitätsstation Camaran anzulaufen. Reine Schiffe erhalten das Recht zur Weiterfahrt (*libre pratique*); verdächtige Schiffe, auf denen seit sieben Tagen kein neuer Fall von Cholera vorgekommen ist, werden desinfiziert und nach Weiterfahrt in Djeddah abermals untersucht; verseuchte Schiffe werden zurückgehalten, die Passagiere gelandet und isoliert. 2. In der Station zu Camaran sowie in den Stationen zu Abou-Saad, Vasta, Abou-Ali, Djeddah und Jambo sind eine Reihe von Verbesserungen vorzunehmen, die Station von Djebel-Tor ist zu reorganisieren. 3. Auch die von Norden kommenden, sowie die aus den Häfen des Hedjaz zurückkehrenden Schiffe sind gesundheitlich zu überwachen.

Anlage III betrifft die Gesundheitspolizei im persischen Golf, hauptsächlich die Errichtung eines Netzes von Sanitätsposten.

Von besonderer Wichtigkeit ist die **Anlage IV** betreffend die Überwachung und Ausführung der getroffenen Vereinbarungen. Sie wird einem besonderen Komitee übertragen, das aus den

Mitgliedern des obersten Gesundheitsrates in Konstantinopel gebildet wird. Es besteht aus drei der türkischen Vertreter in diesem Gesundheitsrat und den Delegierten derjenigen Mächte, welche den Sanitätskonventionen von Venedig, Dresden und Paris beigetreten sind. Den Vorsitz führt eines der türkischen Mitglieder. Um die nötigen Garantien zu schaffen, daß die Sanitätsanstalten ihren Zweck gut erfüllen, wird ein Korps von diplomierten und sachverständigen Ärzten, von gut geübten Desinfektören, Mechanikern und Sanitätswächtern gebildet. Die Kosten des Verfahrens werden zwischen der türkischen Regierung und dem obersten Gesundheitsrat verteilt. Hat eine Übertretung der Vorschriften durch einen Schiffskapitän stattgefunden, so nimmt zunächst die türkische Gesundheitsbehörde in dem Zwischen- oder Ankunftshafen ein Protokoll auf, welchem der Kapitän seinerseits Bemerkungen hinzufügen kann. Eine beglaubigte Abschrift des Protokolls wird der Konsulatsbehörde des Landes zugestellt, dessen Flagge das Schiff führt, und diese sorgt dafür, daß die Geldstrafe bei ihr hinterlegt wird. Die Aburteilung erfolgt durch eine besondere Konsulatskommission, die in Konstantinopel jedes Jahr durch das Konsulatskorps bestimmt wird. Die Sanitätsverwaltung kann sich bei der Verhandlung durch einen Bevollmächtigten mit den Befugnissen eines Staatsanwalts vertreten lassen. Der Konsul der beteiligten Nation ist immer hinzuzuziehen; er hat Stimmrecht. Die rechtskräftig erkannte Geldstrafe verfällt dem obersten Gesundheitsrat, der sie zu Zwecken der Sanitätsverwaltung zu verwenden hat.

III. Die Bekämpfung der Pest bildete die Aufgabe der zu Venedig vereinbarten Konvention vom 19. März 1897 (R. G. Bl. 1900 S. 43). Dazu die den Art. 35 abändernde Deklaration vom 24. Januar 1900 (R. G. Bl. S. 821).

Der Ausbruch der Pest in Bombay hatte die österreichisch-ungarische Regierung veranlaßt, die Mächte zu gemeinsamen Beratungen einzuladen. Diese nahmen die Konvention von 1894 zur Grundlage, soweit nicht die längere Inkubationsdauer der Pest

(zehn Tage gegenüber fünf Tagen bei der Cholera) abweichende Bestimmungen notwendig machte. Das Ergebnis der Beratung bildet die „Internationale Sanitätsübereinkunft betreffend Mafsregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest“. Sie ist ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Rumänien, Rußland und der Schweiz. Das Protokoll über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist am 31. Oktober 1899 geschlossen worden.

Die Konvention enthält als einzige Anlage das „Allgemeine Gesundheitsreglement zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Pest“. Daneben wird den zuständigen Behörden Marokkos empfohlen, in den Häfen dieses Landes Maßnahmen zur Anwendung zu bringen, welche mit den in dem Reglement vorgesehenen in Einklang stehen.

Das Kapitel I des Reglements enthält die Maßnahmen außerhalb Europas. Die Signatarmächte verpflichten sich, den verschiedenen Regierungen von jedem einzelnen auf ihrem Gebiete vorgekommenen Pestfalle telegraphisch Nachricht zu geben. Es folgen die Bestimmungen über die gesundheitspolizeiliche Behandlung abfahrender Schiffe in den verseuchten Häfen. Alle erkrankten oder auch nur verdächtigten Personen sind von der Einschiffung abzuhalten. Besonderen Maßnahmen sind die Pilgerschiffe unterworfen; und zwar sowohl vor der Abfahrt als auch während der Fahrt. Geldstrafen sollen die Beobachtung der gegebenen Vorschriften durch die Schiffkapitäne sichern. Im nächsten Abschnitt finden sich die Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Pest. Zu Lande hat das moderne Desinfektionsverfahren an die Stelle der Quarantäne zu treten. Für den Seeverkehr wird die Einteilung in freie, verdächtige und verseuchte Schiffe auch hier ausschlaggebend; Schiffe, die einen Arzt und einen Trockenofen an Bord haben, werden milder behandelt. Soweit es sich um die Durchfahrt durch den Suezkanal handelt, wird jedes in Suez eingetroffene Schiff einer ärztlichen Revision

unterzogen. Zu diesem Zwecke werden ein Chefarzt, vier ordentliche Ärzte und zwei Assistenzärzte durch den ägyptischen Minister des Innern auf Vorschlag des Conseil sanitaire maritime et quarantenaire in Alexandrien ernannt. Unter dem Chefarzt steht auch die Desinfektions- und Isolieranstalt der Mosesquellen. Die aus dem Süden nach dem Roten Meer kommenden Pilgerschiffe haben zunächst die Sanitätsstation zu Camaran anzulaufen; wird die Weiterreise gestattet, so erfolgt die zweite Revision in Djeddah; ist das Schiff verseucht, so werden die Passagiere gelandet und, soweit sie gesund sind, zwölf Tage zurückgehalten. Die Vereinbarungen von 1894 über die Verbesserung der verschiedenen Sanitätsanstalten werden wiederholt und teilweise erweitert. Für die vom Norden kommenden Schiffe spielt die Station von Djebel-Tor dieselbe Rolle, wie Camaran für die von Süden kommenden. Ähnliche Bestimmungen gelten für die Behandlung der Schiffe im persischen Golf. Hier sollen zwei Stationen eingerichtet werden: die eine an der Meerenge von Ormutz, die andere in der Umgebung von Bassaroh (Basra); beide unter der Leitung des obersten Gesundheitsrates in Konstantinopel.

Kapitel II betrifft die Maßnahmen in Europa. Titel I verlangt Verständigung der verschiedenen Regierungen über das Auftreten und den Stand einer Pestepidemie, sowie über die zu ihrer Bekämpfung angewendeten Mittel. Als verseucht gilt nach Titel II jeder Bezirk, in dem das Vorkommen von Pestfällen amtlich festgestellt worden ist; er gilt nicht mehr als verseucht, wenn seit der Heilung oder dem Tode des letzten Pestkranken 10 Tage verstrichen sind, ohne daß ein neuer Fall vorgekommen ist, vorausgesetzt, daß die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen ausgeführt worden sind. Titel III schreibt vor, daß die Vorbeugungsmaßregeln auf Gegenstände, die aus den verseuchten Bezirken kommen, einzuschränken sind. Titel IV zählt die Gegenstände auf, die als „giftfangend“ von der Einfuhr ausgeschlossen oder der Desinfektion unterworfen werden dürfen. Landquarantänen werden nach Titel V nicht mehr verhängt. Nur pestverdächtige Personen können zurückbehalten werden.

Dagegen bleibt nach Titel VI und VII die Regelung des Grenzverkehrs sowie der Wasserwege den beteiligten Staaten vorbehalten. Titel VIII regelt den Seeverkehr. Reine Schiffe werden sofort zum freien Verkehr zugelassen. Als rein gilt ein Schiff, das, obwohl aus einem verseuchten Hafen kommend, weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch zur Zeit der Ankunft einen Todes- oder Krankheitsfall an Pest an Bord gehabt hat. Verdächtige Schiffe sind diejenigen, die zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Pestfälle gehabt haben, wenn seit zwölf Tagen kein neuer Fall aufgetreten ist. Sie werden einer ärztlichen Revision, sowie einer gründlichen Desinfektion unterworfen. Verseuchte Schiffe dagegen werden angehalten. Die erkrankten Personen werden sofort ausgeschifft und isoliert. Die übrigen Personen werden ebenfalls ausgeschifft und einer Beobachtung oder Überwachung bis zu höchstens zehn Tagen unterworfen; das Schiff selbst wird desinfiziert. Titel IX beschäftigt sich mit den die Donau hinauffahrenden Schiffen, die, wenn sie aus pestverseuchten Häfen kommen, unter allen Umständen in Sulina bis zur ärztlichen Revision und vollständigen Durchführung der Desinfektion, aber nicht über sechs Tage zurückgehalten werden.

Kapitel III und IV enthalten technische „Vorschläge“ für die Ausführung der Desinfektion, sowie über Sicherungsmaßnahmen an Bord der Schiffe. Die Überwachung und Ausführung der Vereinbarung wird in Kapitel V ganz so wie in der Konvention von 1894 dem obersten Gesundheitsrat in Konstantinopel und dem aus diesem zu bildenden besondern Komitee übertragen.

Kapitel V dehnt die Zuständigkeit der oben S. 271/272 genannten Behörden auch auf die Durchführung der gegen die Pest getroffenen Vereinbarungen aus.

IV. Die durch die bisherigen Konventionen gewonnenen Ergebnisse wurden zusammengefaßt und weiterentwickelt durch die Pariser Konferenz des Jahres 1903. Den Abschluß der Beratungen bildet die (noch nicht ratifizierte) Konvention vom 3. Dezember 1903.⁴

4) Vgl. R. G. XI 199.

An den Verhandlungen beteiligten sich Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Ägypten, Spanien, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, die Niederlande, Persien, Portugal, Argentinien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und Norwegen, die Schweiz.

Nach zwei Richtungen hin hatte man neuen wissenschaftlichen Anschauungen Rechnung zu tragen: 1. daß die Inkubationszeit bei der Pest nicht 10 Tage, wie man bisher angenommen hatte, sondern nur 5 Tage betrage; 2. daß die Ratten die gefährlichsten Träger der Infektion seien (daher die „dératisation“ als Schutzmittel).

Die Konvention umfaßt sechs Titel. Der erste Titel enthält die allgemeinen Bestimmungen (Anzeigepflicht bei Auftreten von Cholera oder Pest; Überwachung der aus verseuchten Gebieten kommenden Waren, Fahrzeuge und Reisenden). Die bisherigen Vorschriften werden vielfach gemildert; die Vertilgung der Schiffsratten wird unter die Schutzmaßregeln aufgenommen. Im zweiten Titel, der die Maßnahmen außerhalb Europas betrifft, werden den Kriegsschiffen bei Durchfahung des Suezkanals gewisse Erleichterungen gewährt, im übrigen die bisherigen Bestimmungen im wesentlichen aufrechterhalten. Auch der dritte, von der Überwachung der Pilgerschiffe handelnde Titel wiederholt die bisherigen Vorschriften, erleichtert aber den Verkehr für die Pilgerschiffe der Signatarmächte. Titel vier reorganisiert die internationalen Ausführgorgane (oben § 16 III), empfiehlt dem Gesundheitsrat zu Tanger die Anwendung der Konvention, verlangt die Beschleunigung der sanitären Einrichtungen im persischen Meerbusen und die Einsetzung eines Office international de santé in Paris (oben § 17 II 12). Der fünfte und sechste Titel faßt das bisher nicht berücksichtigte gelbe Fieber ins Auge, ohne zu bindenden Vereinbarungen zu gelangen.

Die Vertreter der meisten der beteiligten Staaten haben teils unbedingt, teils mit Vorbehalten (so Deutschland, Österreich-Ungarn,

Großbritannien, die Vereinigten Staaten) die Konvention unterzeichnet; andre (die von Brasilien, Ägypten, Griechenland, den Niederlanden, Portugal, Persien, Serbien) haben sie ad referendum genommen; die Vertreter von Dänemark und von Schweden und Norwegen haben nicht unterzeichnet. Die Türkei hat erklärt, nur einen Teil der Bestimmungen annehmen zu können.

V. Abschnitt.

§ 34. Der internationale Schutz vermögensrechtlicher Interessen.

I. Zur Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Tierkrankheiten (insbesondere auch der Tollwut der Hunde) sind zahlreiche Verträge zwischen einzelnen Staaten, vorzugsweise zwischen benachbarten Staaten, geschlossen worden.¹

II. Dagegen hat die Gefahr, welche die Reblaus für die Weinpflanzungen mit sich brachte, zu einer internationalen Konvention geführt, die am 17. September 1878 geschlossen, am 3. November 1881 zu Bern durch eine neue Vereinbarung ersetzt wurde (R. G. Bl. 1882 S. 125).²

Vertragsmächte sind: Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Portugal und die Schweiz. Später sind beigetreten: Belgien, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Rumänien, Serbien, Spanien. Deklaration dazu vom 15. April 1889 (R. G. Bl. S. 203). Diese internationale Reblauskonvention (Convention Phylloxérique Internationale) verpflichtet die Vertragsstaaten, ihre innere Gesetzgebung zu vervollständigen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern. Sie enthält ferner Bestimmungen über den Verkehr von Wein, Trauben usw. Ausgerissene Weinstöcke und trockenes Rebholz

1) Über internationalen Tierschutz vergl. Engelhardt, R. J. XXXIV 140.

2) Abgedruckt bei Fleischmann S. 176.

sind von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen. Die Vertragsstaaten werden sich alle auf die Bekämpfung der Reblaus bezüglichen Maßregeln mitteilen. Die Einsetzung eines internationalen Bureaus ist nicht vorgesehen. Das deutsche Ausführungsgesetz datiert vom 3. Juli 1883 (R. G. Bl. S. 149); ersetzt durch das Gesetz vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 261).

III. Der Schutz der Fischerei.

1. Der Schutz der Fischerei in den durch das Gebiet mehrerer Staaten strömenden Flüssen bildet den Inhalt verschiedener Verträge zwischen den beteiligten Staaten.³

Für die deutschen Interessen ist hier von besonderer Wichtigkeit der zwischen Deutschland (d. h. Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg), den Niederlanden und der Schweiz am 30. Juni 1885 geschlossene Vertrag, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins (R. G. Bl. 1886 S. 192).⁴ Dem Vertrag ist Luxemburg 1892 beigetreten. Er betrifft die Fangarten, die Schonzeit, den Schutz der natürlichen Laichplätze, den Schutz der künstlichen Lachszucht. In Art. IX verpflichten sich die beteiligten Uferstaaten, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und deren Übertretung mit angemessenen Strafen zu bedrohen. Vergl. das preußische Gesetz vom 17. April 1895.

2. Aber auch die Hochseefischerei ist unter den Schutz internationaler Vereinbarungen gestellt worden.

a) Hierher gehört der Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Hochseefischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, geschlossen im Haag am 6. Mai 1882.⁵

Unterzeichnet haben Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und die Niederlande; Schweden und Norwegen

3) Vergl. Buchenberger, H. St. III 1060.

4) Abgedruckt bei Fleischmann S. 208.

5) Abgedruckt bei Fleischmann S. 178. Die Verhandlungen sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. IX 505. — Vergl. de Ryckere, Le régime légal de la pêche maritime dans la mer du Nord. 1901.

ist der Beitritt vorbehalten (R. G. Bl. 1884 S. 25). Deutsches Ausführungsgesetz vom 30. April 1884 (R. G. Bl. S. 48). Dazu die Erklärung vom 1. Februar 1889 (R. G. Bl. 1890 S. 5). Der Vertrag findet Anwendung auf die Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Art. 1 bis 4). Die Fischerfahrzeuge der vertragschließenden Mächte sind in das Schiffsregister einzutragen und durch äußere Kennzeichen erkennbar zu machen (Art. 5 bis 13). Eingehende Bestimmungen werden getroffen, um Konflikte zwischen den Fischerbooten der verschiedenen Flaggen zu verhindern (Art. 14 bis 25). Die Überwachung der Fischerei wird durch Kriegsfahrzeuge der vertragschließenden Mächte ausgeübt. Die Fischereikreuzer sind berechtigt, die durch die Fischerboote begangenen Übertretungen ohne Unterschied der Nationalität der Fischer festzustellen. Sie haben zu diesem Zweck das Recht, das Schiff anzuhalten, zu besuchen und zu durchsuchen, sowie ein Protokoll aufzunehmen oder in schwierigeren Fällen das einer Zuwiderhandlung schuldige Fahrzeug in einen Hafen der Nation des Fischers abzuführen (Art. 26 bis 31). Die Entscheidung liegt stets bei den Gerichten desjenigen Landes, welchem die Fahrzeuge der Schuldigen angehören (Art. 36). Die Verfolgung ist im Namen des Staates oder durch den Staat zu betreiben (Art. 34).

b) Um die Robben im Beringmeer vor der Ausrottung zu schützen, haben zunächst die Vereinigten Staaten und England auf Grund des Pariser Schiedsspruches vom 15. August 1893 Vereinbarungen über den Robbenfang außerhalb der Küstengewässer (die auf drei Seemeilen bestimmt werden) miteinander getroffen.⁶

Durch diese wird der Robbenfang zur See in einer 60 Seemeilen um die Pribyloffinseln umfassenden Zone überhaupt ausgeschlossen. In den übrigen Teilen des Beringmeeres wird die

⁶) Vergl. Barclay, R. J. XXV 417. Engelhardt, R. J. XXVI 386; R. G. V 193, 347. Triepel 279. Löning, H. St. VI 442. Kaufmann, Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft I 459. Die Aktenstücke sind abgedruckt in N. R. G. 2. s. XVIII 587, XXI 493, XXII 557, 564, 624, XXVII 212.

Anwendung von Feuerwaffen, Netzen und Sprengstoffen untersagt; eine Schonzeit, die vom 1. Mai bis 31. Juli reicht, wird eingeführt; der Fang darf nur mit Segelbooten betrieben werden; die Fischerboote müssen von ihrer Regierung eine besondere Bewilligung zum Fang von Robben erhalten und eine besondere Flagge führen. Über die Ergebnisse des Fischzuges sind genaue Eintragungen in das Schiffsbuch zu machen. Die Vereinigten Staaten haben auf Grund dieser Vereinbarungen das Robbenschutzgesetz vom 9. April 1891 erlassen und die 33 Seemächte eingeladen (1894), den Vereinbarungen beizutreten. Sie haben dann zunächst mit Rußland am 4. Mai 1894 sich über einen entsprechenden modus vivendi geeinigt; Italien ist durch Deklaration vom 23. Oktober 1894 den englisch-amerikanischen Abmachungen beigetreten, und endlich haben die Vereinigten Staaten mit Rußland und Japan am 7. November 1897 auf derselben Grundlage einen Vertrag über die Regelung des Robbenfangs im Beringmeer geschlossen.

IV. Dem Schutze der Tierwelt Afrikas dient der von Deutschland, Spanien, dem Kongostaat, Frankreich, Großbritannien, Italien und Portugal geschlossene Londoner Vertrag vom 19. Mai 1900.⁷

Der Schutz wird einmal denjenigen Tieren gewährt, die dem Menschen nützlich sind; dann aber auch denjenigen, die unschädlich sind und im wissenschaftlichen Interesse erhalten werden sollen. Innerhalb einer durch den Vertrag bestimmten Zone wird die Jagd auf die aufgezählten Tierarten entweder ganz verboten oder doch wesentlich eingeschränkt durch Aufstellung einer Schonzeit, durch das Verlangen, daß die Jäger einen Erlaubnisschein bei sich führen usw. Vor allem handelt es sich dabei darum, das Abschießen ganz junger Elefanten, deren Zähne das Gewicht von 5 kg nicht erreichen, zu verhüten. Die vereinbarten Strafdrohungen bedürfen der Durchführung durch die nationale Gesetzgebung. Das deutsche Reichsgesetzblatt hat den Vertrag bisher noch nicht veröffentlicht.

⁷) Abgedruckt N. R. G. 2. s. XXX 430. Vergl. R. G. VII 519.

V. Zum Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel ist zu Paris am 19. März 1902 eine internationale Konvention geschlossen worden.⁸

Die Verhandlungen reichen weit zurück. Die im Jahre 1895 zu Paris geschlossene Konvention wurde nicht ratifiziert. Die Konvention von 1902 ist vereinbart zwischen Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Schweden, Österreich-Ungarn, der Schweiz, Liechtenstein, Spanien, Portugal, Monaco, Griechenland. Dagegen ist Italien, das am Vogelfang am meisten beteiligte Land, bisher nicht beigetreten.

Die Konvention verlangt grundsätzlich uneingeschränkten Schutz der für nützlich erklärten Vögel (Art. 1); also Verbot des Tötens der Vögel, des Zerstörens der Nester, der Eier, der Brut. Die Mächte verpflichten sich aber einstweilen nur zu eingeschränktem Schutz. Zu verbieten ist: 1. das Ausnehmen der Nester, das Zerstören der Brut, Ein- und Durchfuhr, Kauf und Verkauf (Art. 2); 2. der Massenfang (Art. 3); 3. Fangen und Töten der Vögel vom 1. März bis 15. September (Art. 4). Dabei ist die Zulassung von Ausnahmen in weitem Umfang gestattet (Art. 6—9).

VI. Abschnitt.

§ 35. Vereinbarungen zum Schutz ideeller Interessen.

I. Der Schutz religiöser Interessen.

1. Im Verhältnis der christlichen Staaten zueinander ist die Freiheit der Religionsübung seit dem Westfälischen Frieden auch ohne besondere Vereinbarung als zugestanden anzunehmen (oben § 25 III 3).

Nach diesem Grundsatz haben die Angehörigen eines jeden Mitgliedcs der Völkerrechtsgemeinschaft das Recht, ihre Religion, soweit diese in ihrem Heimatstaat anerkannt ist, in jedem andern Staat der Völkerrechtsgemeinschaft auszuüben. Sie dürfen nicht

8) Abgedruckt N. R. G. 2. s. XXX 686.

etwa wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen Religion oder Konfession ungünstiger als Andersgläubige behandelt werden. In den Verträgen mit den süd- und mittelamerikanischen Staaten wird aber die Religionsfreiheit in dem eben umschriebenen Sinne vielfach noch ausdrücklich vereinbart (oben § 25 III 3). Dasselbe ist auch in Art. I Abs. 4 des deutsch-japanischen Handelsvertrages vom 4. April 1896 (R. G. Bl. S. 715; abgedruckt im Anhang) geschehen. Überhaupt ist anzunehmen, daß im Verhältnis zu den nichtchristlichen Staaten die Freiheit der Religionsübung ausdrücklicher und besonderer Vereinbarung bedarf.

2. Über die Wahrung der Interessen der eigenen Staatsangehörigen hinausgehend, hat der Berliner Kongreß von 1878 die Balkanstaaten verpflichtet, die Gleichheit der Religionsbekenntnisse in Gesetzgebung und Verwaltung ausnahmslos durchzuführen.

Vergl. den (im Anhang abgedruckten) Artikel 5 Abs. 2, 3 für Bulgarien.

Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Artikeln 27 für Montenegro, 35 für Serbien, 44 für Rumänien.

3. Dieselbe Verpflichtung wurde, wenn auch in anderer Fassung, durch den Berliner Kongreß von 1878 der Türkei auferlegt.¹

Vergl. den (im Anhang abgedruckten) Artikel 62.

Umgekehrt hat Österreich-Ungarn in dem Vertrag mit der Türkei vom 21. April 1879 (Art. 2) allen Bewohnern der besetzten Provinzen die freie Religionsübung zugesichert.

1. Auch Art. 6 Abs. 3 der Kongoakte vom 26. Februar 1885 (R. G. Bl. S. 215) gewährleistet die Religionsfreiheit:

„Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte,

1) Bezüglich Armeniens vergl. Art. 61 des Berliner Vertrags von 1878 (oben S. 67). Das diplomatische Material über die armenischen Wirren der neunziger Jahre ist abgedruckt N. R. G. 2. s. XXVII 511, XXVIII 118. — Vergl. auch v. Verdy du Vernois, Die Frage der heiligen Stätten. Ein Beitrag zur Geschichte der völkerrechtlichen Beziehungen der Ottomanischen Pforte. Dissert. 1901.

das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.“

5. Durch die Verträge, welche China mit Rußland und andern Staaten geschlossen hat, verpflichtete es sich, seine christlichen Untertanen gleich den Angehörigen aller andern Konfessionen zu beschützen, die christlichen Missionen nicht zu stören und ihnen den Zutritt auch in nicht geöffnete Teile des Landes zu gestatten.²

Damit ist den christlichen Mächten ein wichtiges Interventionsrecht zum Schutze des Christentums in China eingeräumt.

II. Der Schutz sittlicher und humanitärer Interessen.

1. Über die Maßregeln zur Bekämpfung des Sklavenhandels vergl. den folgenden Paragraphen.

2. Die Bekämpfung des Mädchenhandels bezweckt, abgesehen von den zwischen einzelnen Staaten geschlossenen Verträgen, der zu Paris am 15. Juli 1902 vereinbarte Entwurf einer Konvention.³

Von Einzelverträgen sind zu nennen das deutsch-niederländische Übereinkommen vom 15. November 1889 (R. G. Bl. 1891 S. 356) zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen und das damit vollständig übereinstimmende Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 4. September 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 375).

An der Pariser Konvention von 1902 sind beteiligt: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und die Schweiz. Das der Konvention

2) Deutsch-chinesischer Freundschaftsvertrag vom 2. September 1861; abgedruckt bei Fleischmann S. 63.

3) Vergl. die Verhandlungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu Budapest 1899 (Mitteilungen der I. K. V. Bd. VIII). Hatzig, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XX 511. Gruber, daselbst XXIII 820. — Über die Pariser Konferenz vergl. Renault, R. G. IX 497. Das Abkommen von 1904 ist abgedruckt bei Fleischmann S. 351. — Einen Kommentar zu dem französischen Gesetz vom 4. April 1903 bietet Appleton, La traite des blanches. 1903.

angehängte Schlußprotokoll enthält Vorschriften über die Bestrafung des Mädchenhandels sowie Verwaltungsmaßregeln zur Verhinderung desselben.

Ein greifbares Ergebnis der Verhandlung liegt jetzt vor in dem Pariser Abkommen vom 18. Mai 1904 über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel, das zwischen den genannten Staaten (mit Ausnahme Brasiliens) vereinbart worden ist.

3. Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs.

- a) Zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See ist im Haag am 16. November 1887 ein Vertrag geschlossen worden (R. G. Bl. 1894 S. 427).⁴

Dieser von Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden unterzeichnete, von Frankreich nicht ratifizierte, von den übrigen Mächten durch das Ratifikationsprotokoll vom 11. April 1894 in Kraft gesetzte Vertrag lehnt sich teilweise an den Haager Vertrag von 1882 zur Regelung der Hochseefischerei in der Nordsee (oben § 34 III 2) an. Er hat die fahrenden Branntweinschenken (bumboots oder coopers) im Auge. Durch den Vertrag wird der Verkauf von spirituösen Getränken an Personen, welche sich an Bord eines Fischerfahrzeuges befinden oder zu einem solchen Fahrzeuge gehören, auf offener See unbedingt verboten. Dasselbe gilt vom Aus- und Eintausch solcher Getränke (Art. 2). Zur Vermeidung einer Umgehung dieser Vorschrift wird auch das Recht, Mundvorrat und andere Gebrauchsgegenstände an die Fischer zu verkaufen, von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht, die derjenige Staat zu erteilen hat, dem das verkaufende Schiff angehört (Art. 3). Das Recht der Überwachung steht den Fischereikreuzern der vertragschließenden Mächte in demselben Umfange zu, in dem es ihnen durch den Haager Vertrag von 1882 eingeräumt ist. Die Aburteilung erfolgt durch die Ge-

4) Die Verhandlungen sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. XIV 473, XXII 562. Abdruck des Vertrags bei Fleischmann S. 218. Vergl. Guillaume, R. J. XXVI 488.

richte desjenigen Staates, dem das schuldige Schiff seiner Flagge nach angehört. Das deutsche Ausführungsgesetz ist vom 4. März 1894 (R. G. Bl. S. 151).

- b) **Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß durch die Art. XC bis XCIV der Brüsseler Antisklavereakte vom 2. Juli 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 605) der Handel mit Spirituosen innerhalb einer genau abgegrenzten Zone in Afrika wesentlichen Beschränkungen unterworfen ist.**

Art. XC erwähnt als Grund dieser Bestimmung die gerechte Besorgnis wegen der moralischen und materiellen Folgen, welche der Mißbrauch der Spirituosen bei den eingeborenen Völkerschaften Afrikas mit sich bringt. Zunächst wird durch Art. XCI die Einfuhr wie auch die Fabrikation dieser Getränke in denjenigen Teilen der Zone gänzlich verboten, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder andern Gründen, keine Spirituosen konsumiert werden oder deren Genuß sich nicht eingebürgert hat. In den übrigen Teilen der Zone soll der Verkehr mit Spirituosen durch einen im Vertrag bestimmten Einfuhrzoll sowie durch eine diesem entsprechende Fabrikationssteuer eingedämmt werden (Art. XCII und XCIII). Die Mächte, deren Besitzungen an die bezeichnete Zone angrenzen, verpflichten sich, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um zu verhindern, daß Spirituosen über ihre inländischen Grenzen in das Gebiet der Zone eingeführt werden (Art. XCIV).

Diese Vereinbarungen haben eine wesentliche Verschärfung erhalten durch den zu Brüssel am 8. Juni 1899 geschlossenen Vertrag (R. G. Bl. 1900 S. 823). Durch diesen Vertrag wird der Eingangszoll wie die Fabrikationssteuer auf das Vierfache des bisherigen Betrages erhöht. Der Vertrag ist unterzeichnet von Deutschland, Belgien, Spanien, dem Kongostaat, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Rußland, Schweden-Norwegen und der Türkei. Den übrigen Signatarmächten der Akte vom 2. Juli 1890 ist der Beitritt offen gelassen.

4. Noch deutlicher ist das Bestreben, die Eingeborenen der europäischen „Schutzgebiete“ vor dem Untergang zu schützen, in

der Kongoakte von 1885 wie in der Antisklavereiate von 1890 zum Ausdruck gebracht.

a) Art. 6 Abs. 1 der Kongoakte verfügt: „Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluss ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen (und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken); sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zweck geschaffen und organisirt sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vortheile der Civilisation verständlich und werth zu machen.“

b) Die nach Art. II Ziff. 1 der Antisklavereiate von 1890 einzurichtenden Stationen sollen, neben ihrer Hauptaufgabe, der Verhinderung der Sklavenjagden und der Absperrung der dem Sklavenhandel dienenden Straßen, „den eingeborenen Völkerschaften, welche der Oberhoheit oder dem Schutz des Staates unterstellt sind, von dem die Station abhängig ist, sowie den unabhängigen Völkerschaften und bei drohender Gefahr zeitweise allen anderen als Schutz- und nöthigenfalls Zufluchtsort zu dienen; die Völkerschaften der ersterwähnten Kategorie in den Stand zu setzen, zu ihrer eigenen Vertheidigung beizutragen; die inneren Kriege zwischen den Stämmen auf schiedsrichterlichem Wege zu vermindern; dieselben mit Ackerbau und Gewerbe vertraut zu machen, um so ihren Wohlstand zu heben, sie zur Civilisation zu erziehen und die Ausrottung barbarischer Bräuche, wie des Kannibalismus und der Menschenopfer, herbeizuführen“.

c) Auch Art. VIII ff. der Antisklavereiate von 1890, in welcher der Vertrieß von Feuerwaffen eingeschränkt wird, dient der „Erhaltung der afrikanischen Völkerschaften, deren Fortbestehen zu sichern der ausdrückliche Wille der Mächte ist“ (unten § 36 I 4).⁵

5) Vergl. Gattier, R. J. XXVII 263.

5. Zur Regelung des Armenwesens sind verschiedene Verträge zwischen einzelnen Staaten geschlossen worden.

Hierher gehören die Verträge über die gegenseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Staatsangehöriger, insbesondere aber hilfsbedürftiger Seeleute, von Kranken, verlassenen Kindern usw. Vergl. z. B. deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890 (R. G. Bl. S. 131) Art. 11. Über die Gewährung des Armenrechts im Zivilprozeß (assistance judiciaire) vergl. oben § 31 II 6d.

6. Dagegen sind die Bemühungen, zu einer internationalen Regelung der Arbeiterschutzgesetzgebung zu gelangen, bisher ohne Erfolg geblieben.

Die Schweiz, welche durch Rundschreiben vom 15. März 1889 alle europäischen Industriestaaten zu gemeinsamen Beratungen eingeladen und von den meisten Staaten Zusagen erhalten hatte, trat zurück, als der Deutsche Kaiser durch die Erlasse vom 4. Februar 1890 die Sache in die Hand nahm. Die Vertreter von 13 Mächten tagten in Berlin vom 15. bis 29. März des Jahres 1890 unter Vorsitz des Staatsministers v. Berlepsch, ohne zu bindenden Ergebnissen zu gelangen.⁶ Neuerdings hat die Schweiz abermals zum 8. Mai 1905 Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen nach Bern zu einer Konferenz eingeladen, auf deren Tagesordnung das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors bei der Herstellung von Zündhölzern sowie das Verbot der gewerblichen Nacharbeit von Frauen gesetzt ist.

7. Geringe praktische, aber größte grundsätzliche Bedeutung hat der zwischen Frankreich und Italien vom 15. April 1904 abgeschlossene Arbeitsvertrag.⁷

6) Die Verhandlungen sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XV 335. Vergl. Rolin-Jaequemyns, R. J. XXII 1. Evert, H. St. III 782. Tabacovici, De la législation internationale du travail. 1896. Combe, De la législation internationale du travail. 1897.

7) Abgedruckt R. J. XXXVI 296 und bei Fleischmann S. 348. Dazu Guyot, R. J. XXXVI 359, Pic, R. G. XI 515.

In diesem Vertrage, dem ersten seiner Art, verpflichtet sich jede der beiden Mächte, die Staatsangehörigen der andern Macht in Beziehung auf Arbeiterschutz ihren eigenen Staatsangehörigen gleichzustellen.

Ähnliche Vereinbarungen sind in den neuen Handelsverträgen des Deutschen Reichs mit Italien und Österreich-Ungarn in Aussicht genommen.

8. Eine internationale Vereinbarung zum Schutze der (überseeischen wie kontinentalen) Auswanderer ist bisher nicht zustande gekommen.⁸

III. Der Schutz wissenschaftlicher Interessen.

1. Von den verschiedenen Einzelverträgen verdient Beachtung der von Deutschland und Griechenland am 13./25. April 1874 geschlossene Vertrag wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia (R. G. Bl. 1875 S. 241).

Es wäre dann noch als Beispiel für die mit halbzivilisierten Staaten mehrfach getroffenen Vereinbarungen hinzuweisen auf Art. 9 des Vertrages zwischen dem Deutschen Zollverein (und andern deutschen Staaten) und China vom 2. September 1861 (preußische Gesetzsammlung 1863 S. 265; oben Note 2): „Es soll den Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten gestattet sein, von Chinesen die Sprache oder Dialekte des Landes zu lernen, oder sie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von Deutschen und dem Ankaufe von Chinesischen Büchern soll kein Hinderniss in den Weg gelegt werden.“

2. Nach Art. 6 Abs. 2 der Kongoakte von 1885 bilden (christliche Missionare) „Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen den Gegenstand eines besonderen Schutzes.“

3. Eine internationale Gesellschaft für Erdmessung (Union géodésique) ist 1864 zu Berlin gegründet worden (vergl. oben § 17 II 6).

4. Der Staatenverband zur Veröffentlichung der Zolltarife (oben § 28 V) dient in erster Linie wirtschaftlichen Interessen.

8) Wertvolle Vorarbeiten in den Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht von 1897. Vergl. auch Olivi, R. J. XXX 413.

Dagegen ist der Gedanke eines Verbandes zur Veröffentlichung sämtlicher Staatsverträge (Union internationale pour la publication des traités), den Franz v. Holtzendorff bereits 1875 angeregt hatte und der seither wiederholt von dem Institut für Völkerrecht behandelt worden ist, bisher seiner Verwirklichung nicht nähergerückt, obwohl die Schweiz 1894 und namentlich Belgien 1895 die Regierungen auf Grund eines ausgearbeiteten Planes zum Beitritt aufgefordert hatten; von größeren Staaten hat bisher nur Italien seine Zustimmung erklärt.⁹

§ 36. Fortsetzung. Die Bekämpfung des Sklavenhandels.¹

I. Die Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels gewinnen völkerrechtliche Bedeutung erst mit dem Augenblick, in welchem die Staaten zu seiner gemeinsamen Bekämpfung sich zusammenschließen.

Nur diese internationalen Vereinbarungen, nicht die Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung sind an dieser Stelle zur Darstellung zu bringen.

1. Der von den Vereinigten Staaten und von England ausgehenden Bewegung folgend, hatte bereits der Wiener Kongreß durch die berühmte Erklärung vom 8. Februar 1815 den Handel mit Negerklaven (die „traite des noirs“,² nicht zu verwechseln mit der Rechtseinrichtung der Sklaverei), der damals besonders von Afrika

9) Vergl. R. G. I 135 (Rostworowsky), II 221, III 587; R. J. XXVII 495. Die Verhandlungen der Berner Konferenz von 1894 siehe N. R. G. 2. s. XXI 460.

1) Vergl. v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts. 15. Aufl. § 99 und § 101. v. Martitz, L. A. I 3. Scherling, Die Bekämpfung von Sklavenraub und Sklavenhandel seit dem Anfange dieses Jahrhunderts. 1897. Desjardins, La traite maritime, le droit de visite et la conférence de Bruxelles. 1891. Lévy, La traite des noirs et les puissances. 1894. de Montardy, La traite et le droit international. 1899. Kaysel, Die Gesetzgebung der Kulturstaaten zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels. 1905 (Heft 63 der von Beling herausgegebenen Strafrechtlichen Abhandlungen). — Der erste Vorschlag, einen Staatenverband gegen den Sklavenhandel zu gründen, rührt wohl von Montesquieu her.

2) „Ce fléau qui a si longtemps désolé l’Afrique, dégradé l’Europe et affligé l’humanité.“

nach Amerika betrieben wurde, als eine Verletzung des europäischen Völkerrechts bezeichnet. In dem zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815³ wurden weitere Verhandlungen über die Frage vereinbart, die in London 1817 und 1818, sowie auf dem Kongreß zu Aachen 1818 und Verona 1822 stattfanden, aber ergebnislos verliefen.

England ging daher auf dem von ihm bereits seit 1810 eingeschlagenen Wege selbständig weiter vor und schloß mit einer Reihe von Staaten Verträge ab, durch welche den Kriegsschiffen der Vertragsstaaten das Recht zur Durchsüchung verdächtiger Schiffe gegenseitig eingeräumt wurde.

2. Erst der sogenannte Quintupelvertrag vom 20. Dezember 1841, zwischen England, Frankreich, Rußland, Österreich und Preußen geschlossen (von Frankreich jedoch nicht ratifiziert), setzt jenen theoretischen Grundsatz des Wiener Kongresses in Wirklichkeit um.⁴

Der Vertrag, dem Belgien 1848, das Deutsche Reich durch Vertrag mit Großbritannien vom 29. März 1879 (R. G. Bl. 1880 S. 100) an Stelle Preußens beitraten, beruht (abgesehen von der Gleichstellung des Sklavenhandels mit dem Seeraub) darauf, daß in einer genau umschriebenen „verdächtigen Zone“, die den Atlantischen Ozean zwischen Afrika und Amerika (also nicht das Mittelmeer) sowie den westlichen Teil des Indischen Ozeans umfaßt, den Kreuzern der Vertragsmächte das Recht der Durchsüchung der des Sklavenhandels verdächtigen Schiffe eingeräumt wurde.

3) Additional-Artikel: „Da die hohen kontrahierenden Mächte aufrichtig wünschen, die Maassregeln zu verfolgen, womit sie sich bereits auf dem Congress zu Wien in Rücksicht der vollständigen und allgemeinen Abschaffung des Sklavenhandels beschäftigt hatten, und auch schon, in ihren Staaten, ihren Colonien und Unterthanen, jede und alle Art von Theilnahme an diesem Handel, ohne Ausnahme untersagt haben; so verpflichten sie sich, von neuem ihre Bemühungen zu vereinigen, um den endlichen Erfolg der in der Deklaration vom 4^{ten} (!) Februar 1815 aufgestellten Grundsätze zu sichern, und ohne Zeitverlust durch ihre Gesandten an den Höfen zu London und Paris die wirksamsten Maassnehmungen zu verabreden, damit dieser an sich so verabscheuungswürdige, und den Gesetzen der Natur und der Religion so offenbar zuwider laufende Handel, gänzlich und auf immer abgeschafft werden möge.“

4) Abgedruckt bei Fleischmann S. 41.

Auch nach dem Vertrag von 1841 war England unausgesetzt bemüht, durch Verträge mit andern Staaten die vorhandenen Lücken auszufüllen. Den Abschluß fanden diese Bestrebungen zunächst durch den Vertrag der Vereinigten Staaten mit England vom 7. April 1862, in welchem jene in das von ihnen lange bestrittene gegenseitige Durchsuchungsrecht innerhalb einer bestimmten Zone einwilligten. Ende der 60er Jahre konnte der Negerhandel nach Amerika als erloschen betrachtet werden.

3. Mit der friedlichen Aufteilung von Afrika entstand für die Kulturstaaten die neue Aufgabe, auch dem Sklavenhandel, der von der Ostküste Afrikas und von Madagaskar aus vorwiegend nach Asien betrieben wurde, sowie den besonders von arabischen Sklavenhändlern ausgehenden Sklavenjagden im Innern von Afrika, entgegenzutreten. Die erste Vereinbarung der Mächte enthielt die von 16 Staaten unterzeichnete Kongoakte von 1885, der auch der neugebildete Kongostaat sofort beigetreten ist.

Art. 9 enthält die Erklärung: „Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatarmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluss ausüben oder ausüben werden, dass diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstrasse für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Race, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.“

4. Um die Maßregeln zur Durchführung dieses Grundsatzes zu beraten, trat auf die im Einverständnis mit England von Belgien ausgegangene Einladung am 18. November 1889 die Brüsseler Konferenz zusammen. Ihr Ergebnis ist in der Generalakte vom 2. Juli 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 605) niedergelegt.⁵

5) Die Verhandlungen sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. XVI 30. Die Akte ist abgedruckt bei Fleischmann S. 226.

Die Brüsseler Antisklavereiate ist unterzeichnet von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, dem Kongostaat, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden und Luxemburg, Persien, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, der Türkei und Zanzibar. Später sind Liberia und der (ehemalige) Oranje-Freistaat (letzterer am 10. Februar 1896) beigetreten (deutsches Ausführungsgesetz vom 28. Juli 1895, R. G. Bl. S. 425).

Die Vereinbarung enthält in sieben Kapiteln 100 Artikel.

Das I. Kapitel spricht von den Maßregeln, welche in den Gebieten zu treffen sind, in denen der Sklavenhandel seinen Ursprung hat. Hier handelt es sich darum, die Sklavenjagden zu verhindern und die dem Sklavenhandel dienenden Straßen abzusperren. Zu diesem Zweck sollen im Innern des Landes feste Stationen angelegt und es sollen auf den Gewässern Kreuzfahrten unterhalten werden, die in bestimmten Schutzhäfen ihre Stützpunkte finden. Die Vertragsmächte verpflichten sich, alle für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Maßregeln zu treffen, vor allem auch Strafdrohungen gegen den Sklavenraub zu erlassen. Der Vertrieb der Feuerwaffen innerhalb einer bestimmten Zone (die sich vom 20.^o nördlicher zu dem 22.^o südlicher Breite erstreckt) soll überwacht und möglichst verhindert werden.

Die Bestimmungen des II. Kapitels sollen dem Sklavenhandel zu Lande entgegentreten. Die von den Sklavenhändlern benützten Karawanenwege sollen überwacht, die auf dem Marsch befindlichen Sklavenzüge sollen angehalten und soweit als dieses gesetzlich zulässig ist, verfolgt werden. Eine besondere Überwachung soll in den Seehafenplätzen ausgeübt werden.

Das III. Kapitel beschäftigt sich mit dem Sklavenhandel zur See. In den allgemeinen Bestimmungen wird die „verdächtige Zone“ abgegrenzt, innerhalb welcher der Sklavenhandel 1890 noch getrieben wurde. Sie umfaßt den westlichen Teil des Indischen Ozeans mit Einschluß des Roten Meeres und des Persischen Meerbusens und wird im Westen durch die Küsten

von Belutschistan bis zum Kap von Tangalane, im Osten durch eine konventionelle Linie begrenzt. Darauf folgen strenge Vorschriften über Verleihung des Flaggenrechtes an die einheimischen Schiffe, über die Musterrollen und die Listen der schwarzen Passagiere. Die Kriegsschiffe der Vertragsmächte haben das Recht, jedes verdächtige Schiff unter 500 Tonnen Gehalt, das sie in der bezeichneten Zone treffen, anzuhalten und eine Prüfung der Schiffspapiere vorzunehmen. „Die Prüfung der Schiffsladung oder die Durchsuchung“ (also die eigentliche recherche im technischen Sinne des Wortes, in der Akte „visite“ genannt) darf jedoch nur dann stattfinden, wenn der Staat, dem das verdächtige Schiff seiner Flagge nach angehört, dieses Recht dem Staate des anhaltenden Kreuzers ausdrücklich eingeräumt hat; eine Einschränkung, die aus Rücksicht für Frankreich aufgenommen wurde. Bestätigt sich der Verdacht, so soll das angehaltene Schiff in den nächsten Hafen derjenigen Macht geführt werden, der es seiner Flagge nach angehört; es kann aber auch einem Kreuzer seiner Flagge übergeben werden, wenn dieser bereit ist, es zu übernehmen. Die Behörde, der das aufgebrachte Schiff überantwortet worden ist, hat in Gegenwart eines Offiziers des aufbringenden Schiffes ein Untersuchungsverfahren einzuleiten. Wird mißbräuchliche Flaggenführung festgestellt, so verbleibt das aufgebrachte Schiff der Verfügung des Aufbringenden. Wird dagegen ein Fall des Sklavenhandels nachgewiesen, so bleibt das Schiff unter Sequestration der untersuchenden Behörde, während Schiffer und Mannschaft den Gerichtshöfen ihrer Flagge überwiesen werden. Ein zu Unrecht angehaltenes Schiff hat Anspruch auf eine von der Regierung des Kreuzers zu leistende, eventuell durch Schiedsspruch zu bemessende Entschädigung. Wird im Verfahren von dem Gerichtshofe das Schiff endgültig verurteilt, so soll es als gute Prise des aufbringenden Kreuzerschiffes erklärt werden.

Kapitel IV handelt von den Ländern, deren Recht das Bestehen der Haussklaverei gestattet. Diese Mächte verpflichten sich, soweit sie die Generalakte unterzeichnet haben,

Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr von afrikanischen Sklaven, sowie den Handel mit diesen zu verhindern. Die Signatarmächte erkennen den hohen Wert des türkischen Gesetzes vom 4./16. Dezember 1889 über die Verhinderung des Sklavenhandels an „und sie halten sich versichert, daß wirksame Ueberwachungsmaßregeln von den ottomanischen Behörden werden getroffen werden, besonders an der Westküste Arabiens und auf den Strafsen, welche diese Küste mit den übrigen Gebieten Seiner Kaiserlichen Majestät in Asien in Verbindung setzen“. Der Schah von Persien und der Sultan von Zanzibar versprechen ebenfalls, die geeigneten Vorbeugungsmaßregeln zu treffen.

In Kapitel V ist die Rede von dem internationalen maritimen Bureau in Zanzibar und dem Spezialbureau in Brüssel (oben § 17 II 7), sowie von dem Schutz der in Freiheit gesetzten Sklaven.

Kapitel VI betrifft die bereits besprochene Ueberwachung und Einschränkung des Handels mit Spirituosen (oben § 35 II 3 und 4).

Ein VII. Kapitel enthält die Schlußbestimmungen.

Zu erwähnen wäre noch, daß Frankreich (Gesetz vom 23. Dezember 1891) die Generalakte nur mit Ausschluß gewisser Bestimmungen ratifiziert hat (Protokoll vom 2. Januar 1892 in N. R. G. 2. s. XXII 259). Die ausgeschlossenen Artikel sind die Art. 21 bis 23, 42 bis 61. Sie beziehen sich auf die verdächtige Zone, aus welcher der Umkreis von Madagaskar ausgeschieden werden soll, sowie auf die Mitwirkung eines Offiziers des festnehmenden Kreuzers bei Feststellung des Sachverhalts.⁶

Die Brüsseler Generalakte ist am 2. April⁷ 1892 in Kraft getreten.

5. Auch seit dem Jahre 1890 haben verschiedene Einzelverträge die Brüsseler Generalakte ergänzt.

6) Vergl. R. J. XXVIII 560, XXIV 206.

7) Fleischmann S. 245 Note 32.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Vertrag Großbritanniens mit Ägypten vom 21. November 1895 (N. R. G. 2. s. XXIII 166).

II. Der Handel mit chinesischen Kulis, die vielfach mit Anwendung von List oder Gewalt von Macao nach Westindien und Südamerika gebracht wurden, sowie der Handel mit polynesischen Kontraktarbeitern (Kanakanen) nach Queensland, den Fidschi- und den Gesellschaftsinseln, der in den 60er und 70er Jahren vorigen Jahrhunderts dem afrikanischen Sklavenhandel nicht viel nachgegeben haben dürfte, hat zu internationalen Vereinbarungen keinen Anlaß gegeben, sondern ist durch die einheimische Gesetzgebung der beteiligten Länder mit Erfolg bekämpft worden.⁸

VII.

§ 37. Die Regelung gemeinsamer politischer Interessen.

I. Die Verträge, welche sich auf diese Gruppe gemeinsamer Interessen beziehen, sind im Laufe unseres Jahrhunderts mehr und mehr hinter den ökonomischen Verträgen zurückgetreten. Dennoch haben auch gemeinsame politische Interessen ihre Regelung, insbesondere auf den großen Staatenkongressen gefunden, deren an anderer Stelle gedacht worden ist. Es genügt, an die beiden Kongresse zu Paris 1856 und Berlin 1878 zu erinnern, durch welche wenigstens in großen Umrissen auf Jahre hinaus der Lösung der Orientalischen Frage die Bahnen vorgezeichnet worden sind. Diese Verträge, durch welche die stufenweise Befreiung der Balkanstaaten von der türkischen Herrschaft durchgeführt worden ist, können zugleich auch als Beispiele für eine der wichtigsten Gruppen der politischen Verträge gelten: die Staatsgründungsverträge. In diese Gruppe gehört auch die Schlußakte der Kongokonferenz von 1885.

II. Noch viel zahlreicher aber sind die zwischen einzelnen Staaten geschlossenen einschlagenden Verträge. Ohne

8) Vergl. Sartorius v. Waltershausen, H. St. V 436.

auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, mag die folgende Übersicht das weite Gebiet der politischen Staatenverträge veranschaulichen.

1. Verträge über Gründung oder Auflösung von Staaten:

Gründung des Deutschen Reichs durch die vom Norddeutschen Bund mit den süddeutschen Staaten geschlossenen Verträge; Gründung und Auflösung der „Großen Republik von Zentral-Amerika“ (oben § 5 III); österreichisch-ungarischer Ausgleich von 1867.

2. Verträge über die Begründung oder Aufhebung einer Schutzherrschaft (oben § 6 IV).

3. Verträge über die dauernde Neutralisierung von Staaten oder Staatstellen (oben § 6 III und unten § 40 I).

4. Verträge über Gebietsabtretung und Grenzregulierung.

5. Verträge über Kolonialgebiet, sowie über die Abgrenzung der Interessensphären (oben § 9 III).

6. Verträge über die Übertragung der Verwaltung überhaupt oder in einzelnen Beziehungen an einen andern Staat.

Hierher gehören auch die Verträge, durch welche die Finanzverwaltung einzelner Staaten der Beaufsichtigung und Leitung durch andere Staaten übertragen wird (oben § 16 IV).

7. Politische Garantieverträge (oben § 22 II).

8. Verträge über Einräumung politischer, vor allem militärischer positiver oder negativer „Servituten“ (oben § 8 II).

9. Bündnisverträge und Militärkonventionen; Abrüstungsverträge (Chile und Argentinien 28. Mai 1902).

III. 1. Als Beispiel eines Bündnisvertrages¹ mag das deutsch-österreichische Bündnis vom 7. Oktober 1879 dienen, das am 3. Februar 1888 gleichzeitig vom Deutschen Reichsanzeiger, der Wiener Abendpost und dem Pester Lloyd seinem Wortlaut nach veröffentlicht worden ist.²

1) Verschieden von dem Bündnis ist die Kooperation im Einzelfall; hierher gehört, nach den Erklärungen der englischen Regierung, das gemeinsame Vorgehen Großbritanniens und Deutschlands aus Anlaß der Wirren in Venezuela Ende 1902 (oben § 24 V 4).

2) Abdruck auch bei Fleischmann S. 163.

„In Erwägung, daß Ihre Majestäten der Deutsche Kaiser und der Kaiser von Österreich es als ihre unabweisliche Monarchenpflicht erachten müssen, für die Sicherheit ihrer Reiche und die Ruhe ihrer Völker unter allen Umständen Sorge zu tragen;

in Erwägung, daß beide Monarchen, ähnlich wie in dem früher bestandenen Bundesverhältnis, durch festes Zusammenhalten beider Reiche, im stande sein werden, diese Pflicht leichter und wirksamer zu erfüllen;

in Erwägung schliesslich, daß ein inniges Zusammengehen von Deutschland und Österreich-Ungarn niemanden bedrohen kann, wohl aber geeignet ist den durch die Berliner Stipulationen geschaffenen europäischen Frieden zu konsolidieren,

haben Ihre Majestäten, indem sie einander feierlich versprechen, daß sie ihrem rein defensiven Abkommen eine aggressive Tendenz nach keiner Richtung jemals beilegen wollen, einen Bund des Friedens und der gegenseitigen Verteidigung zu knüpfen beschlossen.

Artikel I. Sollte wider Verhoffen und gegen den Wunsch der beiden Hohen Kontrahenten eines der beiden Reiche von seiten Rußlands angegriffen werden, so sind die Hohen Kontrahenten verpflichtet, einander mit der gesamten Kriegsmacht ihrer Reiche beizustehen und demgemäß den Frieden nur gemeinsam und übereinstimmend zu schliessen.

Artikel II. Würde einer der hohen kontrahierenden Teile von einer andern Macht angegriffen werden, so verpflichtet sich hiermit der andere hohe Kontrahent, dem Angreifer gegen seinen hohen Verbündeten nicht nur nicht beizustehen, sondern mindestens eine wohlwollende neutrale Haltung gegen den hohen Mitkontrahenten zu beobachten.

Wenn jedoch in einem solchen Falle die angreifende Macht von seiten Rußlands, sei es in Form einer aktiven Kooperation, sei es durch militärische Maßnahmen unterstützt werden sollte, so tritt die in Art. I dieses Vertrages stipulierte Verpflichtung des gegenseitigen Beistandes mit voller Heeresmacht auch in diesem

Falle sofort in Kraft und die Kriegführung der beiden hohen Kontrahenten wird auch dann eine gemeinsame bis zum gemeinsamen Friedensschluss.

Art. III. Dieser Vertrag soll in Gemäßheit seines friedlichen Charakters und um jede Mißdeutung auszuschließen, von beiden hohen Kontrahenten geheimgehalten und einer dritten Macht nur im Einverständnis beider Teile und nach Maßgabe spezieller Eini-gung mitgeteilt werden.

Beide hohe Kontrahenten geben sich nach den bei der Be-gegnung von Alexandrowo ausgesprochenen Gesinnungen des Kaisers Alexander der Hoffnung hin, daß die Rüstungen Rußlands sich als bedrohlich für sie in Wirklichkeit nicht erweisen werden und haben aus diesem Grunde zu einer Mitteilung für jetzt keinen An-lafs. Sollte sich aber diese Hoffnung wider Erwarten als eine irr-tümliche erweisen, so würden die beiden hohen Kontrahenten es als eine Pflicht der Loyalität erkennen, den Kaiser Alexander mindestens vertraulich darüber zu verständigen, daß sie einen An-griff auf einen von ihnen als gegen beide gerichtet betrachten müßten.“

2. Der Wortlaut der von Italien mit Deutschland und Österreich getroffenen Vereinbarungen ist bisher nicht amt-lich veröffentlicht worden. Italien hat sich bereits 1882, veranlaßt durch Frankreichs Vorgehen gegen Tunis, den Zentralmächten an-geschlossen. Aber erst im Oktober 1887, nach der Begegnung zwischen Bismarck und Crispi in Friedrichsruh, wurden bestimmte Vereinbarungen getroffen. Nach den Mitteilungen der Zeitungen, die allerdings mit Vorbehalt aufzunehmen sein dürften, handelt es sich um zwei Verträge. Der erste ist zwischen Italien und Österreich geschlossen. Er verpflichtet Österreich zu einer „wohlwollenden Neutralität“ im Falle eines Krieges zwischen Italien und Frankreich; Italien zu einer gleichen Haltung im Falle eines Krieges zwischen Österreich und Rußland. Österreich verspricht außerdem, die italienischen Interessen im Mittelmeer mit allen Kräften zu unterstützen und auf der Balkanhalbinsel nichts ohne

vorhergegangene Verständigung mit Italien zu unternehmen. Der Vertrag zwischen Italien und Deutschland enthält zunächst die feierliche Erklärung der beiden Vertragschließenden, daß keiner von ihnen freiwillig den Frieden brechen wird. Für den Fall, daß eine der beiden Mächte von Frankreich angegriffen werden sollte, werden sich einander beide mit allen ihren Streitkräften zur Seite stehen. Wenn aber Frankreich und Rußland einen gemeinsamen Angriffskrieg gegen Deutschland und Österreich oder auch nur gegen Deutschland allein unternehmen sollten, würden die gesamten Streitkräfte der drei Mächte gemeinsam ins Feld rücken.³

3) Vergl. Rolin-Jaequemyns, R. J. XX 1. — Der Dreibund ist seither wiederholt, zuletzt am 28. Juni 1902, wenn gleich „nicht anstandslos und nicht ohne Schwierigkeiten“ (v. Bülow im deutschen Reichstag am 19. März 1903), erneuert worden.

IV. Buch.

Die Staatenstreitigkeiten und deren Austragung.

§ 38. Die nicht-kriegerische Erledigung.¹

I. Die friedliche Beilegung der zwischen den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft ausgebrochenen Streitigkeiten, mag es sich um die Behauptung eines (tatsächlich oder angeblich) völkerrechtlich begründeten Rechtsanspruches, mag es sich um die Austragung eines Interessenkonfliktes handeln, kann zunächst erfolgen durch Vereinbarung der streitenden Mächte, also durch Vergleich, Anerkennung, Verzicht.

1. Zur Vorbereitung dieses Ergebnisses werden häufig gemischte Kommissionen (commissions mixtes) aus den Vertretern beider Staaten mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen zusammengesetzt, deren Vereinbarungen aber noch der Genehmigung durch die von ihnen vertretene Staatsgewalt bedürfen.

Die erste Konvention der Haager Schlußakte vom 29. Juli 1899 hat, um die Verhandlungen zu erleichtern, das Institut der „internationalen Untersuchungskommissionen“ (Commissions internationales d'enquête) eingeführt. Diese sollen bei Streitigkeiten, „die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung der Thatsachen entspringen“, „durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Thatfragen aufklären“. Sie werden in derselben Weise gebildet wie das Schieds-

1) P. Wagner, Zur Lehre von den Streiterledigungsmitteln des Völkerrechts. 1900. Ullmann 296. Rivier 357.

gericht. Der Bericht der Kommission hat sich auf die Feststellung der Tatsachen zu beschränken und läßt den streitenden Mächten volle Freiheit der weiteren Entschließung (Art. 9 bis 14).

2. Die friedliche Beilegung kann gefördert werden durch die freundlichen Bemühungen dritter Mächte (intervention amicale; verschieden von der autoritativen Intervention, oben § 7 II 2).

Mögen diese von der dritten Macht angeboten oder von beiden streitenden Teilen oder von einem von ihnen erbeten sein, stets behalten die streitenden Teile die Entscheidung in der eigenen Hand; darin liegt der Unterschied dieser freundlichen Bemühungen von der schiedsrichterlichen Entscheidung. Man pflegte dabei früher zwischen den „guten Diensten“ (den „bons offices“) und der eigentlichen „Vermittlung“ (médiation) zu unterscheiden; doch kann der Unterschied nicht streng durchgeführt werden und ist auch in der Haager Konvention aufgegeben worden. Vermittler, nicht Schiedsrichter, war der Papst in dem Karolinenstreit zwischen dem Deutschen Reich und Spanien 1885. Die endgültige Erledigung erfolgte erst auf Grund dieses Vermittlungsvorschlages durch den deutsch-spanischen Vertrag vom 17. Dezember 1885.²

Wiederholt haben die Mächte in den zwischen ihnen geschlossenen Einzelverträgen sich verpflichtet, einander gegenseitig ihre guten Dienste zur Beilegung von Streitigkeiten mit dritten Staaten zu leihen. Vergl. den deutschen Handels- usw. Vertrag mit Korea vom 26. November 1883 (R. G. Bl. 1884 S. 221) Art. I Ziff. 2: „Sollten zwischen Einem der vertragschliessenden Teile und einer dritten Macht Streitigkeiten entstehen, so wird der andere vertragschliessende Theil auf ein diesfallsiges Ersuchen seine guten Dienste leihen und eine freundschaftliche Erledigung des Streites herbeizuführen suchen.“

In Art. 8 des Pariser Vertrags von 1856 hatten sich die Signatarmächte verpflichtet, bei Streitigkeiten mit der Türkei

2) Die Schriftstücke sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. XII 283. — Vergl. Bredin, De l'amiable compositeur. 1897. Fourchault, De la médiation. 1900. Mélik, La médiation et les bons offices. 1900.

die Vermittlung der übrigen, am Streite unbeteiligten Unterzeichner des Vertrags anzunehmen. Und das 23. Protokoll vom 14. April 1856 sprach den Wunsch aus, daß die Mächte in allen Streitigkeiten die guten Dienste eines befreundeten Staates anrufen sollten, ehe sie das Glück der Waffen versuchten. Nach diesem Vorbild findet sich mehrfach auch in neueren Kollektivverträgen die Verpflichtung der Vertragsmächte, ehe sie wegen der zwischen ihnen ausgebrochenen Streitigkeiten zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung befreundeter Mächte in Anspruch zu nehmen. Vergl. insbesondere Art. 11 und 12 der Kongoakte vom 26. Februar 1885. Die Vermittlung kann auch durch Einberufung eines Staatenkongresses erfolgen (Deutschland als „ehrllicher Makler“ im Jahre 1878).

Eine wertvolle Weiterbildung hat das Institut der Vermittlung durch die erste Konvention der Haager Akte vom 29. Juli 1899 (Art. 2 bis 8) erfahren. Die Signatarmächte „kommen überein“, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht anzurufen, „soweit dies die Umstände gestatten werden“; den am Streit nicht beteiligten Mächten wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anzubieten, und die Ausübung dieses Rechts kann niemals als eine „unfreundliche Handlung“ (*un acte peu amical*) betrachtet werden. Durch die Annahme der Vermittlung wird die Eröffnung oder die Fortsetzung der Feindseligkeiten nicht gehemmt. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß die Vermittlung „ausschließlich die Bedeutung eines Rates und niemals verbindliche Kraft hat“. Neben dieser allgemeinen Vermittlung kennt die Konvention aber noch eine „besondere Vermittlung“ (*médiation spéciale*, Art. 8), die den „Sekundanten“ beim Zweikampf nachgebildet ist. Sie besteht darin, daß jede der beiden streitenden Mächte eine andere Macht wählt, die sie mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der andern Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten. Während der Dauer dieses Auftrages, die, von besonderer Verein-

barung abgesehen, 30 Tage nicht übersteigt, stellen die streitenden Teile jede unmittelbare Verhandlung über den Streit ein; die Verhandlung bleibt ausschließlich den vermittelnden Mächten überlassen. Auch wenn diese Bemühungen nicht zum Ziele führen und die friedlichen Beziehungen zwischen den streitenden Mächten abgebrochen sind, bleiben die vermittelnden Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wieder herzustellen.

II. Die friedliche Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten kann auch durch Schiedsspruch geschehen.³

1. Die Befugnis der Schiedsrichter ruht in der Mehrzahl der Fälle auf einem besonderen Schiedsvertrag (compromissum) der beteiligten Staaten, durch welche diese sich verpflichten, die Entscheidung der zwischen ihnen entstandenen Streitigkeit dem Ausspruch der von ihnen vereinbarten Schiedsrichter zu übertragen.

Solche Schiedsverträge, schon in früherer Zeit nicht selten, finden sich mit steigender Häufigkeit seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts. Der bekannteste Schiedsspruch wurde in der Alabamafrage zwischen England und den Vereinigten Staaten am 14. September 1872 gefällt. Er verurteilte die englische Regierung zur Zahlung von 15 $\frac{1}{2}$ Millionen Dollars, weil sie geduldet hatte, daß während des amerikanischen Bürgerkrieges Kreuzer der Südstaaten in englischen Häfen ausgertüet wurden (unten § 42 II 2b).⁴

3) Vergl. A. Mérignhac, *Traité théorique et pratique de l'arbitrage*. 1895. Ullmann 298. Rivier 366. d'Avril, *De l'arbitrage international*. 1898. Besson, *L'arbitrage international et la codification du droit des gens*. 1898. Walmigère, *De l'arbitrage international*. 1898. Langlade, *De la clause compromissoire et des traités d'arbitrage permanent dans le droit international moderne*. 1899. — Eine Zusammenstellung der bisherigen Schiedssprüche gibt La Fontaine, *Pasicrisie internationale. Histoire documentaires des arbitrages internationaux* 1902 (R. J. XXXIV 349, 558, 623). De Lapradelle et Politis, *Recueil des arbitrages internationaux*. 1. Band 1798 bis 1855. 1905. — Vergl. auch Politis oben § 15 Note 6.

4) Der Schiedsspruch ist abgedruckt N.R. G. 2. s. I 37; der Schiedsvertrag zu Washington vom 8. Mai 1871 bei Fleischmann S. 95. Vergl. Geffken, *Die Alabamafrage*. 1872. R. J. I 152, 449; II 442, 452; IV 127.

Erwähnt sei auch, daß der Streit zwischen Deutschland einerseits, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits, wegen der militärischen Aktion der letzteren auf Samoa durch den Schiedsspruch des Königs von Schweden vom 14. Oktober 1902 erledigt worden ist.

2. Daneben aber findet sich in den zwischen einzelnen Staaten geschlossenen Verträgen verschiedensten Inhalts (vor allem in den von Italien, Belgien, der Schweiz usw. geschlossenen Handelsverträgen) die sogenannte kompromissarische Klausel, durch welche die Vertragsschließenden sich verpflichten, alle bei Auslegung und Anwendung des Vertrags sich ergebenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übertragen (oben § 28 III).

Das Deutsche Reich, das bisher die Aufnahme einer solchen Klausel in seine Verträge abgelehnt hatte, hat sie in mehrere der neuen Handelsverträge aufgenommen (oben § 28 III). Ebenso findet sie sich in einzelnen allgemeinen, auch vom Deutschen Reich mitunterzeichneten, Verträgen. So im Postvereinsvertrag seit dem 9. Oktober 1874, in der Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890 Art. LIV und LV, sowie in dem Vertrag über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 793) Art. 57.

3. Allgemeine Schiedsverträge sind diejenigen, durch welche die sämtlichen zwischen den Vertragsschließenden künftig entstehenden Streitigkeiten (sei es uneingeschränkt, sei es mit Ausnahme derjenigen Streitigkeiten, bei welchen die Ehre oder die Unabhängigkeit des Staates in Frage steht) einem Schiedsgericht überwiesen werden.

a) Solche Verträge sind bereits in früheren Jahren zwischen einzelnen Staaten, insbesondere Mittel- und Südamerikas geschlossen worden, ohne aber bisher greifbare Wirkung erzielt zu haben.

Hierher gehören die Verträge zwischen Portugal und den Niederlanden vom 5. Juli 1894, zwischen Italien und Argentinien vom 23. Juli 1898⁵⁾, zwischen Chile und Argentinien vom 28. Mai 1902 u. a. Am umfassendsten ist der am 19. April 1890 zu Washington zwischen den meisten Staaten „der drei Amerika“

5) Abgedruckt N. R. G. 2. s. XXIX 137 (nicht ratifiziert).

geschlossene Vertrag. Der vielbesprochene englisch-amerikanische Vertrag vom 12. Januar 1897⁶ ist durch den Senat der Vereinigten Staaten am 5. Mai desselben Jahres abgelehnt worden.

Dagegen wurde eine neue Periode der allgemeinen Schiedsverträge durch den zwischen Frankreich und Großbritannien am 14. Oktober 1903 abgeschlossenen Vertrag eröffnet.⁷ Unter ausdrücklichem Hinweis auf Art. 19 der Haager Konvention (unten 4) bestimmt dieser Vertrag:

„Art. 1. Streitigkeiten rechtlicher Natur oder über die Auslegung der zwischen den Unterzeichnern bestehenden Verträge, die zwischen den Unterzeichnern entstehen und auf diplomatischem Wege nicht erledigt werden konnten, werden dem Ständigen Schiedsgerichtshof im Haag, der durch die Konvention vom 29. Juli 1899 eingesetzt worden ist, zur Entscheidung unterbreitet, vorausgesetzt, daß sie weder die Lebensinteressen noch die Unabhängigkeit des Vertragschließenden in Frage stellen noch die Interessen dritter Mächte berühren.

Art. 2. In jedem Einzelfall werden die Vertragschließenden, ehe sie sich an den Ständigen Schiedsgerichtshof wenden, einen besonderen Schiedsvertrag schließen, in dem der Streitgegenstand, der Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter und die einzuhaltenden Fristen für die Bildung des Schiedsgerichtes und für das Verfahren bestimmt werden.

Art. 3. Der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, geschlossen.“

Nach dem Muster dieses Vertrages ist in den nächsten Monaten eine ganze Reihe weiterer allgemeiner Schiedsverträge zwischen den verschiedenen Mächten zustande gekommen. So zwischen Frankreich einerseits, Italien (25. Dezember 1903), Spanien, Schweden und Norwegen, der Schweiz andererseits; Groß-

6) Abgedruckt (mit der diplomatischen Korrespondenz) N. R. G. 2. s. XXVIII 90.

7) Vergl. Mérignhac, R. G. X 799. Abgedruckt bei Fleischmann S. 340.

britannien einerseits, Italien, Spanien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, dem Deutschen Reich, den Vereinigten Staaten anderseits; der Schweiz einerseits, Belgien, Italien, den Vereinigten Staaten, Österreich-Ungarn, Italien, Schweden und Norwegen anderseits; den Vereinigten Staaten einerseits, Italien, Spanien anderseits; zwischen Spanien und Portugal, Dänemark und den Niederlanden. Weitere Vertragsabschlüsse stehen bevor, so daß binnen kurzem ein ganzes System von permanenten Schiedsverträgen die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft verbinden wird.

4. Die weit zurückreichenden Vorschläge, einen ständigen Staaten-gerichtshof für die Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten einzurichten, haben durch die Haager Friedenskonferenz Verwirklichung gefunden.⁸

Die Beschlüsse der Haager Konferenz knüpfen unmittelbar an die Vorschläge, die von der interparlamentarischen Friedenskonferenz zu Brüssel 1895 ausgearbeitet worden sind.

Sie beruhen auf dem Gedanken eines Staatenverbandes (oben § 17 I), durch welchen ein ständiger Schiedsgerichtshof gebildet werden soll, dem die Vertragsstaaten die zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten zuweisen können, soweit sie es nicht vorziehen, sie auf andern Wege zur Erledigung zu bringen. Durch diese Einschränkung wird die Souveränität der beteiligten Staaten in vollem Umfange gewahrt und damit das wichtigste der Bedenken beseitigt, die gegen jeden derartigen Vorschlag geltendgemacht zu werden pflegten.

Die Beschlüsse der Haager Konferenz sind niedergelegt in der ersten Konvention, dem „Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle“ vom 29. Juli 1899 (abgedruckt im Anhang). Hier handelt der vierte Titel von der „Internationalen Schiedssprechung“ (De l'arbitrage international). Er zerfällt in drei Kapitel.

⁸) Vergl. Descamps, Die Organisation eines internationalen Schiedsgerichtes. Autorisierte deutsche Übersetzung von A. K. Fried s. a. — Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht von 1873 bis 1875. — Das wichtigste Auslegungsmittel der Konvention bildet der vortreffliche Bericht von Descamps.

Das erste Kapitel betrifft das „Schiedswesen“ (la justice arbitrale; Art. 15 bis 19). In Rechtsfragen, insbesondere in Fragen der Auslegung oder Anwendung von Staatsverträgen, wird die Schiedssprechung von den Signatarmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel anerkannt, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben beseitigt werden können. Der rein fakultative Charakter des schiedsrichterlichen Verfahrens ist streng gewahrt. Rußland hatte im Verlauf der Verhandlungen das obligatorische Schiedsgericht wenigstens für gewisse Streitigkeiten vorgeschlagen; dieser Vorschlag scheiterte an dem bestimmten Widerspruche, den das Deutsche Reich dagegen erhob. Der Schiedsvertrag schließt die Verpflichtung in sich, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruche zu unterwerfen. Die Mächte behalten sich vor, besondere Vereinbarungen zu treffen, um die obligatorische Schiedssprechung auf die ihnen geeignet scheinenden Fälle auszudehnen; die in dieser Beziehung bereits bestehenden Verträge bleiben in Kraft (vergl. oben 3).

Das zweite Kapitel (Art. 20 bis 29) enthält den eigentlichen Kernpunkt der ganzen Konvention: die Einsetzung eines „ständigen Schiedshofes“ (Cour permanente d'arbitrage). Über die Zusammensetzung dieses ständigen Gerichtshofes und die Auswahl der im Einzelfall zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter vergleiche das oben § 18 IV Gesagte. An dem durch die Streitteile bestimmten Tage tritt das Schiedsgericht zusammen. Die Mitglieder des Schiedshofes genießen während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimatlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen. Die Signatarmächte betrachten es als ihre Pflicht, die streitenden Mächte daran zu erinnern, daß ihnen der ständige Schiedshof offenstehe.

Über das Bureau und den Verwaltungsrat vergl. oben § 17 II 10.

Kapitel 3 (Art. 30 bis 57) regelt das Schiedsverfahren (la procédure arbitrale), soweit über dieses nicht besondere Vereinbarungen unter den Streitteilen getroffen sind. Das Verfahren zer-

fällt in zwei Abschnitte: die schriftliche Vorbereitung (instruction) und die mündliche Verhandlung (débats). Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefällt und muß mit Gründen versehen werden. Der verkündete und zugestellte Schiedsspruch erledigt im allgemeinen endgültig die Streitsache; doch können die Parteien sich im Schiedsvertrage vorbehalten, die Nachprüfung (revision) des Schiedsspruches zu beantragen. Diese kann nur auf neu hervorkommende Tatsachen gestützt werden. Sie geht an das Gericht, das den Spruch abgegeben hat, und wird von diesem erledigt. Der Spruch bindet nur die Streitteile, die den Schiedsvertrag geschlossen haben; handelt es sich aber um die Auslegung eines Vertrages, an dem auch dritte Mächte beteiligt sind, so haben diese das Recht der Intervention. Jeder Teil trägt seine eigenen Kosten und, zu gleichen Teilen, die Kosten des Schiedsverfahrens. Die Artikel 58 bis 61 enthalten die allgemeinen Bestimmungen.

III. Zu den friedlichen Mitteln der Durchsetzung eines behaupteten Anspruches gehört aber auch die Selbsthilfe, die sich als unmittelbare Gewalt oder als indirekter Zwang darstellen kann. Das Eigenartige dieser beiden Formen der Selbsthilfe besteht darin, daß sie den Kriegszustand mit seinen Rechtsfolgen nicht erzeugen.

1. Die Selbsthilfe kann als Einzel- oder Kollektivintervention der beteiligten Mächte zu einer Besetzung des Gebietes des im Unrecht befindlichen Staates oder auch zu einer Blockierung seiner Küsten führen.

a) Beispiele für die erstere Maßregel bietet die Besetzung Kretas durch die Großmächte im Jahre 1897; das Vorgehen der Mächte in China seit dem Sommer 1900; die Flottenkundgebung Frankreichs vor Mytilene im Jahre 1902;⁹ das Vorgehen Deutschlands, Großbritanniens und Italiens gegen Venezuela (oben § 24 V 4). Da diese bewaffnete Intervention den Kriegszustand nicht erzeugt, kommen auch die Rechtsregeln des Kriegsrechts nicht zur Anwendung.

b) Die Friedensblockade (le blocus pacifique) ist seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts von großen Seemächten

9) Dazu Moucharville, R. G. IX 677.

wiederholt angewendet worden, um kleinere oder schwächere Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten.¹⁰ Besonders die Türkei (zuerst 1827), sowie Griechenland sind wiederholt von den Großmächten blockiert worden. Viel besprochen wurde die Blockade Formosas durch Frankreich 1884 sowie die Blockierung Kretas durch die Großmächte 1897. Begriff, Voraussetzungen und Wirkungen der Friedensblockade sind dieselben wie die der kriegerischen Blockade (darüber unten § 41 IV). Es besteht daher die Hauptwirkung der Blockade darin, daß auch den Schiffen der nichtbeteiligten Mächte die Verbindung mit der blockierten Küste untersagt ist. Nur ausnahmsweise wird die Wirkung beschränkt auf die Schiffe des blockierten Staates selbst; so 1886 bei der Blockierung Griechenlands, nicht aber 1897 bei der Blockierung Kretas. Die friedliche Blockierung der Küsten von Venezuela wurde am 20. Dezember 1902 in eine „kriegerische“ verwandelt, da die Vereinigten Staaten die Wirksamkeit der Friedensblockade für Schiffe der nichtbeteiligten Mächte bestritten.¹¹ Diese Ansicht übersieht, daß die Blockade erfolgreich bleiben muß, wenn sie die Küsten nicht von dem gesamten Handel abschneidet; sie übersieht ferner, daß die Vermeidung des Kriegszustandes gerade im Interesse der nichtbeteiligten Mächte liegt.

2. Als eine Art der indirekten Selbsthilfe zum Zwecke der eigenmächtigen Durchsetzung eines behaupteten Anspruches erscheint die Anwendung von Repressalien, d. h. der Eingriff in die an sich berechtigten Interessen des gegnerischen Staates oder seiner Angehörigen.¹²

a) Nach heutiger Rechtsauffassung ist nur die Staatsgewalt selbst zur Anordnung und zur Durchführung von

10) Falcke, Die Hauptperioden der sogenannten friedlichen Blockade (1827 bis 1850). 1891. Barès, Le blocus pacifique. 1898. Ullmann 305. Rivier 375. Perels 151.

11) Dazu Basdevant, R. G. XI 423.

12) Lafargue, Les représailles en temps de paix. Etude juridique, historique et politique. 1898.

Repressalien befugt. Dagegen wurde im Mittelalter und vereinzelt bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts dem durch die fremde Staatsgewalt in seinen Interessen verletzten Staatsangehörigen (bei Justizverweigerung usw.) durch sogenannte Repressalienbriefe (lettres de marque) die Befugnis gegeben, so viel Eigentum den Staatsangehörigen des verletzenden Staates wegzunehmen, als zur Befriedigung seines Anspruchs notwendig war.

b) Die ergriffenen Maßregeln können sich gegen den verletzenden Staat selbst oder gegen seine Staatsangehörigen richten.

Unter den gegen den verletzenden Staat selbst gerichteten Maßregeln sind die Besetzung des Staatsgebietes, die Beschießung von Plätzen usw. zu erwähnen. Die gegen die fremden Staatsangehörigen gerichteten Maßregeln können bestehen in der Festnahme von Geiseln (Androlepsie), wobei aber die diplomatischen Vertreter unbedingt ausgenommen werden müssen; in der Beschlagnahme von fremdem Privateigentum, insbesondere aber in der Beschlagnahme von fremden Staats- oder Handelsschiffen. Diese Beschlagnahme von Schiffen hat auch hier die Bezeichnung Embargo (vom spanischen embargar = sperren). So hat 1872 die deutsche Korvette Vineta in Port-au-Prince zwei haitische Kriegsschiffe aufgebracht, da Haïti sich weigerte, eine von Deutschland verlangte Entschädigung zu bezahlen. Mehrfach wird durch Staatsverträge einzelner Staaten das Embargo ausgeschlossen oder beschränkt (oben § 25 III 2).

c) Über Repressalien im Kriege vergl. unten § 40 III 10.

3. Zu den Arten der indirekten Selbsthilfe gehört endlich auch die Retorsion oder Vergeltung. Sie besteht darin, daß eine unbillige Maßregel, die ein Staat gegen einen andern Staat ergreift, durch eine andere Unbilligkeit erwidert wird; und ihr Zweck geht dahin, die Beseitigung jener ersten unbilligen Maßregel herbeizuführen.

a) Der Begriff der „Vergeltung“ schließt daher die Anwendung einer der Billigkeit zuwiderhandelnden Maßregel, eines jus iniquum in sich; er schließt aber umgekehrt jede Verletzung

des Völkerrechts begrifflich aus. Die Unbilligkeit wird zumeist in einer differenziellen Behandlung des sich beschwerenden Staates, also darin bestehen, daß dieser schlechter behandelt wird als die übrigen Staaten. Als ein im heutigen Staatenverkehr praktisch besonders wichtiger Fall der Vergeltung erscheint der sogenannte Zollkrieg. So können nach § 10 Abs. 1 des Deutschen Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (R. G. Bl. S. 303): „zollpflichtige Waaren, welche aus Staaten herstammen, in welchen deutsche Schiffe oder deutsche Waaren ungünstiger behandelt werden als diejenigen anderer Länder, neben dem tarifmäßigen Zollsatz einem Zollzuschlage bis zum doppelten Betrage dieses Satzes oder bis zur Höhe des vollen Werthes unterworfen werden. Tarifmässig zollfreie Waaren können unter der gleichen Voraussetzung mit einem Zolle in Höhe bis zur Hälfte des Werthes belegt werden.“ Über die Anwendung des Vergeltungszolles (auf Grund des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879) auf Haïti vergleiche man die Verordnung vom 17. April 1901 R. G. Bl. S. 121. Auch der Ausschluß fremder Staatspapiere von dem amtlichen Börsenverkehr und die Verschärfung des Paßzwanges haben in den letzten Jahren eine Rolle gespielt.

b) Die Anordnung der Vergeltung ist stets Sache der Staatsgewalt. Sie kann durch die nationale Gesetzgebung an bestimmte Voraussetzungen gebunden sein. So verfügt Artikel 31 des Einführungsgesetzes zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche: „Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, dass gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.“ Vergl. ferner § 24 E. G. zur Zivilprozeßordnung, § 5 Abs. 2 der Konkursordnung, § 64 Abs. 3 der Gewerbeordnung.

c) Es wird ferner, so auch in den von dem Deutschen Reich mit den mittel- und südamerikanischen Staaten geschlossenen Verträgen, die Anwendung der Vergeltung vielfach ausdrücklich eingeschränkt.

So bestimmte Art. XXXVI des früheren deutschen Freundschafts- usw. Vertrages mit Costa Rica vom 18. Mai 1875 (R. G. Bl. 1877 S. 13): „Im Falle, dass einer der vertragenden Theile der Meinung sein sollte, es sei eine der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu seinem Nachtheile verletzt worden, soll er alsbald eine Auseinandersetzung der Thatsachen, mit dem Verlangen der Abhülfe und mit den nöthigen Urkunden und Belegen zur Begründung seiner Beschwerde versehen, dem andern Theile zugehen lassen, und er darf zu keinem Akte der Wiedervergeltung die Ermächtigung ertheilen oder Feindseligkeiten begehen, so lange nicht die verlangte Genugthuung verweigert oder willkürlich verzögert wurde.“

§ 39. Der Krieg als völkerrechtliches Rechtsverhältnis.¹

I. Das äußerste Mittel zur Durchsetzung eines wirklichen oder vermeintlichen Anspruches, die ultima ratio zur Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten, bleibt auch im heutigen Völkerrecht der Krieg.

Der oft erörterte Gedanke eines ewigen Friedens ist Utopie geblieben. Aus den zahlreichen Schriften, welche diese Frage behandeln, seien hervorgehoben: Abbé de St. Pierre († 1743), *Projet de traité pour rendre la paix perpétuelle entre les souverains chrétiens etc.* 1713 (im Jahre des Utrechter Friedens; besprochen von Rousseau 1761). Kant, *Zum ewigen Frieden*. Ein

1) Guelle, *Précis des lois de la guerre sur terre*. 1884. Pillet, *Les lois actuelles de la guerre*. 2. Aufl. 1901. Rettich, *Zur Theorie und Geschichte des Rechtes zum Krieg*. 1888. Longuet, *Le droit actuel de la guerre terrestre. Son application dans les conflits les plus récents*. 1900. Wiesse, *Le droit international appliqué aux guerres civiles*. 1898. Lueder, *H. H. IV* 174, 371. Ullmann 312. Rivier 377. Mérignhac, *Les lois et coutumes de la guerre sur terre d'après le droit international moderne et les codifications de la conférence de la Haye de 1899*. 1903. *Kriegsgebrauch im Landkrieg*. Heft 31 der vom Großen Generalstab herausgegebenen Einzelschriften Abteilung I 1902 (ohne genügende Würdigung der Rechtsnatur der Haager Konvention). — Rougier, *Les guerres civiles et le droit des gens*. 1903.

philosophischer Entwurf. 1. Aufl. 1795, 2. Aufl. 1796. Dazu insbesondere Staudinger, Kants Traktat zum ewigen Frieden. Ein Jubiläumsepilog. In Vaihingers Kantstudien I. Heft 3.

Für die Bestrebungen der heute über die ganze Erde verbreiteten Friedensvereine bot sich eine lohnende Doppelaufgabe: einerseits die Bildung eines ständigen Staatengerichtshofes mit fakultativer Kompetenz (oben § 38 II 4), andererseits die Kodifizierung des Kriegsrechtes. Die folgerichtige Auffassung, daß der Krieg, der wichtigste Staatenbildner, die „erste und älteste Form des völkerrechtlichen Verkehrs“ (Jellinek), ein Rechtsverhältnis darstellt, daß er eine Summe von Rechten und Pflichten zwischen den Kriegführenden untereinander und zwischen ihnen und den neutralen Staaten erzeugt, wird mehr als jede andere von den Friedensvereinen vorgeschlagene Maßregel dazu beitragen, die Übel des Krieges auf ein verhältnismäßig geringes Maß zurückzuführen.

II. Krieg ist der mit Waffengewalt geführte Kampf zweier oder mehrerer Staaten.

1. Subjekte des Krieges und der dadurch begründeten Rechtsverhältnisse können mithin nur souveräne Staaten als die selbständigen Träger völkerrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen sein.

Privatpersonen (Kolonialgesellschaften) und Staatsteilen (entfernten, unter selbständiger Verwaltung stehenden Kolonien) kann das Recht zur selbständigen Kriegführung von ihrem Mutterlande der Ausübung nach übertragen werden.

Einzelne Staatsbürger, welche die Waffen gegen einen fremden Staat ergreifen, werden nach Strafrecht und Standrecht, nicht nach Völkerrecht behandelt (Schill 1809).

Die Auflehnung der Staatsbürger gegen ihre eigene Staatsgewalt (der Bürgerkrieg) ist nicht Krieg im völkerrechtlichen Sinne des Wortes und erzeugt daher insbesondere nicht die Rechte und Pflichten der Neutralität.

Dasselbe gilt von dem Kampfe der Teilstaaten einer Realunion oder eines Bundesstaates, sei es untereinander, sei es gegen die Zentralgewalt. Dagegen ist Krieg im völkerrechtlichen Sinne

möglich zwischen den Gliedern einer Personalunion oder eines Staatenbundes.

2. Die Aufständischen können, wenn sie einen Teil des Staatsgebietes tatsächlich besetzt halten und geordnet verwalten, sowie regelmäßige Verbindungen mit den übrigen Staaten zu unterhalten in der Lage sind, als kriegführende Macht (partie belligérante) anerkannt werden.

Die Anerkennung bindet nur den anerkennenden Staat; sie verpflichtet ihn vor allem zur Neutralität. Sie verpflichtet aber auch die anerkannte Partei, sich den Rechtsregeln des Völkerrechts zu unterwerfen. Vorzeitige Anerkennung (wenn deren Voraussetzungen noch nicht vorliegen) erscheint als völkerrechtswidrige Intervention (oben § 7 II).²

3. Halbsouveräne Staaten haben das Kriegerrecht nur auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem schützenden Staat oder auf Grund eines besonderen Gewohnheitsrechtes (oben § 6 IV 1).

So hat Ägypten eine Reihe von selbständigen Kriegen in Afrika geführt. Bulgarien hat 1885 anerkannt, daß es das Recht der Kriegführung nicht habe.

4. Der Krieg des geschützten Staates gegen den Schutzstaat muß dagegen stets als innerer Kampf betrachtet werden, der den nicht beteiligten Mächten die Pflicht der Neutralität nicht auferlegt.³

5. Dauernd neutralisierte Staaten haben, vom Notstand abgesehen, das Recht der Kriegführung nicht (oben § 6 III).

Genauer gesprochen: Der von dem neutralisierten Staate ausgehende Angriff hat alle die Rechtswirkungen, die mit dem Ausbruch des Krieges verbunden sind; aber der neutralisierte Staat verletzt eben durch den Beginn der Feindseligkeiten die ihm auf-

2) Féraud-Giraud, R. G. III 277. — Vergl. die Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht von 1900 (Annuaire XVIII).

3) Sehr bestritten; vergl. Fauchille, R. G. II 156, Féraud-Giraud, R. G. II 295; dagegen Brusa, R. G. IV 157, Rivier, Principes II 209, Fedozzi, R. J. XXVIII 591, Despagnet, Essai sur le protectorat. 1896, S. 336, 372.

erlegte völkerrechtliche Rechtspflicht. Das Recht des Verteidigungskrieges dagegen kann ihm nicht bestritten werden.

6. Nur der Waffenkampf zwischen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft ist Krieg im völkerrechtlichen Sinn des Wortes.

Der Kampf gegen halb- oder nichtzivilisierte Staaten und Völkerschaften ist daher nicht nach den Rechtssätzen des Kriegesrechtes, sondern nach den Grundsätzen der Menschlichkeit und des Christentums zu beurteilen. Auch staatsrechtlich kommt er nicht als Krieg in Betracht.

III. Einteilungen des Krieges.

1. Die Unterscheidung von Angriffskriegen und Verteidigungskriegen ist, obwohl unter Umständen für den Einzelfall schwer durchzuführen, sowohl für das Staatsrecht als auch für das Völkerrecht von Bedeutung.

So ist nach Art. 11 Abs. 2 der deutschen Reichsverfassung zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. Und die Bündnisverträge zwischen dem Deutschen Reich, Österreich und Italien (oben § 37 III) stellen nur den Fall eines Angriffskrieges von außen als den casus foederis für diese reine Defensivallianz auf.

2. Landkrieg und Seekrieg stehen in wichtigen Beziehungen (Genfer Konvention, Privatigentum) unter durchaus verschiedenen Rechtsregeln.

Über den Seekrieg vergl. unten § 41.

IV. Die Kriegführung zu Wasser und zu Lande steht unter bestimmten Rechtssätzen des Völkerrechts, durch welche sowohl die Beziehungen der Kriegführenden untereinander, als die Rechte und Pflichten zwischen den Kriegführenden und den neutralen Mächten geregelt werden.

1. Bis zur Haager Konferenz des Jahres 1899 gehörten die Rechtsregeln des Kriegesrechtes, von einzelnen Vereinbarungen abgesehen, durchwegs dem ungeschriebenen Völkerrecht an.

a) Solche Ausnahmen bildeten 1. die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 (oben § 3 IV 1); 2. die Genfer Konvention vom 22. August 1864 über den Schutz der kranken und verwundeten Soldaten (unten § 40 V); 3. die Petersburger Konvention vom 11. Dezember 1868 über die Verwendung von Explosionsgeschossen (unten § 40 III 1).

b) Dagegen blieben die Versuche, zu einer allgemeinen Kodifizierung des Kriegsrechts, wenigstens des Landkriegsrechts, zu gelangen, ohne Erfolg. Die von Lieber ausgearbeiteten Instructions for the government of armies of the United States in the field von 1863 hatten zwar auf die Literatur wie auf die Staatenübung Einfluß gewonnen, aber allgemeine Anerkennung nicht gefunden. Nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 trat auf Einladung der russischen Regierung im Jahre 1874 zu Brüssel eine Staatenkonferenz zusammen, deren Aufgabe die Vereinbarung eines umfassenden Kriegsgesetzbuchs war. Aber die Verhandlungen scheiterten einerseits an der widerstrebenden Haltung der kleinen Mächte und Englands (Lord Derby), andererseits an den bald hereinbrechenden orientalischen Wirren.⁴

Die „Brüsseler Deklaration“, das Ergebnis dieser Beratungen, hat jedoch nicht nur dem Institut für Völkerrecht als Grundlage für das von diesem 1880 ausgearbeitete und 1881 an die verschiedenen Regierungen verschickte Manuel des lois de la guerre sur terre (Briefwechsel zwischen Bluntschli und Moltke), sondern auch verschiedenen Mächten als Vorbild für die von diesen erlassenen Gesetze und Verordnungen gedient.

c) Vereinbarungen über die Beachtung des Kriegsrechts finden sich mehrfach in den zwischen einzelnen Staaten geschlossenen Staatenverträgen. Vergl. den deutschen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Mexiko vom 5. Dezember 1882 (R. G. Bl. 1883 S. 247) Art. 17: „Hinsichtlich ihrer Beziehungen in Kriegzeiten, sei es als Kriegführende, sei es als Neutrale, werden sich

4) Die Verhandlungen sind abgedruckt N. R. G. 2. s. IV 1.

die vertragschließenden Theile nach den Normen des Völkerrechts richten, welche von den gesitteten Nationen allgemein anerkannt sind. Auf dem Gebiete des internationalen Seerechts insbesondere verpflichten sie sich, gegen einander die Regeln 2, 3 und 4 der Pariser Deklaration vom 16. April 1856 (also mit Ausschluss der auf die Kaperei bezüglichen Regel 1) zu beobachten, jedoch mit dem Vorbehalt von Seiten der Vereinigten Staaten von Mexiko, dass diese, sofern sie sich im Kriege mit einer dritten Macht befinden sollten, das unter neutraler Flagge befindliche Gut des Feindes nur in dem Fall als frei anerkennen werden, wenn die genannte Macht den gleichen Grundsatz des Seerechts auch ihrerseits gegen Mexiko gelten lässt.“

Auf die sämtlichen „Regeln von 1856“ bezieht sich der deutsche Freundschafts- usw. Vertrag mit Salvador vom 13. Juni 1870 (R. G. Bl. 1872 S. 377) Art. XIX und XX.

2. Günstigern Erfolg hatte dagegen die Haager Friedenskonferenz. Die Verhandlungen führten zu dem Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre) vom 29. Juli 1899, durch welches die wichtigsten Rechtsregeln des Landkriegsrechts festgelegt wurden.

Das Abkommen, das von China und der Schweiz nicht unterzeichnet, von der Türkei, Schweden und Norwegen nicht ratifiziert worden ist, zerfällt in die eigentliche Konvention in fünf Artikeln und das dieser angefügte Reglement. In der Konvention verpflichten sich die Mächte, ihren Landstreitkräften Anweisungen zu geben, die mit dem Reglement übereinstimmen.⁵ Das Reglement ist nur bindend bei einem Kriege zwischen den Signatarmächten und den Mächten, welche später der Konvention beitreten sollten. Das Reglement zerfällt in vier Abschnitte. Der erste handelt von den „Kriegsparteien“ (belligérants) und zerfällt in drei Kapitel: 1. Bestimmung des Begriffes Kriegspartei; 2. Kriegsgefangene; 3. Kranke und Verwundete. Der zweite Abschnitt

5) In Deutschland wie in Österreich-Ungarn sind diese Anweisungen bisher nicht erfolgt.

handelt von den Feindseligkeiten (*hostilités*) und enthält fünf Kapitel: 1. Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerung und Beschießung; 2. Spione; 3. Parlamentäre; 4. Kapitulationen; 5. Waffenstillstand. Der dritte Abschnitt regelt die vielumstrittene Frage nach den Befugnissen der militärischen Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete. Der vierte und letzte Abschnitt befaßt sich mit den bei Neutralen festgehaltenen Kriegführenden und in Pflege befindlichen Verwundeten. Auf den nähern Inhalt dieser Bestimmungen wird in den folgenden Paragraphen eingegangen werden.

3. Verletzung der Rechtssätze des Kriegsrechts erzeugt die allgemeinen Unrechtsfolgen (oben § 24 V); doch findet auch hier der Begriff des Notstandes (als *nécessité de guerre* oder *Kriegsräson*) Anwendung. Im Notstand und als Repressalien (unten § 40 III 10) sind auch Handlungen gestattet, die dem strengen Kriegsrecht (der *Kriegsmanier*) zuwiderlaufen.

V. Kriegszustand ist der Inbegriff der durch den Krieg erzeugten Rechtsverhältnisse.

1. Er beginnt entweder mit der förmlichen Kriegserklärung oder aber mit dem tatsächlichen Ausbruch der Feindseligkeiten auf beiden Seiten.⁶

Die Kriegserklärung bedarf keiner besonderen Form; sie muß jedoch durch die berufenen Staatsorgane erfolgen und als empfangsbedürftige Willenserklärung (oben § 20 II 1) den Entschluß, den Kriegszustand herbeizuführen, den Vertretungsorganen des gegnerischen Staates gegenüber zum unzweideutigen Ausdruck bringen. Um den Eintritt des Kriegszustandes zu bewirken, muß sie zur Kenntnis des Gegners gebracht sein; Verweigerung der Entgegennahme steht der Entgegennahme gleich. Die Kriegserklärung kann

⁶ Vergl. de Saint-Croix, *De la déclaration de guerre et ses effets immédiats*. 1892. Féraud-Giraud, *R. J. XVII* 19. Bruyas, *De la déclaration de guerre, sa justification, ses formes extérieures*. 1899. Erben, *R. G. XI* 133. v. Martens, *R. G. XI* 148.

auch als bedingte Erklärung, für den Fall der Nichterfüllung einer bestimmten Forderung, abgegeben werden (Ultimatum); sie kann auch betagt sein. Eine Erklärung, die, ohne zur Kenntnis des Gegners gebracht zu werden, nur den eigenen Staatsangehörigen oder dritten Mächten gegenüber erfolgt, begründet den Kriegszustand dem Gegner gegenüber nicht. Andererseits ist Verständigung der Neutralen zwar wünschenswert, aber nicht erforderlich; die Rechte und Pflichten der Neutralität treten auch ohne solche Mitteilung ohne weiteres ein.

Die ausdrückliche Kriegserklärung ist, obwohl in der völkerrechtlichen Literatur das Gegenteil vielfach behauptet wird und auch in den meisten Kriegen des 19. Jahrhunderts eine ausdrückliche Erklärung stattgefunden hat, nicht unbedingt erforderlich. Sie wird ersetzt durch den Beginn der Feindseligkeiten. Doch genügt einseitige Waffengewalt nicht; gewaltsame Abwehr des Angriffs durch den Angegriffenen (*vis mutua*) ist vielmehr erforderlich, um den Kriegszustand zu erzeugen. Der Angriff der Japaner auf die russische Flotte zu Port Arthur in der Nacht vom 8. auf den 9. Februar 1904 entsprach daher nicht nur dem Verhalten Japans im Jahre 1894, sondern auch den strengen Regeln des Völkerrechts.

2. Der Kriegszustand äußert seine Wirkung:

a) In staatsrechtlicher Beziehung auf das Verhältnis der Staatsgewalt zu den ihr unterworfenen Personen.

Hierher gehören: Der Eintritt des Kriegs- oder Standrechts; die Zurückberufung der im Ausland weilenden Staatsangehörigen und die Versagung der Entlassung aus dem Staatsverband; das Verbot des Handels mit den Angehörigen des Gegners; Ausfuhrverbote von Pferden, Nahrungsmitteln usw. Diese rein staatsrechtlichen Wirkungen können auch durch einseitigen Akt der Staatsgewalt begründet werden.

b) In völkerrechtlicher Beziehung auf das Verhältnis der beiden Staaten zueinander.

Die diplomatischen Beziehungen werden abgebrochen; der eigene Gesandte wird abberufen, dem Gesandten des Gegners werden die Pässe zugestellt, dem Konsuln wird (zumeist, aber nicht notwendig) das Exequatur entzogen und die Vertretung der Interessen der Staatsangehörigen den Vertretern einer befreundeten Macht übertragen.

Die mit dem Gegner geschlossenen Verträge werden aufgehoben, soweit sie nicht gerade für den Fall des Krieges abgeschlossen sind (oben § 21 IV 3).

Den Staatsangehörigen des Gegners kann der Eintritt in das Staatsgebiet versagt werden; die auf dem Staatsgebiet weilenden Angehörigen des Gegners können, soweit nicht besondere Vereinbarungen im Wege stehen, im Lande zurückgehalten oder aber ausgewiesen werden (Xenelasia). Bleiben sie im Lande, so werden sie von ihrem Heimatsstaat unter den Schutz einer befreundeten Macht gestellt. Der vertragsmäßige Ausschluß des Rechts zur Ausweisung der gegnerischen Staatsangehörigen findet sich beispielsweise in Art. 11 des deutschen Freundschafts- usw. Vertrags mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 171):

„Wenn (was Gott verhüten wolle) der Friede zwischen den beiden Hohen kontrahirenden Theilen gestört werden sollte, so soll den Angehörigen des einen Staates, welche zu der Zeit in dem Gebiete des anderen sich befinden, der Aufenthalt daselbst und der Betrieb ihres Berufs oder Gewerbes gestattet bleiben, ohne dass sie auf irgend welche Art, insbesondere durch ausserordentliche Steuern, Leistungen oder Kontributionen, welche nicht zugleich alle Angehörigen des Landes treffen, belästigt werden, und der volle Genuss ihrer Freiheit und ihrer Güter soll ihnen gelassen werden, solange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen.“

„Wenn dieselben aber vorziehen sollten, während des Kriegszustandes das Land zu verlassen, so soll ihnen das gleichfalls gestattet sein, und sie sollen demgemäss ungehindert ihre Geschäfte ordnen, über ihr Eigenthum verfügen und den Erlös ohne Abzug mitführen können. In diesem Falle wird ihnen ein Geleitsbrief

ertheilt werden, um sich in einem Hafen, den sie nach ihrer Wahl selbst bezeichnen mögen, einzuschiffen, vorausgesetzt, dass derselbe vom Feinde weder besetzt noch blockiert ist, noch ihre eigene Sicherheit oder die des Staates die Abreise über diesen Hafen verbietet, in welchem Falle dieselbe stattfinden wird, wie und wo es geschehen kann.“

Frankreich hat 1870 die auf französischem Gebiet weilenden Deutschen (angeblich etwa 100 000, davon 40 000 in Paris) ausgewiesen; dagegen ist eine Ausweisung der gegnerischen Staatsangehörigen während des türkisch-russischen Krieges von 1877, während des chinesisch-japanischen Krieges 1894, während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 und während des jetzigen russisch-japanischen Krieges nicht erfolgt.⁷

c) In völkerrechtlicher Beziehung auf das Verhältnis der kriegführenden zu den übrigen Mächten.

Vergl. darüber unten § 42.

VI. Die Beendigung des Kriegszustandes.⁸

1. Sie erfolgt entweder:

a) Formlos durch Einstellung der Feindseligkeiten von beiden Seiten oder durch Unterjochung des Gegners (Eroberung, *debellatio* oder *subjugatio*).

Damit hat dieser aufgehört, als Staat, mithin als völkerrechtliches Rechtssubjekt, zu existieren. In diesem Fall können Abmachungen oder „Kapitulationen“ über die Person des bisherigen Herrschers, sein Vermögen, das geschlagene Heer usw. vorangehen, die den Friedensschluß ersetzen. Beispiele bieten die mit Hannover von Preußen am 29. Juni 1866 zu Langensalza geschlossene Kapitulation, sowie die Vereinbarung zwischen den englischen Generälen und den Burenführern vom 31. Mai 1902.

b) Oder in förmlicher Weise durch Abschluß und Ratifikation des Friedensvertrages.

7) Vergl. R. G. I 468, II 577.

8) v. Kirchenheim, H. H. IV 791.

2. Der Friedensvertrag steht unter denselben völkerrechtlichen Rechtsregeln wie jeder andere Staatsvertrag.

Dies gilt insbesondere von der Berechtigung des Staatsoberhauptes, den von ihm beherrschten Staat zu binden (oben § 13). Daß das in Kriegsgefangenschaft geratene Staatsoberhaupt einen verbindlichen Friedensvertrag schließen kann, wurde bereits oben § 20 II 6 hervorgehoben. Häufig pflegt dem eigentlichen Friedensvertrag ein Präliminarfrieden voranzugehen. So bildeten die Versailler Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871 die Grundlage für den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871; der russisch-griechische Präliminarfrieden vom 18. September 1897 die Grundlage für den definitiven Friedensvertrag vom 14. Dezember 1897. Die Bedeutung des Präliminarfriedens liegt in der bindenden Festlegung der Grundlagen für den Definitivfrieden; neue Ansprüche des Siegers sind mithin ausgeschlossen; die Zugeständnisse des Besiegten dürfen nicht widerrufen werden.

3. Die allgemeine und grundsätzliche Wirkung des Friedensschlusses ist zunächst die Beendigung des Streites zwischen den Kriegführenden, die Erledigung des casus belli, die Wiederherstellung der völkerrechtlich geregelten friedlichen Beziehungen; ferner aber bewirkt der Friedensschluß, daß die durch den Kriegszustand begründeten Rechte und Pflichten der Neutralen wieder hinwegfallen.

Insoweit also tritt der frühere Rechtszustand wieder in Kraft (sogenanntes postliminium). Die frühere Staatsgewalt übernimmt die Leitung der Staatsgeschäfte in den vom Feinde besetzt gewesenen Gebietsteilen (unten § 40 VI); die Gefangenen werden frei; das mit Beschlag belegte bewegliche und unbewegliche Gut kehrt an den Eigentümer zurück. Doch behalten die nach Kriegsrecht erfolgten Rechtshandlungen ihre Rechtswirksamkeit. Und die durch den Krieg aufgehobenen Verträge treten, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, nicht wieder in Kraft (oben § 21 IV 3). Der Einwand des Besiegten, daß er durch Gewalt zum Abschluß des Friedens gezwungen worden sei, ist ausgeschlossen; der Gedanke

der Revanche steht im Widerspruch zu dem innersten Wesen des Friedensvertrages.⁹

4. Der Friedensvertrag enthält aber häufig noch weitere besondere Vereinbarungen. Unter diesen sind zu erwähnen:

a) Die Vereinbarungen über Gebietsabtretungen.

Hier ist der Erwerb (anders als bei der Eroberung) ein abgeleiteter, und es finden mithin die oben § 23 II bis IV aufgestellten Rechtsregeln Anwendung. Den Bewohnern der abgetretenen Gebiete kann das Optionsrecht zugestanden werden (oben § 10 II 2).

b) Die sogenannte Amnestieklausel, d. h. der Ausschluß der Strafverfolgung der während des Krieges von den beiderseitigen Staatsangehörigen begangenen politischen und militärischen Delikte.

Die Amnestieklausel wird wichtig bei Gebietsabtretungen, während sie sich im übrigen von selbst versteht. Sie findet sich bereits in den beiden Pariser Frieden von 1814 und 1815. Vergl. Art. 2, Abs. 2 des Frankfurter Friedens: „Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf in seiner Person oder seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden.“

c) Die Vereinbarung einer Kriegsentschädigung, die der Besiegte an den Sieger zu zahlen hat.

Zur Sicherung der Leistung kann diesem auch die völlige oder teilweise militärische Besetzung des dem Besiegten verbleibenden Gebietes als Territorialgarantie (§ 22 I) eingeräumt werden. Vergl. den Frankfurter Frieden Art. 7.

d) Die Berichtigung der Grenzen oder der Vorbehalt einer genaueren Bestimmung derselben.

e) Erwähnung verdient Art. 16 des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871: „Beide Regierungen . . . verpflichten sich gegenseitig, die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten respektiren und unterhalten zu lassen.“

9) So schon Kant 1795.

§ 40. Die einzelnen Kriegsrechtssätze.¹

I. Kriegsschauplatz (théâtre de la guerre) ist das gesamte Land- und Wassergebiet der kriegführenden Staaten sowie die hohe See.

Der Kriegsschauplatz umfaßt auch die überseeischen Kolonien, die autonomen Provinzen, sowie die den Kriegführenden untergeordneten halbsouveränen Staaten. Durch eine Kriegserklärung an die Türkei werden mithin auch Ägypten sowie Bulgarien in Kriegszustand versetzt. Der Kriegsschauplatz umfaßt aber nicht diejenigen Gebiete, welche von einer fremden, die staatlichen Hoheitsrechte ausübenden Staatsgewalt „besetzt“ sind (oben § 10 IV). Befindet sich mithin die Türkei im Kriegszustand, so ergreift dieser weder Bosnien noch auch Cypern. Wohl aber würden in einem von Österreich-Ungarn geführten Kriege auch Bosnien und die Herzegowina, in einem von England geführten auch Cypern zum Kriegsschauplatz gehören. Auf stillschweigender Zustimmung der übrigen Mächte beruht es, daß im russisch-japanischen Krieg von 1904/5 auch die zu China gehörende Mandschurei wie das nominell unabhängige Korea in den Kriegsschauplatz einbezogen wurden.

Da auch die hohe See zum Kriegsschauplatz gehört, können die Kriegführenden hier alle ihnen erforderlich erscheinenden Angriffs- und Verteidigungshandlungen vornehmen, mögen diese auch, wie das Legen von Seeminen,² dem neutralen Handel beschwerlich fallen. Auch Eingriffe in neutrales Eigentum, z. B. die Durchschneidung submariner Kabel, sind mithin auf offener See gestattet (unten § 41 VI).

1. Der Kriegsschauplatz kann durch die Neutralisierung einzelner Gebietstelle eingeschränkt werden. Auf diesen Gebieten dürfen kriegsrische Operationen nicht vorgenommen werden. Die Neutralisierung kann entweder auf einer besonderen, für einen bestimmten Krieg ge-

1) Die besonderen Rechtssätze des Seekriegsrechtes sind in § 41 dargestellt.

2) Im russisch-japanischen Kriege vielfach verwendet.

troffenen Vereinbarung der streitenden Teile, oder aber auf allgemeinen und dauernden Abmachungen beruhen.

Besondere Vereinbarungen sind auch in früheren Zeiten häufig (so bezüglich besuchter Badeorte) getroffen worden. Durch Art. 11 der Kongoakte von 1885 verpflichten sich die Signatarmächte, ihre guten Dienste zu leihen, damit durch Vereinbarung der Kriegführenden deren in dem konventionellen Kongybecken belegene Besitzungen „den Gesetzen der Neutralität“ unterstellt werden.

Die dauernde Neutralisierung gewisser Gebiete, zu unterscheiden von der Neutralisierung ganzer Staaten (oben § 6 III) und daher besser „Befriedigung“ genannt, kann sich auf Landgebiet wie auf Wassergebiet der Kriegführenden erstrecken.

Dabei tritt, insbesondere soweit es sich um die Neutralisierung von Wasserstraßen handelt, eine wichtige Verschiedenheit hervor.

a) Es kann sein, und das ist die ältere Form der Abmachungen, daß den Truppen und Kriegsschiffen der Kriegführenden der Zutritt zu dem neutralisierten Gebiet unbedingt untersagt ist (negative Neutralisierung).

b) Es kann aber auch sein, daß die neutralisierten Gebiete (Wasserstraßen) auch in Kriegszeiten den Truppen und Kriegsschiffen der Kriegführenden offenstehen, daß diese aber keinerlei kriegerische Operationen in diesen Gebieten vornehmen dürfen (positive Neutralisierung oder Internationalisierung).

In jedem dieser beiden Fälle sind kriegerische Unternehmungen irgend welcher Art auf den neutralisierten Gebieten ausgeschlossen. Daraus folgt, daß auch die Blockierung von neutralisierten Stromläufen als völkerrechtswidrig angesehen werden muß. Doch weiß die Geschichte von mancher Verletzung dieser Rechtsregel zu berichten. Daher ist mehrfach der Ausschluß der Blockierung durch besondere Vereinbarung ausdrücklich gesichert worden. So bezüglich des La Plata durch den zwischen Argentinien, Frankreich, England und den Vereinigten Staaten geschlossenen Vertrag von 1853 (oben § 27 I 1).

2. Als dauernd neutralisierte Gebietstelle sind zu erwähnen:

- a) Die ehemaligen sardinischen Gebiete von Chablais und Faucigny (oben § 8 III 3).
- b) Die internationalen Ströme, so insbesondere die Donau, der Kongo und der Niger (oben § 27 II und III).
- c) Der Suezkanal (oben § 27 IV 1).

Über den Panamakanal vergl. oben § 27 IV 2.

- d) Nach dem Vertrag der Großmächte mit Griechenland vom 14. November 1863 dürfen sich in den Gewässern der ionischen Inseln keine Kriegsschiffe, auf den Inseln selbst keine Truppen aufhalten; die Festungen werden geschleift.

Der Londoner Vertrag vom 22. März 1864 hat diese „avantages d'une paix perpétuelle“ auf die Inseln Korfu und Paxos und ihre Dependenz beschränkt.

- e) Nach dem Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 Art. 29 Abs. 6 sind die montenegrinischen Gewässer den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen.

II. Die Anwendung von Gewalt, insbesondere von Waffengewalt, ist nur der Kriegsmacht, also den bewaffneten Streitkräften (*forces militaires*) der Kriegführenden und nur gegen die Kriegsmacht des Gegners gestattet. Nur die Kriegsmacht hat den sogenannten „aktiven und passiven Kriegsstand“.

1. Kriegsmacht ist die gesamte organisierte Wehrkraft des Staates, die unter staatlicher Leitung steht und durch äußerliche Abzeichen kenntlich gemacht ist.

Den Gegensatz zu der Kriegsmacht bildet die friedliche Bevölkerung des Landes. Ihr gegenüber ist die Waffengewalt ausgeschlossen; und umgekehrt sind Feindseligkeiten, die ein Angehöriger der friedlichen Bevölkerung gegen die Kriegsmacht des Gegners begeht, als gemeine Verbrechen nach dem maßgebenden Strafrecht oder Standrecht zu bestrafen.

Proklamation des Königs von Preußen vom 11. August 1870:
„Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs. Diese werden demnach fortfahren, einer vollkommenen Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums zu ge-

nießen, und zwar so lange als sie mich nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen des Rechtes berauben werden, ihnen meinen Schutz angedeihen zu lassen.“

Die Grenze ist nicht immer leicht zu ziehen und die Meinungen gehen noch vielfach auseinander. Napoleon I. hat 1813 das Lützowsche Freikorps nicht als Bestandteil der Kriegsmacht anerkannt. Während des deutsch-französischen Krieges waren es besonders die Franktireurs, deren Rechtsstellung erbitterte Streitigkeiten verursachte. Maßgebend kann nur sein, ob die Freischaren (die „Irregulären“), die neben den Soldaten diese in der Kriegführung unterstützen, organisiert sind oder nicht; d. h. ob sie der regulären Kriegsmacht angegliedert und unter deren Oberleitung gestellt sind, oder ob sie ausschließlich auf eigene Faust den eingedrungenen Gegner bekämpfen (Andreas Hofer 1809 in Tirol). Es muß aber ferner gefordert werden, daß die erfolgte Eingliederung der Freischaren, wenn auch nicht durch vollständige Uniformierung, so doch durch deutlich erkennbare Abzeichen ersichtlich gemacht wird. In diesem Fall genießen auch die Freischaren die Rechte der Soldaten.

Daher hat die neuere Landesgesetzgebung auch den Landsturm militärisch organisiert. Vergl. das deutsche Reichsgesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 63), sowie das an dessen Stelle getretene Gesetz betr. Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (R. G. Bl. S. 11) §§ 23 bis 34.

Auf diesen Standpunkt hat sich auch das Haager Abkommen vom 29. Juli 1899 gestellt. Bei Bestimmung „des Begriffes Kriegspartei“ (belligérant) sagt Art. 1:

„Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und das Freiwilligenkorps unter folgenden Bedingungen:

1. Daß jemand an ihrer Spitze steht, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist;
2. dass sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen;

3. dass sie die Waffen offen führen;

4. bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche beobachten.

In den Staaten, in denen die Milizen oder Freiwilligencorps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer“ einbegriffen.“

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bezüglich der nicht militärisch organisierten Bevölkerung, die sich zum Schutze des Vaterlandes gegen den herandrängenden Feind oder gegen die das Land bereits besetzthaltende feindliche Kriegsmacht erhebt (die levée en masse). Das Haager Abkommen von 1899 hat die Streitfrage nur zum Teil entschieden, da zwischen den Interessen der großen Militärmächte und denjenigen der kleinen Staaten, die, wie insbesondere die schweizerische Eidgenossenschaft, auf die Massenerhebung des Volkes nicht verzichten wollten, eine Vermittlung nicht möglich war. Das Abkommen bestimmt in Art. 2:

„Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, wird als Kriegspartei betrachtet, sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.“

Damit ist die nichtorganisierte Massenerhebung anerkannt, aber nur, so lange das Gebiet von der feindlichen Macht noch nicht besetzt ist. Über die Massenerhebung gegenüber dem bereits eingedrungenen Feinde sagen die vereinbarten Rechtsregeln nichts. Und doch ist die Frage von größter Wichtigkeit. Handelt es sich doch darum, ob der bewaffnete Bürger als Soldat nach Kriegrecht oder als Mörder nach gemeinem Strafrecht und Standrecht behandelt werden soll. Nur eine Ablehnung der Entscheidung ist es, wenn die Vertragsmächte erklären, daß auch in den durch das Abkommen nicht entschiedenen Fällen nicht die Willkür der militärischen Befehlshaber, sondern die Grundsätze des Völkerrechts maßgebend sein sollen, „wie sie sich aus den unter gesitteten

Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben.“ Denn solche völkerrechtlichen Grundsätze, die von allen Seiten anerkannt wären, bestehen eben heute noch nicht. Die Militärmächte werden daran festhalten, der Bevölkerung, die sich in den von ihnen besetzten Gebieten der Kriegsmacht bewaffnet entgegenstellt, ohne den Voraussetzungen des Art. 1 zu entsprechen, die Eigenschaft der „Kriegspartei“ nach wie vor zu versagen.

2. Neben den waffentragenden Soldaten stehen aber auch (außer dem Staatshaupte und den beim Heere befindlichen, aber die Waffen nicht tragenden männlichen Mitgliedern seiner Familie) die zur Kriegsmacht gehörenden und ihrer Disziplin unterworfenen, sowie die von ihr zugelassenen Nichtkombattanten unter dem Schutze des Völkerrechts. Sie haben den „passiven Kriegszustand“, daher, wenn sie von dem Gegner festgenommen werden, Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene. Der Waffengebrauch dagegen ist ihnen und gegen sie untersagt.

Hierher gehören die Militärbeamten mit Einschluß der Feldgeistlichen; die zugelassenen Vertreter fremder Mächte; die Zeitungskorrespondenten, Lieferanten, Marketender; aber auch die bei dem Heer dienstlich weilenden nichtmilitärischen Beamten des kriegführenden Staates, besonders seine Minister. Vergl. Art. 3 und 13 des Abkommens von 1899.

3. Parlamentäre sowie die sie begleitenden Personen sind so lange unverletzlich, als sie ihre Rechtsstellung nicht mißbrauchen.

Parlamentäre sind diejenigen Personen, die von einem der Kriegführenden beauftragt sind, mit dem Gegner zu unterhandeln. Das Abzeichen des Parlamentärs ist die weiße Fahne. Er kann von einem Trompeter, Hornisten oder Trommler, sowie von einem Fahnenträger und einem Dolmetscher begleitet werden. Der Befehlshaber, an den der Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen. Er kann alle Maßregeln ergreifen, die erforderlich sind, um ihn zu verhindern,

seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen. Er ist berechtigt, bei Mißbrauch den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten. Der Parlamentär verliert sein Recht der Unverletzlichkeit, wenn „der bestimmte, unwiderlegliche Beweis“ vorliegt, daß er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften. Vergl. Art. 32 bis 34 des Abkommens von 1899.

4. Spione werden nach Standrecht gerichtet, feindliche Kundschafter wie die übrigen Angehörigen der Kriegsmacht nach Völkerrecht behandelt.³

Zum Begriff des Spions im Gegensatz zum Kundschafter gehört, daß er heimlich oder unter falschem Vorwande in dem Operationsgebiete eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen versucht, um sie der Gegenpartei mitzuteilen.

Daher sind nicht als Spione zu betrachten: Militärpersonen, die in Uniform in das Operationsgebiet des Gegners eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen; Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die offen den ihnen erteilten Auftrag ausführen, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen; Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Nachrichten zu überbringen, oder um die Verbindung zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebietes aufrechtzuerhalten.

Der auf frischer Tat ergriffene Spion kann nach vorangegangenen gerichtlichen Verfahren bestraft werden. Der Spion, der zu seinem Heere zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangengenommen wird, ist als kriegsgefangen zu behandeln und kann für die früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

Vergl. Art. 29 bis 31 des Abkommens von 1899.

III. Im allgemeinen darf der Kriegführende alle Mittel anwenden, deren Anwendung notwendig ist, um den Widerstand des Gegners

3) Vergl. G. Friedemann, Die Lage der Kriegskundschafter und Kriegsspione. 1892.

niederzuwerfen. Aber auch in der Verwendung der als notwendig erkannten Mittel werden dem Kriegführenden durch das Völkerrecht gewisse, freilich zum Teil recht bestrittene Grenzen gezogen.⁴

Ausdrücklich bestimmt denn auch Art. 22 des Abkommens von 1899: „Die Kriegsparteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Beschädigung des Feindes.“ Im einzelnen wäre folgendes zu bemerken:

1. Durch die Petersburger Konvention vom 11. Dezember 1868 haben sich die Mächte verpflichtet, gegenseitig im Fall eines Krieges zwischen ihnen für die Land- wie für die Seetruppen auf den Gebrauch jedes Explosiv-Geschosses unter 400 Gramm Gewicht zu verzichten (qui serait ou explosible ou chargé de matières fulminantes ou inflammables).

Die Verpflichtung bindet nur diejenigen Staaten, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben oder ihr später beigetreten sind; und auch diese nur im Kriege mit einem der übrigen unterzeichneten Staaten. Unterzeichnet haben Belgien, Österreich-Ungarn, Bayern, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, die Niederlande, Persien, Portugal, Preußen und der Norddeutsche Bund, Rußland, Schweden und Norwegen, die Schweiz, die Türkei und Württemberg. Brasilien ist 1869 beigetreten.⁵

2. Ausdrücklich untersagt Art. 23 des Abkommens von 1899:

- a) Die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;
- b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Staates oder des feindlichen Heeres;
- c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergibt;
- d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird;
- e) den Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötigerweise Leiden zu verursachen;

4) A. Zorn, Kriegsmittel und Kriegführung im Landkrieg nach den Bestimmungen der Haager Konferenz. Diss. 1902.

5) Vergl. Fleischmann 88.

f) den Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes, sowie der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention;

g) die Zerstörung oder Wegnahme feinenlichen Eigentums, es sei denn, daß die Gebote des Krieges es dringend erheischen.

3. Weitere Beschränkungen enthalten die drei, bereits oben § 3 V 6 Seite 32 erwähnten Deklarationen der Haager Schlußakte.⁶

a) Die Vertragsmächte sind dahin übereingekommen, daß das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder aus andern ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von fünf Jahren verboten ist. Das Übereinkommen ist nicht unterzeichnet von Großbritannien. Seine Gültigkeitsdauer ist heute bereits abgelaufen.

b) Die Vertragsmächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, solche Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten. Nicht unterzeichnet von Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika.

c) Die Vertragsmächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, der Art, wie Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist. Nicht unterzeichnet von Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Portugal.

4. Kriegsalisten sind gestattet.

Hierher gehört auch die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen (Art. 24 des Abkommens von 1899).

5. Nur Festungen sowie befestigte oder verteidigte Städte, Dörfer, Gebäude unterliegen der Belagerung und Beschießung.

Vor Beginn der Beschießung soll der Befehlshaber, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles tun, was in seinen Kräften steht, um die Ortsobrigkeit davon zu benachrichtigen. Bei der Beschießung sollen alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden,

6) Die Türkei hat keine der drei Deklarationen ratifiziert.

um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, sowie die Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß diese Gebäude nicht zu militärischen Zwecken verwendet werden. Die Belagerten haben diese Gebäude mit besonderen sichtbaren Zeichen zu versehen und diese vorher dem Belagerer bekanntzugeben. Dagegen braucht sich die Beschießung nicht auf die Festungswerke zu beschränken, sondern kann sich auf die ganze Stadt ausdehnen. Vergl. Art. 25 bis 27 des Abkommens von 1899.

In das Abkommen nicht aufgenommen worden sind die beiden folgenden, während des deutsch-französischen Krieges lebhaft besprochenen Rechtsregeln:

a) Die friedlichen Einwohner der belagerten Stadt, insbesondere die Kranken, die Weiber und Kinder haben keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung ungestörten Abzuges.

b) Die diplomatischen Vertreter neutraler Mächte, die sich in der belagerten Stadt befinden, haben keinen Rechtsanspruch auf ungehemmten Verkehr mit ihren Absendestaaten.

6. Städte und Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturm genommen sind, dürfen nicht der Plünderung preisgegeben werden (Art. 28 des Abkommens von 1899).

7. Die Verwendung von Truppen, denen die europäische Zivilisation fremd geblieben ist, kann an sich nicht als völkerrechtswidrig betrachtet werden, verpflichtet aber den kriegführenden Staat, der sie verwendet, mit besonderer Sorgfalt über die Beobachtung des Kriegsrechts durch diese Truppen zu wachen. Das Abkommen von 1899 enthält darüber keine Bestimmungen.

8. Das Legen von Minen im Landkrieg, u. z. nicht bloß bei Belagerung und Verteidigung von Festungen und befestigten Plätzen, ist während des jetzigen russisch-japanischen Krieges in ausgedehntestem Umfang, ohne auf Widerspruch zu stoßen, zur Anwendung gebracht worden.

9. Verbindung mit aufständischen Parteien im feindlichen Lande ist nicht völkerrechtswidrig, wohl aber die Aufforderung zur Empörung.

10. Repressalien (oben § 38 III 2) sind im Kriege wie außerhalb desselben gestattet; als solche sind selbstverständlich gerade solche Mittel verwendbar, deren Anwendung sonst völkerrechtswidrig wäre. Hierher gehört es, wenn während des deutsch-französischen Krieges französische Notabeln auf Eisenbahntransporten mitgeführt wurden, um verbrecherischen Angriffen, wie sie wiederholt stattgefunden hatten, zuvorzukommen.

IV. Die Rechtsstellung der Gefangenen.⁷

1. Die Gefangenschaft ist im heutigen Krieg nur Sicherheitshaft mit Schonung des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Gefangenen.

Der kriegführende Staat, in dessen Gewalt die Gefangenen geraten sind, darf alle Maßregeln treffen, um sie am Entweichen zu hindern; er darf sie auch mit angemessenen Arbeiten beschäftigen, muß aber andererseits für ihren ranggemäßen Unterhalt sorgen. Die Entweichung des Gefangenen zieht kriminelle Bestrafung nicht nach sich.

Den Kriegsgefangenen verbleibt ihr persönliches Eigentum, mit Ausnahme der Waffen, Pferde und der Schriftstücke militärischen Inhalts. Kriegsgefangene Offiziere können den ihnen zukommenden Sold erhalten, den ihre Regierung dann zurückzuerstatten hat. Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion und in der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen. Für die Errichtung von Testamenten der Kriegsgefangenen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres. Dasselbe gilt für Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen. Vergl. Art. 4 bis 9, 17 bis 19 des Abkommens von 1899.

7) Vergl. Romberg, Des belligérants et des prisonniers de guerre. 1894. Cros, Condition et traitement des prisonniers de guerre. 1900.

2. Kriegsgefangene können, wenn die Gesetze ihres Landes das gestatten, auf Ehrenwort in die Heimat entlassen werden. Sie dürfen dann, dem gegebenen Wort entsprechend, während dieses Krieges die Waffen nicht gegen den Gegner tragen.

Aber auch die Regierung des auf Ehrenwort entlassenen Kriegsgefangenen ist verpflichtet, von ihm keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenwort widersprechen. Kein Kriegsgefangener kann gezwungen werden, die Entlassung auf Ehrenwort anzunehmen; und die feindliche Macht ist nicht verpflichtet, ihm die erbetene Entlassung zu gewähren. Vergl. Art. 10 bis 12 des Abkommens. Der Kriegsgefangene, der die auf Ehrenwort übernommene Verpflichtung verletzt, hat, wenn er wieder ergriffen wird, keinen Anspruch auf die Behandlung als Kriegsgefangener; er wird vielmehr nach dem Militärstrafrecht des Gegners gerichtlich abgeurteilt: nach § 159 des deutschen Militärstrafgesetzbuches trifft ihn die Todesstrafe.

3. Von jedem der Kriegführenden sollen besondere Auskunftsstellen über die Kriegsgefangenen errichtet werden.

Dasselbe gilt von den neutralen Staaten, die etwa Angehörige der Kriegsmächte bei sich aufgenommen haben. Die Auskunftsstellen sammeln alle auf die Kriegsgefangenen bezüglichen Nachrichten, um die an sie gerichteten Anfragen beantworten zu können; sie haben ferner alle die Gegenstände, die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den verstorbenen Kriegsgefangenen zurückgelassen werden, zu sammeln und den Berechtigten zuzustellen. Diese Auskunftsstellen genießen Portofreiheit. Vergl. Art. 14 und 16.

4. Die ordnungsmäßig gebildeten Hilfsgesellschaften sollen alle möglichen Erleichterungen bei Ausübung ihrer Tätigkeit finden.

Die Liebesgaben bleiben von allen Eingangszöllen sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit. Vergl. Art. 15 und 16 des Abkommens.

5. Nach dem Friedensschluß sollen die Kriegsgefangenen in kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden (Art. 20 des Abkommens).

Diejenigen Kriegsgefangenen, die sich in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befinden, können jedoch zurückbehalten werden.

Die Behandlung der Kriegsgefangenen ist vielfach durch die nationale Gesetzgebung geregelt. Beachtenswert insbesondere das französische Reglement vom 21. März 1893.

V. Die kranken und verwundeten Soldaten sind durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864 (Convention pour l'amélioration du sort des militaires blessés dans les armées en campagne) geschützt.⁸

Vereinbarungen zwischen einzelnen Staaten, um das Los der Verwundeten zu sichern und zu erleichtern, sind seit dem 16. Jahrhundert wiederholt getroffen worden. Vom Jahre 1581 bis zum Jahre 1864 werden 291 solche Verträge aufgezählt, die sich teilweise auch auf den Seekrieg beziehen. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zeigte sich infolge der veränderten Kriegführung eine rückläufige Bewegung, die im Krimkrieg, in dem italienischen Krieg und während des amerikanischen Bürgerkrieges deutlich zu Tage trat. Die Schlacht bei Solferino (24. Juni 1859) gab einem Schweizer Bürger, Dunant, den Anlaß, die Pflege verwundeter und kranker Soldaten im Feldzug, insbesondere die Gründung von Vereinen freiwilliger Krankenpfleger im Kriege, näher ins Auge zu fassen. Er und ein anderer Schweizer, Moynier, der Vorsitzende der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft, bestimmten die Schweizer Regierung, die übrigen Mächte zu einer Konferenz einzuladen, die vom 8. bis 22. August 1864 in Genf tagte. Das Ergebnis dieser Beratungen, die Genfer Konvention, wurde zuerst von zwölf Staaten unterzeichnet, aber 1864 nur von neun Staaten ratifiziert: von der Schweiz, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Schweden und Norwegen und den Niederlanden. Seither sind beigetreten: Preußen, Hessen, Sachsen, Württemberg, Mecklen-

8) Abgedruckt im Anhang, sowie bei Fleischmann 69. Vergl. Lueder, Die Genfer Konvention. 1876. Moynier, La fondation de la Croix-Rouge. 1903. R. Müller, Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes und der Genfer Konvention. 1897. Münzel, Untersuchungen über die Genfer Konvention. 1901. Gillot, La révision de la Convention de Genève au point de vue historique et dogmatique. 1902. Moynier, La révision de la convention de Genève. Etude historique et critique suivie d'un projet de convention révisée. 1898. Roszkowski, R. J. XXXIV 199, 299, 442.

burg-Schwerin, Argentinien, Bolivia, Bulgarien, Chile, Griechenland, Großbritannien, Honduras, Japan, der Kongostaat, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, die Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, die Türkei, Uruguay, Venezuela, 1903 Korea und Guatemala, 1904 China. Die Kriege nach 1864 lieferten den Beweis, daß die Konvention, so wohlthätig sie im allgemeinen gewirkt hatte, doch nach verschiedenen Richtungen hin der Verbesserung und Erweiterung bedurfte. Insbesondere war von Italien ihre Ausdehnung auf den Seekrieg angeregt worden. Nach verschiedenen Verhandlungen trat eine abermalige Konferenz in Genf zusammen. Sie einigte sich über 15 Zusatzartikel, die in der Konvention vom 20. Oktober 1868 zusammengefaßt wurden. Aber diese neue Vereinbarung, die auch die Ausdehnung auf den Seekrieg enthielt, fand nicht die Genehmigung der Mächte.

Die Haager Konferenz vereinbarte in der dritten Konvention die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg (darüber unten § 41 III). Bezüglich des Landkrieges beschränkt sich der Art. 21 der zweiten Konvention darauf, auf die Genfer Konvention zu verweisen. Zugleich aber wurde der Wunsch ausgesprochen (oben S. 33), daß möglichst bald eine neue Konferenz zusammentreten möge, um die Genfer Konvention zu revidieren. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die sämtlichen Signatarmächte, welche die zweite Konvention ratifiziert haben, auch soweit sie bisher der Genfer Konvention nicht beigetreten waren, durch Art. 21 an die Befolgung derselben gebunden sind. Es gilt dies namentlich von den Vereinigten Staaten von Mexiko.

1. Die Genfer Konvention von 1864 gilt nur für den Landkrieg. Sie verpflichtet die Mächte, die sie unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, nur in ihrem Verhältnis zueinander.

Führt eine dieser Mächte einen Krieg gegen einen Staat, welcher der Konvention nicht beigetreten ist, so ist er durch die Konvention nicht gebunden; ebensowenig in einem Bürgerkrieg, den er zur Niederwerfung eines inneren Aufstandes führt, oder

bei gewaltsamer, aber nicht kriegerischer Selbsthilfe. Die häufig vertretene Gegenansicht verwechselt die Grundsätze des Christentums und der Menschlichkeit mit den Rechtsregeln des Völkerrechts.

2. Die verwundeten und erkrankten Soldaten werden ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und gepflegt (Art. 6).

Diejenigen von ihnen, die nach der Heilung als dienstuntauglich befunden werden, sollen in ihre Heimat zurückgeschickt werden. Die Konvention von 1868 verlangt auch die Zurücksendung der übrigen geheilten Soldaten unter der Bedingung, daß sie während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder ergreifen; ausgeschlossen sollen nur die Offiziere sein, „deren Besitz auf das Waffenlos von Einfluß sein würde“.

3. Das gesamte Verpflegungspersonal, also Ärzte und Krankenpfleger, ebenso die mit der Verwaltung der Lazarette und mit dem Transport der Verwundeten beauftragten Personen, sowie die Feldprediger, sind unverletzlich (Art. 2 und 3).

Die Konvention von 1864 gibt ihnen das Recht, auch nach der Besetzung der von ihnen bedienten Anstalt durch den Feind ihrer Aufgabe weiter obzuliegen; die Konvention von 1868 legt ihnen die Verpflichtung auf, das zu tun. Zugleich verpflichtet die Konvention von 1868 den Sieger, die jenen Personen gebührenden Bezüge ihnen unverkürzt weiter zu gewähren. Dagegen ist von den freiwilligen Krankenpflegern im Kriege in den beiden Konventionen von 1864 und 1868 nicht die Rede.

4. Die Sanitätsanstalten und zwar sowohl die Hauptfeldlazarette als auch die fliegenden Ambulanzen sind unverletzlich, solange sich Kranke und Verwundete darin befinden (Art. 1). Dagegen unterliegt das Material der ersteren dem Kriegerrecht, d. h. dem Beuterecht des Siegers (Art. 4).

5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und von Kriegsleistungen frei bleiben.

Jeder in einem Hause aufgenommene oder gepflegte Verwundete soll dem Hause als Schutz dienen. Der Einwohner,

welcher Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierung, sowie mit einem Teil der etwa auferlegten Kriegskontributionen verschont werden (Art. 5).

6. Die zur Aufbewahrung der Verwundeten und Kranken dienenden Räumlichkeiten sind durch eine Flagge kenntlich zu machen, die das rote Kreuz im weißen Felde zeigt. Das Personal hat Armbinden mit dem gleichen Abzeichen zu tragen.

Auch die nichtchristlichen Staaten Japan, China, Korea haben das rote Kreuz angenommen; dagegen ist für die Türkei der Halbmond, für Persien die aufgehende Sonne zugelassen; Siam hat sich 1899 ein buddhistisches Abzeichen vorbehalten.

7. Mißbrauch des Roten Kreuzes und alle Übertretungen der Genfer Konvention sind nach den nationalen Gesetzen und durch die nationalen Gerichte abzuurteilen. Solche Gesetze (oder Verordnungen) bestehen nach dem Vorgange Italiens in den meisten Ländern. Die Einsetzung internationaler Gerichtshöfe, wenigstens in zweiter Instanz, ist wiederholt vorgeschlagen worden.⁹

VI. Die kriegerische Besetzung fremden Staatsgebietes (occupatio bellica).

Während durch die Eroberung fremdes Staatsgebiet dem Sieger erworben wird, tritt infolge der Besetzung von feindlichem Staatsgebiet durch die vorrückende Kriegsmacht nur tatsächlich und vorübergehend, soweit die effektive Macht der besetzenden Truppen reicht, die Staatsgewalt des Okkupierenden an die Stelle der rechtmäßigen Staatsgewalt. Durch die Okkupation wird also ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen der besetzenden Staatsgewalt und den Bewohnern des besetzten Gebietes erzeugt (vergl. Art. 42 bis 56 des Abkommens von 1899).¹⁰

9) Vergl. Buzzati, De l'emploi abusif du signe et du nom de la Croix-Rouge. 1890. Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht von 1895. — Deutsches Reichsgesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (R. G. Bl. S. 125). Über das österreichische Gesetz vom 14. April 1903 vergl. Roszkowski, R. J. XXXVI 76, 88.

10) Schiemann, Rechtslage der öffentlichen Banken im Kriegsfall. Diss. 1902. Kaufmann, Zur Transvaalbahnfrage. 1901. Depambour,

1. Die besetzende Staatsgewalt hat das Recht wie die Pflicht, an Stelle der rechtmäßigen Staatsgewalt Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung werden, soweit es möglich ist, wie bisher fortgeführt. Doch hat die besetzende Staatsgewalt das Recht, alle Maßregeln zu treffen, die erforderlich sind, um die besetzenden Truppen und die Zwecke der Kriegführung zu sichern (Verkündung des Standrechts usw.). Die Bewohner des besetzten Gebietes schulden der besetzenden Staatsgewalt Gehorsam, nicht aber die Treue, die der Untertanenverband fordert. Es ist daher völkerrechtswidrig, von der Bevölkerung des besetzten Gebietes den Treueid zu verlangen oder sie zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land, etwa zu Führerdiensten in unbekanntem Gelände, zu zwingen.

2. Die besetzende Kriegsmacht kann fällige Steuern und Abgaben erheben und für die Bedürfnisse des Heeres Zwangsanlagen in Geld (Kontributionen) ausschreiben, sowie Naturalleistungen (Requisitionen) fordern.

Die Erhebung der Steuern, Zölle und Abgaben soll nach Maßgabe der bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen erfolgen; die Gelder sind für die ordnungsmäßige Verwaltung des besetzten Gebietes zu verwenden. Strafen, seien es Geldstrafen, seien es Strafen anderer Art, dürfen, soweit sie nicht als Repressalien erscheinen, nicht über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen Einzelner verhängt werden, für welche die Gesamtheit nicht als verantwortlich angesehen werden kann. Zwangsanlagen in Geld dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Befehls, unter Verantwortlichkeit eines selbständigen kommandierenden Generals und gegen Empfangsbescheinigung erhoben werden. Dasselbe gilt von den Naturalleistungen aller Art (Stellung von Pferden und Wagen, Lieferung von Nahrungsmitteln und Kleidern usw.), die im Ver-

Des effets de l'occupation en temps de guerre sur la propriété et la jouissance des biens publics et particuliers. 1900. Petit, L'administration de la justice en territoire occupé. 1900.

hältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen müssen. Die Zwangsleistungen können von allen Bewohnern des besetzten Gebietes, ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit, verlangt werden; an Stelle der nicht erfüllten Leistungen tritt die Zahlung von Strafgeldern.

3. Das in die Hände des Siegers gefallene fremde Staatsvermögen wird den Zwecken der Kriegführung dienstbar gemacht.

Bewegliches Staatsgut kann eingezogen werden: so insbesondere Bargeld, Wertpapiere, fällige Forderungen, Waffen, Pferde, Kriegsmaterial aller Art. Unbewegliches Gut (Gebäude, Wälder, Liegenschaften, landwirtschaftliche Anlagen, Staatseisenbahnen usw.) kann von der besetzenden Staatsgewalt mit den einen Nutznießer bindenden Beschränkungen gebraucht werden. Alle Rechtsgeschäfte der besetzenden Staatsgewalt, welche diese Schranke mißachten, sind völkerrechtswidrig und daher anfechtbar. Öffentliche Anstalten, die dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit, der Kunst und Wissenschaft gewidmet sind, sind unverletzlich.

4. Das Privateigentum ist im Landkrieg unverletzlich, soweit nicht der Kriegszweck seine Verletzung notwendig macht (oben § 40 III).

Das Beutemachen, Plündern usw. ist völkerrechtswidrig. Gegenstände, die unmittelbar der Kriegführung zu dienen geeignet sind (nicht Bargeld und Wertpapiere, wohl aber das rollende Material der Eisenbahnen, Landtelegraphen, Fernsprechanlagen, Schiffe und andere Fahrzeuge, Waffen, Pferde, Kleidungsstücke und Nahrungsmittel), können gegen Entschädigung, die durch Barzahlung oder durch Anweisung zu leisten ist, verwendet werden, sind aber nach Abschluß des Friedens zurückzuerstatten oder zu ersetzen. Das Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten kommt, sei es, daß es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, soll so bald wie möglich zurückgesandt werden.

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterricht, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten ist, auch wenn diese dem Staate gehören, wie Privateigentum zu behandeln, mithin unverletzlich. Jede absichtliche Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung von derartigen

Gebäuden, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist völkerrechtswidrig.

5. Durch besondere Vereinbarung können gewisse bewegliche oder unbewegliche Sachen für unverletzlich erklärt („befriedet“) werden. Dieses ist allgemein geschehen bezüglich der Feldlazarette (oben § 40 V 4) sowie der von den internationalen Flußschiffahrtskommissionen errichteten Schiffahrtsanstalten.¹¹

Vergl. oben § 27 III über die Schiffahrtsanstalten an der Donau, dem Kongo, dem Suezkanal. Ein weiteres Beispiel bietet „die Neutralisierung“ des Leuchtturms am Kap Spartel durch die Konventionen vom 31. Mai 1865 und 27. Januar 1892 (oben § 26 V 4).

6. In ganz allgemeiner Fassung bestimmt Art. 46, Abs. 1 des Abkommens von 1899:

„Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigenthum, die religiösen Überzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.“

VII. Kriegsverträge, d. h. die während eines Krieges zwischen den Kriegführenden über die Kriegführung geschlossenen Verträge, berechtigen und verpflichten selbstverständlich wie jeder andere Staatsvertrag die vertragschließenden Teile.

1. Kriegsverträge sind entweder Verträge über dauernde Verhältnisse, meist Kartelle genannt, so über die Neutralität gewisser Plätze, über die Behandlung von Parlamentären, den Austausch von Gefangenen, über den Post- und Telegraphenverkehr usw.; oder Verträge über einzelne militärische Verhältnisse, Kriegsverträge im engeren Sinn genannt, die dann meist von den Befehlshabern unmittelbar geschlossen werden können, ohne daß die Ratifikation durch das Staatshaupt hinzutreten braucht (oben § 12 II 4). In diese Gruppe gehören Vereinbarungen über die Beerdigung von Gefallenen nach der Schlacht, über die Kapitulation von befestigten Plätzen, Schiffen oder Truppenkörpern, über die Erteilung von Schutz- oder Geleitbriefen, über die Räumung von Spitälern usw.

11) Vergl. R. G. I 289.

Art. 35 des Abkommens von 1899 bestimmt in dieser Beziehung, daß Kapitulationen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen und, einmal abgeschlossen, von beiden Teilen gewissenhaft beobachtet werden sollen.

2. Zu den Kriegsverträgen gehört auch die Vereinbarung einer vorübergehenden und nur für bestimmte Zwecke geschlossene Waffenruhe (*suspension d'armes*) oder eines für längere Zeit und für den ganzen Kriegsschauplatz oder dessen größeren Teil geschlossenen Waffenstillstandes (*armistice*; vergl. Art. 36 bis 41 des Abkommens). Während des Waffenstillstandes ruhen alle militärischen Unternehmungen. Haben solche etwa, weil die Befehlshaber in Unkenntnis des Waffenstillstandes gelassen wurden, auf entfernteren Teilen des Kriegsschauplatzes stattgefunden (Besetzung von Plätzen, Gefangennahme von Mannschaften usw.), so sind sie wieder rückgängig zu machen. Trotz des Stillstandes der gegen den Gegner gerichteten kriegerischen Unternehmungen dauert aber der Kriegszustand fort. Jeder Teil ist daher, wenn nicht besondere Vereinbarungen im Wege stehen, zur Ausbildung und Verstärkung seiner eigenen Kriegsmacht (Aushebung und Einübung von Mannschaften, Ankauf von Waffen, Ausrüstung von Kriegsschiffen usw.) durchaus berechtigt.

Bruch des Waffenstillstandes durch einen oder mehrere Einzelne verpflichtet nur zu einer Bestrafung des Schuldigen und Entschädigung des verletzten Gegners; Bruch durch den Befehlshaber selbst berechtigt den Gegner nicht nur zur Aufkündigung der Vereinbarung, sondern sogar zum sofortigen Wiederbeginn der Feindseligkeiten.

3. Über den Friedensvertrag vergl. oben § 39 VI.

§ 41. Fortsetzung. Der Seekrieg.¹

Die in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Rechtsätze gelten im allgemeinen auch für den Seekrieg. Daneben aber

1) Rettich, Prisenrecht und Flußschiffahrt. 1892. Travers Twiß, R. J. XVI 113. Bulmerincq, R. J. XI 561, XII 187, XIII 447, XIV 114.

gelten für den Seekrieg besondere Rechtsregeln, durch welche jene Rechtssätze nicht nur umgestaltet, sondern teilweise völlig verdrängt werden. Ihre Gesamtheit bildet das Seekriegsrecht.

I. Schauplatz des Seekriegs ist in erster Linie die offene See mit Einschluß der mit ihr zusammenhängenden, an der Meeresfreiheit teilnehmenden Meerestelle (oben § 26 II). Kriegsschauplatz des Seekriegs sind ferner die Küstengewässer der Kriegführenden; ihre Eigengewässer insoweit, als sie von Seekriegsschiffen befahren werden können.

Die auf dem See-Kriegsschauplatz und die von ihm aus vorgenommenen militärischen Unternehmungen stehen unter der Herrschaft des Seekriegsrechts. Dies gilt insbesondere von den gegen das feindliche Landgebiet gerichteten Unternehmungen. Sehr bestritten ist die Frage, ob die Beschießung offener Küstenplätze von der Seeseite aus völkerrechtlich gestattet oder verboten ist. Die Haager Konferenz hat die von den großen Seemächten bejahte (dagegen aber die Instruktion der Vereinigten Staaten von 1900), in der Literatur aber meist verneinte Frage nicht entschieden, aber den Wunsch ausgesprochen (oben Seite 33), daß die Frage auf einer späteren Staatenkonferenz behandelt werden möge. Man spricht hier auch von einem zwischen dem Land- und dem Seekriege in der Mitte stehenden „Küstenkriege“ (guerre mixte). Die hier wohl durchgreifende Analogie des Landkriegsrechts würde zur Verneinung der aufgeworfenen Frage führen.

Aus dem Kriegsschauplatze scheiden die neutralisierten Meeresteile aus (oben § 40 I).

II. Die Kaperei.²

1. Kaper (corsaires oder armateurs) sind diejenigen Privatschiffe, die in Kriegszeiten mit besonderer Ermächtigung der krieg-

Dupuis, Le droit de la guerre maritime d'après les doctrines anglaises contemporaines. 1899. Leroy, La guerre maritime. Les armements en course et la juridiction des prises. 1900. Duboc, Le droit de visite et la guerre de course. 1902. v. Mirbach, Die völkerrechtlichen Grundsätze des Durchsuchungsrechts zur See. 1903. Perels 159.

2) Vergl. (außer der in Note 1 angegebenen Literatur) Perels L. A. I 466. Funck-Brentano R. G. I 324. Duboc R. G. IV 402. Ferner

führenden Staatsgewalt auf feindliche sowie auf Konterbande führende neutrale Handelsschiffe Jagd machen.

Die Kaper stehen unter der Aufsicht der obersten Marinebehörde, von der sie die Erlaubnis zur Wegnahme der guten Prisen (*lettres de marque, commission de guerre*) erhalten, und führen die Kriegsflagge; sie sind aber der Kriegsmarine nicht eingegliedert und stehen nicht unter militärischem Kommando. Die Ausstellung von Kaperbriefen an Schiffe, die nicht der Handelsmarine des Kriegführenden angehören, gilt als völkerrechtswidrig. Privatschiffe, die ohne staatliche Ermächtigung auf Beute ausgehen, sind Seeräuber und können als solche behandelt werden (oben § 26 IV).

2. Durch den ersten Satz der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 (oben Seite 24) ist die Kaperei zwischen den Signatarmächten und den der Deklaration später beigetretenen Mächten beseitigt worden („*la course est et demeure abolie*“).

Die meisten Seemächte sind dieser Vereinbarung beigetreten: so Argentinien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haïti, Japan, die Niederlande, Peru, Portugal, Schweden und Norwegen, die Schweiz, Uruguay. Dagegen nicht die Vereinigten Staaten von Amerika, Spanien, Mexiko, sowie einzelne süd- und mittelamerikanische Staaten. Die Vereinigten Staaten verweigerten den Beitritt, weil sie vollständige Freiheit des Privateigentums auch im Seekriege, also die vollständige Aufgabe des Prisenrechts, forderten. Doch ist die Deklaration seither in allen Seekriegen befolgt worden. Auch im Kriege von 1898 haben sowohl die Vereinigten Staaten als auch (trotz seiner entgegenstehenden Erklärung) Spanien auf die Verwendung von Kapern verzichtet. Die Vereinbarung verpflichtet nur die Signatarmächte und auch diese nur in den zwischen ihnen geführten Kriegen. Der gegen die Vereinbarung ausgerüstete Kaper würde völkerrechtlich dennoch als solcher und nicht als Seeräuber zu behandeln

R. G. IV 696. *La Mache, La guerre de course dans le passé, dans le présent et dans l'avenir.* 1901. Perels 177.

sein; denn für die Verletzung des Staatsvertrages hat nicht der Kaper, sondern die ihn verwendende Regierung aufzukommen.

Soweit dagegen staatliche Kriegsschiffe durch Beiträge einzelner Staatsbürger erbaut und ausgerüstet sind, oder soweit Handelsschiffe vollständig in den Dienst der Kriegsmarine ihres Staates gestellt, dieser also eingegliedert werden, gehören sie zur organisierten Seewehr.³ Die Abgrenzung kann Schwierigkeiten bereiten. Die von Preußen 1870 (vergl. den Erlaß vom 24. Juli) geplante deutsche Freiwilligenflotte wäre keine Verletzung der Pariser Deklaration gewesen; der gegen diesen Plan von Frankreich erhobene Widerspruch wurde auch von den englischen Kronjuristen für unbegründet erklärt. Dasselbe gilt von der 1878 geschaffenen russischen freiwilligen Kreuzerflotte.

III. Durch die dritte Konvention der Haager Konferenz vom 29. Juli 1899 sind die Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg ausgedehnt worden.⁴

1. Die Lazaretttschiffe, die den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe bringen, „sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen“.

Die Konvention unterscheidet drei Gruppen von solchen Schiffen: je nachdem sie a) von dem kriegführenden Staate selbst oder b) von Staatsangehörigen (Privatpersonen oder amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften) des kriegführenden Staates oder c) von Staatsangehörigen eines neutralen Staates ausgerüstet sind. Diese Schiffe sind rechtzeitig mit ihrem Namen anzumelden; die der zweiten und dritten Gruppe bedürfen einer amtlichen Bescheinigung von seiten desjenigen Staates, dem sie angehören. Sie sind durch weißen Anstrich und durch einen wagerechten grünen (erste

3) Guihéneuc, La marine auxiliaire, son avenir. 1900.

4) Vergl. Cauwès, L'extension des principes de la Convention de Genève aux guerres maritimes. 1899. Fauchille, R. G. VI 291. Bajer, R. G. VIII 225. — Art. 10, der die Neutralen verpflichtete, die auf ihrem Gebiete ausgeschifften Verwundeten usw. bis zur Beendigung des Krieges zurückzubehalten, ist auf den Wunsch Englands aus der Konvention ausgeschieden worden.

Gruppe) oder roten (zweite und dritte Gruppe) Streifen kenntlich zu machen; neben der Nationalflagge führen sie die Flagge der Genfer Konvention. Andere als die genannten Fahrzeuge, die Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord genommen haben, können zwar aus diesem Grunde nicht weggenommen werden, bleiben aber der Wegnahme ausgesetzt, wenn sie sich einer Verletzung der Neutralität schuldig gemacht haben.

Die Schiffe des Roten Kreuzes sollen den Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen ohne Unterschied der Nationalität Hilfe und Beistand leisten. Sie dürfen aber die Bewegungen der Kriegsschiffe nicht behindern; diese können ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, sie, wenn die Umstände es erfordern, auch zurückhalten.

2. Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden.

Beim Verlassen des Schiffes dürfen die genannten Personen die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die Privateigentum sind, mitsichnehmen. Sie sollen jedoch ihre Dienste so lange weiter leisten als es notwendig ist und dürfen sich erst zurückziehen, wenn der Befehlshaber des Schiffes es für zulässig erklärt. Der Kriegführende, in dessen Hand diese Personen fallen, hat ihnen den vollen Genuß ihrer „Gebührnisse“ zu sichern.

3. Die Verwundeten und Kranken, die sich an Bord eines weggenommenen Schiffes befinden, sollen von dem Wegnehmenden ohne Unterschied der Nationalität geschützt und gepflegt werden.

Die Verwundeten und Kranken sowie die Schiffbrüchigen, die in die Hand des Gegners fallen, werden kriegsgefangen. Sie können festgehalten oder nach einem Hafen des Wegnehmenden oder nach einem neutralen Hafen oder nach einem Hafen ihres Staates gebracht werden. In diesem letzten Falle dürfen sie während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen. Rettung der Schiffbrüchigen während des Kampfes ist nicht Rechtspflicht.

IV. Eine dem Seekrieg eigentümliche Maßregel ist die kriegerische Blockade.⁵

1. Blockade ist die von einem Kriegführenden angeordnete Absperrung eines feindlichen Küstenstrichs (eines Hafens oder andern Platzes, einer Flußmündung, einer Meerenge) vom Seeverkehr.

Nur der kriegführende Staat hat das Blockaderecht; eine Sperrung der Küste durch Aufständische, die nicht als kriegführende Partei anerkannt sind, ist rechtsunwirksam (vergl. oben § 26 Note 9).

Dem feindlichen Küstenstrich steht das eigene, aber vom Feinde besetzte Gebiet gleich. Ausgeschlossen dagegen ist die Blockierung eines Teiles der offenen See sowie einer offenen Meerenge; ebenso die Blockierung solcher Land- und Wassergebiete, die durch allgemeine oder besondere Vereinbarungen neutralisiert sind (oben § 40 I).

Irreleitend bezeichnet man wohl die Sperrung des Fahrwassers durch Steine oder versenkte Schiffe als Steinblockade (*blocus par pierres*). Diese Maßregel hat mit dem Begriff der Blockade überhaupt nichts zu tun.

2. Die Rechtswirksamkeit der Kriegsblockade setzt ein doppeltes voraus.

a) Die „Effektivität“, d. h. die tatsächliche Verhinderung des Verkehrs, die durch eine genügende Anzahl stationierter oder kreuzender Kriegsschiffe gesichert werden muß.

Diesen Satz hatte bereits die bewaffnete Neutralität (oben S. 19) zur Geltung gebracht. Sie erklärte sogar noch weitergehend, nur derjenige Hafen sei blockiert, „où il y a, par des bâtiments de guerre arrêtés et suffisamment proches, un danger évident d'entrer“; verlangte also eine genügende Anzahl von stationierten Kriegsschiffen. Damit war die heute zugelassene Blockade durch

5) Vergl. Fauchille, *Du blocus maritime*. 1882. Guynot-Boissière, *Du blocus maritime*. 1899. Frémont, *De la saisie des navires en cas de blocus*. 1899. Compin, *Essai sur le blocus maritime en temps de guerre*. 1899. — Über die Friedensblockade oben § 38 III 1.

kreuzende Schiffe (*blocade par croisière*) ausgeschlossen. Aber in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts pflegten die Seemächte, namentlich Frankreich und England, der bloßen Erklärung, daß ein Küstenstrich blockiert sei, die Wirkung einer tatsächlichen Blockade beizulegen (man denke an die Kontinentalsperre). Das war die sogenannte papierne Blockade, der *blocus sur papier*, *blocus de cabinet*, auch *blocus anglais* genannt. Dieser Übung gegenüber bestimmte die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856: „*Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.*“ Die stationierten oder kreuzenden Schiffe müssen also ausreichen, um den Zutritt soweit zu verwehren, daß der Versuch einer Durchbrechung mit ernstlicher Gefahr verbunden ist. Auf Fortdauer oder Unterbrechung der Kabelverbindung kommt es dagegen nicht an. Die meisten Seemächte, auch Spanien und Mexiko, nicht aber die Vereinigten Staaten, sind dieser Vereinbarung beigetreten. Doch haben die Vereinigten Staaten 1898 diesen Satz der Pariser Seerechtsdeklaration tatsächlich anerkannt (Blockade von Kuba), so daß er heute als allgemein angenommen bezeichnet werden kann. In den Staatsverträgen, so auch besonders in denen des Deutschen Reichs mit den mittel- und südamerikanischen Staaten haben sich die Staaten vielfach noch ausdrücklich zur Beobachtung dieser Rechtsregel verpflichtet. Vergl. z. B. die oben § 39 IV 1c angeführten Verträge Deutschlands mit Mexiko und Salvador.

- b) Die Mitteilung an die neutralen Mächte (Generalnotifikation), daß von einem bestimmten Zeitpunkte angefangen ein bestimmtes Gebiet blockiert sei.

3. Die Rechtswirkung der Blockade besteht darin, daß den Schiffen aller, auch der neutralen Mächte, der Verkehr mit dem blockierten Gebiet untersagt ist. Jeder Versuch, die Blockade zu durchbrechen, hat mithin zur Folge, daß das bei diesem Versuch festgenommene Schiff mit seiner Ladung als gute Prise dem Blockierenden verfällt.

Zur Wegnahme genügt nicht, daß das nach einem blockierten Hafen bestimmte Schiff auf die Fahrt ausgelaufen ist;⁶ es muß vielmehr bereits in den Machtbereich des Blockadegeschwaders gelangt sein. Doch muß das Schiff vor der Wegnahme, wenn ihm die Generalnotifikation unbekannt geblieben ist, auf die bestehende Blockade besonders aufmerksam gemacht worden sein (Spezialnotifikation); die erfolgte Mitteilung wird meist durch Eintragung in die Schiffspapiere beurkundet. Diese mildere Übung wurde auch von den Vereinigten Staaten 1898 befolgt. Gelungene Durchbrechung der Blockade beweist, daß diese nicht effektiv gewesen ist, erzeugt daher für den Blockierenden keinerlei Anspruch. Die Lehre von der „einheitlichen Reise“ muß auch hier (unten § 42 IV 3) zurückgewiesen werden. Hat das Schiff die Blockade glücklich durchbrochen, und wird es später auf der Weiterfahrt oder auf der Rückfahrt aufgegriffen, so darf es nicht mit Beschlag belegt werden. Die Mannschaft des kondemnierten Schiffes wird nicht kriegsgefangen, kann aber bis zur Beendigung des Verfahrens zurückbehalten werden.

Gestattet ist der amtliche Verkehr der neutralen Mächte mit ihren Agenten. Auch wird den Kriegsschiffen der neutralen Mächte meist die Durchfahrt bewilligt.

4. Die Blockade wird aufgehoben (nicht nur unterbrochen), sobald aus irgend einem nicht bloß vorübergehenden Grunde ihre Effektivität entfällt.

Es genügt also zur Aufhebung der Blockade nicht, daß das blockierende Geschwader durch den Sturm zerstreut worden ist, wohl aber, daß es auf der Flucht vor dem Feinde oder aus andern Gründen sich aufgelöst oder seine Stelle verlassen hat. In diesem Falle ist die Wirksamkeit der erneuten Blockade durch erneute Notifikation bedingt.

V. Das feindliche Privateigentum unter feindlicher Flagge unterliegt im Seekrieg als gute Prise dem Seebeuterecht, d. h. der Weg-

6) So die überwiegende englische Literatur.

nahme durch die Kriegsschiffe (beziehungsweise Kaper) des Gegners (unten § 43 III).⁷

1. Nach Satz 2 und 3 der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 wurde nur feindliches Gut unter neutraler Flagge sowie neutrales Gut unter feindlicher Flagge für unverletzlich erklärt; damit war die Wegnahme von feindlichem Gut unter feindlicher Flagge aufs neue, wenn auch nur indirekt, anerkannt worden.

Die Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekrieg bildet ein Lebensinteresse der kleineren Seemächte. Gerade darum konnte sich Großbritannien bis zum heutigen Tage nicht dazu entschließen, das Seebeuterecht aufzugeben, auf dessen Anwendung Preußen und die Vereinigten Staaten schon im Ausgange des 18. Jahrhunderts verzichtet hatten (Vertrag von 1785). Das war der Grund, weshalb die Vereinigten Staaten und andre Mächte sich geweigert haben, der Pariser Deklaration beizutreten. Zu Beginn des letzten deutsch-französischen Krieges hatte eine Verordnung des Norddeutschen Bundes vom 18. Juli 1870 bestimmt (B. G. Bl. S. 485): „Französische Handelsschiffe sollen der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der Bundes-Kriegsmarine nicht unterliegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Schiffe, welche der Aufbringung und Wegnahme auch dann unterliegen würden, wenn sie neutrale Schiffe wären.“ Da aber Frankreich am 21. Juli 1870 erklärte, sich die Wegnahme vorbehalten zu wollen, und da ferner französische Schiffe (die *Desaix*) deutschen Handelsschiffen gegenüber das Völkerrecht verletzten, wurde die Bestimmung durch Verordnung vom 19. Januar 1871 (B. G. Bl. S. 8) mit Wirkung vom 10. Februar ab wieder außer Kraft gesetzt. Tatsächlich wurden während des Krieges 75 deutsche Schiffe von den französischen Kreuzern aufgebracht. Auch die Vereinigten Staaten haben in dem spanischen Krieg von 1898 das Seebeuterecht ausgeübt, es auch in ihren Naval War Code aufgenommen. Auf der Haager Konferenz von 1899 wurde der „Wunsch“ ausgesprochen

⁷) Röpke, Das Seebeuterecht. 1904. (Rostocker rechtswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Matthiass und Geffcken, 2. Bd. Nr. 7.)

(oben S. 33), daß eine spätere Konferenz sich mit der Frage beschäftigen möge.

Selbstverständlich kann die Anwendung des Prisenrechts durch Staatsverträge für immer oder für einen bestimmten Krieg, ebenso wie durch die nationale Gesetzgebung unbedingt oder unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit ausgeschlossen werden. Vergl. den Vertrag Italiens mit den Vereinigten Staaten vom 26. Februar 1871 und das italienische Handelsgesetzbuch vom 24. Oktober 1877 Art. 211.

Regelmäßig wird nach Ausbruch des Krieges den feindlichen Schiffen eine bestimmte Frist gewährt, um sich in Sicherheit zu bringen (Indult). So haben die Vereinigten Staaten 1898 den in den amerikanischen Gewässern weilenden spanischen Schiffen eine dreißigtägige Frist, Rußland 1904 den japanischen Schiffen eine Frist von 48 Stunden zur Einnehmung der Ladung und zur Abreise offengehalten. Schiffe, die vor Ablauf dieser Frist den feindlichen Hafen verlassen oder vor Beginn der Frist ihre Reise angetreten haben, bleiben in diesem Falle unbehelligt. Eine Rechtspflicht zur Gewährung des Indults besteht jedoch, von besonderen Vereinbarungen abgesehen (oben § 25 III 2), nicht; mit dem Beginn des Kriegszustandes unterliegen die feindlichen Schiffe vielmehr der Beschlagnahme (dem Embargo).

2. Die Wegnahme darf nur erfolgen, wenn sowohl Schiff als Ladung feindlich sind.

- a) **Das Schiff ist feindlich, wenn es unter feindlicher Flagge fährt, oder wenn es zu Unrecht die Flagge eines neutralen Staates führt, während es die feindliche Flagge zu führen rechtlich verpflichtet ist.**

Denn nach dem allgemeinen Grundsatz des internationalen Seerechts (oben § 26 V I) bestimmt sich die Staatszugehörigkeit eines Schiffes durch die Flagge, und über Recht und Pflicht der Flaggenführung entscheidet lediglich die nationale Gesetzgebung des Staates, dessen Flagge das Schiff führt. Eine Ausnahme muß nur insoweit gemacht werden, als die Schiffe derjenigen Mächte, die selbst keine

Seeflagge haben, sich der Flagge eines andern Staates mit dessen Zustimmung bedienen. So wurde 1871 das Basler Missionsschiff „Die Palme“ von den Franzosen aufgebracht, aber wieder freigegeben.

Eine nach Ausbruch des Krieges stattgehabte Veränderung in der Staatszugehörigkeit des Schiffes muß von den Kriegführenden anerkannt werden, vorausgesetzt nur, daß es sich nicht um ein Scheingeschäft handelt. Wenn also das Schiff infolge eines Verkaufs in anderes Eigentum übergeht und damit das Recht gewinnt, die Flagge eines neutralen Staates zu führen, so darf es nicht weggenommen werden. Diesen Standpunkt hat auch Japan 1904 eingenommen. Doch hat hier die Rechtsprechung der Prisengerichte in den verschiedenen Ländern vielfach eine strengere Auffassung vertreten.

b) Die Ladung ist eine feindliche, wenn sie im Eigentum eines Staatsangehörigen des Gegners steht, mag dieser Absender oder Empfänger der Ware sein.

Die englisch-amerikanische Auffassung läßt den Wohnsitz und nicht die Staatsangehörigkeit entscheiden; sie geht auch im übrigen über den aufgestellten und von den Kontinentalmächten festgehaltenen Grundsatz hinaus, indem sie jede Ware für feindlich erklärt, die ein Erzeugnis feindlichen Bodens ist.

3. Von der Wegnahme sind, abgesehen von den Lazarettschiffen, gewohnheitsrechtlich gewisse Schiffe befreit.

Nach dem von Frankreich, Italien, den Vereinigten Staaten und Japan (1904) eingenommenen Standpunkt rechnet man hierher: die zur Küstenfischerei bestimmten Boote;⁸ Schiffe, die zu wissenschaftlichen Forschungen und für Missionszwecke ausgerüstet sind; Lotsenboote und Kartellboote (die zur Überbringung von Parlamentären und von auszuwechselnden Gefangenen bestimmt sind).

4. Das Kriegsschiff (beziehungswise der Kaper) hat nur das Recht der Beschlagnahme.

8) Vergl. R. G. VIII 54, R. J. XXXII 455, B. Z. XII 51. Röpcke 60 Note 2.

Dieses Recht kann selbstverständlich nur auf dem Kriegsschauplatz, mithin niemals in neutralen Gewässern, ausgeübt werden. Seine Ausübung vollzieht sich in folgender Weise. Nachdem das verdächtige Schiff durch einen blinden Schuß (coup de semonce) zum Anhalten und zur Weisung seiner Flagge aufgefordert worden ist, wird es durch eine Abordnung des Kriegsschiffes besucht, damit die Staatsangehörigkeit des Schiffes und der Ladung festgestellt werden kann. Stellt eine Durchsicht der Schiffspapiere fest, daß die Voraussetzungen der Wegnahme gegeben sind, so wird das Schiff mit Beschlagnahme belegt und entweder durch seine eigene Mannschaft oder durch die Mannschaft des Kriegsschiffes in den nächsten Hafen des Wegnehmenden gesteuert. Leistet das Schiff Widerstand, so kann es in den Grund gebohrt werden; dasselbe ist der Fall, wenn die Wegführung den Kreuzer selbst (sei es wegen der Nähe des Feindes, sei es wegen der großen Entfernung, sei es aus andern Gründen) dringender Gefahr aussetzt.

5. Daß die Beschlagnahme gerechtfertigt gewesen sei, muß durch ein Urteil des Prisengerichts ausgesprochen werden. Mit diesem Urteil geht das Eigentum an Schiff und Ladung auf den Staat über, dessen Kriegsschiff die Wegnahme bewirkt hat.

Die Ladung verfällt, soweit sie feindlich ist. Die Verwertung der guten Prise erfolgt meist, nicht notwendig, durch Verkauf. Schiffer und Mannschaft werden Kriegsgefangene, soweit sie Staatsangehörige des Gegners sind; soweit dies nicht der Fall ist, werden sie freigegeben. Der von ihnen etwa bei der Wegnahme geleistete bewaffnete Widerstand wird, obwohl sie nicht Angehörige der feindlichen Seemacht sind, nicht nach Strafrecht, sondern nach Kriegrecht beurteilt.

Ungerechtfertigte Beschlagnahme verpflichtet den Staat, dem das aufbringende Kriegsschiff angehört, zur Entschädigung des Schiffes.

Die Zusammensetzung des Prisengerichts und das vor diesem einzuschlagende Verfahren bestimmt sich durch die innerstaatliche Gesetzgebung. Vergl. das deutsche Reichsgesetz, betreffend

die Prisengerichtsbarkeit, vom 3. Mai 1884 (R. G. Bl. S. 49), das nur aus zwei Paragraphen besteht. § 1: „Die Entscheidung über die Rechtmässigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen erfolgt durch besondere Behörden (Prisengerichte).“ § 2: „Der Sitz der Prisengerichte, ihre Zusammensetzung, das Verfahren vor denselben, sowie die Verpflichtung anderer Behörden des Reichs oder der Bundesstaaten, in Prisenachen mitzuwirken, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.“ Dazu die aus Anlaß der ostafrikanischen Blockade zur Bekämpfung des Sklavenhandels erlassene kaiserliche Verordnung vom 15. Februar 1889 (R. G. Bl. S. 5). — Vergl. ferner das vom Institut für Völkerrecht ausgearbeitete und allen Regierungen mitgeteilte Prisenreglement von 1887, welches in der Berufungsinstanz internationale Gerichtshöfe vorgeschlagen hat. In seiner Jahresversammlung von 1897 hat das Institut dieses Reglement mit den 1896 gefaßten Beschlüssen über Konterbande (unten § 42 IV) in Einklang gebracht.

6. Wird vor rechtskräftiger Entscheidung des Prisengerichts das aufgebrachte Schiff dem aufbringenden Kreuzer wieder entrissen oder gelingt es ihm zu entkommen (reprise, recousse), so verbleibt Schiff wie Ladung dem früheren Eigentümer.

7. Das Prisenrecht endigt mit dem endgültigen Aufhören der Feindseligkeiten, also insbesondere mit dem Friedensschluß.

Die später erfolgte Wegnahme ist rechtsunwirksam; die früher erfolgte kann vor dem Prisengericht weiter verfolgt werden. Meist werden bereits im Waffenstillstandsvertrag besondere Vereinbarungen auch über die vor den Prisengerichten schwebenden Rechtsstreitigkeiten getroffen.

Vergl. den Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 Art. 13: „Die Deutschen Schiffe, welche durch Prisengerichte vor dem 2. März 1871 (an diesem Tag wurden die Ratifikationen der Friedenspräliminarien vom 26. Februar ausgetauscht) kondemnirt waren, sollen als endgültig kondemnirt angesehen werden.“

„Diejenigen, welche an besagtem Tage nicht kondemnirt waren, sollen mit der Ladung, soweit solche noch vorhanden,

zurückgegeben werden. Wenn die Rückgabe der Schiffe und Ladungen nicht mehr möglich ist, so soll ihr nach dem Verkaufspreise bemessener Werth ihren Eigenthümern erstattet werden.⁴

VI. Besondere Schwierigkeiten bietet die Rechtslage der unterseeischen Kabel. Nach überwiegender, wenn auch lebhaft bestrittener Ansicht können die Kabel ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit ihrer Eigentümer auf dem Kriegsschauplatz von Kriegführenden im Interesse ihrer kriegerischen Unternehmungen benutzt, kontrolliert oder (durch Zerschneiden) gesperrt werden.⁹

Die Konvention vom 14. März 1884 zum Schutz der unterseeischen Kabel hat die Frage nach der Rechtslage der Kabel im Kriege offengelassen. Seit dem spanisch-amerikanischen Kriege 1898 ist sie von besonderer Bedeutung geworden. Auf der Haager Friedenskonferenz scheiterte die Beschlußfassung an dem Widerspruche Englands. Eine feste Staatenpraxis hat sich noch nicht herausgebildet. Nach allgemeinen Grundsätzen sind auf dem Kriegsschauplatz alle Maßregeln gestattet, die im Interesse der Kriegführung notwendig sind, ohne daß dabei die Staatsangehörigkeit des Eigentümers der benutzten, beschädigten oder zerstörten Gegenstände in Frage käme. Die Kriegführenden sind daher im Seekriege berechtigt, innerhalb ihrer Küstengewässer oder auf offener See alle Kabel zu überwachen, zu benutzen oder zu zerstören, die auf ihrem eigenen Gebiete oder auf dem des Gegners landen, auch wenn sie das Gebiet mit einem neutralen Staate verbinden und ohne Rücksicht darauf, daß sie im Eigentum eines neutralen Staatsangehörigen oder einer neutralen Gesellschaft stehen; vorausgesetzt nur, daß die Maßregel für die Durchführung der militärischen Operationen notwendig ist. Nur wenn das Kabel

9) Vergl. außer der zu § 29 III 2 angegebenen Literatur: Rey, R. G. VIII 681. v. Bar, L. A. XV 414. Dupuis, R. G. X 532. Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht. 1902 (Annuaire XIX). Kraemer, Die unterseeischen Telegraphenkabel in Kriegszeiten (Rostocker rechtswissenschaftliche Studien I 5). 1903. Hennig, B. Z. XIV 382. Scholz, Krieg und Seekabel. 1904. Jouhannaud, Les cables sousmarins, leur protection en temps de paix et en temps de guerre. 1905.

zwei neutrale Staaten miteinander verbindet, ist die Beschädigung oder Zerstörung desselben als völkerrechtswidrig zu betrachten.

In diesem Recht ist das weitere Recht enthalten, die Beförderung von Nachrichten unter den gleichen Voraussetzungen zu verbieten oder nur nach vorgenommener Zensur der Depeschen zu gestatten.

VII. Über die Zurückhaltung neutraler Schiffe (arrêt de prince)
(vergl. oben § 24 IV 3).

§ 42. Die Rechtsstellung der neutralen Mächte.¹

I. Der Krieg erzeugt nicht nur ein Rechtsverhältnis zwischen den Kriegführenden, sondern auch ein solches zwischen den Kriegführenden und den nicht am Kriege beteiligten Mächten.

Dieses Rechtsverhältnis, das eine wesentliche Verschiebung des Friedensverhältnisses darstellt, wird Neutralität genannt. Für die neutralen Mächte (die *medii in bello*) ist der Krieg eine *res inter alios gesta*: sie haben gegen die Kriegführenden den Anspruch, von den Feindseligkeiten unberührt zu bleiben; und sie haben den Kriegführenden gegenüber die Verpflichtung, an den Feindseligkeiten keinen Anteil zu nehmen. Das Prinzip der Neutralität bedeutet Beschränkung des Kriegs auf die kriegführenden Mächte.

Die Rechtsstellung der Neutralen tritt ohne weiteres mit dem Kriegszustande ein. Die am Krieg nicht beteiligten Staaten pflegen noch besondere Neutralitätserklärungen abzugeben; ihr Wert liegt lediglich darin, daß sie zunächst die Behörden und Staatsbürger,

1) Schopfer, *Le principe juridique de la neutralité et son évolution dans l'histoire du droit de la guerre*. 1904 (R. G. II 632) Féraud-Giraud, R. G. II 291. Heilborn, Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee und das dorthin gebrachte Kriegsmaterial der kriegführenden Parteien. 1888. Kleen, *Lois et usages de la neutralité d'après le droit international conventionnel et coutumier des Etats civilisés*. I. Bd. 1898, II. 1900. — Die Neutralitätserklärungen sowie die Erklärungen der Kriegführenden während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XXIX 25; die während des russisch-japanischen Krieges ergangenen in R. G. XI documents.

dann aber auch die Kriegführenden über die Auffassung aufklären, welche die Regierung von den ihr durch die Neutralität auferlegten Pflichten hat; diese Pflichten selbst vermag die Erklärung weder einzuschränken noch zu erweitern. Das Deutsche Reich hat während des spanisch-nordamerikanischen Krieges von 1898 wie während des englischen Krieges mit den Burenfreistaaten 1900 von einer besonderen Neutralitätserklärung abgesehen, dagegen während des russisch-japanischen Krieges (Reichsanzeiger vom 13. Februar 1904) eine solche erlassen.

1. Der strenge Rechtsbegriff der Neutralität ist dem alten Völkerrecht fremd; von der Willkür des Kriegführenden hing es ab, ob er diejenigen Mächte, die nicht für ihn waren, als seine Feinde ansehen wollte oder nicht. Verschiedene Vereinbarungen einzelner Mächte (Pyrenäenvertrag 1659, Utrechter Frieden 1713) sowie insbesondere auch die Bemühungen Preußens hatten keinen bleibenden Erfolg. Erst durch die bewaffnete Neutralität (oben S. 19) wurde von den neutralen Mächten unter der Führung von Rußland und Frankreich die Rechtsstellung der am Kriege nicht beteiligten Staaten zur Anerkennung gebracht; und nach der rückläufigen Bewegung während der großen Kämpfe der napoleonischen Zeit bildete die Einigung der großen Seemächte England und Frankreich im Krimkrieg und der auf dieser Übereinstimmung beruhende Pariser Frieden von 1856 einen neuen und wesentlichen Fortschritt in der Anerkennung der den Neutralen zustehenden Rechte.

2. Der Begriff der Neutralität läßt Abstufungen nicht zu. Jede Beteiligung am Kriege, nicht nur die Teilnahme an den Feindseligkeiten der bewaffneten Macht, vernichtet die aus der Neutralität fließenden Rechte. Auch die sogenannte „wohlwollende Neutralität“ (*neutralité bienveillante*), wie sie auch Art. 2 des deutsch-österreichischen Bündnisvertrages vom 7. Oktober 1879 vereinbart (oben § 37 III), steht, sobald sie über die rein diplomatische Unterstützung hinausgeht, im Widerspruch mit dem Begriff der Neutralität und berechtigt den Gegner dazu, den Freund seines Feindes als Feind zu behandeln. Dagegen ist es durchaus nicht

ausgeschlossen, daß die neutralen Mächte ihre Neutralität durch Aufgebot ihrer Truppenmacht zu verteidigen sich rüsten (bewaffnete Neutralität), solange sie nicht angriffsweise gegen einen der Kriegführenden vorgehen; und die Anbietetung einer Vermittlung zwischen den Streittheilen ist durch die Haager Konferenz zu einem guten Recht eines jeden neutralen Staates geworden (oben § 38 II 4).

II. Der neutrale Staat darf keinen der Kriegführenden in der Führung des Krieges unterstützen oder behindern. Er darf für keinen von ihnen tatsächlich Partei ergreifen, wenn er auch seine Neigung und Abneigung auszusprechen durchaus berechtigt ist. Was er dem einen gewährt, darf er dem andern nicht versagen. Diese Pflicht trifft den Staat als solchen, nicht seine Untertanen. Doch haftet der Staat unter gewissen Voraussetzungen für die von diesen vorgenommenen Handlungen.

Die Abgrenzung kann Schwierigkeiten machen. Es empfiehlt sich daher für jeden Staat, seine Auffassung von den Pflichten, welche durch die Neutralität seinen Staatsangehörigen auferlegt werden, durch die nationale Gesetzgebung zum klaren Ausdruck zu bringen. Das hat z. B. England durch seine Foreign Enlistment Act von 1870 getan. Demselben Zwecke dienen (teilweise) die von den nichtbetheiligten Mächten erlassenen Neutralitätserklärungen.

1. Jede direkte oder indirekte Unterstützung der militärischen Operationen des einen oder des andern Kriegführenden durch die Regierung des neutralen Staates ist eine Verletzung des Völkerrechts: so die Gewährung von Hilfstruppen oder von Geldmitteln, die Gestattung des Durchzugs von Truppen durch das neutrale Staatsgebiet, die Lieferung von Waffen oder anderem Kriegsbedarf, der Verkauf von Kriegsschiffen usw.

Das gilt auch von dem Fall, daß sich der neutrale Staat durch Verträge, die er vor dem Krieg mit einem der Kriegführenden geschlossen hat, zu solchen Leistungen verpflichtet haben sollte. Durch die Erfüllung dieser Vertragspflichten nimmt er am Kriege teil und verwirkt die Rechtsstellung des Neutralen. Es war gewiß eine Verletzung des Völkerrechts, als Portugal im Jahre 1900

englischen Truppen auf Grund eines älteren Vertrages die Landung in Baira und den Durchzug durch sein Gebiet gestattete.

2. Unter keinen Umständen darf der neutrale Staat dulden, daß das von ihm beherrschte Land- und Wassergebiet zum Ausgangs- oder Stützpunkt für kriegerische Unternehmungen gemacht wird.

a) Er ist daher verpflichtet, Streitkräfte der Kriegführenden, die auf sein Gebiet gedrängt werden (man erinnere sich an den Übertritt der französischen Ostarmee auf schweizerisches Gebiet am 1. Februar 1871), zu entwaffnen und während der Dauer des Krieges auf Kosten des Kriegführenden, dem sie angehören, zu internieren. Die zweite Konvention der Haager Konferenz von 1899 hat sich auch mit dieser Frage befaßt (vergl. Art. 57 bis 60). Danach kann der neutrale Staat Offiziere der auf sein Gebiet übergetretenen Truppenteile freilassen, wenn sie auf Ehrenwort sich verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu überschreiten. Die durch die Internierung entstandenen Kosten sind nach dem Friedensschluß zu ersetzen. Der neutrale Staat kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch sein Gebiet gestatten, vorausgesetzt, daß die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Die Verwundeten oder Kranken, die von einem der Kriegführenden auf das neutrale Gebiet gebracht werden, sind von dem neutralen Staate derart zu bewachen, daß sie nicht von neuem an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können. Die Genfer Konvention gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

Analog ist zu verfahren, wenn Kriegsschiffe eines Kriegführenden, vom Gegner verfolgt, in einem neutralen Hafen Zuflucht suchen (Desarmierung der russischen Kriegsschiffe im Hafen zu Tsingtau 1904).

b) Der neutrale Staat darf nicht gestatten, daß auf seinem Staatslandgebiet Werbungen oder Rüstungen für einen der Kriegführenden vorgenommen werden; und wenn er auch nicht verpflichtet ist, seine Staatsangehörigen zu hindern, daß sie in

dem einen oder dem andern der streitenden Heere Kriegsdienste nehmen, so verletzt er doch die Pflicht der Neutralität, wenn er seinen aktiven Offizieren und Mannschaften die Teilnahme an den Feindseligkeiten gestattet, ohne sie aus dem eigenen Dienste zu entlassen. Es war daher eine Verletzung der Neutralität, als Rußland 1876 seinen Offizieren den Dienst in der serbischen Armee gestattete.²

Dasselbe gilt im allgemeinen auch von dem Staatswassergebiet. Auch dieses (Häfen, Reeden, Küstengewässer) darf nicht zum Stützpunkt für kriegerische Unternehmungen gemacht werden (bedenklich daher die Haltung Frankreichs gegenüber dem baltischen Geschwader vor Madagaskar und Hinterindien im Frühjahr 1905); Versorgung mit Kriegsmaterial oder Mannschaften ist den Kriegsschiffen der Kriegführenden zu untersagen; Einnahme von Lebensmitteln kann ihnen, soweit die Bedürfnisse der Besatzung des Schiffes reichen, gewährt werden. Das Einbringen von Preisen in neutrale Gewässer ist, von Seenot abgesehen, unstatthaft. Die Durchfahrt durch die Küstengewässer, ja sogar im Falle der Seenot (relâche forcée) der Aufenthalt in diesen, kann gestattet werden. Auch ist es keine Verletzung der Neutralität, wenn den Kriegsschiffen der Kriegführenden das Anlaufen der Häfen und das Einnehmen der für die Weiterreise bis zum nächsten heimischen Hafen erforderlichen Kohlen gestattet wird; doch darf in diesem Falle innerhalb der nächsten drei Monate nicht abermals ein Hafen desselben neutralen Staates zum Zwecke der Kohleneinnahme angelaufen und es müssen die beiden Gegner mit gleichem Maß gemessen werden.³ Dagegen darf der neutrale Staat nicht dulden,

2) Über die deutschen Offiziere im türkischen Heere während des türkisch-griechischen Feldzuges von 1897 vergl. R. G. IV 720.

3) Dies der bisherige englische Standpunkt seit 1862, auf den sich auch seit 1898 die meisten andern Mächte gestellt haben. Während des russisch-japanischen Krieges von 1904/5 begann Großbritannien eine wesentlich strengere Haltung einzunehmen. Der Gouverneur von Malta hat durch Erklärung vom 12. August 1904 das Einnehmen von Kohlen in den maltesischen Gewässern dem baltischen Geschwader völlig untersagt. Selbst-

daß in seinen Häfen und auf seinen Werften Kriegsschiffe für einen der Kriegführenden gebaut, ausgerüstet, bemannt werden; er haftet für allen durch diese Schiffe dem Gegner verursachten Schaden, wenn er diese Verletzung der Neutralität wissentlich oder fahrlässig geschehen ließ (Alabama-Fall, oben § 38 II 1). Der Verkauf von segelfertigen, aber nicht armierten Schiffen an einen Kriegführenden durch Angehörige des neutralen Staates dagegen braucht von der neutralen Regierung nicht verhindert zu werden.

3. Der neutrale Staat darf sich nicht selbst an der von einem der Kriegführenden ausgeschriebenen Kriegsleihe beteiligen, braucht aber seine Staatsangehörigen an der Beteiligung nicht zu hindern und kann daher die Auflegung zur Zeichnung seinen Börsen gestatten.

Dies hat z. B. England 1870 bezüglich der von dem Gouvernement de la défense nationale ausgeschriebenen Kriegsleihe getan.

4. Der neutrale Staat darf nicht selbst Kriegslieferungen und Kriegsleistungen (etwa Truppentransporte) übernehmen, kann aber seinen Angehörigen gestatten, das auf ihre eigene Rechnung und Gefahr zu tun.

Die neutralen Staaten haben häufig, teils durch allgemeine Gesetze oder durch besondere für die Dauer des Krieges erlassene Ausfuhrverbote (von Kriegsmaterial, Schiffen, Pferden usw.) solche Lieferungen und Leistungen zu verhindern sich bemüht; eine völkerrechtliche Pflicht dazu besteht aber nicht. Das gilt besonders auch von Kohlenlieferungen; der neutrale Staat, der seine Untertanen an solchen Lieferungen nicht hindert, macht sich eine Verletzung des Völkerrechts nicht schuldig.

III. Nach heute feststehendem Rechtssatz ist der Handel der Neutralen auch in Kriegszeiten frei. Die Staatsangehörigen der neutralen Staaten dürfen zu Wasser und zu Lande, nicht nur unter sich, sondern auch mit den Kriegführenden selbst, nicht nur auf neutralem Gebiet, sondern auch auf dem Kriegsschauplatz, Handel treiben. Doch unterliegt die Kriegskonterbande (unten IV) zur See der Wegnahme

verständlich ist damit noch kein neuer Völkerrechtssatz begründet. Vergl. de Lapradelle, R. G. XI 531.

durch den Kriegführenden; und im Seekrieg sperrt die Blockade (oben § 41 IV) den Verkehr der Neutralen mit dem blockierten Gebiet.

1. Die heutige Rechtslage beruht auf Satz 2 und 3 der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 (oben S. 24). Diese bestimmt:

- a) Feindliches Gut unter neutraler Flagge, von Kriegskonterbande abgesehen, wird durch diese gedeckt und bleibt frei. („Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie“ oder Anerkennung der alten Rechtsregel: „frei Schiff, frei Gut“.)
- b) Und umgekehrt: auch das unter feindlicher Flagge fahrende neutrale Gut darf, von Kriegskonterbande abgesehen, nicht weggenommen werden („la marchandise neutre n'est pas saisissable sous pavillon ennemi“; oder Verwerfung der alten Rechtsregel: „unfrei Schiff, unfrei Gut“).

2. Diese Sätze waren dem alten Rechte fremd. Am weitesten war die französische Praxis des 16. und 17. Jahrhunderts (noch in der Ordonnance de la marine von 1681) gegangen, die Schiff und Ladung der Wegnahme unterwarf, wenn auch nur Schiff oder Ladung feindlich war („confiscantur ex navibus res et ex rebus naves“). Die an der Consolato del mar anknüpfende englische Praxis ließ die Eigenschaft der Ware entscheiden und nahm feindliches Gut auch unter neutraler Flagge weg. Weit verbreitet war im übrigen der Satz, daß die feindliche oder neutrale Flagge maßgebend sei („frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut“. „Navire confisque cargaison“ oder „robe d'ennemi confisque celle d'ami“).

Der jetzt geltende Rechtssatz war aber bereits in dem Vertrage Frankreichs mit den Vereinigten Staaten von 1778, sowie auch von der bewaffneten Neutralität (oben S. 19) aufgestellt worden und hatte Eingang auch teilweise in die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts, so in das preußische allgemeine Landrecht, gefunden. Die Seerechtsdeklaration von 1856 war das Ergebnis der Verständigung zwischen Frankreich und England und des Anschlusses von Rußland. Sie bindet nur die Signatarmächte in ihrem Verhältnis zueinander. Vielfach aber haben sie auch andere Staaten durch besondere Staatsverträge (mehrfache Verträge auch des Deutschen Reichs mit süd- und mittelamerikanischen Staaten)

zur Beobachtung dieser Sätze verpflichtet. Auch Spanien und Mexiko, nicht aber die Vereinigten Staaten, haben in diesem Punkte sich der Pariser Deklaration angeschlossen.

IV. Die Kriegskonterbande dagegen unterliegt zur See der Wegnahme durch die Streitkräfte des Kriegführenden, dessen Gegner sie zugeführt werden soll.⁴

1. Konterbande sind nach der heutigen Staatenpraxis alle Gegenstände, die für die Streitkräfte der Kriegführenden bestimmt sind.

Sowohl der Pyrenäische Frieden von 1659 als auch der Utrechter Frieden von 1713 hatte den Begriff der Konterbande auf Waffen und Kriegsmunition, Pferde und Pferdesättel beschränkt. Auch die bewaffnete Neutralität stand auf diesem Standpunkt, aber unter Hinzufügung der zur Erzeugung des Schießpulvers erforderlichen Stoffe (Schwefel und Salpeter); und das preußische allgemeine Landrecht (ebenso das preußische Prisenreglement vom 20. Juni 1864) hat sich ihm angeschlossen. Auch die kontinental-europäischen Mächte haben an dieser Auffassung meist festgehalten. Ihr folgt auch das Institut für Völkerrecht. Nach dieser Auffassung muß die „destination hostile“ dem Gegenstand aufgeprägt sein (absolute Konterbande). Diese Gegenstände unterliegen, wenn sie auf dem Kriegsschauplatz angetroffen werden, ohne weitere Untersuchung ihrer Bestimmung der Wegnahme.

4) Kleen, De la contrebande de guerre et des transports interdits aux neutres. 1893. (R. J. XXV 7.) Vossen, Die Konterbande des Krieges. Diss. 1896. Mauceaux, De la contrebande de guerre. 1899. Remy, Théorie de la continuité de voyage en matière de blocus et de contrebande. 1902. Knight, Des Etats neutres au point de vue de la contrebande de guerre. 1903. Pincitore, Il contrabbando di guerra. 1902. Perels 238. Thonier, De la notion de la contrebande de guerre. 1904. Kleen, R. G. XI 353 (über den russisch-japanischen Krieg). Vergl. auch R. G. II 182 und die Verhandlungen des Instituts für Völkerrecht von 1896 und 1897 (Annuaire XV, XVI). — Die diplomatische Korrespondenz über die Beschlagnahme der deutschen Dampfer „Herzog“ und „Bundesrat“ durch die Engländer ist abgedruckt N. R. G. 2. s. XXIX 456. Vergl. auch Heinze, Die Beschlagnahme der deutschen Postdampfer durch die Engländer. 1900. — Für den Landkrieg gelten die oben § 40 VI aufgestellten Sätze.

Eine weitergehende, schon von Grotius aufgestellte und namentlich von England vertretene, von den übrigen Mächten meist bekämpfte Ansicht rechnet aber auch solche Gegenstände hierher, die an sich sowohl friedlichen als auch kriegerischen Zwecken dienen können (*res ancipitis usus*), wenn diese Gegenstände im einzelnen Fall nachweisbar, sei es unmittelbar, sei es nach vorangegangener Bearbeitung, den Zwecken des Angriffs oder der Verteidigung dienen sollen (*contrebande relative* oder *par accident*, *occasional contrebande*). Hierher gehören Kleidungsstücke wie Bauholz, Roheisen wie Segeltuch, Dampfmaschinen wie Material für Eisenbahn- und Telegraphenanlagen, Wagen wie Saumtiere; aber auch Lebensmittel und Getränke, Edelmetall und gemünztes Geld, Wertpapiere und ganz besonders die für den modernen Seekrieg immer wichtiger werdende Kohle. In diesem weiten, man kann sagen schrankenlosen Umfang ist der Begriff der Konterbande während des russisch-japanischen Krieges sowohl von Japan (Erklärung vom 11. Februar 1904) als auch von Rußland (Erklärung vom 14./27. Februar 1904) festgestellt worden. Da es an allgemein anerkannten völkerrechtlichen Rechtsregeln fehlt, müssen die Erklärungen der Kriegführenden für den Einzelkrieg als maßgebend angesehen werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen zwischen den beteiligten Staaten bestehen.

2. Die Frage, ob die Waren für die feindliche Kriegführung bestimmt sind oder nicht, ist nach der gesamten Sachlage zu beurteilen.

Maßgebend ist der Bestimmungshafen des Schiffs, d. h. derjenige Hafen, in welchen das Schiff die Ware zu bringen hat; nicht der Ort, an welchen, von jenem Bestimmungshafen des Schiffes aus, die Ware, sei es zur See, sei es auf dem Landwege, weitergebracht werden soll. Ist während eines deutsch-französischen Krieges ein amerikanisches Schiff mit Konterbande von New-York nach Portsmouth unterwegs, und es kann nachgewiesen werden, daß die Ware in dem englischen Hafen gelöscht und dann durch ein anderes Schiff in die Hände eines der Kriegführenden gebracht werden soll, so unterliegt trotz dieses Nachweises jenes Schiff der

Wegnahme nicht. Die Frage ist jedoch in Wissenschaft und Praxis sehr bestritten. Eine weitverbreitete Ansicht will nicht den Bestimmungshafen des Schiffes, sondern den letzten Bestimmungsort der Ware entscheiden lassen.

3. Die Kriegskonterbande unterliegt der Wegnahme jedoch nur dann, wenn sie während der Beförderung an den Kriegführenden von dessen Gegner ergriffen wird.

Das Schiff, das Konterbande geführt hat, wird frei, sobald es die Ladung glücklich gelöscht hat. Es darf auf der Weiterfahrt oder auf der Heimreise nicht mit Beschlag belegt werden. Unrichtig ist die oft vertretene entgegengesetzte Ansicht, welche die ganze Reise des Schiffes von dem Verlassen des Heimathafens bis zur Rückkehr in diesen als eine Einheit betrachtet und daher die Wegnahme des Schiffes auch nach der Löschung der Ladung gestattet (théorie de la continuité du voyage, du voyage continu).⁵

4. Das Verfahren ist dasselbe wie bei der Wegnahme von feindlichem Gut unter feindlicher Flagge (oben § 41).⁶

Zu beachten ist, daß nach einem nur von England nicht anerkannten Rechtssatz die Beschlagnahme entfällt, wenn das Handelsschiff von einem neutralen Kriegsschiff begleitet wird (sogenannter Convoi) und der Befehlshaber dieses Begleitschiffes die Erklärung abgibt, daß das Handelsschiff keine Konterbande führe.

Das Deutsche Reich hat in verschiedenen Verträgen mit den mittel- und südamerikanischen Staaten diesen Rechtssatz ausdrücklich ausgesprochen. So bestimmt Art. XXI Abs. 4 des deutschen Freundschafts- usw. Vertrages mit Salvador vom 13. Juni 1870 (R. G. Bl. 1872 S. 377): „Die Durchsuchung wird nicht gestattet sein ausser an Bord von Schiffen, die ohne Geleit fahren. Wenn sie mit Geleit reisen, so genügt es, dass der Befehlshaber des

5) Vergl. Fauchille, R. G. IV 297. Fedozzi, R. J. XXIX 70. Despagnet, R. G. VII 810. In dem Springbockfall 1873 hat der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten die Theorie des continuous voyage angenommen. Sie wird auch von der überwiegenden englischen Literatur vertreten.

6) Vergl. Duboc, R. G. IV 328, sowie die oben zu § 41 angegebene Literatur.

letzteren mündlich und auf sein Ehrenwort versichert, dass die unter seinen Schutz und seine bewaffnete Bedeckung gestellten Schiffe dem Lande angehören, dessen Flagge sie führen, und dass er, wenn diese Schiffe nach einem feindlichen Hafen bestimmt sind, ferner erklärt, dass sie keine Kriegskontrebande an Bord haben.“ Dieselbe Ansicht vertraten Frankreich während des Krieges von 1870/71 und das Institut für Völkerrecht 1887.

Das aufbringende Kriegsschiff hat das aufgebrachte Handelsschiff vor das nationale Prisengericht zu stellen, welches über die Berechtigung der Wegnahme entscheidet. Das Verfahren ist meist als Reklameprozeß gestaltet; d. h. der Eigentümer der weggenommenen Güter hat als „Reklamant“ den negativen Beweis zu führen.

Wird die Wegnahme für gerechtfertigt erklärt, so verfällt die Konterbande; das Schiff selbst nur dann, wenn dessen Eigentümer mitschuldig ist.

Mit dem Abschluß des Friedens, also mit dem Aufhören des Kriegszustandes fällt auch das Prisenrecht hinweg. Neue Wegnahmen dürfen nicht erfolgen; die bereits erfolgten können aber abgeurteilt werden (oben § 41 V 7).⁷

5. Nach den Grundsätzen, die für die Beförderung von Konterbande gelten, wird auch die Beförderung von Kriegsmannschaften oder von Briefen und Depeschen behandelt (Quasikonterbande, contrebände par analogie, transports interdits, unneutral services).

Neutrale Schiffe, welche solche die Neutralität verletzende Dienste leisten, unterliegen der Wegnahme ganz so, als wenn sie Konterbande geführt hätten. Postschiffe, die den regelmäßigen Postverkehr vermitteln, sind nicht von der Durchsuchung, wohl aber von der Wegnahme befreit; die Vereinigten Staaten haben 1898 auch auf die Durchsuchung von Briefschaften verzichtet.⁸ Der Beförderung von Kriegsmannschaften wird auch die von Kriegsgentagen gleichgestellt (Trent-Fall 1861).

7) Vergl. Brusa, R. G. IV 157 gegen Fedozzi, R. J. XXIX 64.

8) Vergl. Scholz (Lit. zu § 9 Note 3) S. 95.

Anhang.

	Seite
1. Traktat zwischen Preussen, Oesterreich, Grossbritannien und Russland, geschlossen zu Paris, den 20. November 1815	371
2. Vertrag zwischen Preussen, Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Russland, Sardinien und der Türkei. Vom 30. März 1856	373
3. Die Genfer Konvention vom 22. August 1864	384
4. Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Russland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878	386
5a. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo. Vom 8. November 1884	401
5b. General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1885	402
6a. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 4. April 1896	414
6b. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 4. April 1896	424
7a. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896	433
7b. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiet der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen vom 21. September 1897	439
8. Schlussakte der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899	441



**Nr. 1. Traktat zwischen Preussen, Oesterreich, Grossbritannien und
Russland, geschlossen zu Paris, den 20. November 1815.**

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Nachdem der Zweck der zu Wien am 25. März 1815 geschlossenen Verbindung, durch die in Frankreich Statt gehabte Wiederherstellung derjenigen Ordnung, die durch das letzte Attentat des Napoleon Bonaparte auf einen Augenblick umgestossen war, glücklich erreicht worden, haben Ihre Majestäten der König von Preussen, der Kaiser von Oesterreich, der König des vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland und der Kaiser aller Reussen, in Erwägung: dass die Ruhe von Europa an die Befestigung dieser auf die Aufrechterhaltung der königlichen Autorität und der Verfassungs-Urkunde gegründeten Ordnung wesentlich geknüpft sey, und in der Absicht, alle in Ihrer Macht stehende Mittel dahin zu verwenden, dass die öffentliche Ruhe, dieser Gegenstand der allgemeinen Wünsche, wie der bleibende Zweck Ihrer Anstrengungen, nicht von neuem gestört werde; so wie in dem Verlangen, die Bande, welche Sie zum gemeinsamen Wohl Ihrer Völker vereinigen, noch enger zu knüpfen, beschlossen, die Grundsätze, die durch die Traktaten von Chaumont vom 1. März 1814 und von Wien vom 25. März 1815, feierlich erklärt worden, auf die angemessenste Art dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Angelegenheiten anzupassen, und durch einen förmlichen Vertrag, diejenigen Grundsätze festzustellen, welche Sie zu befolgen sich vorsetzen, damit Europa vor den Gefahren, von welchen es noch einmal bedroht werden könnte, sicher gestellt werde.

Zu diesem Zwecke und um die Bedingungen eines solchen Traktats zu berathen, zu beschliessen und zu unterzeichnen, haben die hohen contrahirenden Mächte ernannt:

Se. Majestät der König von Preussen: den Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler; und den Freiherrn Carl Wilhelm von Humboldt, Ihren Staatsminister;

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Herrn Clemens Wenzeslaus Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen Ihren Staats-, Konferenz- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister; und den Herrn Johann Philipp Freiherrn von Wessenberg, Sr. K. K. A. M. wirklichen Kämmerer und Geheimen Rath;

Se. Majestät der König des vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland: den Herzog von Wellington, Ihren geheimen Rath, Feldmarschall

Ihrer Armeen, Ober-Befehlshaber der brittischen Armee in Frankreich, und der Armee Sr. Majestät des Königs der Niederlande; und den Herrn Robert Stuart, Vicomte Castlereagh, Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten x. x.

Und Se. Majestät der Kaiser von Russland: den Herrn Andreas Grafen von Rasumoffsky, Ihren wirklichen Geh. Rath; und den Herrn Johann Grafen von Capodistrias, Ihren wirklichen Staatsrath, Staatssekretair; Welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und in rechter Form befunden, sich über folgende Artikel vereinigt haben:

Art. 1. Die hohen contrahirenden Mächte versprechen einander wechselseitig, den an diesem Tage mit Sr. Allerchristlichsten Majestät geschlossenen Traktat in seiner vollen Kraft aufrecht zu halten, und dahin zu wachen, dass den Stipulationen dieses Traktats, so wie denen der besonderen Conventionen die sich auf denselben beziehen, in ihrem ganzen Umfange genau und treulich nachgekommen werde.

Art. 2. Da die hohen contrahirenden Mächte sich in den jetzt beendigten Krieg eingelassen haben, um für die Sicherheit und das Wohl von Europa zu Paris im vergangenen Jahre beschlossenen Anordnungen unverletzt zu erhalten, so haben Sie zweckdienlich erachtet, durch die gegenwärtige Akte, sowohl diese Anordnungen überhaupt, vorbehältlich derjenigen Modifikationen die durch den am heutigen Tage mit den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Frankreich geschlossenen Traktat hinzugefügt sind, als ganz besonders diejenigen Anordnungen zu erneuern und als wechselseitig verpflichtend zu bestätigen, durch welche Napoleon Buonaparte und seine Familie, in Folge des Vertrags vom 11. April 1814, von der höchsten Gewalt in Frankreich für immer ausgeschlossen sind; welche Ausschliessung in voller Kraft und nöthigenfalls mit Anwendung aller Ihrer Macht aufrecht zu erhalten, die hohen Contrahenten sich durch die gegenwärtige Akte nochmals ausdrücklich verpflichten. Und da auch dieselben revolutionairen Grundsätze, durch welche der letzte Usurpations-Frevel unterstützt worden, noch unter anderer Gestalt, Frankreich in Aufruhr bringen, demnach auch die Ruhe fremder Staaten von neuem bedrohen könnten; so erkennen die hohen contrahirenden Mächte feierlichst die Pflicht, unter solchen Umständen mit verdoppelter Sorgfalt für die Ruhe und das Wohl Ihrer Völker zu wachen an, und verpflichten sich, in dem Falle, dass ein so unglückliches Ereigniss abermals ausbräche, unter einander und mit Sr. Majestät dem Könige von Frankreich, diejenigen Maassregeln zu verabreden, welche zu ergreifen Sie für die Sicherheit Ihrer respektiven Staaten und für die allgemeine Ruhe von Europa, alsdann nothwendig erachten werden.

Art. 3. Indem die hohen contrahirenden Mächte mit Sr. Majestät dem Könige von Frankreich übereingekommen sind, während einer bestimmten Zahl von Jahren, durch ein Corps verbündeter Truppen eine militairische Positions-Linie in Frankreich besetzen zu lassen, haben Sie zur Absicht gehabt, den Erfolg der in den Art. 1 und 2 des gegenwärtigen Traktats enthaltenen Stipulationen, so weit es in Ihrer Macht steht, zu sichern. Unablässig bereit, jede zur Befestigung des Ruhestandes von Europa, durch Aufrechterhaltung der jetzigen Ordnung in Frankreich, abzweckende wirksame Maassregel zu ergreifen, verpflichten Sie sich, auf den Fall, dass das gedachte Truppen-Corps von Seiten Frankreichs entweder wirklich angegriffen, oder doch mit einem Angriff bedroht würde, oder dass die verbündeten Mächte zur Aufrechterhaltung der einen oder andern der vorangeführten Stipulationen, oder auch zur Sicherung und Behauptung der grossen Interessen, auf welche diese Stipulationen sich beziehen, wiederum in Kriegsstand gegen Frankreich zu treten geöthigt wären, nach den

Bestimmungen des Traktats von Chaumont, und vorzüglich nach dem 7. und 8. Art. dieses Traktats, dahin, dass Sie alsdann ausser der Truppenzahl, die Sie jetzt in Frankreich zurücklassen, eine jede noch Ihr volles Contingent von Sechszigtausend Mann, oder einen solchen Theil dieses Contingents den man in Thätigkeit zu setzen nach dem Bedürfnisse des Falles beschliessen wird, unverzüglich hergeben wollen.

Art. 4. Wenn aber die im vorhergehenden Artikel stipulirte Macht sich wider Verhoffen unzureichend zeigte, so werden die hohen contrahirenden Mächte sich ohne Zeitverlust über die fernere Truppenzahl vereinigen, welche eine jede von Ihnen zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Sache stellen wird; und Sie verpflichten sich, nöthigenfalls Ihre gesammte Streitmacht anzuwenden, um einen solchen neu ausgebrochenen Krieg zu einem baldigen glücklichen Ausgange zu fördern, wobei Sie sich vorbehalten, in dem Frieden, den Sie unter gemeinschaftlicher Uebereinkunft schliessen würden, noch solche Einrichtungen mit einander festzusetzen, die eine hinreichende Sicherheit gegen die nochmalige Wiederkehr eines ähnlichen Unglücks für Europa zu gewähren vermöchten.

Art. 5. Die hohen contrahirenden Mächte, indem Sie sich zur Sicherstellung des Erfolgs Ihrer gemeinschaftlichen Verpflichtungen während der gegenwärtigen Militair-Besetzung, zu den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Anordnungen vereinigt haben, fügen noch die Erklärung hinzu, dass auch alsdann, wenn die jetzt erwähnte Maassregel ihr Ende erreicht habon wird, jene Verpflichtungen demungeachtet, zur Ausführung derjenigen Maassregeln in voller Kraft verbleiben sollen, die als nothwendig zur Aufrechterhaltung der im 1. und 2. Art. der gegenwärtigen Akte enthaltenen Stipulationen anerkannt sind.

Art. 6. Um die Ausführung des gegenwärtigen Traktats zu sichern und zu erleichtern, und um das innige Freundschaftsverhältniss noch mehr zu befestigen, welches dormalen die vier Souveraine zum Wohl der Welt verbindet, sind die hohen contrahirenden Mächte übereingekommen, dass Sie zu bestimmten Zeiten, entweder durch unmittelbare Bestimmung der Souveraine Selbst, oder durch Ihre respektiven Minister, Vereinigungen erneuern wollen, die den gemeinschaftlichen grossen Interessen, so wie der Prüfung derjenigen Maassregeln gewidmet seyn sollen, die in jedem dieser Zeitpunkte, als die erspriesslichsten für die Ruhe und Glückseligkeit der Völker, so wie für die Aufrechterhaltung des Friedens von Europa, anerkannt seyn werden.

Art. 7. Der gegenwärtige Traktat wird ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden werden ausgewechselt werden, binnen zwei Monaten, oder eher, wenn es thunlich ist.

Zur Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten diesen Traktat unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu Paris, den 20. November im Jahre Christi 1815.

Hardenberg. Humboldt. Metternich. Wessenberg.
Wellington. Castlereagh. Rasumoffsky. Capodistrias.

**Nr. 2. Vertrag zwischen Preussen, Oesterreich,
Frankreich, Grossbritannien, Russland, Sardinien und der Türcki.
Vom 30. März 1856.**

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Ihre Majestäten, der Kaiser der Franzosen, die Königin des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, der Kaiser aller

Reussen, der König von Sardinien und der Kaiser der Ottomanen, beseelt von dem Wunsche, dem Unheil des Krieges ein Ziel zu setzen, und in der Absicht, der Wiederkehr der Verwickelungen, woraus derselbe hervorgegangen, vorzubeugen, haben beschlossen, sich mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich über die Grundlagen der Wiederherstellung und Befestigung des Friedens zu verständigen und durch wirksame und gegenseitige Bürgschaften die Unabhängigkeit und Integrität des Ottomanischen Reichs sicherzustellen. Zu diesem Ende haben Ihre gedachten Majestäten zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Herrn Carl Ferdinand Grafen von Buol-Schauenstein; Ihren Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rath, Ihren Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Präsidenten des Ministerrathes, und den Herrn Joseph Alexander Freiherrn von Hübner; Ihren Wirklichen Geheimen Rath und ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Französischen Hofe;

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn Alexander Grafen Colonna-Walewski, Senator des Kaiserreichs; Ihren Minister und Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten, und den Herrn Franz Adolph Freiherrn von Bourquenoy; Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Kaiserlich-Königlich apostolischen Majestät;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen von Clarendon, Baron Hyde de Hindon, ersten Staats-Sekretair Ihrer Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten, und den sehr ehrenwerthen Heinrich Richard Baron Cowley, ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Ihrer Majestät bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, den Herrn Alexis Grafen Orloff, Ihren Generaladjutanten und General der Cavallerie, Kommandanten des Hauptquartiers Sr. Majestät, Mitglied des Reichsraths und des Ministercomités, und den Herrn Philipp Freiherrn von Brunnow, Ihren Geheimen Rath, Ihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Minister beim Deutschen Bunde und bei Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Hessen;

Se. Majestät der König von Sardinien, den Herrn Camill Benso Grafen von Cavour, Präsident des Ministerrathes und Ihren Minister Staats-Sekretair für die Finanzen, und den Herrn Salvator Marquis von Villamarina, Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Französischen Hofe; und

Se. Majestät der Kaiser der Ottomanen, den Muhammed Emin Aali Pascha, Grossvezir des Ottomanischen Kaiserreiches, und den Mehemed Djömil Bey, Ihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, in gleicher Eigenschaft bei Sr. Majestät dem Könige von Sardinien beglaubigt,

welche sich in Paris zu einem Kongresse vereinigt haben.

Ihre Majestäten, der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Kaiser der Ottomanen haben nach glücklich unter ihnen hergestelltem Einverständniss in Betracht gezogen, dass in einem Europäischen Interesse Se. Majestät der König von Preussen, Mitunterzeichner der Konvention vom 13. Juli 1841, zur Theilnahme an den zu treffenden neuen Verabredungen berufen werden müsse und, indem sie den Werth, welchen die Mitwirkung Sr. gedachten

Majestät dem allgemeinen Friedenswerke hinzufügen würde, würdigen, haben sie ihn eingeladen, Bevollmächtigte zum Kongress zu senden.

In Folge dessen haben Se. Majestät der König von Preussen zu Bevollmächtigten ernannt: den Herrn Otto Theodor Freiherrn von Manteuffel, Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und den Herrn Maximilian Friedrich Karl Franz Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Schoenstein, Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Französischen Hofe

Die Bevollmächtigten haben sich nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel verständigt:

Art. 1. Von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an wird auf ewige Zeiten Friede und Freundschaft bestehen zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, Sr. Majestät dem Könige von Sardinien, Sr. Kaiserlichen Majestät dem Sultan einerseits, und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen andererseits, sowie zwischen ihren Erben und Nachfolgern, ihren Staaten und respektiven Unterthanen.

Art. 2. Da der Friede zwischen den genannten Majestäten glücklich hergestellt worden ist, so werden die während des Krieges besetzten oder eroberten Territorien von beiden Theilen geräumt werden. Spezielle Uebereinkommen werden die Art der Räumung ordnen, die so schnell, als es sich thun lässt, stattfinden soll.

Art. 3. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen verpflichtet sich, Sr. Majestät dem Sultan die Stadt und Citadelle von Kars, sowie die anderen Punkte des Ottomanischen Gebietes, wieder zurückzuerstatten, in deren Besitz sich die Russischen Truppen befinden.

Art. 4. Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, der König von Sardinien und der Sultan verpflichten sich, Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen die Städte und Häfen von Sebastopol, Balaklava, Kamiesch, Eupatoria, Kertsch, Jenikale, Kinburn und alle anderen Punkte zurückzugeben, die im Besitze der allirten Truppen sind.

Art. 5. Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Sultan ertheilen denjenigen ihrer Unterthanen, welche sich durch irgend welche Bethheiligung an den Kriegsereignissen zu Gunsten des Gegners kompromittirt haben, volle Amnestie.

Man ist ausdrücklich übereingekommen, dass diese Amnestie sich auf diejenigen Unterthanen der kriegführenden Parteien erstrecken soll, welche während des Krieges ihr früheres Dienstverhältniss bei einem der andern Kriegführenden fortgesetzt haben.

Art. 6. Die Kriegsgefangenen werden sofort gegenseitig ausgeliefert.

Art. 7. Se. Majestät der König von Preussen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. Majestät der König von Sardinien erklären die hohe Pforte theilhaftig der Vortheile des öffentlichen Europäischen Rechts und des Europäischen Concerts. Ihre Majestäten verpflichten sich, die Unabhängigkeit und den Territorialbestand des Ottomanischen Reiches zu achten, garantiren gemeinschaftlich die genaue Beobachtung dieser Verpflichtung und werden demgemäss jeden Akt, welcher dem entgegen wäre als eine Frage des allgemeinen Interesses ansehen.

Art. 8. Wenn zwischen der hohen Pforte und einer oder mehreren der anderen kontrahirenden Mächte Meinungsverschiedenheiten entstehen, welche ihre Beziehungen zu stören drohen, so wird die Pforte und jede dieser Mächte vor Anwendung von Gewaltmaassregeln die anderen kontrahirenden Mächte in den Stand setzen, diesem Aeussersten durch ihre Vermittelung vorzubeugen.

Art. 9. Nachdem Se. Kaiserliche Majestät der Sultan in seiner beständigen Fürsorge für das Wohl seiner Unterthanen einen Firman erlassen hat, welcher die Lage derselben ohne Unterschied der Religion oder der Abstammung verbessernd, seine grossmüthigen Gesinnungen gegen die christliche Bevölkerung des Reichs beweist, so hat er beschlossen, den gedachten Firman, welcher ein freier Ausfluss seines souverainen Willens ist, den kontrahirenden Mächten mitzuthellen, um einen neuen Beweis seiner desfallsigen Gesinnungen zu geben.

Die kontrahirenden Mächte konstatiren den hohen Werth dieser Mittheilung. Es ist wohl verstanden, dass dieselbe in keinem Falle den genannten Mächten das Recht geben kann, sich, sei es kollektiv oder einzeln, in die Beziehungen Sr. Majestät des Sultans zu seinen Unterthanen, noch in die innere Verwaltung seines Reiches einzumischen.

Art. 10. Der Vertrag vom 13. Juli 1841, welcher die alte Regel des Ottomanischen Reiches betreffs der Schliessung der Meerengen des Bosphorus und der Dardanellen aufrecht erhält, ist gemeinschaftlich revidirt worden.

Der in dieser Beziehung und diesem Prinzip gemäss zwischen den hohen kontrahirenden Parteien abgeschlossene Akt ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrag annexirt und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn er in denselben vollständig aufgenommen wäre.

Art. 11. Das Schwarze Meer ist neutralisirt. Der Handelsmarine aller Nationen geöffnet, sind seine Gewässer und Häfen förmlich und auf ewig den Kriegsflaggen der Uferstaaten sowohl, als aller anderen Mächte untersagt, die in den Art. 14 und 19 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausnahmefälle ausgenommen.

Art. 12. Frei von aller Beschränkung wird der Handel in den Häfen und Gewässern des Schwarzen Meeres nur den Gesundheits-, Zoll- und Polizei-Verordnungen unterworfen sein, die in einem der Entwicklung der Handelsbeziehungen günstigen Geiste abgefasst werden.

Um den Handels- und Schiffahrts-Interessen aller Nationen die wünschenswerthe Sicherheit zu geben, werden Russland und die hohe Pforte in allen ihren im Uferbezirk des Schwarzen Meeres gelegenen Häfen, den Prinzipien des internationalen Rechtes gemäss, Konsuln zulassen.

Art. 13. Da das Schwarze Meer dem Wortlaute des Art. 11 gemäss neutralisirt ist, so ist die Aufrechterhaltung oder Errichtung von militärisch-maritimen Arsenalen in dessen Uferbezirk unnöthig und zwecklos. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. Kaiserliche Majestät der Sultan verpflichten sich deshalb, auf diesem Littorale kein militärisch-maritimes Arsenal zu errichten oder zu behalten.

Art. 14. Nachdem Ihre Majestäten der Kaiser aller Reussen und der Sultan eine Konvention abgeschlossen haben, um die Stärke und Zahl der leichten, zum Dienste ihrer Küsten nothwendigen Schiffe zu bestimmen, deren Unterhaltung im Schwarzen Meere sie sich vorbehalten, so ist diese Konvention dem gegenwärtigen Vertrage annexirt worden und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn sie in denselben vollständig aufgenommen wäre. Sie kann ohne die Zustimmung der Mächte, Unterzeichner des gegenwärtigen Vertrages, weder annullirt, noch modificirt werden.

Art. 15. Nachdem die Wiener Kongress-Akte die Prinzipien festgestellt hat, welche die Schifffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchströmenden Flüssen regeln, so verabreden die kontrahirenden Mächte, dass diese Prinzipien in Zukunft ebenfalls auf die Donau und ihre Mündungen angewandt werden. Sie erklären, dass diese Disposition zukünftig einen Theil des öffentlichen Europäischen Rechts ausmacht, und sie stellen dieselbe unter ihre Garantie.

Die Schifffahrt auf der Donau kann keiner Beschränkung oder Abgabe unterworfen werden, die nicht ausdrücklich in den in den folgenden Artikeln enthaltenen Stipulationen vorgesehen sind. In Folge dessen wird keine Abgabe erhoben werden können, die sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses stützt, noch irgend ein Zoll auf die an Bord der Schiffe befindlichen Waaren. Die Polizei- und Quarantaine-Reglements zur Sicherheit der Staaten, die dieser Fluss trennt oder durchströmt, werden derart abgefasst sein, dass sie die Cirkulation der Schiffe so viel als thunlich begünstigen. Ausser diesen Reglements wird kein anderes Hinderniss, welcher Art es auch sein mag, der freien Schifffahrt entgegen gesetzt.

Art. 16. Zu dem Zwecke, die Dispositionen des vorhergehenden Artikels zu verwirklichen, wird eine Kommission, in welcher Preussen, Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Russland, Sardinien und die Türkei durch je einen Abgesandten repräsentirt sein werden, mit der Bezeichnung und der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, die von Isaktscha an nothwendig sind, um die Mündungen der Donau, sowie die Theile des daran stossenden Meeres von dem die Passage hindernden Sande und anderen Hemmnissen zu befreien, damit dieser Theil des Flusses und die erwähnten Theile des Meeres sich in dem für die Schifffahrt möglichst günstigen Zustande befinden.

Um die Kosten dieser Arbeiten und der, die Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt an den Donaumündungen bezweckenden Etablissements zu decken, sollen bestimmte Abgaben, welche die Kommission nach Stimmenmehrheit festsetzt, erhoben werden können, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, dass in dieser Beziehung, wie in allen anderen, die Flaggen aller Nationen auf dem Fusse einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

Art. 17. Eine Kommission wird bestellt werden und aus Abgesandten Oesterreichs, Bayerns, der hohen Pforte und Württembergs bestehen (einer für jede dieser Mächte), denen sich die Kommissare der drei Donauprincipalstaaten, nachdem die Pforte deren Ernennung gutgeheissen hat, anschliessen werden. Diese Kommission, die permanent sein wird, wird 1) die Fluss-, Schifffahrts- und Polizei-Reglements ausarbeiten; 2) die Beschränkungen beseitigen, von welcher Natur sie auch sein mögen, die sich der Anwendung der Dispositionen des Wiener Vertrages auf die Donau noch entgegenstellen, 3) die auf dem ganzen Laufe des Flusses nothwendigen Arbeiten anordnen und ausführen lassen, und 4) nach Auflösung der Europäischen Kommission über die Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit der Donaumündungen und der Theile des daranstossenden Meeres wachen.

Art. 18. Man hat sich geeinigt, dass die Europäische Kommission ihre Aufgabe gelöst und die Flusskommission ihre in dem vorhergehenden Artikel unter 1. und 2. bezeichneten Arbeiten binnen zwei Jahren beenden haben müssen. Die zur Konferenz vereinigten Mächte, Unterzeichner des Vertrages, von dieser Thatsache benachrichtigt, werden, nachdem sie davon Akt genommen, die Europäische Kommission auflösen, und die permanente Flusskommission wird alsdann die nämlichen Befugnisse erhalten, wie die, mit welchen die Europäische Kommission bis dahin bekleidet war.

Art. 19. Um die Ausführung der durch gemeinschaftliches Uebereinkommen und nach oben angedeuteten Prinzipien aufgestellten Reglements zu sichern, wird jede der kontrahirenden Mächte das Recht haben, zwei leichte Schiffe an den Donaumündungen zu jeder Zeit stationiren zu lassen.

Art. 20. Im Austausch gegen die im Art. 4 des gegenwärtigen Vertrages aufgezählten Städte, Häfen und Gebiete und zur besseren Sicherung der Schifffahrt auf der Donau willigt Se. Majestät der Kaiser aller Reussen in eine Rektifikation seiner Grenze in Bessarabien. Die neue Grenze wird am Schwarzen Meere, einen Kilometer ostwärts vom See Burna-Sola, beginnen, die Strasse von Akerman senkrecht erreichen, diese Strasse bis zum Trajans-Thale verfolgen, südwärts an Bolgrad vorbeilaufen, längs des Flusses Yalpuck bis zur Höhe von Saratsika hinauf gehen und bei Katamori am Pruth enden. Stromaufwärts von diesem Punkte aus wird die alte Grenze zwischen den beiden Reichen keine Veränderung erleiden. Abgesandte der kontrahirenden Mächte werden im Einzelnen die neue Grenzscheide feststellen.

Art. 21. Das von Russland abgetretene Gebiet wird dem Fürstenthume Moldau unter der Oberherrlichkeit der hohen Pforte hinzugefügt werden.

Die Bewohner dieses Gebietes werden die nämlichen Rechte und Privilegien geniessen, die den Fürstenthümern zugesichert sind, und während eines Zeitraums von drei Jahren wird es ihnen erlaubt sein, unter freier Verfügung über ihr Eigenthum ihr Domizil anderwärts aufzuschlagen.

Art. 22. Die Fürstenthümer Walachei und Moldau werden fortfahren, unter der Oberherrlichkeit der Pforte und unter der Garantie der kontrahirenden Mächte die Privilegien und Immunitäten zu geniessen, in deren Besitz sie sind. Kein ausschliesslicher Schutz wird über sie von einer der garantirenden Mächte ausgeübt werden. Es wird kein besonderes Recht der Einnischung in ihre inneren Angelegenheiten bestehen.

Art. 23. Die hohe Pforte verpflichtet sich, den genannten Fürstenthümern eine unabhängige und nationale Verwaltung, sowie die vollkommene Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt zu erhalten. Die jetzt in Kraft befindlichen Gesetze und Statuten werden revidirt werden. Um eine vollständige Uebereinstimmung betreffs dieser Revision zu erzielen, wird eine spezielle Kommission, über deren Zusammensetzung die hohen kontrahirenden Mächte sich verständigen werden, mit einem Kommissar der hohen Pforte in Bukarest ohne Verzug zusammentreten.

Diese Kommission wird zur Aufgabe haben, sich über den gegenwärtigen Zustand der Fürstenthümer zu unterrichten und die Grundlagen ihrer künftigen Organisation vorzuschlagen.

Art. 24. Se. Majestät der Sultan verspricht, in jeder der beiden Provinzen sofort einen Divan ad hoc zusammenzuberufen, der Art zusammengesetzt, dass er die genaueste Vertretung der Interessen aller Klassen der Gesellschaft in sich fasst. Diese Divans sind berufen, die Wünsche der Bevölkerungen betreffs der definitiven Organisation der Fürstenthümer auszudrücken.

Eine Instruktion des Kongresses wird die Beziehungen der Kommission zu diesen Divans ordnen.

Art. 25. Die Kommission wird die von beiden Divans ausgesprochene Meinung erwägen und das Resultat ihrer eigenen Arbeit ohne Verzug dem gegenwärtigen Sitze der Konferenzen zustellen. Das End-Einverständniss mit der oberherrlichen Macht wird durch eine in Paris zwischen den hohen kontrahirenden Parteien abzuschliessende Konvention festgestellt werden, und ein Hattischerif wird den Stipulationen der Konvention gemäss die

Organisation dieser zukünftig unter die Kollektivgarantie der unterzeichnenden Mächte gestellten Provinzen definitiv regeln.

Art. 26. Man ist übereingekommen, dass es in den Fürstenthümern eine bewaffnete Gewalt geben wird, zu dem Zwecke organisirt, die Sicherheit im Innern und nach Aussen hin aufrecht zu erhalten. Keine Beschränkung wird den ausserordentlichen Vertheidigungsmaassregeln entgegengesetzt werden können, die sie, in Uebereinstimmung mit der hohen Pforte, zur Abweisung eines jeden fremden Angriffes zu nehmen berufen sein werden.

Art. 27. Wenn die innere Ruhe der Fürstenthümer bedroht oder gefährdet werden sollte, so wird die hohe Pforte sich mit den übrigen kontrahirenden Mächten über die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der gesetzmässigen Ordnung zu nehmenden Maassregeln verständigen. Eine bewaffnete Intervention kann ohne vorherige Einstimmung dieser Mächte nicht statthaben.

Art. 28. Das Fürstenthum Serbien wird fortfahren, von der hohen Pforte abhängig zu sein, gemäss den Kaiserlichen Hats, welche seine, zukünftig unter die Kollektivgarantie der Mächte gestellten Rechte und Immunitäten festsetzen. In Folge dessen wird dieses Fürstenthum seine unabhängige und nationale Verwaltung, sowie die vollständige Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt behalten.

Art. 29. Das Garnisonsrecht der hohen Pforte, so wie es durch frühere Reglements festgestellt ist, wird aufrecht erhalten. Keine bewaffnete Intervention wird in Serbien stattfinden können, ohne vorherige Uebereinstimmung der hohen kontrahirenden Mächte.

Art. 30. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. Majestät der Sultan behalten ihre Asiatischen Besitzungen in ihrer Integrität in demjenigen Umfange, wie er vor dem Bruch gesetzlich bestand. Um jeder lokalen Streitigkeit vorzubeugen, wird die Grenzscheide verifizirt, und wenn nöthig, rektifizirt werden, ohne dass jedoch ein Gebietsnachtheil für eine oder die andere der beiden Parteien daraus entstehen kann. Zu diesem Zwecke wird eine gemischte Kommission, bestehend aus zwei Russischen Kommissaren, zwei Ottomanischen Kommissaren, einem Französischen Kommissar und einem Englischen Kommissar, an Ort und Stelle unverzüglich nach Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Russischen Hofe und der hohen Pforte gesandt werden. Ihre Arbeit muss in dem Zeitraum von acht Monaten, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, beendet sein.

Art. 31. Die während des Krieges von den Truppen Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland und des Königs von Sardinien, in Folge von Verträgen, abgeschlossen in Konstantinopel am 12. März 1854 zwischen Frankreich, Grossbritannien und der hohen Pforte, am 14. Juni des nämlichen Jahres zwischen Oesterreich und der hohen Pforte und am 15. März 1855 zwischen Sardinien und der hohen Pforte, besetzten Gebietstheile werden nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages geräumt werden, so bald als es geschehen kann. Die Termine und die Ausführungsmittel werden der Gegenstand einer Uebereinkunft zwischen der hohen Pforte und den Mächten, deren Truppen ihr Gebiet okkupiren, sein.

Art. 32. Bis zur Erneuerung oder Ersetzung der Verträge oder Konventionen, die zwischen den kriegführenden Mächten vor dem Kriege bestanden, wird der Aus- und Einfuhrhandel gegenseitig auf dem Fusse des vor dem Kriege Kraft habenden Reglements stattfinden, und ihre resp. Unterthanen werden in allen anderen Angelegenheiten auf dem Fusse der am meisten begünstigten Nationen behandelt werden.

Art. 33. Die am heutigen Tage zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen, der Königin des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland einerseits und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen andererseits abgeschlossene Konvention bezüglich der Alands-Inseln ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrage annexirt, und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn sie in denselben aufgenommen wäre.

Art. 34. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt, und sollen die Ratifikationen binnen vier Wochen oder früher, wenn es geschehen kann, zu Paris ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen Paris, den 30. März 1856.

(L. S.) Manteuffel. Gr. M. v. Hatzfeldt. Buol-Schauenstein.
Hübner. A. Walewski. Bourqueney. Clarendon.
Cowley. Orloff. Brunnow. C. Cavour. v. Villamarina. Aali.
Mehemmed Djémil.

Transitorischer Zusatzartikel. Die Bestimmungen der heute gezeichneten Meerengen-Konvention finden auf diejenigen Kriegsfahrzeuge keine Anwendung, welche von den kriegführenden Mächten zur Räumung der von ihren Armeen besetzten Gebiete seewärts verwendet werden; aber unmittelbar nach beendigter Räumung treten diese Bestimmungen in volle Kraft.

Geschehen zu Paris, den 30. März 1856.

Dieselben Unterschriften.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Da Ihre Majestäten, der König von Preussen, der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser der Franzosen, die Königin des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen, die Unterzeichner der Konvention vom 13. Juli 1841, und Se. Majestät der König von Sardinien, Willens sind, Ihre einmüthige Entschliessung gemeinschaftlich an den Tag zu legen, sich die alte Regel des Ottomanischen Reiches, der zufolge die Meerengen der Dardanellen und des Bospor, so lange sich die Pforte im Frieden befindet, den fremden Kriegsschiffen verschlossen sind, zur Richtschnur zu nehmen; haben Ihre gedachten Majestäten einerseits und Se. Majestät der Sultan andererseits den Beschluss gefasst, die in London am 13. Juli 1841 abgeschlossene Konvention zu erneuern, mit Ausnahme einiger Detail-Aenderungen, welche dem Priznip, worauf dieselbe beruht, keinen Eintrag thun.

Zu diesem Behuf haben demnach Ihre genannten Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preussen, den Herrn Otto Theodor Freiherrn von Manteuffel u. s. w., und den Herrn Maximilian Friedrich Karl Franz Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Schönstein u. s. w.;

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Herrn Karl Ferdinand Grafen von Buol-Schauenstein u. s. w., und den Herrn Joseph Alexander Freiherrn von Hübner u. s. w.;

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn Alexander Grafen Colonna-Walewski u. s. w., und den Herrn Franz Adolph Freiherrn von Bourqueney u. s. w.;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen von Clarendon u. s. w., und den sehr ehrenwerthen Heinrich Richard Karl Baron Cowley u. s. w.;

Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, den Herrn Alexis Grafen Orloff u. s. w., und den Herrn Philipp Freiherrn von Brunnow u. s. w.;

Se. Majestät der König von Sardinien, den Herrn Camill Benso Grafen von Cavour u. s. w., und den Herrn Salvator Marquis von Villamarina u. s. w.; und

Se. Kaiserliche Majestät der Sultan, den Muhammed Emin Aali Pascha u. s. w., und den Mehemed Djémil Bey u. s. w.,

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gebührender Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Se. Majestät der Sultan einerseits, erklärt, dass er des festen Willens ist, in Zukunft das als alte Regel Seines Reiches unwandelbar festgestellte Prinzip, und in Folge dessen es zu allen Zeiten den Kriegsschiffen der fremden Mächte untersagt war, in die Meerenge der Dardanellen und des Bospor einzulaufen, aufrecht zu erhalten; und dass Se. Majestät, so lange sich die Pforte im Frieden befindet, kein fremdes Kriegsschiff in die genannten Meerengen einlassen wird; und

Ihre Majestäten der König von Preussen, der Kaiser von Oesterreich, die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen und der König von Sardinien, andererseits, verpflichten sich, diese Willenbestimmung des Sultans zu achten und sich das vorhin erwähnte Prinzip zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 2. Wie in früherer Zeit, behält sich der Sultan vor, denjenigen leichten Fahrzeugen unter Kriegsflagge Passage-Firmane zu ertheilen, welche, der Gewohnheit gemäss, im Dienst der Gesandtschaften der befreundeten Mächte verwendet werden sollen.

Art. 3. Dieselbe Ausnahme findet ihre Anwendung auf diejenigen leichten Fahrzeuge unter Kriegsflagge, welche eine jede der kontrahirenden Mächte befugt ist, an den Mündungen der Donau zu stationiren, um die Ausführung der auf die Freiheit des Flusses bezüglichen Bestimmungen zu sichern, und deren Zahl nicht zwei für jede Macht überschreiten darf.

Art. 4. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Konvention soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in dem Zeitraume von vier Wochen, oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Paris, am 30. März 1856.

Dieselben Unterschriften.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, und Se. Kaiserliche Majestät der Sultan, das Prinzip der Neutralisation des Schwarzen Meeres in Erwägung ziehend, wie es durch die in dem am 25. Februar des gegenwärtigen Jahres zu Paris gezeichneten Protokolle Nr. 1 verzeichneten Präliminarien festgestellt ist, und in Folge dessen Willens, im Wege gemeinschaftlichen Uebereinkommens die Zahl und Stärke derjenigen leichten Fahrzeuge zu bestimmen, welche sie sich für den Dienst ihrer Küsten im Schwarzen Meere zu unterhalten reservirt haben, haben zu diesem Behufe eine besondere Uebereinkunft zu zeichnen beschlossen und zu diesem Ende ernannt:

Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, den Herrn Alexis Grafen Orloff u. s. w., und den Herrn Philipp Baron von Brunnow u. s. w.; und

Se. Kaiserliche Majestät der Sultan, den Muhammed Emin Aali Pascha u. s. w., und den Mehemed Djémil Bey u. s. w.,

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, im Schwarzen Meere keine anderen Kriegsschiffe zu halten, als diejenigen, deren Zahl, Stärke und Umfang nachstehend festgesetzt sind:

Art. 2. Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich ein jeder vor, in diesem Meere sechs Dampfschiffe von funfzig Metres Länge auf dem Wasserspiegel, von einem Gehalt von höchstens achthundert Tonnen, und vier leichte Dampf- oder Segel-Fahrzeuge, von einem Gehalt, welcher bei keinem zweihundert Tonnen übersteigen darf, zu unterhalten.

Art. 3. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Konvention soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in einem Zeitraume von vier Wochen, oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt. Geschehen zu Paris, am 30. März 1856.

(L. S.) Orloff. Brunnow. Aali. Mehemed Djémil.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland und Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, in der Absicht, das so glücklich zwischen Ihnen im Orient wieder hergestellte Einvernehmen auf das Baltische Meer zu erstrecken und dadurch die Wohlthaten des allgemeinen Friedens zu befestigen, haben beschlossen, eine Konvention zu schliessen und zu diesem Behufe ernannt:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn Alexander Grafen Colonna-Walewski u. s. w., und den Herrn Franz Adolph Freiherrn von Bourqueney u. s. w.;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen von Clarendon u. s. w., und den sehr ehrenwerthen Heinrich Richard Karl Baron Cowley u. s. w.; und

Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, den Herrn Alexis Grafen Orloff u. s. w., und den Herrn Philipp Freiherrn von Brunnow u. s. w.,

welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, um dem Wunsche zu entsprechen, welcher ihm von Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen und der Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland ausgedrückt worden, erklärt, dass die Alands-Inseln nicht befestigt werden sollen und dass daselbst ein militairisches oder maritimes Etablissement weder unterhalten, noch begründet werden soll.

Art. 2. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Konvention soll ratifizirt und deren Ratifikationen sollen in dem Zeitraume von vier Wochen, oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt. Geschehen zu Paris, am 30. März 1856.

(L. S.) Walewski. Bourqueney. Clarendon. Cowley.
Orloff. Brunnow.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu Paris am 27. April 1856 bewirkt worden.

Verordnung, betreffend die zwischen Preussen, Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Russland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts. Vom 12. Juni 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. verordnen, was folgt:

Die von Unseren Bevollmächtigten, sowie von den Bevollmächtigten der übrigen bei dem Friedensvertrage vom 30. März d. J. beteiligten Staaten, zu Paris am 16. April d. J. unterzeichnete Erklärung, welche wörtlich und in Uebersetzung lautet:

Erklärung.

Die Bevollmächtigten, welche den Pariser Vertrag vom dreissigsten März Eintausend achthundert und sechs und funfzig unterzeichnet haben, sind nach stattgehabter Berathung, in Betracht:

dass das Seerecht in Kriegszeiten während langer Zeit der Gegenstand bedauerlicher Streitigkeiten gewesen ist;

dass die Ungewissheit der in dieser Beziehung obwaltenden Rechte und Pflichten zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Neutralen und den Kriegführenden Anlass giebt, aus denen ernste Schwierigkeiten und selbst Konflikte entspringen können;

dass es folglich zum Nutzen gereicht, gleichmässige Grundsätze über einen so wichtigen Punkt festzustellen;

dass die auf dem Kongress zu Paris versammelten Bevollmächtigten den Absichten, von welchen ihre Regierungen beseelt sind, nicht besser zu entsprechen vermögen, als indem sie feststehende Grundsätze hierüber in die völkerrechtlichen Beziehungen einzuführen suchen;

mit gehöriger Ermächtigung versehen, übereingekommen, sich über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu verständigen, und haben, nach erzielttem Einverständniss, die nachstehende feierliche Erklärung beschlossen.

1) Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft;

2) die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegs-Kontrebande;

3) neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegs-Kontrebande, darf nicht mit Beschlag belegt werden;

4) die Blockaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, das heisst, durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreichend, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich, diese Erklärung zur Kenntniss derjenigen Staaten zu bringen, welche nicht zur Theilnahme an dem Pariser Kongresse berufen waren, und sie zum Beitritte einzuladen.

In der Ueberzeugung, dass die hiermit von ihnen verkündigten Grundsätze von der ganzen Welt nur mit Dank aufgenommen werden können, bezweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, dass die Bemühungen ihrer Regierungen, denselben die allgemeine Anerkennung zu verschaffen, von vollständigem Erfolge gekrönt sein werden.

Gegenwärtige Erklärung ist und wird nur zwischen denjenigen Mächten verbindlich sein, welche derselben beigetreten sind, oder beitreten werden.

Geschehen zu Paris den sechszehnten April Eintausend achthundert und sechs und funfzig.

Buol-Schauenstein. Hübner. A. Walewski. Bourqueney.
Clarendon. Cowley. Manteuffel. Hatzfeldt. Orloff. Brunnow.
C. Cavour. v. Villamarina. Aali. Mehemed Djémil
wird hierdurch von Uns genehmigt.

Unser Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchststeigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. Juni 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel.

Nr. 3. Die Genfer Konvention.¹

Convention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde.

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden, Se. Majestät der König der Belgier u. s. w.

von dem gleichen Wunsche beseelt, soweit es von ihnen abhängt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern, unnöthige Härten zu beseitigen und das Loos der auf dem Schlachtfelde verwundeten Soldaten zu verbessern, haben zu diesem Behufe beschlossen eine Convention zu vereinbaren, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden den Herrn u. s. w.,
Se. Majestät der König der Belgier den Herrn u. s. w.

u. s. w. u. s. w. u. s. w.

welche nach Austausch ihrer in guter und vorschriftsmässiger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die leichten und die Haupt-Feldlazarethe sollen als neutral anerkannt und demgemäss von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn diese Feldlazarethe mit Militär besetzt worden wären.

Art. 2. Das Personal der leichten und Haupt-Feldlazarethe, inbegriffen die mit der Aufsicht, der Gesundheitspflege, der Verwaltung, dem Transport der Verwundeten beauftragten Personen, sowie die Feldprediger, nehmen so lange an der Wohlthat der Neutralität Theil, als sie ihren Verpflichtungen obliegen und als Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können selbst nach der feindlichen Besitznahme fortfahren, in den von ihnen bedienten leichten oder Haupt-Feldlazarethen ihrem Amte obzuliegen oder sich zurückziehen, um sich den Truppen anzuschließen, zu denen sie gehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Thätigkeit einstellen, wird die den Platz behauptende Armee dafür sorgen, dass sie den feindlichen Vorposten zugeführt werden.

Art. 4. Das Material der Haupt-Feldlazarethe unterliegt den Kriegsgesetzen, und die zu diesen Lazarethen gehörigen Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur diejenigen Gegenstände mitnehmen, welche ihr Privateigenthum sind.

1) Vergl. oben § 40 V. Der nachstehende Abdruck erfolgte nach Lueder, Die Genfer Konvention. 1876 S. 124. Die amtlichen Übersetzungen in den deutschen Staaten weichen von ihm wie untereinander vielfach ab. Vergleiche Gesetzsammlung für die Königl. Preussischen Staaten. 1865 S. 841.

Das leichte Feldlazareth dagegen bleibt unter gleichen Umständen im Besitz seines Materials.

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hülfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben.

Die Generale der kriegführenden Mächte haben die Aufgabe, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus sich ergebenden Neutralität in Kenntnis zu setzen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll demselben als Schutz dienen. Der Einwohner, welcher Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquantierung sowie mit einem Theil der etwa auferlegten Kriegscontributionen verschont werden.

Art. 6. Die verwundeten oder kranken Militärs sollen ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und verpflegt werden.

Den Oberbefehlshabern soll es freistehen, die während des Gefechts verwundeten feindlichen Militärs sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände dies gestatten und beide Parteien einverstanden sind.

Diejenigen, welche nach ihrer Heilung als dienstunfähig befunden worden sind, sollen in ihre Heimat zurückgeschickt werden.

Die Andern können ebenfalls zurückgeschickt werden unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen.

Die Verbandplätze und Depots nebst dem sie leitenden Personal genießen unbedingte Neutralität.

Art. 7. Eine deutlich erkennbare und übereinstimmende Fahne soll bei den Feldlazarethen, den Verbindeplätzen und Depots aufgesteckt werden. Daneben muss unter allen Umständen die Nationalflagge aufgepflanzt werden.

Ebenso soll für das unter dem Schutz der Neutralität stehende Personal eine Armbinde zulässig sein; aber die Verabfolgung einer solchen bleibt der Militärbehörde überlassen.

Die Fahne und Armbinde sollen ein rothes Kreuz auf weissem Grunde tragen.

Art. 8. Die Einzelheiten der Ausführung der gegenwärtigen Convention sollen von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Armeen nach den Anweisungen ihrer betreffenden Regierungen und nach Massgabe der in dieser Convention ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze angeordnet werden.

Art. 9. Die hohen vertragschliessenden Mächte sind übereingekommen, gegenwärtige Convention denjenigen Regierungen, welche keine Bevollmächtigte zur internationalen Conferenz in Genf haben schicken können, mitzuthemen und sie zum Beitritt einzuladen. Das Protokoll wird zu diesem Zweck offen gelassen.

Art. 10. Die gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Raticationsurkunden sollen in Bern, binnen vier Monaten, oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Genf den zweiundzwanzigsten August des Jahres ein-tausend achthundert und vierundsechzig.

**Nr. 4. Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn,
Frankreich, Grossbritannien, Italien, Russland und der Türkei.
Vom 13. Juli 1878.**

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Se. Majestät der König von Italien, Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. Majestät der Kaiser der Ottomanen, von dem Wunsche geleitet, in einem der europäischen Ordnung entsprechenden Sinne gemäss den Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 die Fragen zu regeln, welche im Orient durch die Ereignisse der letzten Jahre und durch den Krieg entstanden sind, dem der Präliminarvertrag von San Stefano ein Ziel gesetzt hat, sind einmüthig der Ansicht gewesen, dass die Vereinigung zu einem Kongresse das beste Mittel darbieten würde, ihr Einvernehmen zu erleichtern.

Ihre gedachten Majestäten und der Präsident der Französischen Republik haben in Folge dessen zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen: den Herrn Otto Fürsten von Bismarck, Ihren Präsidenten des preussischen Staatsministeriums, Kanzler des Reichs, den Herrn Bernhard Ernst von Bülow, Ihren Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amts, und den Herrn Chlodwig Karl Viktor Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürsten von Ratibor und Corvey, Ihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Französischen Republik, Königlich bayerischen Kron-Oberst-Kämmerer,

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn: den Herrn Julius Grafen Andrássy von Csik Szent-Király und Kraszna-Horka, spanischen Granden erster Klasse, Wirklichen Geheimen Rath, Ihren Minister des Kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Feldmarschall-Lieutenant in der Armee, den Herrn Ludwig Grafen Károly von Nagy-Károly, Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rath, Ihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen, und den Herrn Heinrich Freiherrn von Haymerle, Wirklichen Geheimen Rath, Ihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem König von Italien,

Der Präsident der Französischen Republik: den Herrn William Henri Waddington, Senator, Mitglied des Instituts, Minister-Staatssekretär im Auswärtigen Amt, den Herrn Charles Raymond de La Croix de Chevière, Grafen von Saint-Vallier, Senator, ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Frankreichs bei Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von

Preussen, und den Herrn Felix Hippolyte Desprez, Staatsrath, bevollmächtigten Minister erster Klasse, beauftragt mit der Leitung der politischen Angelegenheiten im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien: den sehr ehrenwerthen Benjamin Disraeli, Grafen von Beaconsfield, Vicomte Hughenden, Pair des Parlaments, Mitglied des sehr ehrenwerthen Geheimen Rathes Ihrer Majestät, Ersten Lord des Schatzes Ihrer Majestät und Ersten Minister von England, den sehr ehrenwerthen Robert Arthur Talbot Gascoyne Cecil Marquis von Salisbury, Grafen von Salisbury, Vicomte Cranborne, Baron Cecil, Pair des Parlaments, Mitglied des sehr ehrenwerthen Geheimen Rathes Ihrer Majestät, Ersten Staatssekretär Ihrer Majestät im Auswärtigen Amte, und den sehr ehrenwerthen Lord Odo William Leopold Russell, Mitglied des Geheimen Rathes Ihrer Majestät, Ihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen,

Se. Majestät der König von Italien: den Herrn Ludwig Grafen Corti, Senator, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und den Herrn Eduard Grafen von Launay, Ihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen,

Se. Majestät der Kaiser Aller Reussen: den Herrn Alexander Fürsten Gortschacow, Ihren Reichskanzler, den Herrn Peter Grafen von Schouvaloff, General der Kavallerie, Ihren General-Adjutanten, Mitglied des Reichsrathes und Ihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Ihrer Britischen Majestät, und den Herrn Paul von Oubril, Wirklichen Geheimen Rath, Ihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen, und

Se. Majestät der Kaiser der Ottomanen: Alexander Caratheodory Pascha, Ihren Minister der öffentlichen Arbeiten, Mehemed Ali Pascha, Muschir Ihrer Armeen, und Sadoullah Bey, Ihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen, welche zufolge des Vorschlages des Oesterreichisch-Ungarischen Hofes und auf die Einladung des Deutschen Hofes sich in Berlin vereinigt haben, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind.

Nach glücklich unter ihnen hergestelltem Einverständniss sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Bulgarien wird zu einem autonomen und tributpflichtigen Fürstenthum unter der Oberherrlichkeit Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans erhoben; es soll eine christliche Regierung und eine Nationalmiliz erhalten.

Art. 2. Das Fürstenthum Bulgarien wird folgende Gebietstheile umfassen:

Die Grenze folgt im Norden dem rechten Donauufer von der früheren serbischen Grenze bis zu einem durch eine europäische Kommission noch zu bestimmenden Punkte östlich von Silistria und wendet sich von dort nach dem Schwarzen Meere südlich von Mangalia, welches mit dem rumänischen Gebiete vereinigt wird. Das Schwarze Meer bildet die Ostgrenze von Bulgarien. Im Süden steigt die Grenze von der Mündung des Baches, in dessen Nähe die Dörfer Hodzakiöj, Selam-Kiöj, Aivadsik, Kulibe, Sudzuluk liegen, den Thalweg desselben hinauf, durchschneidet quer das Thal des Deli Kamcik, geht südlich an Belibe und Kemalik und nördlich an Hadzjnahale vorbei, nachdem sie den Deli Kamczik $2\frac{1}{2}$ Kilometer oberhalb Cengei überschritten hat, erreicht den Kamm an einem zwischen Tekenlik und Aidos-bredza gelegenen Punkte und folgt demselben über den Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan nördlich von Kotel bis zum Demir Kapu. Sie geht durch die Hauptkette des grossen Balkans weiter, welchem sie in seiner ganzen Ausdehnung bis zum Gipfel von Kosica folgt.

Dort verlässt sie den Kamm des Balkans, geht in südlicher Richtung zwischen den Dörfern Pirtop und Dužanci, von welchen das erstere Bulgarien, das andere Ost-Rumelien zufällt, bis zum Bache Tuzlu Dere hinab, folgt diesem Wasserlauf bis zu dessen Vereinigung mit der Topolnica, sodann diesem Flusse bis zu dessen Zusammenfluss mit dem Smovskio Dere beim Dorfe Petricevo, wobei sie bei Ost-Rumelien einen Bezirk von zwei Kilometer Umfang flussaufwärts dieses Zusammenflusses belässt, steigt zwischen den Bächen Smovskio Dere und der Kamenica auf der Wasserscheidelinie hinauf, um sich nach Südwesten auf die Höhe von Voinjak zu wenden und geradenwegs den Punkt 875 der österreichischen Generalstabskarte zu erreichen.

Die Grenzlinie schneidet in gerader Richtung das obere Becken des Baches Ichtiman Dere, geht zwischen Bogdina und Karaúla hindurch, um auf die die Becken des Isker und der Marica trennende Wasserscheidelinie zwischen Camurli und Hadžilar zu gelangen, folgt dieser Linie zwischen den Gipfeln Velina Mogila, dem Sattel 531, Zmailica Vrh, Sumnatica und erreicht die Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zwischen Sivri Taš und Cadir Tepe.

Von Cadir Tepe folgt die Grenze, in der Richtung nach Südwesten, der Wasserscheidelinie zwischen den Becken des Mesta Karasu einerseits und des Strúma Karasu andererseits, läuft über die Kämme des Rhodopegebirges, genannt Demir Kapu, Iskoštepe, Kadimesar Balkan und Aiji Gedük bis zum Kapetnik Balkan und fällt so mit der früheren Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zusammen.

Von Kapetnik Balkan ab wird die Grenze durch die Wasserscheidelinie zwischen den Thälern der Rilska reka und der Bistrika reka gebildet und folgt den Vorbergen, genannt Vodenika Planina, um in das Thal der Strúma bei der Vereinigung dieses Flusses mit der Rilska reka hinabzugehen, das Dorf Barakli bei der Türkei belassend. Sie steigt sodann südlich von dem Dorfe Jelošnica hinauf, um auf der kürzesten Linie die Kette Golema Planina auf dem Gipfel des Gitka zu erreichen und dort die alte Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zu gewinnen, belässt jedoch das ganze Becken der Suha reka bei der Türkei.

Vom Berge Gitka wendet sich die Westgrenze nach dem Berge Crni Vrh über die Gebirge von Karvena Jabuka, indem sie der alten Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia in dem oberen Theile der Becken des Egrisu und der Lepnika folgt, läuft mit derselben auf die Kämme der Babina polana und langt bei dem Berge Crni Vrh an.

Vom Berge Crni Vrh folgt die Grenze der Wasserscheidelinie zwischen Strúma und Morava über die Gipfel der Strešer, Vilogolo und Mešid Planina, erreicht über die Gačina, Crna Trava, Darkovska und Drainica plan, sodann den Deščani Kladanec, die Wasserscheidelinie der Hohen Sukowa und der Morava, geht geradenwegs auf den Stol und steigt von demselben hinab, um 1000 Meter nordwestlich von dem Dorfe Saguša die Strasse von Sofia nach Pirot zu schneiden. Sie geht wieder in gerader Linie auf die Vidlic Planina und von dort auf den Berg Radočina in der Kette des Kodža Balkan hinauf, indem sie bei Serbien das Dorf Doikinci und bei Bulgarien das Dorf Senakos belässt.

Vom Gipfel des Berges Radočina folgt die Grenze, nach Westen zu, dem Kämme des Balkans über Ciprovee Balkan und Stara Planina, bis zur alten Ostgrenze des Fürstenthums Serbien bei der Kula Smiljova Čuka und von dort dieser alten Grenze bis zur Donau, welche sie in Rakovitza erreicht.

Diese Grenze soll an Ort und Stelle durch eine europäische Kommission festgestellt werden, in welcher die Signatarmächte vertreten sein werden. Man ist hierbei darüber einig:

1. dass die besagte Kommission die Nothwendigkeit für Se. Kaiserliche Majestät den Sultan, die Balkangrenzen von Ost-Rumelien vertheidigen zu können, in Betracht zu ziehen haben wird,

2. dass in einem Umfange von 10 Kilometer um Samakow keine Befestigungen errichtet werden dürfen.

Art. 3. Der Fürst von Bulgarien wird von der Bevölkerung frei gewählt und von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt werden. Kein Mitglied der regierenden Häuser der europäischen Grossmächte darf zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden.

Wird die fürstliche Würde wieder frei, so erfolgt die Wahl des neuen Fürsten unter den gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten.

Art. 4. Eine in Tirnovo zusammenberufende Versammlung von Notabeln Bulgariens wird vor der Wahl des Fürsten das organische Reglement des Fürstenthums ausarbeiten.

An denjenigen Orten, wo Bulgaren mit türkischen, rumänischen, griechischen oder anderen Bevölkerungen gemischt sind, soll den Rechten und Interessen dieser Bevölkerungen bezüglich der Wahlen und der Ausarbeitung des organischen Reglements Rechnung getragen werden.

Art. 5. Folgende Bestimmungen sollen die Grundlage des öffentlichen Rechtes in Bulgarien bilden:

Der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse darf Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Bulgariens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniss entgegengestellt werden.

Art. 6. Die provisorische Verwaltung von Bulgarien wird bis zur Vollendung des organischen Reglements durch einen Kaiserlich russischen Kommissar geleitet werden. Ein Kaiserlich ottomanischer Kommissar, sowie die dazu besonders delegirten Konsuln der übrigen Signatarmächte dieses Vertrages werden berufen werden, demselben zur Seite zu treten, um die Ausübung dieser provisorischen Regierungsthätigkeit zu kontrolliren. Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen den delegirten Konsuln soll die Mehrheit entscheiden und im Falle des Zwiespaltes der Ansichten zwischen dieser Mehrheit und dem Kaiserlich russischen Kommissar oder dem Kaiserlich ottomanischen Kommissar haben die Vertreter der Signatarmächte in Konstantinopel, zu einer Konferenz vereinigt, zu entscheiden.

Art. 7. Die provisorische Verwaltung darf nicht über die Dauer von neun Monaten, vom Austausch der Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages ab gerechnet, ausgedehnt werden.

Nach Fertigstellung des organischen Reglements soll sofort zur Wahl des Fürsten von Bulgarien geschritten werden. Sobald der Fürst eingesetzt sein wird, soll die neue Organisation in Kraft treten und das Fürstenthum in den vollen Genuss seiner Autonomie gelangen.

Art. 8. Die Handels- und Schifffahrtsverträge sowie alle sonstigen Uebereinkommen und Abmachungen, welche zwischen den auswärtigen Mächten und der Pforte abgeschlossen worden sind und sich zur Zeit noch in Kraft befinden, werden im Fürstenthum Bulgarien aufrechterhalten und keine Veränderung derselben darf gegenüber irgend einer Macht vorgenommen werden, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Kein Durchgangszoll darf in Bulgarien von den durch dieses Fürstenthum gehenden Waren erhoben werden.

Die Angehörigen und der Handel aller Mächte sollen auf dem Fusse vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche durch die Kapitulationen und Gebräuche eingeführt sind, sollen in voller Kraft bleiben, so lange sie nicht mit Zustimmung der dazu berufenen Bethelligten abgeändert werden.

Art. 9. Die Höhe des jährlichen Tributes, welchen das Fürstenthum Bulgarien dem Oberherrlichen Hofe durch Zahlung an die von der Hohen Pforte später zu bezeichnende Bank zu entrichten hat, wird durch Vereinbarung der Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages am Schlusse des ersten Jahres der Wirksamkeit der neuen Organisation bestimmt werden. Dieser Tribut wird nach dem mittleren Ertrage des Gebietes des Fürstenthums festgesetzt werden.

Da Bulgarien einen Theil der öffentlichen Schuld des Reichs zu tragen hat, so werden die Mächte bei Feststellung dieses Tributs denjenigen Theil dieser Schuld in Betracht ziehen, welcher dem Fürstenthum auf der Grundlage eines billigen Verhältnisses aufzulegen sein würde.

Art. 10. Bulgarien übernimmt vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab an Stelle der Kaiserlich ottomanischen Regierung deren Lasten und Verpflichtungen gegenüber der Rustschuk-Varnaer Eisenbahngesellschaft; die Begleichung der früheren Rechnungen wird einer Vereinbarung zwischen der Hohen Pforte, der Regierung des Fürstenthums und der Verwaltung dieser Gesellschaft vorbehalten.

Das Fürstenthum Bulgarien übernimmt gleichfalls, für seinen Theil, an Stelle der Hohen Pforte, die Verpflichtungen, welche dieselbe sowohl gegenüber Oesterreich-Ungarn als gegenüber der Gesellschaft für den Betrieb der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses und des Betriebes der auf bulgarischem Gebiete gelegenen Bahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen nothwendigen Uebereinkommen werden zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und dem Fürstenthum Bulgarien unmittelbar nach dem Abschluss des Friedens getroffen werden.

Art. 11. Die ottomanische Armee darf nicht länger in Bulgarien verbleiben; alle bisherigen Festungen sind, auf Kosten des Fürstenthums, innerhalb eines Jahres oder womöglich früher zu schleifen; die Landesregierung hat sofort die zu deren Entfestigung nöthigen Massregeln zu ergreifen und darf neue Festungen nicht anlegen. Die Hohe Pforte hat das Recht, nach Gutdünken über das Kriegsmaterial und über andere, der ottomanischen Regierung gehörige Gegenstände zu verfügen, welche in den gemäss dem Waffenstillstande vom 31. Januar bereits geräumten Donaufestungen etwa zurückgeblieben sind, desgleichen über solche, welche sich in den festen Plätzen Schumla und Varna befinden sollten.

Art. 12. Grundeigenthümer, muselmännische oder andere, welche ihren persönlichen Aufenthalt ausserhalb des Fürstenthums nehmen sollten, können ihren Grundbesitz im Fürstenthum behalten, indem sie ihn verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-bulgarische Kommission hat innerhalb zweier Jahre alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräusserung, der Benutzung oder des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Die Angehörigen des Fürstenthums Bulgarien, welche in anderen Theilen des Ottomanischen Reichs reisen oder sich aufhalten sollten, sind den ottomanischen Behörden und Gesetzen unterworfen.

Art. 13. Südlich vom Balkan wird eine Provinz gebildet, welche den Namen Ost-Rumelien führen und unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans, jedoch mit administrativer Autonomie, verbleiben wird. Sie wird einen christlichen General-Gouverneur erhalten.

Art. 14. Ost-Rumelien wird im Norden und Nordwesten durch Bulgarien begrenzt und umfasst die in folgender Linie eingeschlossenen Gebiete:

Von dem Schwarzen Meere ausgehend, steigt die Grenzlinie von der Mündung des Baches, in dessen Nähe die Dörfer Hodžakiöj, Selam Kiöj, Aivadšik, Kulibe, Sudžuluk liegen, den Thalweg desselben hinauf, durchschneidet quer das Thal des Deli Kamčik, geht südlich an Belibe und Kemhalik und nördlich an Hadžimahale vorbei, nachdem sie den Deli Kamžik 2 $\frac{1}{2}$ Kilometer oberhalb Cengei überschritten hat, erreicht den Kamm an einem zwischen Tekenlik und Aidos-Bredža gelegenen Punkte und folgt demselben über den Karnabad Balkan, Priševica Balkan, Kazan Balkan nördlich von Kotel bis zum Demir Kapu. Sie geht durch die Hauptkette des grossen Balkans weiter, welchem sie in seiner ganzen Ausdehnung bis zum Gipfel von Kosica folgt.

An diesem Punkte verlässt die Westgrenze von Rumelien den Kamm des Balkans, geht in südlicher Richtung zwischen den Dörfern Pirtop und Dužanci, von welchen das erstere Bulgarien, das andere Ost-Rumelien zufällt, bis zum Bache Tuzlu Dere hinab, folgt diesem Wasserlauf bis zu dessen Vereinigung mit der Topolnica, sodann diesem Flusse bis zu dessen Zusammenfluss mit dem Smovskio Dere beim Dorfe Petricevo, wobei sie bei Ost-Rumelien einen Bezirk von zwei Kilometer Umfang flussaufwärts dieses Zusammenflusses belässt, steigt zwischen den Bächen Smovskio Dere und der Kamenica auf der Wasserscheidelinie hinauf, um sich nach Südwesten auf die Höhe von Voinjak zu wenden und geradenwegs den Punkt 875 der österreichischen Generalstabkarte zu erreichen.

Die Grenzlinie scheidet in gerader Richtung das obere Becken des Baches Ichtiman Dere, geht zwischen Bogdina und Karaüla hindurch, um auf die die Becken des Isker und der Marica trennende Wasserscheidelinie zwischen Camurli und Hadžilar zu gelangen, folgt dieser Linie zwischen den Gipfeln Velina Mogila, dem Sattel 531, Zmailica Vrh, Sumnatica und erreicht die Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zwischen Sivri Taš und Čadir Tepe.

Die Grenze Rumeliens trennt sich von derjenigen Bulgariens auf dem Berge Čadir Tepe, folgt der Wasserscheidelinie zwischen den Becken der Marica und ihrer Zuflüsse einerseits, und des Mesta-Karasu und seiner Zuflüsse andererseits und nimmt eine südöstliche und sodann eine südliche Richtung über den Kamm der Berge Despoto Dagh nach dem Berge Kruschowa zu. (Ausgangspunkt der Linie des Vertrages von San Stefano.)

Vom Berg Kruschowa richtet sich die Grenze nach der im Vertrage von San Stefano bestimmten Linie, das heisst der Kette des schwarzen Balkans (Kara Balkan), der Gebirge Kulaghy-Dagh, Eschek-Tschepellü, Karakolas und Ischiklar, von wo sie geradenwegs nach Südost hinabgeht, um den Fluss Arda zu erreichen, dessen Thalwege sie bis zu einem bei dem Dorfe Adačali gelegenen Punkte folgt. Letzteres Dorf verbleibt bei der Türkei.

Von diesem Punkte steigt die Grenzscheide auf den Kamm des Beštepe Dagh hinauf, welchem sie folgt, um sodann herabzugehen und die

Maritza an einem 5 Kilometer oberhalb der Brücke von Mustafa Pascha gelegenen Punkte zu überschreiten; sie wendet sich sodann gegen Norden über die Wasserscheidelinie zwischen Demirhanli Dere und den kleinen Zuflüssen der Maritza bis Küdeler Bair, von wo sie eine östliche Richtung auf Sakar Bair nimmt; von dort überschreitet sie das Thal der Tundža, nach Bujuk Derbend zu, welches sie nebst Soudzak nördlich lässt. Von Bujuk Derbend aus schliesst sich die Grenze wieder an die Wasserscheidelinie zwischen den Zuflüssen der Tundža im Norden und denen der Maritza im Süden bis auf die Höhe von Kaibilar an, welche letztere bei Ost-Rumelien verbleibt, geht südlich von V. Almali zwischen den Becken der Maritza im Süden und verschiedenen Wasserläufen, welche sich unmittelbar in das Schwarze Meer ergiessen, zwischen den Dörfern Belevrin und Alati hindurch; sie folgt nördlich von Karanlik den Kämnen Vosna und Zuvak, der Wasserscheidelinie zwischen der Duka und dem Karagač-Su und erreicht das Schwarze Meer zwischen den beiden eben genannten Flüssen.

Art. 15. Se. Majestät der Sultan soll das Recht haben, für die Verteidigung der Land- und Seegrenzen dieser Provinz durch Errichtung von Befestigungen auf diesen Grenzen und Unterhaltung von Truppen daselbst Sorge zu tragen.

Die innere Ordnung in Ost-Rumelien wird durch eine, von einer Ortsmiliz unterstützte Gendarmerie aufrechterhalten.

Bezüglich der Zusammensetzung dieser beiden Korps, deren Offiziere vom Sultan ernannt werden, soll, je nach der Oertlichkeit, der Religion der Einwohner Rechnung getragen werden.

Se. Kaiserliche Majestät der Sultan verpflichtet sich, irreguläre Truppen, wie Baschibozuks und Tscherkessen in den Grenzgarnisonen nicht zu verwenden. Die zu diesem Dienste bestimmten regulären Truppen dürfen in keinem Falle bei den Einwohnern einquartirt werden. Bei einem Durchmarsche durch die Provinz dürfen sie keinen Aufenthalt daselbst nehmen.

Art. 16. Der General-Gouverneur soll das Recht haben, die ottomanischen Truppen herbeizurufen in denjenigen Fällen, in welchen die innere oder äussere Sicherheit der Provinz bedroht sein sollte. Die Hohe Pforte hat in dem vorgesehenen Falle den Vertretern der Mächte zu Konstantinopel von dieser Massregel sowie von den Umständen, welche dieselben rechtfertigen, Kenntniss zu geben.

Art. 17. Der General-Gouverneur von Ost-Rumelien wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte ernannt werden.

Art. 18. Unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Verträge soll eine europäische Kommission gebildet werden, um in Uebereinstimmung mit der Ottomanischen Pforte die Organisation von Ost-Rumelien auszuarbeiten. Diese Kommission hat in einer Frist von drei Monaten die Befugnisse und Machtvollkommenheiten des General-Gouverneurs, sowie das Verwaltungs-, Gerichts- und Finanzwesen der Provinz festzustellen. Sie hat hierbei zum Ausgangspunkt die verschiedenen Gesetze über die Vilayets und die in der achten Sitzung der Konferenz von Konstantinopel gemachten Vorschläge zu nehmen.

Die Gesamtheit der für Ost-Rumelien beschlossenen Bestimmungen wird dem Gegenstand eines Kaiserlichen Firmans bilden, welchen die Hohe Pforte veröffentlichen und den Mächten mittheilen wird.

Art. 19. Die europäische Kommission hat im Einverständniss mit der Hohen Pforte die Finanzen der Provinz bis zur Vollendung der neuen Organisation zu verwalten.

Art. 20. Die zwischen der Pforte und den fremden Mächten geschlossenen oder noch zu schliessenden internationalen Verträge, Uebereinkommen und Abmachungen, von welcher Art sie auch sein mögen, sollen in Ost-Rumelien wie im ganzen Ottomanischen Reich anwendbar sein. Die den Ausländern zustehenden Immunitäten und Privilegien, welches auch ihre Bedeutung sei, sollen in dieser Provinz aufrecht erhalten bleiben. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, daselbst die allgemeinen Reichsgesetze über die religiöse Freiheit zu gunsten aller Kulte beobachten zu lassen.

Art. 21. Die Rechte und Pflichten der Hohen Pforte bezüglich der Eisenbahnen in Ost-Rumelien werden in ihrer Gesamtheit aufrecht erhalten.

Art. 22. Die Effectivstärke der russischen Besatzungstruppen in Bulgarien und Ost-Rumelien wird aus sechs Infanterie- und zwei Kavallerie-Divisionen bestehen und soll die Zahl von 50 000 Mann nicht übersteigen. Die Unterhaltung derselben erfolgt auf Kosten des besetzten Landes. Die Besatzungstruppen behalten ihre Verbindungen mit Russland nicht blos durch Rumänien gemäss den zwischen beiden Staaten zu treffenden Abmachungen, sondern auch über die Häfen des Schwarzen Meeres, Varna und Burgas, woselbst sie während der Dauer der Besetzung die nöthigen Depots errichten dürfen.

Die Dauer der Besetzung von Ost-Rumelien und Bulgarien wird auf neun Monate, vom Tage der Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Verträge ab gerechnet, festgesetzt.

Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, in einer weiteren Frist von drei Monaten den Durchmarsch ihrer Truppen durch Rumänien und die vollständige Räumung dieses Fürstenthums zu beendigen.

Art. 23. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, auf der Insel Kreta das organische Reglement von 1868 gewissenhaft zur Anwendung zu bringen und dabei die etwa billig erscheinenden Abänderungen zu treffen.

Analoge, den örtlichen Bedürfnissen anzupassende Bestimmungen sollen, ausgenommen bezüglich der Kreta gewährten Abgabenfreiheit, gleicherweise in denjenigen übrigen Theilen der europäischen Türkei eingeführt werden, für welche eine besondere Organisation durch den gegenwärtigen Vertrag nicht vorgesehen ist.

Die Hohe Pforte wird besondere Kommissionen, innerhalb deren das eingeborene Element zahlreich vertreten sein soll, zu dem Zwecke ernennen, um diese neuen Reglements im Einzelnen in jeder Provinz auszuarbeiten.

Die aus diesen Arbeiten hervorgehenden Organisationsentwürfe sind der Prüfung der Hohen Pforte zu unterbreiten; diese wird vor Erlass der Verordnungen, welche dieselben in Kraft zu setzen bestimmt sind, das Gutachten der für Ost-Rumelien eingesetzten europäischen Kommission einholen.

Art. 24. Für den Fall, dass es der Hohen Pforte und Griechenland nicht gelingen sollte, sich über die im dreizehnten Protokolle des Berliner Kongresses angegebene Grenzberichtigung zu verständigen, behalten sich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Russland vor, beiden Theilen ihre Vermittelung zur Förderung der Verhandlungen anzubieten.

Art. 25. Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Oesterreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. Da die österreichisch-ungarische Regierung nicht den Wunsch hegt, die Verwaltung des Sandjaks von Novibazar zu übernehmen, welches sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung bis jenseits Mitrovitza erstreckt, so wird die ottomanische Verwaltung daselbst fortgeführt werden. Um jedoch sowohl den Bestand der neuen politischen Ordnung, als auch die Freiheit und die Sicherheit der Verkehrswege zu wahren behält sich Oesterreich-Ungarn das

Recht vor, im ganzen Umfange dieses Theils des alten Vilajets von Bosnion Garnisonen zu halten und Militär- und Handelsstrassen zu besitzen.

In dieser Beziehung behalten sich die österreichisch-ungarische und die türkische Regierung die Verständigung im Einzelnen vor.

Art. 26. Die Unabhängigkeit Montenegros wird von der Hohen Pforte und von allen denjenigen der Hohen vertragschliessenden Theile anerkannt, welche dieselbe noch nicht zugestanden hatten.

Art. 27. Die Hohen vertragschliessenden Theile sind über die folgenden Bedingungen einverstanden:

In Montenegro darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren, oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei. Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Montenegros sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniss entgegengestellt werden.

Art. 28. Die neuen Grenzen Montenegros werden festgestellt wie folgt:

Der Grenzzug, bei Ilinobrdio nördlich von Klobuk beginnend, geht abwärts zur Trebinjčica nach Grančarevo zu, welches bei der Herzogowina verbleibt, folgt dann dem Laufe dieses Flusses aufwärts bis zu einem, einen Kilometer abwärts von der Einnündung der Čepelica belegenden Punkte und erreicht von dort aus auf der kürzesten Linie die Höhen an den Ufern der Trebinjčica. Danach wendet sie sich gegen Pilatova hin, dieses Dorf bei Montenegro belassend, geht sodann weiter über die Höhen in nördlicher Richtung, wobei sie sich thunlichst in einer Entfernung von sechs Kilometern von der Strasse Bilek—Korito—Gacko hält, bis zu dem zwischen der Somina—Planina und dem Berge Čurilo belegenden Sattel und wendet sich von dort aus nach Osten bei Vratkovići vorbei, dieses Dorf bei der Herzogowina belassend, bis zum Berge Orline. Von diesem Punkte geht die Grenze — Ravno bei Montenegro belassend — geradezu nach Nord-Nord-Ost, überschreitet die Gipfel des Leberšnik und des Volujak, steigt darauf auf der kürzesten Linie zur Piva hinab, überschreitet dieselbe und erreicht zwischen Crkvica und Nedvina hindurchgehend die Tara. Von diesem Punkte ab geht sie die Tara aufwärts bis nach Mojkovac, von wo aus sie dem Kamme der Vorberge bis nach Šiškojezero folgt. Von dieser Oertlichkeit ab schliesst sie sich der alten Grenze an bis zu dem Dorfe Sekulare. Von dort aus nimmt die neue Grenze ihre Richtung über die Kämme der Mokra Planina, das Dorf Mokra bei Montenegro belassend, und erreicht sodann den Punkt 2166 der österreichischen Generalstabkarte, indem sie der Hauptkette und der Wasserscheidelinie zwischen dem Lin einerseits und dem Drin und der Cjevna (Zem) andererseits folgt.

Darauf schliesst sie sich den zwischen dem Stamme der Kuči-Drekalovići einerseits und der Kučka-Krajna sowie den Stämmen der Klementi und Grudi andererseits gegenwärtig bestehenden Grenzen an bis zu der Ebene von Podgorica, und wendet sich von dort aus nach Planvica zu, die Stämme der Klementi, Grudi und Hoti bei Albanien belassend.

Von dort aus durchschneidet die neue Grenze den See bei dem Inselchen Gorica-Topal, geht von Gorica-Topal aus geradenwegs bis zu den Höhen des Kammes, folgt von dort aus der Wasserscheidelinie zwischen Megured und Kalimed, Mrkovic bei Montenegro belassend, und erreicht das Adriatische Meer bei V. Kruči.

Im Nordwesten wird der Grenzzug durch eine Linie gebildet werden, welche von der Küste zwischen den Dörfern Sušana und Zubci hindurchgeht und an der äussersten südöstlichen Spitze der gegenwärtigen Grenze von Montenegro auf der Vrsuta-Planina endet.

Art. 29. Antivari und sein Küstenland werden unter folgenden Bedingungen zu Montenegro geschlagen:

Die südlich von diesem Gebiete belegenen Gegenden, nach der im Vorstehenden bestimmten Abgrenzung, bis zur Bojana, Duloinjo mit einbegriffen, sollen der Türkei zurückgegeben werden.

Der Gemeindebezirk Spica bis zur nördlichen Grenze des in der ausführlichen Beschreibung der Grenzen angegebenen Gebietes wird Dalmatien einverleibt.

Es soll für Montenegro volle und gänzliche Freiheit der Schifffahrt auf der Bojana bestehen. Befestigungen dürfen am Laufe dieses Flusses nicht angelegt werden, mit Ausnahme der für die örtliche Vertheidigung des Platzes Scutari etwa nothwendigen, welche sich nicht weiter als in einer Entfernung von sechs Kilometer von dieser Stadt ausdehnen dürfen.

Montenegro darf weder Kriegsschiffe besitzen, noch eine Kriegsflagge führen.

Der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer sollen den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen bleiben.

Die zwischen dem See und dem Küstenlande auf dem montenegrinischen Gebiete belegenen Befestigungen sollen geschleift werden, und es dürfen neue in diesem Bezirke nicht errichtet werden.

Die See- und Gesundheitspolizei wird sowohl in Antivari als auch längs der Küste Montenegros von Oesterreich-Ungarn vermittelst leichter Küstenwachtschiffe ausgeübt werden.

Montenegro hat die in Dalmatien in Kraft befindliche See-Gesetzgebung anzunehmen. Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, der montenegrinischen Handelsflagge seinen konsularischen Schutz zu gewähren.

Montenegro muss sich mit Oesterreich-Ungarn über das Recht verständigen, durch das neue montenegrinische Gebiet hindurch eine Strasse und eine Eisenbahn anzulegen und zu unterhalten.

Es wird vollständige Freiheit des Verkehrs auf diesen Strassen zugesichert.

Art. 30. Muselmänner oder Andere, welche Grundeigenthum in den zu Montenegro geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenthalt aussorhalb des Fürstenthums zu nehmen wünschen, können ihr unbewegliches Eigenthum behalten, indem sie dasselbe verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Gegen Niemand darf eine Enteignung stattfinden, ausser im gesetzlichen Wege aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen eine vorgängige Entschädigung.

Eine türkisch-montenegrinische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräusserung, der Benutzung und des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Art. 31. Das Fürstenthum Montenegro wird sich mit der Ottomanischen Pforte unmittelbar über die Bestellung montenegrinischer Vertreter in Konstantinopel und an bestimmten Orten des Ottomanischen Reichs, wo ein entsprechendes Bedürfniss anerkannt werden wird, verständigen.

Die in dem Ottomanischen Reiche reisenden oder sich aufhaltenden Montenegriner sollen den ottomanischen Gesetzen und Behörden unterworfen

sein nach Massgabe der allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechts und der bezüglich der Montenegriner bestehenden Gebräuche.

Art. 32. Die Truppen Montenegros haben innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen, von der Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Verträge ab gerechnet oder, wenn thunlich, früher, das Gebiet, welches sie in diesem Augenblick ausserhalb der neuen Grenzen des Fürstenthums besetzt halten, zu räumen.

Die ottomanischen Truppen sollen die an Montenegro abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraums von zwanzig Tagen räumen. Doch wird denselben eine weitere Frist von zwei Wochen gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräthe und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Art. 33. Da Montenegro einen Theil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den Friedensvertrag zugetheilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter der Mächte zu Konstantinopel den betreffenden Betrag im Einverständniss mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Art. 34. Die Hohen vertragschliessenden Theile erkennen die Unabhängigkeit des Fürstenthums Serbien an, indem sie dieselbe an die in dem folgenden Artikel aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Art. 35. In Serbien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Serbiens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniss entgegenstellt werden.

Art. 36. Serbien erhält die in der hier folgenden Abgrenzung eingeschlossenen Gebiete:

Die neue Grenze folgt der gegenwärtigen Grenzlinie, indem sie den Thalweg der Drina von deren Zusammenfluss mit der Save ab aufwärts steigt, wobei Mali Zwornik und Sakhar bei dem Fürstenthum verbleiben, und geht dann bis zum Kopaonik die alte Grenze Serbiens entlang, von welcher sie sich auf dem Gipfel des Kanilug trennt. Von dort folgt sie zunächst der westlichen Grenze des Sandjaks von Nisch über die südlichen Vorberge des Kopaonik und über die Käme der Marica und Mrdar Planina, welche die Wasserscheidelinie zwischen den Becken des Ibar und der Sitnica einerseits und dem der Toplica andererseits bilden, wobei Prepolac bei der Türkei belassen wird.

Sie wendet sich sodann nach Süden hin auf der Wasserscheidelinie zwischen der Brvonica und der Medvedja, das ganze Becken der Medvedja bei Serbien belassend, und folgt dem Kamme der Goljak Planina (welcher die Wasserscheide zwischen der Kriva Rjeka einerseits und der Poljanica, der Veternica und der Morawa andererseits bildet) bis zum Gipfel der Poljanica. Darauf nimmt sie ihre Richtung über die Vorberge der Karpina Planina bis zum Zusammenfluss der Koinska mit der Morawa, überschreitet diesen Fluss und geht auf der Wasserscheidelinie zwischen dem Bache Koinska und dem in der Nähe von Neradovce in die Morawa mündenden Bache aufwärts, um die Planina Sv. Ilija oberhalb Trgovište zu erreichen.

Von diesem Punkte aus folgt sie dem Kamme der Sv. Ilija bis zum Berge Kljuc, geht über die auf der Karte mit 1516 und 1547 bezeichneten Punkte und die Babina Gora und endet bei dem Berge Crni Vrh.

Von dem Berge Crni Vrh ab fällt die neue Abgrenzung zusammen mit der von Bulgarien, das heisst:

Die Grenzlinie folgt der Wasserscheidelinie zwischen der Struma und der Morawa über die Gipfel des Strešor, Vilogolo und Mešid Planina, erreicht über die Gačina, Crna Trava, Darkosvka und Drainica plan, sodann über den Deščani Kladanec, die Wasserscheidelinie der hohen Sukowa und der Morawa, geht geradewegs auf den Stol und steigt von demselben hinab, um 1000 Meter nordwestlich von dem Dorfe Seguša die Strasse von Sofia nach Pirot zu schneiden. Sie geht in gerader Linie wieder auf die Vidlió Planina hinauf und von dort auf den Berg Radočina in der Kette des Kodža Balkan, indem sie bei Serbien das Dorf Doikinci und bei Bulgarien das Dorf Senakos belässt.

Vom Gipfel des Berges Radočina folgt die Grenze nach Nordwesten zu dem Kamme des Balkans über Ciprovec Balkan und Stara Planina bis zur alten Ostgrenze des Fürstenthums Serbien bei der Kula Smiljova čuka und von dort dieser alten Grenze bis zur Donau, welche sie in Rakowitza erreicht.

Art. 37. Bis zu dem Zustandekommen neuer Abmachungen darf in Serbien an den gegenwärtigen Bedingungen der Handelsbeziehungen des Fürstenthums zu den fremden Ländern nichts geändert werden.

Kein Durchgangszoll darf von den Waaren, welche durch Serbien hindurch gehen, erhoben werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie auch die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche heute bestehen, sollen in voller Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständniss zwischen dem Fürstenthum und den beteiligten Mächten abgeändert werden.

Art. 38. Das Fürstenthum Serbien tritt für seinen Theil an Stelle der Hohen Pforte in die Verpflichtungen ein, welche dieselbe sowohl gegenüber Oesterreich-Ungarn, als auch gegenüber der Gesellschaft zum Betriebe der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses sowie des Betriebes der auf dem neu erworbenen Gebiete des Fürstenthums anzulegenden Eisenbahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen nothwendigen Uebereinkommen werden unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit, dem Fürstenthum Bulgarien abgeschlossen werden.

Art. 39. Muselmänner, welche Grundeigenthum in den zu Serbien geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenthalt ausserhalb des Fürstenthums zu nehmen wünschen, können ihr unbewegliches Eigenthum in demselben behalten, indem sie es verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-serbische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräusserung, der Benutzung und des Gebrauchs der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Art. 40. Bis zum Abschluss eines Vertrages zwischen der Türkei und Serbien sollen die serbischen Unterthanen, welche in dem Ottomanischen Reich reisen oder sich aufhalten, nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts behandelt werden

Art. 41. Die serbischen Truppen haben innerhalb einer Frist von zwei Wochen, von der Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Verträge ab gerechnet, das Gebiet zu räumen, welches in die neuen Grenzen des Fürstenthums nicht einbezogen ist.

Die ottomanischen Truppen sollen die von Serbien abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraums von zwei Wochen räumen. Doch wird denselben eine weitere Frist von einer gleichen Anzahl Tage gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräthe und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Art. 42. Da Serbien einen Theil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den gegenwärtigen Vertrag zugetheilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter zu Konstantinopel den entsprechenden Betrag im Einverständniss mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Art. 43. Die Hohen vertragschliessenden Theile erkennen die Unabhängigkeit Rumäniens an, indem sie dieselbe an die in den beiden folgenden Artikeln aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Art. 44. In Rumänien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen des Rumänischen Staats sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniss entgegen gestellt werden.

Die Angehörigen aller Mächte, die Handeltreibenden sowohl als die übrigen, sollen in Rumänien ohne Unterschied der Religion auf dem Fusse vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Art. 45. Das Fürstenthum Rumänien tritt an Se. Majestät den Kaiser von Russland denjenigen Theil des in Folge des Pariser Vertrages von 1856 von Russland losgelösten Gebietes von Bessarabien wieder ab, welcher im Westen durch den Thalweg des Pruths, im Süden durch den Thalweg des Kilia-Armes und die Mündung von Sary-Stambul begrenzt wird.

Art. 46. Die das Donau-Delta bildenden Inseln sowie die Schlangensinsel, das Sandjak von Tultscha, welches die Bezirke (Cazas) von Kilia, Sulina Mahmudié, Isaktscha, Tultscha, Matschin, Babadagh, Hirsovo, Kustendje, Medjidié umfasst, werden mit Rumänien vereinigt. Das Fürstenthum erhält ausserdem das im Süden der Dobrutscha belegene Gebiet bis zu einer Linie, welche ihren Ausgangspunkt im Osten von Silistria nimmt und am Schwarzen Meere im Süden von Mangalia endet.

Der Grenzzug wird an Ort und Stelle durch die für die Abgrenzung Bulgariens eingesetzte europäische Kommission festgestellt werden.

Art. 47. Die Frage der Theilung des Stromgebiets und der Fischerei wird der Entscheidung der europäischen Donau-Kommission unterworfen werden.

Art. 48. Kein Durchgangszoll darf in Rumänien von den Waaren, welche durch das Fürstenthum hindurchgehen, erhoben werden.

Art. 49. Von Seiten Rumäniens können Abkommen getroffen werden, um die Privilegien und Befugnisse der Konsuln bezüglich der Schutzgewährung in dem Fürstenthume zu regeln. Die bestehenden Rechte sollen

in Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständniss zwischen dem Fürstenthum und den dazu berufenen Bethelligten abgeändert werden.

Art. 50. Bis zu dem Abschlusse eines die Privilegien und Befugnisse der Konsuln regelnden Vertrages zwischen der Türkei und Rumänien sollen die in dem Ottomanischen Reich reisenden oder sich aufhaltenden rumänischen Unterthanen und die in Rumänien reisenden oder sich aufhaltenden ottomanischen Unterthanen die Rechte geniessen, welche den Unterthanen der anderen europäischen Mächte verbürgt sind.

Art. 51. Was die Unternehmungen von öffentlichen und anderen gleichartigen Arbeiten anbelangt, so tritt Rumänien für das ganze ihm abgetretene Gebiet an Stelle der Hohen Pforte in deren Rechte und Pflichten ein.

Art. 52. Um die Sicherheiten zu verstärken, welche für die als im europäischen Interesse liegend anerkannte Freiheit der Schifffahrt auf der Donau bestellt sind, bestimmen die Hohen vertragschliessenden Theile, dass alle Festungen und Befestigungen, welche sich an dem Laufe des Flusses von dem Eisernen Thore ab bis zu seinen Mündungen befinden, geschleift und neue nicht angelegt werden sollen. Kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Thores befahren mit Ausnahme der leichten, für die Flusspolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge. Die Stationsschiffe der Mächte an den Donaumündungen dürfen jedoch bis nach Galatz hinaufgehen.

Art. 53. Die europäische Donau-Kommission, in welcher Rumänien vertreten sein soll, bleibt in ihrer Thätigkeit bestehen und wird solche von jetzt ab bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben. Alle Verträge, Abkommen, Verfügungen und Entscheidungen bezüglich ihrer Rechte, Privilegien, Prärogative und Verpflichtungen werden bestätigt.

Art. 54. Ein Jahr vor dem Ablauf der für die Dauer der europäischen Kommission festgesetzten Frist werden die Mächte sich über die Verlängerung der Befugnisse derselben beziehungsweise über die Abänderungen, deren Einführung sie für nothwendig halten sollten, in Einvernehmen setzen.

Art. 55. Die Reglements für die Schifffahrt, die Flusspolizei und die Aufsichtsführung vom Eisernen Thore ab bis nach Galatz werden von der europäischen Kommission, unter Zuziehung von Bevollmächtigten der Uferstaaten, ausgearbeitet und mit denjenigen in Uebereinstimmung gesetzt werden, welche für den Lauf abwärts von Galatz erlassen sind oder künftig erlassen werden sollten.

Art. 56. Die europäische Donau-Kommission wird, um die Unterhaltung des Leuchthurms auf der Schlangensteinel zu sichern, sich mit wem Rechtens verständigen.

Art. 57. Die Ausführung derjenigen Arbeiten, welche bestimmt sind, die durch das Eiserne Thor und die Stromschnellen der Schifffahrt bereiteten Hindernisse zu beseitigen, wird Oesterreich-Ungarn anvertraut. Die Uferstaaten an dieser Strecke des Flusses werden alle Erleichterungen gewähren, welche im Interesse der Arbeiten in Anspruch genommen werden sollten.

Die in dem Art. VI des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 getroffenen Bestimmungen bezüglich des Rechtes auf Erhebung einer provisorischen Abgabe zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten werden zu gunsten Oesterreich-Ungarns aufrecht erhalten.

Art. 58. Die Hohe Pforte tritt an das Russische Reich in Asien die Gebiete von Ardahan, Kars und Batum einschliesslich des letztgenannten Hafens, sowie alle zwischen der alten russisch-türkischen Grenze und dem folgenden Grenzzuge einbegrieffenen Gebiete ab.

Die neue Grenze geht von dem Schwarzen Meere aus in Uebereinstimmung mit der durch den Vertrag von San Stefano bestimmten Linie bis zu einem Punkte im Nordwesten von Khorda und im Süden von Artwin, verlängert sich dann in gerader Linie bis zu dem Flusse Tchorkh, überschreitet diesen Fluss und geht östlich von Aschmichen vorbei in gerader Linie nach Süden zu, um die in dem Verträge von San Stefano angegebene russische Grenze bei einem Punkte südlich von Nariman wieder zu erreichen, wobei sie die Stadt Olti bei Russland belässt. Von dem angegebenen Punkte bei Nariman wendet sich die Grenze nach Osten, geht bei Tebrenc vorbei, welches bei Russland verbleibt und setzt sich bis zum Pennek Tschai fort.

Sie folgt diesem Flusse bis nach Barduz und nimmt darauf ihre Richtung nach Süden, Barduz und Jönikiy bei Russland belassend. Von einem Punkte westlich von dem Dorfe Karaagan wendet sich die Grenze nach Medjingert hin, geht weiter in gerader Linie auf den Gipfel des Gebirges Kassadagh zu und folgt der Wasserscheidelinie zwischen den Zuflüssen des Araxes im Norden und denen des Murad Su im Süden bis zu der alten Grenze Russlands.

Art. 59. Se. Majestät der Kaiser von Russland erklärt, dass es Seine Absicht ist, Batum zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen zu machen.

Art. 60. Das Thal von Alaschkerd und die Stadt Bayazid, welche durch den Art. XIX des Vertrages von San Stefano an Russland abgetreten worden sind, fallen an die Türkei zurück.

Die Hohe Pforte tritt an Persien die Stadt und das Gebiet von Khotur ab, sowie dasselbe durch die gemischte englisch-russische Kommission für die Festsetzung der Grenzen zwischen der Türkei und Persien bestimmt worden ist.

Art. 61. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, ohne weiteren Zeitverlust die Verbesserungen und Reformen ins Leben zu rufen, welche die örtlichen Bedürfnisse in den von den Armeniern bewohnten Provinzen erfordern, und für die Sicherheit derselben gegen die Tscherkessen und Kurden einzustehen. Sie wird in bestimmten Zeiträumen von den zu diesem Zwecke getroffenen Massregeln den Mächten, welche die Ausführung derselben überwachen werden, Kenntniss geben.

Art. 62. Nachdem die Hohe Pforte den Entschluss kundgegeben hat, den Grundsatz der religiösen Freiheit aufrecht zu erhalten und demselben die weiteste Ausdehnung zu geben, nehmen die vertragschliessenden Theile von dieser freiwilligen Erklärung Akt.

In keinem Theile des Ottomanischen Reichs darf der Unterschied der Religion Jemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige.

Jedermann soll, ohne Unterschied der Religion, als Zeuge vor den Gerichten zugelassen werden.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden Allen zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften, noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniss entgegengestellt werden.

Die in der europäischen oder asiatischen Türkei reisenden Geistlichen, Pilger und Mönche aller Nationalitäten sollen die gleichen Rechte, Vortheile und Privilegien geniessen.

Das Recht der amtlichen Schutzgewährung steht den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Mächte in der Türkei sowohl bezüglich

der vorerwähnten Personen als auch der von denselben zu religiösen, Wohlthätigkeits- und anderen Zwecken an den Heiligen Orten und anderwärts gemachten Anlagen zu.

Die bestehenden Rechte Frankreichs werden ausdrücklich gewahrt, und man ist einverstanden darüber, dass kein Eingriff in den gegenwärtigen Zustand an den Heiligen Orten geschehen soll.

Die Mönche des Berges Athos, aus welchem Lande sie auch immer stammen mögen, sollen in ihren bisherigen Besitzungen und Vorrechten geschützt bleiben und, ohne irgend welche Ausnahme, eine vollständige Gleichheit der Rechte und Prärogative geniessen.

Art. 63. Der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 sowie der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 werden in allen denjenigen ihrer Bestimmungen aufrecht erhalten, welche durch die vorstehenden Vereinbarungen nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind.

Art. 64. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden, und sollen die Ratifikations-Urkunden zu demselben in Berlin in einer Frist von drei Wochen oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesezt.

Geschehen zu Berlin am dreizehnten Juli achtzehnhundert acht und siebenzig.

(L. S.) v. Bismarck. B. Bülow. Hohenlohe. Andrassy.
Károlyi. Haymerle. Waddington. Saint Vallier. H. Desprez.
Beaconsfield. Salisbury. Odo Russell. L. Corti. Launay.
Gortchacow. Schouvaloff. P. D'Oubril. Al. Carathéodory.
Mehemed Ali. Sadoullah.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin am 3. August 1878 stattgefunden.

No. 5 a. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo. Vom 8. November 1884.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Belgier, als Begründer und im Namen der Internationalen Gesellschaft des Kongo, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen des Deutschen Reichs zu der Internationalen Gesellschaft des Kongo durch eine Uebereinkunft zu regeln, haben zu dem Zweck mit Vollmacht versehen:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen: Friedrich Wilhelm Alexander Carl Gustav Grafen von Brandenburg, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich belgischen Hofe, etc. etc.;

Seine Majestät der König der Belgier: Maximilian Carl Ferdinand Strauch, Militär-Intendanten erster Klasse in der belgischen Armee, welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Internationale Gesellschaft des Kongo verpflichtet sich, in ihren gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen in dem Becken des Kongo und des Niadi-Kwilu-Flusses, sowie in den angrenzenden Küsten-

ländern des Atlantischen Oceans von den eingehenden oder durchgehenden Waaren und Handelsartikeln keinerlei Zölle zu erheben. Diese Zollfreiheit erstreckt sich insbesondere auch auf diejenigen Waaren oder Handelsartikel, welche auf der um die Kongo-Katarakte gebauten Strasse befördert werden.

Art. 2. Die Angehörigen des Deutschen Reichs sollen befugt sein, sich in dem Gebiete der Gesellschaft aufzuhalten und niederzulassen.

Dieselben sollen hinsichtlich des Schutzes ihrer Person und ihres Eigenthums, der freien Ausübung ihrer Religion, der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, sowie in Bezug auf Schifffahrt, Handel und Gewerbebetrieb den Angehörigen der meistbegünstigten Nation, einschliesslich der Inländer, gleichgestellt sein.

Insbesondere sollen sie das Recht haben, in dem Gebiete der Gesellschaft belegene Grundstücke und Gebäude zu kaufen, zu verkaufen und zu vermieten, Handelshäuser zu errichten und daselbst Handel sowie die Küstenschifffahrt unter deutscher Flagge zu treiben.

Art. 3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Angehörigen einer anderen Nation niemals irgend einen Vortheil zu gewähren, der nicht zugleich auch auf die Angehörigen des Deutschen Reichs erstreckt würde.

Art. 4. Bei Abtretung des gegenwärtigen oder zukünftigen Gebietes der Gesellschaft, oder eines Theiles desselben, gehen alle von der Gesellschaft dem Deutschen Reich gegenüber eingegangenen Verpflichtungen auf den Erwerber über. Diese Verpflichtungen und die dem Deutschen Reich und seinen Angehörigen von der Gesellschaft eingeräumten Rechte bleiben auch nach der Abtretung einem jeden neuen Erwerber gegenüber in Gültigkeit.

Art. 5. Das Deutsche Reich erkennt die Flagge der Gesellschaft — blaue Flagge mit goldenem Stern in der Mitte — als diejenige eines befreundeten Staates an.

Art. 6. Das Deutsche Reich ist bereit, diejenige Grenze des Gebietes der Gesellschaft und des zu errichtenden Staates, welche auf der anliegenden*) Karte verzeichnet ist, seinerseits anzuerkennen.

Art. 7. Diese Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden in möglichst kurzer Frist zu Brüssel ausgetauscht werden. Die Uebereinkunft soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sie unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen in Brüssel, den 8. November 1884.

(L. S.) Graf Brandenburg.

(L. S.) Strauch.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 27. November v. J. in Brüssel stattgefunden.

No. 5 b. General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1885.

Im Namen des Allmächtigen Gottes,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine

*) Nicht mit abgedruckt.

Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Grossherzog von Luxemburg etc., Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien etc. etc., Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen etc. etc. und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen,

in der Absicht, die für die Entwickelung des Handels und der Civilisation in gewissen Gegenden Afrikas günstigsten Bedingungen im Geiste guten gegenseitigen Einvernehmens zu regeln und allen Völkern die Vortheile der freien Schifffahrt auf den beiden hauptsächlichsten, in den Atlantischen Ocean mündenden afrikanischen Strömen zu sichern; andererseits von dem Wunsche geleitet, Missverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, welche in Zukunft durch neue Besitzergreifungen an den afrikanischen Küsten entstehen könnten und zugleich auf Mittel zur Hebung der sittlichen und materiellen Wohlfahrt der eingeborenen Völkerschaften bedacht, haben in Folge der von der Kaiserlich deutschen Regierung im Einverständniss mit der Regierung der Französischen Republik an Sie ergangenen Einladung beschlossen, zu diesem Zweck eine Konferenz in Berlin zu versammeln und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, nach einander berathen und angenommen haben:

1. eine Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen;
2. eine Erklärung, betreffend den Sklavenhandel und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen;
3. eine Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete;
4. eine Kongo-Schifffahrtsakte, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf diesen Strom, seine Nebenflüsse und auf die denselben gleichgestellten Gewässer die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlussakte des Wiener Kongresses enthaltenen allgemeinen Grundsätze ausdehnt, welche zum Zweck haben, zwischen den Signatärmächten jener Akte die freie Schifffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchschneidenden schiffbaren Wasserläufen zu regeln und welche seitdem vertragsmässig auf Flüsse Europas und Amerikas, und namentlich auf die Donau, mit den durch die Verträge von Paris 1856, von Berlin 1878 und London 1871 und 1883 vorgesehenen Veränderungen angewendet worden sind;
5. eine Niger-Schifffahrtsakte, welche gleichfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf diesen Strom und seine Nebenflüsse die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlussakte des Wiener Kongresses enthaltenen Grundsätze ausdehnt;
6. eine Erklärung, welche in die internationalen Beziehungen einheitliche Regeln für zukünftige Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes einführt;

und, von der Ansicht ausgehend, dass diese verschiedenen Dokumente nützlicher Weise in einer einzigen Urkunde miteinander zu verbinden seien, dieselben zu einer aus folgenden Artikeln bestehenden Generalakte vereinigt haben.

Kapitel I. Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen.

Art. 1. Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit geniessen:

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden, durch die östliche Wasserscheide der Zuflüsse des Tanganyka-Sees im Osten, durch die Höhenzüge der Becken des Zambese und des Loge im Süden. Es umfasst demnach alle Gebiete, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschliesslich des Tanganyka-Sees und seiner östlichen Zuflüsse.

2. In dem Seegebiete, welches sich an dem Atlantischen Ocean von dem unter $2^{\circ} 30'$ südlicher Breite belegenen Breitengrade bis zu der Mündung des Loge erstreckt.

Die nördliche Grenze folgt dem unter $2^{\circ} 30'$ belegenen Breitengrade von der Küste bis zu dem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo zusammentrifft, ohne indess das Becken des Ogowe, auf welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Aktes keine Anwendung finden, zu berühren.

Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loge bis zu der Quelle dieses Flusses und wendet sich von dort nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.

3. In dem Gebiete, welches sich östlich von dem Kongobecken in seinen oben beschriebenen Grenzen bis zu dem Indischen Ocean erstreckt, von dem fünften Grade nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambese im Süden; von letzterem Punkte aus folgt die Grenzlinie dem Zambese bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire und findet ihre Fortsetzung in der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Nyassa-Sees und den Nebenflüssen des Zambese, um endlich die Wasserscheidelinie zwischen dem Zambese und Kongo zu erreichen.

Man ist ausdrücklich darüber einig, dass bei Ausdehnung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf dieses östliche Gebiet die auf der Konferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst verpflichten, und dass dieser Grundsatz auf Gebiete, welche zur Zeit irgend einem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung findet, als der letztere seine Zustimmung ertheilt. Die Mächte beschliessen, ihre guten Dienste bei den an der afrikanischen Küste des Indischen Oceans bestehenden Regierungen einzulegen, um die fragliche Zustimmung zu erhalten und für alle Fälle der Durchfuhr aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

Art. 2. Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesammten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse, einschliesslich der Seen, zu allen Häfen an diesen Gewässern, sowie zu allen Kanälen, welche etwa in Zukunft zu dem Zweck angelegt werden, um die Wasserstrassen oder Seen innerhalb der in dem Artikel 1 beschriebenen Gebiete zu verbinden. Sie dürfen jede Art von Beförderung unternehmen und Küsten-, Fluss- und Kahn-schiffahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben.

Art. 3. Waaren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem See-, Fluss- oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmässig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind.

Jede ungleiche Behandlung, sowohl bezüglich der Schiffe wie der Waaren, ist untersagt.

Art. 4. Die in diese Gebiete eingeführten Waaren bleiben von Eingang- und Durchgangszöllen befreit.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf einer Periode von zwanzig Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht.

Art. 5. Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen.

Die Fremden sollen daselbst mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, den Erwerb und die Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Landesangehörigen geniessen.

Art. 6. Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit. Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluss ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zweck geschaffen und organisiert sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vortheile der Civilisation verständlich und werth zu machen.

Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes.

Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.

Art. 7. Regelung des Postwesens. Die am 1. Juni 1878 zu Paris revidirte Uebereinkunft, betreffend den Welt-Postverein, soll auf das konventionelle Kongobecken Anwendung finden.

Die Mächte, welche daselbst Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben oder ausüben werden, verpflichten sich, sobald die Umstände es gestatten, die erforderlichen Massnahmen zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu treffen.

Art. 8. Aufsichtsrecht der Internationalen Schifffahrts-Kommission des Kongo. In allen denjenigen Theilen des in der gegenwärtigen Erklärung ins Auge gefassten Gebietes, wo von keiner Macht Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausgeübt werden sollten, ist es Aufgabe der gemäss Artikel 17 eingesetzten Internationalen Schifffahrtskommission

des Kongo, über die Anwendung der in dieser Erklärung aufgestellten und gebilligten Grundsätze zu wachen.

In allen Fällen, wo bezüglich der Anwendung der in der gegenwärtigen Erklärung aufgestellten Grundsätze Schwierigkeiten entstehen, können die interessirten Regierungen dahin übereinkommen, die guten Dienste der Internationalen Kommission in Anspruch zu nehmen, indem sie dieselbe mit Prüfung der Umstände beauftragen, welche zu jenen Schwierigkeiten Anlass gegeben haben.

Kapitel II. Erklärung, betreffend den Sklavenhandel.

Art. 9. Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solcho von den Signatärmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluss ausüben oder ausüben werden, dass diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstrasse für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Race, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.

Kapitel III. Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete.

Art. 10. Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwicklung der Civilisation in denjenigen Ländern zu sichern, welche im Artikel 1 erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, und diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Theile von Gebieten, welche den erwähnten Ländern angehören, einschliesslich der territorialen Gewässer, zu achten, so lange die Mächte, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden, von dem Rechte, sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachkommen.

Art. 11. Falls eine Macht, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in den im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriffenen Gebiete, im gemeinsamen Einverständniss dieser Macht und des anderen oder der anderen der kriegführenden Theile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nichtkriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Theile würden von dem Zeitpunkte an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisirten Gebiete zu erstrecken oder dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

Art. 12. Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, oder denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie

zur Waffengewalt schreiten, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen.

Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen.

Kapitel IV. Kongo-Schiffahrtsakte.

Art. 13. Die Schiffahrt auf dem Kongo, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrtschiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren, wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fusse einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meer nach den inneren Häfen des Kongo und umgekehrt, als für die grosse und kleine Küstenschiffahrt und für die Kahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäss soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Kongo keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschliessliche Schiffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatärmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Art. 14. Die Schiffahrt auf dem Kongo soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, die nicht ausdrücklich in der gegenwärtigen Akte vereinbart ist. Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Kongo sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flussabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schiffahrt selbst geleistete Dienste tragen, nämlich:

1. Hafengebühren für die thatsächliche Benutzung gewisser örtlicher Einrichtungen, wie Quais, Lagerhäuser u. s. w.
Der Tarif für diese Gebühren soll nach den Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der bezüglichen örtlichen Einrichtungen berechnet und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Schiffe und auf ihre Ladung angewendet werden.
2. Lootsengebühren auf denjenigen Flussstrecken, wo die Einrichtung von Stationen geprüfter Lootsen nothwendig erscheint.
Der Tarif für diese Abgaben soll fest und dem geleisteten Dienste angemessen sein.
3. Gebühren zur Bestreitung der technischen und Verwaltungsausgaben, die im allgemeinen Interesse der Schiffahrt gemacht worden sind, einschliesslich der Gebühren für Leuchttürme, Leuchtfeuer und Baken.

Die Gebühren der letzteren Art sollen nach dem Tonnengehalte der Schiffe, wie sich derselbe aus den Schiffspapieren ergibt, nach Massgabe der für die untere Donau eingeführten Vorschriften berechnet werden.

Die Tarife, nach denen die in den vorhergehenden drei Absätzen aufgezählten Gebühren und Abgaben erhoben werden, dürfen keinerlei differentielle Behandlung enthalten und sind in jedem Hafenplatze amtlich zu veröffentlichen.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren zu prüfen, ob eine Revision der oben erwähnten Tarife, auf Grund gemeinschaftlichen Einverständnisses, angezeigt erscheint.

Art. 15. Die Nebenflüsse des Kongo sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Die gleichen Gesetze gelten auch für die grösseren und kleineren Flüsse, sowie für die Seen und Kanäle in den durch Artikel 1 Absatz 2 und 3 näher bezeichneten Gebieten.

Doch sollen sich die Befugnisse der Internationalen Gesellschaft des Kongo auf die gedachten grösseren und kleineren Flüsse, Seen und Kanäle nur dann erstrecken, wenn die Staaten, unter deren Souveränität jene Gewässer stehen, ihre Zustimmung ertheilen. Auch bleibt wohlverstanden für die im Artikel 1 Absatz 3 erwähnten Gebiete die Zustimmung der souveränen Staaten, zu denen diese Gebiete gehören, vorbehalten.

Art. 16. Strassen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstrasse auf gewissen Strecken des Kongo, seiner Nebenflüsse, und den anderen, durch Artikel 15 letzteren gleichgestellten Wasserläufen abzuhelpen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Strassen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Massgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschliesslich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fusse vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Art. 17. Eine Internationale Kommission wird eingesetzt, um die Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffsahrtsakte zu sichern.

Die Signatärmächte dieser Akte, sowie die Mächte, welche später derselben beitreten, können sich jederzeit in der gedachten Kommission, jede durch einen Abgesandten, vertreten lassen. Kein Abgesandter kann über mehr als eine Stimme verfügen, selbst dann nicht, wenn er mehrere Regierungen vertritt.

Der Abgesandte wird direkt von seiner Regierung besoldet.

Die Gehälter und Bezüge der Agenten und Angestellten der Internationalen Kommission werden auf den Ertrag der gemäß Artikel 14 Absatz 2 und 3 zu erhebenden Abgaben verrechnet.

Die Höhe der fraglichen Gehälter und Bezüge, sowie die Anzahl, der Grad und die Amtsbefugnisse der einzelnen Agenten und Angestellten sind in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen, welcher jedes Jahr an die in der Internationalen Kommission vertretenen Regierungen zu erstatten ist.

Art. 18. Die Mitglieder der Internationalen Kommission, sowie die von ihr ernannten Agenten sind in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem

Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amtsräume, Büreaus und Archive der Kommission erstrecken.

Art. 19. Die Konstituierung der Internationalen Schifffahrtskommission des Kongo soll erfolgen, sobald fünf der Signatärmächte der gegenwärtigen Generalakte ihre Abgesandten ernannt haben. Bis zur Konstituierung der Kommission soll die Ernennung der Delegirten der Regierung des Deutschen Reichs angezeigt werden, welche ihrerseits die erforderlichen Schritte einleiten wird, um die Vereinigung der Kommission herbeizuführen.

Die Kommission hat unverzüglich Bestimmungen über die Schifffahrt die Flusspolizei, das Lootsen- und Quarantänewesen auszuarbeiten.

Diese Bestimmungen, sowie die von der Kommission festzusetzenden Tarife sind vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung der in der Kommission vertretenen Mächte zu unterbreiten. Die interessirten Mächte haben binnen kürzester Frist ihre Ansicht zu äussern.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden da, wo die Internationale Kommission ihre Machtbefugnisse unmittelbar ausübt, von den Agenten derselben, anderwärts von dem betreffenden Uferstaate geahndet.

Im Falle eines Amtsmisbrauchs oder einer Rechtsverletzung von Seiten eines Agenten oder Angestellten der Internationalen Kommission soll es dem Betreffenden, der sich in seiner Person oder seinen Rechten verletzt fühlt, freistehen, sich an den konsularischen Agenten seiner Nation zu wenden. Letzterer hat die Beschwerde zu prüfen und kann dieselbe, sofern er sie prima facie begründet findet, der Kommission vortragen. Auf seinen Antrieb hat die Kommission, vertreten durch mindestens drei ihrer Mitglieder, mit ihm gemeinschaftlich eine Untersuchung über das Verfahren ihres Agenten oder Angestellten herbeizuführen. Wenn der konsularische Agent die Entscheidung der Kommission für rechtlich anfechtbar hält, so hat er darüber an seine Regierung zu berichten, welche sich mit den in der Kommission vertretenen Mächten in Verbindung setzen und dieselben einladen kann, über die der Kommission zu erteilenden Weisungen eine Verständigung zu treffen.

Art. 20. Die nach Artikel 17 mit Ueberwachung der Ausführung der gegenwärtigen Schifffahrtsakte betraute Internationale Kommission des Kongo zählt namentlich zu ihren Befugnissen:

1. Die Bestimmung der Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffbarkeit des Kongo entsprechend den Bedürfnissen des internationalen Handels zu sichern.

Auf denjenigen Strecken des Stromes, wo keine Macht Souveränitätsrechte ausübt, hat die Internationale Kommission selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Schiffbarkeit des Flusses zu treffen.

Auf den im Besitz einer souveränen Macht befindlichen Strecken hat sich die Internationale Kommission mit der Ufer-Obrigkeit zu verständigen.

2. Die Festsetzung des Lootsentarifs sowie des allgemeinen Tarifs für die im zweiten und dritten Absatz des Artikels 14 vorgesehenen Schifffahrtsabgaben.

Die im ersten Absatz des Artikels 14 erwähnten Tarife werden innerhalb der durch den gedachten Artikel bestimmten Grenzen von der territorialen Obrigkeit festgesetzt.

Die Erhebung der verschiedenen Abgaben erfolgt durch die internationalen oder territorialen Obrigkeiten, für deren Rechnung sie eingeführt sind.

3. Die Verwaltung der nach obigem Absatz 2 erzielten Einkünfte.

4. Die Ueberwachung der in Gemäßheit des Artikels 24 geschaffenen Quarantäneanstalt.

5. Die Ernennung der zu dem allgemeinen Schiffahrtsdienst gehörigen Agenten, sowie ihrer eigenen Angestellten.

Die Einsetzung von Unteraufsehern erfolgt für die im Besitz einer Macht befindlichen Stromstrecken durch die Territorialgewalt, für die übrigen Stromstrecken durch die Internationale Kommission.

Der Uferstaat hat der Internationalen Kommission die Ernennung der von ihm eingesetzten Unteraufseher anzuzeigen und seinerseits für die Besoldung der letzteren Sorge zu tragen.

In der Ausübung ihrer oben bezeichneten und abgegrenzten Befugnisse ist die Internationale Kommission von der Territorialgewalt unabhängig.

Art. 21. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Internationale Kommission, im Nothfalle, die Kriegsschiffe der Mächte, welche diese Akte unterzeichnen, sowie derjenigen, die ihr künftig beitreten, zur Hülfe ziehen, unbeschadet der den Kommandanten dieser Schiffe von ihren betreffenden Regierungen etwa erteilten Instruktionen.

Art. 22. Die in den Kongo einlaufenden Kriegsschiffe der die gegenwärtigen Akte unterzeichnenden Mächte sind von Entrichtung der im Absatz 3 des Artikels 14 vorgesehenen Schiffahrtsabgaben befreit. Sie haben indess die eventuellen Lootsen- sowie die Hafengebühren zu leisten, sofern nicht ihre Intervention von der Internationalen Kommission oder deren Agenten nach Massgabe des vorhergehenden Artikels nachgesucht worden ist.

Art. 23. Zur Deckung der ihr obliegenden Ausgaben für technische und Verwaltungszwecke kann die durch Artikel 17 eingesetzte Internationale Kommission im eigenen Namen Anleihen schliessen, zu deren Sicherstellung ausschliesslich die der gedachten Kommission zugewiesenen Einkünfte dienen.

Die auf den Abschluss einer Anleihe gerichteten Beschlüsse der Kommission müssen mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen gefasst sein. Unter allen Umständen bleibt die Annahme ausgeschlossen, als ob von den in der Kommission vertretenen Regierungen irgend eine Garantie übernommen oder irgend eine Verbindlichkeit oder Bürgschaft bezüglich der fraglichen Anleihen eingegangen werde, es sei denn, dass sie besondere Abkommen zu diesem Zweck getroffen hätten.

Der Ertrag der im dritten Absatz des Artikels 14 aufgeführten Abgaben soll in erster Linie zur Bezahlung der Zinsen der gedachten Anleihen und zu ihrer Tilgung, nach Massgabe der mit den Darleihern getroffenen Abkommen verwendet werden.

Art. 24. An den Mündungen des Kongo soll, sei es auf Initiative der Uferstaaten, sei es auf Dazwischentreten der Internationalen Kommission, eine Quarantäneanstalt geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, die Kontrolle über die ein- und auslaufenden Schiffe auszuüben.

Es bleibt späterer Entscheidung der Mächte vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine gesundheitliche Kontrolle über die Schiffe auch im Gebiete der eigentlichen Stromschiffahrt auszuüben ist.

Art. 25. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben. Demgemäss soll auf dem Kongo, seinen Verzweigungen, Nebenflüssen und Mündungen, sowie auf den, letzteren gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in den Artikeln 15 und 16 erwähnten Strassen, Eisenbahnen, Seen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Alle in Ausführung der gegenwärtigen Akte geschaffenen Werke und Einrichtungen, namentlich die Hebestellen und ihre Kassen, sowie die bei diesen Einrichtungen dauernd angestellten Personen sollen den Gesetzen der Neutralität unterstellt sein und demgemäss von den Kriegführenden geachtet und geschützt werden.

Kapitel V. Niger-Schiffahrtsakte.

Art. 26. Die Schiffahrt auf dem Niger, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fusse vollkommener Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meere nach den inneren Häfen des Niger und umgekehrt, als für die grosse und kleine Küstenschiffahrt und für die Kahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäss soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Niger keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschliessliche Schiffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatärmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Art. 27. Die Schiffahrt auf dem Niger soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet.

Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Niger sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flussabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schiffahrt selbst geleistete Dienste tragen. Die Tarife für diese Gebühren oder Abgaben sollen keinerlei differentielle Behandlung enthalten.

Art. 28. Die Nebenflüsse des Niger sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Art. 29. Strassen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstrasse auf gewissen Strecken des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse abzuhelpen, sollen in ihrer Eigen-

schaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Strassen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Massgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschliesslich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fusse vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Art. 30. Grossbritannien verpflichtet sich, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29 mit Bezug auf die Freiheit der Schifffahrt aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse sich unter britischer Souveränität oder britischem Protektorat befinden oder befinden werden.

Die Bestimmungen, welche es zur Sicherung und Kontrolle der Schifffahrt erlassen wird, werden so abgefasst sein, dass der freie Verkehr der Handelsschiffe soviel wie möglich erleichtert wird.

Es versteht sich, dass keine der so übernommenen Verpflichtungen in dem Sinne ausgelegt werden kann, als wenn in Folge derselben Grossbritannien verhindert wäre oder sein könnte, beliebige Bestimmungen für die Schifffahrt zu treffen, welche nicht mit dem Geiste dieser Verpflichtungen in Widerspruch stehen.

Grossbritannien verpflichtet sich, den fremden Kaufleuten aller Nationen, welche in den jetzt oder zukünftig seiner Souveränität oder seinem Protektorat unterstehenden Strecken des Niger Handel treiben, Schutz zu gewähren, als wären es seine eigenen Unterthanen, vorausgesetzt jedoch, dass die betreffenden Kaufleute den auf Grund des Vorstehenden ergangenen oder in Zukunft ergehenden Bestimmungen nachkommen.

Art. 31. Frankreich übernimmt, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Anläufe sich unter seiner Souveränität oder seinem Protektorat befinden oder befinden werden, die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Verpflichtungen unter denselben Vorbehalten und in dem gleichen Wortlaut.

Art. 32. Jede der übrigen Signatärmächte verpflichtet sich in gleichem Sinne für den Fall, dass sie in Zukunft Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über irgend einen Theil des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse ausüben sollte.

Art. 33. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben.

Demgemäss soll auf dem Niger, seinen Verzweigungen und Nebenflüssen, seinen Mündungen und Ausflüssen, sowie auf den, den Mündungen und Ausflüssen dieses Stromes gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schifffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in dem Artikel 29 erwähnten Strassen, Eisenbahnen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Kapitel VI. Erklärung, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden.

Art. 34. Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches ausserhalb ihrer gegen-

wärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatärmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.

Art. 35. Die Signatärmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und, gegebenenfalls, die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.

Kapitel VII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 36. Die Signatärmächte der gegenwärtigen Generalakte behalten sich vor, in dieselbe nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Art. 37. Die die gegenwärtige Generalakte nichtunterzeichnenden Mächte können ihren Bestimmungen durch einen besonderen Akt beitreten.

Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege zur Kenntniss der Regierung des Deutschen Reichs und von dieser zur Kenntniss aller der Staaten gebracht, welche diese Generalakte unterzeichnen oder derselben nachträglich beitreten.

Er bringt zu vollem Recht die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vortheilen mit sich, welche durch die gegenwärtige Generalakte vereinbart worden sind.

Art. 38. Gegenwärtige Generalakte soll binnen kürzester und keinesfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitender Frist ratifizirt werden.

Sie tritt für jede Macht von dem Tage ab in Kraft, an welchem letztere die Ratifikation vollzogen hat.

Inzwischen verpflichten sich die diese Generalakte unterzeichnenden Mächte, keinerlei Massnahmen zu treffen, welche den Bestimmungen dieser Akte zuwiderlaufen würden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung des Deutschen Reichs zugehen lassen, durch deren Vermittelung allen anderen Signatärmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntnis gegeben werden wird.

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven der Regierung des Deutschen Reichs aufbewahrt. Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, so wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Konferenz theilgenommen haben, unterzeichnet und wovon eine beglaubigte Abschrift allen diesen Mächten mitgetheilt wird.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Berlin, am sechsundzwanzigsten Februar Eintausend-achthundertfünfundachtzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Die vorstehende Vereinbarung ist diesseits am 8. April d. J. ratifizirt worden.

No. 6a. Handels- und Schiffsvertragsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 4. April 1896.¹

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Japan, von dem gleichen Wunsche geleitet, das gute Einvernehmen, welches erfreulicher Weise zwischen Ihnen besteht, durch Ausdehnung und Hebung des Verkehrs zwischen Deutschland und Japan zu erhalten, und überzeugt, dass diese Aufgabe nicht besser als durch die Revision des zur Zeit zwischen den beiden Ländern bestehenden Vertrages erfüllt werden kann, haben beschlossen, eine solche Revision auf Grundlage der Billigkeit und des gegenseitigen Vortheils vorzunehmen, und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen: Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts Herrn Adolf Freiherrn Marschall von Bieberstein, und

Seine Majestät der Kaiser von Japan: Allerhöchstihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen, Herrn Vicomte Siuzo Aoki,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten, den nachstehenden Handels- und Schiffsvertragsvertrag vereinbart und festgestellt haben:

Art. I. Die Angehörigen eines jeden der beiden vertragschliessenden Theile sollen volle Freiheit geniessen, überall die Gebiete des anderen vertragschliessenden Theiles zu betreten, zu bereisen oder sich daselbst niederzulassen, und sollen vollen und uneingeschränkten Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum geniessen.

Sie sollen freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte; sie sollen in gleicher Weise wie die Inländer das Recht haben, Anwälte, Advokaten und Vertreter zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte vor diesen Gerichten zu wählen und zu verwenden, und in allen anderen auf die Rechtspflege bezüglichen Angelegenheiten alle Rechte und Begünstigungen der Inländer geniessen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf die Niederlassung und das Reisen, auf den Besitz von Waaren und beweglichen Sachen aller Art, auf den, sei es kraft letzten Willens oder in anderer Weise erfolgenden Erwerb von Todeswegen bei solchem Vermögen aller Art, welches sie unter Lebenden erwerben dürfen, und in Bezug auf alle wie immer beschaffenen Verfügungen über Vermögen jeder Art, welches in gesetzmässiger Weise erworben ist, die nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Rechte geniessen und in diesen Beziehungen keinen höheren Abgaben und Lasten unterworfen sein, als die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollkommene Gewissensfreiheit, sowie in Gemässheit der Gesetze, Verordnungen und Reglements das Recht privater oder öffentlicher Abhaltung ihres Gottesdienstes und auch das Recht geniessen, ihre betreffenden Landsleute nach ihren religiösen Gebräuchen auf den geeigneten und passend befundenen, zu diesem Zweck angelegten und unterhaltenen Plätzen zu bestatten.

1) Vergl. die Nachtragskonvention vom 26. Dezember 1893 (R. G. Bl. 1699 S. 137). Bekanntmachung, betr. das Inkrafttreten dieses und des unter 8b abgedruckten Vertrages, vom 7. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 364). — Der Zolltarif ist nicht mitabgedruckt.

Sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere Abgaben oder Steuern zu bezahlen als diejenigen, welche jetzt oder künftig von Inländern oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation gezahlt werden.

Art. II. Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Theile, welche in den Gebieten des anderen wohnen, sollen von jedem zwangsweisen Militärdienst irgend welcher Art, sei es im Heer, in der Flotte, der Bürgerwehr oder der Miliz, von allen an Stelle persönlicher Dienstleistung auferlegten Abgaben und von allen Zwangsanleihen oder militärischen Leistungen oder Abgaben befreit sein.

Art. III. Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den Gebieten der beiden vertragschliessenden Theile bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Theile dürfen überall in den Gebieten des anderen Gross- oder Kleinhandel mit allen Arten von Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleisses und von Waaren, soweit sie in den Verkehr gebracht werden dürfen, sei es persönlich oder durch Beauftragte, einzeln oder in Vereinigung mit Fremden oder Inländern betreiben, sie dürfen Wohnhäuser, Fabrikgebäude, Waarenhäuser, Läden und sonstige Räumlichkeiten besitzen oder miethen und bewohnen, auch dürfen sie für Niederlassungs-, Industrie- und Handelszwecke Ländereien pachten, wobei sie wie die Inländer den Gesetzen, den Polizei- und Zollvorschriften des Landes unterworfen sind.

Sie sollen befugt sein, frei und sicher mit ihren Schiffen und deren Ladungen alle die Plätze, Häfen und Flüsse in den Gebieten des anderen Theiles zu besuchen, welche für die Einfuhr oder Ausfuhr von Waaren geöffnet sind oder künftighin geöffnet sein werden, und sollen gegenseitig in Angelegenheiten des Handels, der Industrie und der Schifffahrt dieselbe Behandlung wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation geniessen, ohne andere oder höhere Steuern, Auflagen oder Zölle irgend welcher Art oder Bezeichnung, mögen dieselben im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamter, Privater oder irgend welcher Korporationen oder Anstalten erhoben werden, zu entrichten, als diejenigen, welche von Inländern oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation gezahlt werden, immer in Gemässheit der Gesetze, Verordnungen und Reglements des betreffenden Landes.

Art. IV. Die Wohngebäude, Fabriken, Waarenhäuser und Läden der Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Theile in den Gebieten des anderen, sowie alle dazu gehörigen Räumlichkeiten, welche zu Niederlassungs-, Industrie- und Handelszwecken bestimmt sind, sollen unverletzlich sein.

Es ist unzulässig, in solchen Gebäuden und Räumlichkeiten Durchsuchungen oder Haussuchungen abzuhalten, oder Bücher, Papiere und Rechnungen einzusehen und zu prüfen, ausgenommen in denjenigen Fällen und in denjenigen Formen, in welchen derartige Massnahmen nach den Gesetzen, Verordnungen und Reglements auch Inländern gegenüber anwendbar sind.

Art. V. Bei der Einfuhr in Deutschland sollen auf Gegenstände, welche in Japan erzeugt oder verfertigt sind, von welchem Platze sie auch kommen mögen, und bei der Einfuhr in Japan sollen auf Gegenstände, welche in Deutschland erzeugt oder verfertigt sind, von welchem Platze sie auch kommen mögen, keine anderen oder höheren Zölle gelegt werden, als auf die gleichartigen Gegenstände, welche in irgend einem fremden Lande erzeugt oder verfertigt sind.

Auch soll bezüglich eines in den Gebieten des einen vertragschliessenden Theiles erzeugten oder verfertigten Gegenstandes, von welchem Platze derselbe auch kommen möge, kein Verbot der Einfuhr in die Gebiete des anderen aufrecht erhalten oder erlassen werden, welches nicht ebenso die Einfuhr des gleichartigen Gegenstandes aus irgend einem dritten Lande trifft. Diese letztere Vorschrift findet keine Anwendung auf die sanitären und anderen Verbote, welche durch die Nothwendigkeit veranlasst werden, die öffentliche Gesundheit, die Erhaltung des Viehes oder der der Landwirthschaft nützlichen Pflanzen zu sichern.

Art. VI. In den Gebieten eines jeden der vertragschliessenden Theile sollen bei der Ausfuhr nach den Gebieten des anderen auf keinen Gegenstand andere oder höhere Zölle oder Abgaben gelegt werden als diejenigen, welche bei der Ausfuhr der gleichartigen Gegenstände nach irgend einem anderen fremden Lande jetzt oder in Zukunft entrichtet werden; auch darf nicht die Ausfuhr eines Gegenstandes aus den Gebieten des einen der vertragschliessenden Theile in die Gebiete des anderen mit einem Verbot belegt werden, welches sich nicht gleichmässig auf die Ausfuhr der gleichartigen Gegenstände nach irgend einem anderen Lande erstreckt.

Art. VII. Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Theile sollen in den Gebieten des anderen mit Bezug auf die Befreiung von Durchfuhrzöllen und in Allem, was sich auf Zollniederlagen, Ausfuhrvergütungen, Erleichterungen und Rückzölle bezieht, völlige Gleichstellung mit den Inländern geniessen.

Art. VIII. Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den Gebieten des einen der vertragschliessenden Theile besuchenden Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden des anderen Theiles eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, dass diese Gegenstände binnen der durch die Landesgesetze bestimmten Frist unverkauft wieder ausgeführt werden, und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder für die Zurücklieferung in die Niederlage nothwendigen Zollförmlichkeiten. Die Wiederausfuhr der Muster muss in beiden Ländern unmittelbar am ersten Einfuhrort durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherheitsstellung gewährleistet werden.

Ferner werden Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, sofern sie nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, beiderseits frei von Eingangsabgaben zugelassen, auch wenn ihre Einbringung auf anderem als dem im vorausgehenden Absatz bezeichneten Wege erfolgt.

Art. IX. Wird innerhalb der Gebiete eines der vertragschliessenden Theile im ganzen Lande oder in einem beschränkten Umkreise, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung einer Gemeinde oder Korporation, von der Hervorbringung, der Herstellung oder dem Verbrauch eines Artikels eine innere Abgabe erhoben, so darf der gleiche Artikel, wenn er aus den Gebieten des anderen Theiles eingeführt wird, in diesem Lande oder diesem Umkreise nur mit einer gleichen und mit keiner höheren oder lästigeren Abgabe belegt werden.

Keinerlei Abgaben dürfen erhoben werden, falls in diesem Lande oder in diesem Umkreise Artikel derselben Art nicht erzeugt oder hergestellt werden, oder, wenn sie auch daselbst erzeugt oder hergestellt werden, nicht von derselben Abgabe getroffen sind.

Art. X. Alle Gegenstände, welche in japanische Häfen auf japanischen Schiffen gesetzmässig eingeführt werden oder eingeführt werden dürfen, können in diese Häfen auch auf deutschen Schiffen eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel

welcher Benennung, unterworfen zu sein, als wenn diese Gegenstände auf japanischen Schiffen eingeführt würden; und umgekehrt können alle Gegenstände, welche in deutsche Häfen auf deutschen Schiffen gesetzlich eingeführt werden oder eingeführt werden dürfen, in diese Häfen auch auf japanischen Schiffen eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel welcher Benennung, unterworfen zu sein, als wenn diese Gegenstände auf deutschen Schiffen eingeführt würden. Diese gegenseitige gleiche Behandlung erfolgt ohne Unterschied, ob die betreffenden Gegenstände unmittelbar von dem Ursprungsort oder von einem anderen Platze kommen.

Ebenso soll eine völlig gleiche Behandlung auch hinsichtlich der Ausfuhr herrschen, so dass in den Gebieten eines jeden der vertragsschliessenden Theile bei der Ausfuhr eines Gegenstandes, welcher gesetzmässig aus denselben ausgeführt wird, dieselben Ausfuhrzölle gezahlt und dieselben Ausfuhrvergütungen und Rückzölle gewährt werden sollen, gleichviel, ob die Ausfuhr auf japanischen oder auf deutschen Schiffen erfolgt, und ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort, mag dieser ein Hafen der vertragsschliessenden Theile oder einer dritten Macht sein.

Art. XI. Keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- oder ähnlichen Gebühren irgend welcher Art oder Bezeichnung, die, sei es im Namen oder im Interesse des Staates, sei es in demjenigen von öffentlichen Beamten, von Privaten, von Korporationen oder von Instituten irgend einer Art erhoben werden, dürfen in den Gebieten des einen Landes den Schiffen des anderen Landes auferlegt werden, sofern dieselben nicht in den gleichen Fällen ebenso und unter denselben Bedingungen den inländischen Schiffen und den Schiffen der meistbegünstigten Nation auferlegt werden. Diese Gleichförmigkeit in der Behandlung soll gegenseitig auf die beiderseitigen Schiffe Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, von welchem Hafen oder Platze dieselben ankommen, und wohin sie bestimmt sind.

Art. XII. Rücksichtlich des Ankerplatzes, des Ladens und Löschens der Schiffe in den Häfen, Bassins, Docks, Rheden und Flüssen der Gebiete beider Länder soll den inländischen Schiffen kein Vorrecht gewährt werden, das nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen Landes gewährt wird; die Absicht der vertragsschliessenden Theile geht dahin, dass auch in dieser Hinsicht die beiderseitigen Schiffe auf dem Fusse völliger Gleichheit behandelt werden sollen.

Art. XIII. Der Küstenhandel der beiden vertragsschliessenden Theile wird durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht berührt; derselbe soll den Gesetzen, Verordnungen und Reglements jedes der beiden Länder unterworfen sein. Es ist jedoch vereinbart, dass japanische Staatsangehörige in Deutschland und deutsche Reichsangehörige in Japan in dieser Beziehung die Rechte geniessen sollen, welche in Gemässheit jener Gesetze, Verordnungen und Reglements den Angehörigen irgend eines anderen Landes bewilligt sind oder künftig bewilligt werden.

Ein japanisches Schiff, welches in einem fremden Lande mit Gütern für zwei oder mehr deutsche Häfen befrachtet ist, und ein deutsches Schiff, welches in einem fremden Lande mit Gütern für zwei oder mehr japanische Häfen befrachtet ist, darf einen Theil seiner Ladung in einem der Bestimmungshäfen löschen und seine Reise nach dem anderen oder nach den anderen Häfen, sofern daselbst die Einfuhr oder Ausfuhr von Waaren gestattet ist, behufs Löschung des Restes seiner ursprünglichen Ladung fortsetzen, in allen Fällen unter Beachtung der Gesetze und Zollordnungen der beiden Länder.

Die japanische Regierung willigt indessen darein, dass deutsche Schiffe nach wie vor für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages Ladung zwischen den gegenwärtig geöffneten Häfen befördern dürfen, ausgenommen nach oder von den Häfen von Osaka, Niigata und Ebiu-minato.

Art. XIV. Kriegs- oder Kauffahrteischiffe eines jeden der vertragsschliessenden Theile, welche durch stürmisches Wetter oder durch irgend einen anderen Unfall genöthigt werden, in einem Hafen des anderen Theiles Zuflucht zu suchen, sollen die Befugniss haben, daselbst Ausbesserungen vorzunehmen, sich alle nöthigen Vorräthe zu verschaffen und wieder in See zu gehen, ohne irgend andere Gebühren zu bezahlen als diejenigen, welche von inländischen Schiffen zu entrichten sein würden. Falls jedoch der Führer eines Kauffahrteischiffes sich genöthigt sehen sollte, über einen Theil seiner Ladung zu verfügen, um Ausgaben zu bestreiten, so soll er verpflichtet sein, sich nach den Verordnungen und Tarifen des Ortes, wohin er gekommen ist, zu richten.

Wenn ein Kriegs- oder Kauffahrteischiff des einen der vertragsschliessenden Theile an den Küsten des anderen strandet oder Schiffbruch leidet, so sollen die Ortsbehörden den Generalkonsul, Consul, Vicekonsul oder Konsularagenten des Bezirks, in welchem der Unfall stattgefunden hat, oder, wenn es derartige Konsularbeamte dort nicht giebt, den Generalkonsul, Consul, Vicekonsul oder Konsularagenten des nächsten Bezirks benachrichtigen.

Alle Rettungsmassregeln bezüglich japanischer in den deutschen Küstengewässern verunglückter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Massgabe der deutschen Gesetze, Verordnungen und Reglements Platz greifen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmassregeln hinsichtlich deutscher, in den japanischen Küstengewässern verunglückter oder gestrandeter Schiffe in Gemässheit der japanischen Gesetze, Verordnungen und Reglements erfolgen.

Ein derartiges gestrandetes oder verunglücktes Schiff oder Fahrzeug und alle Theile desselben, sowie alle seine Ausrüstungsgegenstände und Zubehörungen, ferner alle Güter und Waaren, welche davon gerettet worden sind, einschliesslich derer, welche in die See geworfen waren, oder der Erlös dieser Gegenstände, falls sie verkauft worden sind, ebenso alle an Bord eines solchen gestrandeten oder verunglückten Schiffes oder Fahrzeuges vorgefundenen Papiere sind den Eigenthümern oder deren Beauftragten auszuhändigen, sobald sie von denselben beansprucht werden. Wenn diese Eigenthümer oder Beauftragten sich nicht an Ort und Stelle befinden, so sind alle die gedachten Gegenstände den betreffenden Generalkonsuln, Consuln, Vicekonsuln oder Konsularagenten, sofern die Herausgabe von denselben innerhalb der durch die Landesgesetze festgesetzten Frist verlangt wird, auszuhändigen, und diese Konsularbeamten, Eigenthümer oder Beauftragten sollen nur die durch die Rettung und Erhaltung der Güter erwachsenen Kosten, einschliesslich des Bergelohnes, bezahlen, wie sie im Falle des Scheiterns eines inländischen Schiffes zu entrichten gewesen wären.

Die aus dem Schiffbruch geretteten Güter und Waaren sollen von allen Zöllen befreit sein, sofern sie nicht für den Verbrauch deklariert werden, in welchem Falle sie die gewöhnlichen Abgaben zu entrichten haben.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, welches im Eigenthum von Angehörigen des einen der vertragsschliessenden Theile steht, in den Küstengewässern des anderen strandet oder verunglückt, so sollen die betreffenden Generalkonsuln, Consuln, Vicekonsuln und Konsularagenten, falls der Eigenthümer oder der Schiffsführer oder ein anderer Beauftragter des

Eigenthümers nicht anwesend ist, ermächtigt sein, amtlichen Beistand zu leisten, damit den Angehörigen des betreffenden Landes die erforderliche Unterstützung gewährt wird. Derselbe Grundsatz soll in dem Falle Anwendung finden, wenn der Eigenthümer, Schiffsführer oder sonstige Beauftragte zugegen ist, indess solchen Beistand nachsucht.

Art. XV. Alle Schiffe, welche nach deutschem Recht als deutsche, und alle Schiffe, welche nach japanischem Recht als japanische Schiffe anzusehen sind, sollen im Sinne dieses Vertrages als deutsche, beziehungsweise japanische Schiffe gelten.

Art. XVI. Die vertragschliessenden Theile kommen darin überein, dass in allen auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Angelegenheiten jede Art von Vorrecht, Begünstigung oder Befreiung, welche der eine vertragschliessende Theil der Regierung, den Schiffen oder den Angehörigen irgend eines anderen Staates gegenwärtig eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen wird, sofort und bedingungslos auf die Regierung, die Schiffe oder die Angehörigen des anderen vertragschliessenden Theiles ausgedehnt werden soll, da es ihre Absicht ist, dass Handel und Schifffahrt eines jeden Landes von dem anderen in allen Beziehungen auf den Fuss der meistbegünstigten Nation gestellt werden sollen.

Art. XVII. Die Angehörigen des einen der vertragschliessenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschliesslich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte, wie die eigenen Angehörigen unter der Voraussetzung geniessen, dass sie die hierfür vom Gesetze vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Art. XVIII. Die vertragschliessenden Theile sind über Folgendes einverstanden:

Die einzelnen Fremdenniederlassungen in Japan sollen den betreffenden japanischen Gemeinden einverleibt werden und hinfort Bestandtheile der japanischen Gemeinden bilden.

Die zuständigen japanischen Behörden sollen demnach mit Bezug auf dieselben alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen übernehmen, welche ihnen hinsichtlich der Gemeinden obliegen, und gleichzeitig sollen die öffentlichen Gelder und Vermögensgegenstände, welche diesen Niederlassungen gehören, den genannten japanischen Behörden übergeben werden.

Sobald diese Einverleibung erfolgt, sollen die bestehenden, zeitlich unbegrenzten Ueberlassungsverträge, unter welchen jetzt in den gedachten Niederlassungen Grundstücke besessen werden, bestätigt und hinsichtlich dieser Grundstücke sollen keine Bedingungen irgend einer anderen Art auferlegt werden, als sie in den bestehenden Ueberlassungsverträgen enthalten sind.

Die Besitzrechte an diesen Niederlassungsgrundstücken können in Zukunft von ihren Besitzern frei und, ohne dass es dazu, wie bisher in gewissen Fällen, der Genehmigung der konsularischen oder japanischen Behörden bedarf, an Inländer oder Ausländer veräussert werden.

Im Uebrigen gehen die nach den ursprünglichen Ueberlassungsverträgen den Konsularbehörden zustehenden Funktionen auf die japanischen Behörden über.

Alle Ländereien, welche von der japanischen Regierung für öffentliche Zwecke der Fremdenniederlassung bisher zinsfrei hergegeben worden sind, sollen, unbeschadet der aus der Gebietshoheit sich ergebenden Rechte, frei von allen Steuern und Lasten den öffentlichen Zwecken, für welche sie ursprünglich bestimmt worden, dauernd erhalten bleiben.

Art. XIX. Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschliessenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Gebiete.

Art. XX. Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Tage seines vollen Inkrafttretens ab an die Stelle des Vertrages vom 20. Februar 1869, sowie derjenigen Abkommen und Uebereinkünfte, welche in Ergänzung des letzteren Vertrages abgeschlossen sind oder bestehen. Von demselben Tage ab verlieren jene früheren Vereinbarungen ihre Wirksamkeit, und demgemäss hört alsdann die bis dahin in Japan ausgeübte Gerichtsbarkeit deutscher Gerichtsbehörden auf und erreichen alle ausnahmsweisen Privilegien, Befreiungen und Immunitäten, die bis dahin die deutschen Reichsangehörigen als einen Bestandtheil oder einen Ausfluss dieser Gerichtsbarkeit genossen, ohne Weiteres ihre Endschaft. Diese Gerichtsbarkeit wird alsdann von japanischen Gerichten übernommen und ausgeübt werden.

Art. XXI. Der gegenwärtige Vertrag mit Ausnahme des Artikels XVII soll — jedoch nicht vor dem 17. Juli 1899 — in Kraft treten nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Japan der Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preussen, von ihrem Wunsche, den Vertrag in Kraft zu setzen, Anzeige gemacht hat. Der Vertrag soll von seinem Inkrafttreten ab 12 Jahre in Geltung bleiben.

Jeder der vertragschliessenden Theile soll das Recht haben, zu irgend einer Zeit, nachdem 11 Jahre vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages verfloßen sind, dem anderen seine Absicht, diesen Vertrag aufhören zu lassen, anzukündigen, und mit Ablauf von 12 Monaten nach erfolgter Kündigung soll der gegenwärtige Vertrag gänzlich aufhören und endigen.

Der Artikel XVII des gegenwärtigen Vertrages soll schon mit dem Tage des Austausches der Ratifikationen in Kraft treten und, sofern nicht von den vertragschliessenden Theilen noch ein Anderes vereinbart werden sollte, so lange in Geltung bleiben, bis die übrigen Bestimmungen des Vertrages ihre Wirksamkeit verlieren.

Art. XXII. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung am 4. April 1896.

(L. S.) Freiherr von Marschall.

(L. S.) Vicomte Aoki.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat am 18. November 1896 in Berlin stattgefunden.

Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben gleichzeitig mit dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom heutigen Tage noch folgende Bestimmungen vereinbart:

1. Zu Artikel I des Vertrages.

Die japanische Regierung ist damit einverstanden, noch vor der Eröffnung des Landes für deutsche Reichsangehörige das bestehende Pass-

system derartig zu erweitern, dass deutsche Reichsangehörige, welche ein Empfehlungszeugniss des deutschen Vertreters in Tokio oder eines deutschen Konsuls in den geöffneten japanischen Häfen vorlegen, auf Antrag von dem japanischen Auswärtigen Amt in Tokio oder von den Oberbehörden des Bezirks, in welchem ein offener Hafen liegt, für jeden Theil des Landes und für einen 12 Monate nicht überschreitenden Zeitraum gültige Pässe erhalten; es besteht Einverständniss, daß die bestehenden Regeln und Vorschriften, welche für die das Innere des Reichs besuchenden deutschen Reichsangehörigen massgebend sind, aufrecht erhalten bleiben sollen.

2. Zu Artikel I und III.

Zwischen den vertragschliessenden Theilen besteht Einverständniss darüber, dass die Angehörigen des einen Theiles in den Gebieten des anderen Theiles auch zu dem Erwerb und Besitz von Hypothekenrechten an unbeweglichen Sachen in gleicher Weise wie die Inländer zugelassen werden sollen.

3. Zu Artikel V.

Die vertragschliessenden Theile sind übereingekommen, dass sechs Monate nach dem Austausch der Ratifikationen des heute unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrages der hier beigefügte Einfuhrtarif — unbeschadet der Bestimmungen des Artikels XIX des zwischen den vertragschliessenden Theilen gegenwärtig bestehenden Vertrages von 1869, solange der genannte Vertrag in Kraft bleibt, und danach, gemäss den Bestimmungen der Artikel V und XVI des heute unterzeichneten Vertrages — auf die darin genannten Gegenstände, soweit sie deutsche Boden- oder Industrieerzeugnisse sind, bei der Einfuhr nach Japan Anwendung finden soll. Nichts in diesem Protokoll oder dem beigefügten Tarif soll indessen das Recht der japanischen Regierung beeinträchtigen, die Einfuhr folgender Gegenstände zu verbieten oder zu beschränken, nämlich: von verfälschten Drogen, Medikamenten, Lebensmitteln oder Getränken; unanständigen oder unzüchtigen Drucksachen, Bildern, Büchern, Karten, Lithographien oder Stichen, Photographien oder irgend welchen unanständigen oder unzüchtigen Gegenständen; von Gegenständen, deren Einfuhr im Widerspruch mit den japanischen Gesetzen über den Schutz der Erfindungen, Handelsmarken oder Urheberrechte stehen würde; oder von sonstigen Gegenständen, die in sanitärer Hinsicht oder für die öffentliche Sicherheit oder Moral gefährlich sein könnten.

Die in dem genannten Tarif aufgeführten Werthzölle sollen, soweit als es für thunlich erachtet werden wird, in spezifische Zölle, die in der gegenwärtigen japanischen Silber-Währung zu berechnen sind, durch eine Nachtragskonvention umgewandelt werden, welche zwischen den beiden Regierungen sobald als möglich abgeschlossen werden soll; als Grundlage für diese Umwandlung sollen die Durchschnittspreise genommen werden, welche in den japanischen Zollübersichten während der dem Tage des gegenwärtigen Protokolls vorhergehenden sechs Kalendermonate nachgewiesen worden sind, unter Zuschlag der Kosten für Versicherung und Transport vom Kauf-, Erzeugungs- oder Fabrikationsplatze bis zum Landungshafen, sowie eventuell der Kommissionsspesen.

Es besteht jedoch Einverständniss darüber, daß hinsichtlich der unter den Nummern 2, 11, 18, 19, 20, 21, 24, 30, 31, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 44, 47, 48, 56, 59 des beigefügten Tarifs aufgeführten Gegenstände die zwischen Japan und Grossbritannien vereinbarte Umrechnung der Werthzölle in spezifische Zölle für die deutsche Einfuhr massgebend sein soll.

Solange und soweit die Umwandlung in spezifische Zölle nicht erfolgt ist, sollen die Werthzölle in Gemässheit der am Schlusse des beigefügten Tarifs aufgeführten Vorschrift erhoben werden.

Für die in dem beigefügten Tarif nicht aufgeführten Gegenstände soll, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels XIX des Vertrages von 1869 und der Artikel V und XVI des heute unterzeichneten Vertrages, sechs Monate nach dem Austausch der Ratifikationen des letzteren der japanische Generaltarif Geltung erlangen, mit der Massgabe jedoch, dass dieser Generaltarif sowie etwaige spätere Abänderungen desselben sechs Monate zuvor bekannt gemacht sein müssen, ehe sie auf die deutsche Einfuhr in Japan zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Sobald und soweit die vorgenannten Tarife Geltung erlangen, soll der jetzt in Japan für deutsche Güter und Waaren geltende Tarif seine Wirksamkeit verlieren.

In allen anderen Beziehungen sollen die Bestimmungen des bestehenden Vertrages und der dazu nachträglich getroffenen Vereinbarungen bedingungslos bis zum Inkrafttreten des heute unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrages in Wirksamkeit bleiben.

4. Zu Artikel XVII.

Es besteht Einverständniss darüber, dass in jedem der beiden vertragschliessenden Länder den Angehörigen des anderen Theiles der Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschliesslich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dann gewährt werden muß, wenn die hierfür vom Gesetze vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Uebrigens behalten sich die vertragschliessenden Theile den Abschluss eines besonderen Vertrages über die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Markenschutzes vor und werden seinerzeit in entsprechende Verhandlungen eintreten.

Ferner erklärt die japanische Regierung, dass sie, bevor die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Japan in Wegfall kommt, der internationalen Berner Konvention, betreffend das Urheberrecht (geistiges Eigentum), beitreten werde.

5. Zu Artikel XX.

Es besteht Einverständniss darüber, dass trotz des mit dem vollen Inkrafttreten des heute unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrages an sich eintretenden Wegfalls der in Japan ausgeübten Gerichtsbarkeit deutscher Gerichtsbehörden dennoch diese Gerichtsbarkeit bezüglich aller Angelegenheiten, welche zur Zeit des vollen Inkrafttretens des Vertrages bereits rechtshängig sind, bis zur endgültigen Entscheidung fort dauern soll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind übereingekommen, dass dieses Protokoll den beiden vertragschliessenden Theilen zugleich mit dem heute unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrage vorgelegt werden soll, und dass, wenn der genannte Vertrag ratifizirt wird, die in dem Protokoll enthaltenen Vereinbarungen in gleicher Weise als genehmigt angesehen werden sollen, ohne dass es einer weiteren förmlichen Ratifikation bedarf.

Auch wird vereinbart, dass die Bestimmungen dieses Protokolls zu gleicher Zeit mit dem Aufhören der Wirksamkeit des genannten Vertrages ausser Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dasselbe unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung am 4. April 1896.

(L. S.) Freiherr von Marschall.

(L. S.) Vicomte Aoki.

(Folgt der Tarif.)

Vorschrift für die Berechnung der Werthzölle.

Die nach diesem Tarif zu zahlenden Werthzölle sollen berechnet werden von dem wirklichen Preise der Gegenstände an dem Kauf-, Erzeugungs- oder Fabrikationsplatze unter Zuschlag der Kosten für Versicherung und Transport vom Kauf-, Erzeugungs- oder Fabrikationsplatze bis zum Landungshafen, sowie eventuell der Kommissionsspesen.

Berlin, den 4. April 1896.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des vereinbarten Handels- und Schiffsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Japan zu schreiten, hält es der unterzeichnete Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs für wünschenswerth, noch einige, bereits im Laufe der Verhandlungen erörterte Punkte ausser Zweifel zu stellen, indem er folgenden Voraussetzungen Ausdruck giebt, nämlich:

1. dass, wenn auch den Fremden in Japan nach den zur Zeit dort geltenden Gesetzen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken noch versagt ist, hierdurch die Befugniss der deutschen Reichsangehörigen nicht berührt wird, daselbst, zur Erreichung der in Artikel I und III des Vertrages angegebenen Zwecke, gleich den Inländern und nach Massgabe der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen emphyteutische, superficiarische und sonstige dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben und persönlichen Mieths- oder Pachtrechten an Grundstücken durch Eintragung in die hierfür bestimmten Register den Charakter dinglicher Rechte zu verschaffen;
2. dass die Kaiserlich japanische Regierung darauf Bedacht nehmen wird, in allen für den Handel besonders wichtigen Plätzen ihres Landes, den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend, Waarenhäuser und zollfreie Niederlagen zu errichten;
3. dass, da das Eigenthum an den im Artikel XVIII des Vertrages erwähnten Niederlassungsgrundstücken dem japanischen Staate verbleibt, die Besitzer oder deren Rechtsnachfolger für ihre Grundstücke ausser dem kontraktmässigen Grundzins Abgaben oder Steuern irgend welcher Art nicht zu entrichten haben werden;
4. dass die vor oder unter der Herrschaft des Vertrages wohl erworbenen Rechte der Angehörigen des einen Theiles in den Gebieten des anderen Theiles auch nach Ablauf des Vertrages unverändert bestehen bleiben.

Indem der Unterzeichnete einer gefälligen Aeusserung des ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Seiner Majestät des Kaisers von Japan, Herrn Vicomte Aoki, darüber entgegensehen darf, ob die vorbezeichneten Voraussetzungen zutreffen, würde er es zugleich mit verbindlichstem Dank erkennen, darüber unterrichtet zu werden, welchen Zeitpunkt die Kaiserlich japanische Regierung für die im ersten Absatz des Artikels XXI vorgesehene Anzeige in Aussicht genommen hat.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlass, um Herrn Vicomte Aoki die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Freiherr von Marschall.

An den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister
Seiner Majestät des Kaisers von Japan,
Herrn Vicomte Aoki etc. etc. etc.

424 Konsularvertrag zwischen Deutschland u. Japan vom 4. April 1896.

Berlin, den 4. April 1896.

Der unterzeichnete ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Kaisers von Japan beehrt sich Seiner Excellenz dem Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs, Herrn Freiherrn Marschall von Bieberstein, auf die Note vom heutigen Tage zu erwidern, dass die darin unter Nummer 1 bis 4 zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen, welche den Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken, die Errichtung von Waarenhäusern, die Steuerfreiheit der Grundstücke in den Fremdenniederlassungen und die Erhaltung wohl-erworbener Rechte nach Ablauf des Vertrages zum Gegenstande haben, in allen Punkten zutreffend sind.

Gleichzeitig unterlässt der Unterzeichnete nicht, kraft besonderer Ermächtigung der Kaiserlich japanischen Regierung, mit Rücksicht auf die entsprechende Anfrage des Herrn Freiherrn von Marschall, Folgendes mit- zutheilen:

Die Kaiserlich japanische Regierung hält es für wünschenswerth, dass die Gesetzbücher des japanischen Reichs thatsächlich in Wirksamkeit sind, sobald das zwischen Japan und Deutschland gegenwärtig bestehende Ver- tragsverhältniss seine Geltung verliert; sie verpflichtet sich deshalb, die im ersten Absatz des Artikels XXI des Vertrages vorgesehene Anzeige nicht eher zu machen, als bis diejenigen Theile der genannten Gesetzbücher, welche sich jetzt noch in Vorbereitung befinden, in Kraft gesetzt sein werden.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlass, um Seiner Excellenz dem Herrn Freiherrn von Marschall die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Vicomte Aoki.

An

Seine Excellenz den Staatsminister, Staatssekretär des
Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs
Herrn Freiherrn Marschall von Bieberstein etc. etc. etc.

No. 6b. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 4. April 1896.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Japan, von dem gleichen Wunsche geleitet, über die wechselseitige Zulassung von Konsular- beamten und über die Befugnisse, Vorrechte und Befreiungen, welche diese Beamten in Deutschland und Japan bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen geniessen sollen, genauere Bestimmungen zu treffen, haben beschlossen, einen Konsularvertrag abzuschliessen, und haben zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen: Allerhöchst- ihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts Herrn Adolf Freiherrn Marschall von Bieberstein, und

Seine Majestät der Kaiser von Japan: Allerhöchstihren ausserordent- lichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen, Herrn Vicomte Siuzo Aoki, welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und fest- gestellt haben:

Art. I. Jeder der vertragschliessenden Theile kann Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten in allen Häfen, Städten und Plätzen des anderen Theiles bestellen, mit Ausnahme derjenigen Orte, wo es nicht angemessen erscheinen sollte, solche Beamte anzuerkennen. Dieser Vorbehalt soll jedoch auf keinen der vertragschliessenden Theile angewendet werden, ohne jeder anderen Macht gegenüber ebenfalls Anwendung zu finden.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten, imgleichen die Konsulatskanzler, Sekretäre, Bürobeamten und Attachés sollen in beiden Ländern alle Vorrechte, Immunitäten und Privilegien geniessen, welche den Beamten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden.

Art. II. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten sollen nach Vorlegung ihrer mit Beobachtung der in ihren bezüglichen Ländern bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigten Bestallung gegenseitig zugelassen und anerkannt werden. Das erforderliche Exequatur soll ihnen kostenfrei ertheilt werden, und alsdann sollen sie die gegenseitig zugesicherten Rechte, Vorrechte und Immunitäten geniessen.

Bei Vorlegung der Bestallung soll gleichzeitig eine Mittheilung über den dem Konsularbeamten zugewiesenen Amtsbezirk gemacht werden; etwaige spätere Veränderungen des Amtsbezirks sollen gleichfalls mitgetheilt werden.

Die das Exequatur ertheilende Regierung soll zur Zurücknahme desselben befugt sein unter Darlegung der Gründe, aus denen sie für angemessen erachtet hat, so zu handeln.

Art. III. Konsularbeamte, welche Angehörige desjenigen vertragschliessenden Theiles sind, der sie ernannt hat, sollen frei von Verhaftung oder Gefangenhaltung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und von Untersuchungshaft in Strafsachen sein, ausgenommen in Fällen strafbarer Handlungen, welche nach der Landesgesetzgebung als Verbrechen angesehen werden. Sie sollen ferner befreit von Militäreinquartierung und Kontributionen sein, und vorausgesetzt, dass sie nicht Handel, Industrie oder ein anderes Gewerbe, beziehungsweise eine ausseramtliche Erwerbsthätigkeit betreiben, sollen sie auch von persönlichen oder Luxusabgaben und von allen Leistungen und Beiträgen befreit sein, welche einen direkten oder persönlichen Charakter haben. Diese Befreiung soll sich dagegen nicht auf Zölle, Verbrauchssteuern, örtliche Verzehrungsabgaben oder auf Auflagen hinsichtlich Grundeigenthums erstrecken, das sie etwa in dem Lande ihres Amtssitzes erwerben oder besitzen.

Konsularbeamte, welche kaufmännische Geschäfte betreiben, sollen sich nicht auf ihre Konsularvorrechte berufen dürfen, um sich kaufmännischen Verbindlichkeiten zu entziehen.

Im Falle der Verhaftung eines Konsuls oder Konsularbeamten soll die Gesandtschaft seines Landes hiervon sofort durch die Regierung desjenigen Landes, in welchem die Verhaftung stattgefunden hat, in Kenntniss gesetzt werden.

Art. IV. Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vicekonsuln und Konsularagenten sind verbunden, vor Gericht Zeugniss abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die Gerichtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

Für den Fall der Behinderung der gedachten Beamten durch Dienstgeschäfte oder Krankheit soll, jedoch nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Gerichtsbehörde sich in ihre Wohnung begeben, um sie mündlich zu vernehmen, oder unter Beobachtung der einem jeden der beiden Länder eigenthümlichen Förmlichkeiten ihr schriftliches Zeugniss verlangen. Die gedachten Beamten haben dem Verlangen der Behörde in der ihnen be-

zeichneten Frist zu entsprechen und derselben ihre Aussage schriftlich, mit ihrer Unterschrift und ihrem amtlichen Siegel versehen, zuzustellen.

Art. V. Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten können über dem äusseren Eingange ihrer Amtsräume oder ihrer Wohnungen das Wappen ihrer Nation mit einer ihr Amt bezeichnenden Inschrift anbringen.

Sie dürfen auch die Flagge ihres Landes über dem Hause aufziehen, in dem sich das Konsularamt befindet. Desgleichen können sie ihre Flagge auf jedem Fahrzeuge aufziehen, dessen sie sich im Hafen in dienstlichen Angelegenheiten bedienen.

Art. VI. Die Konsulararchive sollen jederzeit unverletzlich sein, und unter keinem Vorwande soll es den Landesbehörden erlaubt sein, die Papiere, welche zu diesen Archiven gehören, zu durchsuchen oder mit Beschlag zu belegen.

Betreibt ein Konsularbeamter nebenbei Geschäfte, so sollen die auf das Konsulat bezüglichen Papiere unter besonderem Verschlusse, gesondert von den Privatpapieren, aufbewahrt werden.

Die Amtsräume und Wohnungen der Konsularbeamten, welche Angehörige des Landes sind, das sie ernannt hat, und nicht Handel, Industrie oder eine sonstige gewerbliche Thätigkeit nebenbei betreiben, sollen jederzeit unverletzlich sein.

Die Landesbehörden sollen, soweit es sich nicht um Verfolgung von Verbrechen handelt, unter keinem Vorwande dort eindringen. In keinem Falle dürfen sie die daselbst niedergelegten Papiere durchsuchen oder in Beschlag nehmen. Unter keinen Umständen jedoch dürfen die Amtsräume oder Wohnungen der Konsularbeamten als Asyl benutzt werden.

Art. VII. Im Falle des Todes, der Verhinderung oder Abwesenheit der Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten dürfen deren Kanzler oder Sekretäre, wenn ihr amtlicher Charakter zuvor zur Kenntniss der betreffenden Behörden in Deutschland oder in Japan gebracht worden ist, zeitweilig die Konsulargeschäfte wahrnehmen, und sie sollen während solcher Amtsführung die gleichen Rechte, Vorrechte und Immunitäten wie die von ihnen vertretenen Beamten geniessen, unter den für letztere geltenden Bedingungen und Vorbehalten.

Art. VIII. Die Generalkonsuln und Konsuln sollen mit Genehmigung ihrer Regierung und vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung Konsulatsverweser als ihre Stellvertreter im Behinderungsfalle oder während zeitweiser Abwesenheit, sowie Konsularagenten in den Städten, Häfen und Plätzen innerhalb ihres Konsularbezirks bestellen dürfen.

Solche Konsulatsverweser oder Konsularagenten sollen von dem Konsul, der sie bestellt, oder von dessen Regierung mit einer Bestallung ausgestattet werden. Sie sollen die für die Konsularbeamten in diesem Vertrage vorgesehenen konsularischen Vorrechte geniessen, unter den für solche geltenden Ausnahmen und Vorbehalten.

Art. IX. Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten sollen das Recht haben, wegen Abhülfe irgend einer Verletzung der zwischen beiden Ländern bestehenden Verträge und Uebereinkünfte oder des Völkerrechts sich an die in ihrem Amtsbezirk fungirenden Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des bezüglichen Landes zu wenden, Auskunft von denselben zu verlangen und an dieselben Anträge zum Schutz der Rechte und Interessen ihrer Landsleute zu richten. Falls ein solches Ansuchen die gebührende Beachtung nicht findet, sollen die vorgedachten Konsularbeamten bei etwaiger Abwesenheit eines diplomatischen Vertreters ihres Landes sich unmittelbar an die Regierung des Landes, wo sie ihren Sitz haben, wenden dürfen.

Art. X. Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten der beiden Länder oder deren Kanzler sollen, soweit sie nach den Gesetzen und Verordnungen ihres Landes dazu befugt sind, folgende Rechte haben:

1. In ihren Amtsräumen oder an ihrem Amtssitze, an dem Wohnorte der Betheiligten oder an Bord der Nationalschiffe die Erklärungen der Schiffsführer, der Schiffsmannschaften, der Schiffspassagiere, von Kaufleuten oder sonstigen Angehörigen ihres Landes entgegenzunehmen.
2. Einseitige Rechtsgeschäfte und letztwillige Verfügungen ihrer Landesleute sowie Verträge, die zwischen Angehörigen ihres eigenen Landes beziehungsweise zwischen diesen und Angehörigen oder anderen Einwohnern des Landes ihres Amtssitzes geschlossen werden, aufzunehmen und zu beglaubigen; desgleichen solche Verträge zwischen Personen der letzteren Kategorie, die sich auf ein im Gebiete der Nation, von welcher die gedachten Konsularbeamten bestellt sind, belegenes Grundeigenthum oder auf ein daselbst abzuschliessendes Geschäft beziehen.
3. Alle Schriftstücke, die von Behörden oder Beamten ihres Landes ausgegangen sind, zu übersetzen und zu beglaubigen.

Alle solche Urkunden, sowie Abschriften, Auszüge und Uebersetzungen davon sollen, wenn sie von den gedachten Konsularbeamten gehörig beglaubigt und mit dem Amtssiegel des Konsulats versehen sind, in jedem der beiden Länder dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie vor einem öffentlichen Notar oder vor einem anderen öffentlichen oder gerichtlichen, in dem einen oder dem anderen der beiden Länder zuständigen Beamten aufgenommen oder beglaubigt wären, mit der Massgabe, dass sie dem Stempel und anderen in dem Lande, in welchem sie zur Ausführung gelangen sollen, gesetzlich bestehenden Gebühren und Auflagen unterworfen sind.

Art. XI. Diplomatische Vertreter, Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln haben, soweit sie nach den Gesetzen des vertragschliessenden Theiles, welcher sie ernannt hat, dazu befugt sind, das Recht, Eheschliessungen von Angehörigen dieses Theiles nach Massgabe der Gesetze desselben vorzunehmen.

Diese Bestimmung findet nicht auf solche Eheschliessungen Anwendung, bei welchen einer der Verlobten Angehöriger desjenigen vertragschliessenden Theiles ist, in dessen Gebiet der betreffende Beamte seinen Sitz hat.

Von allen nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommenen Eheschliessungen soll der betreffende Beamte den Landesbehörden alsbald Anzeige erstatten.

Art. XII. Diplomatische Vertreter, Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln sollen das Recht haben, in Gemässheit der Gesetze und Verordnungen des vertragschliessenden Theiles, welcher sie ernannt hat, Geburten und Todesfälle von Angehörigen dieses Theiles zu beurkunden.

Die nach den Landesgesetzen bestehende Verpflichtung der Betheiligten, von Geburten und Todesfällen den Landesbehörden Anzeige zu machen, wird hierdurch nicht berührt.

Art. XIII. Die Generalkonsuln, Konsuln oder Vicekonsuln sollen Vormünder und Pfleger für ihre Landesangehörigen bestellen können, auch befugt sein, nach Massgabe der Gesetze ihres eigenen Landes die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft zu beaufsichtigen.

Art. XIV. Stirbt ein Angehöriger eines der vertragschliessenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles, so sollen nachstehende Vorschriften beobachtet werden:

a. Im Falle, dass ein Japaner in Deutschland oder ein Deutscher in Japan in oder in der Nähe eines Ortes verstirbt, an welchem ein Generalkonsul, Konsul, Vicekonsul oder Konsularagent der Nation des Verstorbenen seinen Amtssitz hat, so sollen die Lokalbehörden hiervon dem Konsularbeamten unverzüglich Nachricht geben.

Erhält der Konsularbeamte zuerst von dem Todesfall Kenntniss, so soll er in gleicher Weise die Lokalbehörden mit Nachricht versehen.

Die Konsularbeamten sollen das Recht haben, von Amtswegen oder auf Antrag der beteiligten Parteien alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen unter Siegel zu legen, nachdem sie zuvor die zuständigen Lokalbehörden davon gebührend unterrichtet haben, denen das Recht zusteht, bei dem Vorgange zugegen zu sein und ihre Siegel gleichfalls anzulegen.

Die beiderseits angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörden nicht abgenommen werden. Sollte jedoch die Lokalbehörde auf eine von den Konsularbeamten an sie ergangene Einladung, der Abnahme der beiderseits angelegten Siegel beizuwohnen, innerhalb achtundvierzig Stunden — vom Empfange der Einladung an gerechnet — sich nicht eingefunden haben, so können die Konsularbeamten allein zu der gedachten Amtshandlung schreiten. Nach Abnahme der Siegel sollen die gedachten Beamten ein Verzeichniss aller Habe und Effekten des Verstorbenen aufnehmen und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn diese in Folge der vorerwähnten Einladung anwesend ist. Die Lokalbehörden sollen die in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mitzeichnen, sie sind aber nicht befugt, für ihre amtliche Mitwirkung bei dieser Amtshandlung Gebühren irgend welcher Art zu beanspruchen.

b. Die zuständigen Lokalbehörden sollen die in dem Lande gebräuchlichen oder durch die Gesetze desselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen bezüglich der Eröffnung des Nachlasses und des Aufrufs der Erben oder Gläubiger erlassen und diese Bekanntmachungen den Konsularbeamten mittheilen, ohne dadurch dem Rechte der letzteren auf Erlass gleichartiger Bekanntmachungen Abbruch zu thun.

c. Die Konsularbeamten können veranlassen, dass diejenigen beweglichen Gegenstände, deren Aufbewahrung in natürlichem Zustande mit erheblichen Kosten für die Nachlassmasse verbunden wäre, öffentlich in der durch Gesetz und Gebrauch des Landes vorgeschriebenen Weise versteigert werden.

d. Die Konsularbeamten sollen die inventarisirten Effekten und Werthgegenstände, den Betrag der eingegangenen Forderungen und Einkünfte, sowie den Erlös aus dem etwaigen Verkauf der Mobilien als ein den Landesgesetzen unterworfenes Depositum verwahren bis zum Ablauf einer Frist von zehn Monaten, von dem Tage der letzten Bekanntmachung an gerechnet, welche die Lokalbehörden hinsichtlich der Eröffnung des Nachlasses erlassen haben, oder in Ermangelung einer solchen Bekanntmachung, bis zum Ablauf einer Frist von zwölf Monaten seit dem Todestage.

Die Konsularbeamten sollen jedoch die Befugniss haben, die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn seiner Dienstboten, Miethszins, Gerichtskosten, Konsulatsgebühren und Kosten ähnlicher Art, sowie etwaige Ausgaben für den Unterhalt der Familie des Verstorbenen aus der Nachlassmasse sofort vorweg zu entnehmen.

e. Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes sollen die Konsularbeamten das Recht haben, alle Massnahmen zu treffen, die sie zur Erhaltung des beweglichen und unbeweglichen Nachlasses des Verstorbenen als im Interesse der Erben liegend erachten. Sie können

den Nachlass entweder persönlich oder durch einen von ihnen erwählten und in ihrem Namen handelnden Vertreter verwalten, und sie sollen das Recht haben, die Auslieferung aller dem Verstorbenen zugehörigen Werthgegenstände zu verlangen, die sich in öffentlichen Kassen oder in den Händen von Privatpersonen befinden.

f. Wenn während der im Absatz d erwähnten Frist über etwaige Ansprüche von Landesangehörigen oder Angehörigen einer dritten Macht gegen den Nachlass Streit entstehen sollte, so haben die Landesgerichte ausschliesslich die Entscheidung über solche Ansprüche, soweit solche nicht auf einem Erbanspruch oder Vermächtniss beruhen.

Falls der Bestand der Hinterlassenschaft des Verstorbenen zur unverkürzten Bezahlung seiner Schulden nicht ausreichen sollte, sollen die Gläubiger, sofern die Gesetze des Landes es gestatten, bei den zuständigen Lokalbehörden die Eröffnung des Konkurses beantragen können. Nach erfolgter Konkursöffnung sollen alle Schriftstücke, Effekten oder Werthe der Nachlassmasse den zuständigen Lokalbehörden oder den Verwaltern der Konkursmasse überliefert werden, wobei es die Aufgabe der Konsularbeamten bleibt, die Interessen ihrer Landesangehörigen wahrzunehmen.

g. Wenn mit Ablauf der im Absatz d erwähnten Frist keine Forderung gegen den Nachlass vorliegt, so sollen die Konsularbeamten, nachdem alle dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach den im Lande geltenden Tarifen bezahlt und berichtigt sind, endgültig Besitz von dem Nachlasse ergreifen, ihn liquidiren und den gesetzlichen Erben überweisen, ohne dass sie anderweit als ihrer eigenen Regierung Rechnung abzulegen haben.

h. In allen Fragen, welche über die Eröffnung, Verwaltung und Liquidation der Hinterlassenschaft von Angehörigen eines der beiden Länder in dem anderen entstehen, sollen die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten von Rechtswegen zur Vertretung der Erben befugt sein und sind amtlich als deren Bevollmächtigte anzuerkennen, ohne dass sie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine besondere Vollmacht nachzuweisen.

Die Konsularbeamten können daher entweder in Person oder durch einen landesgesetzlich dazu befugten Vertreter vor der zuständigen Landesbehörde auftreten und in allen den Nachlass betreffenden Angelegenheiten die Interessen der Erben wahrnehmen, auch sich auf die gegen diese erhobenen Ansprüche einlassen.

Sie sind jedoch verpflichtet, etwa vorhandene Testamentsvollstrecker oder die gegenwärtigen beziehungsweise durch Bevollmächtigte vertretenen Erben von jedem Anspruch in Kenntniss zu setzen, der etwa bei ihnen gegen die Nachlassmasse erhoben wird, damit die Vollstrecker oder Erben ihre Einreden gegen solche Ansprüche geltend machen können.

Es ist indessen selbstverständlich, dass die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten, da sie als Bevollmächtigte ihrer Landesangehörigen betrachtet werden, persönlich wegen einer den Nachlass betreffenden Abgelegenheit gerichtlich nicht in Anspruch genommen werden können.

i. Das Erbrecht sowie die Theilung des Nachlasses des Verstorbenen richten sich nach den Gesetzen seines Landes.

Alle Ansprüche wegen des Erbrechts und der Nachlasstheilung sollen durch die Gerichtshöfe oder zuständigen Behörden dieses Landes und in Gemässheit der Gesetze des letzteren entschieden werden.

k. Wenn ein Deutscher in Japan oder ein Japaner in Deutschland an einem Orte verstirbt, an welchem oder in dessen Nähe kein Konsularbeamter seines Landes vorhanden ist, so haben die zuständigen Lokal-

behörden nach Massgabe der Landesgesetze ein Verzeichniss der Hinterlassenschaft des Verstorbenen aufzunehmen und ihre Siegel anzulegen. Beglaubigte Abschriften der betreffenden Urkunden sind nebst der Todesurkunde und allen die Nationalität des Verstorbenen darthnenden Schriftstücken binnen kürzester Frist dem dem Nachlassorte nächsten Konsularbeamten zu übersenden.

Die zuständigen Lokalbehörden sollen hinsichtlich des Nachlasses des Verstorbenen alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Massnahmen treffen, und der Nachlass soll sobald als thunlich nach Ablauf der im Absatz d bestimmten Frist dem vorgedachten Konsularbeamten oder dessen Bevollmächtigten übermittelt werden.

Es versteht sich von selbst, dass von dem Augenblicke an, wo ein zuständiger Konsulbeamter oder dessen Vertreter an dem Nachlassorte erscheint, die Lokalbehörden, welche etwa inzwischen eingeschritten sind, sich nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels zu richten haben.

l. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in gleicher Weise auf die Hinterlassenschaft von Angehörigen eines der beiden Länder Anwendung finden, die, ausserhalb des Gebiets des anderen Landes verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Eigenthum etwa hinterlassen haben.

m. Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten jedes Landes sind ausschliesslich beauftragt mit der Inventarisirung und den anderen zur Erhaltung und Liquidirung erforderlichen Amtshandlungen bei Nachlässen von Seeleuten, Passagieren und sonstigen Reisenden ihrer Nation, welche in dem anderen Lande, sei es am Lande, sei es an Bord eines Schiffes, gestorben sind.

Art. XV. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten können sich in Person an Bord der zum freien Verkehr zugelassenen Schiffe ihrer Nationalität begeben oder einen Bevollmächtigten an Bord senden, um die Offiziere und Mannschaften zu vernehmen, die Schiffspapiere zu prüfen, die Erklärungen über ihre Reise, ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegenzunehmen, Ladungsverzeichnisse (Manifeste) aufzunehmen, den Eingang und die Abfertigung ihrer Schiffe zu fördern, endlich mit den gedachten Offizieren und Mannschaften vor den Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Landes zu erscheinen, um ihnen als Dolmetscher oder Agenten zu dienen.

Die öffentlichen Beamten des Landes dürfen in den Häfen, wo ein Generalkonsul, Consul, Viceconsul oder Konsularagent eines der beiden vertragschliessenden Theile seinen Amtssitz hat, an Bord von Handelsschiffen Untersuchungshandlungen, Verhaftungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Vernehmungen oder Zwangsakte jeder Art, abgesehen von den gewöhnlichen zollamtlichen und gesundheitspolizeilichen Besichtigungen, nicht vornehmen, ohne zuvor dem gedachten Konsularbeamten Nachricht gegeben zu haben, damit derselbe der betreffenden Amtshandlung beiwohnen kann.

Ebenso müssen die Konsularbeamten behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig benachrichtigt werden, wenn die Offiziere oder zur Schiffsmannschaft gehörige Personen vor den Gerichten oder Behörden des Ortes Aussagen oder Erklärungen abzugeben haben. Die bezügliche Mittheilung soll die für das Verfahren bestimmte Stunde enthalten. Beim Nichterscheinen der gedachten Beamten oder ihrer Vertreter kann in ihrer Abwesenheit in der Sache vorgegangen werden.

Art. XVI. Den Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsularagenten steht ausschliesslich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihres Landes zu; sie haben daher allein Streitigkeiten

zwischen dem Schiffsführer, den Schiffsoffizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere solche, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen beziehen. Weder ein Gerichtshof noch eine andere Behörde soll unter irgend einem Vorwande sich in solche Streitigkeiten mischen dürfen, ausser in Fällen, wenn die an Bord vorfallenden Streitigkeiten der Art sind, dass dadurch die Ruhe und öffentliche Ordnung im Hafen oder am Lande gestört wird, oder wenn andere Personen als die Offiziere und Mannschaften des Schiffes an der Unordnung oder Streitigkeit betheiligt sind.

Die Landesbehörden sollen indessen, sofern es sich nicht um Angehörige ihres Landes handelt, verpflichtet sein, den Konsularbeamten wirksame Hülfe zu leisten, wenn diese darum nachsuchen, um eine Person der Schiffsbesatzung ausfindig zu machen, zu verhaften und in Haft zu behalten, deren Festhaltung jene für erforderlich erachten. Solche Personen sollen auf eine schriftliche, an die Landesbehörden gerichtete und von einem beglaubigten Auszuge aus dem Schiffsregister oder der Musterrolle begleitete Aufforderung der Konsularbeamten verhaftet und während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen zur Verfügung der Konsularbeamten gehalten werden. Ihre Freilassung soll nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens der gedachten Beamten erfolgen.

Die Kosten der Verhaftung und der Festhaltung dieser Personen sollen von den Konsularbeamten getragen werden.

Art. XVII. Die Generalkonsuln, Consuln, Viceconsuln oder Konsularagenten können die Offiziere, Matrosen und alle anderen zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer Nationalität gehörigen Personen, welche der Desertion von den gedachten Schiffen schuldig oder angeklagt sind, festnehmen lassen, um dieselben an Bord oder in ihre Heimath zu senden.

Zu diesem Zweck sollen die Konsularbeamten sich an eine der zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Amtssitz haben, wenden und an dieselbe bezüglich der Deserteure ein Ersuchungsschreiben richten, begleitet von einem amtlichen Auszuge aus dem Schiffsregister und der Musterrolle oder von anderen amtlichen Urkunden, aus denen hervorgeht, dass die Leute, deren Auslieferung sie verlangen, zu der gedachten Schiffs-mannschaft gehören. Auf ein dergestalt begründetes Ersuchen, und ohne dass es einer Beeidigung von Seiten der Consuln bedarf, sollen die Deserteure ausgeliefert werden — vorausgesetzt, dass dieselben weder zur Zeit ihrer Einschiffung, noch zur Zeit ihrer Ankunft im Hafen Angehörige des Landes sind, wo das Auslieferungsverlangen gestellt wird.

Ferner soll jeder Beistand und jede erforderliche Hülfe ihnen bei der Ermittlung und Festhaltung der Deserteure gewährt werden, welche in die Gefängnisse des Landes gebracht und dort auf Ersuchen und auf Kosten des Konsularbeamten so lange festgehalten werden sollen, bis dieser eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben wird.

Wenn jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, vom Tage der Gefangennahme an gerechnet, sich nicht findet, so sind die Deserteure freizulassen und aus dem nämlichen Grunde nicht wieder festzunehmen.

Sollten die Deserteure ein Verbrechen oder Vergehen in dem Lande, in dem sie aufgefangen worden, begangen haben, so sollen sie nicht eher zur Verfügung der Konsularbeamten gestellt werden, bis das für den Fall zuständige Landesgericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollstreckt worden ist.

Art. XVIII. Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden alle während der Fahrt der Schiffe

beider Länder erlittenen Haverien, sei es, dass die Schiffe den Hafen freiwillig oder als Nothhafen anlaufen, von den Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten festgesetzt.

Hat indessen der gedachte Konsularbeamte ein Interesse an dem Falle, oder ist er Agent für das Schiff oder die Ladung, ist ein Landesangehöriger oder ein Angehöriger einer dritten Macht bei der Sache theiligt und es lässt sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht erzielen, so sollen die Landesbehörden entscheiden.

Art. XIX. Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft treten, sobald der zwischen den vertragschliessenden Theilen vereinbarte Handels- und Schifffahrtsvertrag vom heutigen Tage in allen seinen Theilen Wirksamkeit erlangt. Er soll von seinem Inkrafttreten ab 12 Jahre in Geltung bleiben.

Jeder der vertragschliessenden Theile soll das Recht haben, zu irgend einer Zeit, nachdem 11 Jahre vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages verflossen sind, dem anderen seine Absicht, diesen Vertrag aufhören zu lassen, anzukündigen, und mit Ablauf von 12 Monaten nach erfolgter Kündigung soll der Vertrag gänzlich aufhören und endigen.

Art. XX. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen gleichzeitig mit jenen des zwischen den vertragschliessenden Theilen vereinbarten Handels- und Schifffahrtsvertrages vom heutigen Tage in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung am 4. April 1896.
(L. S.) Freiherr von Marschall. (L. S.) Vicomte Aoki.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat am 18. November 1896 in Berlin stattgefunden.

Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben gleichzeitig mit dem Konsularvertrage vom heutigen Tage noch folgende Bestimmungen vereinbart:

1. Sollten am Tage des Inkrafttretens des Konsularvertrages vom heutigen Tage in den Gebieten des einen vertragschliessenden Theiles Personen vorhanden sein, welche, ohne im Besitz irgend einer Staatsangehörigkeit sich zu befinden, als Schutzgenossen des anderen vertragschliessenden Theiles anerkannt sind, so sollen die durch den Konsularvertrag den beiderseitigen Konsularbeamten mit Beziehung auf ihre Landesangehörigen eingeräumten Befugnisse sich auch auf die vorerwähnten Schutzgenossen für die Dauer ihrer Lebenszeit erstrecken. Ein Verzeichniss solcher Personen werden sich die beiderseitigen Regierungen mittheilen.

2. Ueber die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den vertragschliessenden Theilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem Deutschen Reich in Japan dieselben Rechte und Begünstigungen, welche seitens Japans einem anderen Lande in diesen Beziehungen eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden, insoweit zustehen, als seitens des Deutschen Reichs bei Stellung des Antrages für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit an Japan zugesichert wird.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind übereingekommen, dass dieses Protokoll den beiden vertragschliessenden Theilen zugleich mit dem heute unterzeichneten Konsularvertrage vorgelegt werden soll, und dass, wenn der genannte Vertrag ratifizirt wird, die in dem Protokoll enthaltenen Vereinbarungen in gleicher Weise als genehmigt angesehen werden sollen, ohne dass es einer weiteren förmlichen Ratifikation bedarf.

Auch wird vereinbart, dass die Bestimmungen dieses Protokolls zu gleicher Zeit mit dem Aufhören der Wirksamkeit des genannten Vertrages ausser Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dasselbe unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung am 4. April 1896.
(L. S.) Freiherr von Marschall. (L. S.) Vicomte Aoki.

**Nr. 7a. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche
und den Niederlanden. Vom 31. Dezember 1896.**

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs, und Ihre Majestät die Königin-Regentin der Niederlande, im Namen Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschliessen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen: Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath Herrn Michelet von Frantzius,

Ihre Majestät die Königin-Regentin der Niederlande: den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Majestät der Königin der Niederlande bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen, Herrn Jonkheer Dr. Dirk Arnold Wilhelm van Tets van Goudriaan, welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehörriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Hohen vertragschliessenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich in allen nach dessen Bestimmungen zulässigen Fällen die in ihrem Gebiete befindlichen Personen, die wegen einer der nachstehend aufgezählten ausserhalb des Gebiets des ersuchten Theiles begangenen strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, einander auszuliefern, sofern die betreffende Handlung zugleich nach der Gesetzgebung des ersuchten Theiles als eine der nachstehend aufgezählten Strafthaten anzusehen ist.

Die im Vorstehenden in Bezug genommenen Strafthaten sind:

1. Todtschlag, Mord, Kindesmord;
2. schriftlich und unter einer bestimmten Bedingung ausgesprochene Bedrohung;
3. vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
4. vorsätzliche Misshandlung, welche eine schwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge gehabt hat, mit Vorbedacht begangene Misshandlung, beabsichtigte schwere Misshandlung;
5. Nothzucht;

6. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Bedrohung mit Gewalt, Missbrauch einer Frauensperson zum ausser-ehelichen Beischlafe mit dem Bewusstsein, dass sie sich in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustande befindet;
7. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren, sowie Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
8. Kuppelei;
9. mehrfache Ehe;
10. Entziehung oder Entführung, Verheimlichung, Unterdrückung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes;
11. Entziehung oder Entführung einer minderjährigen Person;
12. Falschmünzerei, nämlich Nachmachung, Fälschung oder Veränderung von Metallgeld oder Papiergeld in der Absicht, das Geld als echtes und unverändertes in Verkehr zu bringen, sowie wissentliche Inumlaufsetzung von nachgemachtem, gefälschtem oder verändertem Metallgeld oder Papiergelde;
13. Fälschung oder Verfälschung der von Reichs- oder Staatswegen ausgegebenen Stempelzeichen oder Marken, in der Absicht, sie als echt zu verwenden;
14. Urkundenfälschung, einschliesslich der Fälschung von Banknoten und Bewirkung einer unrichtigen amtlichen Beurkundung, sofern bei diesen Handlungen ein Gebrauch der gefälschten oder falschen Urkunde beabsichtigt ist und aus dem Gebrauch ein Schaden entstehen kann; wissentlicher Gebrauch solcher Urkunden, aus dem ein Schaden entstehen kann; sowie wissentliche Einführung falscher oder verfälschter Noten einer kraft des Gesetzes bestehenden Notenbank in der Absicht, sie als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen, sofern der Thäter bei ihrem Empfangen von der Fälschung oder Verfälschung Kenntniss hatte;
15. Meineid;
16. Bestechung, insofern Geschenke oder Versprechen einem Richter in rechtswidriger Absicht gemacht oder von einem Richter oder sonstigen Beamten rechtswidrig angenommen werden; Erpressung durch Beamte, Unterschlagung begangen von Beamten oder anderen zu einem öffentlichen Dienste dauernd oder zeitweise bestellten Personen;
17. vorsätzliche Brandstiftung mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum oder mit Gefährdung des Lebens Anderer; Inbrandsetzen einer versicherten Sache in betrügerischer Absicht zum Nachtheile des Versicherers;
18. vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung von Gebäuden, die ganz oder theilweise fremdes Eigenthum sind; vorsätzliche Zerstörung von Gebäuden oder anderen Bauwerken durch Gebrauch von explodirenden Stoffen mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum oder mit Gefährdung des Lebens Anderer;
19. öffentliche Gewaltthätigkeit mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen;
20. Bewirkung des Sinkens oder der Strandung von Schiffen oder deren Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder Beschädigung, sofern die Handlung vorsätzlich und rechtswidrig begangen und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeigeführt ist;
21. Widerstand oder thätlicher Angriff der Schiffsmannschaft gegen den Schiffsführer oder einen anderen Vorgesetzten;

22. vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahnzugs;
23. Diebstahl;
24. Betrug;
25. Missbrauch einer Blanko-Unterschrift;
26. Unterschlagung;
27. betrügerlicher Bankerutt.

In gleicher Weise findet die Auslieferung statt wegen Versuchs einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen, sofern er auch nach der Gesetzgebung des ersuchten Theiles strafbar ist.

Art. 2. Kein Deutscher wird von einer Regierung des Deutschen Reichs an die Königlich Niederländische Regierung und von dieser kein Niederländer an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Wenn eine nach diesem Verträge beanspruchte Person auch von einer oder mehreren anderen Regierungen in Anspruch genommen wird, kann der ersuchte Theil dem Auslieferungsantrag einer der anderen Regierungen den Vorzug geben, sofern er hierzu vertragsmässig verpflichtet ist oder es den Interessen der Strafrechtspflege mehr entsprechend findet.

Art. 3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden:

1. wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach der Gesetzgebung des ersuchten Theiles verjährt ist;
2. wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs beanspruchte Person in den Niederlanden oder die von der Königlich Niederländischen Regierung beanspruchte Person im Gebiete des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in gerichtlicher Untersuchung gewesen und verurtheilt, ausser Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

Während eines noch schwebenden Verfahrens oder nach dessen Einstellung kann die Auslieferung abgelehnt werden.

Art. 4. Wenn die auszuliefernde Person wegen einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, wegen deren die Auslieferung beantragt ist, sich in Untersuchung befindet oder eine Strafe verbüsst, so wird die Auslieferung nicht eher statthaben, als bis diese Untersuchung beendet und die zuerkannte Strafe verbüsst oder Begnadigung erfolgt ist.

Es kann jedoch eine beanspruchte Person, um in dem ersuchenden Staate vor Gericht gestellt zu werden, zeitweilig ausgeliefert werden unter der Bedingung, dass sie nach Ablauf der Untersuchung zurückgeliefert wird.

Art. 5. Wenn eine beanspruchte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll sie dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 6. Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung als derjenigen, welche die Auslieferung begründet hat, weder in dem Lande, an welches die Auslieferung erfolgt ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft, noch von da an einen dritten Staat weitergeliefert werden, es sei denn, dass die Regierung, welche die Auslieferung bewilligt hat, ihre Zustimmung erklärt oder dass die ausgelieferte Person die Freiheit gehabt hat, das Land binnen einem Monate nach Beendigung der Untersuchung und im Falle der Verurtheilung nach Verbüsung der Strafe oder nach etwaiger Begnadigung wieder zu verlassen, oder dass sie nach Verlassen des Landes wieder dahin zurückgekehrt ist.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags können nicht auf Personen Anwendung finden, die sich irgend eine politische Straftat haben zu Schulden kommen lassen.

Die Auslieferung kann nur behufs der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen strafbaren Handlungen erfolgen, welche im Artikel 1 dieses Vertrags aufgeführt sind.

Art. 7. Der Antrag auf Auslieferung und auf deren nachträgliche Ausdehnung (Artikel 6 Absatz 1) erfolgt im diplomatischen Wege. Zu seiner Begründung ist beizubringen ein verurtheilendes Erkenntniss oder ein Beschluss auf Eröffnung des Hauptverfahrens oder eine die Voruntersuchung eröffnende Verfügung, falls der Beschluss oder die Verfügung mit einem Haftbefehle verbunden ist, oder auch ein Haftbefehl allein. Der Haftbefehl muss den Thatbestand und die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angeben. Die vorbezeichneten Schriftstücke sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beizubringen, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung nachsuchenden Staates vorschreibt.

Art. 8. Bevor der Auslieferungsantrag auf diplomatischem Wege gestellt ist, kann die vorläufige Festnahme einer Person, deren Auslieferung nach diesem Verträge beansprucht werden kann, in Antrag gebracht werden.

Diesen Antrag unmittelbar zu stellen sind befugt:

Deutscherseits die Gerichte, einschliesslich der Untersuchungsrichter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die hierzu ermächtigten Polizei- und Sicherheitsbeamten;

Niederländischerseits die Untersuchungsrichter (Richter-Kommissare) und die Beamten der Staatsanwaltschaft.

Art. 9. Der vorläufig Festgenommene (Artikel 8) ist, falls seine Haft nicht aus einem anderen Grunde fortzudauern hat, wieder auf freien Fuss zu setzen, wenn nicht binnen zwanzig Tagen nach dem Tage seiner Festnahme der Auslieferungsantrag unter Vorlegung der erforderlichen Schriftstücke auf diplomatischem Wege gestellt worden ist.

Art. 10. Die im Besitze des Auszuliefernden in Beschlag genommenen Gegenstände sollen, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate übergeben werden.

Art. 11. Die Durchlieferung einer Person, welche von einer dritten Regierung an einen der vertragschliessenden Theile ausgeliefert wird, durch das Gebiet des anderen Theiles, wird auf den im diplomatischen Wege zu stellenden Antrag bewilligt werden, sofern die betreffende Person dem um die Durchlieferung ersuchten Theile nicht angehört und die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung stattfindet, auch nach dem gegenwärtigen Verträge die Auslieferung begründen würde. Mit dem Antrag ist ein den Bestimmungen des Artikels 7 entsprechendes Schriftstück beizubringen. Die Durchlieferung erfolgt unter Begleitung von Beamten des um die Durchlieferung ersuchten Theiles.

Art. 12. Wenn die Behörden eines der vertragschliessenden Theile in einem Strafverfahren wegen nicht politischer Handlungen, die auch durch die Gesetze des anderen Theiles mit Strafe bedroht sind, die Vernehmung im Gebiete des anderen Theiles befindlicher Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten, so wird ein entsprechendes Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und dem Ersuchen nach Massgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die sonstige Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

In dringenden Fällen kann ein solches Ersuchen unmittelbar von der Gerichtsbehörde des einen Theiles an die Gerichtsbehörde des anderen Theiles gerichtet werden.

Art. 13. Wenn die Behörden eines der vertragschliessenden Theile in einem Strafverfahren wegen nicht politischer Handlungen, die auch durch die Gesetze des anderen Theiles mit Strafe bedroht sind, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für nothwendig oder erwünscht erachten, so wird auf den im diplomatischen Wege zu stellenden Antrag die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich befindet, ihm von der an ihn ergehenden Ladung Kenntniss geben. Erklärt sich der Zeuge bereit, der Ladung Folge zu leisten, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach den Tarifsätzen und Vorschriften des Landes, in welchem die Vernehmung erfolgen soll, bewilligt, sofern nicht die ersuchende Regierung eine höhere Entschädigung gewährt.

Dem Zeugen kann auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Theil der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der ersuchenden Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, gleichviel welchem Staate er angehört, wenn er in Folge der in dem einen Lande ihm zugegangenen Ladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst auf Grund einer Beschuldigung oder Verurtheilung wegen früherer strafbarer Handlungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Strafverfahrens bilden, in dem er als Zeuge auftritt, zur Untersuchung gezogen oder festgenommen werden.

Art. 14. Wenn die Behörden eines der vertragschliessenden Theile in einem Strafverfahren wegen nicht politischer Handlungen, die auch durch die Gesetze des anderen Theiles mit Strafe bedroht sind, die Zuführung von Personen, die sich in dessen Gebiet in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden und dort nicht die Staatsangehörigkeit besitzen, zum Zwecke einer Gegenüberstellung oder die Mittheilung von Beweisgegenständen oder Urkunden, die in den Händen der anderseitigen Behörden sind, für nothwendig oder nützlich erachten, so wird ein entsprechender Antrag auf diplomatischem Wege gestellt und diesem Antrag unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Personen, Beweisgegenstände oder Urkunden stattgegeben werden, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Art. 15. Die vertragschliessenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der Kosten, die ihnen innerhalb der Grenzen ihres Gebiets aus der Festnahme, dem Unterhalt und der Beförderung der auszuliefernden Personen, aus der Erledigung der im Artikel 12 vorgesehenen Ersuchungsschreiben oder aus der Hin- und Rücksendung der gemäss Artikel 14 zu stellenden Personen oder mitzutheilenden Beweisgegenstände oder Urkunden erwachsen.

Soll die Beförderung auf dem Seeweg erfolgen, so wird die auszuliefernde Person nach dem Hafen gebracht werden, welchen der diplomatische oder konsularische Vertreter des ersuchenden Theiles bestimmt; diesem fallen die aus der Festhaltung, dem Unterhalt und der Beförderung erwachsenden Kosten von dem Augenblick an zur Last, wo der Auszuliefernde an Bord gebracht ist.

Die Kosten der Durchlieferung (Artikel 11) fallen dem ersuchenden Theile zur Last.

Art. 16. Die vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig die rechtskräftigen Verurtheilungen von Angehörigen des anderen Theiles wegen strafbarer Handlungen jeder Art mit Ausnahme der Uebertretungen

mittheilen. Diese Mittheilung wird durch die auf diplomatischem Wege zu bewirkende Uebersendung des Strafurtheils oder eines die Entscheidung auszugswise enthaltenden Vermerkes erfolgen.

Art. 17. Jeder der beiden Hohen vertragschliessenden Theile wird alle Rechte und Begünstigungen, die er einem dritten Staate in Beziehung auf die Frage, wegen welcher strafbaren Handlungen die Auslieferung zu bewilligen ist, seit dem 1. September 1886 eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen sollte, dem anderen Theile zu Statten kommen lassen, insoweit dieser im gleichen Falle die Auslieferung gewährt.

Die vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig die seit dem 1. September 1886 abgeschlossenen Verträge mittheilen, durch die sie dritten Staaten Rechte und Befugnisse, die nach Absatz 1 dem anderen Theile zu Statten kommen sollen, eingeräumt haben, und werden sich auch in Zukunft alle Verträge dieser Art, sobald sie in Kraft getreten sind, mittheilen. Sie werden sich gleichfalls davon Mittheilung machen, wenn ein Vertrag, von dem hiernach Mittheilung zu machen war, wieder ausser Kraft tritt.

Art. 18. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags finden auf die Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen derart Anwendung, dass, wo im Verträge von den Niederlanden die Rede ist oder diese unter der Bezeichnung des ersuchten oder ersuchenden Theiles, Staates oder Landes zu verstehen sind, die Kolonien und Besitzungen darunter gleichfalls begriffen sein sollen, mit der Massgabe jedoch, dass:

1. die Auslieferung aus den Kolonien und Besitzungen nur insoweit beansprucht werden kann, als die dort vermutheten Personen sich innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden befinden;
2. als Gesetze und Gesetzgebung, wo der Vertrag auf solche verweist, die Gesetze und Gesetzgebung der betreffenden Kolonie oder Besitzung zu gelten haben;
3. für die vorläufige Festhaltung an Stelle der im Artikel 9 vorgesehenen zwanzigtägigen Frist eine Frist von drei Monaten tritt.

Die Deutschen Schutzgebiete werden von diesem Verträge nicht berührt. Es bleibt vorbehalten, den Gegenstand für diese Gebiete besonders zu regeln.

Art. 19. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden. Er soll drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationsurkunden, die sobald als möglich bewirkt werden wird, in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkt ab verlieren die früher zwischen einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und den Niederlanden abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit. An deren Stelle tritt der gegenwärtige Vertrag, welcher von jedem der beiden vertragschliessenden Theile aufgekündigt werden kann, jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate in Kraft bleibt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Siegel versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin, den 31. Dezember 1896.

(L. S.) Michelet von Frantzius.

(L. S.) D. A. W. van Tets van Goudriaan.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 23. Oktober 1897 in Berlin stattgefunden.

Nr. 7b. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den Deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen. Vom 21. September 1897.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs, und Ihre Majestät die Königin-Regentin der Niederlande, im Namen Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, übereingekommen sind, die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zwischen den Deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen durch einen Vertrag zu regeln, haben Allerhöchstieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen: Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath Herrn Michelet von Frantzus,

Ihre Majestät die Königin-Regentin der Niederlande: den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Majestät der Königin der Niederlande bei Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen, Herrn Jonkheer Dr. Dirk Arnold Wilhelm van Tets van Goudriaan, welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden am 31. Dezember 1896 unterzeichneten Auslieferungsvertrags sollen auf die im nachfolgenden Artikel näher bezeichneten von Deutschland abhängigen Gebiete derart Anwendung finden, dass auch die in einem dieser Gebiete innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden sich aufhaltenden Personen, die wegen einer ausserhalb der bezeichneten Gebiete, sowie des Gebiets des Deutschen Reichs begangenen Handlung von den Behörden der Niederlande oder der Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen verfolgt werden, und die in den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen innerhalb des Bereichs der daselbst bestehenden Behörden oder im Königreiche der Niederlande sich aufhaltenden Personen, die wegen einer ausserhalb des Gebiets der Niederlande, sowie der Niederländischen Kolonien und Besitzungen begangenen Handlung von den Behörden der von Deutschland abhängigen Gebiete verfolgt werden, in Gemässheit der Bestimmungen jenes Vertrags, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag etwas Abweichendes festsetzt, gegenseitig auszuliefern sind.

Art. 2. Unter den von Deutschland abhängigen Gebieten (Artikel 1) sind im Sinne des gegenwärtigen Vertrags zu verstehen:

die in Afrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean gelegenen Deutschen Schutzgebiete, Besitzungen und Interessensphären.

Art. 3. Zwischen den von Deutschland abhängigen Gebieten in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean, nämlich dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln einerseits und Niederländisch-Indien andererseits soll wegen solcher strafbaren Handlungen, die in Niederländisch-Indien als Seeraub oder gleich dem Seeraube bestraft werden und zugleich nach der Gesetzgebung des betreffenden Deutschen Schutzgebiets eine als Verbrechen oder Vergehen strafbare Gewaltthätigkeit gegen Personen oder Sachen oder die Theilnahme an einer solchen oder den strafbaren Versuch einer solchen darstellen, die Auslieferung auch stattfinden, wenn diese nicht schon nach Artikel 1 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 begründet ist.

Art. 4. Bei Anwendung des Vertrags vom 31. Dezember 1896 auf die von Deutschland abhängigen Gebiete sollen, wo in jenem Verträge vom Deutschen Reiche die Rede oder dieses unter der Bezeichnung des ersuchten oder ersuchenden Theiles, Staates oder Landes zu verstehen ist, die bezeichneten Gebiete darunter gleichfalls begriffen sein. Dabei haben als Gesetze und Gesetzgebung, wo der erwähnte Vertrag auf solche verweist, die Gesetze und Gesetzgebung des betreffenden Gebiets zu gelten.

Art. 5. An Stelle des ersten Absatzes von Artikel 2 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 soll für die von Deutschland abhängigen Gebiete gelten, dass die Verpflichtung zur Auslieferung aus diesen Gebieten sich nicht auf deren Eingeborene, sowie auf Reichsangehörige, und die Verpflichtung der Behörden der Niederlande oder der Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen zur Auslieferung von Personen, die von den Behörden jener Gebiete verfolgt werden, sich nicht auf Niederländer erstreckt.

Art. 6. Die Verpflichtung zur Auslieferung aus den von Deutschland abhängigen Gebieten fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung der beanspruchten Person nach dem Gebiete des Deutschen Reichs eingeht, dem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muss. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, dass ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist. Es bleibt im Falle der Ablieferung nach Deutschland der Königlich Niederländischen Regierung aber vorbehalten, die demnächstige Auslieferung aus Deutschland auf Grund und nach Massgabe des Vertrags vom 31. Dezember 1896 in Antrag zu bringen.

Art. 7. Die Anträge auf Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete oder an eines dieser Gebiete und auf nachträgliche Ausdehnung solcher Auslieferung sollen, wie im Absatz 1 des Artikels 7 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 vorgesehen ist, im diplomatischen Wege gestellt werden.

Jedoch können solche Anträge, wenn es sich um eine Auslieferung zwischen Niederländisch-Indien und einem der in Ostafrika, in Neu-Guinea und im westlichen Stillen Ozean belegenen von Deutschland abhängigen Gebiete, nämlich Deutsch-Ostafrika, dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln handelt, auch unmittelbar von dem General-Gouverneur von Niederländisch-Indien bei der obersten Behörde des betreffenden von Deutschland abhängigen Gebiets, die innerhalb dieses Gebiets ihren Sitz hat, und von dieser Behörde bei dem General-Gouverneur von Niederländisch-Indien gestellt werden. Diesem, sowie der bezeichneten Deutschen Behörde bleibt es vorbehalten, wenn der bei ihnen unmittelbar gestellte Antrag ihnen zu Zweifeln Anlass giebt, darüber die Entscheidung der vorgesetzten Stelle einzuholen.

Art. 8. Für die vorläufige Festhaltung tritt an Stelle der im Artikel 9 des Vertrags vom 31. Dezember 1896 vorgesehenen zwanzigtägigen Frist in den Fällen, auf die der gegenwärtige Vertrag sich bezieht, eine Frist von drei Monaten.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen gleichzeitig mit denen zum Verträge vom 31. Dezember 1896 ausgewechselt werden.

Der Vertrag soll drei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und so lange in Kraft bleiben, wie der Vertrag vom 31. Dezember 1896, also ausser Kraft treten, wenn dieser ausser Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Siegel versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin, den 21. September 1897.

(L. S.) Michelet von Frantzius.

(L. S.) D. A. W. van Tets van Goudriaan.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 23. Oktober 1897 in Berlin stattgefunden.

Nr. 8. Schlussakte der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899.

Bemerkung: Die Akte ist unterzeichnet von den sämtlichen 26 Staaten, die an der Konferenz teilgenommen haben. Sie enthält den Hinweis auf die drei vereinbarten Konventionen und die drei beschlossenen Deklarationen, die nachstehend abgedruckt sind; ferner den Wortlaut der einen gefassten Resolution und der sechs ausgesprochenen Wünsche, Resolution und Wünsche (sowie die Namen der Signatarmächte) sind im Texte mitgeteilt.

I. Konvention.

Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, Se. Majestät der König der Belgier, Se. Majestät der Kaiser von China, Se. Majestät der König von Dänemark, Se. Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Se. Majestät der König der Hellenen, Se. Majestät der König von Italien, Se. Majestät der Kaiser von Japan, Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Se. Hoheit der Fürst von Montenegro, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Se. Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, Se. Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w., Se. Majestät der König von Rumänien, Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, Se. Majestät der König von Serbien, Se. Majestät der König von Siam, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, der Schweizerische Bundesrath, Se. Majestät der Kaiser der Osmanen und Se. Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien,

von dem festen Willen beseelt, zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens mitzuwirken,

entschlossen, mit allen ihren Kräften die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten zu begünstigen,

in Anerkennung der Solidarität, welche die Glieder der Gemeinschaft der civilisirten Nationen verbindet,

gewillt, die Herrschaft des Rechtes auszubreiten und das Gefühl der internationalen Gerechtigkeit zu stärken,

überzeugt, dass die dauernde Einrichtung einer Allen zugänglichen Schiedsgerichtsbarkeit im Schosse der unabhängigen Mächte wirksam zu diesem Ergebnisse beitragen kann,

442 Schlussakte der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899.

In Erwägung der Vortheile einer allgemeinen und regelmässigen Einrichtung des Schiedsverfahrens.

mit dem Erlauchten Urheber der internationalen Friedenskonferenz der Ansicht, dass es von Wichtigkeit ist, in einer internationalen Vereinbarung die Grundsätze der Billigkeit und des Rechtes festzulegen, auf denen die Sicherheit der Staaten und die Wohlfahrt der Völker beruhen.

von dem Wunsche geleitet, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schliessen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten),

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erster Titel. Erhaltung des allgemeinen Friedens.

Art. 1. Um in den Beziehungen zwischen den Staaten die Anrufung der Gewalt soweit als möglich zu verhüten, erklären sich die Signatarmächte einverstanden, alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern.

Zweiter Titel. Gute Dienste und Vermittlung.

Art. 2. Die Signatarmächte kommen überein, im Falle einer ersten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden.

Art. 3. Unabhängig hiervon halten die Signatarmächte es für nützlich, dass eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht theilhaftig sind, aus eigenem Antriebe den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen.

Das Recht, gute Dienste oder Vermittlung anzubieten, steht den am Streite nicht theilhaftigen Staaten auch während des Ganges der Feindseligkeiten zu.

Die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem der streitenden Theile als unfreundliche Handlung angesehen werden.

Art. 4. Die Aufgabe des Vermittlers besteht darin, die einander entgegengesetzten Ansprüche auszugleichen und Verstimmungen zu beheben, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten etwa entstanden sind.

Art. 5. Die Thätigkeit des Vermittlers hört auf, sobald, sei es durch einen der streitenden Theile, sei es durch den Vermittler selbst festgestellt wird, dass die von diesem vorgeschlagenen Mittel der Verständigung nicht angenommen werden.

Art. 6. Gute Dienste und Vermittlung, seien sie auf Anrufen der im Streite befindlichen Theile eingetreten oder aus dem Antriebe der am Streite nicht theilhaftigen Mächte hervorgegangen, haben ausschliesslich die Bedeutung eines Rathes und niemals verbindliche Kraft.

Art. 7. Die Annahme der Vermittlung kann, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, nicht die Wirkung haben, die Mobilmachung und andere den Krieg vorbereitende Massnahmen zu unterbrechen, zu verzögern oder zu hemmen.

Erfolgt sie nach Eröffnung der Feindseligkeiten, so werden von ihr, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, die im Gange befindlichen militärischen Unternehmungen nicht unterbrochen.

Art. 8. Die Signatarmächte sind einverstanden, unter Umständen, die dies gestatten, die Anwendung einer besonderen Vermittelung in folgender Form zu empfehlen:

Bei ersten, den Frieden gefährdenden Streitfragen, wählt jeder der im Streite befindlichen Staaten eine Macht, die er mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der anderen Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten.

Während der Dauer dieses Auftrags, die, unbeschadet anderweitiger Abrede, eine Frist von dreissig Tagen nicht überschreiten darf, stellen die streitenden Staaten jedes unmittelbare Benehmen über den Streit ein, welcher als ausschliesslich den vermittelnden Mächten übertragen gilt. Diese sollen alle Bemühungen aufwenden, um die Streitfrage zu erledigen.

Kommt es zum wirklichen Bruche der friedlichen Beziehungen, so bleiben diese Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wiederherzustellen.

Dritter Titel. Internationale Untersuchungskommissionen.

Art. 9. Bei internationalen Streitigkeiten, die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung von Thatsachen entspringen, erachten die Signatarmächte es für nützlich, dass die Parteien, die sich auf diplomatischem Wege nicht haben einigen können, soweit es die Umstände gestatten, eine internationale Untersuchungskommission einsetzen mit dem Auftrage, die Lösung dieser Streitigkeiten zu erleichtern, indem sie durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Thatfragen aufklären.

Art. 10. Die internationalen Untersuchungskommissionen werden durch besonderes Abkommen der streitenden Theile gebildet.

Das Untersuchungsabkommen bestimmt die zu untersuchenden Thatsachen und den Umfang der Befugnisse der Kommissare.

Es regelt das Verfahren.

Die Untersuchung erfolgt kontradiktorisch.

Die zu wählenden Formen und Fristen werden, soweit sie nicht durch das Untersuchungsabkommen festgesetzt sind, durch die Kommission selbst bestimmt.

Art. 11. Die internationalen Untersuchungskommissionen werden, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, in der im Artikel 32 dieses Abkommens bezeichneten Weise gebildet.

Art. 12. Die streitenden Mächte verpflichten sich, der internationalen Untersuchungskommission in dem weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle zur vollständigen Kenntniss und genauen Würdigung der in Frage kommenden Thatsachen nothwendigen Mittel und Erleichterungen zu gewähren.

Art. 13. Die internationale Untersuchungskommission legt den streitenden Mächten ihren von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Bericht vor.

Art. 14. Der Bericht der internationalen Untersuchungskommission, der sich auf die Feststellung der Thatsachen beschränkt, hat in keiner Weise die Bedeutung eines Schiedsspruchs. Er lässt den streitenden Mächten volle Freiheit in Ansehung der Folge, die dieser Feststellung zu geben ist.

Vierter Titel. Internationale Schiedssprechung.

Erstes Kapitel. Schiedswesen.

Art. 15. Die internationale Schiedssprechung hat zum Gegenstande die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl auf Grund der Achtung vor dem Rechte.

Art. 16. In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen wird die Schiedssprechung von den Signatarmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel anerkannt, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben beseitigt werden können.

Art. 17. Schiedsabkommen werden für bereits entstandene oder für etwa entstehende Streitverhältnisse abgeschlossen.

Sie können sich auf alle Streitigkeiten oder nur auf Streitigkeiten einer bestimmten Art beziehen.

Art. 18. Das Schiedsabkommen schliesst die Verpflichtung in sich, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruche zu unterwerfen.

Art. 19. Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Verträgen, die schon jetzt den Signatarmächten die Verpflichtung zur Anrufung der Schiedssprechung auferlegen, behalten diese Mächte sich vor, sei es vor der Ratifikation des vorliegenden Abkommens oder später, neue allgemeine oder besondere Uebereinkommen abzuschliessen, um die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszudehnen, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können.

Zweites Kapitel. Ständiger Schiedshof.

Art. 20. Um die unmittelbare Anrufung der Schiedssprechung für die internationalen Streitfragen zu erleichtern, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, machen sich die Signatarmächte anheischig, einen ständigen Schiedshof einzurichten, der jederzeit zugänglich ist und, unbeschadet anderweitiger Abrede der Parteien, nach Massgabe der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren thätig wird.

Art. 21. Der ständige Schiedshof soll für alle Schiedsfälle zuständig sein, sofern nicht zwischen den Parteien über die Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichts Einverständnis besteht.

Art. 22. Ein im Haag errichtetes internationales Bureau dient dem Schiedshofe für die Büreaugeschäfte.

Dieses Bureau vermittelt die auf den Zusammentritt des Schiedshofs bezüglichen Mittheilungen.

Es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte.

Die Signatarmächte machen sich anheischig, dem internationalen Bureau im Haag beglaubigte Abschrift einer jeden zwischen ihnen getroffenen Schiedsabrede sowie eines jeden Schiedsspruchs mitzuthemen, der sie betrifft und durch besondere Schiedsgerichte erlassen ist.

Sie machen sich anheischig, dem Bureau ebenso die Gesetze, allgemeinen Anordnungen und Urkunden mitzuthemen, die gegebenen Falles die Vollziehung der von dem Schiedshof erlassenen Sprüche darthun.

Art. 23. Jede Signatarmacht wird binnen drei Monaten, nachdem sie dieses Abkommen ratifizirt hat, höchstens vier Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts benennen, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Die so benannten Personen sollen unter dem Titel von Mitgliedern des Schiedshofs in eine Liste eingetragen werden; diese soll allen Signatarmächten durch das Bureau mitgetheilt werden.

Jede Aenderung in der Liste der Schiedsrichter wird durch das Bureau zur Kenntniss der Signatarmächte gebracht.

Zwei oder mehrere Mächte können sich über die gemeinschaftliche Benennung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder verständigen.

Dieselbe Person kann von verschiedenen Mächten benannt werden.

Die Mitglieder des Schiedshofs werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Schiedshofs erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Art. 24. Wollen die Signatarmächte sich zur Erledigung einer unter ihnen entstandenen Streitfrage an den Schiedshof wenden, so muss die Auswahl der Schiedsrichter, welche berufen sind; das für die Entscheidung dieser Streitfrage zuständige Schiedsgericht zu bilden, aus der Gesamtliste der Mitglieder des Schiedshofs erfolgen.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts mittelst unmittelbarer Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernannt zwei Schiedsrichter und diese wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Uebereinstimmung.

Nachdem das Schiedsgericht so gebildet ist, theilen die Parteien dem Bureau ihren Entschluss, sich an den Schiedshof zu wenden, und die Namen der Schiedsrichter mit.

Das Schiedsgericht tritt an dem von den Parteien festgesetzten Tage zusammen.

Die Mitglieder des Schiedshofs geniessen während der Ausübung ihres Amtes und ausserhalb ihres Heimathlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Art. 25. Das Schiedsgericht hat regelmässig seinen Sitz im Haag.

Abgesehen von dem Falle höherer Gewalt darf der Sitz vom Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Art. 26. Das internationale Bureau im Haag ist ermächtigt, sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung den Signatarmächten für die Thätigkeit eines jeden besonderen Schiedsgerichts zur Verfügung zu stellen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit des ständigen Schiedshofs kann unter den durch die allgemeinen Anordnungen festgesetzten Bedingungen auf Streitigkeiten zwischen anderen Mächten als Signatarmächten oder zwischen Signatarmächten und anderen Mächten erstreckt werden, wenn die Parteien übereingekommen sind, diese Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen.

Art. 27. Die Signatarmächte betrachten es als Pflicht, in dem Falle, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehreren von ihnen ausbrechen droht, diese daran zu erinnern, dass ihnen der ständige Schiedshof offen steht.

Sie erklären demzufolge, dass die Handlung, womit den im Streite befindlichen Theilen die Bestimmungen dieses Abkommens in Erinnerung gebracht werden, und der im höheren Interesse des Friedens ertheilte Rath, sich an den ständigen Schiedshof zu wenden, immer nur als Bethätigung guter Dienste angesehen werden dürfen.

Art. 28. Ein ständiger Verwaltungsrath, der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Signatarmächte und dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Vorsitzenden besteht, soll in dieser Stadt gebildet werden sobald wie möglich nach der Ratifikation dieses Abkommens durch mindestens neun Mächte.

Dieser Verwaltungsrath soll damit betraut sein, das internationale Bureau zu errichten und einzurichten; dieses soll unter seiner Leitung und Aufsicht bleiben.

Er giebt den Mächten von der Bildung des Schiedshofs Nachricht und trägt für dessen äussere Einrichtung Sorge.

Er erlässt seine Geschäftsordnung sowie alle sonst nothwendigen allgemeinen Anordnungen.

Er entscheidet alle Verwaltungsfragen, die sich etwa in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb des Schiedshofs erheben.

Er hat volle Befugniss, die Beamten und Angestellten des Büreaus zu ernennen, ihres Dienstes vorläufig zu entheben oder zu entlassen.

Er setzt die Gehälter und Löhne fest und beaufsichtigt das Kassenwesen.

Die Anwesenheit von fünf Mitgliedern in den ordnungsmässig berufenen Versammlungen genügt zur gültigen Berathung des Verwaltungsraths. Die Beschlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der Verwaltungsrath theilt die von ihm genehmigten allgemeinen Anordnungen unverzüglich den Signatarmächten mit. Er erstattet ihnen jährlich Bericht über die Arbeiten des Schiedshofs, über den Betrieb der Verwaltungsgeschäfte und über die Ausgaben.

Art. 29. Die Kosten des Büreaus werden von den Signatarmächten nach dem für das internationale Bureau des Weltpostvereins festgestellten Vertheilungsmaassstabe getragen.

Drittes Kapitel. Schiedsverfahren.

Art. 30. Um die Entwicklung der Schiedssprechung zu fördern, haben die Signatarmächte folgende Bestimmungen festgestellt, die auf das Schiedsverfahren Anwendung finden sollen, soweit nicht die Parteien über andere Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 31. Die Mächte, welche die Schiedssprechung anrufen, unterzeichnen eine besondere Urkunde (Schiedsvertrag), worin der Streitgegenstand sowie der Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter klar bestimmt werden. Diese Beurkundung schliesst die Verpflichtung der Parteien in sich, sich dem Schiedsspruche nach Treu und Glauben zu unterwerfen.

Art. 32. Das Schiedsrichteramt kann einem einzigen Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern übertragen werden, die von den Parteien nach ihrem Belieben ernannt oder von ihnen unter den Mitgliedern des durch dieses Abkommen errichteten ständigen Schiedshofs gewählt werden.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts durch unmittelbare Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter und diese wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Uebereinstimmung.

Art. 33. Wird ein Souverän oder ein sonstiges Staatsoberhaupt zum Schiedsrichter gewählt, so wird das Schiedsverfahren von ihm geregelt.

Art. 34. Der Obmann ist von Rechtswegen Vorsitzender des Schiedsgerichts.

Gehört dem Schiedsgerichte kein Obmann an, so ernennt es selbst seinen Vorsitzenden.

Art. 35. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der aus irgend einem Grunde stattfindenden Verhinderung eines der Schiedsrichter erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Art. 36. Der Sitz des Schiedsgerichts wird von den Parteien bestimmt. In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat das Gericht seinen Sitz im Haag.

Abgesehen von dem Falle höherer Gewalt darf der so bestimmte Sitz vom Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Art. 37. Die Parteien haben das Recht, bei dem Schiedsgerichte besondere Delegirte oder Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, zwischen ihnen und dem Schiedsgericht als Mittelspersonen zu dienen.

Sie sind ausserdem berechtigt, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen vor dem Schiedsgerichte Rechtsbeistände oder Anwälte zu betrauen, die zu diesem Zwecke von ihnen bestellt werden.

Art. 38. Das Schiedsgericht entscheidet über die zu wählenden Sprachen, deren es sich bedienen wird und deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll.

Art. 39. Das Schiedsverfahren zerfällt regelmässig in zwei gesonderte Abschnitte: das Vorverfahren und die Verhandlung.

Das Vorverfahren besteht in der von den betreffenden Agenten an die Mitglieder des Schiedsgerichts und an die Gegenpartei zu machenden Mittheilung aller gedruckten oder geschriebenen Aktenstücke und aller Urkunden, welche die in der Sache geltend gemachten Rechtsbehelfe enthalten. Diese Mittheilung soll in der Form und innerhalb der Fristen erfolgen, die von dem Schiedsgerichte gemäss Artikel 49 bestimmt werden.

Die Verhandlung besteht in dem mündlichen Vortrage der Rechtsbehelfe der Parteien vor dem Schiedsgerichte.

Art. 40. Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück muss der anderen Partei mitgetheilt werden.

Art. 41. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Sie erfolgt öffentlich nur, wenn ein Beschluss des Schiedsgerichts mit Zustimmung der Parteien dahin ergeht.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen von Sekretären, die der Vorsitzende ernennt. Nur dieses Protokoll hat öffentliche Beweiskraft.

Art. 42. Nach dem Schlusse des Vorverfahrens ist das Schiedsgericht befugt, alle neuen Aktenstücke oder Urkunden von der Verhandlung auszuschliessen, die ihm etwa eine Partei ohne Einwilligung der anderen vorlegen will.

Art. 43. Dem Schiedsgerichte steht es jedoch frei, neue Aktenstücke oder Urkunden, auf welche etwa die Agenten oder Rechtsbeistände der Parteien seine Aufmerksamkeit lenken, in Betracht zu ziehen.

In diesem Falle ist das Schiedsgericht befugt, die Vorlegung dieser Aktenstücke oder Urkunden zu verlangen, unbeschadet der Verpflichtung, der Gegenpartei davon Kenntniss zu geben.

Art. 44. Das Schiedsgericht kann ausserdem von den Agenten der Parteien die Vorlegung aller nöthigen Aktenstücke verlangen und alle nöthigen Aufklärungen erfordern. Im Falle der Verweigerung nimmt das Schiedsgericht von ihr Vermerk.

Art. 45. Die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien sind befugt, beim Schiedsgerichte mündlich alle Rechtsbehelfe vorzubringen, die sie zur Vertheidigung ihrer Sache für nützlich halten.

Art. 46. Sie haben das Recht, Einreden sowie einen Zwischenstreit zu erheben. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts über diese Punkte sind endgültig und können zu weiteren Erörterungen nicht Anlass geben.

Art. 47. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind befugt, an die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien Fragen zu richten und von ihnen Aufklärungen über zweifelhafte Punkte zu erfordern.

Weder die gestellten Fragen noch die von Mitgliedern des Schiedsgerichts im Laufe der Verhandlung gemachten Bemerkungen dürfen als Ausdruck der Meinung des ganzen Schiedsgerichts oder seiner einzelnen Mitglieder angesehen werden.

Art. 48. Das Schiedsgericht ist befugt, seine Zuständigkeit zu bestimmen, indem es den Schiedsvertrag sowie die sonstigen Staatsverträge, die für den Gegenstand angeführt werden können, auslegt und die Grundsätze des Völkerrechts anwendet.

Art. 49. Dem Schiedsgerichte steht es zu, auf das Verfahren bezügliche Anordnungen zur Leitung der Streitsache zu erlassen, die Formen und Fristen zu bestimmen, in denen jede Partei ihre Anträge zu stellen hat, und zu allen Förmlichkeiten zu schreiten, welche die Beweisaufnahme mit sich bringt.

Art. 50. Nachdem die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien alle Aufklärungen und Beweise zu Gunsten ihrer Sache vorgetragen haben, spricht der Vorsitzende den Schluss der Verhandlung aus.

Art. 51. Die Berathung des Schiedsgerichts erfolgt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die Weigerung eines Mitglieds, an der Abstimmung Theil zu nehmen, muss im Protokolle festgestellt werden.

Art. 52. Der nach Stimmenmehrheit erlassene Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen. Er wird schriftlich abgefasst und von jedem Mitgliede des Schiedsgerichts unterzeichnet.

Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder können bei der Unterzeichnung die Verweigerung ihrer Zustimmung feststellen.

Art. 53. Der Schiedsspruch wird in öffentlicher Sitzung des Schiedsgerichts verlesen, sofern die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien anwesend sind oder gehörig geladen waren.

Art. 54. Der gehörig verkündete und den Agenten der streitenden Theile zugestellte Schiedsspruch entscheidet das Streitverhältniss endgültig und mit Ausschliessung der Berufung.

Art. 55. Die Parteien können sich im Schiedsvertrage vorbehalten, die Nachprüfung (Revision) des Schiedsspruchs zu beantragen.

Der Antrag muss in diesem Falle, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, bei dem Schiedsgericht angebracht werden, das den Spruch erlassen hat. Er kann nur auf die Ermittlung einer neuen Thatsache gegründet werden, die einen entscheidenden Einfluss auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schluss der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Nachprüfung beantragt hat, unbekannt war.

Das Nachprüfungsverfahren kann nur eröffnet werden durch einen Beschluss des Schiedsgerichts, der das Vorhandensein der neuen Thatsache ausdrücklich feststellt, ihr die im vorangehenden Absatze bezeichneten Merkmale zuerkennt und den Antrag insoweit für zulässig erklärt.

Der Schiedsvertrag bestimmt die Frist, innerhalb deren der Nachprüfungsantrag gestellt werden muss.

Art. 56. Der Schiedsspruch bindet nur die Parteien, die den Schiedsvertrag geschlossen haben.

Wenn es sich um die Auslegung eines Abkommens handelt, an dem sich noch andere Mächte betheilt haben, als die streitenden Theile, so geben diese ihnen von dem Schiedsvertrage, den sie geschlossen haben, Kenntniss. Jede dieser Mächte hat das Recht, sich an der Streitsache zu betheiligen. Wenn eine oder mehrere von ihnen von dieser Berechtigung

Gebrauch gemacht haben, so ist die in dem Schiedsspruch enthaltene Auslegung auch in Ansehung von ihnen bindend.

Art. 57. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Schiedsgerichts zu gleichem Antheile.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 58. Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifizirt werden. Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege allen Mächten mitgetheilt werden, die auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertreten gewesen sind.

Art. 59. Die Mächte, die auf der internationalen Friedenskonferenz vertreten gewesen sind, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, können ihm später beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuthemen ist.

Art. 60. Die Bedingungen, unter denen die auf der internationalen Friedenskonferenz nicht vertreten gewesen Mächte diesem Abkommen beitreten können, sollen den Gegenstand einer späteren Verständigung zwischen den Vertragsmächten bilden.

Art. 61. Falls einer der hohen vertragschliessenden Theile dieses Abkommen kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuthemenen Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika (mit dem in der Plenarsitzung der Konferenz vom 25. Juli 1899 erklärten Vorbehalte), den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien (mit den Vorbehalten, die zu den Artikeln 16, 17, 19 dieses Abkommens [15, 16, 18 des von dem Prüfungsausschusse vorgelegten Entwurfs] gemacht und in das Protokoll der Sitzung der dritten Kommission vom 20. Juli 1899 aufgenommen worden sind), Russland, Serbien (mit den Vorbehalten, die in das Protokoll der dritten Kommission vom 20. Juli 1899 aufgenommen worden sind), Siam, den Vereinigten Königreichen von Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei (mit dem in der Plenarsitzung der Konferenz vom 25. Juli 1899 erklärten Vorbehalte), Bulgarien.

II. Konvention.

Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen usw. haben in der Erwägung, dass es nicht genügt, Mittel und Wege zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Staaten zu verhüten, sondern dass auch der Fall ins Auge gefasst werden muss, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können,

von dem Wunsche beseelt, auch in diesem äussersten Falle den Gesetzen der Menschlichkeit und den sich immer steigernden Forderungen der Civilisation zu dienen,

in der Erkenntniss, dass es von Bedeutung ist, zu diesem Zwecke die allgemeinen Kriegsgesetze und Gebräuche einer Durchsicht zu unterziehen, sei es um sie näher zu bestimmen, sei es um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren,

von all diesen Gesichtspunkten ausgehend, die heute wie vor 25 Jahren zur Zeit der Brüsseler Konferenz von 1874 durch eine weise und hochherzige Fürsorge nahegelegt sind,

in diesem Sinne zahlreiche Bestimmungen angenommen, die dem Zwecke dienen, die Gebräuche des Landkriegs näher zu bestimmen und zu regeln.

Nach der Auffassung der hohen vertragschliessenden Theile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen unter einander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschliessenden Theile liegen, dass die nicht vorhergesehenen Fälle, in Ermangelung eines schriftlichen Uebereinkommens, der willkürlichen Beurtheilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschliessenden Theile für zweckmässig, festzusetzen, dass in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, die Bevölkerungen und Kriegführenden unter dem Schutze und den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben.

Sie erklären, dass namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Bestimmungen in diesem Sinne zu verstehen sind.

Die hohen vertragschliessenden Theile, die hierüber ein Abkommen abzuschliessen wünschen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten),
welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1. Die hohen vertragschliessenden Theile werden ihren Landheeren Verhaltensmassregeln geben, welche den dem vorliegenden Abkommen beigefügten Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen.

Art. 2. Die Vorschriften der im Artikel 1 genannten Bestimmungen sind für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Diese Bestimmungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliesst.

Art. 3. Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Art. 4. Die Nichtsignatarmächte können diesem Abkommen beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuthemen ist.

Art. 5. Falls einer der hohen vertragschliessenden Theile dieses Abkommen kündigen sollte, würde die Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuthemenen Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die gekündigt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, der Türkei, Bulgarien.

Bestimmungen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Erster Abschnitt. Kriegsparteien.

Erstes Kapitel. Bestimmung des Begriffs Kriegspartei.

Art. 1. Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps unter folgenden Bedingungen:

1. dass Jemand an ihrer Spitze steht, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist,
2. dass sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. dass sie die Waffen offen führen und
4. bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und -Gebräuche beobachten.

In den Staaten, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandtheil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer“ einbezogen.

Art. 2. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisiren, wird als Kriegspartei betrachtet, sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Art. 3. Die bewaffnete Macht der kriegführenden Parteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Zweites Kapitel. Kriegsgefangene.

Art. 4. Die Kriegsgefangenen stehen unter der Gewalt der feindlichen Regierung, nicht in der Gewalt der Personen oder der Abtheilungen, die sie gefangen genommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigenthum, ausgenommen Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts.

Art. 5. Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten internirt werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen dürfen sie nicht eingesperrt werden, wenn es nicht dringende Rücksichten der Sicherheit erfordern.

Art. 6. Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermässig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres gelten.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Ueberschuss, nach Abzug der Unterhaltskosten, ihnen bei der Freilassung ausbezahlt werden.

Art. 7. Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

Falls nicht besondere Vereinbarungen zwischen den Kriegsparteien getroffen werden, sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft ebenso zu behandeln, wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Art. 8. Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmässigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder das von den Truppen, die sie gefangen genommen haben, besetzte Gebiet zu verlassen, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht wieder gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Art. 9. Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vor-

schrift, so können ihm die Begünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Art. 10. Kriegsgefangene können auf Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes dies gestatten; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen, sowohl ihrer eigenen Regierung, als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist ebenfalls verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

Art. 11. Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Verpfändung des Ehrenworts anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, auf die Bitte eines Kriegsgefangenen hin die Entlassung auf Ehrenwort zu bewilligen.

Art. 12. Jeder auf Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, der ihn entlassen hat oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt, verliert, wenn er wieder ergriffen wird, das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann den Gerichten überliefert werden.

Art. 13. Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketer und Lieferanten, haben, wenn sie in Feindeshand gerathen und ihre Festhaltung zweckmässig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, dass sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, dem sie folgen.

Art. 14. Es wird beim Ausbruche der Feindseligkeiten in jedem der kriegführenden Staaten und gegebenenfalls in den neutralen Staaten, die Angehörige einer der Kriegsparteien in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese hat die Aufgabe, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält hierfür von den zuständigen Dienststellen die nöthigen Angaben, die sie in den Stand setzen, über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt zu führen. Die Auskunftstelle muss auf dem Laufenden gehalten werden über die Unterbringung der Gefangenen und über die dabei eintretenden Veränderungen, sowie über die Ueberführung in Krankenhäuser und über Todesfälle.

Die Auskunftstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Werthsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in Krankenhäusern oder Feldlazarethen gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Art. 15. Die Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmässig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildthätigen Nächstenhilfe zu sein, empfangen von den Kriegsparteien für sich und ihre ordnungsmässig bevollmächtigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Massnahmen und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können.

Die Bevollmächtigten dieser Hilfsgesellschaften können die Erlaubniss erhalten, unter die Gefangenen an ihrem Aufenthaltsorte, sowie unter die in die Heimath zurückkehrenden Kriegsgefangenen an ihren Rastorten Liebesgaben auszuthemen. Sie gebrauchen hierzu eine persönliche, von der Militärbehörde ausgestellte Erlaubniss, auch müssen sie sich schriftlich verpflichten, sich allen Ordnungs- und Polizeimassnahmen, die diese Behörde anordnen sollte, zu fügen.

Art. 16. Die Auskunftstellen geniessen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen

454 Schlussakte der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899.

bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe, als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Liebesgaben für Kriegsgefangene sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren, sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Art. 17. Kriegsgefangene Offiziere können den ihnen in dieser Lage nach den Vorschriften ihres Landes zukommenden Sold erhalten; ihre Regierung hat ihn zurückzuerstatten.

Art. 18. Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion und in der Theilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen, unter der einzigen Bedingung, dass sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Art. 19. Für die Annahme oder Errichtung von Testamenten der Kriegsgefangenen gelten dieselben Bedingungen, wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das Gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Art. 20. Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimath entlassen werden.

Drittes Kapitel. Kranke und Verwundete.

Art. 21. Die Pflichten der Kriegsparteien in Ansehung der Pflege der Kranken und Verwundeten sind durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864 festgesetzt, unter Vorbehalt der Abänderungen, denen diese etwa unterworfen wird.

Zweiter Abschnitt. Feindseligkeiten.

Erstes Kapitel. Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Bombardements.

Art. 22. Die Kriegsparteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Art. 23. Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

- a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,
- b) die meuchlerische Tödtung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Staates oder des feindlichen Heeres,
- c) die Tödtung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergiebt,
- d) die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird,
- e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnöthiger Weise Leiden zu verursachen,
- f) der Missbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen und der Uniform des Feindes, sowie der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention,
- g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigenthums, es sei denn, dass die Gebote des Krieges dies dringend erheischen.

Art. 24. Kriegslisten und die Anwendung der nothwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

Art. 25. Es ist verboten, unvertheidigte Städte, Dörfer, Wohnungen oder Gebäude anzugreifen oder zu bombardiren.

Art. 26. Der Befehlshaber eines Belagerungsheeres soll vor Beginn des Bombardements, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles thun, soweit es in seinen Kräften steht, um die Ortsobrigkeit davon zu benachrichtigen.

Art. 27. Bei Belagerungen und Bombardements sollen alle erforderlichen Massregeln getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohlthätigkeit gewidmeten Gebäude, sowie die Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete so viel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit besonderen sichtbaren Zeichen zu versehen und diese vorher dem Belagerer bekanntzugeben.

Art. 28. Es ist verboten, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Zweites Kapitel. Spione.

Art. 29. Spion ist, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet einer Kriegspartei Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuthemen.

Demgemäss sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die offen den ihnen ertheilten Auftrag, Mittheilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, ausführen. Dahin gehören ebenfalls die Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Nachrichten zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Theilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrecht zu erhalten.

Art. 30. Der auf frischer That ergriffene Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urtheil bestraft werden.

Art. 31. Ein Spion, der zu seinem Heere zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

Drittes Kapitel. Parlamentäre.

Art. 32. Parlamentär ist, wer von einer der Kriegsparteien bevollmächtigt ist, in Unterhandlungen mit der anderen Partei zu treten, und sich mit der weissen Fahne zeigt. Er ist unverletzlich, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher.

Art. 33. Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Massregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei vorkommendem Missbrauche den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten.

Art. 34. Der Parlamentär verliert sein Recht der Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, dass er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrath zu üben oder dazu anzustiften.

Viertes Kapitel. Kapitulationen.

Art. 35. Die zwischen den verhandelnden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

Fünftes Kapitel. Waffenstillstand.

Art. 36. Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Uebereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine

bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Feind, gemäss den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Art. 37. Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein; der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Theile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Gebiets.

Art. 38. Der Waffenstillstand muss in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen mitgetheilt werden. Sofort nach Mittheilung oder zu einem bestimmten Zeitpunkte sind die Feindseligkeiten einzustellen.

Art. 39. Es ist Sache der vertragschliessenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen sie auf dem Kriegsschauplatz unter einander und mit der Bevölkerung unterhalten können.

Art. 40. Jede schwere Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch eine der Parteien giebt der anderen das Recht, ihn zu kündigen, und in dringenden Fällen sogar das Recht, die Feindseligkeiten sofort wieder aufzunehmen.

Art. 41. Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, giebt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu fordern.

Dritter Abschnitt. Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete.

Art. 42. Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es thatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Art. 43. Nachdem die gesetzmässige Gewalt thatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle ihm zu Gebote stehenden Massnahmen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar unter Berücksichtigung der Landesgesetze, sofern keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Art. 44. Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zur Theilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen.

Art. 45. Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Art. 46. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigenthum, die religiösen Ueberzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigenthum darf nicht eingezogen werden.

Art. 47. Die Plünderung ist ausdrücklich verboten.

Art. 48. Wenn die Kriegspartei in dem besetzten Gebiete die zu Gunsten des Staates bestehenden Steuern, Zölle und Abgaben erhebt, so soll sie es möglichst nach Massgabe der für ihre Erhebung und Vertheilung geltenden Vorschriften thun; es erwächst hiermit für sie die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmässige Regierung hierzu verpflichtet war.

Art. 49. Wenn der Besetzende ausser den im vorstehenden Artikel erwähnten Abgaben andere Auflagen in Geld in dem besetzten Gebiet er-

hebt, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Art. 50. Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen Einzelner verhängt werden, für welche die Gesamtheit nicht als verantwortlich angesehen werden kann.

Art. 51. Zwangsauflagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandirenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll so viel wie möglich unter Beobachtung der für die Festsetzung und Vertheilung der Steuern geltenden Vorschriften erfolgen.

Ueber jede Zwangsleistung erhalten die Beitragspflichtigen eine Empfangsbescheinigung.

Art. 52. Naturleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheers gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland Theil zu nehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit der Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Gebiets vorgenommen werden.

Naturleistungen sind so viel wie möglich baar zu bezahlen; anderenfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Art. 53. Das Besetzungsheer kann nur mit Beschlagnahme belegen: das Baargeld und die Werthbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräthe sowie überhaupt alles dem Staate gehörende bewegliche Eigenthum, das geeignet erscheint, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Das Eisenbahnmaterial, die Landtelegraphen, die Fernsprechanlagen, die Dampfschiffe und andere Fahrzeuge — soweit hier nicht die Vorschriften des Seerechts platzgreifen — die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art Kriegsmunition, auch dann, wenn all dies Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, sind ebenfalls ihrer Natur nach Mittel, die den Kriegsunternehmungen dienen; sie müssen aber wieder zurückerstattet werden. Die Entschädigungsfrage wird bei Abschluss des Friedens geregelt.

Art. 54. Das Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten kommt, sei es dass es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, soll ihnen sobald wie möglich zurückgesandt werden.

Art. 55. Der Staat, von dem die Besetzung ausgeht, betrachtet sich nur als Verwalter und Nutzniesser der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirthschaftlichen Anlagen, die dem feindlichen Staate gehören und in dem besetzten Gebiete liegen. Er ist verpflichtet, den Grundstock dieser Güter zu schützen und sie nach den Regeln des Niessbrauchs zu verwalten.

Art. 56. Das Eigenthum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohlthätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigenthum zu behandeln. Jede absichtliche Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Gebäuden, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist verboten und muss geahndet werden.

Vierter Abschnitt. Bei Neutralen festgehaltene Kriegsführende und in Pflege befindliche Verwundete.

Art. 57. Der neutrale Staat, auf dessen Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muss sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.

Er kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschliessen.

Es hängt von seiner Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubniss zu verlassen, freigelassen werden können.

Art. 58. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat der neutrale Staat den der Festhaltung unterliegenden Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren.

Die durch die Internirung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschlusse zu ersetzen.

Art. 59. Der neutrale Staat kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch sein Gebiet gestatten, jedoch unter dem Vorbehalte, dass die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Der neutrale Staat ist in solchen Fällen verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmassregeln zu treffen.

Die der Gegenpartei angehörigen Verwundeten oder Kranken, die von einer der Kriegsparteien auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von dem neutralen Staate derart zu bewachen, dass sie nicht von neuem an den Kriegsunternehmungen Theil nehmen können. Der neutrale Staat hat gegenüber den ihm anvertrauten Verwundeten und Kranken des anderen Heeres die gleichen Verpflichtungen.

Art. 60. Die Genfer Konvention gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

III. Konvention.

Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen usw. gleichermaassen von dem Wunsche beseelt, so viel an ihnen liegt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern und in der Absicht, zu diesem Zwecke die Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auch auf den Seekrieg auszudehnen, haben beschlossen, ein Abkommen zu dem Ende einzugehen,

sie haben demgemäss zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten),

welche nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Art. 1. Die militärischen Lazarethschiffe, die einzig und allein vom Staate erbaut oder eingerichtet worden sind, um den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hülfe zu bringen, sind bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der Verwendung, den kriegführenden Mächten mit Namen anzumelden. Diese Schiffe sind zu achten und dürfen während der Dauer der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden.

Auch dürfen sie bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht nach den für Kriegsschiffe geltenden Regeln behandelt werden.

Art. 2. Lazarethschiffe, die ganz oder zum Theil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüstet worden sind, sind ebenfalls zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern die kriegführende Macht, der sie angehören, eine amtliche Bescheinigung für sie ausgestellt und ihre Namen dem Gegner bei Beginn

oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der Verwendung, bekannt gemacht hat.

Diese Schiffe müssen eine von der zuständigen Behörde auszustellende Bescheinigung darüber bei sich führen, dass sie sich während der Ausrüstung und beim Auslaufen unter ihrer Aufsicht befunden haben. -

Art. 3. Lazaretschiffe, die ganz oder zum Theil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hülfs-gesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet worden sind, sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern der neutrale Staat, dem sie angehören, einen amtlichen Auftrag für sie ausgestellt hat und den kriegführenden Mächten ihre Namen zu Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor ihrer Verwendung, bekannt gemacht hat.

Art. 4. Die in den Artikeln 1, 2, 3 bezeichneten Schiffe sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegsparteien ohne Unterschied der Nationalität Hülfe und Beistand gewähren.

Die Regierungen verpflichten sich, diese Schiffe zu keinerlei militärischen Zwecken zu benutzen.

Diese Schiffe dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kriegsschiffe behindern.

Während und nach dem Kampfe handeln sie auf ihre eigene Gefahr.

Die Kriegsparteien üben ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht über sie aus. Sie können ihre Hülfe ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, einen Kommissar an Bord geben und sie auch zurückhalten, wenn besonders erhebliche Umstände es erfordern.

Die Kriegsparteien sollen die den Lazaretschiffen gegebenen Befehle, soweit wie möglich, in deren Schiffstagebuch eintragen.

Art. 5. Die militärischen Lazaretschiffe sind kenntlich zu machen durch einen äusseren weissen Anstrich mit einem wagrecht laufenden, etwa 1 $\frac{1}{2}$ Meter breiten, grünen Streifen.

Die in den Artikeln 2, 3 bezeichneten Schiffe sind kenntlich zu machen durch einen äusseren weissen Anstrich mit einem wagrecht laufenden, etwa 1 $\frac{1}{2}$ Meter breiten, rothen Streifen.

Die Boote dieser Schiffe sowie die kleinen zum Lazarethdienste verwendeten Fahrzeuge müssen durch einen ähnlichen Anstrich kenntlich gemacht sein.

Alle Lazaretschiffe sollen sich dadurch erkennbar machen, dass sie neben der Nationalflagge die in der Genfer Konvention vorgesehene weisse Flagge mit dem rothen Kreuze hissen.

Art. 6. Handelsschiffe, Yachten oder neutrale Fahrzeuge, die Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige der Kriegsparteien an Bord genommen haben, können aus diesem Anlasse nicht weggenommen werden, aber sie bleiben der Wegnahme ausgesetzt im Falle von Neutralitätsverletzungen, deren sie sich etwa schuldig gemacht haben.

Art. 7. Das geistliche, ärztliche und Lazarethpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Es ist berechtigt, beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die Privateigenthum sind, mit sich zu nehmen.

Es soll jedoch seine Dienste solange weiter leisten, als es nothwendig erscheint, und kann sich erst dann zurückziehen, wenn der Befehlshaber des Schiffes es für zulässig erklärt.

Die Kriegsparteien sind verpflichtet, diesem Personale, wenn es in ihre Hände fällt, den vollen Genuss der Gebühnisse zu sichern.

Art. 8. Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen, die verwundet oder krank sind, sollen von der Partei, die das Schiff genommen hat, ohne Unterschied der Nationalität geschützt und gepflegt werden.

Art. 9. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke einer Kriegspartei, die in die Hände der anderen fallen, sind Kriegsgefangene.

Der Partei, die sie gefangen genommen hat, bleibt es überlassen, sie je nach den Umständen festzuhalten oder nach einem ihrer Häfen, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners zu befördern. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimath entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

Art. 10. (Weggefallen.)

Art. 11. Die in den vorstehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen sind für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Die Vereinbarungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliessen sollte.

Art. 12. Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Art. 13. Die Nichtsignatarmächte, die der Genfer Konvention vom 22. August 1864 beigetreten sind, können ihren Beitritt zu diesem Abkommen erklären.

Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuthemen ist.

Art. 14. Falls einer der hohen vertragschliessenden Theile dieses Abkommen kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuthemenen Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Bulgarien.

I. Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte, von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom 29. November 1868 Ausdruck gefunden hat,
11. Dezember
erklären:

Die vertragschliessenden Mächte sind dahin übereingekommen, dass das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von fünf Jahren verboten ist.

Diese Erklärung ist für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Sie hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliesst.

Diese Erklärung soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Die Nichtsignatarmächte können dieser Erklärung beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuthemen ist.

Falls einer der hohen vertragschliessenden Theile diese Erklärung kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuthemenen Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Erklärung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Bulgarien.

Art. 8. Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen, die verwundet oder krank sind, sollen von der Partei, die das Schiff genommen hat, ohne Unterschied der Nationalität geschützt und gepflegt werden.

Art. 9. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke einer Kriegspartei, die in die Hände der anderen fallen, sind Kriegsgefangene.

Der Partei, die sie gefangen genommen hat, bleibt es überlassen, sie je nach den Umständen festzuhalten oder nach einem ihrer Häfen, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners zu befördern. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimath entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

Art. 10. (Weggefallen.)

Art. 11. Die in den vorstehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen sind für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Die Vereinbarungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliessen sollte.

Art. 12. Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Art. 13. Die Nichtsignatarmächte, die der Genfer Konvention vom 22. August 1864 beigetreten sind, können ihren Beitritt zu diesem Abkommen erklären.

Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuthellen ist.

Art. 14. Falls einer der hohen vertragschliessenden Theile dieses Abkommen kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuthellenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Bulgarien.

I. Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte, von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom 29. November 1868 Ausdruck gefunden hat, erklären:

Die vertragschliessenden Mächte sind dahin übereingekommen, dass das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von fünf Jahren verboten ist.

Diese Erklärung ist für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Sie hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliesst.

Diese Erklärung soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Die Nichtsignatarmächte können dieser Erklärung beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuthellen ist.

Falls einer der hohen vertragschliessenden Theile diese Erklärung kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuthellenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Erklärung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Bulgarien.

II. Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte, von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom 29. November 1868 Ausdruck gefunden hat, 11. Dezember erklären:

Die vertragschliessenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, solche Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten.

Diese Erklärung usw. (wie in der vorstehenden Erklärung).

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Bulgarien.

III. Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte, von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom 29. November 1868 Ausdruck gefunden hat, 11. Dezember erklären:

Die vertragschliessenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, derart wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist.

Diese Erklärung ist usw. (wie in der vorstehenden Erklärung).

Unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Bulgarien.

Der in der Plenarsitzung der Haager Friedenskonferenz vom 25. Juli 1899 von der Abordnung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte Vorbehalt, mit dem diese Abordnung das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle unterzeichnet hat, lautet wie folgt:

Die Abordnung der Vereinigten Staaten von Amerika gibt bei Unterzeichnung des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle in der von der internationalen Friedenskonferenz vorgeschlagenen Fassung die folgende Erklärung ab:

»Von dem Inhalte dieses Abkommens darf nichts derart ausgelegt werden, dass es die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtete, von

ihrer überlieferten Politik abzuweichen, auf Grund deren sie sich eines Eingreifens, einer Einmischung oder einer Einmischung in die politischen Fragen oder in die Politik oder in die innere Verwaltung irgend eines fremden Staates enthalten. Es ist gleichermassen selbstverständlich, dass in dem Abkommen nichts so ausgelegt werden darf, als wenn es für die Vereinigten Staaten von Amerika ein Aufgeben ihrer überlieferten Haltung in Ansehung der rein amerikanischen Fragen in sich schliesse.«

Die Vorbehalte, die von der Vertretung Rumäniens zu den Artikeln 16, 17, 19 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Artikel 15, 16, 18 des von dem Prüfungsausschusse vorgelegten Entwurfs) gemacht worden sind und mit denen das Abkommen von dieser Vertretung unterzeichnet worden ist, lauten nach dem Protokolle der Sitzung der dritten Kommission vom 20. Juli 1899, wie folgt:

Zu Artikel 15 des Entwurfs (Artikel 16 des Abkommens):

»Die Königlich rumänische Regierung, ganz eingenommen für den Grundsatz der fakultativen Schiedssprechung, deren volle Wichtigkeit sie in den internationalen Beziehungen schätzt, versteht sich gleichwohl nicht dazu, durch Artikel 15 eine Verpflichtung zur Annahme einer Schiedssprechung in allen dort vorgesehenen Fällen zu übernehmen, und sie glaubt, in dieser Hinsicht ausdrückliche Vorbehalte machen zu müssen.

Sie kann daher für diesen Artikel nur mit diesem Vorbehalte stimmen.«

Zu Artikel 16 des Entwurfs (Artikel 17 des Abkommens):

»Die Königlich rumänische Regierung erklärt, dass sie dem Artikel 16 nur mit dem ausdrücklichen, in das Protokoll aufzunehmenden Vorbehalte beitreten kann, dass sie entschlossen ist, für Streitverhältnisse oder Streitigkeiten aus der Zeit vor dem Abschlusse dieses Abkommens in keinem Falle eine internationale Schiedssprechung anzunehmen.«

Zu Artikel 18 des Entwurfs (Artikel 19 des Abkommens):

»Die Königlich rumänische Regierung erklärt, dass sie sich nicht dazu versteht, mit dem Beitritte zum Artikel 18 des Abkommens irgend eine Verpflichtung in Sachen der obligatorischen Schiedssprechung zu übernehmen.«

Sachregister.

A.

- Abberufung der Gesandten 123.
Abberufungsschreiben 123.
Abbruch der Beziehungen 123.
Abessinien 3, 28, 59.
Abfahrtgeld 205.
Abgaben bei Durchfahrt 211, 222.
Abgaben im Kriege 340.
Abrüstungsverträge 296.
Abschoß 205.
Abspülung und Anspülung von Erdteilen 92.
Abtretung von Staatsgebiet 93, 94.
Abweisung von Staatsfremden 203.
Abzeichen 327, 332.
Abzug, ungestörter aus belagerten Orten 333.
Adhäsion zu Staatsverträgen 176.
Afghanistan 59.
Afrika, Abgrenzung von Interessensphären 82, 296.
— Erwerb von Gebietshoheit 28, 101, 169, 170.
— Tierwelt 288.
Agenten, völkerrechtliche 48, 115, 168.
Agrarische Kolonisation 101.
Ägypten 28, 36, 57.
— Garantierung seiner Staatsanleihe 149, 157, 184.
— gemischte Gerichtshöfe in Ä. 139, 155, 156, 157, 158.
— Konsulargerichtsbarkeit in Ä. 138, 157 Anm. 3, 159.
Ägypten, Recht der Kriegführung 314.
— Recht der Vertragschließung 171, 172.
— Überwachung seiner Finanzverwaltung 148.
Aichscheine 231.
Akzession zu Staatsverträgen 176.
Alabama-fall 12, 303, 362.
Algier 22.
— Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in A. 138, 139.
Alkoholmißbrauch 284, 285, 294.
Alphabetische Reihenfolge 61.
Ambassadeur 122.
Ambulanzen, fliegende 338.
Amnestieklausel 323.
Ämter der internationalen Unionen 180 ff.
Amtdienst von Staatsfremden 77.
Amurgebiet 24.
Anam 29, 57.
— Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in A. 141.
Anarchistenkonferenz 262.
Andorra 58.
Androlepsie 182, 310.
Anerkennung. Allgemeines 45.
— der Aufständischen als kriegführende Macht 43, 314.
— einer Gebietsveränderung 94.
— eines Staates 45.
Angarie 196.
Angriff 62.

- Angriffskrieg 315.
 Anleihe 184.
 Annexion 93.
 Antisklavereiakte (von 1890) 30, 234, 286, 292.
 Apolid 106.
 Arbeiterschutz 287.
 Arbeitsvertrag 287.
 Armbinden der Genfer Konvention 339.
 Armenier 27, 66.
 Armenrecht 257, 287.
 Armenwesen 287.
 Arrêt de prince 196, 357.
 Arta 74.
 Ärzte in der Genfer Konvention 338, 347.
 — Zulassung in den Grenzgebieten 267.
 Asowsches Meer 85, 210.
 Asylrecht 62, 127, 143, 203, 264.
 Auf ewige Zeiten 179.
 Aufhebung der Verträge 179, 181, 185, 320.
 Auflösende Bedingung 170.
 Aufschiebende Bedingung 170.
 Aufständische. Deren Anerkennung als kriegführende Macht 43, 314.
 — — Verbindung mit ihnen 334.
 Ausdehnung der Verträge 186.
 Ausfuhrverbote 234, 319, 362.
 Auskunftstellen 335.
 Ausländisches Recht 71.
 Auslieferung 12, 83, 262 ff.
 Auslieferungsverfahren 265.
 Außerordentliche Gesandte 122.
 Ausübung von Hoheitsrechten durch einen fremden Staat 74, 75.
 Auswandererschutz 288.
 Auswanderung 99.
 Auswärtiges Amt 114.
 Ausweisung von Staatsfremden 203.
 Autonome Provinzen 124.
 Autonomie 71, 72.
- B.**
- Badeorte 325.
 Bagdadbahn 35, 240.
 Baien und Buchten 90, 91.
 Baken 219.
 Bancroftverträge 107.
 Barbarenstaaten 138.
 Batum 234.
 Beerdigungswesen 268.
 Befreiung der Gesandten 126, 128.
 Befriedung 325, 342.
 Beglaubigungsschreiben der Gesandten 122, 123.
 Begriff und Einteilung des Völkerrechts 1 ff.
 Belagerung 318, 332.
 Beleidigung eines Staates 67.
 Belgien, dessen Neutralisierung 22, 54, 165.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Belgische Attentatsklausel 264.
 Beltzölle 211.
 Berat 132.
 Bergwerke 81.
 Berichtigung der Grenzen 323.
 Beringmeer 210, 279.
 Berliner Vertrag (von 1878) 26, 46, 74.
 Berner Konvention 253.
 Berufskonsuln 131.
 Beschießung von Ortschaften, im Landkriege 310, 318, 332.
 — im Seekriege 344.
 Beschlagnahme von Seeschiffen 214, 310, 352, 354.
 Besetzung von fremdem Staatsgebiet im Kriege 93, 182, 323, 339.
 Besetzung von fremdem Staatsgebiet zur Sicherung von Ansprüchen 182.
 Besetzungsrecht 74, 182, 339.
 Beurkundung v. Vertragsabschlüssen 174.
 Beuterecht 341.
 Bewaffnete Neutralität 19, 358, 359, 363.

- Bewegliche Sachen 78, 126.
 Bewegliche Vertragsgrenzen 189, 236.
 Binnenmeere und Binnenseen 83, 84,
 85, 210, 231.
 Binnenschifffahrt 230 ff.
 Birma 29.
 Blinder Schuß 354.
 Blockade, friedliche 308.
 — kriegerische 19, 24, 309, 348, 362.
 — v. neutralisierten Stromläufen 325.
 Bodensee 84, 232.
 Bojana 74.
 Bojen 219.
 Borneo 58.
 Bosnien 26, 102.
 — Aufhebung der Konsulargerichts-
 barkeit in B. 103, 137.
 Bosporus 211, 212.
 Botschafter 122.
 Boxeraufstand 35.
 Branntweinhandel, in Afrika 285.
 — in der Nordsee 214, 284.
 Briefgeheimnis der Gesandten 129.
 Briefschaften 367.
 Brüsseler Deklaration (von 1874) 304,
 316.
 Brüsseler Generalakte (von 1890) 291.
 Buchten und Baien 90, 91.
 Bukhara 24, 59.
 Bulgarien 26, 56, 57, 67, 172.
 — Deliktshaftung 190.
 — hat kein Recht auf Kriegführung
 314.
 — Kapitulationen in B. 137.
 — Religionsfreiheit in B. 282.
 Bundesstaat 50, 121.
 Bündnisverträge 48, 183, 296.
 Bureaus, internationale 150 ff.
 Burenrepubliken 24, 58, 93.
 Bürgerkrieg 313.
- C.
- Cabotage (Küstenfrachtfahrt) 88, 199,
 200.
- Canada 172, 176.
 Casus belli 69.
 Census emigrationis 205.
 Chablais 75, 326.
 Chargés d'affaires 116, 122, 131.
 Chartered companies 42.
 Chef der Mission 124.
 Chiffrierte Depeschen 119.
 China 5, 24.
 — Kollektivintervention in Ch. 35,
 67, 308.
 — Pachtverträge mit Ch. 34.
 — Religionsfreiheit in Ch. 283.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Chinesische Einwanderung 201,
 202.
 Chinesische Kulis 202, 295.
 Chiwa 59.
 Cholera, Verträge zur Bekämpfung
 der Ch. 30, 147, 266 ff.
 Clausula „rebus sic stantibus“
 179.
 Clayton-Bulwer-Vertrag 229.
 Coimperium 72, 81.
 Comitatus gentium 11.
 Commercium 69.
 Commissions mixtes 300.
 Condominium 72, 73.
 — inégale 102.
 Conseil international zu Bukarest 147,
 268.
 — sanitaire zu Tanger 148.
 — sanitaire maritime et quaran-
 taire 148, 268, 269.
 — supérieur de santé 147, 268.
 Consolato del mar 16, 363.
 Contiguïté 101.
 Continuous voyage 362.
 Convoi 366.
 Costa Rica, s. Reich, Deutsches.
 Courtoisie internationale 11.
 Cypern 103, 183.
 — Aufhebung der Konsulargerichts-
 barkeit auf C. 137.

D.

Dänemark, s. Reich, Deutsches.
 Dardanellen 211, 212.
 Dauernd zugefrorene Meeresteile 213.
 Dauernde Neutralität 195, 326.
 Debellatio 93, 321.
 De facto Untertanen 111, 143.
 Delikt, völkerrechtliches 53, 108, 190ff.
 Delikte in Küstengewässern 89.
 Deltabildung 92.
 Denkmäler 342.
 Depeschengeheimnis der Gesandten 129.
 Desarmierung 360.
 Dienerschaft der Gesandtschaft 124.
 Dienstbarkeiten, völkerrechtliche 75, 163.
 Differenzialzölle 232.
 Diplomatische Beziehungen 69.
 — deren Abbruch 123.
 Diplomatische Agenten 48, 115, 168.
 — Ehen 251, 259.
 — Vertreter 78, 333.
 Diplomatischer Charakter 115, 120, 123, 125, 130, 132, 133.
 Diplomatisches Korps 122.
 Dismembratio 187.
 Dolmetscher 111.
 Dominium 72, 92.
 Donaukommission 13, 145.
 — deren Strafgewalt 146.
 Donauschiffahrt 23, 27, 146, 213, 223, 326.
 Doyen 122.
 Dragomans 111.
 Dreibund 28.
 Drei-Seemeilen-Zone 86.
 Droit d'arrêt, de poursuite, de recherche, de saisie, de visite 214.
 Durchfahrt 87, 89, 209, 211, 213, 361.
 Durchfahrverbote 234.
 Durchgangszölle 235.
 Durchlieferung 267.

Durchschneidung unterseeischer Kabel 324.
 Durchsuchungsrecht 83, 88, 144, 290, 291, 293.
 Durchzugsrecht 74, 209, 360.

E.

Effektivität der Blockade 348.
 — der Okkupation 100, 101.
 Eheliches Güterrecht 261.
 Eherecht 261.
 Ehescheidung 259.
 Eheschließung 129, 258, 259.
 Ehrenwort 335.
 Eichscheine 231.
 Eigengewässer 83, 90.
 Einflußsphären 82 Anm. 5.
 Einfuhrverbote 234.
 Eingangszölle 235.
 Eingeborene in den afrikanischen Schutzgebieten, deren Erhaltung 285, 286.
 Eingriff 62.
 Einheitliche Reise 350.
 Einheitsstaat 187.
 Einkommensteuergesetz, Preuß. 128.
 Einlager 182.
 Einlaufen fremder Staatsschiffe in Flüsse 209.
 Einverleibung von Gebiet 62.
 Einwanderung 201, 202.
 Eisenbahnbetriebsmittel 240, 241.
 Eisenbahnen, deren Spurweite 240.
 Eisenbahnfrachtverkehr 241, 242, 255, 304.
 Eisenbahnmaterial 341.
 Eisenbahntunnels 81.
 Eisenbahnverträge 238ff.
 Eisenbahnwagen, deren zollsicherer Verschluß 240.
 Eisenbahnwesen, dessen technische Einheit 240.
 Eisernes Tor 225, 226.
 Elbzoll 222.

- Elefanten, junge 280.
 Embargo 206, 310, 352.
 Empörung 334.
 Englisch-ostindische Kompanie 24, 42.
 Enklaven 79.
 Entschädigung 196.
 Entwaffnung 360.
 Envoyé extraordinaire 122.
 Erbfolge und Erbeinsetzung 261.
 Erdmessung 152, 288.
 Erdoberfläche, der Raum darunter 81.
 Eroberung 93, 167, 185, 321, 339.
 Erschließung des Landes 69, 198, 199.
 Ersuchen um Intervention 66.
 Erwerb der Staatsangehörigkeit 106.
 — von Staatsgebiet 92, 94, 97, 323.
 Etappenrecht 209.
 État tampon 52.
 Europäisches Gleichgewicht 17.
 Europäisches Konzert 3, 23, 46, 61.
 Ewiger Frieden 312.
 Exemption von der Gerichtsbarkeit 119, 125, 126, 127.
 Exequatur 132, 320.
 Explosivgeschosse 32, 316, 331, 332.
 Expulsion 203.
 Exterritorialität, Allgemeines 77.
 — beschränkte 79.
 — der Christen im Orient 143.
 — der Donaukommission 146.
 — der Gesandten 124.
 — der Kongokommission 146.
 — der Konsula 133, 143.
 — der Mitglieder des ständigen Schiedsgerichtshofes 79.
 — des Papstes 43, 79.
 — fremder Staaten 68, 78.
 — des Staatshauptes 117, 118.
 — des fremden Staatshauptes 68, 78, 118.
 — fremder Staatschiffe 78.
 — fremder Truppenkörper 78.
 — der diplomatischen Vertreter 78.
- F.**
- Fabrikmarken 252.
 Faucigny 76, 316, 326.
 Feindliche Ladung 354, 363.
 Feindliches Eigentum, dessen Zerstörung und Wegnahme 332.
 Feindseligkeiten 318.
 — der friedlichen Bevölkerung 326.
 Feldgeistliche 329, 338, 347.
 Feldjäger 119.
 Feldlazarette 342.
 Fernsprechanstalten 248.
 Festungskommandanten 116.
 Feuerwaffen in Afrika 236, 292.
 Fischerei in den nationalen Gewässern 83, 85.
 Fischereigerechte 74, 83, 85.
 Fischereivergehen 261.
 Fischereiverträge 86, 278.
 Fiskus 68, 162, 163.
 Flagge als Bezeichnung der Staatszugehörigkeit des Schiffs 217, 218.
 Flußkommissionen 43, 146, 156, 223, 224.
 Flußschiffahrt auf Eigengewässern 83, 231.
 — auf internationalen Gewässern 231.
 — — Besondere Verträge 223.
 Foreign Enlistment Act 359.
 Formosa 309.
 Frankfurter Frieden, s. Reich, Deutsches.
 Frankreich. Schutzgewalt über die Katholiken im Orient 108.
 Freie Religionsübung 206.
 Freie Schifffahrt 21, 84.
 Freihandelssystem 26.
 Freiheit des Meeres 209 ff.
 Freiheitsrechte 206.
 Freischaren 327, 328.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit 129, 132, 251.
 Freiwillige Krankenpflege 336.
 Fremde s. Staatsfremde.

- Fremdenaustreibung 320.
 Fremdenniederlassungen 202.
 Fremdenpolizei 203.
 Friedensblockade 308.
 Friedenskonferenz von (1899) 31.
 Friedensvereine 313.
 Friedensvertrag 321, 322, 323.
 Funkentelegraphie 80, 248.
- G.**
- Gabella hereditaria 205.
 Garantimächte 53.
 Garantieverträge 180, 182, 183 ff.,
 189.
 Gardasee 231.
 Gebiet, Besetzung u. Verwaltung 102.
 — Pachtweise Überlassung 104.
 Gebietsabtretungen 93, 186, 296, 323.
 Gebietshoheit, Begriff und Umfang
 70, 72.
 — Erwerb und Verlust 92, 94, 100.
 Gebietsveränderungen 53, 185, 188.
 Gefangene (Kriegsgefangene) 334.
 Geiseln 182, 310.
 Geisteskranke 268.
 Geisteskrankes Staatshaupt 168.
 Gelbes Fieber 276.
 Gelddarlehn '184.
 Geleitbrief 342.
 Gemischte Gerichtshöfe 136, 144, 155.
 Gemischte Kommissionen 300.
 Generalkonsuln 131.
 Generalnotifikation (Blockade) 349.
 Genfer Konvention 25, 32, 315, 316,
 336.
 — im Seekrieg 32, 337, 347.
 Genugtuung 197.
 Geodätisches Bureau 152, 288.
 Gerichtsbarkeit in Küstengewässern
 88.
 — fremder Staaten 68.
 Gesamtnachfolge von Todeswegen 186.
 Gesandte, Abberufung beim Kriegs-
 zustand 320.
 Gesandte, Begriff 115, 120 ff., 122.
 — Brief- u. Depeschengeheimnis 129.
 — deren Dienerschaft 124.
 — Exemption von der Gerichtsbarkeit
 des Empfangstaates 125, 126, 127.
 — Exterritorialität 68, 124.
 — deren Geschäftspersonal 124.
 — freiwillige Gerichtsbarkeit 129.
 — Gerichtsbarkeit über die eigenen
 Staatsangehörigen 129.
 — deren Geschäftspersonal 124.
 — Kapellenfreiheit 129.
 — Rangordnung 21, 122.
 — Rechtsstellung 113, 122.
 — Steuerfreiheit 128.
 — Strafsachen 129.
 — Unverletzlichkeit 5, 125.
 Gesandtschaft, deren Geschäftsper-
 sonal 124.
 — — Zollfreiheit 129.
 Gesandtschaftshotel 126, 127.
 Gesandtschaftsrecht 48, 50, 121.
 Geschäftspersonal der Gesandtschaft
 124.
 Geschäftsträger 116, 122.
 Geschichte des Völkerrechts 15 ff.
 Geschlossene Meere 210.
 Geschosse mit Gasen 32, 332.
 — die unnötige Leiden verursachen
 und sich ausdehnen 32, 331, 332.
 Gesundheit, Verträge zu deren Schutz
 144, 267.
 Gewehrsgeschosse die sich ausdehnen
 32, 331, 332.
 Gewerbe, Ausübung gewisser 199.
 Gewerbliches Eigentum, dessen inter-
 nationaler Schutz 30, 151, 204, 252.
 Gewichte 151.
 Gewissensfreiheit 206, 281.
 Gewohnheitsrecht 11.
 Gift 331.
 Gläubigerrechte bei Staatsbankrott 110.
 Gleichberechtigung und Gleichstellung
 von Staatsfremden 204, 205.

Gliedstaaten 49, 50.
 Gotthardbahn 239.
 Gräber von Gefallenen 323.
 Grenzberichtigung 115, 296.
 Grenzüberspringender Fabrikverkehr 238.
 Grenzverkehr 203.
 Griechenland, Garantie weiner Staatsanleihen 185.
 — Kapitulationen in der Türkei 137.
 — Überwachung seiner Finanzverwaltung 27, 149.
 Großbritannien s. Reich, Deutsches.
 Großmächte 61.
 Grundbesitz 201.
 Grundrechte 3, 60, 165.
 Gute Dienste 301.

H.

Haager Friedenskonferenz 31, 160, 172, 177, 258, 302, 306, 317, 327, 328, 331, 332, 337, 344, 346, 356, 360.
 Hafenz Polizei 133.
 Haftung des Staates für Verletzung von Staatsfremden 193.
 Haïti 310, 311.
 Halbsouveränität 48, 55, 116, 121, 171, 190, 314, 324.
 Halbzivilisierte Staaten 6, 117, 120, 130.
 Handel der Neutralen im Kriege 362.
 Handelsgesellschaften 205.
 Handelsgesetzbuch, internationales 255.
 Handelskonsuln 130.
 Handels- und Jurisdiktionskonsuln 131.
 Handelspolitik 232.
 Handelsschiffe, deren Erwerb 204.
 — deren Nationalität 217.
 — in fremden Eigengewässern 83, 208.
 — in fremden Küstengewässern 83.

Handelsschiffe auf offener See 91.
 — deren Zurückhaltung 206.
 — deren Zusammenstoß auf See 218.
 — fremde, Gerichtsbarkeit über fr. H. 83.
 Handelsverträge 232, 233.
 Handfeuerwaffen 250.
 Handlungsfähigkeit 47 ff., 53.
 Haussklaverei 293.
 Hay-Pauncefote-Vertrag 230.
 Hebammen 267.
 Heerstraßenrecht 209.
 Heilige Allianz 21, 63.
 Heimatlosigkeit 106.
 Herrenloses Gebiet 92.
 Herzogowina 26, 102.
 — Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in der H. 103, 137.
 Hilfsgesellschaften 335.
 Hinterland 82.
 Hinterlassenschaften 252.
 Hissen der Flagge 101.
 Hochseefischerei 278.
 — in der Nordsee 214, 278.
 Hochseeschifffahrt 209 ff.
 Hoheitsrechte, Ausübung 70, 71, 72, 102, 162, 163, 214.
 — deren Übertragung 166.
 — deren Unterlassung 71, 72.
 Honduras s. Reich, Deutsches.
 Hünigen 74, 76.

I.

Ideelle Interessen 281 ff.
 Imperium 70, 72, 92, 100.
 Incognito 118.
 Indien 24, 42, 58.
 Indigenat 105 ff.
 Indirekte Selbsthilfe 308.
 Indult 352.
 Industrieausstellungen 115.
 Innocent passage 211.
 Inseln 79, 92.

- Intendance sanitaire générale d'Égypte 148, 268.
 Interdépendance 71.
 Interessen, gemeinsame 198 ff.
 Interessensphären 82, 83, 100.
 Internationale Ämter 145, 150 ff.
 — Finanzkommissionen 147, 156.
 — Flußkommissionen 43, 145.
 — Gerichte 13, 149, 155 ff.
 — Kanäle 227 ff.
 — Kommissionen 79, 223.
 — Sanitätskommissionen 147, 156.
 — Schiedssprechung 306.
 — Streitigkeiten 32.
 — Ströme 21, 84, 220 ff., 326.
 — Untersuchungskommissionen 300.
 — Verwaltungsgemeinschaften 3, 12, 13, 149.
 Internationaler Eisenbahntransport 153, 241.
 Internationales maritimes Bureau in Zanzibar 294.
 Internationales Privatrecht 1, 161, 189, 251, 256.
 Internationales Sanitätsamt 155.
 Internationales Staatsrecht 161, 250.
 Internationalisierung 325.
 Internierung 360.
 Intervention 21, 47, 53, 63, 66, 195, 301, 314.
 — s. a. Kollektiv-Intervention.
 Intervention amicale 301.
 Interventionsrecht 63.
 Interzession 63.
 Invasionsarmee 78.
 Irreguläre 327.
 Irrtum bei Willenserklärung 171.
 Italia irridenta 63.
 Italien s. Reich, Deutsches.
 Jagdvergehen 261.
 Jangtsevertrag 35.
 Japan 4, 24, 29, 46, 140.
 — Erwerb v. Grundbesitz 201.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Jonische Inseln 25, 97, 326.
 Jurisdiktionskonsuln 135.
 — deren Rechte 135, 141 ff.
 Juristische Personen, ausländische 204.
 Jus angariae 196.
 Jus belli ac pacis 17, 48.
 Jus detractus 205.
 Jus foederum et tractatum 48.
 Jus iniquum 310.
 Jus legationum 48.
 Jus protectionis 109.
 Jus repraesentationis omnimodo 113.
 Justizverweigerung 162.
- K.**
- Kambodja 29, 57.
 Kanada s. Canada.
 Kanaken 295.
 Kanäle 83, 84, 227 ff.
 Kanalschiffahrt, Verträge über K. 227.
 Kannibalismus 286.
 Kap Spartel 220, 342.
 Kapellenfreiheit 129.
 Kaperbriefe 215, 345.
 Kaperei, Begriff 344.
 — Abschaffung der K. 20, 24.
 Kaperschiffe 92, 215, 351, 353.
 Kapitulationen 4, 79, 135, 170.
 — im Kriege 321, 342.
 Karolinen 93, 163.
 Kars 104.
 Kartellboote 353.
 Kartelle 342.
 Kaspisches Meer 85.
 Kauffahrteischiffe s. Handelsschiffe.
 Kavassen 111.
 Khiva 24, 59.
 Kiautschou 24, 104, 163.
 Kilia, Arm der Donau 226.
 Kirchen 341.
 Kleinasien, Bau von Eisenbahn und Telegraph 35, 36.
 Kodifikation des Kriegsrechts 313, 365.
 — des Völkerrechts 14.

- Kohlen** 361, 362.
Kohlenstation 74.
Kollektivgarantie 53, 54, 67, 183, 184.
Kollektiv-Intervention 33, 66.
Kolonialgebiet 296.
Kolonialgesellschaften 41, 117, 172, 313.
Kolonien 41, 81, 324.
Kolumbien s. Reich, Deutsches.
Kommissarien 115.
Kommunalabgabengesetz, Preuß. 128.
Kompromissarische Klausel 235, 304.
Konferenzen 144, 170.
Kongoakte 28, 49, 101, 169, 173, 200, 234, 286, 288, 291, 325.
Kongokommission 146.
Kongoschiffahrt 146, 226, 326.
Kongostaat 3.
 — dessen Entstehung 28, 42.
 — Handelsfreiheit 28, 49, 165.
 — Missionare, Gelehrte usw. im K. 283.
 — Neutralisierung 53, 54, 325.
 — Religionsfreiheit im K. 282.
 — Verhältnis zu Belgien und Frankreich 95, 164.
 — s. a. Reich, Deutsches.
Kongresse 60, 144, 145, 170.
Königliche Ehren 67.
Königsmord 264.
Konkordate 44, 172.
Konkurs 261.
Konsularagenten 131.
Konsulararchiv 134.
Konsulargerichtsbarkeit 5, 110, 132, 133, 136.
Konsuln, ihre Aufgabe 132.
 — Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangstaates 134.
 — Begriff 115, 130 ff.
 — Ehrenvorrechte 135.
 — Einteilung 131.
 — Exterritorialität 134.
 — Familienglieder 133.
Konsuln, Gerichtsbarkeit 5, 132, 133, 136, 141, 252.
 — Geschäftspersonal 133.
 — Rechtsstellung 132 ff.
 — Unantastbarkeit 134.
 — Vorrechte 134.
 — Zeugnispflicht 134.
 — Zollfreiheit 135.
 — Zulassungsrecht 131.
Konterbande 7, 19, 24, 90, 362, 364, 365, 366.
Kontinentalsperre 20.
Kontributionen 340.
Konventionelle Ströme 84, 145, 222.
Konventionelles Völkerrecht 165.
Korea 142.
 — s. a. Reich, Deutsches.
Korfu 326.
Kranke s. Genfer Konvention.
Krankenpfleger s. Genfer Konvention.
Krankheiten 268.
Kreditiv 123.
Kreta 26, 27, 57, 67, 308, 309.
Krieg 179, 181, 312 ff.
Kriegerische Blockade 309.
Kriegführung, Recht der K. 313, 314.
Kriegsanleihe 362.
Kriegsentschädigung 323.
Kriegserklärung 168, 179, 318, 319.
Kriegsgefangene 334 ff.
Kriegsgesetzbuch 316.
Kriegskonterbande 7, 19, 24, 90, 362, 364, 365, 366.
Kriegsleistungen v. Staatsfremden 77.
Kriegslieferungen 362.
Kriegslist 332.
Kriegsmacht 326.
Kriegsmanier 315.
Kriegsmaterial 361.
Kriegsparteien 318, 329.
Kriegsraison 196, 318.
Kriegsrecht 34, 312, 313, 319, 339.
Kriegsschauplatz 324 ff., 344.
Kriegsschiffe 92, 214, 353, 360.

- Kriegsstand, aktiver u. passiver 326, 329.
 Kriegsverträge 172, 342.
 Kriegszustand 319.
 Kuba 58, 66.
 Kündigung der Verträge 179, 187, 188.
 Kundschafter 330.
 Kunstkonvention 152, 253.
 Künstliche Grenzen 80.
 Kuriere 129.
 Küstenfischerei 86, 199.
 Küstenfrachtfahrt 88, 199, 200.
 Küstengewässer 85, 86, 87, 90, 213, 219, 344.
 Küstenkrieg 344.
 Küstenlichter 219.
 Küstenplätze 344.
- L.**
- Lachsfischerei 278.
 Landesherren, deren Rechtsverhältnisse 162.
 Landkrieg 317.
 Landsturm 327.
 La Plata 325.
 Lateinische Münzunion 249.
 Lazarette s. Genfer Konvention.
 Lazarettsschiffe 346, 353.
 Lebensmittel 361.
 Legitimationspapiere der Handelsschiffe 218.
 Legitimitätsprinzip 21, 63.
 Leprakranke 203.
 Lettres de créance 123.
 — de provision 132.
 — de rappel 123.
 — de récréance 123.
 Leuchttürme 219.
 Levée en masse 328.
 Liaotong 63.
 Liberia 3, 45.
 Liebesgaben 335.
 Lieferanten 329.
 Literarkonvention 30, 152, 204, 253.
- Literatur des Völkerrechts 36 ff.
 Lokalisierung von Rechten u. Pflichten auf einem Staatsgebiete 165, 186.
 Losreißung vom Mutterland 189.
 Lotsenboote 353.
 Lotsenzwang 88.
 Luftballons 80.
 — Werfen von Geschossen u. Sprengstoffen aus L. 332.
 Luftraum 80.
 Luftschiffahrt im Kriege 32, 80, 322.
 Luxemburg, dessen Neutralisierung 25, 54, 74.
 — s. a. Reich, Deutsches.
- M.**
- Madagaskar 28, 57, 102, 170.
 — Aufhebung der Konsulargerichtbarkeit in M. 139.
 Mädchenhandel 283.
 Mandschurei 35.
 Marianen 93, 163.
 Markenschutz 252.
 Marketender 329.
 Marokko 36, 112.
 — Sanitätspolizei in M. 148.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Marschalls-Inseln 102.
 Maryland 45.
 Maskat 140.
 Massenerhebung 328.
 Maße 151.
 Mazedonien 28.
 Mediation 63, 301, 302.
 Medii in bello 357.
 Medizinalpersonen 267.
 Meer als Kriegsschauplatz 210.
 Meerengen 211.
 — s. a. Bosphorus, Dardanellen.
 Meerengenvertrag 211, 212.
 Meeresfreiheit 17, 210.
 Meeresteile 210, 211, 212, 344.
 Meistbegünstigungsklausel 131, 133, 139, 177, 200, 208, 209, 232, 235.

- Mekkapilgerfahrten** 270.
Mekong 24.
Melilla 80.
Merkantilismus 18, 233.
Merw 29.
Meterkonvention 151, 249.
Meuchlerische Tötung und Verwundung 331.
Mexiko s. Reich, Deutsches.
Militärausgaben 33.
Militärbeamte 327.
Militärgrenze 80.
Militärische Befehlshaber 116.
Militärkonventionen 296.
Milizen 327.
Minen im Landkrieg 333.
Minister 329.
 — des Auswärtigen 168.
Ministerresidenten 122.
Missionare 283, 288.
Missionsschiffe 353.
Mitherrschaft 72, 73.
Mittellose Kranke 268.
Monaco 57.
Monroedoktrin 30, 64.
Montenegro 26, 46, 74, 326.
 — Religionsfreiheit in M. 282.
Moresnet 73.
Münzunionen 249.
Mytilene 308.
- N.**
- Nacheile** 214.
Nachlaß 252.
Nationale Gewässer 83, 230.
 — Handelsschiffe 91, 110.
 — Staatsschiffe 91.
Nationalflagge 204, 332.
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht 128, 340.
Nebeländer (Kolonien) 81.
Nécessité de guerre (Kriegsraison) 196, 318.
Negative und positive Neutralisierung 325.
Negersklaven 21, 30, 152, 214, 283, 286, 289.
Neue Hebriden 74.
Neu-Guinea-Kompagnie 42.
Neutrale Schiffe 19, 24, 78.
 — Zone 80.
Neutrales Gut 24.
Neutralisierung Belgiens 22.
 — dauernde 51, 52, 314.
 — der Donau 225.
 — von Gebietsteilen 74, 324.
 — des Kongo 226.
 — des Leuchtturms auf Kap Spartel 220, 342.
 — von Meeresteilen 210.
 — negative und positive 325.
 — des Niger 227.
 — des Privateigentums 341.
 — der Sanitätsanstalten 338.
 — des Schwarzen Meeres 23.
 — Staaten und Staatsteile 52, 324, 326.
 — von internationalen Strömen 220, 325.
 — des Suezkanals 147, 225, 326.
Neutralität im Kriege 52, 90, 314, 357 ff.
 — Nichterfüllung, Verletzung 180, 359, 360, 362.
Neutralitätserklärung 358, 359.
Nichtinterventionsprinzip 64.
Nichtkombattanten 329, 338.
Nichtpfändbarkeit von Fahrbetriebsmitteln 240.
Niederlande s. Reich, Deutsches.
Niederlassungsverträge 198.
Nigerschiffahrt 147, 226, 326.
Nikaragua s. Reich, Deutsches.
Nomaden 41, 100.
Nord-Ostsee-Kanal 84.
Nordseefischerei außerhalb der Küstengewässer 86. 278.
Notakte 11.
Notifikation 101, 169.
 — der Blockade 349.

- Notstand 180, 195, 318.
 Notwehr 195.
 Nützliche Vögel 281.
- O.**
- Oberherrlichkeit (Suzeränität) 54, 55,
 56 — 59.
 Offenes Meer 210.
 Okkupation als Gebietserwerb 93, 100.
 — im Kriege 339.
 Olympia, Ausgrabungen 288.
 Option 97, 323.
 — collective 99.
 Optionsklausel 98, 99.
 Oranjefreistaat 58.
 Österreich s. Deutsches Reich.
 Österreich-Ungarn 45.
 Ostrumelien 26, 67.
 Ostsee 210.
- P.**
- Palau-Inseln 93, 163.
 Panama 66, 104, 202.
 Panamakanal 104, 229, 326.
 Papierne Blockade 349.
 Papst, dessen Rechtsstellung 31, 43,
 79, 121.
 Päpstliche Internuntien 122.
 Päpstliche Legaten und Nuntien 122.
 Pardon 331.
 Pariser Seerechtsdeklaration 23, 92,
 316, 317, 345, 349, 351, 363.
 Parlamentäre 116, 329, 330.
 Parlamentärflagge 332.
 Partie belligérante 317.
 Paßzwang 203, 311.
 Patente 252.
 Paupers 203.
 Paxos 326.
 Pentarchie der Großmächte 21, 61.
 Persien 5, 35.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Persischer Golf, Sanitätsstationen 270,
 271.
- Personalhaft 258.
 Personalhoheit 70, 79.
 Personalunion 49, 121.
 Persönlichkeitsrechte, völkerrecht-
 liche 60.
 Pest, Verträge zu deren Bekämpfung
 30, 147, 272 ff.
 Petersburger Konvention 25, 331.
 Philippinen 30, 66.
 Phtysiker 203.
 Pilgerschiffe 273, 276.
 Piraterie (Seeraub) 215, 216.
 Placet 132.
 Plebiszit 97.
 Plünderung 333, 341.
 Politik der offenen Tür 35.
 Politische Interessen 295 ff.
 — Pflichten 74 — 79, 206.
 — Rechte 206.
 — Verbrechen 263.
 Polizeigewalt der Jurisdiktionskonsuln
 141.
 Polynesische Kontraktarbeiter 295.
 Port Arthur 34, 104.
 Portugal s. Reich, Deutsches.
 Positionslaternen auf Seeschiffen 219.
 Postliminium 322.
 Postschiffe 92, 367.
 Postverträge 243.
 Praedium dominans 75.
 Präliminarfrieden 322.
 Präsident eines Freistaates 114, 117.
 Pribyloffinseln 279.
 Prinzip der beweglichen Vertrags-
 grenzen 189, 236.
 Prisengericht 8, 354.
 Prisenrecht 19, 345, 350, 352, 355,
 361.
 Privateigentum im Landkrieg 341.
 — im Seekrieg 20, 351.
 Privatrecht, internationales 1, 161,
 189, 251, 256.
 Privatrechtliche Streitigkeiten zwi-
 schen Staaten 68.

Prohibitivzölle 233.
 Protektorat 59, 100, 102.
 Protest 169.
 Protokolle 173.
 Prozeßfähigkeit, völkerrechtliche 204,
 205.
 Prozeßkosten 257.
 Publizität als Erfordernis der Okku-
 pation 101, 102.
 Pufferstaat 52.

Q.

Quartierleistung für die bewaffnete
 Macht 128.
 Quasikonterbande 367.
 Quellen des Völkerrechts 11 ff.
 Quintupelvertrag 290.

R.

Rangordnung der Staaten 61.
 Rangverhältnisse der Gesandten 21,
 122.
 Ratifikation der Staatsverträge 114,
 168, 172, 173, 174.
 Ratifikationsurkunden 173.
 Realunion 51, 121.
 Reblauskonvention 277.
 Rechtliche Beziehungen 69.
 Rechtserhebliche Tatsachen 166 ff.
 Rechtsfähigkeit, völkerrechtliche 204.
 Rechtsgeschäfte, völkerrechtl. 167.
 Rechtshilfe 251, 257, 261, 265, 266.
 Rechtskonflikte 66 ff.
 Rechtsnachfolge 185 ff.
 Rechtssubjekte und ihre Rechts-
 stellung 40 ff.
 Rechtsverhältnisse, völkerrechtliche
 161 ff., 185 ff., 357.
 Reconnaissance s. Anerkennung.
 Recousse 355.
 Regent 118.
 Registrierung der Handelsschiffe 218.

Reich, Deutsches.

Freundschafts-, Handels-, Meist-
 begünstigungs-, Schifffahrts-, Zollverträge:
 mit Ägypten 262.

" Argentinien 233.
 " Belgien 189, 233.
 " Chile 233.
 " China 130, 142, 233, 262, 288.
 " Costa Rica 108, 205, 312.
 " Dänemark 233.
 " Griechenland 78 Anm. 10.
 " Großbritannien 233.
 " Honduras 107.
 " Italien 78 Anm. 10, 199, 233.
 " Japan 77, 112, 201, 203, 207,
 208, 217, 231, 282.
 " Kolumbien 109, 206.
 " dem Kongostaat 42, 95.
 " Korea 140, 261, 262, 301.
 " Liberia 233.
 " Marokko 139.
 " Mexiko 194, 316.
 " den Niederlanden 233.
 " Nicaragua 107, 177, 200, 208,
 216, 320.
 " Österreich-Ungarn 110, 205, 233,
 262.
 " Persien 140, 142, 207.
 " Rumänien 201, 233.
 " Rußland 233.
 " Salvador 206, 207, 317, 366.
 " Schweden-Norwegen 233.
 " der Schweiz 233, 235.
 " Serbien 233.
 " Siam 140.
 " der Türkei 111, 135, 136.
 " den Vereinigte Staaten 233.
 " Zanzibar 139, 143.

Sonstige Verträge:

mit Belgien: Branntweinhandel unter
 den Nordseefischern 284.
 Eichung der Binnenschiffe 231.
 Eisenbahnfrachtverkehr usw.
 241.

- mit **Belgien**: Fernsprechanstalten 248.
 Grenzüberspringender Fabrikverkehr 238.
 Hochseefischerei in der Nordsee 278.
 Postvertrag 243.
 Schutz verkuppelter weiblicher Personen 283.
- „ **China**: Bau von Eisenbahnen 240.
 Bucht von Kiautschou 104, 163.
 Niederlassungen 202.
- „ **Dänemark**: Abschoß und Abfahrtgeld 205.
 Branntweinhandel unter den Nordseefischern 284.
 Hochseefischerei in der Nordsee 278.
- „ **Frankreich**: Branntweinhandel unter den Nordseefischern 283.
 Eichung der Binnenschiffe 231.
 Frankfurter Frieden 25, 99, 176, 178, 181, 233, 322, 323, 355.
 Hochseefischerei in der Nordsee 278.
 Kamerun und Togo 83 Anm. 6.
 Staatsangehörigkeit 99.
 Tunis 138, 178.
- „ **Griechenland**: Ausgrabungen von Olympia 288.
- „ **Großbritannien**: Afrikanischer Besitz 83 Anm. 6.
 Branntweinhandel unter den Nordseefischern 284.
 Helgoland 100.
 Hochseefischerei i. d. Nordsee 278.
 Kolonien und Interessensphären (Stiller Ozean) 83 Anm. 6.
 Postvertrag 172.
 Samoainseln 73, 141.
 Unterdrückung des Handels mit Negern 290.
 Zanzibar 58.
- „ **Italien**: Bündnisvertrag 298.
 Gotthardbahn 239.
- mit **Japan**: Konsularvertrag 131, 134, 135, 208.
- „ **Luxemburg**: Postvertrag 243.
 Technische Einheit im Eisenbahwesen 240.
- „ **Marokko**: Ausübung des Schutzrechts 112.
- „ **den Niederlanden**: Auslieferung v. Verbrechern usw. 83.
 Branntweinhandel unter d. Nordseefischern 284.
 Eichung der Binnenschiffe 231.
 Grenzüberspringender Fabrikverkehr 238.
 Hochseefischerei in der Nordsee 278.
 Lachsfischerei im Rhein 278.
 Postvertrag 243.
 Schutz verkuppelter weiblicher Personen 283.
 Schutzzölle 233.
 Technische Einheit im Eisenbahwesen 240.
 Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum usw. 219.
- „ **Österreich-Ungarn**: Aufhebung des Elbzolles 222.
 Beschlagnahme von Eisenbahnmateriale 240.
 Bündnisvertrag 296.
 Postvertrag 243.
 Technische Einheit im Eisenbahwesen 240.
- „ **Peru**: Konsularvertrag 133.
- „ **Portugal**: Ostafrika 83 Anm. 6.
- „ **Rußland**: Regulierung v. Hinterlassenschaften 252.
- „ **Schweden-Norwegen**: Abtretung von Wismar, Stadt und Herrschaft 164.
 Hochseefischerei in der Nordsee 278.
- „ **der Schweiz**: Gotthardbahn 239.
 Lachsfischerei im Rhein 278.

- mit **der Schweiz**: Nebenzollämter auf
 badischem Gebiet 115.
 Niederlassung 198, 287.
 Postvertrag 243.
 „ **Serbien**: Konsularvertrag 137.
 „ **Spanien**: Karolinen usw. 93.
 „ **der Türkei**: Bau von Eisenbahnen
 240.
 „ **den Vereinigten Staaten**: Konsular-
 vertrag 132.
 Staatsangehörigkeit 107.
 Reklameprozeß 367.
 Relâche forcée 87, 196, 208, 209,
 229, 361.
 Religionsfreiheit 206, 281.
 Renvoi 203.
 Repatriierungsverträge 204.
 Repressalien 209, 309, 310, 318, 334.
 Repressalienbriefe 310.
 Reprise 355.
 Republica mayor v. Zentral-Amerika
 45.
 Requisitionen 340.
 Retorsion 47, 310, 311, 318.
 Revanche 323.
 Rheinschiffahrt 221.
 Rigascher Meerbusen 210.
 Robbenschutz 214, 279.
 Rollendes Material der Eisenbahnen
 240.
 Rotes Kreuz 339, 347.
 Rotes Meer. Sanitätsstationen 271,
 274.
 Rücktritt vom Verträge 180, 191.
 Rumänien 23, 27, 46.
 — Erwerb von Grundbesitz in R.
 201.
 — Kapitulationen 137.
 — Religionsfreiheit 27, 49, 282.
 Russische „Freiwilligen Flotte“ 213,
 346.
 Rußland. Erwerb an Grundbesitz
 in R. 201.
 — s. a. Reich, Deutsches.
- S.**
- Salvador s. Reich, Deutsches.
 Samoainseln 73, 141, 155.
 Samos 57.
 Sana 140.
 Sanitätsamt, internationales 155.
 Sanitätsanstalten in der Genfer Kon-
 vention 338.
 Sanitätskommissionen 13, 147, 156.
 — deren Strafgerichtsbarkeit 272.
 Sanitätspolizei 88.
 Sanitätsschiffe 92.
 San Marino 59.
 Savoyen 97.
 Schantungbahn 240.
 Schiedsgericht 197.
 Schiedsgerichtshof im Haag 34, 79,
 154, 156, 160, 305, 306, 307.
 Schiedsgerichtsklausel 235.
 Schiedsrichter 303.
 Schiedsspruch 303, 307.
 Schiedsverfahren 302, 305, 307.
 Schiedsvertrag 303, 305.
 Schiedswesen 307.
 Schiffahrt von Staatsfremden 83.
 Schiffahrtsanstalten 342.
 Schiffahrtspolizei 88, 208.
 Schiffsmannschaften, Auslieferung
 flüchtiger 267.
 Schiffsvermessungsurkunden 218.
 Schiffszertifikate 218.
 Schleichhandel 235, 262.
 Schutzbrief 42, 111, 342.
 Schutzgebiete 59, 81, 110.
 Schutzgenossen 110, 132, 142.
 Schutzgewalt 59.
 Schutzherrschaft 102, 187, 296.
 Schutzzölle 30, 232.
 Schwarzes Meer 23, 85, 88, 179, 210,
 211, 224.
 Schweiz, deren Neutralisierung 21,
 54.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Schwimmende Gebietsteile 91.

- Seebuterecht 350, 351.
 Seekrieg 90, 315, 343 ff.
 Seeleute, Verhaftung entwichener 133.
 Seeminen 324.
 Seenot 87, 196, 208, 209, 229.
 Seepolizei 88, 133.
 Seeraub 215, 216, 345.-
 Seerecht 210.
 Seerechtsdeklaration (von 1856) 23,
 92, 316, 317, 345, 349, 351, 363.
 Seeschiffe s. Handelsschiffe.
 Seestraßenrecht 218.
 Seeunfälle in Küstengewässern 88.
 Seewege 219.
 Seezeichen 88, 219.
 Seitenlichter auf Seeschiffen 219.
 Selbständigkeit des Staates 69.
 Selbsterhaltungsrecht 69 Anm. 10, 195.
 Selbsthilfe 66, 195, 197, 308.
 Serbien 27, 46.
 — Kapitulationen 137.
 — Religionsfreiheit 27, 48, 282.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Servituten 75, 163, 296.
 Settlements 202.
 Siam 5, 140, 142.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Sicherheitsleistung 197.
 — für Prozeßkosten 205.
 Sicherung von Ansprüchen 181, 182.
 — völkerrechtlicher Rechtsverhält-
 nisse 181 ff.
 Signalkodex 218.
 Signalordnung 88.
 Skandinavische Staaten 53, 54.
 Skandinavischer Münzverband 249.
 Sklavenhandel, dessen Bekämpfung
 21, 30, 152, 214, 283, 286, 289.
 Soldaten, kranke und verwundete 316.
 Souveränität 47, 171.
 — Erwerb durch Privatpersonen 41,
 94.
 — deren Verletzung 108.
 Soziabilität 69.
 Spaltung eines Staates 187.
 Spartel, Kap 220, 342.
 Spezialnotifikation (Blockade) 350.
 Spione 318, 330.
 Spirituosen 284, 285, 294.
 Spitäler 267, 342.
 Sprenggeschosse 25, 32.
 Springbockfall 366 Anm. 5.
 Spurweite der Eisenbahnen 240.
 St. Barthélemy 163.
 Staat, dessen Anerkennung 45, 46.
 — Begriff 41.
 — dessen Beleidigung 67.
 — dessen Entstehung und Untergang
 44, 45.
 — dessen Rangordnung 61.
 — dessen Selbständigkeit 68.
 — dessen Titeländerung 61.
 Staatenbund 50, 121.
 Staatengerichtshof im Haag 306, 313.
 Staatengründung 94.
 Staatenkongresse 60, 144, 145.
 Staatenstreitigkeiten 300.
 Staatenverbindungen 45, 121.
 Staatsangehörige. Vertretung im
 Kriegsfall 320..
 Staatsangehörigkeit 70, 96, 97, 105,
 106.
 Staatsdienstbarkeiten 75, 163.
 Staatseinnahmen, deren Verpfändung
 182.
 Staatsfremde, deren Rechtsstellung
 70, 77, 88, 96, 161, 198, 201, 204 ff.,
 230, 231, 258.
 Staatsgebiet 70, 79, 92, 94.
 — dessen Besetzung 182, 310, 339.
 — dessen Verpfändung 197.
 Staatsgewalt 59 ff.
 — deren Erwerb und Verlust 92, 94.
 Staatsgut 341.
 Staatshaupt 68, 78, 92, 113, 114,
 116 ff., 168, 171, 173, 174, 322, 329.
 Staatspapiere. Ausschluß v. Börsen-
 verkehr 311.

- Staatsschiffe 78, 91, 209, 211.
 Staatsschulden 188.
 Staatsservituten 75.
 Staatsteile 44.
 Staatsvermögen im Kriege 341.
 Staatsverträge 171 ff., 289.
 — deren Erlöschen 181.
 Staatsvolk 70, 105 ff.
 Staffelfahrt 200.
 Stammesgenossen 66.
 Stadtrecht 319.
 Statthalter 117.
 Statutenkollision 16, 71, 106, 161,
 251, 258.
 Steinblockade 348.
 Sterbeurkunden von Kriegsgefangenen
 334.
 Steuern 340.
 Stillschweigen als Zustimmung 94,
 102, 167, 169, 170, 185.
 Stoffe, die unnötige Leiden verur-
 sachen 331.
 Strafen 340.
 Strafgeelder 341.
 Strafergerichtsbarkeit der Jurisdiktions-
 konsuln 141.
 Strafrecht und Strafverfahren, inter-
 nationales 142, 261.
 Strandung 88.
 Streitige Gerichtsbarkeit 141, 300.
 Streitigkeiten zwischen Mannschaften
 fremder Schiffe 90.
 — zwischen Staaten 300.
 — völkerrechtliche 300.
 — — deren friedliche Beilegung 301.
 Ströme s. internationale Str., kon-
 ventionelle Str.
 Subditi temporarii 77.
 Subjugatio 321.
 Südafrikanische Republik 45, 56, 58.
 Sudan 29, 57, 73.
 — Beseitigung d. Kapitulationen 139.
 Suezkanal, dessen Neutralisierung
 147, 228, 326.
 Suezkanalkommission 147.
 Sujets mixtes 106.
 Summa potestas 47.
 Sundzoll 211.
 Suzeränität 54, 55—59.
 Systeme copartageant 17.
- T.**
- Talienwan 34, 104.
 Talweg 80.
 Tatsachen, rechtserhebliche 166 ff.
 Telegraphenkabel, unterseeische 81,
 88, 214, 246, 324, 356.
 — unterirdische 81.
 Telegraphenverein 150, 245.
 Telegraphenverträge 245.
 Telephonbetrieb 248.
 Territorialgarantie 182, 323.
 Territorialgewalt s. Gebietshoheit.
 Territoire flottant 91.
 Territorialprinzip 72.
 Territorial waters jurisdiction 89.
 Testament des Königs der Belgier
 164.
 — von Kriegsgefangenen 334.
 Thessalien 74.
 Tierärzte 267.
 Tierkrankheiten 277.
 Tierwelt in Afrika 280.
 Titeländerungen 61.
 Tollwut der Hunde 277.
 Tongainseln 73, 141.
 Tonking 29.
 — Aufhebung der Konsulargerichts-
 barkeit in T. 141.
 Tonnengehalt der Seeschiffe 218.
 Tragweite der Strandbatterien 85, 86,
 91.
 Transport, internationaler 153.
 Transvaal 45, 56, 58.
 Trennung von Tisch und Bett 259.
 Truppenkörper auf fremdem Staats-
 gebiet 78, 209.
 Tunis 28, 55, 57, 172, 178.

Tunis, Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in T. 138.

Türkei, Aufnahme in das europäische Konzert 4, 23, 46.

— Europäische Postämter 243.

— Gemischte Gerichtshöfe in der T. 155, 156.

— Interventionsrecht der Großmächte 66.

— Kollektivgarantie 67.

— Konsulargerichtsbarkeit in der T. 136.

— Religionsfreiheit in der T. 27, 49, 282.

— Überwachung der Finanzverwaltung 148.

— Unabhängigkeit und Integrität 183, 184.

— s. a. Reich, Deutsches.

U.

Übertragung der Hoheitsrechte 166.
— der Verwaltung 296.

Überwachung der Donauschiffahrt 213.

Ultimatum 319.

Unbetretbarkeit der Wohnung 119, 126, 127, 134.

Unbewegliche Güter 70, 76, 78, 119, 126, 204.

Unfreundlicher Akt 47, 173, 191, 302.

Uniform, feindliche 332.

Unionen, internationale 13, 25, 30, 149, 237, 241 ff.

Unterrichtsanstalten 341.

Unterscheidungszeichen der Seeschiffe 218.

Unterseeische Telegraphenkabel 81, 88, 214, 246, 324, 356.

Unverletzlichkeit von Personen und Sachen 79, 115.

Unzivilisierte Truppen 333.

Urheberrecht 254.

Urkunden 252.

Ursprungszeugnisse 235.

Usurpator 116.

V.

Vasallenstaat 56.

Vasallität 56.

Venezuela 65, 308, 309.

Veränderungen in der Regierungsform eines Staates 47.

Verankerte Schiffe in Küstengewässern 89.

Verbrecher, deren Auslieferung 262.

Verdächtige Zone 290, 292.

Vereinbartes Recht zur Intervention 66.

Vereinigte Staaten 3, 18, 62.

— s. a. Reich, Deutsches.

Vergeltung 310, 311.

Vergiftete Waffen 331.

Verjährung 166.

Verkauf von Schiffen 362.

Verkehrsinteressen 115, 209.

Verlust der Staatsangehörigkeit 92.

— von Staatsgebiet 106.

Vermittelung 63, 301.

Vermögensrechtliche Interessen 277 ff.

Verpfändung v. Staatseinnahmen 182.

— von Staatsgebiet 197.

Verschluß der Eisenbahnwagen 240.

Verteidigungskrieg 315.

Verträge, politische 48.

— völkerrechtliche 171 ff.

— deren Aufhebung 179, 181, 185, 320.

Vertragsschluß, Recht dazu 114.

Vertretungsbefugnis 113, 114.

Verwaltungsgemeinschaften 3, 150 ff.

Verwundete s. Genfer Konvention u. Haager Friedenskonferenz.

Vizekönig 117.

Vizekonsuln 131.

Vogelschutzkonvention 281.

Völkerrechtliche Agenten 115.

— Rechtsverhältnisse 161 ff.

- Völkerrechtliche Servituten 163.
 — Verträge 171 ff.
 Völkerrechtlicher Verkehr der Staaten
 113 ff.
 Vorherrschaft der Staaten 61.
 Vormundschaft über Erwachsene 261.
 — über Minderjährige 252, 260.
- W.**
- Waffen, die unnötige Leiden verursachen 32, 331, 332.
 Waffengewalt 326.
 Waffenruhe 343.
 Waffenstillstand 321, 343.
 Wahlkonsuln 131.
 Wahlrecht, politisches 206.
 Waren, Ein-, Aus- und Durchfuhr von W. 234.
 Warenbezeichnungen, Schutz der W. 252.
 Washingtoner Regeln 12.
 Wasserscheide 80.
 Watten und Haffe 90.
 Wechselrecht, internationales 255.
 Wegnahme feindlichen Eigentums 332.
 Wehrlose Feinde 331.
 Wehrpflicht 327.
 — und Wehrsteuer der Staatsfremden 77.
 Weltpostverein 30, 151, 156, 243.
 Werfen von Geschossen usw. aus Luftschiffen 332.
 Widerspruch 169.
 Willenserklärung 167, 168, 169, 170, 171, 172.
 Willkürliche Handlungen 166.
 Wirkung der Staatsverträge 176.
 Wismar, Stadt und Herrschaft 164.
 Wissenschaftliche Interessen, deren Schutz 288.
 Wohltätigkeitsanstalten 341.
 Wohlwollende Neutralität 358.
- Wohnsitz, dessen Verlegung 99.
 Wundärzte 267.
- X.**
- Xenelasie 320.
- Z.**
- Zanzibar 28, 58, 170.
 — Aufhebung der Konsulargerichtbarkeit 139.
 — s. a. Reich, Deutsches.
 Zeigen der Flagge 218.
 Zeit, Ablauf derselben 166.
 Zeitungskorrespondenten 329.
 Zerschneiden von Kabeln 356.
 Zerstörung feindlichen Eigentums 332.
 Zivilgerichtsbarkeit der Jurisdiktionskonsuln 141.
 Zivilprozeß 205, 251, 261.
 Zollanschluß 236.
 Zölle 340.
 Zollfreiheit 129, 135.
 Zollkartelle 235.
 Zollkrieg 311.
 Zolkutter 92.
 Zollpolizei 88.
 Zolltarife, deren Veröffentlichung 153, 237, 288.
 Zolltarifgesetz 233, 311.
 Zollverbände 236.
 Zollverein 22.
 Zuckerkommission 154.
 Zuckerkonvention 237.
 Zuidersee 210.
 Zurückhaltung neutraler Schiffe 357.
 Zusammenschluß von Staaten 187.
 Zusammenstoß von Schiffen auf See 88, 218.
 Zustellung, gerichtliche und außergerichtliche 256.
 Zustimmung zu Verträgen 174, 175.
 Zwang bei Willenserklärung 171.
 Zwangsauflagen 340.





